Digitized by Google

Helv.
533-5

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Digitized by Google

<36607916420018

<36607916420018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Stadt und Landschaft

Basel,

von

Peter Ochs

Oberstzunftmeister

1796.

Fünfter Band.

Basel,

in der Schweighauser'schen Buchhandlung 1821.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Geschichte

der

Stadt und Landschaft Basel.

Fortsetzung der zwölften Periode.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vierzehntes Kapitel.

Der große Rath.

Außer den Sechsern der fünfzehen Zünfte, sitzen auch in dem großen Rath mehrere Stellvertreter der Kleinen Stadt. Die älteste mir bekannte autentische Spur dieses sonderbaren Vorrechts befindet sich im Erkanntnißbuch von 1487 (p. 77.) So lautet die Stelle:

„Schultheiß über Rhein mit seinen Gesellschaftern im Großen Rath."

„Auf Samstag nach Elisabeth 1487 ist erkannt worden, dem Schultheißen zu sagen, daß hinfüro, wenn man großen Rath halten will, er Niemand von den Gesellschaften nehme, als die vier, wie von altem Herkommen ist, und falls einer fehle, keinen andern an seiner Statt zu stellen, dazu auch die Fürsprecher nicht mit sich in den großen Rath zu führen, sondern da auszulassen, als wie unsre Fürsprecher hier diesseits Rheins. [1])

[1]) Dieser Umstand der Fürsprecher, und die Anführung des Beyspiels der mehrern Stadt beweisen ziemlich deutlich, daß, außer den Sechsern, beyde Gerichte,

Daß man zu Zeiten Leute, die keine Bürger, oder die von unehelicher Geburt wären, zu Sechsern erwählt hatte, oder zu erwählen gesonnen war, beweisen die Gesetze von 1484 und 1493, die es verbiethen.

Der große Rath hieß gemeiniglich die Sechs, oft auch die Gemeine, vermuthlich weil er sie vorstellte, weil er ihre Stelle vertrat. [1])

Ehe der Rath ein Geschäft vor den großen Rath brachte, suchten die Mitglieder desselben sich zu vereinigen. Die Mittel, wie die Einmüthigkeit mit dem großen Rath erzielet werden möchte, wurden auch zu Zeiten vorbereitet: „Die XIII sollen rathschlagen, z. B. im Jahr 1487, wie und in welcher Weise man das an die Sechs gelangen lassen solle, damit es nicht so ron und ruch an sie gelange, dadurch man allwege desto einhelliger bleibe."

Keine Verfaßungsgesetze bestimmten die Gegenstände, über welche der Rath ohne Zuthun der Sechser nicht

---

nebst den Schuldheißen, Mitglieder des Großen Raths waren, und daß das Vorrecht der Klein Basler vermuthlich von dem Beysitz der Gerichte herrührte. Siehe die fünfzehnte Periode.

[1]) Siehe die Geschichte vom J. 1499. Siehe auch die Erkanntniß von 1485 (p. 54 des Erk: buchs:) „Dem-

hätte schlieſsen können. Der Rath band sich aber selber zu Zeiten die Hände, wenn es ihm daran gelegen war, daſs ein genommener Entschluſs nicht so leicht abgeändert würde. Bisweilen wurde bey ihm die Frage berathen, ob er dieſs oder jenes vor die Sechser bringen wolle, und die Natur der Geschäfte, bey deren Anlaſs diese Frage aufgeworfen wurde, beweiset, daſs keine bestimmten Grundsätze hierin festgesetzt waren. Zu Zeiten diente ihm auch die Berufung auf die Sechser, bey auswärtigen Angelegenheiten, zu Aufschub, Entschuldigung, höflicher Abweisung, glimpflicher Drohung.

Der Rath machte allein Civil und Criminal-Gesetze, sehr wichtige Verfaſsungsgesetze, alle Polizey-Verordnungen u. s. w. Aus allem was von diesen Zeiten bekannt ist, ergiebt sich, daſs der Rath neue Auflagen für Bürger nicht ohne die Sechser erkannte, und daſs er sie in andern Sachen zusammen berief, wenn er Gährung vermeiden, oder freywilligen Gehorsam erzielen wollte, oder wenn er solche wichtige Folgen vorsahe, daſs er sich nicht getrauete, allein zu handeln. Diese Wichtigkeit muſste aber von einem sehr hohen Grade seyn, indem

---

nach vormals die Sachen zwischen unserm Herrn von Basel und uns, allwegen mit der Gemeine behandelt worden, so können wir zu dieser Zeit nicht weiters antworten, sondern müssen die Sache an die Sechs bringen."

von Sitzungen des großen Raths seltene Anzeigen vorkommen, und dieser nicht einmal auf dem Rathhause einen angewiesenen Saal zu seinen Sitzungen hatte, sondern sich in Klöstern zu den Predigern, oder, gemeiniglich zu den Augustinern versammelte. [1])

Fünfzehntes Kapitel.

Der Rath.

Die beyden Abtheilungen des Kleinen Raths, d. i. der alte und der neue Rath, oder kürzer, beyde Räthe übten fast immer die gesetzgebende Gewalt aus. Dazu war übrigens diese Versammlung zahlreich genug, indem wenn die Anzahl der Ritter und Achtbürger vollzählig gewesen, sie aus sechs und achtzig Personen bestand. [2]) Doch glaube ich nicht, daß in diesem Zeitraum die

---

[1]) Diese Seltenheit seiner Sitzungen gab ihm zweifelsohne Ansehen und Nachdruck. Dessen nicht zu gedenken, daß zahlreiche Versammlungen selten und nur in wichtigen Angelegenheiten zusammen kommen müssen, um vollzählig besucht zu werden.

[2]) Neu Rath -- -- -- -- -- 2 Häupter,
4 Ritter.
8 Achtbürger.
15 Rathsherren.
15 Meister.

Anzahl der Ritter und Achtbürger ein einziges mal vollzählig gewesen sey.

Die Rathsordnung von 1457 lautet also:

„ A°. Domini 1457, tertia ante vocem Jocunditatis, sind diese nachgeschriebenen Ordnungen durch beyde Räthe beschlossen worden, hinfür zu halten; und soll man sie auch jährlich wenn die Räthe ingand (eingeführt werden,) und alle Frohnfasten vor Rath ablesen."

„ Item: Da durch die Abwesenheit der Häupter, eines Bürgermeisters und eines Oberstzunftmeisters, der Stadt Sachen dick und viel irrig, hinterstellig, und unausgetragen bleiben, so ist geordnet worden, daß man hinfür weder Bürgermeister noch Oberstzunftmeister als Rathsbothen mit einzigen Personen [1]) von der Stadt schicken solle, aber in der Stadt Sachen mag man sie schicken, und fürnehmen (handeln) nach Gestalt der Sachen."

Alt Rath -- -- -- -- --	4 Ritter
	8 Achtbürger.
	15 Rathsherrn.
	15 Meister.
	86

Die alten Häupter saßen im neuen Rath, als neue Rathsglieder unter den Rittern, Achtbürgern, oder Zünftnern.

[1]) Das will sagen, daß man sie nur in Angelegenheiten der Stadt abordnen sollte. Es war damals üblich, daß

„ Item: Die Häupter und ihre Statthalter, und sonst Niemand anders, sollen Sendbriefe, die der Stadt gesandt werden, empfangen und aufthun.

„ Item: die Häupter und ihre Statthalter sollen Niemand zu geleiten haben, [1]) als allein für Schuld nach der Stadt Recht, und falls sie von den unsern angeruft werden, solches Geleit abe ze sagen, sollen sie das thun, ohne Gefährde. Doch wenn jemand, der solches Geleit begehrte, gegen die unsern Recht suchen wollte, daß denn den unsern desgleichen gegen einen solchen auch gestattet werden und erlaubt seyn solle. [2])

„ Die Häupter sollen diese vor- und nachgeschriebenen Ordnungen hinfür ohne Intrag halten, und diejenigen von den Räthen, die ungehorsam sind, in den Rath zu kommen,

---

fremde Herrschaften, Edeln, Städte u. s. w. Schiedsrichter, Vermittler, Fürsprecher u. s. w. begehrten, die sich an eine gewisse Mahlstatt, Hof, Schloß, Stadt begaben; da solche Geschäfte keine Stadt Sachen waren, so wurden die neuen Häupter von diesen ergiebigen Geschäften ausgeschlossen.

[1]) Salvum conductum geben.

[2]) Diese Stelle ist undeutlich wegen des Wortes desgleichen. Bezieht sich desgleichen auf den Fall, wo einer der Unsern wünschte, daß derjenige, der Ansprachen wider ihn macht, selber sie hier verfechte, oder auf den Fall, wo ein abwesender Bürger hier vor Gericht von Seiten eines Fremden wäre belangt worden?

oder die zu spät kommen, oder ohne Urlaub davon gehen, oder sich unterstehen, im Rath zu tagen, [1]) oder sonst in die Umfrage ungewöhnlich reden, und den Rath irren, die sollen die Häupter strafen, die hiernach bestimmenden Besserungen von ihnen ohne Gnade nehmen lassen, und darin Niemand schonen, sondern solches gegen männiglich gleich halten: darzu soll sie auch der Rath festiglich handhaben."

Item: Um daß der Stadt Sachen durch einen [2]) Rath desto verfänglicher ausgerichtet werden mögen, und die Räthe

---

[1]) Zaudern, mit einander schwätzen, aufhalten. Der Ursprung von dieser Bedeutung möchte wohl von dem guten Tag sagen abzuleiten seyn. In der Folge wurde noch beygefügt: „Wenn sich auch begiebt, daß einer der Räthe, zur Zeit des Raths, in das Höflin, das Wasser abzuschlagen ꝛc. gegangen, wenn er wieder in die Stube kommt, soll er sich förderlich wieder an seine Stelle setzen, und nicht als bisher geschehen ist, hin hinder auf andere Bänke, bey Pön sechs Pfenning, die er darum verbessern soll.

[2]) Einen Rath. Diese Redensart hat keinen Bezug auf die Zahl, als wenn man einen einzigen, oder den neuen Rath allein darunter verstanden hätte. Das war eine Höflichkeitsformel, wie man noch heut zu Tage sagt: ein wohlweiser Rath, eine ehrsame Gemeinde, eine Ehrenzunft u. s. w. anstatt, der wohlweise Rath, die ehrsame Gemeinde, die Ehrenzunft.

desto verfänglicher in den Rath zu rechter Zeit kommen, so ist geordnet worden, daß alle, die der Räthe sind, ze Stunde (auf der Stelle,) so man das andere Zeichen in den Rath zu läuten verlat, in der Rathstube seyn und sitzen sollen, und welcher auf diese Zeit nicht also gesessen ist, der soll ohne Gnade 6 ß. zur Besserung geben, und soll er dazu seiner 6 Pfenniug mangeln, die ihm zu Präsenz werden sollten. [1]) Bliebe aber jemand der Räthe ganz aus dem Rathe, ohne Urlaub, und könnte er keine redliche Antwort sagen, die ihn billig entschuldigte, der soll darum, nach Erkanntniß der Räthe, gestraft werden. Wer aber im Rath mit Tagen und Gespräch den Rath irren würde, von dem sollen drey Schilling zu Besserung genommen werden. Es soll auch Niemand dem andern in seinen Rath reden. [2]) Besonders soll man auch ein Mers ein Mers bleiben lassen, [3]) und welcher darin ungehorsam würde, der soll darum von den Häuptern gestraft werden, nach seinen Schulden (seinem Verschulden.) Und welcher auf je zu Zeiten, zu Sachen, Bothschaften oder Tagen [4]) geordnet

---

[1]) Also hatten die Räthe, gleich wie die Domherren, außer ihrer halbjährigen Besoldung, Präsenz- Gegenwarts- Sitzgelder.— Einem werden, für, bekommen, empfangen. Uebrigens ist diese Stelle nachgehends durchgestrichen worden.

[2]) Was wir Votum nennen, hieß Rath, und auch Rathschlag.

[3]) Ein Mers, der Entscheid der Mehrheit.

[4]) Tagsatzungen, Conferenzen, Zusammenkünfte.

wird, der soll auch darin gehorsam seyn, es wäre denn, daß er redliche Ursachen vorwendete, darum er es nicht thun könnte, noch möchte; zugleich soll aber auch darauf Bedacht genommen werden, daß die Mühe und Arbeit nicht allweg auf fünf oder sechs allein liege, alles ungevarlich.

Item: welcher ohne Urlaub aus dem Rath gegangen, der soll nach Erkanntniß der Räthe [1]) darum gestraft werden.

„Item: ein Oberstzunftmeister soll Niemanden vor Rath öffnen, der nicht am Abend vorher ihm seine Sache erzählt hat. Man soll auch Niemanden gestatten, selber seine Sachen vor Rath zu öffnen, sondern das soll ein Oberstmeister oder sein Statthalter [2]) allein vor Rath öffnen, [3])

---

[1]) Nach einer zuvor darüber gehaltenen Umfrage und ergangenen Erkanntniß.

[2]) Im J. 1494 wurde erkannt: „Soll der alte Oberstzunftmeister Statthalter des neuen seyn, wenn dieser abwesend ist." Hernach aber wurde es durch beyde Räthe aberkannt, und luter (ausdrücklich) geordnet, daß, wie von altem Herkommen ist, je die höchste Zunft das Statthalteramt des abwesenden Oberstzunftmeisters regieren (versehen) soll.

[3]) Oeffnen, vortragen. Hieher gehört folgende Erkanntniß von 1498: wenn hinfüro Sachen vor Rath kommen, die Wundthaten, Stadtfrieden und dergleichen berühren, und die Parthie einen Oberstzunftmeister begehren ihre Rede zu thun, ist erkannt, daß alsdann ein Oberst-

wären denn nothwendige, zufällige [1]) Sachen, die nicht beyten (aufgeschoben werden) können.

„ Item: daß jedes der Häupter ein Registerlein haben solle, daran der Stadt Sachen die auszutragen sind, verzeichnet seyen, und sollen je die ältesten Sachen zum ersten vorgenommen und ausgerichtet werden."

„ Item: was durch die Räthe in merklichen der Stadt Sachen, oder in anderer Leute Sachen, darum Antworten zu geben sind, gerathen und erkannt wird, die Erkanntniße und auch die Antworten sollen die Schreiber einschreiben, um daß man wissen möge, so es nöthig ist, was erkannt und geantwortet worden sey, und sollen auch die Schreiber je zu Zeiten, und wenn es nöthig ist, an solche Erkanntniße und Antworten mahnen ꝛc. [2])

Zunftmeister still sitzen, und weder einem, noch dem andern Theil das Wort oder Rede thun soll."

[1]) Zufällige, erst vorgefallene, oder, die zufälliger Weise erst jetzt angebracht werden konnten.

[2]) Das war ein guter Gedanke, daß die Schreiber stets in Erinnerung bringen mußten, was erkannt oder geschrieben worden war; denn sehr oft begeht man nur aus Unwissenheit Fehler. Allein, da je mehr Jahre auf Jahre gehäufet, und die Zeiten immer schreibseliger werden, so sollten die Schreiber nach ihrer Erwählung ein freies Jahr haben, um sich in den Geschäften umzusehen, und Auszüge machen und auswendig lernen zu können.

„Item: die Häupter sollen auch eines vollen Raths [1]) Erkanntnisse nicht ändern, noch dieselben Sachen anderwerbe vor Rath bringen. Auch sollen die Häupter am Mittwochen der Stadt Sachen vornehmen, und nichts anders; es wären denn nothwendige zufällige Sachen, die nicht wohl beyten möchten."

„Item: als daher Gewohnheit gewesen ist, daß der Zünfte Rathsherren und Meister zu ihren Zunftbrüdern vor Rath gestanden sind, und dann wieder niedersitzen, und um ihre Sachen rathen, ist geordnet worden, daß desgleichen ein jeder alter Bürgermeister, der je zu Zeiten ist, bey den Herren und Achtbürgern, die in der Stadt seßhaftig sind, in ihren Geschäften vor Rath auch stehen, und darnach bey den Sachen sitzen und darum rathen solle, es wäre denn, daß er ihm (dem Petenten) zugehörte, und ohne dieß seinetwegen abtreten müßte.

Item: die Häupter sollen niemand Urlaub geben, es wäre denn von solcher nothwendigen Sachen wegen, derenhalben Urlaub nicht zu versagen wäre. Die Häupter sollen auch förderlich nach dem man das andere (Zeichen) verlu-

---

[1]) Ein voller Rath bedeutet gewiß nicht einen vollzähligen Rath. Dieses bezieht sich aber, als Gegensatz, auf die zufälligen kleinen Vereinigungen von etlichen Rathsgliedern, mit welchen die Häupter in vorfallenden Geschäften, auf der Rheinbrücke, auf'm Fischmarkt, und anderswo sich beriethen.

tet hat, niedersitzen, und auch den Rath heißen sitzen, und der Rath nicht säumen mit tagen in der Rathsstube, wie bisher geschehen ist."

Vom Heling. „A°. 1455 auf Samstag vor St. Vereuentag, ward von beyden Räthen erkannt, daß man künftigshin ewiglich hälen solle, wie reich oder nöthig die Stadt je zu Zeiten sey, oder was, von der Stadt Sachen wegen, in Ausgabe oder Einnahme, der Stadt Beschwärungen oder Vermögende halben, je zu Zeiten gelesen wird; und auch ewiglich keinem zu melden, und zu sagen, was jemand im Rath geredt, oder gerathen habe, oder welcher, für einen, mit seinem Rath oder Reden gewesen sey, und sonst den Heling festiglich, falls etwas besonders zu helen gebothen wird. [1])

Bestätigung der Meister. Wenn die Vorgesetzten einer Zunft ihren Meister erwählt haben, so muß derselbe vom Rath bestätiget werden. Eine Berathung vom J. 1497 beweißt, daß es schon damals üblich war. Das Collegium der XXII berathschlagte die Frage. „Ob man den neuen Meister der Schiffleute in den Rath nehmen wolle oder nicht? Und ob die Schiffleute strafbar wären, daß sie den Fischern vorgegeben hätten, den Claus Hagast nicht zu wählen?"

---

[1]) Der Bürgermeister biethet den Heling.

Vom Abtritt [1]) Sonnabend vor Joh. Bapt. 1459 hat der neue Rath erkannt, daß jährlich, da man einen Bürgermeister erwählt, alle Ritter und ihre Freunde ausgehen, und nicht dabey sitzen sollen; welches am Mittwoch nach Petri und Pauli 1482 von beyden Räthen bestätigt wurde.—

Aº. 1459 vor St. Johannistage ward von beyden Räthen einhellig erkannt; wenn hinfüro, von unsers Herrn von Basel wegen, eine Umfrage geschieht, daß dann die Manne, und ein Oberstzunftmeister ausgehen sollen, als daß vor Zeiten auch gehalten worden ist. Doch also, falls nach ihrem Austreten einen Rath bedünken wolle, nöthig und gut zu seyn, sie bey den Sachen zu behalten, daß sie dann nach Erkanntniß eines Raths bey solchen Sachen bleiben sollen sitzen, und helfen rathschlagen und handeln, was sie bedünkt der Stadt Nutzen und Ehre zu seyn, nach ihrem besten Verständniß. [2])

Schiedsrichteramt. 1466 haben beyde Räthe erkannt: „wenn der Rath sich künftigs Rechts beladen will so soll man den Partheien sagen, daß sie sich veranlassen, [3]) und unter anderm darin versprechen sollen, dem Rath von seines Spruchs wegen keinerley Arges noch Kum-

[1]) Dieser bisher noch übliche Ausdruck bedeutet Ausstand oder Austritt.

[2]) Siehe übrigens die Jahre 1498 und 1500.

[3]) Von Anlaß für Compromiß.

mers zuzuziehen. Ihre Sachen sollen sie alsdann in Schrift übergeben, je zu Zeiten als sie sich dessen in dem Anlaß vereinbahren, um daß Niemand darin verkürzet werde, auch der Rath eigentlich wissen möge, wessen die Parteien auf ihn zu Recht gekommen sind, und alsdann desto bedächtlicher darüber sitzen, und zu Rathe werden möge, was zu Recht zu sprechen sey. Man soll auch hinfüro in solchen Sachen den Partheien keinen Fürsprecher von dem Rathe geben."

Es ist nicht so leicht, sich einen Begrif von der Art und Weise zu machen, wie man bey der Ausübung eines solchen Schiedsrichteramts zu Werke gieng. 1°. sprach der ganze Rath, oder nur ein Ausschuß desselben in seinem Namen? Ich glaube mich zu erinnern, Sprüche gelesen zu haben, die nur im Namen der Ausschüsse ausgefertigt wurden. 2°. Im letztern Falle war die Anzahl der Ausgeschoßenen durch Gesetze oder Uebungen festgesetzt, oder wurde dieselbe, bey jeder neuen Sache, nach den Umständen oder nach dem Begehren der Parteien, bestimmt? Indessen so finden sich dergleichen Fälle in den Rathsbüchern auf folgende Art angezeigt:

Tag auf Dienstag nach Quasimodo wird der Tag zwischen denen von Bellikeym und Claus zem Rappen, die Urtheil zu geben. Botten dieselbe Urtheil zu schöpfen: Peter Offenburg, Heinrich Einfaltig, Thoman Zschekabürlin, Stadtschreiber, und Doctor Kraft. „—" Botten zwischen den Parteien Pfirt und Sebach gütlich zu handeln, und die Urtheil zu schöpfen: „ Peter Offenburg, Heinrich Einfaltig, Zschekabürlin, Stadtschreiber."

Fremde Bedienungen. „1450. Soll Niemand mehr, er sey der Räthe, oder sonst der Stadt Amtmann, sich einiger Pflegerey, Schafney, noch Gewaltsamy, von jemands wegen beladen, ohne eines Raths Geheiß, Wissen und Willen, um daß jedermann, der der Räthe, oder der Stadt Amtmann ist, den Sachen, worüber er, des Raths und gemeiner Stadt halben, geschworen hat, desto besser abwarten, und ausrichten helfen möge.

Oberstzunftmeister. [1]) Das Verzeichniß der Oberstzunftmeister, das ich vom J. 1455 bis 1501 ziemlich vollständig habe zusammen bringen können, zeigt zwischen der Stube und den Zünften eine jährliche Abwechslung, die ihren Grund gehabt haben muß, z. B.

1455	Johannes Bremenstein . .	von den Zünften.
56	Balthasar Schilling . .	von der Stube.
81	Oswald Holzach . . .	von den Zünften.
82	Bernhard Schilling . .	von der Stube.
99	Niklaus Rüsch, gewesener Stadtschreiber . . .	von den Zünften.
1500	Peter Offenburg . . .	von der Stube

Vielleicht wurde es mit dem Bischof verabredet, theils wegen der verminderten Anzahl der Achtbürger

[1]) Bernhard von Rothberg, Jakob ze Ryne, und Johannes von Flachsland waren Bürgermeister zu Anfang die-

Geschlechter, theils wegen der Verwandschafts Grade, die manchem den Ausschluß gaben.

Secret Insiegel. Laut des Stadtschreibers Eide von 1469 mußte er das geheime Siegel der Stadt, Secret Insiegel, allezeit bey sich an seinem Leibe tragen.

Die XV.

Dieses Collegium, worüber das Jahr 1479 nachzusehen ist, bestand nicht lange.

Die XXII.

Die letzten Verzeichniße der Mitglieder dieses Collegiums sind noch vorhanden. Der regierende Bürgermeister stand demselben vor. Wir haben auch die Ordnung desselben; sie heißt: der XXII oder der Botten Ordnung und Gewalt.

Der Drittheil soll von den Herren der hohen Stube, und die zwey übrigen Drittel von den Zünften seyn, von den vornehmsten und verfänglichsten, die man haben kann, mit Namen von jeder Zunft einer, er sey Rathsherr oder Meister, des neuen oder des alten Raths. Jährlich soll der

---

ses Zeitraums, nachgehends Johannes von Bärenfels und Peter Roth, endlich Hartung von Andlau und Hans Ynner von Gilgenberg, alle Ritter.

neue Rath dieſe XXII von neuem ſetzen und ordnen. Beyd Räthe haben einhellig dieſes Collegium errichtet, und ihm folgende Gewalt ertheilt: 1°. Es ſoll der Stadt Sachen, merkliche und anliegende Geſchäfte, welche der Rath ihm überweiſet, ausrichten. 2°. Es ſoll Rathſchläge eingeben. 3°. Es hat Gewalt allein zu handeln in Sachen wenn der Rath nur Rathſchläge begehrt, ſo der StadtEheſchaft berühren, auch der Stadt Einnahme und Ausgaben antreffen, doch mit Ausnahme der Eynungen (Bünde,) des Krieges, der Steuern, oder der Münze. Sonſt kann es darin thun und laſſen, was es, nach ſeinem beſten Verſtändniſſe, bedünkt, der Stadt Nutzen und Frommen zu ſeyn. 4°. Es ſoll die Uebertreter der Verordnungen und Erkanntniſſe des Raths ſtrafen, und ſolche Verordnungen handhaben wie auch die ſaumſeligen Amtleute, ſie ſeyen des Raths oder nicht, vor ſich beſcheiden, ſie rechtfertigen und ſtrafen.

Dieſes Collegium erſcheint zum erſten mal im J. 1472. Zehen Jahre hernach findet ſich, daß die XXII Botten über der Stadt Ehehaft, genannt werden. Hernach wurde es beſtätiget, und von beiden Räthen beſchworen, daß alle Breſten (Mängel,) oder Gebrechen, welche die Räthe oder die Bothen in Erfahrung brächten, den Häuptern angezeigt werden ſollten, um ſolche in acht Tagen vor den Bothen vorzunehmen, und ohne Schonung zu rechtfertigen. Die Namen-Verzeichniſſe, die vor mir liegen, zeigen, daß von Johanni 1490 bis Johanni 1498 dieſes Collegium in wirklicher Thätigkeit geweſen. Die letztern Vorſteher der XXIIger waren von Gilgenberg und von Andlo.

Die XIII.

Dieses Collegium bekam im Jahr 1457 nach Ostern folgende Ordnung: [1])

„Von der XIII oder Botten Gewalt."

„Item. Um daß hinfüro der Stadt gemeine Sachen, und sonst zufällige Sachen desto förderlicher ausgerichtet, und die Räthe desto minder bemühet werden, so haben beyde Räthe einhellig erkannt und geordnet, daß die XIII, oder Botten, die jährlich als die Räthe ingand (eingeführt werden) gesetzt werden, ganzen vollen Gewalt haben sollen, daß sie alle und jede gemeine Sachen, so auszurichten sind, vornehmen und ausrichten sollen und mögen, ohne daß sie solche Sachen wieder vor Rath zu bringen bedürfen. Wäre aber Sache, daß ihnen schwere Sachen, betreffend die Stadt oder andere Leute zufielen, da sie alle, oder die Mehrheit unter ihnen, beduchte, daß die durch sie nicht auszurichten, sondern an die Räthe zu bringen wären, die sollen sie an die Räthe bringen. Item. Beyde Räthe haben auch, um gemeiner Stadt Nutzens willen, den XIII oder Botten, so je zu Zeiten gesetzt werden, ganzen vollen Gewalt gegeben, was Sachen an sie gelangend, welche die Ausgaben und Einnahmen, der Stadt Nutze und Zufälle (Gefälle) antreffend sind, daß sie darin thun und lassen mögen, was sie, nach der Stadt Nutzen und Ehre, zu thun seyn, bedünken wird. Und will ein Rath sich dessen hinfüro nicht mehr bekümmern, noch den XIII oder Botten darin nützit tragen."

---

[1]) Dieses Collegium hat bis auf unsere Tage gewährt.

Ein Beweis der vielerley Geschäfte, welche die XIII besorgten, findet sich im Kleinen weißen Buch (p. 106,) wo eine Erkanntniß der XIII, über die Verzinsung der Metzgerlehen vom Jahr 1486 angeführt wird.

Der Leser hat schon im vorigen Artikel gesehen, daß dieses Collegium eine Zeit lang aufgehoben worden sey. Es wurde nach Johanni 1468, anstatt der XXII wieder eingeführt. Die Mitglieder waren die vier Häupter, zwey Achtbürger, und sieben Zunfträthe. Außer ihrer Ordnung, bekamen sie den 5ten Jenner des folgenden 1499ten Jahres die allgemeine Handhabung aller Verordnungen in Auftrag.

„Die XIII die jedes Jahr zu XIII geordnet werden, sollen von dießhin die errichteten oder künftigs ihnen vom Rath übergebenen Ordnungen handhaben, die Geordneten und Beamten, Diener, Werkmeister u. s. w. rechtfertigen die Uebertreter strafen, und die Strafen und Bußen einziehen. Alles was man in Erfahrung bringt, soll einem der Häupter eröffnet werden, um es vor die XIII zu bringen; doch ausgenommen solche Sachen, um welche ein Biedermann besorgen möchte, falls er sie anbrächte, daß ihm ein solches Rügen, an seinem Leibe, Leben, Ehre oder Gut zu Schaden gereichen dürfte, welches ihn dann entschuldigen soll. Die Häupter sollen den Räthen den Namen des Anbringers verschweigen, doch mögen sie ihn den XIII wohl nennen, und falls die Anzeige jemanden von den XIII selbst oder von ihren Verwandten, beträfe, so soll dieser vorher

abtreten. Die XIII sollen aber seinen Namen geheim halten. Falsche Ankläger treten in die Fußstapfen des fälschlich Angeklagten, damit Niemand anders anbringe, als sich in Wahrheit erfinden mag. Alle vierzehn Tage sollen sich wenigstens die XIII versammeln, um die Uebertreter der ergangenen Verordnungen zu vernehmen, und die Fehlbaren zu strafen; in welchen Sitzungen, so viel möglich, keine der Stadt Sachen vorgenommen werden sollen. Fälle, worauf keine Strafe gesetzt worden, sollen sie an die IX bringen, welche alsdann eine Strafe bestimmen, und vom Rath bestätigen lassen werden. In dem allem sollen die XIII ganz Niemand schonen, noch vorbey gehen lassen, noch ihm etwas schenken, oder nachlassen, in keine Weise noch Wege. Wer zu späth kommt, bezahlt 1 ß. Strafe; wer ohne Urlaub ausbleibt, wenn nicht bey'm Eide geboten worden, bezahlt 5 ß.; und wenn bey'm Eide geboten worden, so soll er vor Rath fürgestellt werden, und soll der Rath über ihn erkennen. Die XIII sollen weder von den Landvögten, noch von andern, die vor ihnen zu schaffen haben, einige Miet noch Schenkung annehmen, doch unvergriffen, falls ein guter Freund den andern zur Zeit des eingehenden Jahres, oder sonst, geziemend ehren, oder die Vögte die Häupter oder jemanden mit ihrem Wildpret oder Faßnachtshünern ohne Gefährden in ehrbarer Meinung meinen wollten, ein solches mögen sie wohl Macht haben, wie es bisher auch nachgelassen gewesen ist. Was die XIII zu rechtfertigen nicht befugt wären, und doch in Erfahrung brächten, sollen sie dem Rath verzeigen, der gestracks darüber sitzen, und alles in ein ehrbares Wesen bringen soll. Würde man sich sperren, die Strafen zu entrichten, so sollen die XIII Pfänder austragen lassen, oder die Sache vor Rath bringen, welcher die Ungehorsamen gehorsam machen soll, damit den Erkanntnissen und Ordnungen nachgelebt werde. Wenn neun oder zehn Mitglieder gegen-

wärtig sind, so ist es genug. Beide Räthe versprechen, die XIII bey der Gewaltgebung zu handhaben, zu schützen, zu schirmen wider männiglich. Sollte man sie beleidigen, so werden sie die Beleidigten rächen. Die Ordnung gilt bis auf Johannis und dannenthin ein ganzes Jahr. Der Rath behält sich das Recht zu bessern, mindern und mehrern vor, damit ihm darin des Raths Obrigkeit unbenommen sey.

Uebrigens war diese Ordnung noch im Jahre 1506 in voller Kraft.

Die IX.

Zwey besondere Commissionen oder Collegien kommen unter dieser Benennung vor. Die IX. wegen der Kriegsläuffen, und die IX wegen des neuen Regiments.

Die IX wegen Kriegsläuffen wurden zu Zeiten, wie schon im ersten Zeitraum dieses Jahrhunderts, außerordentlich angestellt. Es erhellt aus verschiedenen. Stellen, daß sie insonderheit die Obliegenheiten des jetzigen Zeugamts, des Commissariats u. s. w. versahen.

Die IX wegen des neuen Regiments (Regierung,) machten eine ganz außerordentliche Commission aus, die im Jahr 1498, unter dem Oberstzunftmeisterthum des Peter Offenburg niedergesetzt wurde. Man hatte eine Durchgehung aller Gesetze, wie auch die Berathung über die Mittel ihre Befolgung zu erzielen, gutbefunden. Das

nannte man das neue Regiment. Schon zu Anfang des Jahres und später wurde berathen, daß Bothen ausgezogen werden sollten, um das angesehene Regiment zu handhaben .... daß Bothen geordnet werden sollten, um zu berathen, wie man sich schicken wolle, daß das Regiment gehandhabet werde. Allein erst nach Johanni wurden IX Personen ernannt, welche die erkannte Reformation anordnen und vorschlagen sollten. Hier folgen ihre Namen: Peter Offenburg Oberstzunftmeister, Lienhard Grieb, Ludwig Kilchmann, Heinrich Einfaltig, Michel Meyer, Hans Jungermann, Heinrich von Sennheim, Hans Plarer, und Walter Harnesch. Diese wichtige Commission wurde bis in das Jahr 1534 fortgesetzt. Ihr Daseyn fällt also in die wichtigsten Zeiten unsrer Republick. Laßt uns nun ihre Stiftungsurkunde mittheilen:

„Als unsre Herrn, zu Aufenthalt des gemeinen Nutzens, auch Zunehmung und Mehrung des bürgerlichen Wesens, allerley Gebresten, so in das Regiment dieser Stadt hoch und nieder eingerissen, daraus etlicher Abgang erfunden, und in merklicher Fürsorge gestanden sind, daß selbige sich vergrößern möchten, nicht mit kleiner Mühe, Fleiß, Sorge und Arbeit, die Angelegenheiten der Stadt, und das vergangene, gegenwärtige und künftige vor Augen genommen, und demnach einträchtiglich mit hoher Erwägung erkannt haben, daß eine Anzahl frommer, redlicher, sorgtragender und vernünftiger Männer, aus beyden Räthen, ausgeschossen seyn sollten, die der Stadt Ordnungen, Händel und

Sachen, worauf ihr Regiment und Wesen gewidmet, fundirt und gesetzt ist, auch künftigshin beharrlich verbleiben möchte, vor die Hand zu nehmen und einzusehen; hierauf bey dem besonders aufgesetzten zu beschwerenden Eide, die Ehre des Allmächtigen und den gemeinen Nutzen der Stadt Basel allein zu betrachten, und der Stadt Regiment, Wesen und Stand, zu dem allerbesten ihres Verstandes, anzusehen, zu bessern, zu ordnen, und zu setzen, doch jeder Artikel der Bekräftigung des Raths vorbehalten: so haben hierauf beyde Räthe neun aus ihrem Mittel ausgeschossen und gesetzt und ihnen folgenden Eid abschwören lassen."

In diesem Eide wurde ihnen vorgeschrieben:

„ 1°. Alle der Stadt Statuten, Ordnungen und Satzungen, so viel in geschriftlicher Verfaßung gefunden werden, und sonst, falls die nicht gesetzt wären, [1]) worauf der Stadt Basel, Wesen und Regiment stehet oder stehen mag, vor Augen zu nehmen, und mit Ernst und Fleiß getreulich nach ihrer besten Verständniß zu besichtigen. Falls sie in solchen einigen Mangel, Gebresten, zu viel oder zu wenig finden, und sie bedünken wollte, daß es zum Nutzen, Ehre und Nothdurft der Stadt und gemeiner Bürgerschaft gebessert, gemehrt oder gemindert werden sollte, oder hinfüro anzusehen und aufzusetzen wäre, das alles sollen sie zu dem allerbesten und nach ihrem Verständniß bessern, ordnen, und ansehen. Darin aber sollen sie keinen Eigennutz in Betrachtung ziehen,

---

[1]) Das will sagen: Herkommen, gute Gewohnheiten, Uebungen.

in allem was zur Ehre oder Gut ihrer selber, oder ihrer Verwandten auf einige Weise dienen oder reichen möchte; sondern allein Gott, den gemeinen Nutzen, und das Regiment dieser Stadt, zu dem allergetreulichsten bedenken und ordnen, auch darin ganz niemand schonen, noch fürgehen, weder um Mieth, Mietwan, Freundschaft, Neid, Haß, noch irgend eine andre Sache, wie die immer erdacht, vorfallen oder seyn möchte."

2°. Wurde in dem Eide die Beschleunigung empfohlen, und daß die IX an bestimmten Tagen vor und nach Mittag zusammen sitzen sollten. Keiner soll ohne Ursache einer Krankheit, oder einer ehehaften Noth sich entschuldigen, und wenn über die Hälfte der Mitglieder zugegen sind, soll man fortfahren. Die gutbefundenen Artikel sollen sie aufschreiben lassen, solche hernach wieder anhören, und wenn diese nach ihrer Erkanntniß aufgeschrieben worden, vor beyde Räthe zum förderlichsten bringen, und durch dieselben bekräftigen lassen."

Außer diesem allgemeinen Auftrag wurde ihnen noch im gleichen Jähre 1498 die Stadtrechnung überwiesen, um zuerst die Einnahme und dann die Ausgabe zu erwägen, und ihre Vorschläge bey den Räthen zu eröffnen; denn, fügte die Erkanntniß hiezu, es sey fast Noth über die Jahrrechnung zu sitzen, und zu erwägen, wie das Einnehmen zu mehren, und das Ausgeben zu mindern sey.

Diese IX waren also, in Rücksicht aller Fächer des gemeinen Wesens, gleichsam der Revolutionsrath der Basler. Wir haben das Protocoll ihrer Sitzungen, falls sie ein solches geführt, meines Wissens, nicht mehr

Allein, die seit dieser Zeit und in der folgenden Periode ergangenen Erkantnisse, verschiedene noch vorhandene Rathschläge derselben, eine Lobeserklärung des Raths auf ihre Arbeiten, nnd die vorgefallenen politischen Ereignisse ersetzen in mehrern Betrachtungen diesen Mangel. Obschon die Geschichte des ersten Theils des folgenden Jahrhundertes das umständlicher beweisen wird, so müssen wir dennoch hier den Geist ihrer Verhandlungen mit wenigen Worten abschildern, wie er aus den Thatsachen hervorleuchtet. Der Stand im Allgemeinen, die Verfaßung, der Zustand der Finanzen, der Sitten und die Polizey sind die fünf Gegenstände, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit richteten. Betreffend den Stand im Allgemeinen, so hat schon der Leser in der Geschichte vom September 1499 bis Juli 1501 gesehen, wie sie die Aufnahme in den Eidsgenössischen Bund nach und nach durch Entfernung der Feinde derselben, vorbereitet haben. Wobey ich noch nachtragen muß, daß die Anklage des Salers wider den Bürgermeister Gilgenberg, und die Relation des Oberstzunftmeisters Offenburg über diese Anklage, nach seiner Rückkunft von Freyburg, bey den IX behandelt wurden. In Ansehung der Verfassung nahmen sie zur Grundlage den Freyheitsbrief des K. Friedrich III an, weil aber die Verfassung im Grunde schon seit mehr als 200 Jahren republicanisch war, so geschahen die Verbesserungen, theils um mehr Gleichheit einzuführen, theils um die bischöflichen Verfaßungsrechte nach und nach aufzuheben. In

den ersten Jahren war es blos darum zu thun, den Lehenadel zu entfernen, und insonderheit ihm das ausschließliche Recht auf die Bürgermeisterswürde zu entziehen. So drang man darauf, daß die Edelleute die Steuern bezahlen sollten; so verboth man ihnen dann in ihren Häusern zu wohnen, wenn sie nicht den Bürger- oder den Hintersäßeneid geschworen hatten, und in diesem Eide stand die Verpflichtung, die Auflagen abzuführen. Nun konnte man den Mangel an Rittern vorschützen. Allein, um die Gemüther daran zu gewöhnen, keinen Ritter am Bürgermeisteramt zu sehen, begnügte man sich mehr als zwey und ein halb Jahr lang mit einem bloßen Statthalter des Bürgermeisterthums. Mehrere solche stufenmäßige Annährung zu unserer dießmaligen bürgerlichen Gleichheit wird uns die folgende Periode zeigen. Ueber den Zustand der Finanzen hatten sie nicht viel tröstliches zu eröffnen; es erfolgte eine neue Auflage schon im J. 1499, wovon der Leser das wesentlichste an seinem Orte gefunden hat. Hierauf mahnte man die Bürgen des Kaisers seine Schulden und ausstehende Zinse abzuführen .Dagegen zahlte der Rath (1500) den Straßburgern 2000 fl. ab, die er einst bey ihnen entlehnte. Ein Rathschlag der IX vom Jahr 1499 entdeckt eine Quelle damaliger Mißbräuche. [1]) An-

---

[1]) 1499. „Es haben meine Herren die Nüne gerathschlaget, sehr nothdürftig seyn, daß die Räthe der Stadt Basel hinfüro in ihre Ordnung setzen, und ewig-

dre vorgeschlagene kleine Ersparnisse beweisen, daß ihrer Aufmerksamkeit nichts entgangen war. [1]) Was endlich die Sitten, und die Polizey der Berufe und andrer Gegenstände betrift, so gingen sie hierin geschwinder zu Werke, und schon vor Ende des Jahres 1498 [2]) hatten sie mehrere Verordnungen zusammengebracht und

---

lich stete halten, daß künftigs kein Werkmann, der der Stadt Werkmeister ist, als Schmidt, Zimmermeister, Bruckmeister, Brunnmeister, Maurer und dergleichen, als auch andere Amtleute, als Unterkäufer und dergleichen, die Räthe besitzen, oder ein Rathsfreund seyn solle, so geschickt oder tauglich er auch dazu wäre, indem solches einer Stadt merkliche Beschwärden und Nachtheil bringen würde. Zudem daß es auch einer Stadt wenig Ehre macht; sondern sie sollten ihrem Werk und Amt abwarten, deßhalben sie bestellt und besoldet sind."

[1]) „ Wenn Gesandte Arzney, oder Spezerey, und dergleichen kaufen, sollen sie es aus ihrem eigenen Gut bezahlen, und nicht auf Rechnung der Gesandtschaftskosten bringen." — „ Die Landvögte sollen den Bau oder Mist nicht verkaufen, noch bey ihrem Abzug wegbringen, sondern zum Besten der Güter verwenden." „ Keine andre Spielleute und Pfeiffer, als jene der Eidsgenossen, sollen, zu Erhaltung eines Geschenks, vor Rath gelassen werden."

[2]) Dieß beweist folgender Eingang einer Erkanntniß vom 5ten Jenner 1499: „ Nachdem unsre Herren Rate und

dem Rath zur Bestätigung vorgelegt. Worauf zur Handhabung derselben der bereits angeführte Auftrag an die XIII gutbefunden wurde.

Die VII.

Wir haben im zweyten Bande (p. 77) gesehen, daß sie die Einnahmen und Ausgaben besorgten. Dieses Collegium bietet aber verschiedene Fragen über unsre Verfaßung dar. 1°. Warum ist heut zu Tage, wenigstens dem Namen nach, der neue Bürgermeister Präsident desselben, da ein Rathsherr von Rittern, laut der Stiftungsurkunde, dieses Präsidium führen mußte? Die Verzeichnisse des Siebneramts von diesem Zeitraum lö-

---

Meistere beyder Räthe, nicht ohne merkliche sie dazu nicht unbillig bewegende Ursachen . . . . . neun ihres Raths, nemlich drey von der hohen Stube und sechs von den Zünften . . . . . geordnet gehabt . . . . . damit die (Stadt) in ein aufrechtes, frommes und gutes Regiment, Bestand und Wesen gebracht werden möchte . . . . sie auch darauf etliche Ordnungen zu Ende gezogen und in Geschrift verfaßt, welche Ordnungen und Satzungen beyde Räthe darnach verhört, und nach Erwägung derselben bestätiget, und zu Kräften erkannt haben, die also eine hernach bestimmte und anberaumte Zeit lang mit göttlicher Hülfe unterstützt zu versuchen und zu bewähren, auch demnach etliche solche Ordnun-

sen diese Frage auf. Die Bürgermeister, alte und neue kamen an das Siebner Amt, nicht als Häupter, sondern als Ritter, sobald keine Rathsherren von Rittern vorhanden waren. Man gewöhnte sich nach und nach daran. Es wurde Uebung. Und gleich im folgenden Zeitraum genossen die Bürgermeister, die doch keine Ritter mehr waren, gedachten Vorsitz, als ein Recht ihrer Stelle.

2°. Wenn sind die Sieben die Examinatoren des Raths, in Criminal und andern minder wichtigen Fällen geworden? Zuverläßig waren sie es schon in diesem Zeitraum, [1]) und der Ausdruck besiebnen, für

---

gen und Satzungen allenthalben in den Zünften und Gesellschaften beyder Städte vor männiglich verkünden lassen, um denselben nachzuleben, und sich vor den gegesetzten Strafen zu hüten u. s. w.

[1]) Ausgabbücher von 1475: „Geben 9 ß. 6 Dn. um Fische, als die VII Herren die Lamparten gichtigten. „Andrer Beweis: „Im J. 1494 bath Heinrich Einfaltig, vom VIIr Amt befreit zu werden, weil er zu Falle kommen könnte Priester zu werden. Der Rath erkannte aber, daß wenn er das Siebner Amt nicht ver-

besprechen, kommt sogar schon vor. Das Stuhlgericht im Hofe des Rathhauses war auch mit dem Umstand üblich, daß der Rathschreiber, wie jetzt, das Bekenntniß des Verurtheilten öffentlich ablas. [1])

3°. Woher kommt der Ausdruck die VII und III, der noch wöchentlich unter den Ausgaben vorkommt? Er kommt vermuthlich daher, daß im J. 1448 und in der Folge, zu gewissen neuen Einkünften und Ausgaben, drey neue Zugeordnete erkannt wurden, die solche allein mit dem Stadtschreiber besorgten. Ihre erste mir bekannte Rechnung hebt also an:

A°. 1448 auf Donnerstag nach St. Lucien Tag sind Peter von Hegenheim, Andres Ospernell, und Hans Wal-

---

walten wolle, so solle er auch den Rath nicht besitzen, sondern desselben müssig gehen; und daß diese Meinung gegen männiglich der Räthe hinfüro also gehalten werden solle."

[2]) Ausgabbücher von 1499: „Geben dreißig Schilling dem Unterschreiber (jetzt Rathschreiber) die Vergichten im Hofe zu lesen. „Hingegen 13 Jahre vorher war es der Gerichtschreiber, der die Vergichten las. Jahrrechnung von z. B 1466: „dem Gerichtschreiber um ein paar Hosen, die Vergichten zu lesen."

tenheim dem Stadtschreiber zugegeben worden, zu der Stadt Sache, Geldes halben, auswendig der Sibner Rechnung um auszugeben, aufzunehmen, und zu versorgen."

Brodschau.

Die Brodschau geschah durch drey Mitglieder des Siebner Amts, einen Achtbürger, einen Rathsherrn und einen Meister.— Man hatte auch Schafbeschauer, und Häringschauer. Ich weiß aber nicht, ob es Rathsglieder waren; sie bezogen eine kleine Besoldung.

Stadtconsulenten.

In schweren Fällen zog die Regierung Gelehrte zu Rathe. Es ist z. B. eine weitläufige Consulation vom J. 1476 vorhanden, über die Frage: „Ob der St. Claren Orden ein Bettelorden sey, und ob eine alte Gewohnheit Klöster Bettelordens von Erbschaften ausschließen könne? Das Gutachten war ganz wider die Kloster Frauen. Ein Notarius Johannes Ringk unterschrieb es, und die Consulenten waren Peter von Andlo Probst zu Lutembach, Matheus Müller Official des Hofes zu Basel, Georg Bernold Domherr, und Johannes Durlach alle Doctores.

In gleicher Absicht wurden Rechtsgelehrte zu gewissen Rathscommissionen zugezogen.

Einmal wurde ein Rechtsgelehrter in Sold genommen. Es war Doktor Durlach, der jährlich im J.

1483 hundert zwanzig Gulden, gegen eine wechselseitige jährige Abkündung, und mit der Bedingniß erhielt, daß wenn man ihn in der Stadt Namen irgend wohin abordnen werde, er kein Rittgeld bekommen sollte.

Sechszehntes Kapitel.

Die Herren Stuben.

In den ersten Zeiten dieses Zeitraums waren noch drey Stuben vorhanden. Im Jahr 1452 schenkte der Rath den neuen Rittern zum Seufzen 5 Pf., die auf der Stube zum Brunnen verzehrt wurden. Im Jahre 1459 gab er den Herrn von der hohen Stube 100 Gulden zur Steuer wegen Bau in der Mucke. Dort wurde auch im Jahre 1473 getanzt, und der Rath bezahlte die Tortschen u. s. w. Bald darauf soll er das ganze Gebäude an sich gebracht haben. Es diente in der Folge zu einem Frucht Speicher und zur Lagerung von Holz, bis es für die öffentliche Bibliothek über 170 Jahre später, bestimmt wurde.

Die Rittergeschlechter nahmen nach und nach so sehr ab, daß man wie es vorher gemeldet worden, keinen Ritter mehr fand, der die Würde eines Bürgermeisters hätte bekleiden können.

Die Achtbürger-Geschlechter waren auch nicht mehr zahlreich genug, daß sie hätten die 16 Stellen, die ihnen in beyden Räthen gebührten, einnehmen können. Die Rathsbesatzungen von 1490 bis 1500 zeigen, daß nur 4, 5, 6 Achtbürger, statt 8, in dem neuen Rath gesessen sind. Sie hießen von Brunn (Morant von Brunn,) Grieb, Hüglin, Kilchmann, Murer, Offenburg, Schlierbach, Schönkind, Sürlin, Yſenlin und Ziegler (oder Zeigler.) Wurſteisen unterscheidet die Yſenlin, Iſelin, Iſely der hohen Stube von den Iſelin, Iſely der Zünfte, durch die Benennungen älteres und jüngeres Geschlecht. Die von der hohen Stube führten im Wappen das Eisen einer Lanze, mit einem offenen Helm, und die von den Zünften hatten drey Rosen im Felde, und einen geschlossenen Helm.

Siebenzehntes Kapitel.

Die Zünfte.

Zunftrechte. A°. 1451. „Wer in Zukunft seine Zunft aufgiebt, und derselben Zunft Gewerbe nicht mehr treiben will, der mag es wohl thun, doch also, daß er eine andre Zunft haben soll, mit welcher er wachen, reisen, und gleich wie andere dienen soll, die in der Stadt sesshaft und zünftig sind; denn Nie-

mand in beiden Städten hier seßhaft, soll ohne Zunft, oder ehnet Rheins ohne Gesellschaft seyn, wie es öffentlich gerufen und gebothen worden ist."

Fremde auf Zünften. „1487, auf Montag nach Mariä Reinigung ist erkannt, auch den Zünften für ihre Ordnung gegeben worden: daß sie von dießhin keinem ihre Zunft leihen, noch zu kaufen geben, er bezahle sie denn bar: auch daß sie demselben bey seinem Eide gebiethen, sein Bürgerrecht in einem Monat auch zu kaufen, ohne einige Widerrede und Widersprechen. Und daß diese Ordnung von dießhin ewiglich und unverbrochenlich gehalten werde." — „1494 Ueber die Annahme der Fremden auf den Zünften wurde auch erkannt, daß kein Fremder zu einer Zunft aufgenommen, noch die ihm geliehen werden solle, er habe denn seine Lehrjahre erfüllt, oder er könne sein Handwerk vollkommen, und sey zum Meister tauglich.

Zunftrecht auf mehrern Zünften. 1479 Samstag nach Jakobi wurde durch beyde Räthe erkannt:

Daß hinfüro, welcher Bürger oder Hintersäß zu Basel mehr als eine Zunft hat und braucht, mit der Zunft dienen solle, mit dem Leibe, deren Handthierung er treibet; und falls er keine Handthierung treibet, mit der Zunft, welche er am meisten genießet. Und falls er daneben andere Zünfte hätte und brauchte, daß er daselbst auch dienen solle,

doch mit seinem Gelde, nemlich, mit seinem Heiz- und Wachsgelde, auch mit der rechten Huth und Wacht, und zwar also, daß wenn das Hüten und das Wachen an ihn kommt, er selbst hüten und wachen, mit seinem Leibe, falls er es wolle, oder aber solches mit seinem Gelde abtragen möge. Desgleichen, falls man reisen würde, [1]) daß er den halben Theil der Reisekosten, an Wag'n, Fahrt, Pferden, Rüstung und dergleichen, so die Zunft gemeinlich leiden müßte, bezahlen solle. Betreffend aber das Reisen selbst, wie auch die Zuwachten- und Hüten, soll er nicht weiter dazu verpflichtet seyn, anders als in der Zunft, worin er mit seinem Leibe dient. Wäre aber, daß einer der Räthe auch mehr als eine Zunft hätte und brauchte, so soll er des Hütens und Wachens in der Zunft, worin er mit dem Leibe dient, gefreiet seyn, sonst aber in den andern Zünften mit seinem Gelde, wie ein anderer als obstehet, zu dienen gehalten seyn." [2])

---

[1]) Reisen, einen Kriegszug vornehmen.

[2]) Im gleichen Jahr finden sich aber in dem Oeffnungsbuch die zwey folgenden Stellen: „Beyde Räthe: des Gebotts halben in den Zünften geschehen, wie viel Handels ein jeder habe, mit so vielen Zünften zu dienen, ob dasselbe bleiben, oder abgethan werden solle?" Und dann einige Zeit später: „XXII. Von derer wegen, so mehr als eine Zunft haben, ob solches abzustellen, und ob man wieder bey der alten Ordnung bleiben wolle?"

Zunftgehörigkeit. Die Buchbinder waren schon im Jahr 1457 zu Saffran zünftig. Die Zunft erlaubte einem Geistlichen Namens Ordomanus, Bücher einzubinden, aber nur ihm, und nicht den Seinigen. Uebrigens wurde im J. 1490 erkannt, daß man den Mönchen ehnet Rheins keine Bücher einzubinden geben solle. [1])

In voller Kraft war es 1484 noch, daß keiner Weinschenk seyn könne, er sey denn zu Weinleuten zünf-

---

[1]) Bey Untersuchungen über Zunftgehörigkeit in Städten, wo das Stellvertretungsrecht auf Berufsabtheilungen ruhet, sind immer zwey Fragen zugleich in Erwägung zu ziehen: Was erfordert Gewerbsamkeit in Rücksicht des Gewerbsmannes der übrigen uns Bürger und des Staates? Was erfordert Wahlrecht in Rücksicht der Repräsentirten, der Wählenden, der Auswahl und des Raths? Unter welchem Gesichtspunkt der Gegenstand betrachtet wurde, als man während des Conciliums, die Lebkücher auf jene Zunft zu Krämern oder Saffran hinwies, möchten wir gerne wissen. Lebkücher sind Handwerker die sogenannte Leckerle verfertigen, und Leckerle sind Kuchen mit vielen Gewürzen und Zucker. Die Beckerzunft hätte wohl ein näheres Recht gehabt. Ueber die Aufnahme der Buchbinder ließe sich auch die obige Betrachtung anstellen.

tig, oder er wolle nur seinen ihm gewachsenen oder an Schuld gewordenen Wein ausschenken, in welchem Falle aber er dennoch einen Knecht von den Weinleuten nehmen mußte, der ihre Zunft hatte, und der Zapfen ziehen konnte (durfte,) oder wenn er einen Knecht selber dingen wollte, so mußte dieser die Weinleute Zunft kaufen, indem, sagte die Erkanntniß, es der Zunft Recht sey.— Hintersäßen konnten auch Weinschenken seyn, wenn sie die Weinleute Zunft hatten. Sie mußten aber, außer dem Weinumgeld, einen besondern Pfundzoll abführen. Der Rath ließ im J. 1484 die WeinleuteZunft mahnen, den ihrigen zu befehlen, entweder den Pfundzoll zu bezahlen, oder das Bürgerrecht zu kaufen. Wer nur den Pflug brauchte, konnte dienen, wo er wollte, nemlich, wie aus dem Vortrag einer Erkanntniß von 1482 zu schließen ist, entweder zu Rebleuten oder zu Gärtnern.— Einer mußte, im Jahr 1483 schwören, welcher Zunft zwischen Rebleuten und Gärtnern er am meisten genoß. Er schwor, daß er sich mit dem Gremperwerk mehr beginge, als mit dem Rebwerk. Es wurde hierauf erkannt, daß er mit der Gärtner Zunft dienen, doch der Zunft zu Rebleuten jährlich ihr Wachsgeld geben solle.

Im J. 1495 behaupteten die Rebleute, daß einige, die ihre eignen Reben selber baueten, in ihre Zunft gehörten, und mit derselben dienen sollten. Der Rath erkannte:

„Wer sein eigenes Gut und Reben mit seiner Hand bauet, soll nicht darum verbunden seyn, der Rebleute Zunft zu haben; wenn aber einer, zu dem daß er also seine Rebenbaucte, darneben auch andern um den Lohn in Reben werkte, derselbe soll verbunden seyn, ihre Zunft zu haben, und mögen sie den pfänden, so dick und viel, bis sie denselben gehorsam machen."

1484 wurde erkannt, daß hinfüro alle Wirthe, Herren- oder sonst Wirthe, einmal zum Jahre bey den Gärtnern die Ordnung schwören sollen.

1455. „Niemand der unsrigen soll Fische verkaufen, er habe denn die Fischer Zunft, oder er besitze eigene Weyer und Gewässer, in welchen er Fische ziehe. Die Fremden aber mögen ihre Fische verkaufen, wie von altem Herkommen ist. Die Gebühren des Zunftrechts wurden vom Rath im Jahr 1479 auf acht Gulden gesetzt, und dann A°. 1493 auf fünf Gulden, mit dem Beysatz, daß die Kinder, die in der Zunft geboren worden, nur des Vaters Zunft, wie auf andern Zünften gemeiniglich, erneuern, und nicht schuldig seyn sollen, solche neuer Dingen zu kaufen.

Namen der Schlüsselzunft. Man hatte den Herren zum Schlüssel vergönnt, einen Ramen in dem innern Graben unter durch den Windtzthurm herab zu

machen. Sie begehrten (1493) die Erlaubniß, die Ramen einzufassen, und ein Thürlein mit einer Stege in den Graben machen zu dürfen. Der Rath bewilligte es ihnen, gegen vier Schilling Zins, auf Wiederruf des Raths, ohne Verletzung der Bäume und des Wasens, und auf ihre Kosten.

St. Andreas Capelle. Die Zunft zu Saffran hatte eine eigene Kirche oder Capelle, in der Schneidergasse, hinter den Häusern am Nadelberg. Eine Frau Micholt von Sarburg hatte solche im J. 1376, dieser Zunft übergeben.

Fünfzehntes Kapitel.

Civil Gesetze.

Im J. 1494 verordnete der Rath in Ansehung der Donationen an Klöster: 1°. daß sie ohne Nachtheil der Stadt geschehen, und daß folglich, wenn der Rath die Seinigen besteuert, das Zugebrachte auch besteuert werden solle. 2°. daß die Schulden des Gebers aus dem Verschenkten abgeführt, und Recht darüber allhier genommen und gegeben werden solle. Alles bey Verlust der Donation, oder der Vermächtniß.

Im Jahr 1495 ließ der Rath folgende Erkanntniß ergehen:

„Als dann bisher Gewohnheit gewesen ist, wenn Einer von den Unsern in Gefängniß, um Schulden, eingelegt wurde, daß man ihm köstlich zu essen geben, und ihn wöchentlich scheren lassen mußte, wodurch die Unsern zu merklichem Schaden gebracht wurden; dem vorzukommen wird geordnet: Wenn unsre Bürger Einen um Schulden oder Anforderung einlegen thun, daß man dann einem solchen der also eingelegt wird, nichts weiter schuldig seyn solle, zu essen zu geben, als Muß und Brod, und ein Stück Fleisch zu jedem Mahl, und keinen Wein, sondern Wasser, und an einem Freitage oder Sonnabend ein paar Eyer, oder einen Häring, und in den Fasten auch nichts mehr."

Neunzehntes Kapitel.

Gerichte.

Landtage.

In der Landgrafschaft Sißgau gab es Landtage, oder Landgerichte. Es waren Versammlungen von Richtern, Beysitzern, Zeugen und andern Landsaßen. Sie sprachen in Malefizsachen, nahmen in andern wichtigen Fällen Kundschaften auf, und bewilligten die Beurkundung derselben.

Aus einer Urkunde von 1367, die Bruckner in seinen Merkwürdigkeiten (p. 1968) mittheilte, ergibt es sich, daß der Landgraf, oder der Belehnte desselben, den Landtag ausschrieb; daß er den Richter, oder Vorsteher, und dessen Beysitzer ernannte; daß er den Ort der Dingstätte [1]) bestimmte; und daß alle Classen, Edeln, Bürger, Dorfleute, gegenwärtig waren.

Im vorhergehenden Bande, aus Anlaß von Olten haben wir gesehen, daß ein Graf, oder wenigstens ein Freyherr den Vorsitz haben mußte. Im J. 1473, wo der Rath die Landgrafschaft schon pfandsweise besaß, präsidirte ein solches Landgericht zu Sissach, in einer peinlichen Sache, der Vogt von Sissach, auf Geheiß des Landvogts zu Farnsburg, in dessen Beamtung Sissach lag, und im Namen der Räthe zu Basel, als Landgrafen des Sißgaues.

Obschon Prattelen sich im Umfang der Landgrafschaft befindet, so behauptete dennoch der Junker dieses Dorfs, Bernhard von Eptingen, im J. 1471, daß dieser Ort nicht zur Landgrafschaft Sißgau gehöre. Daher verbot er seinen Leuten die allgemeinen Landtage zu besuchen, und versammelte einen besondern Landtag, der von verschiedenen Vögten aus der Herrschaft Oesterreich

---

[1]) Dingstätte von dingen, düngen, dinken, dünken, richten.

besucht wurde, und bey welchem ein Vogt aus dem Schwarzwalde den Stab führte. Es geschah auf Befehl des berüchtigten burgundischen Landvogts von Hagenbach, der sich in die Rechte der österreichischen Fürsten eigenmächtig eingesetzt hatte.

Die Landgerichte wurden auf freyer Straße, oder auf einem öffentlichen Platz bey der Landstraße gehalten. Der Richter und seine Beysitzer saßen auf Stühlen oder Bänken innert Schranken. Sissach, Rüneburg Runningen, Augst, Muttenz und andre Orte haben zu Dingstätten gedient.

Wie das Wort Landsassen, welches weiter oben gebraucht worden ist, zu verstehen sey, ist schwer zu erörtern.

Auf dem erwähnten Landtag von Pratteln erschienen Vögte aus dem Schwarzwalde; vielleicht weil dieses Dorf zum österreichischeu Lehenhof gehörte. Auf einem Landtage zu Sissach erschienen Leute aus Adliken und Magden, die im Frickthal liegen; vielleicht weil sie Güter im hiesigen Gebiet besaßen.

Gerichtjenseits.

Wir haben im 1ten Theil (p. 399) bemerkt, daß über die Frage, wie viel Räthe die kleine Stadt zählte, ehe die große Stadt sie kaufte, Wursteisen und

Ryf nicht mit einander einstimmten; jener war für die Zahl 20, dieser aber für die Zahl 12. Folgender Abzahlungsbrief, den ich seit dem gelesen und abgeschrieben habe, scheint für Ryf zu sprechen:

„Wir Ulrich Ermenrich, Schuldheiß zu minren Basel, an meines Herrn Statt Herrn Johannes von Bernvelse (Bärenfels) und der Rath von der minren Stadt thun kund . . . und zu einer wahren Urkunde dieses Dinges, so haben wir, um der beyden Theile willen, diesen Brief besiegelt mit unserer Stadt Insiegel. Dieß geschah, und ward dieser Brief gegeben zu minrem Basel, das Jahr da man zählte von Gottes Geburt dreyzehn hundert Jahre, darnach in dem zehnten [1]) Jahre, an dem Dienstage nach der alten Faßnacht. Dieses Dinges sind Zeugen: Wernher Geisrieme, ein Edelknecht, Wernher Winkeler, Rudolf der Schreiber, Berchthold An der Angst, Heinrich Wintersingen, Hug Bretzeller, C. Türly, Johannes der Wagner, O. zem Rosen, C. von Hiltalingen, Siegfried von Binz, Hein der Schiffmann. Dieses Jahr der Rath vom minren Basel. „ Also zwölf Räthe, die zugleich Gerichtsleute waren; denn dieser Brief enthielt die Beurkundung einer abbezahlten Schuld.

---

[1]) Doch fast unleserlich wegen eines Abkürzungszeichens.

Appellationen.

Drey Mitglieder des Raths waren Appellationsrichter; man nannte sie: „Die Dreyerherren über die Appellationes verordnet." Die ersten (so viel man weiß) wurden im J. 1472, nach Margrethen Tag (im Julio) ernannt, und hießen: Thomas Sürlin, Hans Bremenstein und Heinrich Zeigler. [1])

Zugleich zogen beyde Räthe zu Herzen, wie sie sich ausdrückten, die manigfaltigen Kümmernis, Beschwärden, Kosten, Mühe und Arbeit, welche durch die Appellationen von den Urtheilen beyder Gerichte veranlaßt worden wären. Reichen und Armen sey es zu merklichem Schaden erwachsen. Darum hätten sie einhellig beschlossen, daß künftigs alle Bürger und Hintersäßen der Städte Basel, um alle Sachen, die sie mit einander im Rechten vor unsern Schuldheissen und Gerichten vornehmen, bey den Urtheilen, die zwischen ihnen ausgegangen und gefällt worden, bleiben, ohne Ziechen, Dingen, Wegern und Appellieren, sondern denen ehrbarlich nachkommen, und die vollziehen sollen, in Maßen es jährlich zu halten geschworen werde. Begäbe sich aber einst, daß ein Bürger oder Hintersäß gegen einen Fremden, oder ein Fremder gegen einen Bürger oder Hintersäß, oder geistliche Personen wider layische, oder layische Personen

---

[1]) Die ältesten Protocollen gehen vom J. 1476 bis 1502. Das erste heißt Urtheil Buch; das folgende Protocollum Jansen Rüsch Stattschreibers.

wider Geistliche sich beschwärt fänden, so soll ihnen der Gang des Appellierens oder Berufens zugelassen werden, also daß der Appellant an den Rath oder an dessen geordnete Commissarien, die er hierüber in seinem Namen geordnet und gesetzt habe, solche Appellation thun wird, da solches also aufgenommen, und fürer, wie recht ist und sich gebührt, gehandelt werden soll.— Damit solches nicht so leichtfertig geschehe, und das Umtreiben nicht mehr als das Recht hierin vorgenommen werde, soll die Berufung vor unserm Unterschreiber, [1]) der der Sachen geordneter Schreiber seyn soll, in rechter Zeit, nach Form Rechtens, geschehen, und von den Appellanten 31 Schilling stebler Basler Münze gegeben werden, wovon unsern Commissarien und geordneten Richtern 1 Pf. 3 ß., und das übrige dem Unterschreiber für seine Arbeit des Einschreibens und auch die Inhibition zukommen sollen. Auf Anrufung des Appellanten soll ohne Verzug Rechtstag durch die Commissarien angesetzt, beyden Theilen verkündet, und diese zu den gesetzten Rechtstagen nach aller Nothdurft genugsam verhört, und nach ihrem Rechtsatz durch ihr Urtheil entschieden werden. Und welcher Theil im Rechten niederligt, der soll schuldig seyn, dem andern Theil seine Kosten und Schaden abzutragen, auch solches mit Recht erkannt und zugelassen werden. Wenn der Appellant niederliegt, und seine Berufung eigenwillig, unziemlich, und auf Umziehen gerichtet, erfunden wird, so soll er nach seinem Verschulden gestraft werden, nach Erkanntniß der Commissarien, die das zu thun Macht haben sollen." [2])

---

[1]) Durchgestrichen, und oben auf Stadtschreiber hingeschrieben, gleich wie weiter unten auch.

[2]) Dieses wurde im J. 1481, Augstmonat aberkannt. Schwer mußte es oft seyn, in Ansehung der Fremden

In einer Rathsordnung von den letzten Jahren dieses Zeitraums bemerke ich folgende Stelle. In derselben wird zuerst das wesentlichste aus obiger Erkanntniß ins kurze gefaßt, und dann beygefügt: „Die mögen die Appellation, an uns, oder an unsre geordnete Commissarien, oder an unsern allergnädigsten Herrn den römischen K., und sonst an keinen andern Ort thun.“ Allein die Worte „oder an unsern allergnädigsten Herrn den R. K.“ sind durchgestrichen. Hierdurch wird dasjenige bestätiget, was schon bey einem andern Anlasse, im Laufe der Geschichte selbst, angeführt worden ist, daß nämlich, um dem angemaßten Appellationsrecht des Bischofs desto sicherer zu entgehen, der Rath wider die Stadt-Privilegien, einige Zeit lang, den Kaisern eine concurrirende Appellationsgerichtsbarkeit einräumte.

Wenn man sich einen Begrif von den Umtrieben machen will, welche das Appelliren veranlaßte, so darf man nur die Acten eines Gerichtshandels vom J. 1448 durchblättern, welcher zwischen einem Junker Hans

---

und der Geistlichen, die erkannte Strafe zu vollstrecken. Warum gab es eine zweite Instanz, wenn Fremde oder Geistliche in einem Prozeß mit Einheimischen verwickelt waren? Weil man ihnen, unter dem Vorwand einer versagten Justizpflege, den Anlaß benehmen wollte, an ein fremdes Gericht zu appellieren.

Heinrich von Baden und den Executoren des Testaments eines verstorbenen Clewin Killwarts vor dem Gericht jenseits schwebte. [1]) Beyde Räthe, eine Deputation von vier Personen, und sogar die XIII sprachen in dieser Sache. Ein Briefwechsel wurde mit Straßburg darüber gepflogen. Endlich appellirte der Junker vor einem Notarius, der ihm ein Instrument darüber ausfertigte, in welchem folgende Stelle sich befindet: „Sidmols (Sintemal) im heiligen römischen Reich einem jeden der in Gerichten unterm Schein Rechtens beschwert wird, und besorgt mehr beschwert werden zu können, durch beyder päbstlicher und kaiserlicher gesetzter Rechte Ordnung, von solcher Beschwerde zu appelliren und sich zu berufen, tröstlich vergönnt und erlaubt ist, so appellire er an und für den R. K. und begehre von den Richtern, daß sie ihm Apostelbriefe und Antwort darüber geben." Uebrigens hatten die Richter jenseits sel-

[1]) Der von Baden verfocht das Testament, und sprach die zwey Drittheil der Erbschaft an, weil der Killwart wie er behauptete, sein Leibeigener gewesen, eine Ungenossene zur Ehe gehabt, die sich bey ihrem Leben nicht abgetragen hätte, und er sich fälschlich bey Errichtung seines Testaments vor Gericht für einen freyen Bürger des heiligen Reichs angegeben hatte. Der Junker bewies, daß er ihn gekauft, und jährlich Steuer, Gewerf und Faßnacht von ihm bezogen hätte. Der Junker nennt sich bald der Liebeherr (d. i. Leibesherr,) bald der Halsherr des Verstorbenen.

ber gefunden, daß die Sache schwer war. Sie erkannten vor dem Endspruch: „Sintemal die Sache eben irrig ist, so sollen die Parteien meine Herren die Häupter anrufen, um ihre weisen Bothen. [1]) Hätten sie nicht genug an zweyen, so nehmen sie vier, und lassen sich zu beyden Seiten weisen. Werden sie dann eines, wohl und gut! wo das nicht, so mögen sie wieder kommen, und geschehen lassen, was Recht ist."

Ueber die Appellationen von den Sprüchen der Landgerichte findet sich folgendes. Von einhellig gefällten Urtheilen des Gerichts zu Sissach war es Herkommen, daß man weder sich berufen noch appelliren könne; und dabey ließ es der Rath im Jahr 1484 bewenden. [2]) Dann wurde im Jahr 1485 vom neuen Rath erkannt, daß, auf geführte Klagen der armen Leute in den Aemtern, besonders zu Gelterkinden, Zunzgen u. s. w.

---

[1]) Es war übrigens in diesem Zeitraum noch üblich, daß die Urtheilsprecher (Gerichtsherren) in schweren Rechtshändeln gemeinschaftlich mit dem Rath darüber saßen. Der Ausdruck war: „Sich mit einem Rath nehmen zu bedenken." Alsdann wurden vor Rath nur die Fürsprecher, ohne Beysenn der Parteien, angehört. Doch sind Ausnahmen davon gestattet worden.

[2]) Erkanntnißbuch von 1484. pag. 33.

wegen Mangel an Leuten ihre Gerichte zu besitzen, wodurch sie zu Zeiten mit Urtheilen zu ihrem merklichen Schaden beschwärt werden, daß, wer hinfüro an solchen Gerichten sich in den Urtheilen beschwärt zu seyn bedünkt, wohl für den Rath appelliren möge, und daß dannethin solche Appellation oder Urtheil vor den Commissarien gerechtfertigt werden soll."

Ehegericht.

Dieses Gericht bestand aus drey Rathsgliedern, welche also genannt wurden: „Die so by Unee sitzen" „Die dry über die Unehe, vnee, unee und ebrecher" „die drye Herren über den Ehebruch oder die Unehe: Ob sie so streng waren als die geistlichen Gerichte 200 Jahre vorher, läßt sich zweifeln. Die Chronicken erzählen, daß im J. 1297 einem geistlichen, und folglich geweiheten Manne, der mit einer jungen Frau heimlich gebuhlt hatte, die Nieren oder Gleichling männlicher Gemächte ausgeschnitten, und mitten in der Stadt zur öffentlichen Schau aufgehenkt wurden.

Die Heimlichen.

Einige Rathsglieder hießen die Heimlichen, und bezogen eine besondere Besoldung. [1]) Ich habe Stellen

[1]) Sie bezogen im J. 1466 neun Pfund zur Besoldung.

gefunden, woraus sich ergiebt, daß in Sachen, welche der Rath oder die XIII ihnen überwiesen, sie die vollstreckende Gewalt versahen. Bey diesem Anlaß müssen einige Umstände gemeldet werden: 1°. Es befindet sich im hintern Hofe des Rathhauses, unter dem zur linken Hand befindlichen Gewölbe, ein kleiner steinerner Tisch und ein steinerner Bank, wie auch ein langer hölzerner Trog, der zum sitzen sowohl, als auch zu einem Behälter für Seile, Schwerdt, und andre peinliche Werkzeuge dienen konnte. 2°. Die zwey kleinen vergitterten Kammern, auf gedachtem Gewölbe, zu welchen man durch eine eiserne Thüre, oben an der kleinen Stege kommt, waren, nach einer alten Tradition, vor Zeiten geheime Gefängnisse. [1]) 3°. Ganz oben an der hintern Mauer ist eine geheime Thüre, die zum St. Martins Kirchhof und Gäßlein auf dem Berg führt, und zu dieser Thüre kommt man vermittelst einer Fallbrücke, die auf den höchsten Staffeln einer Stege im Thurm des zweyten hintern Hofes herabgelassen werden muß. Nach eben dieser Tradition wurden vor Zeiten in gedachtem Hofe Veehmgericht gehalten. Schöpflin erzählt in seiner Geschichte der Marggrafen von Baden, daß Carl der erste, um die Hälfte des XVten Jahrhunderts unter seinen Räthen selber, Mitglieder jenes fürchterlichen

[1]) Im vorigen Jahrhundert wurden sie ausgebessert, und zu Behältern für Geld und anderes eingerichtet.

Gerichts gehabt habe. [1]) Hätten wir etwan dergleichen bey uns erlebt? Schöpflin erzählt ferner, wie Carl der Stadt Eßlingen verbieten ließ, daß ihre Bürger zu Schöppen oder Beysitzern angenommen würden, und falls es solche schon gäbe, daß sie ihre Mitbürger nicht vorladen sollten. Endlich erzählt Schöpflin (T. 11 pag. 268,) daß im J. 1470 die westphälischen Richter die Verwegenheit so weit trieben, daß sie den Kaiser selber vor ihren Richterstuhl laden ließen.

Strafgerechtigkeit.

Was die Gerichte, untergeordnete Collegien, Beamte, Landvögte nicht straften, strafte der Rath. In einer allgemeinen Verordnung für die Landvögte vom J. 1485 wird vorgeschrieben, daß sie nicht nur keine Geschenke annehmen, und keine Frevel, kleine oder große, ungestraft lassen, sondern auch, ohne des Raths Wissen und Willen, keine Verkommnisse mit dem Frevler treffen sollen.

Wir müssen nun einige Auszüge mittheilen.

Man machte schon einen Unterschied zwischen Mord und Todtschlag, beym letztern konnte der Thäter seinen Leib mit Gelde lösen.

---

[1]) Histor. zaringo Badensis. Tom. 11. pag. 163.

Die öffentlichen Oerter, in welchen ein Vergehen strenger gestraft wurde, als anderswo, waren das Rathhaus, das Kaufhaus und die Metzig: „A°. 1489 den Zünften im Frohnfasten Bott zu sagen, wie unser Richthaus, Kaufhaus und Fleischschale seyen frey, und wer darin frevle, daß man denselben will strafen, nach Inhalt des Blauenbuchs."

Ein sonderbares Urtheil ist folgendes: Ein Todtschläger, der im J. 1484 seinen Leib nicht erlösen konnte, wurde durch die XIII von Stadt und Land zehen Meilen Weges verwiesen, für so lange, bis er etwas endliches auf unsern Feind würde geschaft haben. Er war von Wallenburg.

Man sollte aus einer Ausgabe vom J. 1472 schließen, daß die Richter auch vermittelst beygebrachten Giftes einen Delinquent vom Leben zum Tode brachten: „Sind 3 Pf. 4 ß. Kösten gangen, über das Landgericht zu Augst, als man den Knecht gerichtet hat mit dem Gift."

Die Bestrafung von vermeinten Hechsen kommt auch vor: „Geben (im J. 1451) für Atze (Atzung) und um fünf Knechte und eine Hegse zu verrichten (hinzurichten,) und zu vergraben 11 Pf. 5 ß. 4 Dn. „Ferner im J. 1452: „Geben 26 fl. Atzes zu Waldenburg, so über fünf Hechsen gegangen sind." Hinge-

gen finde ich, daß man, im J. 1487, einem Hans Trittherfür, dem Hechsenmeister, zehen Pfund geschenkt habe; das war vermuthlich ein Gaukler, der allerley Künste zeigte.

Auf die Folter schlagen hieß auch versuchen: „Geben 8 Pf. 6 ß. um arme Leute zu versuchen. Der nicht gehaltene Eid soll, nach einer Erkanntniß von 1487, am Leibe gestraft werden.

Wer im Bann lag, konnte den Bann mit fünf Schilling lösen. Der Oberstknecht mußte ihm aus dem Kirchspiel gebieten. Bliebe er aber über 14 Tage, ohne den Bann zu lösen, so wurde er mit Eide fortgeschaft, für so lange, bis er die fünf Schilling bezahlt hatte.

Anstatt unsers gewöhnlichen Exempel statuiren, bediente man sich folgender Redensarten: „Man werde ihn strafen, dermaßen daß andre sich daran stoßen.“— „daß andere ein Spiegel daran haben werden.“— „damit andere Ebenbild daran empfangen.“

In einem Zinsrödel des Dorfes Muttenz liest man folgende Ordnung und Gesatz der Frevel-Gerichte:

Ein Messer zucken.	5 ß.
Ein Schwerdt und ein Spies zuken.	10 ß.

Ein Armbrest und ein Stein zuken.	1 Pf.
Ein trockener Streich.	9 ß.
Ein Blutruns..	3 Pf. 1 ß.
Ein Steinwurf, der Niemand trift.	3 Pf. 1 ß.
Ein Wurf der da trift.	3 Pf. 1 ß.
und dann so viel mehr als der Schade ist.	
Der einen aus seinem Hause ladet	3 Pf. 1 ß.
Der einen daheim suchet.	9 Pf. 1 ß.
Ein hart Felly.	21 Pf.
Eine Wunde die misslig ist.	10 Pf.

Im Dorfe Pratteln, das keine Stunde weiter ist, als Muttenz, wurde es etwas anders gehalten:

„ Wer auf dem Feld frevlet, soll nebst dem Schaden fünf Schilling Strafe erlegen. Wundthaten und Messerzuken sollen ernstlich abgestraft, und trockene Streiche mit 3 Pf. gebüßt werden. Sucht einer den andern des Nachts nach der Bethglocke in seinem Hause, schlägt oder sticht ihn, so ist es ein Mord; der aber, so in dem Hause sich wehrt, und den andern tödet, thut keinen Mord; er soll aber solches durch Zeugen beweisen, als durch sein Gesind.

In der Landvogtey Liestal zeigt sich auch eine Verschiedenheit: „ Wer sein Messer zuket, und den andern schlägt mit trockenen Streichen, der bessert 3 Pf. und 1 Helbling.“ Folglich bezahlte einer für das Messer-

zucken und die trockenen Streiche zu Muttenz nur 14 ß. und zu Lieſtal mehr als 3 Pf.

Vom gerichtlichen Kampf findet man bey uns auch einige Spuren. In einer Verordnung über die Rechte eines Domprobſtes zu Bubendorf ſtehen die Worte: „Der Stock iſt in des Probſtes Hof; wegen Blutgericht und vom Kampf ſoll es auch, wie in Spechbachs Hof geſchieht, üblich ſeyn.“ (Bruckner p. 1729) In einer Verordnung für Lieſtal (p. 1079,) lieſt man: „Beſchuldigt Einer den Andern eines Mordes .... mag er das nicht beweiſen mit ſieben Perſonen ... der beſſert in ſeine Fußſtapfen, und man umreißet ihm die Füße, oder erlaubt ihm den Kampf.“ Endlich, bey einem Streit zwiſchen dem Grafen Otto von Thierſtein, der zu Pratteln richten wollte, und Bernhard von Eptingen, wird geſagt, daß jener auf einen von Ramſtein gewartet habe, um ſich mit ihm zu ſchlagen (p. 202.)

Vr. Amt.

Das Fünferamt war für die Bauſtreitigkeiten geordnet. [1]) Seine Stiftung iſt vom J. 1360, Donner-

[1]) Der Präſident allein wurde Fünferherr genannt. „Geben 6 Pf. dem Fünferherrn, und den vier Fünfen zum Jahrlohn.“ Ausgaben von 1466.

stag nach St. Gallen. Nach der Stiftungsurkunde sollte es aus einem Ritter und vier Bürger (d. i. Rathsherrn von den Achtbürgern) bestehen. [1]) Jährlich sollten sie von neuem erkosen, und in Eid genommen werden. Was drey unter ihnen erkannten, sollten die zwey andern befolgen. Ihre Judicatur betraf: „Alle Mißhelle und Stöße, die von Bauens wegen, [2]) in der Stadt, in den Vorstädten, und innert den Kreuzen entstehen, und vor sie gebracht werden." Männiglich soll ihren Sprüchen gehorsam seyn. Nur Bürgermeister und Rath beurkundeten diese neue Errichtung.

Im Jahr 1496 wurde erkannt: „Wer der Stadt Alment mit seinen Laden oder sonst über eine halbe Elle lang überbauen hat, an welchem Ende der Stadt es auch sey, und wer er auch wäre, der soll, niemand hintangesetzt, solchen Bau abthun." — „Wenn diejenigen, die ihre Gärten, oder das, worin sie der Stadt Alment überbauen und eingezogen haben, nach geschehenem Gescheid und Untermarken, und vollbrach-

---

[1]) Sie wurden von dem Rath gewählt.

[2]) „Von Buwes wegen" — wegen Gebäuden, und wegen Bauen.

ter Steinſatzung, nicht abthun wollen, ſo ſoll mann, dem einen wie dem andern, gegen männiglich gleich, einen ziemlichen (gebührenden) Zins darauf ſchlagen, doch bis auf eines Raths Abſagung, und nicht weiter." Dieſes Geſetz führt zum Titel: „Von der Garten wegen, auf der Stadt Graben und Alment."

Geſcheid- und Bannritt der mehrern Stadt.

Geſcheid kommt von ſcheiden. Das Geſcheid war ein Collegium, das auf die Scheidung der Feldgüter wachte, und über dieſelbe bey entſtandenen Streitigkeiten richtete. Allein ſeine Gerichtsbarkeit gieng weiter, und begrif auch, wie heut zu Tage noch, in der Stadt, die Polizey über Fried und Frevel, bis auf einen gewiſſen Grad der Strafen, in ſich.

Es waren aber drey Geſcheide, das große und zwey kleine. [1])

Das große Geſcheid gehörte dem jeweiligen Domprobſt. Das will ſagen, daß er den Präſident dieſes

---

[1]) Falls ſich begäbe, daß von den Scheidleuten des kleinen Geſcheids St. Alban und auf eine Zeit an beyden Orten um Geſcheid angerufen würde, dieſelben (die Bannwarten) ſollen dann auf das große Geſcheid gehen und das kleine Geſcheid aufſchieben: A°. 1461.

Gerichts, das ist den Gescheids-Meyer erwählte, und die fallenden Strafgelder bezog. [1]) Dieses Regale war Zweifels ohne eine Folge des Zehendenrechts, welches der Domprobst im Bann der mehrern Stadt genoß. Der Rath übte aber die gesetzgebende Gewalt aus [2]) und alle Frevel von einer höhern Gattung waren der Gerichtsbarkeit der Stadt vorbehalten. Eines der kleinen Gescheide gehörte dem Probst zu St. Alban, war vermuthlich im Ursprung eine Verstückelung des größern, und erstreckte sich nicht weiter als die Lehengüter des Klosters.

Das andere kleine Gescheid gehörte der Rebleute Zunft. Sie sprach wenigstens selbiges im J. 1469 an, und behauptete, daß solches ihr jeweilen gehört hätte. Dieser Umstand macht es eben, daß es schwer ist, sich vorzustellen, was eigentlich unter diesem kleinen Gescheid verstanden worden sey. Es muß zuverläßig auf seltene Fälle Bezug gehabt haben, sonst würde man nicht in gedachtem Jahre darüber gestritten haben.

---

[1]) Der Meyer mußte aber Bürger und hier seßhaft seyn.

[2]) Die Scheidleute, Bannwarte und Hirte sollen von des Domprobstes Meyer in Eid genommen, solches dem Stadtschreiber oder dem Unterschreiber zu wissen gethan, und der Eid aus dem Stadtbuch durch derselben Schreiber gelesen werden.

Der Domprobſt und die Rebleute Zunft begehrten zu Beylegung ihres Streits eine Commiſſion vom Rath, der dazu den Altbürgermeiſter Peter Roth, den Oberſtzunftmeiſter Zſchegkabürlin, und zwey Rathsgeſellen verordnete. Der Vertrag oder Spruch war:

Beyde Geſcheide ſollen ein Geſcheid ſeyn, und nur das Geſcheid zu St. Alban das kleine Geſcheid heißen. Der Meyer des Domprobſtes ſoll 10 Scheidleute (d. i. Beyſitzer) haben, welche dem Domprobſt, dem Rath, und der ganzen Gemeinde der Stadt Baſel einen gelehrten Eid ſchwören ſollen. Fünf von dieſen Scheidleuten ſollen von der Rebleuten Zunft und fünf von den andern Zünften ſeyn. Für das erſte mal wird der Rath die 10 erwählen, welche hernach nebſt ihrem Meyer ſich ſelber ergänzen werden.

In den Verordnungen, welche der Rath für das Geſcheid ergehen ließ, finden ſich die Pflichten der Bannwarten und der Hirten. [1]) Die Bannwarten ſind die

---

[1]) Der Lohn der nachgedingten Bannwarten zu Herbſtzeit ſoll von dem Geſcheid beſtimmt und auf die Gelände oder Rebäcker nach Markzahl und nach Ziemlichkeit gelegt werden. Und falls ſolche Auflegung dieſen Lohn nicht ertragen möchte, was dann daran abgehet, das ſoll von den Einungen genommen werden, die dann dieſelbe Zeit fallen.

Das Geſcheid ſoll die Bannwarte und Hirte auf St. Martinstag, und ſo oft ſich der Fall begibt, auf der

Polizeydiener des Gescheids, und warten dem Bann ab. Bey Anlaß der Pflichten der Hirten findet man verschiedene Verfügungen über den Waidgang, der immer einen Zankapfel abgegeben hat. Der Waidgang ist ein Anlaß zu Streitigkeiten, aus drey Gründen. Zum ersten, weil man urkundlich nicht beweisen kann, ob der Waidgang von einer Begünstigung der Güterbesitzer gegen die Gemeinde, oder von einer vorbehaltenen Nutznissung der Gemeinde gegen die Güterbesitzer, zur Zeit der Verwandlung der Gemeindgüter in Privateigenthum herrühre. Zweitens, weil es noch nicht genau bestimmt ist, in wie weit dem gemeinen Reichthum des Staats das kleine Wohlseyn der Glieder desselben aufzuopfern sey. Endlich weil es eben so angenehm für den Güterbesitzer ist, die ursprünglichen Gegenbedingnisse des Eigenthums in Vergessenheit zu setzen, als es für den, der nichts besitzt angenehm seyn muß, dort zu genießen, wo er, und zwar ohne Kaufschilling weder gebauet, noch gedüngt hat; gleich wie es hingegen dem Güterbesitzer eben so hart vorkommt, dasjenige, so er fruchtbar macht, nicht ausschließlich benutzen zu können, als es dem, der kein Grundstück besitzt, hart scheinen mag, daß er von allem Genuß des gemeinschaftlichen Grund

---

Gärtner oder Rebleute Zunft, nach der Gemeinde Willen, erkiesen, in Maßen als das von altem Herkommen und Gebrauch ist.

und Bodens ausgeschlossen ist, weil er keinen Acker zu kaufen findet oder zu bezahlen im Stande ist.

Der erste Grund setzt den Richter in Verlegenheit; der zweyte ist von einer schweren Berechnung für den Gesetzgeber; der dritte reizt die zu Bürger Anmaßungen, Ränken und Streit.

Im J. 1491, Montag vor Martini, ist das grosse Gescheid von des Domprobstes Gewalt zu der Stadthanden gekommen. So drücken sich die Rathsbücher aus; sie melden aber nicht, ob es kaufsweise geschehen sey, und wie viel es gekostet haben möge. Die Ausgabbücher dieses Jahres könnten es uns berichten; sie sind mir aber nicht zu Gesichte gekommen. Der Rath besetzte das Gescheid sogleich mit einem Meyer und Scheidleute. Der erste Meyer den er erwählte, war Hans Baklin. Die Sitzungen des Gescheids wurden, auf Erk. des Raths von 1494, ein Jahr zum Rupf und ein Jahr zur Krayen Abwechslungsweise gehalten. [1])

---

[1]) Ueber die Frage, wohin die Hirten fahren sollten, gab der Meyer im Jahr 1461 einen Rodel an, aus dem Urbarbuch des Domprobstes. Der Spittalhirt soll zu Weide fahren, bis gen Allschwieler, bis gen Neu-

Jährlich an der Auffahrt machte das Gescheid in einem zahlreichen Gefolge einen feyerlichen Umgang längst den Gränzsteinen des Stadtbannes. Das heißt man den Bannritt. Uralt war dieser Gebrauch. Eine Erkanntniß von 1493 fängt also an: „Nach dem unerdenklichen Herkommen, und jeweilen ist es also gehalten worden, daß wenn der Meyer und die Scheidleute um den Bann auf die Auffahrt reiten, sie dann ein Jahr auf der Rebleute, und das andere Jahr auf der Gärtner Haus, das Mahl zu nehmen und zu essen pflegen u. s. w.

---

wieler an das Dorf, bis gen den Oberwieler Bann und dadurch ungefahrlich, bis gen Therwiel an die Schlunke, bis gen Reinach an die Reben, bis an den Bann gen Mönchenstein. Er soll tränken zu Brüglingen in der Birs, und zu derselben Trenke gehören zwey Jucharten Aeckers, worauf das Vieh ruhen kann. In der Stadt waren noch vier Hirte für die Vorstädte; deren jedem ein Theil der alten Stadt seinem Hirtenstab angewiesen war. Unter den Hirt zu Spahlen gehörte alles Vieh, das in der Steinenvorstodt, diesseits dem Birsig, wider den Kolenberg, auf dem alten Rindermarkt, in den Färdel Gassen, bis an Hertenbergs Haus sich befand; unter den Hirt zum Kreuz (jetzt Johannis Vorstadt) gehörte das Vieh, das von dem Richthaus, die Schluchti, die Eisengaße hinab, von den dem Hause Hertenberg unter den Krämern obhär

In einer alten Verordnung wird dieſe Feyerlichkeit folgendermaßen vorgeſchrieben: Item, es ſollen auch alle Jahre die Bannwarten, auf den heiligen Auffahrtsabend, allen Klöſtern, Gotteshäuſern, dem Spittal, der Elenden Herberg, allen Ackersleuten und Bauleuten, reichen und armen, jungen und alten, allen die das Feld bauen und zu dem Bau (Feldbau) gewohnt ſind, bey einer Buß von zeben Schilling ſtäbler, unabläßig, verkünden und gebieten, daß ſie allgemeinlich, auf dem Auffahrtstag, Morgens frühe, gleich nach der Mette, vor St. Ulrichs Kirche, zu Roße ſeyn, und nebſt dem Meyer und den Schiedsleuten, mit dem Sacrament und dem Leutprieſter, um Zwing

---

ſtand; unter die Hirte zu Aeſchemerthore und zu St. Alban gehörte das Vieh, welches von dem Richthauſe, die Schlichti, die Freyeſtraße auf, und auf St. Martins Berg, und auf Burg ſich befand.

Die Anzahl der Schafen wurde in Anſehung des Waidgangs alſo beſtimmt: St. Jakob 200, Bottmingen 200, Binningen 200, Spittal 200, Gernler 300 und Gundeldingen 100.— Wegen den Kühen und Geißen findet man folgendes: „Einem jeden Bürger der dazu Luſt hat, ſoll erlaubt ſeyn zwey Kübe zu halten, aber keine Geißen ſoll er darneben ziehen und halten. Allein, damit die Armen, welche es nicht vermögen, Kühe zu erhalten, dennoch für ihre Kinder auch etwas Milch in das Haus bekommen mögen, ſoll jedem derſelben bewilliget ſeyn, eine Geiß zu halten.

und Bann reiten sollen, züchtiglich und ehrbarlich, so weit, fern, lang und breit, als Zwing und Bann ist, damit dessen mönniglich unterrichtet, und was auch auf diesem Tage argwöhnisch und strafbar erfunden wird, wie Recht und von altem her gewesen, gestraft werde. Von solcher Strafe soll der Leutpriester von St. Ulrich seine Gerechtigkeit beziehen, und das übrige, gleichwie die Bußen wegen nicht besuchten Bannrittes, an den Zehrungskosten gegeben werden. Es soll auch zu solchem Umreiten der Spittalmeister dem Leutpriester ein gutes Pferd vor St. Ulrichs Kirche liefern. Die Bannwarten geben Kerzen und Licht in die Laternen, welche man vor dem heiligen Sacrament führt, die Zeit aus und aus. Der Domprobst gibt am gleichen Tage, nach seinen Ehren, dem Meyer den Scheidleuten, und denjenigen, die umgeritten sind, Suppe, Fleisch, Wein und Brod. Der Rath steuert ein Pfund Stäbler an der Frrte.

Alle Sachen, die zu der Herrlichkeit gehören, als Diebstahl, Steinauswerfen, Schuldigung der Ehren, Schlagen, Wunden, Friedbruch, Herdtfahl, Steinwurf, Messerzucken, oder dergleichen Sachen, wenn die Hirte es in Erfahrung bringen, sollen sie einem Bürgermeister, Oberstzunftmeister, oder den Rathschreibern rügen, die es alsdann dem Rath anbringen werden. Sie sollen auch keines weges über Geschichte und Frevel richten noch urtheilen die sich treffen über einen Helbling und drey Pfund. (1491) In der Verordnung von 1461 lautete die Stelle also: „Was Einig und Bußen,

Auf der Landſchaft und zwar zu Nuningen, zeigte man auf eine ſonderbare Art, daß die Mitte des Baches die Grenzlinie bildete. Wenn der Landvogt dort richtete, ſo ſetzte er einen Fuß in den Bach, und den andern auf dem trokenen Lande.

Kohlinberger Gericht.

Der Kohlenberg iſt das Ende des einen der zwey Hügel, welche die Stadt bilden. Er liegt unweit des Steinenthors, jenſeits des Birſigs, bey der St. Leon-

---

nach Ablegung des Schadens, ſo den Leuten wäre zugefügt worden, von den Scheidleuten erkannt wird, bis an einen Helbling und drey Pfund und darunter, das alles ſoll dem Meyer und den Scheidleuten zufallen und unter dieſelben gleich getheilt werden. Doch ſo ſoll den Bannwarten von ſolchem, wie von altem her, auch ihre Gerechtigkeit zukommen. Was über die obbemeldten Bußen ſeyn würde, als um Diebſtahl . . . ſoll alles vor der Stadt Gericht gewieſen, und von den Scheidleuten und Bannwarten dem Bürgermeiſter und Rath angebracht und gerügt werden, und ſollen dann die davon fallenden Bußen und Beſſerungen der Stadt zugehören." Das Geſcheid behielt nach der Erkanntniß von 1491 das Wahlrecht, doch mit Vorbehalt des Rechts der Rebleute, laut Uebertragsbrief von 1469, und mit der Obliegenheit, ihre Wahlen dem Rath anzuzeigen.

hards Kirche. Dort wohnt der Scharfrichter, seine Leute und die sogenannten Kohliberger. Man nennt jetzt Kohliberger die Todtengräber und diejenigen, die die Dohlen, Abtritte, Gefangenschaften räumen oder säubern. [1]) Nun wurde vor Zeiten auf gedachtem Kohlenberg ein besonderes Strafgericht über Fried und Frevel gehalten. Ryf meldet, daß es eine vom Kaiser gegebene Freyheit gewesen sey, und das es derartige

---

„Das Gescheid soll allenthalben, so weit Zwing und Bann der Stadt Basel gehet und begreift, von einem Rhein bis an den andern, es seyen Reben, oder Aecker, Matten, Holz, Feld, Wuhr, Weide und alles was das Gescheid begreift, und mit Gescheid entschieden werden soll und darin gehört, verwalten; auch dem Domprobst, dem Rath und ganzer Gemeinde einen Eid schwören, doch hierin das Gescheid zu St. Alban, das man da nennet das kleine Gescheid, und demselben ganz unvergriffen."

Man mußte die Scheidleute Stelle annehmen. Der Rath machte den gehorsam, der sich weigerte sie zu bekleiden. Sie wurde auf Lebenslang übertragen, es war denn, daß einer als unnütz, oder als unverfänglich, der Sinnen, Leibes, oder Mißhandelns halben, erkannt worden wäre.

[1]) In dem ältesten Eid der Todtengräber stand schon: „und was Tolen sie auch erschliefen u. s. w. „Ja

Gerichte nur vier im deutschen Reiche gebe, nemlich: zu Basel, zu Augspurg, zu Hamburg, den vierten Ort nennt er nicht. Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckte sich über die Bettler, Blinden, Lahmen, Güler, Stirnstößer, und andere dieses Schlags; ferner über den Scharfrichter, die Schinder, die Todtengräber, doch nur in Sachen von Fried und Frevel; denn was sie in Versehung ihres Dienstes verwürkten, gehörte vor den Oberstknecht.

Hier spielten die sogenannten Freyheiten oder Freyheitsknaben eine merkwürdige Rolle. Es waren der Stadt verordnete Säckträger, so die obrigkeitlichen Früchte auf die Kästen oder Kornböden trugen. Sie genossen Vorrechte, deren Veranlassung und Ursprung unbekannt sind. Sie waren nämlich sieben derselben, Richter und Beysitzer jenes Gerichts; sie waren vom Hüten und Wachen befreit; wenn ein Fremder [1]) Frucht auf einen Kasten getragen, und sie ihn davor gewarnet hätten, so konnten sie den Lohn

---

selbst im Eide des Nachrichters las man vor Zeiten: „was Tolen er auch erschlufft und erkunnet, soll er ganz Niemanden offenbaren, als einem Oberstknecht."

[1]) Vermuthlich einer, der nicht zu den obrigkeitlichen Säckträgern gehörte.

einnehmen, als wenn die Arbeit von ihnen wäre versehen worden; wenn sie mit Jemanden zu Unfrieden kamen, und sich mit ihm rupften oder schlugen, aber ohne Messerzucken, so bezahlten sie keine Unzucht (Strafe) wie die Ausleute; falls man sie um Geldschulden oder andere Ansprachen vor das Stadtgericht vorladen ließ, so waren sie zu erscheinen nicht schuldig; [1]) sie konnten auch nicht wegen Geldschulden in Gefangenschaft eingelegt werden; wer unter ihnen weder Bürger noch Hintersäß war, konnte nicht gezwungen werden, das Bürgerrecht oder das Hintersäßenrecht zu empfangen, und wohnte hier kraft seines Dienstes. Ich finde, daß bey einem feyerlichen Gastmal, welches im folgenden Jahrhunderte einer eidgenößischen Tagsatzung gegeben wurde, man unter anderm, neben den Sechsern, auch Freyheiten zur Bedienung gebrauchte. Ich finde gleichfalls, in den Verzeichnisse der Kriegszüge des 15ten Jahrhunderts, Freyheiten, und einmal erhielten sie sogar ein besonderes Fähnlein.

Die vorhandenen Verordnungen, und die Vereinigung der Blinden, Lahmen, Güler, Stirnstößer ꝛc. beweisen, daß man hier die Bettler meinte. Was waren

---

[1]) Damit vielleicht man sie vor das Kohlinberger Gericht suche; oder vielleicht, damit Niemand ihnen borge.

aber die Güler? Ich finde in Schilters Werk, daß Gyler so viel bedeutet habe, als Bettler. Er führt aber die Chronik von Königshofen an, und in der von ihm angezogenen Stelle liest man „Gyler und Bettler." Also war das Wort Gyler nicht vollkommen gleichbedeutend mit dem Wort Bettler. Vielleicht kommt Gyler von heülen her. [1]) Man sagt noch in unserm Dialect hylen, anstatt stark weinen und wegen der Orthographie ist zu bemerken, daß man in jenen Zeiten das g für das gelinde h gebrauchte. [2]) So schrieb man Meiger für Meyer, Kuge für Kühe u. s. w. Gefällt diese Etymologie nicht, so kann man eine andere angeben. Es soll in dem niedrigsten Baslerdialekt das Wort Gule oder Gulen so viel sagen, als dike Beule. Wir hätten also schon drey Classen Bettler gefunden, die Blinden, die Lahmen, und diejenigen, die mit Eiterbeulen am Ge-

---

[1]) Die älteste Ordnung sagt: „Der Vogt soll sie auch über drey Tage nicht hier lassen, betteln noch gilen."

[2]) Hingegen bediente man sich des h für die stärkste Aspiration dieses Lautes, nämlich für ch. So sprechen jetzt noch Leute sechen, geshiecht, statt sehen, geschieht.

ſicht oder anderswo herumliefen. Und ſo könnten die Stirnſtößer ſolche Bettler bezeichnet haben, die mit dem fallenden Wehe behaftet waren. Nach der erſten Etymologie aber könnten die Stirnſtößer jene unverſchämte Bettler geweſen ſeyn, welche die Leute nahe anrennten, und gleichſam an die Stirne ſtoßten. Gern möchte man wiſſen, woher es gekommen, daß man für dieſe Leute ein beſonderes Gericht ſtiftete. War es lediglich aus Verachtung? War es eine Folge des im Mittelalter ſehr beliebten Grundſatzes, daß ſo viel möglich ein jeder durch Leute von ſeinem Stande gerichtet werden ſollte? War es endlich zur Erleichterung und Schonung der gewöhnlichen Richter, die nicht gerne täglich mit den Händeln dieſes gemeiniglich groben und haderſüchtigen Volkes zu ſchaffen bekamen, und viel weniger ſie mit ihren Ausdünſtungen die Gerichtsſtube betreten ſahen?

Zur Zeit, wo die Stadt die Reichsvogtey vom K. Wenzel erhielt, war das Kohlibergergericht ſchon lange eingeführt, und es beſtand noch zu Anfang des 17ten Jahrhunderts, wie es die Ryſiſche Chronik beweiſet. Wir werden aus den Ordnungen deſſelben das Weſentlichſte anführen. Die Rubriken lauten alſo: „Von des Vogtsgerichts wegen auf dem Kohlenberg, wie ſolches mit Freyheiten beſetzt, auch was für Unzuchten die Freyheiten, Nachrichter, Todtengräber und ihre Knechte

verfällen, und wer sie strafen soll." —„ Gebrauch und Ordnung des Gerichts auf dem Kohliberg. Durch wen, und wie das Gericht besessen, gehalten, daran geurtheilt wird, von des Richters und der Urtheilsprecher Freyheiten (Privilegien.) „Von des Vogts Gerichts und der Bettler Ordnung; auch des Nachrichters, seiner Knechte, und der Todtengräber Mißhandeln.

Das Gericht wurde nnter freyem Himmel, am Schatten einer Linde, und eines groſsen Baumes, den man Essigbaum nannte, gehalten. Die Gattung Frevel, welche vor diesem Gericht ausgemacht wurden, wird beschrieben: „ Wenn dasselbige Volk einander schlägt, oder beschielt, in der Weise wie solches von Bürger oder Hintersäßen wegen, vor Gericht, oder vor die Unzüchter, gehörte.

Ueber die Mitglieder desselben drückt die älteste Ordnung sich also aus: „ Der Vogt wird dieses Gericht besitzen und besetzen, mit den rechten Freyheiten die da ohne Hosen [1]) und ohne Messer gehen." Die Freyheiten mußten zum Gerichte gehen, und wer sich

---

[1]) Hosen bedeutete vor Zeiten Strümpfe. Daher ein Strumpfstricker noch an einigen Orten ein Hosenstricker genannt wird. Adelung T. 2 Siehe weiter unten. An einem andern Orte: „ dieselben Buben, die rechten Freyheiten."

unter ihnen weigerte, das Gericht zu besitzen, verlor seine Privilegien. Der Vogt hatte Ausgaben und Einkünfte wegen dieses Gerichts. Die Ausgaben waren, daß er ein Viertel Wein dem Richter und Beysitzern geben mußte. Er konnte ihnen freywillig mehr schenken lassen. Zweitens mußte er, nach aufgehobenem Gerichte, mit den Amtleuten oder Fürsprechern zu dem Wein gehen, und ihnen nach freyem Belieben einen Vortheil thun. Der Leser wird gleich bemerken, wohin das führte. Die Einkünfte des Vogts hingegen bestanden in den Strafen: „was dem Vogt, sagt die Ordnung, von den Amtleuten nnd den Freyheiten zuerkannt wird, das mag er nehmen; daran nichts schenken, falls er nicht will; und mit dem fernern Recht, die verurtheilten Personen, die nicht bezahlen würden, um die Besserung (Geldbuße) einzulegen. Ferner stand es bey ihm in jenen Zeiten, wo das öffentliche Betteln jedermann erlaubt wurde, den Gilern, Blinden, Lahmen, zu erlauben, drey Tage hier zu betteln, und auch Geschenke von ihnen anzunehmen, wenn er sie nur nicht dazu zwänge. Er hatte auch das Recht, ohne Gericht, wenn er es wollte, die Giler und Stirnstößer, die ein unrechtes Betteln führten, nach ihrem Verschulden zu strafen, oder auf der Räthe Gnaden, mit Urphede zu verweisen.

Die Prozeßform war, wie folgt: Es saßen sieben Freyheiten am Gericht, des älteste unter ihnen auf dem

mittlern Stuhl allein als Richter, die sechs andern als Beysitzer auf zwey Stühlen neben dem Richter, drey auf jeder Seite. Der Richter hatte einen Staab in der Hand, und den rechten Fuß und Bein bis unter dem Knie entblößet in einem neuen Züber mit Wasser. [1]) Die Beysitzer saßen mit entbloßten rechten Schenkel. [2]) Hinter dem Richter stand der Vogt zwischen zwey Amtleuten mit aufgelegten Stäben, und hinter den Beysitzern standen die zwey andern Amtleute, mit aufgereckten Stäben, alle inwendig der Schranken. Der Substitut des Gerichtschreibers, oder wenn dieser zu unerfahren war, der Gerichtschreiber selbst, saß auch inwendig der Schranken, unter der Linde, und schrieb auf, um einen besondern Lohn, Urtheile oder was ihm sonst aufzuzeichnen befohlen wurde. Als das Gericht so besetzt war, folgte, ehe man zum Rechtshandel selbst schritt, folgendes Gespräch:

---

[1]) Jeden Gerichtstag mußte ein neuer Züber angeschaft werden.

[2]) Wenn sie aber keine Hosen oder keine Strümpfe anhatten, was brauchte es ihnen vorzuschreiben, das rechte Bein und den rechten Schenkel entblößt zu halten? Oder wollte es sagen, daß sie ihren Kittel auflüpfen sollten?

Kläger. Richter, ich begehre einen Fürsprecher.
Richter. Nimm einen.
Kläger. Ich begehre N. [1])
1r Fürsprecher. Richter, [2]) willst du richten?
Richter. Ja.
1r Fürsprecher. So lasse nun dein Gericht verbannen.
Richter. [3]) Verbannet ihr das Gericht.
Jüngster Amtmann. Ich verbeute dir dein Recht, zu einem Mal, zum andern Mal und zum dritten Mal, dergestalten, daß da Niemand rede ohne seinen Fürsprecher, es werde ihm denn erlaubt.
1r Fürsprecher. (Namen des Richters.) Du als Richter, desgleichen ihr, die übrigen geschwornen Freyheiten, seine Beysitzer, als, in solchen Fällen, Urtheilsprecher! erscheint vor Euch K., hat nach dieses Gerichts Recht allhero verkünden lassen B. seinen Gegentheil, und befielt mir ihm zu klagen. [4])
Beklagter. Richter, ich begehre auch einen Fürsprecher.
Richter. Nimm einen.
Beklagter. Ich begehre P.

---

[1]) Das ist einer der Amtleute oder Fürsprecher. Er bekam einen Schilling von seiner Partey.

[2]) Er mußte ihn aber mit Namen nennen, und nicht Richter sagen.

[3]) An den jüngsten Amtmann.

[4]) Nun folgte die Klage selbst.

Richter. Es sey dir erlaubt.

2r Fürsprecher. [1]) Als Richter, soll ich B. seine Rede thun?

Richter. Ja.

2r Fürsprecher. So behalte ich ihm bevor, alles so dieses Gerichts Recht ist, und will mich mit ihm zu bedenken nehmen. [2])

Richter. Ich frage dich (folgt der Name.) [3])

Beysitzer. Richter, ich will mich mit meinen Herren den Amtleuten nehmen zu bedenken. [4])

Richter..... wessen hast du dich bedacht?

Beysitzer. (Er spricht das Urtheil aus.)

Richter. (Er fragt unter den übrigen Freyheiten um.)

---

[1]) Der Name des Vorstehers.

[2]) Als er nun die Antwort des Beklagten angebracht hatte, beyder Theile Zurede erfolgt, und der Rechtssatz geschehen war, fieng das Gespräch wieder an.

[3]) An einen der beysitzenden Freyheiten.

[4]) Hierauf gingen vordrist die Amtleute alle einander nach, desgleichen die Freyheiten auch nach einander in eine Stube, die St. Jacobs Stube genannt wird, und berathschlagten sich. Als sie wieder hinaus kamen, fragte der Richter an.

So endigte sich die Sitzung. Der Richter saß, übrigens, im Namen des Raths, [1]) und aus besonderm Geheiß und Befehl des Vogts als Oberherrn und Beschirmers des Gerichts auf dem Kohleberg. Die Urkunden wurden in solchem Namen, und mit dem Siegel des Vogts, als Beschirmers des Gerichts ausgefertiget.

Aus diesem allem ergiebt sich, daß das Kohlibergers Gericht ein ergiebiges Mittel für den Vogt abgab einen Theil des Almosens, welchen die Bettler einsammelten, denselben in bester Rechtsform zu erschleichen. Er nahm vorlieb alles, was das hohe Tribunal ihm in seiner Gegenwart zuerkannte; vor der Sitzung aber gab er den Beysitzern zu trinken; und nach der Sitzung führte er in die Weinschenke jene Amtleute, welche mitgeholfen hatten, das Urtheil berathschlagen. Dessen nicht zu gedenken, daß die Art und Erlaubniß zu betteln von ihm abhingen, und daß ihm ausdrücklich erlaubt war, Geschenke von den Bettlern anzunehmen.

Feuerschau u. s. w.

Der Rath befahl den Feuerschauern, in allen Häusern der Geistlichen und Weltlichen jährlich ihre zwey

---

[1]) Dieß geschah zuverläßig seit der Zeit, wo die Reichsvogtey der Stadt übergeben wurde. Ob es aber vorher auch also üblich war, ist eine andere Frage.

Umgänge zu halten, und denjenigen, die ihnen den Eingang versagen würden der Stadt Alment, Wege, Stege und Brünnen zu verbieten, und sie auch dem Rath zu rügen.

Die Handhabung der Müllerordnung war drey Müllerherren übertragen, von welchen einer zu St. Alban, der andere an der Steine, und der dritte in der kleinen Stadt wohnen mußte. Sie bezogen die Strafgelder u. s. w.

Man hatte auch Fleischschauer, die täglich in die Schole (Metzig) gehen mußten; Roßstimmer, die die Pferde schätzten; Fischschauer, wovon zwey Räthe, die nicht Fischer waren, und zwey von der Zunft. Die Hälfte der Strafe war für sie alle, die andere für den Rath.

Geistliche Gerichte.

Die Bischöfe hatten hier ein besonderes Gericht, welches auf dem Münsterplatz, wo die päbstlichen Notarii ihre Instrumente auch verfertigten, gehalten wurde. Man nannte es das Official Gericht, weil der Richter oder Vorsteher desselben, Officialis Curiæ (nämlich Episcopalis) hieß. Vor demselben schwebten die Rechtshändel, welche zwischen den Geistlichen und Bischöflichen Angehörigen, wie auch zwischen hiesigen

Bürgern als Klägern, und bischöflichen Angehörigen und Geistlichen entstanden. Ferner konnten unsre Bürger die Oesterreicher, obschon diese die Beklagten waren, vor das Official Gericht belangen. Wenn Fremde, und sogar Bürger, nach aufgegebenem Bürgerrecht, Anforderungen an den Rath zu machen hatten, suchten sie zu Zeiten ihre Anforderungen vor jenes Gericht zu bringen. Es sind mehrere Beyspiele vorhanden, daß der Rath selber solchen Personen in Eid gegeben, ihn entweder vor das Stadtgericht, oder vor das Official zu suchen, und allda Recht zu nehmen. Endlich gehörten vor dieses Gericht geistliche Sachen, als Eheversprechen, und wucherliche Contracten, denn unter dem Vorwande Religion hätten die Päbste, wenn nicht endlich die Reformation eingetroffen wäre, alles nach und nach ihrem Gerichtszwang unterworfen. Doch widerstand der Rath schon in diesem Zeitraum mit vielem Nachdruck den unaufhörlichen Anmaßungen des Officials. Anfangs wollte dieser vornehmlich seinem Gericht concurirende Gerichtsbarkeit zuwege bringen, also, z. B., daß wenn der beklagte Bürger, Hintersäß, Unthan, damit zufrieden war, der Kläger ihn vor dem bischöflichen Gericht sollte belangen können. Nachgehends wollte er Geschäfte, die vor den weltlichen Richter, als Strafrichter, gehörten, wie Fried und Frevel, auch vor sich ziehen, wenn man die Klage bey ihm anbrachte. [1])

[1]) Hierin gab einst der Rath, in Ansehung der kleinen Frevel, die im Bezirk des Münsterplatzes begangen

Dann folgten Versuche von Arresten, Inventarien, Testamenten u. s. w. Endlich, und dieses empörte am meisten den Rath, endlich wollte der Bischof Appellationen von den Urtheilen unsrer Gerichte an seine Appellationscommissarien eingeführt haben.

Viele Processacten des Officialgerichts liegen noch in unserm Archiv, welche vermuthlich zur Zeit der Re-

---

werden sollen, in etwas nach. Es scheint aber, daß der Official weiters geben wollte, als es der Rath zugegeben hatte. Im J. 1494 begieng einer, Namens Mellinger, einen Frevel auf Burg (d. i. Münsterplatz) an dem Schulmeister der Kleinen Stadt, welchen der bischöfliche Fiscal vor dem Official Gericht strafen ließ. Bey diesem Anlaß bediente er sich des Ausdrucks „der Frevel sey in des Bischofs Oberkeit und Herrlichkeit begangen worden." Dieses veranlaßte folgende Erkanntniß des Raths: „Dieweil dieser Frevel in den Kreisen oder Bevfang so dem geistlichen Gericht zugelassen worden, geschehen ist, so wolle man es dabey bewenden lassen, doch mit der Bezeugniß, falls sich inskünftige einige Händel an den Enden begeben sollten, welche Blut, Leib oder Leben berührten, so soll, der Strafe halben, einem Rath, als der Obrigkeit der Stadt Basel, darum sein Recht vorbehalten, und durch dieses Nachlassen unbenommen seyn; deswegen soll auch solche Bezeugniß, vor offenem Rechten, im Namen eines Raths geschehen, und darum Urkunde und Instrument gefordert und genommen werden; welches auch durch drey dazu verordnete Räthe vollzogen wurde.

formation zu obrigkeitlichen Handen gezogen wurden. Alle Acten sind in lateinischer Sprache aufgesetzt.

Das andere geistliche Gericht war das päbstliche Conservatorium. Die Taxordnung der Prozeßkosten hat Bruckner herausgegeben. Worin aber bestand die Gewalt dieses Gerichts, und wenn ist solches aufgekommen? Die Rubriken der Prozeßkosten zeigen: 1°. daß vor demselben nur Schuldsachen schwebten, 2°. daß dieses Gericht wider den Bischof von Constanz, dessen Diöces sich über die Kleine Stadt erstreckte, gerichtet war, 3°. daß die Schuldner, die man vor dasselbe citirte, auch außerhalb der Stadt seßhaft seyn konnten. Diese drey angegebenen Umstände vergleihe ich nun mit der Marggräfischen Richtung von 1488, und mit den Verträgen von 1490 und 1503. In ersterer stehet: „So man aber den Commissarium (des Bischofs von Constanz) nicht erhalten würde, so soll das päbstliche Conservatorium der Stadt Basel vor die Hand genommen, und vor dem Conservatore gehandelt werden, als wie vor dem Commissario hätte gehandelt werden sollen.“ In dem Vertrag von 1490 liest man: „Da wir ungeachtet unsers mannigfaltigen Nachwerbens beym Bischof zu Constanz keinen Commissarium erhalten mögen.“ Das päbstliche Conservatorium hatte also, wie es scheint, zum Zweck, die bischöflichen Gerichte, bei verweigerter Justizpflege, zu ersetzen. Zugleich bediente man sich auch des-

selben, um authentische Abschriften von Urkunden sich zu verschaffen.

Dieses Gericht hatte der Rath selber vom Pabst begehrt, für Bürger, Hintersäßen, Einwohner, und alle, die ihm verwandt waren. An demselben war, außer dem Conservatore, ein Fiscal, der die Ordnung handhabte, und einen Antheil an den Bußen bezog, ein Gerichtsprokurator, ein Sollicitator, zwey Advocaten oder Procuratores, für die Parteyen, und ein Voth Laetor. [1]) Die Vollstreckungs-Mittel desselben waren Bann und Interdikt, wider die Ungehorsamen und Theilnehmer (Participantes.) Ob nun das Conservatorium immer beym Umfang seiner ursprünglichen Gewalt verblieb, oder zu Zeiten sich mehrere Rechte anmaßte, oder ausgedehntere Aufträge vom römischen Hofe erhielt, läßt sich, aus Mangel an Nachrichten nicht bestimmen. Zum ersten Conservatore, oder päbstlichen Schirmrichter wie er in deutscher Sprache hieß, setzte der Pabst den benachbarten Abt von Lützel Theobald. Dieser subdelegirte, oder ernannte an seiner Statt Johann Rudolf von Hallwil, Domcustos zu Basel. Im J. 1512, den 10. September, bestimmte der Pabst zu Conservatoren die Abtei Lützel, die Probstey zu Thann im Elsaß, und die Probstey St. Peter zu Basel. Zur Zeit der Refor-

[1]) Vermuthlich lictor.

mation war der Probst bey St. Peter, Doctor Johannes Ner, Conservator. Schon zu Anfang der Glaubensänderung ließ der Rath dem Schreiber dieses Gerichts, Nicolaus Haller, bey seinen Eide befehlen, die Ordnung des päbstlichen Conservatoriums, und ein Verzeichniß über die Nutzungen des Richters und den Ertrag des Siegels einzugeben. Dieser legte die Taxordnung vor, und eröffnete, daß in drey Jahren der Richter 68 Pf. 4 ß. 2 Dn. bezogen hätte, und daß ihm Schreiber eben so viel, und dem Procurator etwas weniger zugefallen wäre. Dazumal mochte wohl das Gericht aufgehört haben.

Zwanzigstes Kapitel.

Kriegswesen.

Zeughaus. Ehe man Geschütz hatte, stand der obrigkeitliche Vorrath an Waffen unter der Aufsicht des VIIr Amts, gleichwie das Geld und die Urkunden des Raths, welches vermuthen läßt, daß der Platz, wo im 16ten Jahrhundert der Saal des großen Raths gebaut worden, das eigentliche Zeughaus gewesen sey. Nachdem man sich aber Geschütz und insonderheit Kanonen verschaffen mußte, konnte dieser Platz nicht mehr dienen.

In dem alten Salzhause am Herbrigberg sollen vor Zeiten Kriegsgeräthe verwahrt gewesen seyn. Nachgehends, als im J. 1441 ein Kornhaus an der linken Seite des Petersplatz gebaut wurde, soll es zugleich zu einem Zeughause eingerichtet worden seyn, wie solches es dermalen noch ist, und eigentlich nur Zeughaus genannt wird, obschon Kornböden sich auf demselben befinden. Von einem Hans Sattler geschieht Erwähnnng der im J. 1474 den Vorrath an großen und kleinen Büchsen in Ordnung brachte. [1]) Im gleichen Jahre ließ man Büchsen zu Straßburg machen, die in allem 283 fl. kosteten. Es waren in dem Zeitraum schon Zeugherren, zwey an der Zahl; sie bekamen im Jahr 1494 jährlich einen Gulden zum Lohne.

Schießkunst. Im J. 1473 wurde folgendes ausgegeben: „Geschenkt 60 fl. den zwey Rittern, die meinen Herren, auf Galli, die trefliche Kunst lehrten." Worin aber diese trefliche Kunst bestanden, wird nicht gemeldet. Ich lese aber unmittelbar vorher eine Ausgabe von 86 fl. in Gold für 25 Hakenbüchsen und 25 Handbüchsen, wie auch nach her eine Ausgabe von 143 fl. um eilf Zentner Salpeter.

Kriegsübungen und Disciplin. Die Räthe jeder Zunft musterten ihre Zunftangehörigen in ihrem

---

[1]) Ein Hans Sattler wird in den Ausgabbüchern von 1466 Lohnherr genannt.

Harnisch, Wehren (Gewähren) und Ordnung; der Ausdruck war, rechtfertigen und mustern.

Dienstag vor Thomä 1489 wurde durch beyde Räthe, mit sammt den Sechiern, einhellig beschlossen: „Wenn es hinfüro dazu kommt, daß man in Kriegsläufen ausziehen wolle, oder falls den Unsern von den Aussern etwas unbilliges begegnet wäre, daß dann Niemand der Unsern vor dem Auszug einiges Aufwickeln machen, oder auslaufen, sondern beym Panner und ganzen Zug bleiben, auch im Auszug den Hauptleuten in allen Sachen laut dem Eide gehorsam seyn, und keinen Zank, um den Vor- oder Nachzug, wie bisher geschehen ist, haben solle; denn, wer solches thäte, den solle und wolle man, nach seinem Verschulden, an seinem Leibe strafen."

Die Armbrustschützen hatten eine Gesellschaft. [1]) Man nennt Armbrust einen Bogen, mit einem eisernen Werkzeug sehr stark gespannen wird, und, anstatt eines Pfeils, einen sogenannten Bolzen losschnallet, das ist, ein kurzes mit einer eisernen Spitze versehenes, rundes Holz. Dieses Geschoß hat zwar mehr Spannkraft, als

---

[1]) Der Vorsteher hieß der Schützenmeister, und die Schützen seine Gesellen, d. i. Gesellschafter, Gesellschaftsgenossen, socii.

der Handbogen, es ist aber eines langsamen Gebrauchs. Der Ort, wo die Armbrustschützen sich übten, und sich noch üben, liegt am Ende des Petersplatzes, längst der Stadtmauer. Dort wird nach dem Ziel geschoßen. Das Gebäude, wo sie sich versammeln, heißt das Stachelschützen Haus, weil die Benennungen Stachelschütze und Armbrustschütze von einerley Bedeutung sind. Der Rath hatte einen Preis für sie ausgesetzt, der in einer gewissen Anzahl Hosen bestand. Im J. 1492 gab er nur zwölf Paar zu verschießen, weil um diese Zeit, sagte die Erkanntniß, es viel weniger Schützen gab, als vormals. Ein anderer Preis bestand auch in einem Ringly. Jeden Sonntag wurde geschoßen. Keiner durfte aber jährlich mehr als ein paar Hosen gewinnen damit die andern auch einen Preis erhalten möchten. Sie schossen auch um Geld, nicht höher aber als ein Spiel um vier Pfenning. Der Rath bezahlte in diesem Jahre 6 Pf. 18 ß. den Schützen um Hosen. Die älteste Nachricht von dieser Gesellschaft findet sich im kleinen weißen Buch (pag. 108,) wo die Ordnung abzulesen ist, welche die Räthe im J. 1466 derselben gegeben haben. Daß sie aber älter war, als diese Ordnung, zeigt gleich die erste Zeile: „Wer um Hosen schießen will, welche die Räthe alle Jahre den Schützen schenken u. s. w.

Sie hatten ein eigenes Fähnlein, und wenn Feindes- oder Feuersnoth gestürmt wurde, mußten sie, jeder

mit seinem Armbrust zum Fähnlein laufen, und davon ohne ihrer Obern willen nicht weichen. Während ihrer Uebungen genossen sie eine Art Gerichtsbarkeit, doch, wie die Ordnung lautete, dem Rath allezeit unschädlich: „Wer den andern auf der Zielstatt ins Zornsweise schlug, es geschahe mit einem Messer, Armbrust oder in andere Wege, der wurde, nach der Schützen Erkanntniß, darum gebessert. Wer den andern in Zornsweise Lügner schalt, der wurde in ein Pfund Wachs zu Besserung verfällt. Wenn ein Schießend an andern Orten ausgeschrieben wurde, und die Gesellschaft solchen besuchen lassen wollte, mußten alle Gesellen (Schützen,) die dorthin zu ziehen wünschten, sich beym Schützenmeister angeben, sie mochten Bürger, Hintersäßen, oder Dienstknechte seyn." Die sollen es alles mit einander haben. Und auf welches Schießen man zieht, da sollen die Schießgesellen alle bey einander in einer Herberge seyn, und da Lieb und Leid bey einander haben; und wäre Sache, daß sie einige Ungebühren mit Worten, oder mit Werken da trieben, das soll, nach der Erkanntniß der übrigen Schützen, gestraft werden. „Wenn hingegen zu einem Schießend zu Basel die Gesellschaft Benachbarte und andere Gesellschaften einlud, wurde in der deswegen aufgesetzten und öffentlich ausgehenkten Verordnung ein Pergament angeleimt, in welchem eine Oeffnung ausgeschnitten war, wie dick der Polz seyn sollte, und jeder Schütze mußte seine Bölze durch dieses Loch stoßen lassen, ehe er zugelassen wurde.

Außer der obrigkeitlichen Ordnung bekamen die Stachelschützen, im J 1477, den 12ten April, folglich einige Monate nach der Schlacht bey Nancy, von einem päbstlichen Legaten, der sich zu Basel befand, einen Ablaßbrief. In demselben wird die Schützen-Gesellschaft die Gesellschaft der heiligen Sebastianus und Antonius genannt, weil sie solche vermuthlich zu ihren Patronen gewählt hatte. Die Ablaßbulle verspricht für hundert Tage Nachlaß von allen auferlegten Bußen, den damaligen und künftigen Mitgliedern der Gesellschaft, wie auch andern Christgläubigen beiderley Geschlechts, die, zur Feyerung des Anniversariums der Verstorbenen von gedachter Gesellschaft, den Gottesdienst bey den Augustinern an gewissen Tagen jährlich besuchen würden, nämlich, am Feste der Dreyfaltigkeit, des Sebastianus, des Antonius, der Auffahrt und des folgenden Sonntages. Uebrigens meldet der Legat, daß er diesen Ablaßbrief ertheilt hätte, damit das Volk fleißiger in die Kirche gehen möchte, und, wie es scheint, war er den Augustinern besonders gewogen.

Außer der Gesellschaft der Armbrustschützen war noch eine Gesellschaft der Büchsenschützen oder Feuerschützen. Der Rath gab ihnen eine Ordnung nach Ostern 1466. Sie mußten schwören, mit den Büchsen gehorsam zu seyn, in allen Nöthen und an den Enden, wohin sie beordert werden, das beste zu thun, auch die Kunst, die sie mit dem Büchsenschießen lernen werden,

niemals wider die Stadt Basel, noch die ihrigen zu gebrauchen. Der Rath ließ den Bürgern von den Zünften Handbüchsen zukommen, für welche die Zunft gut stand. Er gab alle Sonntage, wo sie schossen, jedem Klotz und Pulver zu drey Schüssen, auch wöchentlich in den sechs Sommermonaten zum verschießen einen halben Gulden zu den Hosen, um welche sie schießen würden. Sie erwählten unter sich jährlich Uertenmeister. Wer die mindeste Gabe gewann, mußte bey der Uerten seyn, und mit dem Knecht Wein und Brod versorgen. Wem die Büchse dreymal versagte, der hatte den Schuß verschossen. Sie hatten einen Meister, der mit seinen Mitgesellen, ohne Abbruch der Rechte des Raths, über Schwüre, Scheltworte, Zank und andere Uebertretungen der Ordnung bey den Schießübungen richtete. Die ersten Uebungen geschahen im Stadtgraben, wo eine Zielstatt errichtet war. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde denselben vor dem Spahlenthor an dem Teuchelweyer die Wiese eingeräumt, die bis auf den heutigen Tag zu diesen Uebungen bestimmt geblieben ist, und daher die Schützenmatte genannt wird. Den 28. April 1499 bewilligte man dem Besitzer der angrenzenden Wiesen das Heu, Emd und Obs gedachter Matte, um ihn zu entschädigen, daß seine Bäume und Häge zerschossen, auch Heu und Emd zertreten würden. Das dießmalige Gebäude, das dort zum Wirthshause dient, wurde erst 1561 aufgeführt. Daß die Büchsen, womit im Jahr

1466 geschossen wurde, Schlosse ohne Feuersteine hatten, sondern mit Lunten versehen waren, beweisen verschiedene Artikel der Ordnung [1])

Es wurden damals schon auch allgemeine Schießen mit Feuergewehren ausgeschrieben, und eine Stadt nahm es sehr übel auf, wenn die ihrigen nicht dazu eingeladen wurden. Die Breisacher hatten im J. 1484 ein Schießen mit Handbüchsen in ihrer Stadt aufgerichtet, und auf dasselbe, ausgenommen Basel, alle ihre Nachbarn, und sogar Sollothurn und Bern, eingeladen. Hierauf erkannten die XIII, daß man zu ewigen Zeiten bey dergleichen Anlässen die Breysacher nie beschreiben, einladen, zulassen solle, und daß, falls sie dennoch uneingeladen oder unbeschrieben zu solchem Schießen ohne

---

[1]) „Welcher darnach die beste Gabe gewinnt, der soll an dem andern Sonntag Feuer haben, und den Schützen anzünden mit ... Zunder und was dazu gehört.— Wer am Stand stehet und schießen will, und dem angezündet wird, und die Büchse läßt, sie schlage auf oder neben sich, so hat er den Schuß verschossen."— Folgende Stelle ist mir aber unverständlich: „Wer zweymal schösse, dieweil ein Schutz währt, und nicht auskäme, der verliert sein eigenes Schießgewehr, oder wenn er keines hat, bezahlt zur Buße den Werth davon, den übrigen Schützen.

Gefährden kämen, man ihnen keine Ehre erweisen solle.

Man hatte auch hier eine Fechtschule. Peter Switzer von Bern erhielt 1490 das ausschließliche Recht dazu, mit dem Vorbehalt, daß falls jemand hieher käme, der ihm, nach dem Herkommen seiner Kunst, sein Schwert abhauete, dieser nach dem Herkommen ihrer Kunst, die Schule durch das Schwert behalten würde. Vier Jahre hierauf verfügte sich ein Meister Paulus hieher, der eine zweyte Schule errichtete. Allein Meister Peter berief sich auf sein ausschließliches Recht. Und es erkannte der Rath: „Soll Paulus seiner Schule müßig gehen, stillstehen, und nicht halten. So ferne er aber dem Meister Peter das Schwert abhauen, und sich darum mit ihm schlagen wolle, so lasse es ein Rath geschehen." Es scheint aber, daß er es nicht versuchte; denn die Erkanntniß wurde nachgehends noch bestätiget. Es war auf dem Rathhause eine Wacht von fünfzehn Mann. Sie machte Umgänge von einem Rhein zum andern. Auf den Thürmen der Stadtthore befanden sich sogenannte Hochwächter, die so bald sie einen Reuter erblickten, der gegen die Stadt zuritt, eine Glocke anschlagen mußten. Die Bürger und Hintersäßen versahen die Wacht unter den Thoren, und dieß war das eigentliche Hüten. Zu außerordentlichen Zeiten wurden Hauptleute unter den Thoren, und Fischer auf dem Rhein bey Nacht beordert. Eine Abänderung ge-

schah im J. 1493, welche auf das Zunftsystem einen merklichen Einfluß haben mußte. Jede ganze Zunft genoß im neuen und alten Rath, gleichwie auch im großen Rath, ein gleiches Repräsentationsrecht mit den übrigen Zünften; hingegen aber trugen sie auch in Ansehung des Hütens, des Wachens, und des Reisens gleiche Beschwerden. Die ungleiche Bevölkerung der Zünfte veranlaßte aber folgende Abänderung. Es wurde nämlich vom Rathe verordnet, daß wenn nicht Leute genug auf einer Zunft vorhanden wären, man die erforderliche Zahl durch die nächstfolgende Zunft ergänzen solle. Hätten sie aber bey den letzten Niemand, oder weniger als neun Mann, so würde die ergänzende Zunft die übriggebliebenen Leute der andern an die ihrigen anhenken (anschließen,) und würde die Wacht alsdann ihren Namen führen. „Die Abänderung einseitig betrachtet, war billig; billiger wäre es aber gewesen, wenn man von den übersetzten Zünft einige Berufe abgesöndert, und auf die schwächern Zünfte verlegt hätte. Daher mag es auch kommen, daß diese neue Ordnung nicht einhellig beliebt wurde, und Anstände in der Ausführung hervorbrachte. Denn sie mußte im J. 1500 erneuert, und noch einmal bestätiget werden. (Samstag vor Invocavit und Montag nach Judica.) So lautet die Erkanntniß: „Es ist erkannt durch den mehrern Theil, daß man hinfüro bey der neuen Wacht (Wachtordnung) bleiben, und die alte verlassen

solle, aus Ursache, daß die Räthe bedünken will, die neue Wacht (Wachtordnung) sey gleichlicher, und gesammten Zünften gemäßer, großen und kleinen, damit ein jeder mit gleicher Bürde beladen werde,"

Oefnung der Thore. Im J. 1495 erkannten beyde Räthe, daß künftigshin die Thore beyder Städte auf Niemandes Befehl hin des Nachts anderst aufgethan werden sollten, als in Beysein beyder Häupter, und zweyer der vornehmsten Räthe, und daß, falls eines der Häupter nicht dabey seyn könnte, ein anderes des Raths an seiner Statt genommen werden sollte. Die Thorhüter und Thorschließer mußten es beschwören.

Soldner. Reisige Soldner. Es waren besoldete Reuter im Gegensatze des Dienstes zu Pferde, welchen die von den Stuben und andere versahen. In Friedenszeiten, wo ihre Anzahl vermindert wurde, dienten sie als eine Art Marechaussée, oder als reitende Harschiere. Aus ihrem Eide hebe ich folgendes aus: „ Sie sollen der Stadt Feinde an Leib und Gut schädigen. — Sie sollen Anschläge auf sie machen. — Sie sollen kein ungestymtes Pferd reiten. — Was sie Habe mitbringen, die bestimmt man ihnen nach ihrem Werth u. s. w. „ In Zeiten wenn argwöhnische Leute sich in dem Stadtbanne, oder in den nächstgelegenen Dörfern aufhielten, oder erblicken ließen, so er-

kannte der Rath, daß die Soldner hinausstreifen, und diese Leute hinein bringen sollten. Ihr wöchentlicher Sold war einst 1 Pf. 5 ß. und nur halb so viel, wenn sie ohne Pferd gewesen wären. Ritten sie um die Feinde zu suchen, so bekamen sie für Zehrung vier Schilling zum Tage. Doch machte man auch nicht immer die gleichen Bedingnisse, wie es noch vorhandene Bestallungen und Rechnungen über geworbene Reuter und Fußknechte beweisen. [1])

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Finanzen, Münzwesen.

Zuerst von den Einkünften. Hier folgt das Verzeichniß der gewöhnlichen von Johann Bapt. 1451 bis J. B. 1452.

Wein-Umgeld . . . . Pf. 2856 [2])

[1]) „Caspar Mangold und seinen Gesellen sechs Pfund, als sie auf Abentheuer gegangen sind."

[2]) Wer das Umgeld am Sonnabend nicht bezahlte, mußte 8 Tage leisten, und zwar in einer Vorstadt, wenn er in der Stadt wohnte, und umgekehrt in der Stadt falls er in einer Vorstadt seine Wohnung hatte.

Mühlen-Umgeld	Pf.	3840 [1])
Stadtviehzoll	"	63
Bischofsviehzoll	"	26
Pferdzoll	"	35
Fischzoll	"	11

---

[2]) Ueber diese Abgabe, welche man auch Mehlumgeld und Kornumgeld nannte, ist im J. 1460 folgendes verzeichnet worden:

„Von jeder Viernzel Dünkel, so hier gemahlen und gebachen werden soll, vier Schilling stäbler; von einem Sack Weizen von vier großen Sestern vier Schilling; von einem Sack Rocken, Haber, Gersten zwey Schilling und darunter nach Markzahl. Wenn ein Brodtbeck mahlet, der giebt zu den vier Schilling, ein Pfenning Maßgeld. Für drey Viernzel ist aber das Meßgeld nur von 2 Pfenning. Von dem Korn und Roggen, das hier gemalen, und dann hinausgeführt wird, ist das Maßgeld ein Schilling und ein Pfenning für jede Viernzel." — „Diese sind vom Kornumgeld befreit: die Domherren auf Burg (Münsterplatz,) die Capläne auf Burg, ein jeder zum Jahre für sechs Viernzel, der Spittal, die Ellende Herberge, die Siechen an der Birs (St. Jakob) und der Probst und Convent zu St. Alban." — „Diese geben halbes Umgeld: die teutschen Herren, die St. Johanser, und der Abt von Wettingen, seines Hauses halben über Rhein." — „Die übrigen Klöster und geistlichen Personen geben alle das ganze Korn-Umgeld."

Von den Thoren . . .	Pf.	286 [1])
Vom neuen Wege . . .	"	67
Wiesenbrücke	"	82
Stadtzoll im Kaufhause . .	"	205 [2])
Pfundzoll genannt Bischofszoll . .	"	479 [3])
Vom Stock genannt Hausgeld . .	"	79

---

[1]) Im Jahr 1450. Pf. 423. Im Jahr 1465. Pf. 426.

[2]) Im J. 1465 Pf. 380. Man hatte zwey Kaufhausherren und einen Kaufhausschreiber.

[3]) Der Stadtzoll war größten Theils ein Transitzoll, und hieß auch Fürgandzoll. Wir haben im 2ten Bande p. 418 den Tarif mitgetheilt, wie er im vorhergehenden Jahrhunderte bezogen wurde. Der Bischofszoll war theils eine Handlungsabgabe, theils auch ein Transitzoll, wie der Leser im 2ten Bande p. 413 es gleichfalls sehen kann. Nun wurden im Jahr 1489 neue Tarife über beyde Transitzölle angeschlagen. Im gleichen Jahre bestimmte auch der Rath das Hausgeld, oder Lagergeld im Kaufhause, gleichwie den Lohn der Unterkäufer (Unterhändler, Mäckler:) „Als viel man Hausgeld gibt, von dem was im Kaufhause geliefert oder verkauft wird, als viel soll man nun künftigs zum Unterkauf auch geben; was aber außerhalb geliefert wird, gibt halben Unterkauf. „ Z. B. ein Pfund indisch Saflor gab zum Hausgeld je von zwey Gulden Werth einen Pfenning; folglich bekam der Mäkler entweder einen oder einen halben Pfenning.

Schuldheißen Stock . . .	Pf.	60
Büchsen ehnet Rheins . . .	»	15
Vom Salzhause hier zu Stadt . .	»	535 [1]
Vom Salzhause zu Liestal . .	»	51
Von der Lade	»	256
Von den Brodtkärren . . .	»	170 [2]
Vom Korn, das von der Stadt gangen ist	»	228
Wage im Kaufhause . . .	»	22
Gerberzoll	»	21
Saffran- und Ziegelzoll . . .	»	4
Zoll zu Kembs	»	20 [3]
Kranich im Kaufhause . .	»	1

---

[1]) Man hatte einen Salzmeister und einen Salzschreiber. Der Salzmeister war ein Rathsglied.

[2]) Von jedem Karren fremden Brodes vier Schilling, und von einem Butgin ein Schilling. Der Kornschreiber bezog diese Abgabe. Im J. 1465 trug es 400 Pf. ein.

[3]) Von dem Zoll zu Kembs kenne ich keinen Zollrodel, aber wohl von einem Zoll zu Otmarsheim. Folgende Waaren werden in demselben genannt: Wein, Gewand, Centnergut, Leder oder Gefill, Wollesäcke, Fische, Stockfische, Hanf, Korn oder Haber, Ziebel, Knobloch, Rettig, Honig, Häringe, Bückinge, Eisen, Sahl und

Zinse die der Zinsmeister sammelt	Pf.	164 [1])
Zinse ehnet Rhins und zu Kleinhüningen, die der Schreiber daselbst sammelt		
Geleit zu Diepflingen		29 [2])

---

weißes Straßburgertuch. Ein Esel gab 8 Kap., ein lediges Pferd an der Hand zwey Kap., ein Rind ein Stäbler, ein Schwein eben so viel, ein lebendiger Jude fünf Schilling und drey Würfel, und ein todter Jude zweymal so viel.

[1]) Als von den Fleischbänken, Hofstätten, Cramstätten, Bleichen, Gartenzinse und andere Boden und Bestandzinse.

[2]) Im J. 1474 ließen beyde Räthe den Tarif des Geleits oder Zolls zu Diepflicken schriftlich aufsetzen, und dem beeidigten Zoller übergeben. Folgende Artikel kommen in demselben vor. Wagen mit Kernen, Dinkel, Rocken, Wein (2 Dn.) Käse, Zygern, Unschlitt, Anken, Schmär, Häringe (ein Wagen 4 ß.) Bücking, Stockfisch, Wolle, (Centnergut jedes Centner 3 Dn. oder ein Wagen 8 ß.) Gewand (8 ß. pr. Wagen) Fische, rothes Leder, Haüte, Saffer, Sydenwott, (6 ß. pr Som) Mayländisches Pfennwerth, Lampersch Gewand, Baumwolle, Nadeln, Schellen, Trott und desgleichen, Wachs, Hackenmacken, Harz, Bettwott,

Zoll der Wiesenflöße . . .	Pf.	[1])
Nasen in der Ergelz, der Stadt-		
Antheil und aus dem Teuchelweier	.	15
Kornverkauf	.	
Besserungen	.	
Confiscationen	.	

Hausplunder, Federwott, Mühlensteine, Schleifsteine, Bley und Gletty, Kupfer und Zinn, Traübell, Feigen und Fastenspeise, Wettsteine, einer der da führt ein Hymelrich oder sonst fremde Wunder (6 Dn.) Rinder, Schweine, Geiße, (1 Dn.) Kälber, Schafe, (2 Dn.) von jedem Faß Fisch ein Griff, ein Jude 5 ß. und 3 Würfel, ein todter Jude ein Gulden. Die Strafe für denjenigen, der den Zoll hintergehet, wie bey den andern Zollstätten zu Augst u. s. w.

[1]) Es gab auch ein Zoll vom Holz, das auf dem Rhein geführt wurde. Tarif von 1487 und zwar ohne den Pfundzoll.

schuiger Floß	16 Dn.	nachwärts	2 ß. 8 Dn.
spenniger Floß	1 ß.	"	1 ß. 8 Dn.
gemundiger Floß	8 Dn.	"	1 ß. 4 Dn.
Floß Dielen	8 Dn.	"	2 ß.
1000 Rebstecken	1 ß.	"	2 ß.
100 Latten.	18 Dn.	"	2 ß.

Beichtgeld	=	3
Liestal	=	[1]
Waldenburg	=	[2]
Homburg		

Breite und Länge jedes Floßes ist zugleich bestimmt. Dieß alles war von dem hier gekauften und dann weiter hinunten geführten Holz.

[1]) Im J. 1449 war für Liestal ausgesetzt 337 Pf, für Waldenburg 414 Pf. und für Homburg 38 Pf. Im J. 1460 für Liestal 575 Pf., für Waldenburg 557 Pf. und für Homburg 192 Pf. In einer Rechnung von 1465 und 1466 findet sich folgende Spetification: Liestal. Pfundzoll und Weggeld 64 Pf., Weinwägen und Hodelrossen 70 Pf, Mühlin Umgeld 42 Pf. Von dem Zoll der zur Sonnen, der des Spittals halber ist 25 Pf., Fahrsteuer 60 Pf. Waldenburg: Fahrsteuer 110 Pf., die Pfenningzinsen 12 Pf, Weinumgeld 24 Pf., Bußen und Besserungen 9 Pf., Zollstock 97 Pf. Homburg: Fahrsteuer 51 Pf., Pfenningzinse 13 Pf., Weinumgeld 9 Pf., Bußen 1 Pf. 16 ß. Varnsperg: Steuer 51 Pf., Sissach in allen Stücken 48 Pf., Zunzgen in allen Stücken 43 Pf. Folglich kamen die Einkünfte in Naturalien in dieser Spetification nicht vor, eben so wenig als die Einkünfte, welche die Beamten zu ihrer Besoldung bezogen.

[2]) Der Zoll zu Waldenburg war im J. 1484: ein Zentnerwagen 1 fl., ein Zentnerkarren 1 Ort eines Gul-

Der Leser wird aus diesem Verzeichniße ersehen, daß Weinumgeld und Mehlumgeld die Hauptquellen der gewöhnlichen Einkünfte der Stadt waren. Daher wollen wir eine Tabelle von verschiedenen Jahrgängen hier beyfügen sowohl von diesen beyden Umgeldern als vom Pfundzoll.

	Wein-Umg.	Mühlen-Umg.	Pfundzoll
1449	3444	4673	843
1457	3045	fehlt mir	fehlt mir
Das neue W. U.	564 [1])		
1465	3750	4418	901
1475	2690	4680	825
1483	2365	3715	639
1484	3710	4329	703
1489	3745	4390	604
1491	3320	4342	677

---

dens, Weinwagen 3 ß., ein Karren mit Wein 18 Dn., eine Tonne Häringe 8 Dn., ein hundert Leder 8 Dn., ein Zentner Wolle 8 Dn., ein Bett von jeglichem Zopf 4 Dn., ein Som Saffran 2 ß., ein Söm Roß mit Wein 4 Dn., ein Rind ein Rappen, zwey Schweine 1 Dn., zwey Kälber 1 Dn., zwey Schafe, 1 Dn., ein lediges Roß 4 Dn., ein Krämer der nüt ußleyt 4 Dn., ein Söm Roß mit Hünern 4 Dn., ein Zentner Bley 4 Dn., Glaß und Fische gehört vorher dem Fischer.

1) Im J 1465 betrug er 1126 Pf.

Eine Art von Einnahme hieß auf'm Lande Vogteyen. Es waren Gefälle, die allem Vermuthen nach ursprünglich für des Untervogts oder Meyers Besoldung bestimmt waren.

Man findet auch zu Zeiten noch andre Rubriken. Z. B. in der Jahrrechnung von J. B. 1466, für Schlegschaß der Münze 904 Pf. Gibszoll, Zoll zu Augst, [1]) Weinsticherbüchse, Korn und Salzzoll auf der Birsbrücke, vom Salzhause zu Waldenburg, vom Salzhause zu Geldrichingen (Gelterkinden,) von den Besserungen der Kaufhausherrenbüchse, von den Setzfischen aus dem Weyer ob Waldenburg, aus den Fischen erlöset 48 Pf. und von dem Fischentzen ehnet Rheins 16 Pf. von Holz, Helbling, Dielen, Spenen, und anderem,

---

[1]) Der Zoll zu Augst ist im J. 1394 nach St. Bartholomäi vom Grafen Hans von Habsburg an Burckhardt Sintz, Bürger zu Basel, Lehensweise gekommen. Nachgehends fiel er Hemman Offenburg zu. Er oder Peter Offenburg müssen ihn der Stadt mit einigem Vorbehalt übergeben haben, denn, im J. 1470 ante Oculi haben beyde Räthe, mit Gunst, Wissen und Willen Peter Offenburgs, diesen Zoll angesehen und angeschlagen. Es bezahlte z. B. eine Braute 5 ß.; einer, der ein Himmelrich oder sonst Wunder führte, 1 Plappert; ein verurtheilter Mann 5 ß.; ein Jude 3 ß. und 3 Würfel; ein todter Jude 15 ß.; eine Judenbraute 10 ß.; der da

so der Lohnherr verkauft hat, von dem Silberkauf 22 Pf., vom Bierumgeld. [2]) Außer diesen gewöhnlichen, theils jährlichen, theils zufälligen Einkünften, bezog der Rath, wie wir es in dem Laufe der Geschichte einige male bemerkt haben, außerordentliche Steuern und Zölle. Die waren etwas erklecklicher. Zu Anfang dieses Zeitraums finden sich z. B. in einer Jahrrechnung folgende Rubriken: „Von der Margzahle der neuen Steuer, in Geld, in ausgegebenen und abgezogenen Zinsen 10,073 Pf.; von dem neuen Pfundzolle 1038 Pf., von der Weinsteuer 345 Pf., von der Fleischsteuer 1460 Pf. „ Die gleichen Artikel wurden in den Aemtern Liestal, Waldenburg und Homburg bezogen. In dem Amt Liestal war

---

trug Federspiel, Falken, Habicht, von einem Stück 3 Dn., und war ein Sperber dabey, so war er Zollfrey; ein Wagen der da Leute führte zum Baden 4 Dn. ein Karren 2 Dn., und waren sie aber edel, so gaben sie nichts. Die ehrbaren Leute von Augst, von Olsperg dem Kloster, und von Arisorf waren zollfrey, mit gleicher Bedingniß, und was Kumber und Brest an der Brücke gebreste, sie solches helfen, bessern und machen, und auch die Brücke mit Sand beschütten, und bessern würden.

[1]) Es bestand im 10ten Pfenning, und kommt im J. 1491 wo ich nicht irre, erst zum Vorschein.

der Ertrag von der Margzale 190 Pf., vom neuen Pfundzoll 8 Pf.; von der Weinsteuer 6 Pf. und von der Fleischsteuer 44 Pf.

Ueber die Abgabe, welche neuer Pfundzoll genannt wird, findet sich noch folgende halbjährige Verzeichniß von J. 1452 vorhanden: „der neue Pfundzoll hat die nächsten zwey Frohnfasten in jeder Zunft so viel gethan als hernach geschrieben stehet:

Edele und Bürger. . .	Pf. 56	1 ß.	Dn.
Kaufleute. . . .	" 52	9 "	4
Hausgenossen. . . .	" 21	2 "	1
Weinleute. . . .	" 40	2 "	
Krämer.	" 200	3 "	
Grautücher, Nebleute. . .	" 1	8 "	8
Brodbecker. . . .	" 46	2 "	1
Schmiede. . . .	" 19	4 "	
Schneider, Kürsner . .	" 29	18 "	9
Gerber, Schuhmacher. .	" 46	6 "	
Metzger.	" 36	12 "	4
Zimmerleute, Maurer . .	" 18	5 "	2
Leinwetter, Weber. . .	" 3		
Schiffleute, Fischer. . .	" 12		
Gärtner.	" 57	5 "	8
Scherer, Mahler, Sattler. .	" 14	3 "	10
Ohne Zunft. . . .	" 2	4 "	7

In der Jahrrechnung von 1458 kommen neue Auflagen vor, unter andern Benennungen, Schillingsteuer, Rappensteuer, neues Weinumgeld und wieder wie oben Margkzale, von Stiften und Klöstern, so sie den Räthen geschenkt haben. Von den neuen Auflagen im J. 1473, und im J. 1499 ist schon in der Geschichte Erwähnung geschehen. Nun von den Ausgaben. Die größte derselben bestand in den Zinsen für entlehntes Geld; [1]) z. B. man bezahlte an solchen Zinsen:

---

[1]) Hier ein Auszug, zum Muster der Verschreibungen der Raths:

„Wir Bürgermeister und der Rath .... thun kund ... daß wir für uns und alle unsre Nachkommen, und für alle unsre Bürger und unsre Gemeinde, die wir zu allen hienach geschriebenen Dingen verstricken und festiglich verbinden .... durch unsern und unsrer Gemeinen Stadt Basel Nutzens und Nothdurft willen, mehrerm Schaden hiemit vorzukommend .... verkauft haben .... dem N. N., der auch diesen Kauf angenommen .... 80 fl. jährlichen Zinses rheinische gute und gebe an Gold und an Gewicht .... von, auf und ab unserm Rathhause, Fleischmetzgen, und auf alle unsrer Stadt gemeine Güter, Nutzen, Zinsen, Zölle und Umgelder .... die wir alle hiemit beladen und zinshaftig machen .... und ist dieser Kauf geschehen um 1768 fl. .... die wir empfangen, und in unsrer Stadt gemeinkundlichen Nutzen verwendet ....

Im Jahr 1449 — — — — 9909 Pf.
1451 — — — — 11714 „

(folgt der Tag der Bezahlung der Zinse, ohne Unkosten für den Darlehner) .... Um, daß er desto sicherer sey, so haben wir ihm zu rechten Bürgen gegeben und gesetzt (folgen fünf Namen, ein Ritter, zwey Achtbürger, zwey von Zünften,) alle unsre Rathsgesellen und liebe Bürger .... die Leistung sollen sie acht Tage nach der ersten Mahnung bey ihren deswegen geschwornen besondern Eiden antreten (und also) eine rechte, offene gewöhnliche Gisellschaft (Geiselschaft) zu Basel halten und leisten, ein jeder mit seinem Leibe, oder an seiner Statt mit einem ehrbaren Knecht und müßigen Pferde zu feilem Kaufe, und zu rechten Malen, täglich unverdient, in einem offenen Wirthshause, das ihnen in der Mahnung benannt wird..... Nach einem Monath soll die Leistung an dem Aufenthalts Orte des Darlehners geschehen .... und nach einem Monath hierauf mag der Käufer (Darlehner) und alle die, so ihm deshalben helfen wollen, uns und alle und jede unsrer Bürger, unsre Leute und Güter, wo und an welchen Enden und Stätten sie solche erforschen mögen, angreifen, pfänden, verhaften, verbiethen, bekümmern, die Pfänder an ihre Gewahrsamy hinführen, sie versetzen und vertreiben, mit Gericht oder ohne Gericht, wie es ihnen am allerbequemsten ist, und dieß alles, ohne allen unsern Zorn, Irrung, Widerrede, so lange und so viel bis ihm (dem Darlehner) der gefallene Zins nebst Gebresten (Schaden und Kösten) bezahlt werden.

Im Jahr	1458 — — — —	9370 Pf.
	1464 — — — —	9677 »

Bey Schätzung dieser Gebresten, soll seinen schlechten ehrbaren Worten, ohne Eid noch Kundschaft, Glauben beygemessen werden. . . . Vor einer solchen Pfändung sollen die unsern und unsre Güter durch nichts, durch keine Freyheit, Sicherheit, Tröstung, Geleit, Bündniß, Burgrecht, Einung von Herren, Städten oder Ländern gefreyet, gefristet, geschirmet werden. . . . . An der abgehenden Bürgen Statt, wird man andere stellen . . . wir und unsre Bürger haben auch Verzicht gethan auf alle Bullen, Briefe, Freyheiten . . . . auf alle Uszüge (exceptiones,) Funden, Gefährden, Ackust (acutia) Argliſt . . . . (folgt der Vorbehalt, den Zins nach Belieben wieder abkaufen zu können) . . . wir sollen auch die Mahnbriefe des Käufers gütlich empfangen, und seinen Bothen keine Schmach erbiethen, noch ihm Laster oder Leid thun. . . . . Jeder Krieg, es sey mit wem es wolle, soll der Schuld unnachtheilig seyn (folgen nun die Unterschriften der fünf Bürgen und ihre Insiegel, nebst dem großen Insiegel der Stadt:) Was die Bürgschaft oder Leistung betrift, so ergiebt sich aus dem obigen, daß der Rath durch dieselbe zwar die Unkosten zu bestreiten hatte, welche die Unterhaltung von 5 Knechten und 5 Pferdten veranlassen würde; daß aber auch der Rath eben dadurch zwey Monathe gewann um sich um das erforderliche Geld umsehen zu können. Die wahre Sicherheit für die Gläubiger bestand in dem so feyerlich eingeräumten Recht, das Eigenthum der Basler aller Orten angreifen zu dürfen.

Im Jahr 1487 — — — — 9850 Pf.
1490 — — — — 10114 „ [1])

Die jährlichen Bedürfnisse der Stadt, oder, wie sie genannt wurden, die gewöhnlichen ehaftigen Stücke wurden im J. 1458 auf 5529 Pf. gerechnet.

Die Baukosten waren im Jahr 1449, von 1104 Pf. ohne verschiedene Artikel, für Holz (505 Pf.,) für Steine, Kalch, Ziegel. Sie betrugen im Jahr 1460, 1492 Pf. [2])

---

[1]) Vom Jahr 1362, wo die Stadt keine Schulden hatte, bis 1501, hat sie an Zinsen mehr als neun mal hundert tausend Pfund bezahlt, wo nicht eine Million.

[2]) Im J. 1457 hatte der Rath zwey Lohnherren. In der Folge, wie es scheint, bestellte man nur einen. Denn im Jahr 1490 fand man wieder gut einen zweiten zu ernennen, weil, sagte die Erkanntniß, der Bau und anderes liederlich zugienge, und man nun noch einen tapfern Lohnherrn haben wolle. Der erste war, wie vormals, von den Räthen, der zweite konnte von den Räthen oder von der Gemeinde seyn. Lohnherr bedeutet so viel als Aufseher über das Bauwesen, und hieß vermuthlich also, weil er den Arbeiterlohn bezahlte.

Im gleichen Jahre kosteten die heimlichen Sachen 501 Pf., die Soldner 722 Pf., die Pfeifer und Trompeter 109 Pf., Papier, Pergament, Tinte, rothes und grünes Wachs 22 Pf. Der Artikel der Roßlöhne war gemeiniglich stärker als hundert Pfund. Der Schenkwein, oder Ehrenwein, den man den fremden Gesandten, die hierdurch ritten, verehrte, machte bisweilen einen beträchtlichen Aufwand aus. Deswegen erkannte der Rath im J. 1457, daß man den Bothen der Herren und Städte nur einmal schenken solle, und bey ihrer Rückreise nicht mehr. [1])

Etwas streng verfuhr man einst gegen einen Landvogt. Es war Feuer auf dem Schloß ausgebrochen, und der Landvogt hatte die Reparationskosten in Rechnung gebracht. Sie wurden aber durchgestrichen, weil das Feuer durch seine Verwahrlosung entstanden wäre.

---

[1]) In den Jahrrechnungen findet sich die Rubrike Kosten, d i. die Zusammenziehung einer Menge kleiner und größerer Ausgaben. Sie übersteigt oft die Summe von 1000 Pf. Das Detail davon stehet in den sogenannten Angariis oder Frohnfastenrechnungen, oder andern wöchentlichen Verzeichnissen. Wer Zeit hätte sie ganz durchzulesen und zu entziffern, würde gewiß manchen Beytrag zur Geschichte jener Zeiten herausklauben.

Laut Erkanntniß von 1492 mußte beyden Räthen jährlich, auf einem ihnen gelegenen Tage, aller ihrer Gotteshäuser Rechnungen verlesen werden, es sey des Spittals, der Elenden Herberg, von St. Jakob, des Allmosens und des Schönthals, damit der Rath eines jeden Gotteshauses Gelegenheit und Beladniß wissen möge.

Mehrere male faßte der Rath den Entschluß nichts zu leihen: A°. 1455 wurde einhellig erkannt, daß man künftigs der Stadt Gut Niemanden leihen, auch der Rath hinter Niemanden stehen noch gehen solle, weil sich erfunden habe, daß in vergangenen Zeiten die Stadt deshalben merklichen und großen Schaden empfangen hatte." Bestätiget 1465. Allein die Geschichte der folgenden Zeiten hat uns gezeigt, daß man sich Ausnahmen erlaubte, und vielleicht zu Zeiten erlauben mußte.

Münzwesen.

Auszüge aus unsern Rathsschriften, 1450. „So man 1 Mark feines Silber rechnet für 7 fl. und 1 Ort, und den Gulden rechnet für 1 Pf. 3 ß., so thut 1 Loth feines Silber für 10 ß. 5 Dn. So gehet 1 Mark schwär 3 Pf. 16 ß.

1458. „Baselrappen halten 1 Mark fein aus dem Feuer 8 Loth minder ¾ eines Quinty.

1466 „ Die neuen Baselvierer gehen auf 1 Mark 268, die thun an Gold 8 fl. 6 ß. 8. Dn. Und da der Münzmeister die feine Mark für 8 fl. gibt, und davon zu Schlägschatz und vom Silberkauf 3 ß. gibt, so bleiben ihm noch vor 15 ß. 2 Dn. von zwey ausgewerkten Marken. Ein Loth feines Silber ist 10 Dn. Ein fl. wird gerechnet 1 Pf. 3 ß. 4 Dn.

1471. „ Basel, Freyburg (im Breißgau,) Colmar und Breißach sind Münzgenossen zu Ensisheim. Sie verabreden mit einander, wie viel und welche Münze jede Stadt schlagen soll."

Baselvierer: 290 auf eine Mark geben aus dem Feuer 1 Mark, 8 Loth feines Silber, thun in Geld 5 Pf. 6 ß. 8 Stäbler.

„ Freyburg (im Uchtland,) Berner, Solothurner Plapphart gehen 104 auf eine Mark, die geben aus dem Feuer 8 Loth feines Silber, thun in Geld 4 Pf. 6 ß. 8 stäbler.

Eid des Münzversuchers (ohne Jahrzahl:) „ Die Batzen und Plapphart zu der geschickten Mark aus dem Feuer zum halben Theil fein. Die geschickte Mark:

Doppelvierer — — —	7 Loth 3 Quint.	feines Silber haltend.
Vierer — — — —	6 „ 3 „	
Rappen oder Helbling —	6½ „ „	

Zu der Probe soll er Cöllnisches Bley nehmen. Eid des Wardiners:

71 Batzen sollen gehen auf 1 Mark.
119 Plapphart — — — 1 —
22 Doppelvierer — — 2 Loth.
39 Einfache Vierer — — 2 —
38 Rappen — — — 1 —
77 Helblingen — — — 1 —

Man hatte auch einen Ysengraber. Fremde Städte schickten ihr Ysen hieher, um solches durch denselben graben zu lassen.

Im J. 1487 ließen die XIII auf allen Zünften kund machen, daß der Rath an seinen Umgeldern, Zinsen und Zöllen, keine andere Münze empfangen noch nehmen wolle, als Baslerplaphart, Vierer, Rappen, Helblinge und Creutzer. Es soll auch niemand verbunden seyn, an Bezahlungen fremde Münzen zu nehmen, er wolle es dann gerne thun. Wer auch fremde ausländische Münzen, es wären Mayländer, Burgundier, Savoier, Frankreicher u. s. w., und dergleichen gefährlichen (vermuthlich mit Gefährden) in das Land brächte, und wollte sie 5 ß. geben, und daran mehr schatzen, den wollen meine Herren strafen an seinem Leib und Gut."

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Handlung und Polizey der Berufe.

Obschon die Stadt, wie es der ergiebige Ertrag des Wein- und Mehlumgeldes beweiset, ehender einem großen Wirthshause gleich sahe, in welches alles, ohne Unterschied, was nur trank, aß und bezahlte, bis auf Sprecher, Abentheurer, Hechsenmeister, felle Dirnen, Aechter und Bettler, gerne aufgenommen wurden, so ergiebt sich doch aus dem mitgetheilten Ertrag des Pfundzolles, und den Rubriken der Zolltarife, daß sie einen guten Handel hatte, dessen nicht zu gedenken, daß der Kunstfleiß handwerksweise, und nicht fabrikenweise damals getrieben wurde, wodurch ein beträchtlicher Theil des Handels unsern Untersuchungen entgehet.

Dreymal in diesem Zeitraum, 1449, 1464 und 1489 [1]) erneuerten die Räthe die Kaufhausordnung. Mit folgenden Auszügen aus derselben werden wir uns begnügen.

„Kein Fremder darf seine Waaren anderswo niederlegen, als im Kaufhause und im Salzhause, es sey um sammenthaft oder in einzigen Stücken zu verkaufen, bey einer

---

[1]) Dieses mal betraf es aber mehr die Zolltarife.

Besserung von einer Mark Silber. Verbothen ist es von ihnen zu kaufen, außer im Kaufhause oder im Salzhause. Die Heimschen, welche Kaufmannschaft sammenthaft hieher bringen, und sammenthaft wieder verkaufen wollen, sollen solche in das Kaufhaus führen, dort niederlegen, und das Hausgeld davon geben. Verfügte es sich aber, daß sie dieses Gut, es wäre Tuch, Schürlitz, Leinwat, Spezereyen, oder anderes, in ihren Häusern, in ganzen Stücken an solche Leute wieder verkaufen würden, die fürbaßer daran mehr schatzen und nicht zu ihrem, oder der ihrigen Gebrauch, es nehmen wollten, das soll in das Kaufhaus getragen, und da verpfundzollet und verhausgeldet, wie auch gebunden und geladen werden, gleich als wenn es zuerst in das Kaufhaus wäre geführt, und dort niedergelegt worden. Was Guts alle die unsern, inwendig unsrer Stadt und den Kreuzsteinen, kaufen, in ganzen Stücken, es sey Tuch, Schürlitz, Leinwatt, Zwilch, Seidentuch, Leder, Kürsnerwerk, Wolle, Stahl, Eisen, Kupfer und sonst, welcherley das sey, das von fremden Gästen hieher gebracht wird, da soll der Käufer dem Verkäufer solches Gut nicht bezahlen, er habe denn zuvor den Verkäufer zum Schreiber im Kaufhause geführt, und demselben angegeben, wie viel und wie theuer der Kauf geschehen, und sey dann der Zoll gänzlich bezahlt worden. Würde jemand der unsern einem Fremden, von seinem Gut oder Pfennwerth [1]) schicken, es wäre aus unserm Kaufhause, oder aus ihren Häusern der Kauf wäre hier oder anderswo gemacht, oder Fürwort darum geschehen, so soll der unsrige das Gut verzollen, ehe er solches von der Stadt

---

[1]) Kleine Waare, so zu sagen, die Pfenningsweise gekauft wurde.

führen lasse, bey der Besserung einer Mark Silber. Was Guts die unsern anderswo kaufen, mit Fürworten, daß man ihnen solches hieher in unsre Stadt weren solle, davon soll der volle Zoll genommen werden. Kauft aber jemand der unsern einiges Gut, an fremden Enden, ohne Fürwort, und bringet das auf seiner selbst wagnuß hieher in unsre Stadt, davon gibt er keinen Zoll, es werde denn bey uns wiederum verkauft oder hinweggeschickt. Schriebe ein Fremder an jemanden der unsern, daß, wenn er eine gewisse Kaufmannschaft oder Gut um einen bestimmten Preis fände, er ihm das schicken sollte, und der unsre etwas von andern kaufte, um es ihm zu schicken, so soll der ganze Zoll bezahlt werden; und hingegen nur der halbe, wenn es von seinem eigenen Pfennwerth wäre. (Dieß ist aber nachgehends, wie noch mehrere Artikel auf den ganzen Zoll gesetzt worden.) Was Guts auf Muster hier gekauft wird, und auf die Wage gehört, und schwerer ist als ein Vierling Centner, soll ins Kaufhaus getragen, und auf der Frohnwage gewogen werden, es beträfe Krämer, Metzger, Gremper, Kannengießer, Hafengießer, Kesseler, Färber oder sonst. Es mögen auch alle fremde und heimische werbende Leute zweymal in der Woche, am Montag und am Freytag, nämlich, die Fremden allerhand Gutes und Kaufmannschaft, so sie hieher bringen, und die heimischen jeder seiner Zunft Gewerbs Pfennwerth in unserm Kaufhause [1]) feil haben,

---

[1]) Dieß wurde in der Folge abgeändert: der Sammenkauf soll im Kaufhause, der Schnitt aber in der Muke geschehen; welche Verfügung der Rath im Jahr 1491 bestätigte.

und das da sammenthaft oder in einzigen verkaufen. Aber sonst durch die Woche soll man nichts darin in einzigen, sondern allein in ganzen Stücken und sammenthaft verkaufen doch also, daß keiner über zwey Märkte zu einer Zeit ein Lager hier haben solle, um in einzigem zu verkaufen. Was Guts in das Kaufhaus kommt, das sollen die Unterkäufer [1]) allen denen verkünden, welchen es zugehört solches zu kaufen, Krämerye den Krämern, Leder den Schumachern und Gerbern, Kürsnerwerk den Kürsnern, und desgleichen jedermann um sein Gewerb, damit er umgeht. Von den geheimen Käufen, welche sie in Erfahrung bringen, gehört ihnen der halbe Lohn. Der vierte Pfenning ihres Lohns gehört dem Aerario. Es soll hinfüro keiner mehr als dreyßig Söme Stahl kaufen, und wenn mehr als einer ein Gewerb mit einander haben und treiben, die sollen auch nicht mehr als dreyßig Söme Stahl kaufen."

Im Jahr 1489 wurden die Tarife der Transitzölle neu aufgesetzt, und folgende Artikel über die Kaufhausordnung denselben angehenkt, welche vornemlich zeigen, daß Papier und Bücherhandel erst in diesem Zeitraum von 1464 bis 1489 von einigem Belang geworden sey.

---

[1]) Verschiedene andere Stellen zeigen, daß die Unterkäufer nicht nur öffentliche Mäkler, sondern auch Commissionärs waren: sie verkauften für die Fremden und andere, sie zogen das Geld ein, besorgten und übermachten es.

„Von des Stahls und Eisens wegen, so auswendig gekauft und hieher gebracht wird."

„Was Stahls von den Unsern zum Jahre über 30 Söme auswendig gekauft wird, sollen sie verpfundzollen. Was Stahls hieher gebracht wird, daß der gestracks in das Kaufhaus, und sonst hinter Niemand, geführt, und da gekauft und verkauft, wie auch verzollet werde, nämlich, daß der Fremde seinen Pfundzoll, und der Einheimische sein Hausgeld gebe. Ferner soll niemand der unsern Eisen außerhalb, sondern hier kaufen, und falls einiges Eisen außerhalb gekauft und hier wieder gekauft würde, so soll es durch die Unsern verpfundzollet werden. Was aber die Schmiede zu ihrem Gewerbe und Handwerk verschmieden, davon sollen sie keinen Pfundzoll zu geben pflichtig seyn, es wäre denn Sache, daß sie einem Fremden einen Schillingeinen halben- oder ein Schineisen oder zwey zu kaufen geben, und verschmitten würden, davon sollen sie ihren Pfundzoll geben. Daß niemand, weder Schmid, noch Wagner oder andere Stahl noch Eisen hinter sich nehmen, sondern in das Kaufhaus führen lassen. Vom Stahl und Eisen, so hier an Schuld genommen und gegeben, wird, so soll der Fremde seinen Pfundzoll, und der heimsche sein Hausgeld geben, gleich als wenn es hier gekauft und verkauft worden wäre, und die Heimschen, so das Eisen von ihnen nehmen sollen, es bey ihren Eiden rügen."

„Waare und Kaufmannschaft."

„Was Kaufmannschaft auf Beschreibung der Unsern (Verschreibung) hiehergeschickt wird, es sey Papier, Bücher

oder was es sey, daß da die Unsern von solcher Kaufmannschaft ihren Pfundzoll, bey ihren Eiden, von des Fremden wegen, der die also hieher geschickt hat, geben sollen. Ein gleiches, wenn ein Fremder Waare von hier verschreibt, um sie ihm zuzuschicken. Was aber Kaufmannschaft die unsern von der Stadt frey führen, und Niemanden heimschicken, und das bey ihren Eiden behaupten, davon sollen sie keinen Pfundzoll geben. Was Wolle außerhalb gekauft, und in der Messe hieher geliefert wird, davon sollen Pfundzoll und Hausgeld gegeben werden. Was aber Wolle in der Messe hieher geführt, und erst in der Messe hier gekauft wird, davon soll allein das Hausgeld gegeben werden. Alle Gemeinschaft der Unsern mit den Fremden des Honigs halben ist abgestellt: sondern, wie von altem her, soll man keinen Honig außerhalb der Stadt kaufen, sondern hieher führen lassen. Leim und Lumpen sollen in das Kaufhaus gebracht, und gewogen, und davon Pfundzoll, Hausgeld und Waggeld bezahlt werden. Was Papier von den Fremden hier durch die Unsern gekauft wird, davon sollen jene den Pfundzoll, und diese das Hausgeld bezahlen. Ein gleiches wenn Heimsche von Fremden Papier kaufen. Eben dieses soll auch in Ansehung der Drucker gehalten werden."

„ Von der Weber wegen."

„ Schürlitztücher hier von den unsern verkauft werden, davon soll das Hausgeld von dem Käufer und Verkäufer gegeben werden; wenn aber ein Fremder solches Schürlitz kauft, der soll seinen Pfundzoll geben."

„ Von der äußern Krämer wegen."

Was von den Fremden hier gekauft wird, welcherley Gattung das ist, daß da der Verkäufer zur Stunde sich in

das Kaufhaus verfüge, oder einen sichern Bothen zum Kaufhausschreiber schicke, und ihm bey seinem Eide angebe, was und wie viel der Fremde bewendet hat, damit der Stadt der Pfundzoll nicht entragen werde. Was Schafleder von den Unsern auf Mehrschatz gekauft, und hieher geführt wird, daß solches Leder hinfüro in das Kaufhaus, und nicht in ihre Häuser geführt und da verkauft werde, nach Besage der Kaufhausordnung, und daß darum das Wart Zeichen von der Gerwer Zoller genommen werde, damit keine Untreue geschehe."

„ Zwilch ꝛc."

„ Was Zwilchs, Leinwatt, Tischlachen und Handzwechel n (Handtücher) von den Fremden hieher gebracht wird daß derselbe Zwilch in das Kaufhaus getragen, und daselbs und sonst an keinem andern Ende verkauft und verpfundzollet werde."

„ Stockfisch ꝛc."

„ Was Stockfisch und Platißlin hieher gebracht wird, hier zu verkaufen, daß die auch in das Kaufhaus geführt, und daselbst verkauft werden, und nicht in den Häusern, wie bisher geschehen ist, und keinem unter einem Gulden Werth zu kaufen gegeben werde."

„ Häute."

„ Was Häute hier verkauft und von der Stadt weggeführt werden, soll der Käufer von einer Ochsen-

haut 4 Dn. und der Verk. 2 Dn., und von einer Kuhhaut jener 2 und dieser 1 Dn., und von Schaffellen oder Kalbfellen 1 Dn. der Fremde, und der Heimsche von 3 Fellen 1 Dn. Was aber auswendig der Stadt erkauft, und hierdurch geführt wird, davon soll allein der Käufer seinen Zoll, wie obstet, geben."

Die Kaufhausordnungen hatten also den Bezug der Handlungsabgaben, und einigen Vorzug der hiesigen Kaufleute vor den fremden zum Gegenstand. Im Jahr 1491 wurden die Handlungsangelegenheiten auch unter einem andern Gesichtspunkt betrachtet. Der Rath erneuerte, oder führte allgemeiner den Grundsatz ein, daß die Berufsarten vertheilt bleiben sollen. Die damals ergangene Publication lautete wie folgt.

„Handwerke und Gewerbe betreffend."

„A°. 1491. Montag nach Misericordiæ Domini."

„Nachdem die Handwerksleute den Werbenden bisher allerley Eintrag gethan haben, desgleichen hinwiederum die werbende Hand den Handwerkern gar viel weiter als von alter Herkommen ist, woraus allerley Klägte von einem und dem andern Theil an unsre Herren, Räthe und Meister, gewachsen sind, und da solchen Einbruch ihnen auf beyden Seiten zu verderblichem Schaden gereicht, so haben, um solchen abzustellen, und demselben künftigs zuvor zu kommen, die gedachten unsre Herren, Rath und Meister,

nach zeitlicher Vorbetrachtung, auf dem heutigen Tage geordnet und erkannt, und wollen: daß alle die, so ihr Handwerk mit ihrer Hand oder durch Knechte treiben, welcherley Handwerk es sey, von dießhin solches ihr Handwerk allein, und keinerley Gewerbe, Krämerey noch Kaufmannschaft, es sey mit Gewand, Eisen, Grempery, oder dergleichen, treiben sollen; hinwiederum, daß alle die, so Gewerbe, Krämerey oder Kaufmannschaft treiben, und bisher nichts desto weniger ihr Handwerk auch getrieben haben, auch lediglich ihre Gewerbe, und von dießhin keinerley Handwerk, durch sich noch durch ihre habenden Knechte treiben sollen, in keine Weise noch Wege. Denn, wer solche Ordnung eines Raths nicht hielte, und sich dieses kundlich erfände, den will ein Rath nach seinem Verschulden darum strafen. [1])

Im gleichen Jahre vor Johanni wurde diese Verordnung nicht nur erneuert, sondern auch festgesetzt, daß man noch berathen wolle, ob einer mehr als ein Ge-

---

[1]) So lautete die Kundmachung. Die Erkanntniß selbst war noch umständlicher: „Wer ein Handwerk mit der Hand oder durch Knechte treibt, daß derselbe keinen Gewerb mit Kaufmannschatz, desgleichen keine Grempereye treiben solle; nemlich also zu verstehen, kein Schneider Tuch feil haben, kein Tuchscherer Eisen oder anderes feil haben, kein Säckler oder Nestler (wie Ruprecht, Peter von Wissenburg, Steffan Stein ꝛc.) Krämerey feil haben, item kein Walker, Scherer, Kiefer und andere, Grämpereye treiben et sic de aliis."

werb oder Zunft solle haben können. Zu Anfang des Jahres 1494 bestimmte der Rath eine Strafe im Uebertretungsfalle. Sie war von einer Mark Silber. Zugleich räumte er den Handwerkern einen Zeitraum an, von Hilari bis Pfingsten, um alle ihre noch vorhandenen Kaufmannswaaren zu verkaufen.

Allein im gleichen Jahre 1494, vor Simonis und Judä, machte man schon zwey Ausnahmen. Die erste betraf die Zeiten der Messe, indem Fremde auch während derselben frey wären; die andere betraf die fremden Messen, wo die unsrigen feil haben möchten, was sie wollten.

Und im folgenden Jahre 1495 ergieng Dienstag nach Bartholomäi, folgende Erkanntniß:

„Aus merklicher Ursache ist angesehen worden, daß ein jeder Bürger oder Bürgerin, wohl handthieren und werben möge, was Gattung und was ihnen beliebt. Die Zunft aber, darin solche Gattung gehört und dient, sollen sie verbunden seyn zu haben, und mit solchen Zünften schuldig und pflichtig seyn, hoch und nieder zu dienen, reisen, wachen, hüten. [1]) Und falls auch zween, drey ꝛc. mit einander

[1]) Folglich bestand die Begünstigung nur darin, daß ein Handwerker zum Handelsstand hinüber gehen konnte, nicht aber beydes zugleich treiben durfte.

in Gewerben Gemein hätten, so soll ein jeder für sich selbs bey einer jeden Zunft solches, wie vorstehet, erstatten. Doch sind hierinn ausgeschlossen die großen Gesellschaften, durch welche der gemeine Mann merklich beschwert worden, wie denn vormals durch einen Rath solches auch angesehen, und dieselben abgestellt worden sind."

Die großen Gesellschaften, deren hier Meldung geschieht, hatten ein Monopolium getrieben. [1]) Man war darauf zu Zeiten aufmerksam. Die XIII z. B. beschäftigten sich, im J. 1500 „wie man wolle vorkommen der Kaufleute Aufsatze, daß sie die Häringe allein in ihre Handen bringen?"

Gefecht. Die Zunft zu Weinleuten hatte das Gefecht des Weingeschirrs. Sie focht auch das Sinngeschirr des Raths, der ihr 30 ß. dafür gab. Die Zunft zu Krämern hatte das Gefecht des Gewichts ihrer Zunftangehörigen. Die Zunft zu Schmieden focht die Gewichte, womit Bley und Eisen gewogen wurden, wie auch die Säcke der Müller. Das Gefecht der Metzger Gewichte wurde im J. 1490 dem Werkmeister und einem Rathsglied übergeben.

---

[1]) Da die Handlung auf dem Grundsatze, wohlfeil kaufen um theuer zu verkaufen, einzig und allein ruhet, und folglich der Geist desselben minder oder mehr auf Monopolium zielet, und dennoch ohne Handlung, ohne Mehrschatz, ohne die ersten Grade eines Monopoliums der Bürger nichts anders bekäme, als was er selber hervorbringen, selber machen, selber abholen könnte, so ist leicht einzusehen, welche wichtige Fehler über diesen Gegenstand ein kurzsichtiger Eifer begehen könne.

Buchdrucker. [1]) Die alten Buchdrucker waren zugleich gelehrte Leute, und konnten von dem innern Werth der Bücher gründlich urtheilen. Einige haben behaupten wollen, die Buchdruckerkunst, die im Jahr 1440 erfunden worden, sey zu Basel aufgekommen, weil in einem Buch, Reformatorium vitæ morumque Clericorum, das zu Basel durch Michel Furter, mit Beysetzung des Baselstabes, gedruckt worden, die Jahrzahl 1444 sich dabey befindet. Nun aber sollen die ältesten bekannten gedruckten Bücher erst von 1450 seyn. Allein der Professor Jakob Christof Iselin hat schon, sowohl in einer besonders gedruckten Abhandlung, als in dem historischen Lexicon, bewiesen, daß es durch Irrthum oder Versehen des Setzers geschehen sey, der MCCCCXLIV anstatt MCCCCXCIV setzte.

Der B. von Zurlauben nennt folgende Basler Buchdrucker dieses Zeitraums: Bernhard Rychel, [2]) Michel Winsler, Nicolaus Kessler, Peter Kolliker

---

[1]) Was die Papierfabriken betrift, so siehe das 17te Kapitel der vorigen Periode.

[2]) Er soll im Jahr 1475 die ersten hier gedruckten Bücher herausgegeben haben. Von eben demselben wurde 1477 eine lateinische Bibel gedruckt. Nach andern Berichten geschah es schon früher.

Michel Furter, Johannes Amerbach, [1]) Eberhard Fromolt, Johannes Frobenius, Johannes Berkmann de Olpe.

Die Verzeichnisse der neuen Bürger jener Zeiten zeigen, daß M. Winsler oder Wenseler der von Straßburg war im Jahr 1473 ante Viti & modesti hier Bürger wurde; daß B. Richel von Gebwieler, im J. 1474, nach Vincula Petri das hiesige Bürgerrecht kaufte; daß Michel Ferter (vermuthlich der obige Furter) im J. 1488 als Buchbinder im Bürgerrodel eingeschrieben wurde. Hingegen vernimmt man aus denselben, daß noch mehrere Buchdrucker in das hiesige Bürgerrecht aufgenommen wurden, nämlich 1477, Valentini, Berchthold Rüppel von Hanau; 1477 vor Galli, Hans Fronck von Bensicken; 1481 Hans Wal-

---

[1]) Johannes Amerbach war von Reutlingen in Schwaben gebürtig. Auf Kosten desselben suchte Augustinus Dodo die zuvor nie gedruckten Werke des heil. Augustinus in Deutschland und anderswo zusammen, und bereitete sie zum Druck. Dodo war ein gelehrter Frießländer, der zu Basel als Chorherr bey St. Leonhard, im J. 1500 gestorben. Es ist aber diese Ausgabe in eilf Bänden erst im J. 1506 fertig geworden.

ther von Mindelheim; 1482 Hans Wurst von Kempten; 1482 Jakob von Pforzen von Kempten; 1488 Michel Sprünglin; 1489 Jakob Spidler von Schaffhausen, Johannes Petry von Hammelberg, und Peter Giger von Augspurg; 1490 Kilian Benß von Ingelfingen, und Johannes; 1491 Erhard Eglin von Rüttlingen; 1492 Hans Keser; und 1500 Nicolaus Locupater. Es wurden drey Buchbinder, mit Inbegriff des bereits genannten Ferter, Bürger.

Folgende Werke werden in den Bibliotheken, als die ältesten Denkmale der hiesigen Buchdruckerkunst, gezeigt:

1474, die Observationes ad Speculum saxonicum von Richel.

1476. Ein schönes mit Glossen versehenes Exemplar des Decreti Gratiani von Richel. [1])

1478. Große Postil des Cardinal Hugo und der Bergomus über den Thomas Aquinas, beyde von Richel; ferner der Codex von Justinianus von Winsler.

---

[1]) Ein Exemplar davon findet sich in der Bibliothek der Abtei Murry, wo es mir vorgewiesen worden.

Es ist aber zu vermuthen, daß Bücher hier vor dem J. 1474 gedruckt worden seyen. Derjenige, der im J. 1470 (10ten Nov) das erste Buch druckte, so in der Schweiz herausgegeben wurde, war ein Basler Helie von Laufen, Domherr zu Münster im Luzernischen. Dort errichtete er in seinen eigenen Kosten, und im 70ten Jahr seines Alters, eine Buchdruckerey. Er druckte selber. Sein erstes Werk war der Mammotrectus in Folio. Es ist ein Lexicon der in der Bibel enthaltenen lateinischen Wörter, mit Erläuterungen, welche, wie man glaubt, um das Jahr 1300 gemacht worden sind. Ferner war Jean La Pierre, Rector der Pariser Universität, Canonius zu Basel im Jahr 1460, und er berief Ulrich Gering von Münster in der Schweiz, nach Paris, wo er die Buchdruckerey trieb. Endlich war Leonhard Achater auch von Basel, der im Jahr 1472 zu Venedig den Virgilium herausgab. Uebrigens unter gedachtem Jean La Pierre studierte zu Paris Johannes Amerbach, der von ihm nach seiner Rückkunft in Basel über die Auswahl der zu druckenden Bücher zu Rathe gezogen wurde. [1])

---

[1]) Herr Baron von Zurlauben.— Ein Verzeichniß der zu Basel vor 1500 gedruckten Bücher soll sich in Panzers Analibus Typographicis, im Verlag von Zeh in Nürnberg befinden. Siehe die Göttingischen Anzeigen von 1793 (S. 926,) 1795 (S. 504,) und 1759.

Das älteste gedruckte Buch, so unsre Bibliothek besitzt, ist Durandi rationale divinorum officiorum, vom Jahr 1459.

Auch auf unsrer Landschaft, in dem einsamen Thal, welches, wenn man von Muttenz auf Schauenburg gehet, zu rechter Hand ligt und Engethal heißet, sollen Buchdruckerpressen gewesen seyn. Dort stand ein Frauenkloster, wo, nach dieser Angabe, Folianten herausgegeben wurden. Prosper Marchand, in seiner Geschichte der Buchdruckerkunst, redt von einer Bibel, die in dem Engebal, zwischen 1498 und 1500, soll gedruckt worden seyn. Es war eine lateinische Ausgabe, in sieben Theilen in Folio, mit den Glossen des Nicolaus de Lyra. Der Herausgeber war Conrad Leontorius ein Cisterzienser Mönch. Der Abbé de St. Leger hat bewiesen, daß das Engebal, Engethal bey Basel sey. Er beweist es mit einem Briefe von Leontorius selber, der also datiert ist: „Ex arcta valle ordinis cisteriensis virginum monasterio ultra basileanam Byrsam." Der Professor Beck hält aber dafür, daß die Buchdruckerey in der Stadt war, und daß der Leontorius, der für die hiesigen Buchdrucker Johann Petri und Johann Frobenius arbeitete, nur im Kloster Engethal, als der Nonnen Beichtvater und Capelan wohnte. Die gedachte Bibel sey übrigens von 1506 bis 1508 durch die genannten Buchdrucker veranstaltet worden.

Bierbrauer. Im J. 1491 waren hier zwey Bierbrauer; der eine wohnte zum Pallast, der andere war seines Handwerks ein Koch. Der Rath verboth aber dem Koch, so lange er kochen würde, Bier zu brauen. Dieß war das Beyspiel eines eingeführten Berufs. Auf welche Zunft sollte er, seiner Natur nach gewiesen werden? Frage die bey einer Zunft-Regierung wichtig war. Aus der angeführten Erkanntniß ergiebt sich, daß er neben einem andern Handwerk nicht bestehen konnte.

Brodtbecker. 1489, an einem Sonntag war kein Brodt in der Stadt zu haben; der Rath ließ die vier Rathsherren und Meister der Zunft in eine Vorstadt legen, und nicht ehender wieder hinaus kommen, bis sie 2 Pf. Besserung bezahlt hätten. Ihre Ordnung wurde 1477 erneuert und abgeändert.

Grämper. Stockfische, Platißlin, Hundsfische, u. s. w. durfte Niemand als der Grämper verkaufen. Häringe und Bücklinge aber konnte, in den Fasten, ein jeder feil haben, damit die Gemeine und der arme Mann solche desto wohlfeiler bekommen möchte.— Alle Gemeinschaft mit denen, so Pfennwerth (Pfenningswerthe Eßwaaren) hier zu Markte brachten, war ihnen verbothen, gleichwie der Fürkauf. Was aber Fürkauf hieß, zeigen ihre Ordnungen: „Alle

die so Gremperey treiben, sollen kein Wildpret, Federoß, Tauben, Hüner und dergleichen in der Stadt, noch in der Bannmeile kaufen. Alle essige Speisen, als Eier, Anken, Käse, Birnen, Aepfel, Kuttenen, Kirschen und andere dergleichen essige Pfennwerth, sollen sie außer der Bannmeile kaufen und hieher führen lassen." Es geschah aber eine Ausnahme: „Doch mögen sie von Faßnacht an bis St. Gallen Tag, solches alles auf dem hiesigen Markt kaufen."— Was sie von weitem herkommen ließen, mußten sie getheilt, und nicht in Gemeinschaft mit Fremden und Hiesigen verkaufen. Von einer Büscheli Straßburger Rettige und Rüben durften sie nur einen Stebler (Pfenningstebler) Mehrschatz nehmen. Die Gremper verkauften auch Haber, Muß, Nüsse, Zwiebeln, Kastanien, Ziegern u. s w. Die Zufuhr war übrigens den Fremden erlaubt, und es wurde den Grämpern verbothen, die Bürger und Hintersäßen mit Vortheil oder Gefährden von dem Kaufhause zu drängen. Jede Classe derjenigen, die Gartengewächse, Kräuter, Gemüser u. s. w. verkauften, hatte seinen angewiesenen Platz. 1°. Die zu Laden feil hatten, das sind die Gremper, in ihren Läden; 2°. die mit ihren Händen gebauet, aber nicht zu Laden feil hatten, von der Schole (Metzig) und dem Hause zum Arm an, bis zum Hasen und zum Pfauen (gegen den Markt;) 3°. die nicht zu Laden feil hatten, und nicht

mit ihren Händen baueten, [1]) auf dem heißen Stein. Die Gremperordnung wurde 1471 erneuert.

Honigkauf. Alle Gemeinschaft beym Honigkauf wurde verbothen. Eine solche Vorsorge für den Honigkauf, woran jetzt niemand denkt, erinnert an jene Zeiten, wo man sich anstatt des Zuckers, des Honigs bediente.

Kornkauf. Es hatten einige Partikularen, im Jahre 1481, auf das Land geschickt, um Korn zu kaufen. Die XIII ließen am Schwörtage auf allen Zünften sagen: „Dieß sey der Theurung nachgehen; dadurch werde nur eine Theure des Korns entstehen; wer Korn kaufen wolle, der soll es hier auf und an unserm Markt kaufen. Wer das verbreche, der soll gestraft werden." Aus einem spätern Schreiben an Zürich vernehme ich auch, daß es jedermann verbothen

---

[1]) Das waren vermuthlich die, welche den Ueberfluß zusammenbrachten und verkauften, welchen ein jeder Particular aus seinem Garten oder Acker täglich entbehren konnte, und nicht beträchtlich genug war, daß er eine besondere Person hätte anstellen wollen, um es zu verkaufen.

war, an einem Marktstage mehr als vier Säcke zu kaufen, und aus der Stadt zu führen.

Fischer. Ihre Ordnung wurde 1472 erneuert. „Keiner soll mehrere Gemeinden an jedem See, als einen haben, der ihm die Fische gen Basel sende. Sie sollen weder auf dem Markt noch unterwegs keine Rheinfische von Fremden oder Einheimischen kaufen, sondern sie hier verkaufen lassen. Am Rhein selber aber dürfen sie Fische kaufen, um solche hier wieder zu verkaufen. „Sie hatten auch Weidgenossen zwischen Augst und dem Käppellin zu Rheinweiler." Die Fischer sollen nicht von der Stadt gehen, oder andere schicken, um Fische zu kaufen, es habe denn ein jeder seinen Theil Fische verkauft." Mit offener Hand wird den Humpelern erlaubt, oberhalb Rheinfelden, und unter Ystein, zu Fischen und Fische zu kaufen, wie andere Fischer." Es darf keiner der hiesigen Fischer zweierley in der nämlichen Wochen thun, das ist, Fische fangen und Fische verkaufen. Hat er das eine angefangen, so soll er des andern müßig gehen." Es waren besondere Plätze für Salmen und Lächse, nach dem Grade ihrer Güte, angewiesen. „Es sollen lebendige Salmen vor dem ersten Pfahl; Salmen, die nicht lebendig sind, aber doch das Wasser nehmen, zwischen den zwey Pfälen; Salmen, die so schwach sind, daß sie das Wasser nicht nehmen, aber doch des Marktes würdig sind,

auf dem äußersten Bank; und gestochene Salmen, Lächse oder Lydern, hinter den zwey Pfählen verkauft werden." [1]) Das im 2ten Bande (p. 391) angeführte Verbot, innert einer gewissen Zeit keine Fische zu fischen, wurde im J. 1500 erfrischet, und verschiedenen Nachbarn zugeschickt.

Metzger. Im J. 1490 wurden Metzger, die ihre Ordnung übertreten hatten, also gestraft: einer vom Rath wurde stillgestellt, die drey übrigen Räthe mußten acht Tage in einer Vorstadt leisten, und sechs andere Metzger wurden für 6 Monate verwiesen, und in eine Strafe von 2 fl., vor ihrer Rücklunft verfällt.

Müller. Sie beschworen mit ihren Knechten vor Rath, im J. 1472, eine neu aufgesetzte Ordnung. „Sie sollen den Kornmarkt ganz unbekümmert lassen, und für Niemanden kaufen noch verkaufen, außer mit Erlaubniß der Häupter.— Kein Korn sollen sie mahlen

---

[1]) Dieß alles war mit einer Menge Verfügungen begleitet, deren Zweck dahin gieng, daß die einmal zu feilem Markt gebrachten Fische nicht dem hiesigen Markt von den Fischern entzogen würden, und daß sie nur dreymal wieder feil gebothen werden konnten, damit vermuthlich der Eigenthümer zum drittenmale bewogen wurde, am Preise nachzulassen.

ehe sie die Wahrzeichen gesehen, daß es verumgeltet sey. Kein Mehl sollen sie öffentlich noch heimlich verkaufen, außer an arme Leute, die in der Stadt seßhaft sind.— Sie sollen kein Vieh ziehen noch halten, außer fünf Schweine zum Jahre, worunter aber kein Moren seyn soll, und auch zwey Kühe. Sie dürfen auch zwölf Hüner und einen Hahn, aber kein junges Hähnlein ziehen.— Ihr Lohn ist von jedem großen Sester Kernen ein Küpplin; sie sollen aber ihren Kunden ihr Krüsch und Atz geben.— Die Müller, Kornmesser und Brodbecken sollen einander bey ihren Eiden rügen, und die Müllerknechte dem Bürgermeister und dem Oberstzunftmeister verschiedene in der Ordnung genannte Uebertretungen verzeigen.

Sattler. Im J. 1476 bekamen die Reitsattler und die Chomantmacher eine Erkanntniß über ihren Beruf, daß keiner dem andern Eingriff thun solle; doch durften wohl die Chomantmacher den Fremden alte Sättel füllen und plätzen.

Schmide. 1490, wurde das alte Herkommen und Ordnung bestätiget, daß die Messer- und Waffenschmiede weder Waffen, noch ....[1]) außer-

---

[1]) Lomenen, so viel man ungefähr lesen kann.

halb der Stadt kaufen, noch mit ihren Zeichen bezeichnen, noch hier verkaufen, sondern daß sie keine andre Waffen, Messer, noch Degen hier verkaufen sollen, als die, welche in ihrer Werkstatt gemacht worden sind.

Schneider. Ihre Ordnung wurde 1466 erneuert. „Ordnung der Schneider und Näherin für die ehrbaren Meister der Schneider (Zunftvorgesetzte.) Die Schneider sollen die Kleidungen zu Ehren bringen und nicht verschneiden — männiglich die Abschrötlinge und Bletze wieder geben — in dem Macherlohn die Leute nicht überschätzen — die Meister sollen keinen bestimmten Lohn setzen, was man von jedem Stücke geben soll, sondern es soll jedermann freygelassen seyn, mit dem andern um sein Werk überein zu kommen.— Die Schneider sollen dafür sorgen, daß ihre Knechte, die sie den Leuten in ihre Häuser schicken zu werken, im Sommer von St. Georgentag bis zu St. Michälistage, frühe, wenn es fünfe schlägt, an das Werk gehen, und vor neun Uhr zu Nacht nicht darab gehen; wie auch von St. Michälistag bis zu St. Georgentag, frühe, wenn es sieben schlägt, an das Werk gehen, und vor zehn Uhr zu Nacht nicht davon gehen.— Sie sollen auch täglich zu ihren Knechten lugen, ihnen selber fürschneiden, und darob seyn, daß den Leuten nichts mißwerket, noch verschnitten werde, und sie den Leuten ihren Tagwan tapferlich vollbringen mögen. Ein jeder mag nach sei-

nem freyen Willen Trinkgeld geben, was er will — Den ehrbaren Meistern wird gegönnet, doch auf einen Versuch und eines Raths Gefallen hin, daß sie ehrbare Frauen und Lehrtöchter, die sich mit Nähen begehen, in ihre Zunft wohl aufnehmen mögen, und daß solche Personen, die sich Nähens begehen, dieselbe ihre Zunft haben sollen, doch also, daß eine Frau nicht mehr als dreißig Schilling, und eine Lehrtochter zehen Schilling, und zum Jahre für das Wachgeld einen Baselplappert zu geben schuldig seyn sollen. Wenn die Näherinnen jemanden in seinem Hause werken, so sollen sie zum Tage über einen Pfenning nicht zum Lohne nehmen."

Tuchmacher. Ein jeder Meister durfte zum Jahre nur acht Frankfurter Tücher machen; Schürlitztücher aber und Vogellecht, so viel einem jeden beliebte. Woher mag dieser Unterschied in den Schranken des Kunstfleißes gekommen seyn? Es ist gleichsam als wenn die Stadt Frankfurt, zum Besten ihres Handels, eine solche Erkanntniß vorgeschrieben hätte. Vermuthlich war es eine Folge des Grundsatzes der Vertheilung des Verdienstes.

Viehhandel. Ueber den Viehhandel bemerken wir folgendes:

„Die Metzger sollen den Viehmarkt gegen Fremde und Einheimische unverbannet frey halten. Was sie hier auf

offenem Markt kaufen, sollen sie hier nicht lebendig wieder verkaufen, sondern es in der Schole metzgen. Was hier zur Weide gehet, es seyen Rinder, Springwider oder Schafe, das soll auch bey uns gemetzget werden. Alles Vieh, so von Bürgern und Hintersäßen im Oberland gekauft worden, und herab in Kaufs- oder Verkaufsweise getrieben wird, sollen diese den ersten Freytag feil haben, und was alsdann verkauft wird, das soll, nach altem Herkommen und Gewohnheit der Stadt Basel, von der Stadt gelassen werden. Was aber nicht verkauft wird, soll bey unsrer Stadt bleiben, und hernach auf den nächsten Freytag abermal auf den Viehmarkt getrieben werden, und es mit dem Vieh, so dann verkauft wird, gleichfalls, wie obstehet, gehalten werden. Was aber zum zweiten mal nicht verkauft wird, mag dann von den Verkäufern weiter geführt, und sollen ihnen deßfalls Wahrzeichen gegeben werden, doch also, daß alle Ochsen und Kühe, so fünf Gulden und darüber werth sind: bey der Stadt bleiben, und von derselben keineswegs gelassen werden sollen.''

Wir übten also eine Art Stappelrecht in Ansehung des Viehes aus.

Weinleute. Die Eide der Weinherren, der Sinner, der Weinsticher, der Faßbesiegler, des Sinnschreibers, der Sinnerknechte, der Wirthenweinschätzer und der Besiegler beweisen, wie aufmerksam man war, theils auf den richtigen Bezug des Weinumgeldes, theils auf die Versuche der Weinschenken, ihre Weine zu verfälschen:

„Alle Morgen mußten die Sinner und Weinſticher in der Weinſchenken Keller gehen, die Druſen, oder der Abwein an den Tag tragen laſſen, und ernſtlich beſehen, ob einige Arzeney oder Argwenigkeit darin war. Alles mußte den Häuptern, oder den Weinherren angezeigt werden. Nicht nur wegen der Weinſchenken, ſondern auch wegen der Weinhändler, die hier Wein zu Markte brachten, mußten ſie unterſuchen, ob nicht der Wein mit Schwefel, Kalch, Milch, Salz, Weidäſche, Scharlatt und anderm gemiſcht geweſen. Folgender Artikel ſorgte auch beym Weinkauf für den Bürger, der zu ſeinem eigenen Hausgebrauch Wein kaufen wolle." Sie ſollen die (Weinſticher) keinen Weinmann, noch Weinſchenken, noch andern die Wein auf Mehrſchatz kaufen, am Donnerſtags Abends, noch am Freitag bis Nachmittag, noch zwiſchen St. Martinstag und Weihnachten, Wein kaufen laſſen." Uebrigens mußten ſie am Freytag nach beendigtem Markt, im Kaufhauſe auf die Leute, die Wein verkauft hatten, warten, damit der Pfundzoll nicht entragen würde. Die Weinleute ſelber beſchworen auch die Ordnung, daß ſie den Wein laſſen wollten, wie Gott ihn wachſen laſſen, und er an ſie gekommen ſey." Alle Gemeinſchaft im Ausſchenken und Verkaufen, auf eines jeden Gewinn und Verluſt, war verbothen.

In theuren Zeiten wurde allen Partikularen verbothen, ihre Weine aus der Stadt zu verkaufen, und wegführen zu laſſen. Dieß hieß den Wein verbannen. So geſchah es z. B. im J. 1497. Nach Martini aber wurde von beyd Räthen, die, wie der Schreiber bemerkte, vollkommenlich bey einander geweſen, der Bann aufgehoben, doch mit dem Anhang: „Falls

hernach, zu theuern Zeiten, oder sonst merklicher Ursachen halben, nöthig seyn würde, etwas anders zu ordnen, das dem gemeinen Gut nützlich seyn möchte, soll abermal darum geschehen was gut sey."

Der Wein wurde taxirt. Die Weinschenken mußten das ganze Jahr hindurch die Einwohner nach dem gesetzten Tax mit Wein am Zapfen versehen. Einmal wo sie sich dessen weigerten und aufhörten Wein am Zapfen zu verkaufen, gieng ihre Strafe dahin, daß sie innert Jahresfrist den Zapfen nicht brauchen durften. Hierauf ließ der Rath selber, wie auch durch den Spital und die Ellende Herberge, Wein ausschenken. Zugleich drohte er der Zunft, allen Bürgern das Weinausschenken zu erlauben, und zwar ohne Knechte der Zunft, es möchte Schuldwein seyn, oder nicht.

Im J. 1486 wurde durch die XIII einem jeden erlaubt, bis auf Martini, auf dem heißen Stein Wein auszuschenken, und die Zunft mußte dafür sorgen, daß immer vier Weinschenken Wein ausschenkten. Man führte, auf einen Versuch hin, Weinschätzer ein. Im J. 1490 wurden einst Rathsherren und Meister der Weinleute Zunft in eine Vorstadt gelegt, und in eine Geldstrafe verfällt, ehe sie herausgelassen werden konnten. Den Häuptern übergaben die Räthe das Recht, sie also in eine Vorstadt zu gebiethen.

Wirthe und Köche. Die Ordnung der Wirthe von 1462 verfügte, daß die Herrenwirthe und alle andere Wirthe, die Gastungen halten, und Gastmale geben, entweder ihren Gästen keinen andern Wein geben sollen, als was sie zu offenem Zapfen reichen und kaufen, auch keinen Wein in ihren Kellern haben, oder sie sollen alle ihre Weine ohne Unterschied versiegeln und verumgelten lassen, und doch nichts davon aus dem Hause verkaufen. Diese Auswahl war eine Milderung der ältern Ordnungen zum Nachtheil der Weinleute. Es scheint, daß die Wirthe, wegen der Bedingniß alle ihre Weine zu verumgelten, sich dieser Milderung nicht bedienten. Nachgehends erlaubte man zweyen derselben, Wein für ihre Gäste einzulegen. Es entstanden Mißbräuche, und im J. 1484 durfte kein Wirth Wein in seinen Keller legen, sondern mußte solchen zum Zapfen holen. Im Jahr 1487 wurde den Wirthen wieder erlaubt, Wein mit der Bedingniß einzulegen, daß sie das Umgeld bezahlten, ehe sie ihn besiegeln ließen und einlegten, und daß sie solchen nur den Gästen, die bey ihnen lagen, und bey ihnen zehrten, und nicht den Bürgern, ausschenken würden. (Erkanntnißbuch 1487 pag. 79.) Dieß war aber vermuthlich auch nur auf einen Versuch hin erkannt worden. Denn im J. 1495 wurde zwey Wirthen in der Spahlen Vorstadt, dem zum schwarzen Vogel, und dem zum schwarzen Rad, mit dem Vorbehalt ihnen dieses Recht wieder nehmen

zu können erlaubt, Wein in ihren Häusern zu haben, und ihren Gästen zu geben, ohne mit den Weinleuten zu dienen; und im gleichen Jahre erhielten alle Wirthe eine gleiche Erlaubniß, mit dem Beysatz, daß die Umgeldner, in allen ihren Kellern, gleichwie bey den Weinschenken, den Wein schätzen sollten.

Die Anzahl der Herrenwirthe ist in diesem Zeitraum auf dreyzehn festgesetzt worden." Es sollen, sagt die Ordnung, nur dreyzehen Herrenwirthe in der Stadt seyn, die Gastmal geben, das rechte Gastmahl für zehen Rappen, und nicht darunter, [1]) oder um neun Rappen, wenn sie den Wein zu offenem Zapfen reichen lassen: Zum goldenen Löwen, zum Schnabel, zum Schiff, zum Roßgarten, zur Blume, zur Krone, zum goldenen Kopf, zur Sonne, zum Sternen, zum Hirzen (Hirsch,) und die drey Herbergen ehnet Rheins."

Alle Köche und sonst die Karrerwirthe, die nicht Gastmale, sondern des Phenwerth geben, sollen gar keinen Wein in ihren Kellern haben, sondern alles öffentlich zum Zapfen nehmen. Sie sollen ihr Brodt frisch

---

[1]) Um nicht den Wirthen der zweyten Classe zu schaden.

am Laden kaufen, und nicht in Krätzen und auf den Kärren, es sey denn, daß sie selber backen, und zuvor das Umgeld davon bezahlen. Sie sollen ihre Fische am offenen Fischmarkt kaufen. [1]) Sie sollen das Fleisch in der rechten Schale, und nicht in der vynnigen Schale kaufen, und alles was sie kaufen, soll sauber, rein, und wohlschmeckend seyn. Sie sollen kein Schwein metzgen, ehe es beschauet worden. Sie sollen die Waaren ihrer Gäste nicht in ihren Häusern niederlegen, sondern ins Kaufhaus oder ins Salzhaus führen lassen. Auch sollen die Köche schwören, daß sie keine fremde Tochter, die sich um Geld mynnen läßt, länger als eine Nacht enthalten, sondern sie dann Fürbaß weisen werden, wohin sie gehört: doch mögen sie den heimschen fahrenden Töchtern um ihr Geld zu essen und zu

---

[1]) Die Fischmarktsordnung machte aber folgende Einschränkung: „Ob Sache würde seyn, daß ein Koch ungefährlich einen halben Salmen erkaufte, und ein Bürger oder eine Bürgerin einen oder zwey Haufen davon begehrte; so soll solches dem Bürger gelangen, und ihm folgen und werden, nach anhall, wie der Koch den halben Salmen erkauft hat, zu bezahlen."

trinken geben. Alles bey Strafe einer Mark Silbers."

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Wissenschaften und Künste.

Universität, Dichtkunst.

Im dritten Kapitel dieses Zeitraums ist das nöthige über die Stiftung der Universität angeführt worden. Die im Jahr 1778 ausgegebenen Athenæ Rauricæ von Joh. Werner Herzog, Professor in der Theologie, enthalten das Verzeichniß der Lehrer derselben. Der Ausdruck Athenæ rauricæ bedeutet die gelehrte Stadt der Rauracher; gelehrte Stadt, weil in Athen, einer Stadt des alten Griechenlandes, die Wissenschaften und Künste mit Auszeichnung blüheten; die Rauracher, weil die Rauracher unsre Stammväter gewesen sind. Allein die Gelehrten, deren dieses Buch erwähnt, waren alle Professoren; also daß zum Beyspiel, vom Rathschreiber Isaak Iselin, Registrator Bruckner, Schuldheißen Wolleb keine Silbe darin vorkommt. Das Werk hätte folglich ehender Academia raurica oder basiliensis, heißen sollen.

Fremde werfen ihm Verschwendung übertriebener Lobreden vor. Es mag seyn, daß er den Superlativ zu oft gebraucht, wie, z. B., zu Gunsten desjenigen, der vor kurzem einen Studenten in allem Ernst fragte, ob nicht Montesquieu aus Moudon (im Pays de Vaud) gebürtig wäre. Herzog giebt aber in der Vorrede eines nachherigen Werkes zu verstehen, [1]) daß ihm sehr gefährlich schien, besonders über Zeitgenossen, seine Meinung ganz zu sagen. [2]) Uebrigens ist er bey dem Artikel, der ihn persönlich angehet, so bescheiden, daß er nur eine Arbeit von sich anführt, das ist eine Dissertation über die Ewigkeit der Höllenstrafen, von 1460, [3]) wobey er bemerkt, daß er sie zweymal öffent-

---

[1]) „ Adumbratio Eruditorum meritis apud exteros celebrium." A°. 1780.

[2]) „ Nolnimus Eruditorum nostrum exprimere characteres morales, quod, ultro id fatemur, vires nostras longe excessisset, preterquam quum id, *presertim respectu hodie viventium*, conamen fuisset *periculi plenissimum*.

[3]) Diese Dissertation war eigentlich gegen einen seiner Collegen, den Prof. Beck, gerichtet, der in seinen Lehrstunden, das Dogma der Abstufungen der jenseitigen Strafen entwickelte, und den Verdacht dadurch erregte,

lich vertheidiget habe. Wie dem auch sey, so können wir uns, zum Beßten der Studenten, einer Warnung nicht enthalten. In einem Buche, wo nicht viel mehr als Jahrzahlen über biographische Notizen, und Catalogen von Büchern sich vorfinden, hätte alle Geschwulst des Styls vermieden werden sollen. Statt geboren lesen wir, Bürger der Welt werden; statt, den Magistergrad erhalten, stehet, die Krone oder den Kranz des Apollo empfangen; statt Doctorgrad, finden wir, das Diadem, die Tiara, die Mitra des Doctorats; statt Gott, wird gesagt Supremus Archiater, Deus Brabeuta, statt sterben, zum himmlischen Brabeuta berufen werden. Vor dem Wort Brabeuta wäre gewiß Cicero, hundert Schritte weit, zurück getreten.

---

er glaube, daß es Strafen ohne ewige Fortdauer gebe. Daher ließ Beck bald darauf seine Synopsis von 1765 drucken, in welcher er (pag. 200, §. 637) freylich die Abstufungen der Strafen ferner vertheidigte, aber zugleich die Ewigkeit derselben lehrte: Neque tamen eo secius *Gradus* in illis pœnis erunt, quos requirit Dei justitia, quæ suum cuique tribuit, & reddit unicuique secundum opera sua. Vide Matth. XI. 22, 24. Luc. XII. 47. 48. Consistent autem illi *gradus* in penarum *diversa gravitate, non in durationis differentia.*"

Laßt uns aber gegen die Mitglieder der Universität gerechter seyn, als jene fremde Tadler. Wir wollen zugeben, daß von den 304 Professoren, welche die Matrikeln zählen, 103 keine sonderliche Erwähnung verdienten. Dagegen wird man aber zum ersten gestehen müssen, daß wenigstens hundert, die keine merkwürdige Werke hinterließen, sich dennoch durch ihre Lehrart auszeichneten. Und was ist vorzüglich eine Universität anders, als eine Lehranstalt? Lieber vortreffliche Lehrer, als mittelmäßige Schriftsteller ohne Lehrkunst! Zweytens wird man gestehen müssen, daß wohl hundert zu Gewährleistern des ertheilten Lobes, ihre Werke und ihren erworbenen Ruhm, darbringen können; und daß bey zwanzig unter denselben einen solchen Glanz über unsre Stadt verbreitet haben, daß man stolz darauf seyn könnte, wenn es je erlaubt wäre, auf fremdes Verdienst stolz zu seyn.

Es giebt oberwähnte Athenæ rauricæ folgende Professoren in jeder Facultät für diesen Zeitraum an.

1) Theologische Fakultät: Caspurus Maner, dessen Geburtsort unbekannt ist; [1]) Johannes Creutzer,

---

[1]) Er soll dem Concilio beygewohnt haben. Er war des Ordens der Dominikaner oder Prediger, lehrte aber nach dem Augustin, dessen Regel er befolgte. Er starb im Jahr 1474.

von Gebweiler im Elsaß, [1]) Wilhelmus Textoris, von Achen, der im J. 1472 resignirte, [2]) Henricus Noldt, oder Noll, der in Cöln studirt hatte, hier in den Prediger Orden aufgenommen wurde, und 1473 starb; Johannes de Grüningen, der zu Cöln studirte; Johannes Syler von Wangen, Canonius bey St. Peter; [3]) Heinricus Riedtmüller von Liestal, Baslergebiets, Prior der Augustiner, Professor seit 1475; Johannes Geyler, genannt Keiserberger, von Schafhausen, [4]) im Elsaß gebürtig, der zu Freyburg von 1463

---

[1]) Man nennt ihn unter den ersten, die im obern Deutschland, mit Hintansetzung der Menschen Satzungen, die Bibel erklärte. Er wurde Prediger im Münster, dann im J. 1460 Decanus der philosophischen Facultät, und im J. 1462 las er, nebst Maner, und Textor, über Theologie. Es befinden sich von seinen Werken unter den Handschriften der Universität.

[2]) Er hat einige Schriften hinterlassen. Er lehrte zu Erfurt, ehe er nach Basel kam.

[3]) Schon 1465 erklärte er die Bibel, und dennoch wurde er erst im J. 1474 Doctor und Mitglied der theologischen Facultät.

[4]) Beredter als Pericles, mäßiger als Socrates, und frommer als Numa, war das Lob, das Rhenanus ihm beylegte.

bis 1471 die Philosophie lehrte, und dann nach Basel kam, wo er bis 1476 blieb; [1]) Michael Wildeck von Müllhausen, und Mauritius Finiger oder Finninger, von Pappenheim, ein Augustiner, der seit 1499 zu Basel lehrte.

2.) Juridische Facultät: Petrus zum Luft, von Basel, Chorherr bey St. Peter, nachgehends Domherr und bischöflicher Vicarius, der 1474 starb; Johannes Helmich von Berka, der vom Rath an den Pabst Pium II, im J. 1462, mit gutem Erfolg abgeordnet wurde, und die Wiederrufung der aus Anlaß des Erzbischöflichen Sitzes zu Mainz wider Basel erlassenen Excommunicationsbullen, auswirkte. [2]) Petrus de Andlo, Domherr zu Colmar und Probst zu Luterbach, der nicht mit dem ersten Rector Doctor Georgius von Andlo zu verwechseln ist, und von einer an-

---

[1]) Er gieng nach Freyburg, wo man ihm 60 fl. gab, von dort nach Würzburg, wo er als Prediger einen Gehalt von 200 fl. erhielt, und dann nach Straßburg wo er 33 Jahre lang, und vorzüglich wider die Laster der hohen Geistlichkeit predigte. Er hat viele Werke hinterlassen.

[2]) Unter den Handschriften der Bibliothek befinden sich zwey Folio von seinen Vorlesungen.

dern Familie gewesen seyn soll; [1]) Gerhardus in Curia (Imhof) von Berka, der A°. 1462 Rector war; Johannes Grutsch; Matheus Molitor (Müller,) Chorherr bey St. Peter und Official des bischöflichen Gerichts; Georgius Bernoldt von Nürnberg, Domherr; Friedricus de Guarletis; Johannes Bez de Durlach; Adamus Cridenwyß, Bürger von hier, eines Seilers Sohn; [2]) Arnold Rich de Richenstein, Doctor und Domherr; Joh. Ulrich Surgant von Altkirch, Chorherr bey St.

---

[1]) Er wurde zu Basel Leser der geistlichen Rechte, dreymal Decanus der juridischen Facultät, Rector im J. 1471, und sogar gleich im ersten Jahre, 1460, Vice-Canzler. Von seinen Vorlesungen besitzt die Universität Abschrift. Sein Werk de Imperio romano germanico ist aber bey den Rechtsgelehrten und Geschichtschreibern rühmlich bekannt. Seine Abschilderung des Faustrechts (L. 2. cap. 16. pag. 106) ist vorzüglich lesenswürdig.

[2]) Bemerkenswerth ist folgender Auszug aus einem Oefnungsbuch. 1485 . . Hat Doctor Adam Kridenwiß sein Bürgerrecht erneuert, und dabey geredt: „Alles das wollen pflichtig seyn, so ein Bürger schuldig ist; und sich der Schule-Freyheit nicht zu gebrauchen, sondern des Bürgerrechts." Und hat auch darauf geschworen Bürger und Zunft Eid.

Peter und Pfarrer bey St. Theothor jenseits; [1]) Johannes Matthias de Gengenbach; [2]) Bernhardus Oeglin oder Oiglin von Altkirch, Domherr und Official des bischöflichen Gerichts; Andreas Helmuth, ein hiesiger; [3]) Sebastianus Brand oder Titio; Johannes de Ettenheim oder Johannes Institoris; Ulricus Krefft von Ulm, Lehrer zu Freyburg; [4]) Hieronimus de Weiblingen, von Nördlingen; Wilhelmus Grieb von Basel; Johannes Tunsel, sonst Silberberger, Doctor der Arzney und in den Rechten.

In der medizinischen Facultät: Wernerus Wölflin oder Wolf von Rotenburg am Necker, der die

---

[1]) Der Taufregister, den er 1490 anfieng, ist noch vorhanden.

[2]) Er wird auch divinae poeticæ ordinarius genannt, gewöhnlicher Lehrer der göttlichen Dichterkunst.

[3]) Der nämliche Zweifelsohne, den der Rath oft gebrauchte, und lediglich Doctor Andreas genannt wird.

[4]) Im J. 1494 bestellte ihn der Rath zu einem Ordinarien in den kaiserlichen Rechten, für 2 Jahre, mit einem jährlichen Gehalt von 50 à 60 fl.

ersten Statuten dieser Facultät abfaßte; Andreas Ondorp von Alkmar; Johannes de Tunsel, genannt Silberberg, von welchem unter den Rechtsgelehrten bereits Erwähnung geschehen ist.

In der philosophischen Facultät: Johannes Creutzer von Gebweiler, der nachgehends Professor der Theologie wurde; Johannes de Gengenbach, der in der Folge eine juristische Lehrstelle bekleidete; Johannes Reuchlinus oder Capnio, von Pforzheim, der das Studium der Sprachen wieder herstellte, die Tonkunst [1]) mit Erfolg geübt, sehr viele Werke herausgegeben, [2]) den Gebrüdern Amerbach bey ihrer Buch-

---

[1]) Er begleitete einen jungen Marggrafen von Baden nach Paris, wo er einige Jahre zubrachte, ehe er sich 1474 hieher begeben. Er lehrte hier die lateinische und griechische Sprach. Er bediente sich der von den Vätern des Conciliums hinterlassenen Handschriften, und unter anderm eines pergamentenen Exemplars des neuen Testaments vom 10ten Jahrhundert, welches der Cardinal von Ragusa den Brüdern des Prediger-Ordens vermacht hatte. Er war 1474 Rector, allein im J. 1488 hatte er schon Basel verlassen.

[2]) Seine epistolae obscurorum virorum, deren zweyte Auflage im J. 1516 herauskam, waren vornehmlich wider den ungereimten Styl der Mönche gerichtet.

druckerey mit seinem Rath an die Hand gegangen, sich auf die Hebräische Sprache gelegt, und nach vielen Reisen im J. 1522 zu Studtgard den Geist aufgab; Wilhelmus Textor, der im J. 1462 schon die hebräische Sprache gelehrt haben soll, und hernach einen theologischen Lehrstuhl bekam.

Das Verzeichniß der Rectoren dieses Zeitraums, die jeweilen für sechs Monate erwählt wurden, gibt sehr viele Namen an, die nicht unter der Zahl der Lehrer vorkommen. Z. B. Caspar zu Rhein 1460, und Christof von Utenheim 1473, die beyde zum Bisthum gelangten. Die ersten im Jahr 1460 und 1461 waren Georg de Andlo, und Caspar de Rheno. Unter denselben befanden sich 9 Domherren; 8 Stiftsherren bey St. Peter; 11 fremde Domherren und Stiftsherren, von welchen einer, Jakob von Liebenstein, Erzbischof und Churfürsten zu Mainz wurde; 11 Magister; 8 die bloß Scholaren, Studiosen, Bacalaureaten genannt werden; mehrere ohne nähere Bestimmung, wie Melchior von Baden u. s. w.

Unsre Ausgabbücher zeigen, daß die Matrickeln der Universität nicht vollständig sind. Z. B. die Jahrrechnung von Joh. Bapt. 1464 bis J. B. 1465 lautet also:

Doctori Joh. de Giliis, Canonum ordinario	Pf. 69	ß. —	Dn.
— zur Aufrüstung . . .	— 23	3 —	—
Doctori Bonifacio	— 80	—	—
— zur Ausrüstung . . .	— 14	—	—
Doctori Johanni de Wila von Ostern bis Margrethen zu lesen	— 8	1 —	—
Doctori Wernhero . . .	— 41	8 —	—
D. Petro Luderer	— 8	1 —	—
D. Frederico Gwarleta . .	— 21	3 2	—
Domino Officiali Laurentio Kron	— 23	—	—
Doctori Petro Antonii . .	— 23	9 —	—
Magist. Conrado de Kempten	— 28	—	—
— Adam Brunn . . .	— 28	—	—
— Joh. de Lapide . .	— 16	18 —	—
— Blasio Meder . .	— 23	—	—

Im folgenden Jahre kommen wieder 12 Lehrer vor, worunter aber einige neue, als Doctor Wilhelmus, Doctor Helmicus, Dominus Petrus Parrota Institutarius, Magister Johannes de Gengenbach, und Dominus Petrus de Caprieto, Lector Institutionum.

Lucas Gernler in seiner Oratione Sæculari (628) redet von einem Doctor Weßel Gansfort aus Friesland,

der um das J. 1475 einige Zeit hier gelehrt, und im J. 1490 gestorben sey. Man nannte ihn das Licht der Welt. Er hatte Lehren, die mit jenen der Reformation nahe verwandt waren. Er schrieb wider die Päbste, wider das Fegfeuer, wider Messen für Todte. Er war ein Freund des Joh. von Vesalia, Prediger zu Worms, der um das J. 1470 über das Heil durch den Glauben lehrte. [1])

Die Pfründen des Stifts bey S. Peter machten einen Theil der Besoldung der Lehrer aus. Im Jahr 1492 hatte Jakob Zimmermann, der eine derselben genoß, eine Permutation mit Diebold von Richenwil eingegangen. Der Freyherr von Rappolstein, der in Sachen des Bischofs und des Commenthurs zu Heitersheim, sich ins Mittel geschlagen hatte, bath schriftlich dreymal den Rath, Gunst und Willen zu dieser Permutation zu geben. Endlich schickte er einen Berkheim hieher, um die Bitte zu erneuern. Die Antwort war: „Man sey

---

[1]) Ruschat hist. de la Refor. T. 1. D. p. p. 45. bemerkt, daß um das J. 1500 öffentlich gesungen wurde:

„Was ist in der Welt für ein Wesen? wir mögen vor den Pfaffen nicht genesen."

geneigt Hn. von Rappolstein in allen ziemlichen Dingen zu willfahren. Allein, demnach Meister Jakob Zimmermann auf solche Pfrunde gekommen, und sich verpflichtet zu lesen, wie bisher geschehen, und aber Meister Diebold von Rihenwil nicht tauglich ist, die angefangene Lektion zu versehen, und die Nothdurft erheische, die Lectur nicht abzustellen, so müsse er verschaffen daß durch einen andern dazu tauglichen diese Lektur die drey nächstkommenden Jahre vollbracht werde, wie auch inzwischen studiren, damit er sie nach dieser Zeit selber versehen möge, wo nicht, so soll er weiters einen andern an seiner Statt anstellen."

Der Rath war eine Zeitlang mit der Universität unzufrieden. „Das Nachtganden und die langen Messer der Studenten, wie auch insonderheit die Befreyung vom Mehlumgeld erregten Klagen." Daher änderte er den Jahreid. Zu den Worten „der Schule Freyheit zu halten" fügte er folgendes hinzu: „Doch dem Artikel, des Mühlin-Umgeldes und andrer Irrungen halben, unvergriffen, in Hofnung freundlicher Betragung." Diese Betragung kam in der Folge zu Stande. Im Jahre 1491, finde ich folgende bemerkenswerthe Erkanntniß:

„Man soll der Universität sagen, daß man nun die Freyheiten derselben schwören wolle, daß sie aber gedenken solle, förderlich die Sachen vor die Hand zu nehmen, wie es denn

vormals verabredet worden, um sich dann, der Dingen wegen, mit uns zu vereinbaren. Denn, wo es nicht geschehen sollte, so wolle man sich des Eides absolviren lassen, und wiederführe ihnen (denen von der Universität) dann etwas dawider, so wolle man ihnen keine Antwort darum geben."

Es scheint aber auch, daß Mißbräuche sich bey der Universität eingeschlichen hatten. Im J. 1494 wurde an einer Reformation derselben gearbeitet, damit sie in ein gutes Wesen gebracht werde. Die Universität und die Deputaten mußten darüber mit einander sitzen, und ihre Rathschläge, vor Beschließung der Sachen, dem Rath eingeben. Von dem Erfolg solcher Berathungen finde ich nichts weiters in diesem Zeitraum.

Die meisten Studenten [1]) lebten beysammen in sogenannten Bursen. [2]) Diejenigen, deren Eltern hier

---

[1]) Der Professor J. H. Brucker sagt, daß jeder Student in einer Burs eingeschrieben werden mußte. Mir fällt es schwer zu glauben, daß Studenten der drey obern Facultäten dazu verpflichtet waren. Er führt nur die Schriften der philosophischen Facultät an. In der folgenden Periode wird ein mehreres darüber vorkommen.

[2]) Burs kommt von bourse, Beutel her; vielleicht weil sie einen gemeinschaftlichen Beutel hatten; daher hießen auch die Studenten Bursanten.

wohnten, konnten aber, mit Erlaubniß des Decanus der philosophischen Fakultät, bey denselben bleiben und essen; mußten dennoch dem Vorsteher der Burs, zu welcher sie gehörten, vier Schilling für Holz zahlen. Im J. 1496 wurde die Zahl der Bursen auf vier herunter gesetzt. Es scheint aber nicht, daß diese Zahl auf die vier Fakultäten Bezug gehabt habe; den sie standen alle unter der philosophischen Facultät.

Jede Burs hatte einen Rector oder Probst, und einen oder einige Mitvorsteher. Sein Amt war, die Lectionen und die Disputationen zu besorgen, [1]) auf die Sitten der Studirenden zu sehen, und am Ende jeder Woche Rechnung über die Ausgaben mit ihnen zu halten. Sie genossen bey ihm die Kost, und bezahlten ihm etwas.

Von den vier erwähnten Bursen sind nur drey bekannt. Zum ersten, die Pariser Burs beym Spahlen Schwiebogen, in einem Hause, wo sich vor Zeiten Beginen aufhielten. Sie wurde Pariser Burs genannt,

---

[1]) Lehrte er selber? und waren dann in jeder der vier Bursen Lehrer für die nämlichen Fächer?

weil vermuthlich sich Pariser und andere französische Studenten dort vorzugsweise vereinigten. [1])

Dieser Name mißfiel aber, im J. 1492, der Facultät, und sie trug einem Professor, Johannes Textor von Mörnach, auf, eine andere Benennung ausfindig zu machen.

Die zweyte bekannte Burs war im jetzigen Unter-Collegium; weil aber dieses Haus zu den Hörsälen der Professoren bestimmt war, so mögen nicht viele Studenten dort Raum gehabt haben.

Die dritte Burs hieß die Leuenburs. Die Gebäude, die dazu gehörten, waren der Sidenhof, und das gegenüberstehende Haus des Professors Textors von Mörnach. Sie währte bis in's Jahr 1518, wo sie in den Hof des Marggrafen Philipp von Röteln, der densel,

---

[1]) Der Professor J. H. Brucker vermuthet, mit aller Wahrscheinlichkeit, daß der Pariser von Stein, der, wegen des großen Streits zwischen den Realisten und Verbalisten, sich im J. 1470 hieher flüchtete, mehrere Pariser mit sich geführt haben werde. Die Reales glaubten, daß unsre Abstraktionen wirkliche Dinge wären die Nominales aber, daß sie nur in Begriffen bestänben, so Wörter oder Namen bezeichneten.

ben verkaufte, verlegt wurde, und von welcher Zeit an man sie die neue Burs nannte. Der Sidenhof war zur Zeit des Conciliums die Wohnung des Bürgermeisters von Rothberg, und in demselben findet sich die Statue des Kaisers Rudolf von Habsburg.

Uebrigens sollte die Geschichte einer Universität nicht nur die Einrichtung derselben, den ökonomischen Zustand, die Nomenclatur der Lehrer und ihrer Schriften enthalten, sondern vorzüglich die Fortschritte bezeichnen, welche man ihr in den Wissenschaften und in der Lehrart zu verdanken hat. Wenn, zum Beyspiel, eine Dissertation des Professor Joh. Jakob Fäsch, vom J. 1599, uns über die Frage vorgewiesen wird, ob der Diebstahl mit dem Tode zu bestrafen sey, zu einer Zeit, wo man mit dem Strange spielte, wie Kinder mit Schnüren, so entdeckt man die Morgenröthe besserer Grundsätze. Allein, wenn hundert und mehr Jahre später, der Professor von Waldkirch ein Buch mit dem seltsamen Titel: die gerechte Folterbank belegt, so ruft man aus, daß wir zurück schreiten. Kommt aber, in der Folge, ein achtungswürdiger Schuldheiß Wolleb, der uns die Grausamkeit der Folter abschildert, so schöpft man wieder Hofnung. Die Lehrart verdient auch alle Aufmerksamkeit; denn im Grunde ist der eigentliche Zweck einer Universität, wie weiter oben bemerkt worden, daß gelehrt werde. Folgt der Lehrer

einem bekannten System, oder hat er sich selber ein solches gemacht? Die Entwicklung der beyzubringenden Begriffe, ist sie analytisch, synthetisch oder socratisch? Ist der Geist des Zuhörers passiv oder thätig, oder abwechselnd thätig und passiv? Wird dictirt, oder nicht? Wie ist endlich der Vortrag beschaffen? wie der Ausdruck, bestimmt oder unbestimmt, einfach oder verblümt? wie der Ton, ernsthaft oder lebhaft und fröhlich? wie die Stimme, schnell oder langsam, hoch oder tief? wie der Blick, die Geberden, die Stellung? Wer je den Vorträgen eines Fourcroi zuhörte, der hat gleich bey der ersten Lehrstunde sich überzeugen können, wie mächtig der Einfluß einer guten Lehrart sey. So viel ich, blos aus den freundschaftlichen Unterredungen des großen Daniel Bernoulli schließen kann, so muß, in dieser Rücksicht, viel ähnliches zwischen beyden statt gehabt haben. [1])

Ehe wir diesen Artikel endigen, müssen wir von der damaligen Dichtkunst einigen Bericht geben; wir haben schon Reimen von diesem Jahrhundert angeführt;

---

[1]) Wer ein possirliches Beyspiel von einer jovialischen oder lustigen Lehrart lesen will, kann des Leipziger Professor Hommel academische Reden von 1758 aufschlagen, und die Seiten 26, 27 und 28 lesen.

hier folgen noch dergleichen, [1]) die um das Jahr 1469 niedergeschrieben wurden:

Mäßige Freud' mit rechten Ehren
Soll man den Jungen selten wehren.
Was hilfts daß man Blinden winkt,
Und aus leeren Schalen [2]) trinkt?

Einest da ich jung was (war,)
da mißfiel alles das
die ältern thaten;
nun beginne ich mich berathen.

Ich nähm' von ihr ein Salve,
das wär ein Wort dulcissime,
und thät mir wohl in corpore,
und dwil ich lebt' in tempore.

Basel besaß aber seinen Juvenal oder Rabner. Wir meinen den Rechtsgelehrten Doctor Sebastian Brand von Straßburg. Im J. 1494 nahm ihn der Rath zum Professor an, mit dem Auftrag in Poësi zu lesen. Sein bekanntestes Werk ist das Narren Schiff, das

---

[1]) Mit abgeänderter Ortographie.

[2]) Es stehet: „us leren Kopffen" von Coppa, Couppe.

im Jahr 1495 zum erstenmal heraus kam. [1]) Es ist eine Satyre auf seine Zeit, wovon er selber eine lateinische Uebersetzung 1498 herausgab. Andere haben in der Folge Erläuterungen, wie auch eine englische Ueber-

---

[1]) Ein spätrer Abdruck von 1506 befindet sich in der Samlung des Herrn Pfarrers Falkeisen. Er ist 304 Seiten stark. Jeder neue Abschnitt führt einen Holzschnitt, der die Gattung Narren vorstellt, wovon der Abschnitt handelt. Jede Seite, wo kein Holzschnitt ist, enthält 31 Verse, und ist mit Verbrämungen von Zierathen, Narrenfiguren, Thieren, Blumen u. s. w. eingefaßt. Es ist Schade, daß der Verfasser verschiedene Stellen nicht durchgestrichen habe, wie z. B. folgende.

„Wer spricht, daß Gott barmherzig sey
allein, und nicht gerecht darby; . . . .
hat Vernunft wie Gäns und Sü." (Säue.)

Viele Stellen sind übrigens schwer zu verstehen, nicht nur weil veraltete Ausdrücke und Ortographie darin vorkommen, sondern auch aus folgenden Ursachen. 1°. Es fehlen Puncten, Colon, Semicolon, und die Virgel sind selten, und oft unrichtig angebracht. 2°. Die Hauptwörter werden nicht durch große Buchstaben von den andern unterschieden. 3°. Es giebt Zusammenstoßungen, die jetzt ungewöhnlich sind, z. B. ichs, für ich das 4°. Es werden dagegen die einzelnen Theile zusammengesetzter Wörter, oft weit von einander, und ganz wider den jetzigen Sprachgebrauch, getrennt.

ung dem Publikum mitgetheilt. Das erste Blatt stellt in einem Holzschnitt das Narrenschiff dar, mit einer Ueberschrift, die gleich den Zweck und den Geist des Verfassers angiebt. Sie besteht blos in diesen drey Worten: „Nicht ohne Ursache." Das ganze schließt er also:

Viel mancher der hat Freud' darab,
daß ich viel Narren gesammelt hab';
und nimmt dabey ein nützlich Lehre,
wie er sich von der Narrheit kehre.
Dagegen ist es manchem leid.
Der meint ich hab' ihm wor geseit,
und darf doch öfflich (öffentlich) reden nicht.
Nur daß er schiltet das Gedicht,
und henkt der Katz' die Schellen an,
die ihm auf beyden Ohren stan,
Denn weißlich ich mich des versich,
daß Narren werden schelten mich.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Bürgerrecht, Leibeigene.

Sehr viele neue Bürger wurden in diesem Zeitraum aufgenommen. [1]) Ich zähle zwischen 1478 und 1490

[1]) Jedem neuen Bürger mußte der Bürgermeister folgendes vorsagen: „Bist du iemandes eigen, der dich im

allein, 430 derselben. Daß man die Fremden aufmunterte, das Bürgerrecht zu kaufen, zeigt diese Erkanntniß von 1484:

Jahresfrist verspricht (anspricht) und besetzet für den seinen, nach Sage der goldenen Bulle (von K. Carl dem IV.) so läßt man dich demselben verabfolgen Hast du einigen alten Krieg und Atzung (Streit,) so wird man dir dazu nicht beholfen seyn. Schwöre auch bey und mit Weib und Kindern haushäblich zu sitzen, und nirgends anderswo Haus, Küche, noch Bürgerrecht zu haben, alldieweil du unser Bürger bist; und bey diesem Eide dem Bürgermeister, dem Oberstzunftmeister und dem Rath gehorsam zu seyn; mit der Stadt zu wachen und zu reisen, und Lieb und Leid zu tragen; Bündniße, Burgrechte, und Einungen zu halten; dein Umgeld und andere Auffatzungen zu geben, wie sie jetzt aufgesetzt sind, oder künftigs aufgesetzt werden; welcher Zünfte, Gewerbe du treiben willst, dieselben Zünfte zu empfangen; hast du einen Gemeinder in deinem Gewerbe, der nicht unser Bürger ist, von desselben Gemeinders Gut den Pfundzoll wöchentlich unserm Schreiber im Kaufhause zu geben; falls du siehest, oder vermeinest, daß jemand einen Kauf thue, mit Leuten die nicht unsre Bürger sind, solches dem Schreiber im Kaufhause zu rügen, damit der Stadt ihr Pfundzoll nicht entragen werde; der Stadt Nutzen und Ehre zu werben, und ihren Schaden zu wenden, getreulich und ohne alle Gefährde." Diesem Eide wurde nachgehends, ohne Anzeige der Jahrzahl, folgendes beygefügt: „Es soll auch künftigs kein

„ Durch beyde Räthe ist erkannt worden, daß man zu den Hintersäßen, die nicht Bürger sind, sprechen solle: wer das Bürgerrecht bis St. Johannistag erkauft, dem wolle man den Pfundzoll, den er bisher noch nicht gegeben hätte, schenken und fahren lassen; wer aber das Bürgerrecht nicht erkaufe, noch an sich nehmen wolle, der soll schwören von Stund an, zu dem Schreiber im Kaufhause zu gehen, und mit ihm des Pfundzolls halben überein zu kommen, von allem, was er seitdem er Hintersäß ist, auf Mehrschatz gekauft hat, den Pfundzoll zu entrichten. Künftigs soll eine jede Zunft wenn sie Frohnfastengebotten hält, den Hintersäßen bey ihren Eiden gebieten, zu dem Kaufhaus-

---

Bürger noch Hintersäß, noch jemand der Unsern, er sey Frau oder Mann, der mit andern unsern Bürgern, oder Hintersäßen, um einerley Sache, vor unsern Schuldheißengerichten in beyden Städten zu rechtigen hat oder gewinnet, von keinem an diesen Gerichten gefällten Urtheilen appelliren, noch in einige Weise sonst davon ziehen; sondern was einem jeden für Urtheil und Recht gegeben wird, das soll er, ohne alle Weigerung, Widerrede und Gefährde halten und vollziehen. Es soll auch keiner unsrer Bürger noch Hintersäßen, der mit jemand anderm von unsern Bürgern oder Hintersäßen zu rechtigen gewinnet, weder in hangendem Rechten, noch auch nach dem Endurtheil des Rechten sein Bürgerrecht aufgeben, noch sich von der Stadt thun, darum daß er von solchen Urtheilen unserer Gerichte, wider die Meinung der vorgemeldten Ordnung appelliren möge. Und soll auch das jährlich männiglichem in den Eid gegeben werden."

schreiber zu geben, und den Pfundzoll von allem, so sie auf Mehrschatz gekauft haben, zu geben. Falls endlich einer, wie obstehet, sein Bürgerrecht erkaufen wollte, und aber die vier Gulden nicht baar bezahlen könnte, so soll er erst einen Gulden baar, und dann alle Frohnfasten einen Gulden bis zu völliger Bezahlung erlegen."

Der Eid der neuen Bürger vom Adel lautete wie folgt:

Welcher Herr, Ritter oder Edelknecht unser Bürger zu werden begehrt, dem soll ein Bürgermeister vorsagen: „Habt ihr alte Kriege und Atzung, daß man euch von des Bürgerrechts wegen darin nicht beholfen ist, und daß ihr schwöret, so lange ihr unser Bürger seyd, einem Bürgermeister, einem Oberstzunftmeister und den Räthen, so jetzt sind, oder hiernach gesetzt werden, gehorsam zu seyn; der Räthe und der Stadt Ordnungen und Mandaten treulich zu halten; euer Steuer und Umgeld zu geben, wie man es jeder Zeit geben soll; mit der Stadt Lieb und Leid zu leiden; Bündniße und Einungen zu halten; und mit euern Vestinen und Leuten, falls ihr einige hättet, der Stadt treulich beholfen zu seyn. Und wer unser Bürgerrecht empfängt, der gibt 10 (durchgestrichen.) 30 (durchgestrichen.) 60 Gulden . . . und sechs Schilling den Schreibern, und zwey Schilling dem Obersten Rathsknecht."

Dann folgt die Obliegenheit hier Recht zu geben und zu nehmen, ohne weiter Appelliren und Ziehen; und in dem allem der Stadt Nutzen und Ehre fördern und ihren Schaden wenden.

Der edeln und unedeln Bürgerinnen Eid.

Wie die vorhergehenden, doch mit Ausnahme des Artikels über die Bündnisse, und dann zuletzt: „Ihr mit handgegebener Treue an Eidesstatt schwören.

Eid der edeln Hintersäßen. [1])

Wie einer der vorigen, mit folgenden Zusätzen. Zum ersten:

„Und so ihr über kurz oder über lang euch wieder hinaus und von der Stadt Basel zu thun Willens würdet, daß ihr dann solches einem Bürgermeister, einem Oberstzunftmeister anzeigen, und diesen euern geschwornen Eid vor einem gesessenen Rath wieder aufsagen sollet."

Der zweyte Zusatz betrifft die natürlichen Landesfürsten und Lehenherren, deren Rechte vorbehalten werden, doch: „falls sich etwas *rechtliches* zwischen euern natürlichen, Fürsten, Lehenherren, und uns zutrüge, und ihr bey uns der Zeit *begriffen*, daß ihr alsdann in Kraft dieses Eides, ohne alle Weigerung, Lieb und Leid, wie vorgemeldt, mit uns leiden, und euch davon nicht abziehen sollet.

Wie die Räthe ihr Bürgerrecht und Eid aufgeben sollen.

Es soll vor gesessenem Rath geschehen; und ehe die Aufsagung angenommen wird, soll das Rathsglied einen gelehr-

---

[1]) Er wurde auch von den Priestern geleistet, wenigstens im Jahre 1525.

ten Eid mit erhabenen Fingern zu Gott schwören: „ewiglich zu hälen, was er von der Stadt Sachen in dem Ehren Regiment erlernet und erfahren habe." Ferner in allen Sachen, so sich laufen, alldieweil jenes Rathsglied unser Bürger gewesen, allhier Recht geben und suchen, und davon nicht appelliren.

Mit Ausnahme des Artikels über die Rathsverhandlungen mußte jeder Bürger auch Hintersäß, adeliche und unadeliche, vor gesessenem Rath ihr Bürgerrecht aufgeben, und ihre Eidespflicht abschwören, mit dem Versprechen, hier Recht zu geben und zu nehmen, wie auch nicht zu appelliren, über alles, was während der Zeit, wo sie bey uns gewesen sind, verloffen ist.

Daß man nicht zwey Bürgerrechte haben konnte, beweiset, außer einem der mitgetheilten Eide, folgender Auszug aus den Rathsbüchern von 1485.

„Demnach unsre Bundsgenossen von Luzern, Frau Magdalena Surbnen für ihre Erbbürgerin ansprechen, und aber das merklich wider unsrer Stadt Bürgerrecht ist, so da beweiset, an keinem andern Ende als bey uns Bürger zu seyn u. s. w.

Wenn ein Bürger ohne redliche Ursache wegzog, oder sein Bürgerrecht aufgab, so mußte er, nach seiner Rückkunft, das Bürgerrecht von neuem kaufen, oder verdienen. Zog er aber hinweg, von seiner Nothdurft und redlicher Ursachen wegen, außer Kriegsläufen, oder nicht aus Unwillen gegen gemeine Stadt, wie auch ohne sein

Bürgerrecht aufzugeben, so konnte er, wenn er wieder kam, um hier zu seyn, das Bürgerrecht wieder genießen, doch mußte er vor seinem Abzug den Häuptern oder dem Rath solches eröffnet haben, damit ihm keine Gefährde darin vermerkt werden möchte, mit der Erläuterung, daß es einem nicht zu Statten kommen sollte, der zu einer Zeit, wo man neue Steuern oder Umgelder aufgesetzt hätte, sich von der Stadt entfernen würde, damit er dieser Auflage embrosten wäre.

Um erbettene Aemter, das sind Bedienungen, sowohl angesehene als niedrige, für welche man sich angeben oder einschreiben lassen mußte, konnten Unterthanen, Hintersäßen, Fremden sich bewerben. Z. B. für die Landvogtey Homburg, welche Hans Hirtlin im J. 1496 erhielt, hatte nebst ihm und andern ein Hans Brodbeck von Liestal sich angegeben. Für das Amt eines Brücken, meisters bewarb sich nebst mehrern einer von Mutenz, und für das Amt eines Rathschreibers ließ sich (1500) unter anderm Johannes Baldeck, Stadtschreiber von Sulz einschreiben.

Leibeigene.

Wir haben weiter oben ein Beyspiel angeführt, daß man die Unterthanen, als Leibeigene, einzeln kaufte und verkaufte. Aus einem Schreiben an Bern vom J. 1499 vernimmt man, daß wir sie auch auswechselten,

„ Ewere Liebe wird eingedenk seyn, das Heiny Wiß gegen einen andern, genannt Hans Bader von Laugenbruck, damals den unsrigen, und dieser Zeit den eurigen, abgewechselt worden sey. „ Wenn sie an einem andern Orte wohnten, mußten sie fortfahren ihre Steuren zu bezahlen; in einem vom J. 1500 an den Rath von Sollothurn wurde dieser gebethen, einen hiesigen Leibeigenen, der sich auf Sollothurner Gebieth aufhielt, einsetzen zu lassen, weil er uns seine Steuern nicht entrichtete. — Der Leibfall war auch hier bekannt. In einer Verordnung über die Rechte des Domprobstes in Bubendorf findet man folgendes: Wenn ein Lehenmann stirbt, der soll zu Falle geben das beste Thier mit einer gespaltenen Klau."

Die Art, wie man einen Leibeigenen besetzte oder ansprach, war, daß zwey Muttermagen, d. i zwey Verwandte von mütterlicher Seite, Frauen oder Männer, vor Rath schwören mußten, innert Jahresfrist seit seinem Aufenthalt bey uns, daß er wirklich der Leibeigene des Herrn sey, der ihn besetzen wolle. Hierauf ließ man ihn verabfolgen, ohne daß der Herr oder sein Amtmann eine solche Besatzung zu beschwören nöthig hatte.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Spittal, Findelkinder.

Die Rechnungen des Spittals aus diesem Zeitraum sind noch großen Theils vorhanden. In einer finde ich, daß die Einnahme in Geld von 922 Pf. 14 ß. 10 Dn. worunter Ablaßgelder durch Gott gegeben, und die Ausgabe von 742 Pf. 13 ß., worunter 130 Pf. 7 ß. 5 Dn. für die Küche, gewesen sey. Der Rath gab Ordnungen und Pfleger. Im Spittal war ein Spittalmeister, ein Keller, und ein Koch. Priester waren dort gepfründet. Wenn einer derselben sich bey bey der Versehung des Gottesdienstes saumselig erzeigte, so mußte der Spittalmeister von der Nutzung seiner Pfründe nach Bescheidenheit inne behalten, bis der Rath oder die Pfleger darüber verordneten. Bey einer Weintheure mußte sich jeder Pfründer im Spittal mit weniger Wein zufrieden stellen: Denn sagte der Rath, in solchen Nöthen ist göttlich und billig, daß die Pfründer mit dem Spittal gütlich leiden. Er bemerkte auch, daß der Spittal eine Herberge der Nothdürftigen und Armen, und nicht ein Zehrhaus seyn soll. Er ahndete ferner die großen Kosten, die über den Landbau ergiengen. Der Spittalmeister soll Niemanden, ohne eines Rathes Wissen und Willen, mit dem Wagen dienen. Man soll nur acht Pferde, drey Knechte, und einen Roßknaben

haben, die mit zwey Pflügen bauen, und mit zwey Wagen, Holz, Wein, Früchte und Heu hinein führen. Was man damit nicht bauen kann, soll gleichwie die Reben um die Stadt, verliehen werden."

Von einem Waisenhause findet man nichts. Bisweilen lese ich zwar den Ausdruck: die armen Kinder zu St. Jakob. Weil aber dort jene Kranken versorgt wurden, die mit pestartigen und andern gefährlichen Krankheiten behaftet waren, so fällt es schwer zu glauben, daß man die Waisen unter jenem Ausdruck verstanden habe. Aus Mitleiden wird man die Siehen arme Kinder genannt haben. [1]) Wahrscheinlich sorgten die Zünfte für ihre Waisen, gleich wie sie ihnen noch Vögte aus ihrem Mittel geben, und die Vogtsrechnungen von denselben abnehmen.

Für die Findelkinder hingegen, die, eben weil ihre Aeltern unbekannt waren, keine Zunft hatten, sorgte zu Zeiten der Rath selben. So findet sich z. B. in

---

[1]) Gleichwie arme Lüte für Leibeigene oft gebraucht wurde. Doch will ich darauf nicht bestehen. Denn es kommen andre Stellen in der Folge vor, die wirkliche Waisenkinder anzudeuten scheinen. Könnte es nicht seyn, daß Findelkinder dahin versorgt wurden, bisweilen auf Kosten des Raths?

den Ausgaben von 1457 folgende Stelle: „Von Findlingen ze ziehen, als die verdinget sind, 4 Pf. 13 ß."

In einer weiter oben angeführten Erkanntniß wird eines Almosens, als eines Gotteshauses gedacht, das unter dem Rath unmittelbar gestanden. Jetzt nennt man Almosen das Narren und Tollhaus, und Almosenamt das Collegium, welches, außer gewissen Einkünften und Capitalzinsen, den Ertrag der Opferstöcke der Kirchen verwaltet. Das Narrenhaus und die Wohnung des Schaffners des Almosenamts stoßen beyde an die Barfüßer Kirche.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Sitten, Gebräuche u. s. w.

In den Jahren 1455 und 1467 ließ der Rath Erkanntniße über die Feyrung des Sonntages und der gebannenen Feyertage ergehen. Er befahl, daß an diesen Tagen kein Gewerb noch Handwerk getrieben werden sollte, doch machte er Ausnahmen in Ansehung der essigen Dinge, der Weinschenken, Bader, Fuhrleute, und empfahl ihnen nur Mäßigung.

Von dem Hang zur Wollust haben wir folgendes anzuführen. Außer der Ordnung der Köche von 1462, die weiter oben zu finden ist, erkannten die XIII im J. 1482; alle Dirnen, die es kundlich und offenbar sind, sollen künftigs Mäntel tragen, die nicht länger sind als eine Spanne lang unter dem Gürtel, und wenn eine dennoch einen längern Mantel trüge, so sollen die Stadtknechte ihr denselben abziehen und nehmen. Wenn zwey Personen, die nicht ehelich sind (nicht mit einander verheirathet,) bey einander sitzen, oder tägliche Wandlung in Ueppigkeit zusammen haben, so sollen die Stadtknechte, wo sie dessen inne werden, dieselben alsnach aufheben und pfänden." Im J. 1486 wurden drey Frauen ertappt, die, in Mannskleidern verkleidet, in die Klöster gegangen waren. Man legte sie bis auf Begnadigung und Erlegung einer Geldstrafe von einem Pfund, in ein Käfy. Wie aber eine derselben ein säugendes und krankes Kind hatte, wurde sie, anstatt der Gefängnißstrafe, für einen Monat verwiesen. Im J. 1495 befahl der Rath den Frauen Wirthinen, daß sie die armen Dirnen künftigs an den Sonn- und Festtagen zu Kirche, Predigten und Messen losen lassen sollten. Im J. 1501, Mittwoch nach der Auffahrt, erkannten beyde Räthe: „Dieweil viele üppige Sachen in den Kochshäusern öffentlicher Gestalt geübet und gebraucht werden, so sollen weder Köche noch andere Wirthe die üppigen Frauen in ihren Häusern und Her-

bergen anders nicht als auf nachfolgende Weise hausen, hofen und beherbergen, nämlich: wenn dergleichen Frauen herkommen, so mögen die Köche und Wirthe dieselben übernacht wohl behalten, doch sie dermaßen lägern daß sie ihre Buberye nicht treiben, sonst, falls die Räthe es erführen, sollen diesen Köchen und Wirthen für 5 Pf. Pfänder ausgetragen werden. Wollten aber diese Frauen länger ihr Wesen und Wohnung hier haben, so sollen die Köche und Wirthe sie in ihren Hänsern übernacht nicht behalten, sondern sollen dieselben Frauen in die Vorstädte in eigene Häuser ziehen, und daselbst ihre Wohnung haben. [1]) Doch mögen ihnen die Köche, falls sie es begehrten, Essen geben um ihr Geld, doch daß sie in ihren Häusern ihre Bubereye nicht ausrichten, sondern, wenn sie gegessen haben, sich in ihre Häuser thun." In einem gedruckten Sittenmandat werden dergleichen üppige Frauen gegen die Spittalscheuer, oder in die neue Vorstadt ohne Mittel gewiesen damit niemand, sagt das Gesetz, einiges Aergerniß und böses Exempel von ihnen empfange. Im Jahre 1492 wurde eine getaufte Jüdin für ewig zehen Meilen Weges Scheibenweise von der Stadt verwiesen, weil sie ge-

---

[1]) Diese Duldung läßt sich nur dadurch erklären, daß man der Blutschande, dem Nothzwang, dem Ehebruch, der Bestialität, der Pederastie und dem Onanismus dadurch steuern wollte, oder zu steuern hoffte.

sagt hatte: „Es sey keine fromme Jungfrau noch Frau in der Stadt Basel, und wenn man eine finden wolle so müsse man sie in der Wiege suchen." Da sie aber die Urphede nicht schwören wollte, so wurde sie auf Wasser und Brod, und ohne Bett, in der Gefangenschaft behalten. Hernach schickte man die VII zu derselben, um nach Nothdurft mit ihr zu handeln.

Wider die üppigen Kleider mußte man auch im J. 1492 Verfügungen treffen: „In den Zünften soll man allenthalben sagen, daß männiglich seine Kleider, Röcke oder Mäntel recht anlege und trage und nicht so schamparlich gehe. Denn es sey den Knechten befohlen worden, darauf ein Aufsehen zu haben, und wenn sie jemand finden, dessen Mantel oder Rock hinten und vornen auf den Stecken nicht langt oder stoßt, ihm das Kleid zu nehmen, und ihn dazu einzulegen. Man soll auch allen fremden Knechten, die hier liegen, sagen, und allen Köchen und Wirthen gebiethen es ihnen zu sagen, daß sie die üppigen Kleider abthun, oder hinweg gewiesen, und nicht mehr übernacht beherberget werden sollen."

Das Spielen veranlaßte im J. 1495 folgendes Verboth: Allenthalben, es sey auf den Zünften, Wirthshäusern, oder an andern Enden, ausgenommen auf der Herren Stuben ꝛc., soll man kein Spiel treiben, es sey Würfelspiel, oder mit der Karten Bocken. Wohl

mag man um ein Vierer oder Kreutzer im Brett spielen, oder schlechtlich darum karten, oder im Thurm darum machen. Die Strafe war ein Pfund, wovon 5 ß. dem Knecht und das übrige dem Rath gehörten. Im J. 1500 wurde alles Spielen auf den Zünften zwischen Mittelfasten und Ostern verbothen.

Im gleichen Jahre wurde verbothen, am Neujahrstage Galren auf den Zünften zu machen. Wenn die Zunftbrüder bey einander essen wollen, so sollen sie sich mit Gesottenem und Gebratenem begnügen lassen; auch kein Spiel bis nach der Predigt thun. Geschenke an die Zünfte sollen nicht zwey Schilling übersteigen, und keine Zunft soll jemanden etwas heimschicken.

Am Aeschemermittwoch geschah es zu Zeiten, daß man die Leute zwang, in Zunft- und Gesellschaftshäusern zu zehren, wie auch, daß man einen in den ersten Brunnen trug. Beydes verbothen die XIII im J. 1488 bey 10 Pf. Strafe.

Einen andern Gebrauch vernimmt man aus folgender Erkanntniß von 1484: Demnach bisher in Uebung gewesen ist, daß auf der alten Faßnacht zu Nacht, auf der Pfalz, auf Burg, die jungen Knaben mit Fackeln und Feuer gezogen sind, auf der Schyben sich mit

einander geschlagen haben, woraus zum öfftern Aufrühre erwachseu sind, und es zu besorgen ist, daß weitere Aufrühre daraus erwachsen möchten, so haben, um dem zuvor zu kommen, beyde Räthe erkannt daß künftigs zu ewigen Zeiten nicht mehr gestattet werden solle, daß einiges Faßnachtfeuer, noch einiges Schlagen auf der Schyben noch Pfallatz (Pfalz,) noch sonst an keinen Enden in der Stadt geschehen, sondern ganz abgestellt werden solle.

Folgende Erzählung des Beinheims schildert auch die Denkungsart ab: „Im J. 1466, schreibt er, auf unsrer Frauen Tag der Geburt achteste, war ein wunderliches Wetter von Regen und Nebel. Ein Gerber, Hans von Telsperg 45 Jahr alt, ein frommer wohlgeachteter Mann, stand unter den Gerbern (der Gerberzunft) bey seynem Hause, und sah die Sonne an, um die 10te Stunde vor Mittag. Sie schien blau. Da sah er, daß sich der Himmel aufthat, und es fiel eine schwarze Kugel herab, und hernach eine feurende Kugel. Und indem er erschrack, sahe er eine Dorn Krone die in inwendig roth und von außen grün war, darnach ein schwarzes Antlitz und ein weißes Tüchlein, wie man die Veronica mahlt, schweißig. Hierauf ließ sich ein schönes weißes Tuch herab, an einem weißen Seil, und in dem Tuch stand eine schöne Jungfrau, und war ihr Rock blutig. Als er das sahe, rief er seinen Nachbarn. Also kamen vier Personen, die sahen es auch. Solches zu erfahren, wurde vom Vicario Hn. Conrad Bounchower, Capellan des Stifts, empfohlen. Dieser ging zu dem Prior zu St. Leonhard und zu jenem von St. Peter. Beide beschickten die fünf Per-

sonen, und gaben denen die Alter und Vernunft hatten, den Eid. Diese sagten aus wie oben geschrieben stehet. Die andern, unter ihren Jahren waren, sagten das gleiche aus. Alles wurde schriftlich aufgesetzt, und dem Vicario übergeben."

Man aß so früh zu Mittag, daß zwölf Uhr schon zum Nachmittag gezählt wurde. In einer Verordnung von 1466 liest man: „Ein jeder, der da schießen will, soll auf die zwölfte Stunde nach Ymbiß in dem Graben seyn." Das ist eilf Uhr an andern Orten.

Ein gedrucktes Sittenmandat ohne Datum ist noch vorhanden, das zu diesem Zeitraum gezählt werden kann, um so viel mehr, da die meisten Erkanntniße, die wir angeführt haben, sich in demselben mit einigen Abänderungen befinden.

Dieses Mandat wurde auf der hohen Stube, und in allen Zünften und Gesellschaften am gleichen Tage öffentlich verkündet, mit dem Befehl es frohnfastentlich der Gemeine zu verlesen. Es ist kein Zweifel, daß diese Sammlung eine der ersten Arbeiten der IX, von welchen wir weiter oben geredt haben, gewesen sey; und daß sie gegen Ende des J. 1498 kundgemacht wurde. Sie ist zwölf Folioseiten stark, kleiner Buchstaben, ohne Benennungsaufschrift, und hebt gleich also an: „Lieben

Herren und guten Freunde." Der Eingang der mehr als eine Seite einnimmt, führt die Nothwendigkeit zu Gemüthe, daß, damit ein Staat glücklich seyn, und seine Wohlfart befördert werden könne, Ungehorsam, Mißordnungen, Ungerechtigkeit, Laster abgestraft werden. Aus sechs Artickeln, welche, ohne Zahlen, aber durch große Buchstaben und Aufschriften unterschieden werden, bestehet das Mandat: Von des Schwörens und Gotteslästerung [1]) von der geschwornen Eide, [2]) und Mißhaltung dersel-

---

[1]) . . niemand soll bey Gottes Gliedern, als da sind Haupt, Hirn, Fleisch, Bauch, Blut, Kraft, Macht, Wunden, Schweiß und dergleichen Wörter, wodurch Gott bestimmt wird, schwören.— Die Strafe von jedem Schwur und Fluch war ein Schilling. Grobe Lästerungen werden an Leib und Gut gestraft, nach Größe des Verschuldens. Die Aeltern bezahlen für die Kinder die unter ihren Jahren sind.— Wer solche Schwüre und Lästerung hört und innert acht Tagen seinen Obern, auf der hohen Stube, oder auf den Zünften oder auf den Gesellschaften nicht rügt, der bezahlt die gleiche Strafe. Die Vorgesetzten der hohen Stube, Zünfte und Gesellschaften straften und überlieferten frohnfastentlich dem Rath die Hälfte der eingezogenen Strafen. Die Vorgesetzten waren Rathsherren und Meister einer jeden Zunft und Gesellschaft, desgleichen die Gesellschaftsmeister der Gesellschaften der Handwerksknechte.

[2]) Hierunter wurden begriffen: „gethane Eide und Gebothe, die beym Eide jemanden geschehen.— Eid, Brief und Siegel." Gelübde und Treue seyen nicht, sagt der

ben; von der heiligen Feyertage, die nicht gehalten

Rath, der mindeste Grund und Pfullmendt (Fundament,) worauf der Glaube zum Theil gesetzt werde.— Wer vor Rath, vor Gericht, vor den Unzüchtern, vor den Ladenherren, vor den Kaufhäusern, oder sonst, einen aufgehepten Eid . . . schwört, öffentlich, freventlich, und mit Wissen, meineidig erfunden wird, dem sollen die zwey Finger der rechten Hand voran, ohne alle Gnade, abgehauen werden, oder sonst gestraft, nach dem Urtheil und Recht über ihn erkannt; es wäre denn, daß dieselbe Person andere Gnade bey der Obrigkeit erlangte, also daß diese Person solche Strafe mit Geld abtrüge, je nach Erkanntniß eines Raths.— Wer sein beschwertes Gut verkauft oder versetzt, als frey, unbekümmert, und unbeladen; mit Eid, oder bey Treu und Ehren an Eidesstatt; oder die bereits haltende Verpfändung u. s. w. geringer angiebt, als sie wirklich ist, oder sonst, Verschreibung, Brief und Siegel, Gelübd und Versprechen nicht hält, sondern dawider freventlich handelt . . , der soll, Mann oder Weib, um die Große Besserung, nämlich 55 Pf. gebessert, und darum in Sicherheit, oder falls er keine Sicherheit hätte, in Gefängniß genommen werden: er soll auch die betrogenen gänzlich entschädigen. Wäre er aber so öde oder arm, daß er Besserung und Entschädigung nicht bezahlen könnte, so soll man ihm zwey Finger der rechten Hand vornan ohne alle Gnade abhauen, wie vorstehet. Doch hierinn ausgenommen diejenigen, deren Fordern solche Güter, vor ihnen, oder sie selber, unwissender Dinge, versetzt

werden; [1]) von des

---

hätten, und sich solches kundlich erfinden würde.— Solche als Meineidige gestrafte Personen sollen ewiglich verworfen, unnütze Personen heißen und seyn; sie sollen von allen Ehren und Würdigkeiten verschallten, niemals in den Rath, noch ans Gericht, noch an der Zünfte Ehre, noch zu keinem Amt gekosen werden; ihr Zeugniß soll in allen Sachen untauglich seyn; sie sollen in das Todbuch, das darum insonderheit zu ewiger Gedächtniß derselben gemacht ist, eingeschrieben werden. Zu diesem Ende sollen die Unzüchter, Ladenherren, Schuldheißen, Vögte, Freyamtmann und Kaufhausherren solche Personen, innert einem Monat, bey Besserung zehn Pfund Pfenning, dem Rath rügen, anbringen und sagen; und soll der Rath seinen Rathschreibern bey ihren Eiden befehlen, solche Personen in das Todbuch einzuschreiben. Wenn einem, im Namen des Raths oder des Gerichts, durch den Rath oder seine untergeordnete Collegien, und andre seine Amtleute, etwas zu vollziehen oder zu halten gebothen wird, bey dem Eide, so er dem Rath oder sonst gethan hat, und wenn es zu vollziehen ihm möglich ist, und er dennoch das Geboth freventlich verachtet, und dem nicht nachkommt, so soll er zehen Pfund Pfenning verbessern. Könnte er aber solche Besserung der 10 Pf. nicht bezahlen, so soll er ein Jahr vor den Creutzen leisten, den Jahreining vor seiner Rückkunft ausrichten, und dann das Geboth vollziehen."

[1]) Die weiter oben über diesen Gegenstand angeführte Erkanntniß wurde erneuert, doch mit einigen neuen Ausnahmen: „Es wird mit halben Läden zu verkaufen

Ehebruchs; [1])

---

erlaubt. Die halbe Lade soll aber nach dem Verkauf wieder beschlossen werden. Ferner wird der öffentliche Verkauf der Nahrungsmittel auch gestattet, als Wein, Brodt, Fleisch, Fisch, Obs, Kräuter, Milch und dergleichen. An den Sonntagen und gebannen Feyertagen sollen die Weinhäuser zu zehen Uhr des Nachts beschlossen werden. Vor und während der Morgenmesse (Fronmesse) sollen die Weinschenken nur die kleine Thüre offen haben, den Bothen, die Wein begehren, lediglich Wein heraus zu tragen geben, und außer Pilgern und Reisenden niemanden zu Morgen zehren lassen, oder setzen. Scherer und Bader können auch ihr Handwerk treiben; die übrigen Handwerker aber nach dem Feyerabend vorher nur in Nothfällen, oder für Fremde, die zu spät kämen. Von der Hafner, Drechsler und anderer Krämereyen wegen, die man auf St. Johannestag feil zu haben pflegte, soll dieselbe nur am St. Johannes Abend und am folgenden Tag, wenn es ein Werktag ist, verkauft werden. Allen ohne Ausnahme wird verbothen, an den Sonntagen und auf den gebannen Feyertagen zu vogeln, hessen, beyssen, fischen und jagen. Zunftgebothe sollen gleichfalls, ohne ehehaftige Ursache, vor der Predigt und Mittentag nicht gehalten werden. Die Strafe für jede Uebertretung der in diesem Artikel enthaltenen Verbothe ist von einem Pfund-Pfenning."

[1]) Der Rath klagte, daß bisher leider das Sacrament der Ehe vielfältig und merklich von Männern und Frauen beyder Stände übertreten worden . . . daß Eheleute, eines das andere, gar leichtlich, und ohne einige red-

von des

liche Ursache, die sie, von Rechts oder Billigkeits wegen, dazu bewogen, gelassen und übergeben hätten, nur damit ihrer eines, oder sie beide ihren Muthwillen vollbringen möchten wie es offenbar und kundlich wäre.. um dem ettlicher maaßen zuvor zu kommen, hätten beyde Räthe, nach Erläutrung der wegen Ehebruchs ergangenen Ordnungen ihrer Vordern, erkannt u. s. w. Die Strafe derjenigen, die ihre Ehe brechen, übertreten, und nicht halten, wenn solches durch wahre Geschichten kundlich und offenbar ist, wird also bestimmt: so oft sie bußwürdig erfunden werden auf 10 Pf., wenn es Räthe; und auf 5 Pf., wenn es einen oder eine von der Gemeinde betrift. Sollte sich aber einer oder eine so freventlich und muthwilliglich halten, so sollen sie darum an Ehre, Leib und Gut, nach Größe des Frevels und Verschuldens, gestraft werden. (Das so stehet ohne Correlativ.) „Die Strafe der ledigen Personen, die öffentlich und freventlich, bey der Unehe, bey einander sitzen, welches nicht weiter gestattet werden soll, war gleich stark, wie vom Ehebruch. Eben so von den ledigen Personen, die nicht bey einander wohnen, und doch öffentlich und freventlich ihren Zu- und Abgang, Zu- und Voneinander in sündlichen Werken haben. Ledige, üppige, dorrechtige Frauen, die Ehemänner an sich zu haben pflegen, wodurch zu Zeiten Eheleute gegen einander zu Unwillen und Unfreundschaft kommen, sollen, wenn es zu Klage kommt, und sich also erfindet, ohne Gnade von der Stadt um sechs Meilen Scheibenweise auf zwey Jahre verschickt. werden Wenn einer

Spielens [1]) und von

Dienstmagd, oder sonst einer Tochter, die vorher nicht verlümpt (im bösen Ruf,) noch eines üppigen Wesens gewesen wäre, eine Thorheit von einem Ehemanne begegnete, also daß sie eines Kindes schwanger würde, oder sonst betoret, und ihr solches leid, auch sie des Gemüths wäre, davon abzustehen ꝛc., so soll sie anfangs nicht verschickt werden. Wer in das eine oder andere Mannen oder Frauen Kloster, Tages oder Nachts hinaus oder hinein gehet, oder steiget, sündliche Werke darin vollbringende ꝛc., der oder die soll 10 fl. verbessern. Leichtfertige Enthalterinnen sollen 10 Pf. bezahlen.

[1]) Weder in der Stadt noch außer derselben in drey Meilen Weges scheibenweise soll ganz keinerley Würfelspiel weder Luschlis, Passen, Kouffen, noch andere dergleichen grobe Spiele getrieben werden, ausgenommen im Brett, doch mehr um Kurzweil als um Gewinn, für ein Urtin (eine Zeche) oder dergleichen und nicht über 2 ß. ein Spiel. Keiner soll Bocken, in die Karten schlagen, noch andere dergleichen grobe Spiele thun, als Mutten, zur offenen oder heimlichen Rusch, zen Augen, noch zen Pfunden. Wohl mag einer schlechtlich karten, als im Thurm, Quentzlis, Eins und Hundert, und dergleichen machen und thun, nicht aber über 2 ß. ein Spiel. Davon sind ausgenommen unsere Herren von der hohen Stube, also daß sie, wie auch diejenigen die zu ihnen kommen, als Ritter und Knechte, und ihre und derselben Diener, unter sich wohl spielen mögen, wie

des Zutrinkens wegen. [1]) [2])

---

das von alter Herkommen ist, sonst aber keiner unsrer Bürger, noch jemand anders. Doch weder bey ihnen, noch in Zünften und Gesellschaften, noch sonst an andern Enden, kein Scholder von irgend jemand genommen werde, anderst als von einem neuen Kartenspiel ein Schilling, von einem alten Kartenspiel vier Pfenning, sodann um eine ganze Karte 2 Dn., und um eine halbe Karte 1 Dn. Keiner soll nach dem hintersten Glöcklin spielen, doch mag er wohl, züchtiglich und freundlich ein Ortin (eine Zeche) zehren. Alles bey einer Besserung von einem Pfund.

[1]) „Durch das Zutrinken, sagt das Mandat, so neulich auferstanden und fürgenommen ist, werde Gott merklich erzürnt, indem das nicht die mindeste Todsünde, auch dem Menschen an seinem Leben schädlich sey. Niemand soll mit jemanden zutrinken, in keine Weise noch Wege, bey einer Verbesserung von 5 Pf., oder bey einer Leibesstrafe, wenn einer sich, in solchem Zutrinken, ungebührlich halten würde; die Wirthe, Weinschenke, Köche, sollen bey einer Besserung von 5 Pf., keinen Wein ihren Gästen geben, die vorhätten also zuzutrinken.“

[2]) Im Schluß behielt sich der Rath, als die Obrigkeit vor, die Uebertretungen, die mit keiner bestimmten Strafe angesehen waren, nach Größe der Beschuldigung selber zu strafen, indem er für die übrigen Fälle eine Commission aus seinem Mittel niedergesetzt hatte.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Preise der Dinge.

Korn, oder Dinkel, ein Viernzel oder zwey Säcke:

1465	—	—	—	6 bis 8 ß. [1]
1470	—	—	—	14 ß. [2]
1473	—	—	—	10 — [3]
1484	—	—	—	16 — [4]
1494	—	—	—	12 — [5]
1501	—	—	—	28 — [6]

Fleisch. In gewöhnlichen Zeiten kostete ein guter Ochs in der Metzig 4 Pf., ein recht guter 5 fl; es gab aber derselben zu Zeiten noch theurere.

---

[1]) Laufender Preis.

[2]) Es war nach dem Schlag.

[3]) Nach den Chroniken hieß es ziemlich wohlfeil.

[4]) Das war wohlfeil, weil in den Jahren 1481 und 1482 der Sack Kernen bis auf drey und vier Pfund zu stehen gekommen war.

[5]) und [6]) Damaliger Marktpreis.

Wein. Der Saum, d. i. 96 Maaß:

1449	—	—	—	16 ß.	
1470	—	—	—	24 „	
1473	—	—	—	7 „	Breisgauer.
1473	—	—	—	1 „	Basler.
1474	—	—	—	10 „	
1484	—	—	—	4 „	[1])
1494	—	—	—	2 „	
1501	—	—	—	18 „	

Fische. Im Jahr 1493.

Ein Haufen Salmen von einem hohen Fisch. 5 ß.
— von einem überschwenckigen Junchern. 4 „ 4 Dn.
— von einem guten Junchern . . . 4 „
— von einem fugen Junchern . . . 4 „
— von einem schlechten Junchern . . 3 „

Holz, und zwar im J. 1447: zwölftausend Schindeln kosteten 4 Pfund. Im J. 1487: zweyhundert Riegelbretter zwey Pfund eilf Schilling. Im Jahr 1489:

---

[1]) Nach Othmari, erzählen die Chroniken, wurde neuer rother Baselwein um Gottes und guter Gesellen willen durch die Stadt ausgerufen.

Ein Klafter gutes Buchenholz . . .	11	ß.
— —— gemeines Buchenholz . .	10	»
— —— vom besten gemeinen Holz .	9	»
— —— vom schwächern . . .	8	»
— —— Buchenholz, so auf der Birs geflößt, und währschaft war.	12	»

Zoller, Holzmesser, und Holzkarrer schworen, Niemanden Holz zu führen, das theurer wäre verkauft worden.

Im J. 1499 hatten die von Seckingen mit den Meistern unsrer Schiffleute Zunft einen Holzcontract geschlossen: Das beste Buchenholz um 12 Schilling und das gemeine Buchenholz um zehen. Die Seckinger schrieben an unsern Rath, man möchte das Holz nicht schätzen, kein Abeholz nehmen, und das unwährschaft gefundene und ausgeschossene um den Pfenning verkaufen lassen, wie man es verkaufen könnte. Der Rath antwortete, daß in Kraft des Vertrages mit dem Hause Oesterreich, und laut altem Herkommen, die Schatzung des Brennholzes u. s. w. uns zukomme, und daß es ihm nicht gebühre, in keinem Fug davon abzustehen. Dennoch um den Seckingern Freundschaft und Gefälligkeit zu erzeigen, wolle man für ein Jahr, und dem Vertrag ohne Abbruch, den verabredeten Preis bestätigen, und es zugeben, daß das ausgeschossene Holz nicht geschätzt werde.

Verschiedenes:

Im J. 1447, 6 Paar Schuhe 30 ß.; 1 Armbrust 1 Pf. 15 ß. und ein anderer 2 Pf. 6 ß.; 3000 Dachnägel 16 ß. Im J. 1451 ein Panzer 2 Pf. 6 ß.

Im J. 1466, eine Mahlzeit auf der Stube zum Seufzen 5 Pf. 7 ß.

Im J. 1470, ein Zins- und Faßnachthuhn 1 ß. 4 Dn., zwey Schaufeln 10 Dn., zwey neue Bokten 2 Pf., 100 Ziegel 6 ß.

Im J. 1474, ein Roß 10 fl., ein anderes 15 fl. ein sehr schönes 25 fl.; 2 Sester Gyps 1 ß. 100 Hohlziegel 3 ß.; 12 Zentner Eisen 16 Pf. 4 ß; 2000 Spitznägel 2 Pf. 6 ß.; 2 Schlüssel 2 ß.

Im J. 1480, 8 Pf. Salpeter 1 Pf.

Im J. 1483, eine Mahlzeit, so man dem Herzog von Savoyen und den Eidsgenossen gab, 35 Pf.

Im J. 1487, 7 Zentner Salpeter, 72 Pf. 3 ß. 9 Dn.; ein Ries Papier 1 Pf. 3 ß.

Um diese Zeit, 93 Hackenbüchsen und 85 Handbüchsen 272 fl.

Ohne eigentliche Jahrzahl, 1 Pf. Bellelai Käse, 12 Dn., gemeiner Käse 8 Dn., 1 Pf. Butter 12 Dn., 1 Pf. Kerzen 12 Dn.

Löhne. Man gab einem Rebmann 2 ß., Essen und zwey neue Maaß Wein zu den drey Mahlen, wenn der Wein am Zapfen 5 Den. und darunter, hingegen 3ß. wenn der Wein am Zapfen 6Dn. und darüber galt. Einer Rebfrau, im ersten Falle 1 ß. und 1 Maaß Wein, und im zweyten Falle 8 Rappen, (A°. 1487.) Im gleichen Jahre wurde der Taglohn der Rebleute und Gärtner auf 2 ß. 4 Dn. nebst Essen gesetzt, aber gar kein Wein, bey Strafe 5 ß. vom Geber und auch vom Nehmer.

Der Fuhrlohn eines Klafter Holzes war von 10 Rappen bis in die St. Alban Vorstadt, und dann von 2 ß. und 3 ß. nach dem die Entfernung vom Holzplatz bis an die Wohnung des Eigenthümers des Holzes gewesen. (1497) Ein Klafter zu hauen kostete 2 ß. Wenn Rathsdeputirten oder Lohnherren auf die Schlösser geschickt wurden, so war der Tax jeder Mahlzeit von 1 ß. 6 Dn. Ein mehreres durfte der Landvogt nicht in Rechnung bringen, laut Erkanntniß von 1485.

Fünfzig Blätter in einem Prozeß abzuschreiben kosteten dreyßig Schilling.

Der gewöhnliche Taglohn für allerley Arbeiter, Knechte u. s. w. war im J. 1470 zwey Schilling;

gleichfalls für Zimmerleute Maurer u. . w die zu Mönchenstein gebraucht wurden.

Der Tax der Todtengräber wurde im J. 1489 durch die XIII also erneuert: Nach Maßgabe 1 Pf., 10 ß., oder 5 ß. Von einer Leiche zu tragen, wenn man sie begehrte, 4 ß. Privaten, Tholen, Thürme zu räumen und säubern, von jedem Schuh 5 ß. Es soll auch künftigs niemand anders als die Todtengräber, Privaten noch Tholen räumen und säubern; denn, wer das thäte, soll ihnen den obgenannten Lohn schuldig seyn; es wäre denn Sache, daß einer so arm wäre, daß er zu lohnen nicht hätte, und sein Privat oder Tholen selber räumen und säubern wollte."

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Deutscher- und St. Johanniter Orden.

Das Zufluchtsrecht (jus Azyli,) welches die Ritter des deutschen Ordens zu haben behaupteten, veranlaßte Streitigkeiten im J. 1478. Ein Kaufmann von Straßburg, der wegen seiner wollüstigen Aufführung, mit vielen andern seines Gleichen, bekannt war, hatte auch Diebstähle begangen, und war zum Schwert ver-

urtheilt worden. Seine Mittgesellen suchte ihn zu retten, und als man ihn zur Richtstätte hinausführte, wurde, auf dem Baarfüßer Platz, der Strick, woran der Scharfrichter ihn hielt, plötzlich entzwey gehauen, und der Gefangene entrann in das nächstgelegene Kloster. Die Thäter waren Hans Eberler genannt Grünenzweig, Niclaus Meyer, beyde hiesige Bürger, und zwey junge Grafen von Blamont. Alle vier begaben sich in das Teutsche Haus, wo der Commenthur Andreas Schmidt sie wohl aufnahm, weil Meyer sein Freund und Gevatter war. Eine solche Handlung, die wider alle Begriffe von geselliger Ordnung stritt, konnte der Rath nicht ungestraft lassen. Er zeigte sich in dem weitläufigen Handel, der darauf folgte, mit einer ruhmwürdigen Standhaftigkeit. Zuerst wurden alle obrigkeitlichen Diener, welche bey der Ausführung des Verurtheilten gegenwärtig gewesen, in gleicher Stunde ihrer Dienste entsetzt, und am gleichen Tage mußte der Oberstknecht mit bewaffneten Bürgern in das Teutsche Haus gehen, um die Flüchtlinge, nicht mit Gewalt herauszuholen, sondern selber dort zu bewahren. Den folgenden Tag erschien vor Rath der Schatzmeister von Bügheim (Commenthur Beuken) der viel auf die kaiserlichen Freyheiten seines Ordens pochte. Allein weder Drohungen, noch Besorgniß vor der Rache des starken Anhangs der Uebelthäter, konnten den Rath in Erfüllung seiner Pflichten irre führen. Die Wache blieb in dem Teutschen

Hause stehen, und ließ die entflohenen nicht aus den Augen. Bald hierauf kamen wieder Ritter dieses Ordens vor Rath, und bezogen sich auf das Beyspiel eines Erzherzogs Albrecht zu Freyburg, wo ein Dieb sich in das dortige Teutsche Haus geflüchtet hatte. „Der Erzherzog, sagten sie, hätte ihn nur von außenher und nicht in dem Hause selber verhüten lassen, und als seine Räthe die Meinung eröffnet, daß man den Dieb herausnehmen sollte, so hätte er geantwortet: „Sonder Bocks! Hinkende Gans! Ihr saget wohl ich sey ein Fürst des Reichs, desto mehr bin ich schuldig dem würdigen Orden seine Freyheit zu lassen." Der Rath ließ aber den Prozeß in aller Form wider die entflohenen anheben. Sie wurden durch die Gerichtsdiener, die mit ihren Stäben in das Teutsche Haus ungehindert gingen, vor die Richter gefordert. Es erfolgte ein öffentliches Stuhlgericht, und man erklärte sie Leibes und Gutes verlustig. Hierauf ließen zwey der Verurtheilten bey Zürich und Bern um einige Verwendung anhalten, weil der eine von Zürich, der andere von Bern gebürtig war. Viele Edelleute traten auch ins Mittel. Und da der Rath durch das gefällte Urtheil der allgemeinen Ordnung und dem obrigkeitlichen Ansehen ein Genüge geleistet hatte, so verwandelte er (commutavit) die erkannte Strafe in eine beträchtliche Geldbuße, durch deren Entrichtung die Bewachten sich endlich löseten.

Ein anderer Anstand veranlaßte die Zollfreyheit welche dieser Orden vergebens gegehrte. Endlich bathen

die Ritter, man möchte nur keinen Zoll von der Habe und dem Hausrath derjenigen abfordern, die verwandelt und verschickt wurden, und solche Habe und Hausrath mit sich führten; allein der Rath erkannte im J. 1475: „was Guts, das ihnen oder ihrem Orden zustehet, mit ihren eigenen Wagen und Karrern hierdurch geführt wird, da sollen sie keinen Zoll noch Weggeld geben; wäre aber, daß jemand solches Gut um verdingten Lohn führte, der soll schuldig seyn, unter dem Thore das Weggeld zu geben.

St. Johanniter Orden.

Mit diesem Orden erhoben sich auch wegen des Zufluchtsrechts im J. 1498 einige Streitigkeiten. Einer wurde des Nachts in der Stadt geschlagen und verwundet, und der Thäter floh in St. Johannis Freyheit, das ist, in die Commenthurey des St. Johanniter Ordens. Der Rath erkannte, daß diese That einem Mordhandel wohl zu vergleichen sey, und daß damit der Thäter nicht entrinne, Knechte, um denselben zu verhüten, in die Commenthurey gelegt werden sollten. Solches war anfangs dem Commenthur ganz widrig. Er wollte die Knechte ausschaffen, damit, wie er sagte, kein Unrathes, in Folge der Freyheiten des Ordens der Stadt Basel dadurch widerfahren möchte. Rathsdeputirte wurden zu ihm geschickt: „Es geschehe nicht, sagten sie, aus muthwilligem, trotzigem Vorneh-

men, sondern aus erheischender Nothdurft der bösen Geschichte, so einem Mordhandel verglichen zu werden verdiene." Der Commenthur gab sich endlich zufrieden, und ließ zu, daß die Rathsknechte den Thäter in der Freyheit verhüten möchten, damit er dem Rechten nicht entrinnen könne. Er bath nur, daß man ohne Verzug rechtlich handeln, und daß die Knechte bald aus der Freyheit kommen möchten.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Von der Stadt.

Man nannte rechte Stadt die diesseitige Stadt, innert den alten Gräben und Schwibögen, folglich ohne die Vorstädte. Die rechte Stadt war getheilt in die obere und niedere, ohne daß ich aber finde, was man zur obern Stadt eigentlich rechnete, ob der Münster und St. Martinsberg allein, oder ob der St. Peters und St. Leonhardsberg auch dazu gehörte? Die Schwiebögen waren die alten Thore. Am Rhein hieß es das Kreuzthor; das andere gegen die Spahlen, wurde das Egolfsthor genannt; das dritte das Eselthor; das vierte der Aeschemer Schwibogen; und das fünfte die Bärenhaut, oder das Chuonsthor. Wursteisen gibt

dem äußern Stadtgraben einen Umfang von zwentausend Schritten. Groß setzt sieben tausend fünfhundert Schuh, und gibt der Mauer 41 Thürme und 1099 Zinnen.

Daß die Stadt nichts weniger als ganz gepflastert war, zeigt folgende Erkanntniß von 1492: „Es ist erkannt worden, auf Erbiethen Hn. Hans Erhard von Rheinach, daß er vor seinem Hause besetzen wolle, gleichwie seine Nachbaren, die sich erbothen haben vierzehn Gulden beyzutragen, daß die Gasse vor den Augustinern besetzt werden solle, doch daß man mit den Augustinern um ihren Antheil übereinkomme."

Im J. 1457 wurde eine neue steinerne Arche hie diesseits des Käppelins auf der Rheinbrücke gebaut. Sie kostete bey 2300 Pf. Man findet im kleinen weißen Buch (p. 162) eine Beschreibung der dabey begangenen Fehler, und daß die Arbeit nicht bey abgetröcknetem Bette vorgenommen worden sey.

In einen der Steine wurde folgendes gehauen: „Nach Gottes Geburt 1458, unter Hansen von Bärenfels, Ritter, Bürgermeister, Hansen Bremenstein, Oberstzunftmeister, Heinrich Iselin und Hans Sattler, Bauherren, ist diese Arbeit vollbracht." Irrigerweise glaubt Groß (p. 108,) daß es das erste steinerne Joch an der Rheinbrücke gewesen. Es war nur das erste diesseits des Käppelins, in dem Theil des Rheins, der

zur großen Stadt gehört. Die Rheinbrücke ist ungefähr 600 Schuh lang, und ruht gegen die große Stadt, wo der Strom am stärksten ist, auf sieben hölzernen, und gegen die kleine Stadt auf sechs steinernen Jochen.

Es gab Partikularbrunnen, deren Recht nicht weiters gieng, als daß die Besitzer in ihren Höfen Hahnen an den aufgerichteten Brunnstöcken hatten, aus welchen sie nur nach Nothdurft, und nicht immerfort, das benöthigte Wasser laufen ließen, und lassen durften, bey Strafe solche Brunnen zu verlieren.

In der mehrern Stadt besaß schon der Marggraf von Hochberg und Röteln einen eigenen Hof. Wenigstens findet sich in dem Steuerbuch des St. Martins Kirchspiels vom Jahr 1476 unter der Anzahl der Steuergebenden, des Marggrafen Hof genannt. Außer diesem hatte er in der kleinen Stadt, die dem Kloster St. Clara gegenüber stehende Burgvogtey. [1])

---

[1]) Schöpflin sagt in seiner Geschichte von Baden, daß Rudolf ein Sohn des Marggrafen, 27 Jahre alt, und seine drey Töchter, die sich im Kloster St. Clara aufhielten, im J. 1420 an einer ansteckenden Krankheit starben.

1464 vor Lichtmeß fing man an das Pfulment zur Pfalz zu graben. Das Wasser wurde etliche Tage und Nächte durch 30 Mann abgetrieben und aufgeschöpft bis das Fundament aus dem Wasser gekommen war.

An der Verschönerung der Stadt wurde gearbeitet. Im gleichen Jahre 1450 ließ der Rath an zwey Orten, beym Aeschemerthore und bey St. Urban, statt der hölzernen Brunntröge, steinerne Brunnkasten anbringen. Ein gleiches war auch schon im vorhergehenden Jahrhundert aufm Kornmarkt A°. 1380, und aufm Münsterplatz A°. 1382 geschehen.

Unser Münster hat zwey Thürme; der eine, linker Seite, wenn man eingehet, d. i. an der Nordseite, war dem heiligen Georg gewidmet, ist 205 Schuh hoch, [1]) und wurde, so viel man weiß, zu gleicher Zeit mit der Kirche selber aufgeführt. Der andere Thurm aber, an der Südseite, der dem heiligen Martin geweihet ist, wurde viel später, und nur gegen Ende dieser Periode aufgebauet, von 1484 bis 1500. Es scheint, daß der Rath nicht wenig dazu beytrug. In

---

[1]) Er wurde im J. 1640 gemessen, und betrug in der That 200 große Schuhe.

den Ausgabbüchern findet sich eine Summe ausgesetzt, wegen eines Vertrages mit einem fremden Werkmeister, und wo ich nicht irre, vierzehn Arbeitern, für in das Münster. In der Falkeisischen Bibliothek findet sich eine, im Jahr 1493, zu Nürnberg gedruckte Chronick, wo dieser Thurm noch ohne Helm und mit einem Gerüste, vermittelst dessen man Steine aufziehet, vorgestellt wird.

In demselben Thurm hangt die sogenannte Pabstglocke, wovon in der vorhergehenden Periode Meldung geschehen ist. Sie zerbrach im J. 1489, da sie bey einem starken Gewitter, welches sie nach einem an so vielen Orten noch bestehenden abergläubigen Wahn, abwenden sollte, geläutet wurde. Erst im Jahr 1493 ließ man sie an Gewicht 10500 Pf. schwer, wieder gießen, und zwar durch einen Hans Peyer, wie Groß meldet (p. 82.) oder wie Falkeisen berichtet, durch Georg von Speyer. Der Glockengießer bekam 1¼ fl. von dem Centner. Im J. 1760 beym Jubelfeste der hiesigen Universität, wo alle Glocken der Stadt lärmen mußten, bekam sie einen solchen Riß, daß man zwey Jahre hernach genöthiget wurde, ein Stück daraus abzuschlagen.

Die Pabstglocke hat verschiedene Umschriften bekommen. Die älteste war: (Brucker ad Urstitium)

Te colo, pia Virgo, tibi me dat, Papa, Maria!
Hic Felix quintus, qui germinat ut terebinthus,
Me fieri fecit, *Felix* vocor, is sine *Vae* sit,
M cum C quater, X tot, post I jungito duplex.

Nach der Erneuerung derselben las man folgende Verse, welche, sagt Wursteisen, ein Rechtsgelehrter Sebastian Brand machte.

Tempore Concilii Felix dedit, improba [1]) regit Pulsantum manus, instaurat pia Fabrica Fractam.

Brucker setzte diese zwey Zeilen hinzu, die von Wursteisen übergangen waren:

Mille quater centum, semel L quater X tria jungas,
O rex gloriæ Christi 1493. Veni nobis cum pace.

Was aber diese Glocke noch berühmter macht, ist der Umstand, daß nach der Erneuerung derselben sie förmlich gekauft wurde. Der bischöfliche Suffragan oder Weihbischof, Bischof (in partibus) von Tripolis, Nico-

---

[1]) Statt improba lesen Groß und Tonjola in ihren Inscriptionen impete; also, auf eine ungestüme Weise, statt gottlos.

laus Frisius, verrichtete die Taufe, und legte ihr den Namen Osanna, nach einigen, [1]) oder Susanna, nach andern, [2]) bey; wofür er, nebst einer köstlichen Mahlzeit, zwey Goldesgulden erhielt.

Die Taufpathen waren zwölf Prälaten und Domherren, eben so viele Capellanen, sammt vierzehn der vornehmsten Männer der Stadt, welche reiche Geschenke brachten, vermuthlich für die Fabrica Ecclesiæ. Von Seiten des Raths erschienen der Bürgermeister, einige Rathsglieder und der Stadtschreiber. Von Seiten der bischöflichen Curia, der Kanzler Keller und der Notarius Salzmann. Brucker nennt keine Frauenspersonen. Herr Pfr. Falkeisen (in seiner Beschreibung des Münsters) ergänzt aber diese Lücke: Sechszehn Frauen vom Adel und bürgerlichem Stande waren zugegen und be-

---

[1]) Nach Brucker und Hn. Pfr. Falkeisen.

[2]) Nach dem Antistes Hier. Burckhardt z. B. in seiner zu Klein Hüningen im J. 1710 gehaltenen Einweihungspredigt. Drey Gründe habe ich für den Namen der durch ihre Keuschheit berühmten Susanna, 1°. weil das Münster der Jungfrau Maria geweiht war. 2°. weil die Kaiserin Cunigunda, die mit ihrem Gemahl, Heinrich II, das Münster gebaut hat, in dem keuschen Zustande mit dem Kaiser gelebt haben soll. 3°. weil schon eine Glocke des Münsters Osanna heißt.

schenkten die Glocke ansehnlich. Der Antistes Hieronimus Burckhardt ruft bey diesem Anlaß aus: „Das ist ein lächerlicher Aberglauben!" Der Ausdruck ist gewiß zu milde. Schwer ist es zu errathen, in welchem Verhältniß eine Glocke zur Erbsünde stehen möge. Wir sehen darin nur eine Entheiligung des Sacraments der Taufe, und einen der tausend Kunstgriffe, durch welche die Layen zum opfern verleitet wurden. Uebrigens braucht man noch diese Glocke bey den vier hohen Festtagen, wie auch wenn Missethäter zum Tode geführt werden.

Oben an dieser Glocke hängt noch eine, die 434 Pf. wigt, und Tecla hieß. Sie wurde im J. 1494 gegossen.

Die zweyte berühmte Glocke ist die des K. Heinrich II, wovon wir im 1ten Band pag. 206 Erwähnung gethan haben, und die im St. Georgen Thurm hängt. Sie ist auch in dieser Periode, nämlich im J. 1494, erneuert worden, und wog 5200 Pf. Allein 70 Jahre später (1565,) mußte man sie wieder von neuem gießen. Sie bekam 5800 Pf. an Gewicht. Mstr. Franz von Bern und Marx Spörlin besorgten es, und Hans Pantaleon verfertigte folgende Umschrift:

Campanam reparant proceres Ecclesiæ et Urbis, Ut resonet juxta mœnia magna sua.

Sie hieß ehemals auch von ihrem Gebrauch die Mußglocke, weil man sie um 10 Uhr des Morgens läutete, um dadurch den Hausarmen ein Zeichen zu geben, ihren Muß (gekochten Brey) in dem Allmosenhaus abzuholen. [1]) Dieser Gebrauch ist schon lange abgegangen, und dennoch wird um 10 Uhr noch fortgeläutet. Daher heißt sie die zehn Glocke. Vielleicht war das Läuten derselben mit einem kleinen Einkommen verbunden.

In diesem Thurm findet sich unter anderm noch [2]) die Chorglocke, die 11½ Zentner wiegt. Nach Falkeisen wurde sie im J. 1494 von Mr. Georg von Speyr gegossen. Ihre Umschrift lautet also:

---

[1]) Wursteisen, Brucker und Falkeisen.

[2]) Die halbzwölf oder Mittagsglocke, welche ehemals die Unsern Frauen Glocke hieß, und 35 Zentner wiegt. Vor Zeiten mahnte sie zu einem stillen ave maria; jetzt ruft sie die Gesellen, die Tagelöhner zum Mittagessen. Dann die Salve, nun die Wachtglocke, die 18 Zentner wigt. Ferner, eine ebenfalls im J. 1494 gegossene Glocke, so Maria hieß, und 879 Pf. wiegt; endlich das zu oberst in dem Thurm hangende Vesper Glöcklein, so man jetzt um drey Uhr läutet, um die Studiosos Theologiæ zur Anhörung der theologischen Lectionen zu berufen, und 230 Pf. wigt.

Sum Campana Chori, Clerum voco, dicor Osianna!

Im Jahre 1475 wurde die Schlagglocke aus dem St. Martins Thurm, worin sie von Alters her hieng, in den St Georgen Thurm gebracht. Das Zifferblatt der Uhr ist unten im Thurm, und folgende Reime las man vor Zeiten dabey:

Der Welt, Mittel und End,
Minut, Zeit, Stund und Tag verwend. [1])

und:

Ipse memor tecum reputa, quam concita nostræ
Tempora prætereant vitæ. [2])

Wir wagen jetzt folgende Anfrage. Woher geschah es, daß die erneuerte Pabstglocke getauft wurde, und die von Heinrich dem 11ten nicht? Meine Muthmaßung ist diese. Die Pabstglocke kam von Felix V her, dessen Andenken bey der Curia romana in Abscheu seyn mußte; und Heinrich der 11te war canonisirt worden. Jene brauchte eine Taufe um gereiniget zu werden; diese aber nicht.

---

[1]) Falkeisen.

[2]) Tonjola, pag. 353.

In einem der Gewölbe unter dem Chor des Münsters zeigt man den Fremden 6 zinnerne Särge von verschiedener Größe, worin 6 Leichen aus dem Baden-Durlachischen Hause liegen. 1°. Maria Anna, Tochter des Marggrafen Friedrich des großen, zu Basel den 9. July 1688 geboren, und den 8. März 1689 gestorben. 2°. Charlotte Sophia, ihre Schwester. den 1. März 1685 geboren, und den 3. October 1689 gestorben. 3°. Carl Anton, ein Sohn des Marggrafen Carl Gustavs, den 26. Jenner 1683 geboren, und im J. 1692, den 31. May zu Basel gestorben. 4°. Elisabeth, eine Tochter des Marggrafen Georg Friedrich, im J. 1620 den 6. Hornung geboren und den 13. October 1692 gestorben. 5°. Augusta Magdalena, eine Tochter des Marggrafen Carl Wilhelm, im J. 1706 den 4. Nov. geboren, und im J. 1709 gestorben. 6°. ihr Bruder Carl, den 21. Jenner 1701 geboren, und den 12. Jenner 1711 in Lausanne gestorben.

Dreißigstes Kapitel.

Natur-Ereigniße.

In dieser Periode findet man in den Chronicken angegeben drey Commeten [1]) ein

[1]) Im Heumonat 1456 sah man, über einen Monat lang einen ungeheuer großen Commet mit so einem langen

Erdbeben, [1]) sechs fürchterliche Gewitter und Hagelschläge, [2]) drey

---

Schweif, daß er zwey Zeichen des Himmels erreichte. Im J. 1457 erschien ein anderer im 20ten Grade des Fisches. Und im Jahr 1472 den 2. Jenner, zeigte sich im 6ten Grade der Wage gegen Mitternacht, nahe beym hellen Stern Arcturo, ein bleichfarber Commet von der Natur (?) Saturni, der sich so schnell gegen den Weltwirbel bewegte, daß er den 22ten gemeldten Monats denselben schon überstieg, und in einem kleinen Zirkel herumfuhr. Deswegen ließ er sich die ganze Nacht hindurch sehen. Anfangs der Nacht wendete er den Schweif gegen Aufgang, und Morgens gegen Niedergang. Dieser Commet soll 80 Tage lang gesehen worden seyn.

[1]) Im J. 1492 soll zu Basel ein erschreckliches Erdbeben mit einem langwährenden Getöse, gewesen seyn, an eben dem Tage, 7ten November, wo bey Ensisheim zwey Luftsteine, von welchen weiter unten ein mehreres, aus der Luft herab fielen.

[2]) Nämlich in den Jahren 1449, 1468, 1471, 1472 und 1487. In dem von 1472 schlug der Strahl ins Münster, und zwar in einen Pfeiler bis in die Gruft hinab, so daß große Steine heraus fielen, und das Chor mit Feuer und einem durchdringenden Dunst angefüllt war. In dem von 1468 den 26. July, um zehn Uhr des Nachts, mußte man durch die Stadt rufen lassen, die Feuer auszulöschen. Der Strahl schlug in die

Beyſpiele von merkwürdigen Meteoren [1])

---

kleine Stadt, in das Kloſter an der Steine, zu Baarfüßern, am Spahlenthurm, in den Rhein. In der kleinen Stadt ſchlug er in einen Stall und Scheuer. Ein großer Vorrath an Korn, Heu, Holz und drey Pferde verbrannten. Bey einem andern Donnerwetter fielen Schloſſen wie Hüner und Gänſe Eier. Die Dächer wurden ſehr beſchädigt; der allgemeine Schaden auf den Feldern ſchätzte man auf achtzig tauſend Gulden Am fürchterlichſten wüthete das vom 5. Auguſt 1449. Um zehn Uhr des Nachts hob der Sturm Ziegeldächer auf; Schlagregen drangen durch die übrigen Dächer; der Strahl verwüſtete alles was er traf, und hinterließ einen Geruch von Gebrantem, der vor acht Tage nicht verrauchte; auf dem Münſterplatz wurden groſſe und dicke Lindenbäume aus dem Boden hinausgeriſſen; drey Häuſer ſtürzten ein; Niemand war ſtark genug um die kleinſten Thüren oder Läden zuzuſchließen; auf den Kirchhöfen fand man mehr als tauſend Vögel todt. Jedermann ſah vor Schrecken den Todten gleich, und meinte, die Welt werde untergehen.

[1]) Im J. 1478 fielen zu Baſel mancherley Kreuzlein und feurige Kugeln aus der Luft.

Im Jahr 1492, den 7. Nov., um die eilfte Stunde fielen bey Enſisheim, zwiſchen Colmar und Baſel, zwey Meteorolithen oder Luftſteine (von Meteôros, hoch in der Luft, und lithos Stein.) Der größere war bey drey Zentner ſchwer; der kleinere ſah einer Salzſcheibe,

und fünf außerordentliche Witterungsfälle. [1])

---

anfangs aber einem griechischen Delta ähnlich. Inwendig sah er wie Erzt oder wie Schlacken von Eisen aus. Einer dieser Steine wurde in der Kirche aufgehangen, und wurde in der Folge fast rund, weil stets viele zum Wunder davon abschlugen und wegnahmen. Als diese Steine bey Ensisheim aus der Luft herab fielen, erschütterten zu Basel alle Glasfenster. Andere schrieben diese Erschüterrung einem Erdbeben zu. Auf der öffentlichen Bibliothek soll ein altes Mönchenbuch darüber Bericht enthalten.

[1]) Im J. 1467 war vor Lichtmeß der Rhein so klein, daß man trockenen Fußes, am diesseitigen Ufer weiter als das erste Joch und jenseits weiter als das dritte Joch der Rheinbrücke gehen konnte. Jetzt würde, bey gleich niedrigem Stand des Rheins, ein anderes Verhältniß zwischen den zwey Ufern zweifelsohne Statt haben. Ein neuer Beweis, daß der Thalweg sich der großen Stadt immer mehr nähert.

Die Witterung von 1473 ist merkwürdig. Im Hornung blühten die Bäume, und grünten alle Erdgewächse, wie im May. Zu Pfingsten hatte man reife Erdbeeren, Kirschen, auch anderes Obst, und gegen Ende des Brachmonats reife Trauben. Die Ernte gieng vor Johannis, und die Weinlese vor Bartholomäi an. Es hatte seit dem 20. Junii in neun Wochen nicht geregnet. Das Korn war doch gut, und ziemlich wohlfeil. Der Wein wuchs an vielen Orten sehr stark, also daß

Ein und dreyßigstes Kapitel.

Von den Namen.

Seit der Wiedergeburt der Wissenschaften in der letzten Hälfte des 15ten Jahrhunderts, so wie im fol-

---

man den Baselwein nichts achtete. Im October blühten die Bäume wieder, also daß die Kirschen bis Martini reif wurden, und Birnen und Aepfel die Größe einer Nuß erreichten. Allein die Folgen der großen Tröckne waren, daß die Gewässer abgingen, und viele Brunnen versiegten, und daß gewisse Gemüser, wie Köhle, Rüben u. s. w. nicht fortkommen konnten. Ein Kabiskopf galt so viel als ein Saum Wein. An einigen Orten sollen Wälder von der Hitze angezündet worden seyn, und gebrannt haben. Ueber diesen heißen Sommer wurden folgende Reime gemacht:

Die Dür' ist grooß;
Der Men'ch ist boß;
Wohlfeil der Wein;
Das Weib gemein.

In den Monaten März und April des Jahres 1479 war das Wetter auch so trocken, daß man die Verdorrung aller Früchte besorgte. Es erfolgte aber im May und im Brachmonat ein unerhörtes Regenwetter. Endlich zeigte sich das schöne Wetter wieder, und der

den riß die Gewohnheit immer mehr ein, besonders bey den Gelehrten, ihre Namen in lateinische oder griechische Sprache zu übersetzen. Es geschah auf zweyerley Art. Die einen begnügten sich mit einem fremden Ansehen: Urstisius für Wursteisen, Iselius für Iselin. Die andern übersetzten ihre Namen halb ins griechische,

---

Herbst fiel so reichlich aus, daß man in fünfzig Jahren keinen dergleichen gehabt hatte.

Im J. 1480, den 23. Juny, nach einem dreytägigen Regen, wuchs der Rhein dergestallten, daß man auf der Brücke mit freyer Hand bis an das Wasser reichen konnte. Den folgenden Tag fuhren des Morgens um 8 Uhr, zwey Joche, und eine Stunde später ein drittes weg. Nach Ablauf des Wassers versah man die Lücke zur Noth mit zwey Schiffen, deren jedes an acht Schrauben dem Wasser nach, in die Höhe oder Tiefe gebracht werden konnte.— Wegen der nassen Witterung wurde der Wein sauer, und die Weinlese trat so späth ein, daß die Rebleute noch anfangs Novembris zu wimmen hatten. Es entstand eine zweyjährige Fruchttheuer. Die Straßburger holten Getreide in unsern Gegenden. Die armen Leute ließen das Kley wieder mahlen, mischten es mit Haber oder mit Bohnenmehl, und machten daraus Brod. Nicht nur das Regenwetter, sondern auch die Ueberschwemmungen, welche viele niedrige Gegenden verherrten, waren die Ursachen des Fruchtmangels. Auf diese zweyjährige Theurung folgten, im J. 1488 sterbende Läuffe.

bald ins lateinische: Oecolampadius für Hausschein, Myconius für Geishüsler, Capito für Köpflin, Calvinus für Chauvin, Pistor für Bäcker, Textor für Weber, Titio für Brand, Allasiderum für Wurfeisen, Pileopœus für Hutmacher (Pfarrer zu Bretzwiel im J. 1565,) Osiander für Hosenmann (Reformator von Nürnberg.) Der Name des Orts, woher man kam, oder wo man geboren worden, verschafte viele Namen, bald vermittelst eines u s, Sleidanus, Carlostadius; bald vermittelst der Endsylbe e r, oder des Wörtchens v o n. In unsern Rathsbüchern wurde einer zum Bürger angenommen, der E r l a c h e r oder v o n E r l a c h sich nannte. Ein Gelehrter führte sogar den Namen v o n S t e i n, nur weil er in der Steinen Vorstadt geboren worden (Athenæ rauricæ, 2ten Theil pag. 101.) Andere Nebenumstände leisteten den nämlichen Dienst. So hat man in Frankreich viele die du Puis, du Moulin, du Pont, du Four heißen. Es bemerkt Galletti in seiner deutschen Geschichte (T. 1. pag. 452,) daß manche alte adeliche Familien das v o n verschmähten. So nahmen bey uns die Rittergeschlechter Rich, ze Rhin, Schaler, Pfaff, Mönch, Marschall Vizthum, Roth kein v o n vor ihren Namen an. Wenn sie sich aber durch ihre Lehen oder andere Besitzungen von andern des gleichen Geschlechts unterscheiden wollten, so setzten sie das v o n nicht vor dem Geschlechts Namen, sondern vor dem Namen der Besitzung: Mönch von

Mönchenstein, Rich von Richenstein, Schaler von Benken. Urkunden zeigen, wie diese Zunamen entstanden sind: Conradus Scalarius Dominus de Benken, Conradus dictus de Benken Scalarius, und endlich Schaler von Benken.

Zwey Geschlechts Namen sind auch bey uns üblich gewesen. So hat man Sperer genannt Broglinger, Eberler genannt Grünenzweig, Sattler genannt Gebwieler, Schafner genannt von Brunn, Scherer genannt Philibert, Koch genannt Essig, Hebdenstreit genannt Laroche und andere mehr gehabt.

Wir haben schon in der zehnten Periode bemerkt, wie verschieden die Schreiber bey uns die Geschlechtsnamen orthographirten. Dieß kann man den fremden Canzleien, die oft beym Unterschied eines Buchstaben Anstände machen, nicht genug wiederholen. Die erste Ursache befindet sich darin, daß man den nämlichen Laut auf mehrere Arten bezeichnen kann. So werden i, y ie mit einander verwechselt, gleichfalls e, ä, und ee. Dann werden wegen stumpfen Gehörs, die verwandten Mitlauter ohne Unterschied gebraucht: b für p., d. für t, v für f, g für k. Die Verschiedenheit des Dialekts trägt auch vieles dazu bey. Ratberg, mit einem a, statt Rotberg, mit einem o; Meiger oder Menger, statt Meier oder Meyer, Stächelin, mit

einem ch, ſtatt Stähelin mit einem h; Münch ſtatt Mönch; Ryff ſtatt Reif. Das ſonderbarſte Beyſpiel zeigt ein Protocoll dieſes Jahrhunderts. Im Vortrag chrieb der Kanzler den Namen, Le Chaud, wie es ſeyn mußte; der Regiſtrator aber rubricirte am Rande mit dem Worte Leſcho.

Zwey und dreyßigſtes Kapitel.

Nachleſe.

Aberglauben. Ein Hahn legte ein Ey, im J. 1474. Er wurde aufm Kohliberg, Wohnung des Scharfrichters, ſammt dem Ey verbrannt. In allem Ernſt meldet Groß, man beſorgte, es möchte ein Wurm daraus kommen. Der Henker hatte den Hahn ausgeſchnitten, und noch drey Eyer in ihm gefunden. Einer Namens Vicentius, hätte im 16ten Buch ſeines Speculi naturalis cap. 77 geſchrieben, ſey allezeit dafür gehalten worden, daß aus dem Ey eines alten Hahns, wenn eine Schlange, coluber genannt, es im Miſte ausbrüte, ein Baſiliske wachſe; daher wäre der Baſilisk ein halber Hahn und eine halbe Schlange; etliche hätten bezeugt, daß ſie Baſilisken geſehen hätten, aus ſolchen Eiern heraus kriechen.

Azyli (jus) Zufluchtsrecht. Am Frohnleichnams Tage, im J. 1486, floh ein Todtschläger zum Altar in der St. Martinskirche, zu eben der Zeit, wo der Priester Messe las. Er wurde aber von den Stadtknechten beygefängt und eingelegt. Er verwirkte das Leben. Siehe auch das 28te Kapitel.

Abkürzungen. Mehrere Zeichen bedeuten zweierley, eines z. B. gibt bald con bald us an, und zwar im gleichen Worte, wie in conductus.— Ante voc. bedeutet ante vocem, worauf das Wort mit welchem mehrere Sonntage bezeichnet werden.— Ein v mit einem Strich, oder mit einer Krümmung bedeutet zehen, und nicht fünf.— IIII^{XX} will so viel angeben als 80, das ist, vier mal 20. Ein griechischer Θ mit einem η und einem krummen Strich über demselben, bedeutet Thun, Sun, Sunne, Sonne. Setzt man dazu ein dreyfaches Zig zag mit einem Strich, welches gichten bedeutet, so hat man Sonnegichten, Sonnewende, Solstitium.— Schwer sind vorzüglich jene Zeichen, die nur überhaupt sagen wollen, daß man die Wörter abgekürzt habe, und dem Leser die Sorge überlassen, zu errathen, was für Buchstaben ausgelassen worden sind. Z. B. über den Wörtern basilien. salt. & aplicam ben. findet sich das ähnliche Zeichen, und das alles bedeutet: Basiliensibus salutem et apostolicam benedictionem.

Die Bistümer am Rheinstrom wurden die Pfaffengasse genannt, und jedes derselben durch irgend einen Umstand bezeichnet. Chur war das höchste, Constanz das größte, Basel das lustigste, Straßburg das edelste, Speyer das andächtigste (wegen der Begräbnisse vieler Kaiser und Könige,) Worms das ärmste, Mainz das hochwürdigste, Trier das älteste, Kölln das gewaltigste.

Bruder Claus. Zwischen Liestal und Lausen, auf der linken Seite der Landstraße, an einem Walde, befand sich eine Waldbrudershütte und eine Capelle, davon die Ueberbleibsel Bruder Clausen Capelle genannt werden. Bekannt ist es, daß der berühmte und unvergeßliche Nicolaus von Flüe (de Rupe,) genannt Bruder Claus, aus dem Kanton Unterwalden ob dem Wald, plötzlich, im Sept. 1466, mit Einwilligung seiner Frau, den Entschluß faßte, sie, wie seine 5 Söhne und 5 Töchter zu verlassen, sein übriges Leben abgesöndert zuzubringen, und zu diesem Zweck eine Stätte außer dem Lande auszusuchen. Er begab sich in unsern Kanton bis nach Liestal. Hernach aber, auf Einrathen eines Landmanns, und bey einem sehr erklärbaren Triebe, in sein Vaterland zurückzukehren, verließ er unsre Gegenden. Nun ist es sehr gläublich, daß er eben die gedachte Hütte bewohnte, und daß in der Folge, wo er sich nach der Tagsatzung zu Stanz, von 1481

einen unsterblichen Namen gemacht, die Einwohner von Liestal und Lausen eine kleine Capelle werden bey der Hütte aufgeführt haben.

Brunnmeister. Der Rath hatte im Jahr 1500 einen so geschickten Brunnmeister, daß die Stadt Frankfurt ihn inständig bitten ließ, ihr diesen Brunnmeister zukommen zu lassen. Die Antwort war: „Man könne seiner nicht entbehren. Durch seine Abwesenheit würde uns und unsern Brunnen unkießlicher Gepreſt zustehen."

Carthäuser. Vor ungefähr zwanzig Jahren, den 21. December 1776, als man im Waisenhause, dem ehemaligen Carthäuser Kloster, eine Zelle abbrach, fanden die Arbeiter eine, unter einem Balken eingemauerte hölzerne Kapsel. In dieser Kapsel lag das, in lateinischer Sprache auf Pergament mit gothischen Buchstaben geschriebene Glaubens Bekenntniß eines Carthäusers, und zwar im ersten Jahre seines Gelübdes, am Mariä Magdalenä Tage 1456. Es gieng dahin, daß er die Vergebung der Sünden einzig und allein von dem Opfer Jesu Christi, und von dem Verdienst des Todes desselben erwarte. Er schließt mit einem Gebet: „Heiliger Engel, der du mir zum Beschützer gegeben worden bist, dir empfehle ich dieses Blatt, daß du es zur Zeit meiner letzten Noth, oder im jüngsten Gericht, dem allmächtigen Gott vorweisest." Also glaubte dieser gute

Mönch an die Allgegenwart Gottes nicht, und meinte daß ein Engel zeigen sollte, was er geschrieben hatte. Das Geheimniß, mit welchem er sein Bekenntniß versteckte, beweiset indessen, wie gefährlich diese Lehre für die Bekenner derselben damals gewesen ist. In der That was konnte dem Pabst, den Bischöfen, den Priestern, den Mönchen schädlicher vorkommen, als eine Lehre, welche behauptete, daß eitle Ceremonien, Wallfahrten, Meßlesen, Anbetung von Reliquien, Ablaß, entbehrliche Heilsmittel wären, die nur Zeit und Geld kosteten? Es fehlte aber in gedachter Bekenntniß die Angabe der ächten Mittel, wodurch man sich die Verdienste Jesu zueignen kann. Nicht eher wird Religion eine wahre Wohlthäterin der Menschen abgeben, als bis ihre Diener zur Grundlage annehmen, daß nur wirkliche Ausübung der gesellschaftlichen Tugenden, das Laster büßen könne, und daß kein Söhnopfer, von Seiten unsrer, der Gottheit gefälliger sey, als das Opfer jener Leidenschaft, deren Befriedigung strafwürdig machte.

Durchführungen. Im J. 1497 bathen fremde Herrschaften um die Durchführung einiger Gefangenen. Der Rath bewilligte sie, erkannte aber zugleich: „Soll ein Knecht aus Befehl des Raths bey den Gefangenen durch die Stadt gehen, damit wird beygefügt, die Verwilligung des Raths gemerkt werde, und keine Gerechtigkeit daraus erwachse."

Feuerbrünste. Im J. 1466 kam eine Nacht, in der Charwoche, Feuer im Kloster Klingenthal aus. Der Schade wurde auf 10,000 fl. geschätzt. Eine Klosterfrau, die ungern im Orden gewesen, hatte den Brand gestiftet. Sie mußte ihr Leben im Kerker zubringen.— 1473 brannte es beym Aeschemer Thore. Die Zünfte, die zum Feuer liefen, bekamen 13 Pf. 2 ß. 8. Dn.— 1475 am St. Luxentag, brannte es in Hans Kilchmanns des Beckers Haus, im klein Basel und fünf Häuser wurden in Asche gelegt.— 1487 war Feuer in der Weinhardsgasse und zu St. Alban. Die Zunft und andere erhielten 26 P. 12 ß.— 1489 brannte es bey St. Peter. Die Zünfte bekamen 16 Pf. 8 ß. 8 Dn. für Feuergeld, und um daselbst zu hüten.— 1494 war eine Feuerbrunst auf dem Heuberg (Erkanntnißbuch.)— 1495 auf Georgi, wieder auf dem Heuberg. Kurz vor Mitternacht, entstand ein solcher Brand in Junker Michel Meyers Haus, daß sechs und dreyßig Firsten zu einem Raube der Flammen wurden. Das Feuer war in einer Badstube angegangen, und hatte hernach einen Stall angegriffen. Vom Panner schickte man Leute zur Hülfe, und die Priesterschaft gieng mit dem Sacrament um das Feuer herum. In ältern Zeiten, wenn die Feuersnoth aufs höchste gestiegen war, warf man eine geweihte Hostie in die Flammen.— Eine Glocke zu St. Leonhard wurde die Feuerglocke genannt, zum Andenken einer viel ältern Feuers-

brunst (vom J. 1377.) Sie wurde alle Tage Abends um 8 Uhr im Winter, und im Sommer um 9 Uhr geläutet, um jedermann zu vermahnen, das Feuer zu löschen. Vermuthlich ist es jetzt die Thorglocke, die anzeigen soll, es werden bald die Thore der Stadt geschlossen werden.

Feldmaaß. Laut Raths-Erkanntniß war die Stange oder Ruthe 16 Schuh lang. Eine Juchart Ackerland mußte 28 Ruthen lang und 5 dergleichen breit, oder 10 Ruthen in die Breite, und 14 in die Länge haben. Ein Mannwerk Matten war anderhalb Jucharte. Mannwerk und Tauen sind gleichbedeutend. Matten sind Wiesen.

Geleit. Eine Weibsperson reiste im J. 1461 auf einem Wagen durch das Amt Wallenburg. [1]) Ihr ward auf der Straße ein Beutel mit 130 fl. nebst 3 Stück Zeug weggenommen. Sie begehrte vom Rath den Ersatz des geschehenen Raubes. Der Rath nahm die Regierung von Straßburg zum Vermittler. Der Ausspruch bestand darin: die Stadt Basel soll genugsam

---

[1]) Bruckners Merkwürdigkeiten p. 1477.

„ beweisen, daß sie zwischen Liestal und Waldenburg kein „ Geleitgeld, sondern nur Brück- und Weggeld fordere, „ und folglich nicht schuldig gewesen sey, gedachte Weibs- „ person begleiten zu lassen."

Häuserstürz. 1475, den 1. Nov. um die Mittagstunde fielen an der niedern Spahle drey Häuser ein. Doch wurde niemand beschädiget. Einige andere Beyspiele dieser Art, von diesem und vom folgenden Jahrhundert, kommen auch noch in den Chronicken vor; welches zum Lobe der Baumeister, oder der Sorge der Bewohner, oder wohl auch der Polizey nicht gereicht.

Krankheiten. Wenn man dem Fortsetzer der heinheimischen Handschriften Glauben beymessen kann, so war schon im Jahr 1495 die venerische Seuche bey uns bekannt. „ In diesem Jahre, meldet er, brachten die Kriegsknechte aus Frankreich die bösen Franzosen oder Blattern, die manchen stolzen Mann und Weib erlämbd haben, daß sie zu Elenden verdorben sind. Sie haben noch im Jahre 1543 regirt, und gehen jetzt allenthalben bey der deutschen Nation." Nur der Ausdruck Blattern erregt einigen Anstand; man sollte denn glauben, daß die Pocken oder Blattern nie vor 1495 bey uns geherscht hätten. Allein Sebastian Brand, der Dichter von Straßburg, der zu Basel, als Professor, im J. 1496 lebte, machte hier ein lateinisches Gedicht über die Lustseuche, worinn er sich folgen-

gender Worte bedient: e nostris corpora multa luunt." Das heißt: „Viele unter uns büßen mit dem Leibe." Warum büßen, wenn nicht die Krankheit die Folge einer unerlaubten Wollust gewesen wäre.

Die älteste Nachricht von Brüchen habe ich unterm J. 1454 gefunden, und zwar, so viel ich mich erinnere, in den Ausgabbüchern. Die Heilung eines Bruchs kostete ein und dreyßig Gulden, welches für die damaligen Zeiten eine beträchtliche Summe ausmachte.

Im Jahr 1494 herrschte eine pestartige Seuche, woran viertausend Menschen starben.

Man hatte schon amtliche Hebammen, und es wurden ihnen zu Zeiten Bürgersfrauen oder Wittwen zugegeben. Mit Vergnügen lese ich im Oefnungsbuch, daß auch vornehme Matronen sich dessen nicht weigerten: „Die Frauen, so den Hebammen zugeordnet worden, sind Peter Offenburgs Hußfrau, Ulrich Meltingers Hußfrau, Doctor Wernhers sel. Frau u. s. w.

Mord. Im J. 1475 im Hause zum Sternen bey der Blum, wurden ein altes Weib, ein alter Mann eine Magd und ein Jung erwürgt. Der Mord blieb bey drey Tagen verborgen, bis die Kuh vor Hunger und Durst sehr gehäulet, (gelühet) und die Leute darauf in das Haus gestiegen waren. Daß so etwas in

einer engen, gangbaren, bevölkerten Gasse, neben einem Wirthshause geschehen, und so lange unbemerkt bleiben konnte, beweist, daß damals die Leute sich nicht so sehr wie heut zu Tage, um jeden Schritt und Tritt der Nachbaren bekümmerten.

Pratteln. Brucker p. 229, in seiner Beschreibung des Dorfes Pratteln, sagt: an diesem letztern Orte pflegten die alten Einwohner, so oft die Pestseuche bey ihnen regierte, sich zu versammeln, und die Furcht des bevorstehenden Todes mit öffentlichen Tänzen und Reihen zu vertreiben. Jetzt kommen sie zusammen um einige Stunden, an den Sonn- und Festtagen, auf den Abend, mit Psalmen und Liedersingen zuzubringen.

Titulatur und Rangordnung. Der Kaiser oder der römische König bekam erst in diesem Zeitraum den Titel: Majestät; seine Gemahlin aber den Titel: K. K. Würde. Gegen die Freyherren und österreichischen Landvögte und Räthe war der Ausdruck Eure Edelkeit gebräuchlich. Wenn aber an einen vom Ritteradel geschrieben wurde, so lautete die ganze Adresse, an den Strengen oder an den Festen N. N., je nachdem er wirklich Ritter, oder Edelknecht war, und im Schreiben selber dutzte ihn der Rath, und nannte ihn mit bloßem Taufnamen, lieber Hans, lieber Thüring u. s. w. Was die Eidsgenossen betrifft, so war der Ausdruck Eure Lie-

he in der einzelnen Zahl allgemein angenommen. Auch in der einzelnen Zahl, wenn Räthe, Beamte und andre an unsern Rath schrieben, war Eure Weisheit, und nicht Eure Weisheiten üblich.

Wenn fremde Bothschaften vor dem Rath etwas anzubringen hatten, so wurde dieses beobachtet: „Den folgenden Bothen, sagte die Ordnung, stehet man auf und werden dieselben gesetzt: Der Kaiser, Könige, Herzoge, auch andrer regirender Fürsten Bothschaften, den Raths-Anwälden der Orte der Eidsgenossenschaft, der Grafschaft Burgund Bothschaft; allen regierenden geistlichen Prälaten, als Bischöfen und Aebten, die gefürstet sind; der Straßburgischen Rathsbothschaft; der Herrschaft Venedig Bothschaft. Die folgenden Gesandten setzt man, stehet ihnen aber nicht auf: Bothen der Regierung Ensisheim, des Domcapitels Basel, der Städte Biel, Genf, Müllhausen und andrer Bundsgenossen, der Commenthurey zu Beuken u. s. w. Diese folgenden Bothen läßt man stehen: Lauffenburg, Rheinfelden, Pruntrut, Tellsperg, Herren der Universität u. s. w.

In Prozeßacten vom Jahr 1476 finde ich unsre Stadt die ehrwürdige Stadt Basel, hingegen Straßburg die ehrsame Stadt Straßburg genannt.

Im J. 1501, nach Bartholomäi, folglich kurz nach dem eidsgenößischen Bunde, erkannte der Rath: „Alsdann uns etliche, vielleicht aus Verachtung und Neid, an unserm Titel abbrechen, und nicht schreiben wie von altem Herkommen, und unsern Fordern geschehen ist, deshalben haben meine Herren erkannt, wenn sich hinfüro begiebt, daß einige Missiven den Häuptern, außerhalb Raths, überliefert werden, da die Ueberschriften anders stehen, als uns zu schreiben gebührt, sondern an dem Titel abgebrochen ist, so sollen sie dieselben Briefe nicht empfangen, sondern solche gestracks wieder hinter sich schicken, und den Bothen sagen, daß sie solche Briefe nicht nehmen wollen, bis uns der Gebühr nach geschrieben werde.

Unmenschlichkeit. Den 28. Augst 1462 litt der Abt von Wettingen und ungefähr 60 Personen unter Rheinfelden Schiffbruch. Der Abt, und 10 mit ihm, als das Schif gebrochen war, schwammen bis nach Augst. Da kamen zwey mit Nachen herbey. Er both ihnen 60 fl., daß sie ihm helfen sollten. Die Unmenschen wollten nicht, und der Abt und die Seinigen mußten ertrinken. Laßt uns glauben, daß die zwey nur in einem Nachen waren, und daß dieses kleine Fahrzeug nicht hätte 13 Personen beym wilden Strom des Rheins aufnehmen, fassen, und ans Land führen können.

Weitnau und Frick. Es sind die Namen von zwey Dörfern, die im obern Theil des Frickthals, unweit unsern Gränzen liegen. Die Stadt hatte eige-

ne Leute und Gefälle in beyden Dörfern. Von einem eigenen Vogt zu Frick geschieht auch Erwähnung in den J. 1466, 1469, 1474, 1484 u. s. w. Die dortigen Einkünfte warfen im J. 1484, 105 Pf. 11 ß. ab. Zu Weitnau bezog der Rath Jahrsteuern, Zinse, Faßnachthüner, Eyer, Korn und Haber. Dieses Dorf und vielleicht auch Frick, wurden im Jahr 1487 zur Landvogtey Farnsburg geschlagen.

Schluß.

Hiemit schließen wir die alte Geschichte unsers Kantons, nämlich die Geschichte der Zeiten, die sich mit der Aufnahme in den eigsgenössischen Bund endigten. Wir haben, so vollständig es uns möglich war, die äußern und innern Verhältniße des Grundgebäudes dargestellt, welches unsre Vorfahren seit dem sie Schweizer wurden, bald nach Erforderniß der Zeiten, bald nach besondern Ansichten, theils änderten, theils beybehielten.

Digitized by Google

Geſchichte

der

Stadt und Landſchaft Baſel.

Dreyzehnte Periode.

Dreyzehnte Periode.

Von 1501 bis 1521.

Italienische Feldzüge. Verhältnisse zu Frankreich. Schmälerung der Vorzüge der hohen Stube und der bischöflichen Rechte.

Einleitung

1. Kapitel. 1501 bis 1515.
2. — Sieg der Zünfte über die hohe Stube, und ewiger Frieden mit Frankreich 1515, 1516.
3. — 1516 bis 1521.
4. — 1521. Bund mit Frankreich und neuer Sieg der Zünfte über die hohe Stube.
5. — 1521. Vergeblicher Versuch der Reformation, Feldzüge, Unruhen, Bestrafungen.
6. — Gesetze und Uebungen.
7. — Wissenschaften und Künste.
8. — Von der Stadt.
9. — Von der Kaiserin Anna.
10. — Nachlese.

Dreyzehnte Periode.

Einleitung.

Der große Zeitraum von 1501 bis 1648, oder von der Aufnahme in den eidsgenössischen Bund bis zum Westphälischen Frieden, kann durch ein Hauptmerkmal unterschieden werden: es waren die Zeiten der bestrittenen Unabhängigkeit. Wir suchen aber Ruhepunkte in demselben, und dann zerfällt er in vier Abtheilungen; nämlich, von der ewigen Vereinigung mit der Schweiz bis zum Anfang der Reformation, dann während derselben, hierauf bis zum Vertrag von 1585 und dem Ende des 16ten Jahrhunderts, endlich vom Anfang des 17ten Jahrhunderts bis 1648.

Die erste Abtheilung bildet unsre 13te Periode, und biethet uns drey vorzügliche Kennzeichen dar: die

italienischen Feldzüge, den ewigen Frieden mit Frankreich, und die Schmälerungen der Vorzüge der hohen Stube, wie auch der bischöflichen Rechte.

Durch den Schweizerbund wurde zwar bey den Baslern der Eifer um gänzliche Freyheit belebter. Der Bund enthielt aber den Vorbehalt der bischöflichen sowohl, als der kaiserlichen Rechte; und jene waren im Grunde beträchtlich, diese hingegen dunkel, und eben deswegen, je nach dem Laufe der Zeiten, und der Auslegung der herrschenden Maximen im Reiche, minder oder mehr Ausdehnungen unterworfen. Der Schweizerbund ertheilte also den Bürgern keine Unabhängigkeit; er sollte sie nur vor Eingriffen in ihre gesetzlichen oder angemaßten Freyheiten schützen. Allein der ererbte Ruhm der Tapferkeit; die Vorsicht der Regierung, welche auf günstige Gelegenheiten hoffte, und sich oft in die Zeiten zu schicken wußte; die immerwährende Eifersucht zwischen den Königen in Frankreich und dem Hause Oestreich; das Waffenglück der protestantischen Fürsten: die weit aussehenden Unternehmungen der Türken wider Oestreich; die mächtige Dazwischenkunft von Frankreich; dieß alles begünstigte das Vorhaben, alle Ueberbleibsel ehemaliger Unterwerfung abzuschütteln, und solches gelangte auch glücklich, im Jahr 1648, zur vollkommenen Reife.

Erstes Kapitel.

Von 1501 bis 1515.

1501.

Mit Theilnahme wird jeder Basler den ersten Schritt kennen lernen, welchen der Rath zu den allgemeinen Berathschlagungen der Schweizer that. Deswegen wird hier die erste Instruktion mitgetheilt, die unsern Gesandten nach Luzern gegeben wurde.

„Instruktion auf den Tag gen Luzern, auf Montag nach Jacobi 1501.

„Item zum ersten, als die Bothschaft von Frankreich hier zu Basel auf dem Tag, vier Artikel angebracht, sollen sich unsre Boten, der drey ersten halben zu antworten, andrer unsrer Eidsgenossen Antwort lassen begnügen; aber auf den vierten Artikel, die Ansprachen berührend, sollen sie unsere Boten nicht sonders darein stoßen, oder dazu reden, sondern sich andrer unsrer Eidsgenossen Rathschläge und Antworten ungefährlich vergleichen; wohl mögen sie, was zu der gütlichen derselben Sache dienen möchte, helfen anziehen und bedenken, und sich etlicher Maaß merken lassen, von ihrer Herren wegen, leiden mögen, daß solche Sache gütlich und freundlich betragen werde ꝛc.

Was aber sonst andere Sachen vorfielen, denen sie keinen Bescheid noch Befehl haben, sollen sie [1]) Rath mit andern Herrn und nehmen hinter sich zu bringen, und sich in ihren Rathschlägen, dem andre unsrer Eidsgenossen, nicht widerwärtig, oder sondrer Meinung erzeigen.

Item, wenn unsre Boten gen Luzern kommen, sollen sie besuchen den Schuldheißen von Luzern, sich erzeigen als die Gehorsamen, und ihn bitten, wie vormalen es auch gebeten ist, so fern es die Meinung habe, sie jetztmalen mit dem Sitz zu bedenken, daß es ihm also dann eine Stadt von Basel, ihrem Herkommen nach, in Treuen lassen befohlen seyn, das wolle man gegen ihn erkennen ꝛc. Desgleichen sollen unsre Boten gegen Doctor Thüring, [2]) falls er gegenwärtig wäre, mit Erbietung was ihm vormals zugesagt, ihm vollbrüchlich zu erstatten ꝛc.; und würden also auf dem Tag unsre Boten ungefahrlich gesetzt, sollen sie gütlich geschehen lassen; würden sie aber gesetzt, mit den Fügen, oder in der Meinung, solchen Sitz hinfür zu beharren, so sollen sie sich auch nicht widrigen, sondern dazu stillschweigen, sich gütlich niedersetzen, und was ihnen deshalben begegnet ist, den Räthen wieder anbringen.

Item, als zum Nächsten hier zu Basel durch unsre Eidsgenossen befohlen, dem Landvogt im Elsaß zu schreiben, der

---

[1]) Unleserlich: „sy souver nott."

[2]) Thüring Frikard Doctor der Rechte, und gewesener Stadtschreiber zu Bern, war seit zwey Jahren Rathsherr.

zwölf Knechte halb, und solches unter unserm Secret (Insiegel) ausgehen zu lassen, haben wir verzogen, der Meinung, dieweil uns die Sache selber betreffe, besser seyn, unter einem andern Insiegel, solches Schreiben zu thun, sollen unsre Botten anbringen, und begehren also zu beschehen.

Item, sollen sie auch an unsere Eidsgenossen erkunden, mit schlechtem Anbringen ungefährlich auf Meinung, es lange uns an, wie Wendlin von Hamburg gemeinen Eidsgenossen abgesagt seyn solle, dessen wir von ihnen Wahrheit zu vernehmen begehren, uns und unsre Bürger sich darnach mögen wissen zu richten. Sonst in allen vorfallenden Sachen gewahrsamlich und treulich handeln, ist der Boten Weisheit und Vernunft befohlen, die sich je nach Gestalt und Gelegenheit wohl wissen dürfen zu schicken.

Aus dem zweyten item erhellet, daß die Rangordnung zwischen Basel und Freyburg nebst Solothurn, noch nicht festgesetzt war, wodurch der Ungrund der Behauptung sich ergiebt, als wenn Freyburg und Sololothurn, in Rücksicht des Bischofs oder der Universität, den Rang sogleich unsern Gesandten eingeräumt hätten. Aus diesem item erhellt ferner, daß die Basler weder den Bischof noch die Universität, sondern das Herkommen allein über diesen Punkt anführten. Aber, was für ein Herkommen, da sie nur seit einigen Monaten Schweizer waren? Meinten sie das Herkommen bey dem niedern Verein, wo sie den Sitz gleich nach

Straßburg hatten; oder bey dem Bunde mit Bern und Solothurn, wo sie gleich nach Bern genannt wurden; oder endlich bey den zufälligen Besuchungen der eidsgenössischen Tagsatzungen, insonderheit zu der Zeit, wo Freyburg und Solothurn noch keine Kantone waren? Indessen kann zugegeben werden, daß ursprüglich dieses Herkommen sich vielleicht auf den Umstand gründete, daß Basel die Hauptstadt eines Bistums war.

Vor diesem Zeitraum gieng es schon mit der Universität ziemlich übel, und im Jahr 1494 wurde bereits zu einer Reformation derselben geschritten, damit sie, meldet das Rathsbuch, in gutes Wesen gebracht werde. Die Universität und die Deputaten mußten darüber sitzen, und ihren Rathschlag, vor Beschließung der Sachen, dem Rath hinterbringen. Allein, die eingetretenen seitherigen Begebenheiten brachten im ganzen Geschäft eine Art von Stillstand, und erst im J. 1501, nach dem ewigen Schweizerbund, erkannten beyde Räthe, nach vielfältigem Rathschlagen, daß man die Universität nicht verlassen solle. Anbey wurde aber erkannt, daß man mit den Pfründen solche Vorkehrung treffen sollte, daß die Besoldung der Lekturen nicht vom Richthaus (Rathhaus, Seckelamt, Brett,) entrichtet würden; [1]) wie

[1]) Ungeachtet der päbstlichou Bullen, waren verschiedene auswärtige Pfründen, wie die von Zürich und Solo-

auch, daß der Eid und anderes, so in den Freyheiten der Universität den Rath merklich beschwerte, gemildert und abgelassen werde. [1]) Auch sollte die Deputation ihre Untersuchung beschleunigen. Diese Deputation bestand aus den Deputaten und Ausschüssen von der Universität. Die Deputaten waren Peter Offenburg, Heinrich Einfaltig, Hans Hiltprand, und der Stadtschreiber, nebst dem Rathschreiber, der vermuthlich die Feder führte. Zu der Besichtigung der Bullen wurde aber der Doctor Kraft zugezogen.

Kurz darauf erkannten beyde Räthe, daß die Pfründe zu Sissach der Universität zu Basel incorporirt werden sollte, bis auf ein Reservat von 24 fl.; dieses sollte auch vom Pabst bestätiget werden. Das Reservat würde man auf einen geschickten Bürgers Sohn verwenden, der in der Universität zu lesen verfänglich, und der Stadt nützlich und ehrlich wäre, oder aber

---

thurn, nicht abgetreten worden. Vielleicht würde bisher dieser Abgang durch den gemeinen Schatz ersetzt.

[1]) Ablassen, ablassen, herablassen bedeutet nicht immer aufheben, sondern ungefähr das nämlich, als mildern, vermindern.

in einem oder zwey Jahren verfänglich werden möchte. Indessen, ohne die Bestätigung des Pabstes abzuwarten, wurde durch die alten Räthe einhellig und durch den mehrern Theil der neuen Räthe dazubestimmt, Meister (Magister) Hans Wentz, Wentzlins des Tuchscherers Sohn.

Der Rathschlag der oberwähnten Commission wurde endlich im J. 1503 oder 1504, dem Rath zur Sanktion übergeben, und zum Zeichen der obrigkeitlichen Bestätigung, in ein Erkanntnißbuch eingetragen, wie es mit einigen Abkürzungen folgender Maaßen lautete.

„Alsdann die löbl. Universität der hohen Schule Basel, aus vielerley Ursachen, diese vergangenen Jahre, in einigen Abfall gerathen, und damit sie wieder zu Aufgang und fruchtbarem Wesen komme, dadurch das Lob Gottes gemehrt, der heilige Glauben gestärkt, und gemeiner Nutzen geschaft werde, so haben sich die ehrwürdigen, hoch- und vielgeehrten, Rector, Decanen und Regenten obgenannter Schule eines, und die edeln, strengen Bürgermeister und Rath der Stadt Basel andern Theils, hienach bemerkte Mittel und Artikel vereinbart, angesehen und auf nachfolgende Meinung beschlossen.

Da in obgemeldter Schule sich etlicher Mangel, der Lecturen und Lesenmeister halben, in allen Facultäten erzeigt so sollen und wollen ein Ehrsamer Rath jährlich aus

ihrem Seckel geben, zweyhundert Gulden, [1]) die dann durch ihre Deputaten, zur Bestellung der Lesemeister, ausgetheilt werden sollen, wie dann hernach eigentlich folgen wird, oder aber weiter zu Rathe werden möchte. Doch so sollen sie, in solchem, der Regenten der Universität Rath auch darin pflegen. Dagegen sollen alle und jegliche pensiones und sonst reservirt (von Pfründen) dem Rath folgen und werden.

Soll die Facultät der heiligen Schrift mit einem Doctor versehen werden, der, wie es die Statuten einem Ordinario auflegen, lesen wird. Er soll mit einem Canonicat zu St. Peter begabet werden, darum er die erstgemeldte Lectur und anderes daran hangendes versehen soll, wie sich es der Nothdurft nach erheischet. Dazu sollen demselben Doctor, aus den obgedachten 200 fl., 10 fl. ungefährlich verfolgen, zu einer Besserung und Belohnung seiner Mühe. Derselbe Doctor soll auch alsdann, alldieweil er die Lectur versieht, der zehn Gulden Pension, so auf sein Canonicat reservirt sind, entladen seyn.— Dazu soll auch ein ander Doctor bestellt werden, der als ein Concurrent in erst bemeldter Facultät der heiligen Schrift die Lectiones lese, so ihm dann werden assignirt werden. Er soll auch pflichtig seyn, falls der obgenannte Ordinarius einst von Krankheit oder andrer redlicher Ursachen wegen, nicht lesen möchte (könnte)

[1]) Die Universität hatte begehrt, der Rath sollte sich dafür verschreiben. Die Antwort war: „Es bedörf nüt Rede, daß ein Rath sich um die 200 fl. werde verpflichten, in keine Weise.

oder dieselbe Lectur vacirte, bis ein andrer bestellt wird, ordinariam lectionem getreulich zu versehen. Darum soll demselben Doctor für seine Besoldung, wie man dann mit ihm übereins kommen wird, aus den bestimmten 200 fl. geschöpft werden.

Weiter, so soll auch die ordentliche Lectur in geistlichen Rechten, nämlich in Decretalibus auch mit einem gelehrten Doctor versehen werden, der sobald man mag, durch beyder Parteien Deputatos bestellt werden soll, um eine Besoldung bis auf die vierzig Gulden ungefahrlich (ungefähr) der alle Tage und Stunden, so man lesen soll, seine Lection getreulich vollbringe. Es soll auch derselbe Doctor, sammt den andern allen Besoldeten, pflichtig und verbunden seyn, falls gemeiner Stadt Basel einige Sachen zufielen, darin sie ihres Rathschlags bedürfte, diesen Rathschlag, nach ihrem Vermögen, und ohne einige weitere Besoldung, getreulich mitzutheilen.

Item. Demjenigen, so da in Sexto lesen wird, sollen auch aus den vielbestimmten 200 fl. zu Solde, und für seine Mühe, dreißig Gulden gegeben werden. [1])

Von den obgemeldten 200 fl. soll auch ein geschickter Lehrer bestellt und besoldet werden, der zu einer gebührlichen Stunde, alle Tage, wie die (Stunde) ihm assignirt

---

[1]) Meister Hans Mornach übernahm gerne, der Schule zu Ehren, diese Lectur zu versehen.

wird, in Institutionibus lesen thue, dem die Deputaten jährlich sollen geben zwanzig Gulden, mehr oder minder, wie dann mit ihm übereinkommen werden mag. [1])

Sodann ist abgeredt, daß ein ehrsamer Rath einen Doctorem in der Facultät der Arzney, der dieselbe Lectur auch nach Nothdurft vollbringe, aus und von dem gemeinen Gut besolde, und daß solche Besoldung nicht von den 200 fl. genommen werde. [2])

Ferner. Da weil an die ehrsame Frau Lostorfin eine Colligatur in der Facultät der sieben freyen Künste gestiftet hat, [3]) laut derselben Stiftung, daß zu demselben Collega-

---

[1]) Die Wörter in Institutionibus sind im Erkanntnißbuch durchgestrichen, und am Rande von der gleichen Hand steht geschrieben: „An der Instituten statt, soll gelesen werden, in weltlichen Rechten, in Digestis oder Codice. Wer liest, dem soll man geben vierzig Gulden."

[2]) Die Ursache dessen wird also im Rathschlag angegeben „es müßte doch die Stadt einen Arzt haben, wenn auch hier keine Universität wäre."

[3]) Den Sinn von hier bis zum Ende des Satzes können wir nicht fassen. So viel vermuthen wir, daß colligatur und collegatum, eben und denselben Begriff bezeichnet, und daß statt Collegatum aus Versehen des Schreibers, colligatur geschrieben worden sey. Ein collegatum ist übrigens eine Vereinigung von Personen, die von einer Vermächtniß gemeinschaftlich Nutzen ziehen sollen. Statt weil an mag wohl weiland gelesen werden müssen.

tum noch drey Magistri zum mindesten in Artibus gelehrt und geschickt, zu Collegaten genommen, deren auch jedem aus den 200 fl. Belohnung geschöpft, in maßen dieselbe Facultät artium versehen werde, welche Collegaten, die zwo Bursen in Wesen halten, nämlich in jeder Burß zween seyn, die regieren, lesen und resumiren sollen, wie sich dann das gebührt und gewöhnlich ist. Und damit die Schüler desto lustiger seyen herzukommen, und hier zu stehen (bleiben, stehen bleiben,) sollen die Deputaten einen Poëten bestellen, der alle Tage eine Stund in der poësi Lection gebe. Darum soll man um seine Besoldung mit demselben übereinkommen, sonder man dann das mag aus den 200 fl. zuwegebringen. [1])

Ferner wurde erkannt, oder bestätiget: „Es sollen jetzt nicht mehr als zwey Bursen angesehen werden, darin alle Scolares artium stehen, und nicht wie bisher geschehen ist, dieselben Scolares außerhalb der Bursen, bey Meistern, Priestern oder andern stehen, damit sie desto besser in ordentlichem Wesen enthalten und geführt werden mögen. Doch mögen die Edeln oder andre ehrsame Personen junge Knaben bey andern [2]) Magistris außerhalb der Bursen wohl halten, mit den Fürworten (Bedingniß,) daß dieselben mit zweyfaltiger Zytt ad gradus complie-

---

[1]) Dieß ist auch etwas unverständlich. Dem es auch sey, so bezog er zwölf Gulden.

[2]) Das Wort andern bezieht sich auf jene, die den Bursen vorstanden.

ren sollen. Und soll auch dawider nicht dispensirt werden. Dazu sollen auch dieselben, so also außerhalb der Bursen stehen, Erlaubniß von den Regenten der Universität erlangen. Doch daß die famuli Doctorum oder Magistrorum, deren jeglicher einen versprechen mag (für ihn stehen mag,) gehalten werden, wie andre, so in Bursis stehen. Sodann sollen die Armen, die Armuths halben nicht können in Bursis stehen, auch nach Erkanntniß der Regenten gehalten werden. . . . Ein Rath soll auch der Universität das Collegium [1]) für eine Burs ohne Zins lassen, und solches mit Dachung, Fundament, und nothwendigem Bauen in Ehren halten; was aber Fenster, Oefen, Bänke und dergleichen zu machen sind, oder seyn werden, sollen die von der Schule in ihren Kosten machen lassen. Und ist lauter angesehen, daß der Hauszins von den Studenten durch die Rectores Bursarum getreulich soll aufgehebt und verrechnet werden, und was über den Bau vorhanden seyn wird, das soll der Schule zur Besoldung der Lectüren und dergleichen verwendet werden. Desgleichen sollen die Regenten die andere Burs auf der Schule Kosten bestellen und conduciren, darin es alsdann mit dem Hauszinse auch gehalten werden soll, wie obsteht, nämlich was über den Zins [2]) und Bau übrig seyn wird, daß dieses, in Maßen wie erst gemeldet ist, zum Fürgang (Fortschritt) der Lecturen verwendet werden soll. Es sollen auch alle und jeder, Doctores, Licentiati, Ma,

---

[1]) Jetzt das untere Collegium am Rheinsprung.

[2]) Der Zins des Hauses zur zweyten Burs.

gistri und Scolares die Statuta, wie solche löblich und wohl bedacht und gesetzt sind, ernstlich halten, bey den darauf gesetzten Strafen, die auch ohne Mittel künftigs von den Uebertretern genommen werden sollen. Die Glieder der Universität sollen auch mit ihren Kleidern, nämlich die Artisten [1]) mit Caputzen Viereck und die [2]) mit Züpfeln sich halten, und das Messertragen vermeiden..... Es sollen auch die Pedellen oder Syndici zur Zeit der Rechnung bey ihren Eiden getreulich rügen und angeben, wie viel und manigmal die bestellten Doctores und Legenten zu ihren Stunden nicht gelesen, oder ihre Lectiones, Exercitia oder Resumptiones nicht versehen oder gethan, sondern versäumet haben, damit jedem alsdann für eine solche Versäumniß von je zehn Gulden seines Soldes, nach Marktzahl abgezogen werde, der Universität mit andern Peenen zu bezahlen. Item, und daß bey allen Mutationen, wenn der alte Rector dem neuen Rechnung giebt, die Deputati der Stadt bey den Rechnungen gegenwärtig seyen, und die hören; und daß alle fisci der Facultäten insbesondere beschlossen, mit sammt dem fisco der Universität, Kleinodien, Büchern und Briefen in ein Behältniß oder Trog gethan und versorgt werden sollen; und wenn etwas namhaftiges Geldes, so müßig liege, vorhanden seyn würde, daß das getreulich der Schule an Gülten angelegt, und nicht verzehrt werden solle, als bisher geschehen ist. [3]) Wozu die

---

[1]) Mitglieder der philosophischen Facultät artium liberalium.

[2]) Schwer zu entziffern.

[3]) Diese Stelle wurde zwar in's Erkanntnißbuch eingetragen, nachgehends aber durchgestrichen.

Deputaten beyder Theile ein ernstliches Aufsehen haben sollen.

Die Doktores sollen auch Niemand mehr, der hier compliert hat, oder gestanden, wie bisher viel begegnet ist, in privato, sondern solemniter und öffentlich promoviren. Der Rector soll auch ein getreues Aufsehen haben, daß der Schule Sachen befördert, die consistoria [1]) auf ordentliche Tage gehalten, die Billigkeit befördert, und falls er zur Execution eines Raths Beyhülfe bedürfte, soll sie ihm auch nach Ziemlichkeit mitgetheilt werden.

Die Doctores oder Licentiati so Eheweiber haben, und nicht in sacris sind, mögen auch zu Rectoren der Schule erwählt werden. Und so sich begäbe, daß ein Handel zufiele worüber der Conjugatus nicht zu richten hätte, so soll in solchen Sachen allweg antecessor, der in sacris ist, seine Statt halten, und in solchen Händeln Versehung thun.

Es ist auch abgeredt, daß die Nominationes der Pfründen, so der Universität incorporirt sind, bey Handen des Raths, wie bisher bleiben sollen. Allein, falls ein Doctor Licentiat oder Magister in der Schule gedient hätte, so wird desselben Fleiß, Mühe, Arbeit und Geschicklichkeit in Betrachtung gezogen werden; doch soll der Rath in solchen ungebunden seyn.

---

[1]) Schon damals wie jetzt, nannte man das Civilgericht der Universität Consistorium.

Der Rath soll auch der Universität die Bullen und päbstlichen Briefe über die incorporationes außerhalb der Stadt Basel leihen, falls die Universität dieselben Pfründen in ihren, ohne der Stadt Kosten, jagen, und zu Handen der Universität bringen könnte. So es dann geschähe, daß die eine oder mehrere gedachter Pfründen durch die Schule zuwege gebracht würden . . . . so mag sie solche verleihen und behalten. Wenn aber der Rath die Bullen wieder begehrte, so sollen sie ohne Hinderniß wieder gegeben werden.

Der Rector, Doctores, Magistri und Regenten der hohen Schule haben auch mit guter Vorbetrachtung und einhelligem Rath, um die Liebethat, so ein ehrsamer Rath der Universität, mit Darstellung merklicher Kosten, bewiesen hat künftigs wohlthun mag, den in der Schulfreyheit enthaltenen Artikel über das Mühlin- und Fleischumgeld gütlich und freundlich nachzulassen, nämlich, daß in dem jährlichen Eide, so man auf Burg zu schwören pflegt, [1]) gesetzt werden soll: „Doch des Artikels des Mühlin- und Fleischumgeldes unvergriffen, denn das nachgelassen ist." [2])

---

[1]) Das ist, von Seiten des Bürgermeisters und der Rathsherren, auf dem Münsterplatz gegen den Bischof und die Bürgerschaft. Diese Stelle wurde aber auch in den Eid der Bürger gegen den Rath, auf den Zünften und den drey Gesellschaften der kleinen Stadt, eingerückt.

Falls sich begäbe, daß ein Glied der Universität mit einem Bürger oder Hintersäßen zu Zorn oder Unwillen käme, und jener Verwandter der Universität den Stadtfrieden gegen den Widertheil begehrte, so sollen die dazu verordneten Stadtknechte und Diener den Stadtfrieden dem Bürger oder Hintersäßen bieten. Wird es hingegen von dem Glied der Universität gefordert, so soll der Student oder Glied den Widertheil zu halten, pflichtig und gebunden seyn, bey dem der Universität gethanen Eide. Desgleichen falls ein Bürger oder Hintersäß den Frieden gegen ein Glied der Universität begehrte, denselben Frieden sollen die Pedellen zu gebieten gehorsam seyn, und alsdann auch der Bürger oder Hintersäß schuldig seyn, den Frieden gegen den Widertheil zu halten. Und falls ein Glied der Universität den Frieden bräche, so soll ihn der Rector strafen, wie in solchem, als um einen Meineid ziemlich und billig seyn wird. Desgleichen der Rath gegen den ihm verwandten Verbrecher hinwieder auch thun soll, nach der Ordnung, so er, des Stadtfriedens halben hat.

Falls sich begäbe, daß je zu Zeiten eine Lectüre durch zufallende Ursachen ledig wurde, wodurch etliches Geld an den 200 Gulden, so die Stadt, wie vorstehet, ohne alle Abschlag jährlich geben soll, ersparet oder vorschießen würde, so soll dasselbe übrige Geld zu andrer Nothdurft und Beförderung der Lecturen behalten und verwendet werden, ohne Eintrag.

Die obgemeldten Gedinge und Abredungen sollen, die nächsten zehn Jahre lang, versucht werden, doch so, daß die Nachlassung der Umgelder des Korns und Fleisches, bey ewiger Nachlassung bleibe.

Am Schluß des begleitenden Rathschlages liest man: „Mit solchen Lecturen wäre die Universität versehen, und wenn man dem also nachkäme, würde sie aufkommen.“

1502.

Auf der Tagsatzung zu Luzern, nach der drey Könige Tage, begehrten die Basler Rath über zwey Gegenstände. Es säßen nämlich etliche Procuratoren und Schreiber zu Basel, die mit dem Stift und dem Hofe verwandt wären, und sich weigerten, den eidsgenössischen Bund zu beschwören. Falls, zweytens, ein Edelmann in ihre Stadt zöge, und eine Zeit da säße, ob er auch mit dem Bund schwören sollte. Die Antwort war: „Die Sache, der Geistlichen halber, ist an unsre lieben Eidsgenossen von Basel gesetzt, sie zu halten, als sie vermeinen gut seyn. Und um das andre Stück, wenn Einer, er sey edel oder unedel, in die Stadt Basel zieht, und darin wohnhaft ist, der soll thun, als ein andrer Bürger von Basel, und wenn Einem das nicht gefallen wollte, der mag seinen freyen Zug haben.“

Als die Räthe um Johanni einen Bürgermeister und Rath vom Bischof begehrten, verlangte er, daß der Bürgermeister ein Ritter seyn sollte. Sie antworteten, daß sie Peter Offenburg als Bürgermeister haben wollten. Der Bischof beschwerte sich darüber, und ermahnte sie, ihren vermeinten Bürgermeister ruhen zu lassen, doch mit der Bewilligung, einen Statthalter des

Bürgermeisterthums zu erwählen. Er mußte aber nachgeben, oder zusehen, und Offenburg wurde Bürgermeister [1]) Bald darauf sollte dieser an den König von Frankreich abgeordnet, und in seiner Abwesenheit ein wirklicher Statthalter erwählt werden. Die Wahl fiel auf Michel Meyer, der nur Rathsherr von den Zünften, nämlich von der Zunft zum Bären oder zu Haus-genossen war. So lautet das Rathsbuch:

A°. 1502, auf Freytag nach Ulrici (4. Heumonat) ist Michel Meiger durch beyde Räthe, mit der Mehrern Stimme zu der Statthalterey des Bürgermeisterthums erwählt und erkosen; also wenn Herr Bürgermeister Offenburg nicht anheimisch ist, daß er solches Amt verwesen, und statthalten solle; in Maßen ein Ehrsamer Rath ihm dessen wohl vertrauet. Und nachdem sich Herr Michel, als es einen Rath bedünkte, etlicher maßen desshalben gegen die Herren von der Stube entsessen, und sich des Amts auf nachgehenden Tag gewidriget, und unterstanden (versucht) das nicht anzunehmen, hat ihm ein Rath, bey seinem dem Rath gethanen Eide, geboten, gehorsam zu seyn, und dabey zugesagt, falls ihm desshalben, der Zeit und er als Statthalter seyn würde, etwas widerwärtiges begegnen sollte, von wem es auch wäre, ihn zu handhaben und keinesweges zu verlassen. Und, als dann die von der hohen Stube, auf obgemeldten Tag, da gestanden, und einen Rath

[1]) Dennoch hebt eine Instruktion so an: „Instruktion auf Junker Peter Offenburg, Statthalter zu dem Tage gen Zug, Palmarum, angesehen." Anderswo im Jahr 1802 wird er durch neue Statthalter genannt. Uebrigens da es keine Bürgermeister gab, so hatte er als Statthalter die gleichen Vorzüge und Pflichten.

erfordert, sie bey ihrem alten Herkommen bleiben zu lassen, und angezeigt etliche Neuerungen gegen sie in Angebung des neuen Bürgermeisters Peter Offenburg vorgenommen, mit Bitte solches abzustellen, oder sie würden zuletzt verursachet, von der Stadt hin und weg zu ziehen. Desgleichen durch Herrn Lienhard Grieb, auf nachgehenden Tag auch öffentlich vor Rath geredt, man handle ihnen, denen von der hohen Stube, zurück ꝛc. Ist erkannt, daß meine Herren die XIII nachgehender Zeit, über diese und andere eingezogenen Stücke, sitzen, ernstlich erwägen und rathschlagen sollen. Denn der Rath, dieser Dingen halben von ihnen (denen von der Stube) kein Gefallen hat."

Die gegebene Antwort findet sich vermuthlich in folgenden Auszug aus dem Protocoll von 1503, wo es heißt:

„Der Rath sey nie Willens gewesen, ihnen an ihrem Herkommen einigen Abbruch zu thun. Allein, nach Absterben des Bischofs, habe man die Handfeste vor Augen genommen, und darin gefunden, daß der Buchstabe mit dem Gebrauch nicht übereinstimme, und deshalben erkannt, daß die Handfeste nicht weiter beschworen werden solle, sie werde denn zuvor erläutert, damit dasjenige, so beschworen wird mit dem Gebrauche geleistet werden möge. Und als in solcher Besichtigung der Handfeste ein Mangel erfunden worden, so der Stube halber gewesen, und ferner sich ereignen dürfte, so sey der Rath mit dem Bischof und ihnen von der Stube zu Unterredung gekommen, worauf der Vorschlag entworfen worden, daß in so fern von Seiten der Stube, der Mangel ersetzt werden möchte, es dabey sein Verbleiben haben soll."

Die Pest rafte dieses Jahr in der Stadt allein fünf tausend Menschen hinweg. Etliche Geschlechter erloschen ganz, so daß deren Güter der Stadt heimfielen. Das war ein erwünschter Anlaß für die benachbarten zu sagen: Gott strafe die Basler, daß sie Schweizer geworden wären. Dergleichen verwegene Urtheile über die Ereignisse, so man Gottesgerichte nennt, bieten alle Zeiten dar. Wenige denken so weise, wie der aufgeklärte Mönch zu Venedig Fra-Paolo-Sarpi, wenn er in seiner Geschichte des tridentinischen Conciliums (ad annum 1531) sich folgender Maaßen äußert: [1]) „Si c'est piété et religion que d'attribuer à la providence la disposition de tous les événemens; c'est présomption que de vouloir déterminer la fin que Dieu se propose en les permettant." Hierin kann jede vermessene Anwendung bis zu Menschenopfern, wie vor Zeiten, stufenweise führen. Man soll keinen Grundsatz übertreiben, der den Weg, durch eine Kette von Folgerungen, zum Verbrechen bahnt.

---

[1]) Nach der französischen Uebersetzung. „Wenn es zur Frömmigkeit und Religion gehört, daß die Anordnung aller Begegnisse der Vorsehung zugeschrieben werde; so ist es hingegen Verwegenheit, wenn man den Zweck bestimmen will, welchen Gott, als er jene Begegniße zuließ, sich vorgesetzt haben möge."

Als ein Vorbote der Seuche erklärte der Aberglaube nachgehends eine sonderbare Erscheinung, die sich das Jahr vorher ereignet haben solle, und die uns also erzählt wird: „Im Jahr 1501 kam zu Basel eine Warnung von Gott, daß nämlich allenthalben auf die Leute, junge und alte, Creuzlein und sonst Zeichen, auf die bloße Haut, auf das weiße Tuch, als Hemder, Tüchlein, Schürzen und anderes, von mancherley Farben fielen. Männiglich konnte es sehen: es war sehr erschrockenlich." De Mezerai, in seiner Histoire de France (T. II. p. 616.) sagt ungefähr das nämliche, [1]) spricht aber nur von Deutschland und von den Niederlanden, und erklärt diese Erscheinung, als wenn Gott dadurch die Menschen hätte aufmahnen wollen, einen Creuzzug wider die Türken vorzunehmen. Hottinger, in seiner Kirchengeschichte (T. II. p. 542,) meldet aber, daß viele es verachteten, und erzählt, daß ein Müllerknecht, unweit Biberach, solche Zeichen sich selber angemacht hatte. Der Herr seines Ortes, Graf von Sonnenberg, habe ihn brennen lassen.

---

[1]) „Durant les années 1500 & 1501, toute l'Allemagne et les Pays-bas virent paroître des croix de toutes sortes de grandeur, non seulement en l'air, mais encore sur les habits; particulièrement sur le linge. Elles étoient de couleurs brouillées, et le plus souvent comme sanglantes, et ne s'enalloient point au savon, mais disparoissoient peu à peu."

Der Bischof Caspar ze Rhin starb den 1. November, und wurde nach seinem hinterlassenen Begehren, zu Lützel begraben. Der Rath, in Erinnerung der mit ihm gehabten Zwistigkeiten, fand anfangs einigen Anstand, das gewöhnliche Beyleidscompliment beym Capitel ablegen zu lassen. Den 1. December schritt man im Münster zur Erwählung seines Nachfolgers. Drey Rathsboten wohnten der Wahl bey, Michel Meyer Statthalter, Kilchmann und Rusch. Von Seiten des Kaisers erschienen Leo Freyherr zu Stauffen, und viele Ritter und Knechte. Der Kaiser ließ antragen, einen jungen Herrn von Mörsberg zu ernennen; allein die Wahl fiel auf den bisherigen Coadjutor Christof von Utenheim, einen gelehrten und frommen Mann. Es fanden sich vormals in dem Steinen Kloster einige Fenster, die jetzt auf der öffentlichen Bibliothek aufbehalten werden, und in welchen dieser Bischof mit der Unterschrift gemahlt war: Christophorus, Dei et Apost. Sedis gratia Episcopus Basiliensis. A°. 1522 Spes mea Crux Christi, gratiam, non opera quæro. Das Kreuz Christi ist meine Hofnung. Ich begehre Gnade, und nicht Werke. Uebrigens konnte er sich über verschiedene Punkten und die zu erneuernde Handfeste, mit den Räthen nicht vergleichen. Daher ließen sie von einem geschwornen Notario, eine gegenseitige Protestation niederschreiben, daß, obschon vorgefallener Spähnen halber, sie einander nicht geschworen hätten, die bisherige Handfeste

dennoch auf die gewohnten Zeiten, öffentlich verlesen werden sollte.

In diesem Jahre entstanden Streitigkeiten mit den Solothurnern: 1°. wegen Dornach, in welcher Vogtey sie ein hohes Gericht aufgerichtet hatten, obschon die Basler, in Folge des Besitzes der Landgrafschaft Sißgau, die Herrlichkeit anzusprechen hatten; 2°. hatten die Basler das Recht, ihre Schuldner hier in der Stadt zu pfänden. Die Solothurner wollten aber, es sollte nur in Ansehung der Güter, und nicht der Personen geschehen können. Güter möge man beyfängen, nicht aber den Leib. Endlich konnten die Basler, vermittelst der geistlichen Gerichte, ihre Schuldner nach Basel vorladen lassen; die Solothurner verlangten aber, daß man die ihrigen, wo sie gesessen wären, suchen sollte. Der Schuldheiß von Sollothurn kam nach Basel. Man schlug ihm, nach eidsgenössischem Recht, Schiedsrichter vor. Er suchte aber Aufschub; gab zu verhoffen, daß man Niemanden dazu bedürfe, schützte eine vorhabende Wallfahrt vor, und gewann Zeit.

1503.

Der Rath errichtete im Jenner einen Vertrag über verschiedene Gegenstände, mit dem Marggrafen Philipp. [1])

---

[1]) Siehe das große weiße Buch.

Er war der letzte Manneserbe von der rötelischen Linie, und besaß auch die Grafschaft Neuenburg (Neufchatel.) Auf sein in diesem Jahre den 7. September erfolgtes Absterben, erhob sich wegen Röteln, Sausenberg, Badenweiler und Schopfheim, zwischen dem Marggrafen von Baden und der einzigen Erbin des obigen Philipps Johanna, ein Rechtsstreit, der beynahe 80 Jahre lang dauerte. Im J. 1504 heirathete gedachte Johanna einen Herzog von Longueville, welchem sie den unbestrittenen Besitz der Grafschaft Neuenburg in die Ehe brachte.

Die drey Orte Uri, Schweiz und Unterwalden zogen den 23. Februar zu Felde, gegen Bellenz zu, und mahnten die übrigen Orte auf. Eine Tagsatzung wurde zu Luzern, Freytag vor Reminiscere, fünf Wochen vor Ostern gehalten. Unsre Gesandte waren Herr Heinrich Einfaltig und Meister Hans von Kilchen. Die ihnen gegebene Instruktion bestand in vier kurzen Artikeln. Allein der dritte war vortrefflich, und sollte an der Thüre des Saals unsrer Tagsatzungen mit goldenen Buchstaben angeschlagen seyn. Unsre Gesandte bekamen den Auftrag den drey Orten zu sagen: „Ihre Sache sey unsre Sache, und unsre Sache ihre Sache.“ Wir schickten nach der alten Faßnacht fünfhundert Mann zu Hülfe, die mit Verlust eines einzigen, acht Tage nach

Ostern zurückkamen. Kurz darauf baten die Hauptleute, Venner und Räthe dieser Zuzüger, den Rath um die Begnadigung von vier Verwiesenen, und zwar in Rücksicht des Zuges, welchen sie, wie sie sich ausdrückten, um des Raths willen, nach Bellenz gutwillig verbracht hätten. Der Rath willigte in so weit ein, daß zwey von den Verwiesenen, die wegen begangener Wundthaten leisteten, zuvor ihre Jahreinung bezahlen sollten.

Den 11. Aprill wurde zu Arona zwischen dem König in Frankreich, Ludwig dem XII, als Herzog von Mailand, und den Schweizern ein Vertrag errichtet, auf welchen, den 16. Juny zu Luzern ein Hülfsbund und Handlungstractat erfolgte.

Die Eidsgenossen machten, den 22. July, zu Baden eine nachdrucksvolle Verordnung wider alle fremden Kriegsdienste, und die fremden Pensionen, die jene nach sich zogen. Sie verpflichteten sich auch, im folgenden Monat, keinen Bund mit fremden Fürsten, ohne Willen der mehrern Kantone einzugehen. [1])

Ein Bürgerrechts-Brief dieses Jahres, im Namen des Bürgermeisters Wilhelm Ziegler und des Raths,

---

[1]) Siehe das große weiße Buch.

zeigt einige Sonderbarkeiten. In demselben bekommt das Bürgerrecht der hochgelehrte, feste Herr Doctor Gerhard de Lupabus, zu Bottmingen gesessen, [1]) wie

---

[1]) Das Dorf Bottmingen ligt am Birsick, eine halbe Stunde von der Stadt. Binningen ligt auch am Birsick, aber etwas näher als Bottmingen. Jedes Dorf hat ein Schloß, so bisweilen Weyerhaus genannt wurde, weil jedes derselben mitten in einem Teich stehet, so der Birsick bildet. Im J. 1534 verpfändete Bischof Philipp von Gundelsheim beyde Dörfer dem Rath, der erst durch den Vertrag von 1585 das volle Eigenthum bekam. Nun zeigen sich hier zwey Schwierigkeiten. Die erste betrift den Doctor de Lupabus. Wie konnte der Rath, da Bottmingen, noch im J. 1503, dem Bischof gehörte, die in der Urkunde ausbedungenen Bedingnisse vorschreiben? Wenn Einer von uns ein Schloß z. B. im Elsaß besäße, würde der Rath heut zu Tage sich unterstehen, ihm zu befehlen, dieses Schloß nur einem Basler zu verkaufen? Die zweyte Schwierigkeit betrift einen Untergang (Gränzbeschreibung) der großen Stadt vom J. 1543, so das schwarze Buch enthält. Dort wird geweldet, daß es der Zwing, Bann und Obrigkeit der großen Stadt sey, und in dem Umfang desselben befinden sich die beyden Dörfer Binningen und Bottmingen. Dazu gehört noch der Umstand, daß der Zehnten von Binningen und Bottmingen zum Zehnten der großen Stadt gezählt wird, und der Dom-probstey gehört. Ich muthmaße, daß der Bischof nur

auch Frau Margreth de Gwaler, seine Ehegemahlin. Er soll für seine Person allein bey den Privilegien und Hoheiten der Schule bleiben. [1]) Es wird ihm gestattet, ein Mitglied der hohen Stube zu seyn. „Wenn sich aber begeben sollte, daß uns oder unsern Nachkommen, über kurz oder lang, Krieg zustiele, also daß wir ausziehen (müßten,) und die Gesellschaft von der hohen Stube den gedachten Doctor Gerhard, als ihren Mitgesellen ingelipt (einverleibt,) in Zügen und Kriegen auslegen würde, [2]) daß dann er den Vortheil haben solle, wenn solche Ordnung an seine Person (unleserlich) einen Soldner [3]) an seiner Statt zu geben; doch daß

---

die hohe Gerichtsbarkeit besaß, und folglich im J. 1534 nur solche verpfändete, und im J. 1585 völlig abtrat; daß dagegen der Rath die niedern Gerichte, andere Rechte und Leibeigene daselbst inne hatte.

[1]) Er war Professor. Von ihm meldet die Athenæ rauricæ folgendes: „Gerhardus de Lupabus, de S. Theobaldo. Juris utriusque Doctor receptus fuit anno 1496. Decanatum juridicum cessit a 1508 et 1513, quo anno postremo ejus absentis vices obiit Joh. Tunsel dict. Silberberger."

[2]) Was ist auslegen anders als conscribiren?

[3]) Soldner bedeutete dazumal einen Reuter. Die Ueberreuter werden noch heut zu Tage in unsern Ausgabbüchern Soldner genannt.

er solchen Soldner in seinen, und ohne unsre Kösten, in In- und Ausfahrt solchen Zuges, besolden, halten und liefern soll: oder daß derselbe Doctor ein ziemliches Geld in Auslegung solcher Kriege gebe, wie wir dann mit ihm überkommen mögen .... Desgleichen soll das Schloß Bottmingen mit allen seinen Stücken, Rechten und Gerechtigkeiten im ewigen Bürgerrecht uns und unsern Nachkommen festiglich bleiben, doch also ...". Dann folgen in einem weitläufigen Vortrag die Fälle, wo entweder der Doctor sein Bürgerrecht aufgeben, oder das Schloß verkaufen wollte. Das Resultat ist, daß das Schloß nur verbürgten Erben oder Verwandten zukommen, oder dem Rath verkauft werden solle. Der Rath ließ diesen Bürgerrechtsbrief mit dem Secret Insiegel verwahren, und der Doctor besiegelte denselben, gleichwie ein der Frau rechtgegebene Vogt für ihre ehelichen Kinder und Erben.

1505.

Es scheint, daß die Reichsgerichte an unsre Bürger Vorladungen ergehen ließen; denn in der für die Tagsatzung zu Baden abgefaßten Instruktion findet sich dieser Artikel: „Desgleichen sollen unsre Boten an unsere Eidsgenossen bringen, wie man sich mit dem Appelieren an das Kammergericht und das Rothweilische Hofgericht fürer (künftigs) halten wolle."

Durch die Vermittlung der übrigen Schweizer trafen die Basler zu Seckingen, zwey Vergleiche mit den Oesterreichern und denen zu Rheinfelden. [1]) Ulrich von Habsburg (oder Habsperg,) Ritter, war Pfandherr des Steins Rheinfelden, und besaß solchen im Namen des Kaisers. Von Seiten der Oesterreicher erschienen, außer gedachtem von Habsperg, als Kläger, Leo Freyherr zu Stauffen, Marty Stör Ritter, Rudolf von Blumeck, und Marx Rich von Richenstein, alle des Kaisers Räthe; von Seiten der Basler erschienen Peter Offenburg, Alt Bürgermeister, Ludwig Kilchmann, Lorenz Halbeisen, und Heinrich von Sennheim alle des Raths, wie auch Johannes Gerster der Stadtschreiber. Als Vermittler aber, im Namen der Eidsgenossenschaft standen den Unterhandlungen vor Jakob Thyg, des Raths zu Zürich, Thüring Fricker, Doctor der Rechte, des Raths zu Bern, und Hans Jost, des Raths zu Schwyz. Unter den verglichenen Punkten ist der zu bemerken, daß wenn Basler Leibeigene, die im Frickthal sitzen, dort ehelichen, sie zwar der Stadt eigene Leute bleiben, daß aber die Kinder allezeit der Mutter Leibeigenschaft folgen sollen. Folglich betrachtete man sie, wie wir heut zu Tage die Bankarten ansehen.

---

1) Siehe das große weiße Buch und Auszüge aus demselben bey Bruckers Merkwürdigkeiten pag. 2348 betreffend Olsberg, pag. 363 Nußhof und Hersperg, pag. 2394 Maysprach, pag. 2706 Augst.

1506.

In dem Artikel der Handfeste, wo die Bischöfe und die Basler einander wechselseitige Hülfe versprachen, wurden den 8. May, sowohl von Seiten des Bischofs als von Seiten der Stadt, gemeine Eidsgenossen ausgenommen, also daß hiedurch die Basler von der Obliegenheit enthoben wurden, den Bischöfen wider die Schweizer beyzustehen.

Bey der Art den neuen Rath zu ernennen und einzusetzen, geschahen auch Abänderungen, die aus folgenden Auszügen eines Gesetzes des nähern zu ersehen sind.

Solches bezieht sich Theils auf das alte Herkommen, theils auf die neue Handveste von 1506. Der erste Abschnitt bestätiget das alte Herkommen, daß man, um oder nach Pfingsten zum Bischof zwey Deputirte, einen von der hohen Stube, und einen von den Zünften, schicken solle, mit dem Auftrag ihn um einen Bürgermeister und um einen Rath zu bitten.

„Sonnabend vor dem Sonntag St. Johannes Tag schreiten beyde Räthe zur Wahl eines Bürgermeisters. Alle von der hohen Stube, es seyen Ritter oder nicht, treten dabey aus; dann fragt der Stadtschreiber um. Falls nun einer der Räthe finden sollte, daß einer oder mehrere von den Zünften zu bürgermeisterlicher Ehre tauglich wären, so soll der, oder die, welche dazu vorgeschlagen werden, sich mit ihren Verwandten in den Ausstand begeben. Unter den Ausgetretenen ernennt man dann Einen, der das vergangene Jahr nicht Bürgermeister gewesen ist. Nach dieser Ernennung redet man von zwey, die dem Bischof oder seinem Statthalter, mit dem bereits ernannten Bürgermeister vor-

gehalten werden sollen. Doch soll er für den, der zum Bürgermeister erkosen worden ist, gebeten werden, den er auch, nach Inhalt der Handveste, zu geben schuldig ist.“ — „Es soll auch vor der Umfrage bey den Eiden ernstlich geboten werden, alles zu hälen, was in der Umfrage und Wahl von einem oder dem andern geredt und gerathen wird, damit der Stadt gemeiner Nutzen desto besser betrachtet, erläutert und erfunden (erzielet) werden möge.“ — „Den Nachmittag werden die neuen Räthe [1]) nur mit der einen Glocke, aber beym Eide zusammen berufen. Denselben sagt der Bürgermeister, falls einige Zünfte Mangel hätten, oder jemand zu Rathsherren anzugeben und zu begehren vermeinten, daß sie derselben Namen dem Stadtschreiber schriftlich angeben sollen. Dieser alsdann wird solche Namen in der Chur entdecken, damit die Kieser sich darnach richten mögen.“ — „Hierauf werden dem Bischof oder seinem Anwalde die drey zur bürgermeisterlichen Würde Vorgeschlagenen angezeigt.“ — „Den folgenden Morgen schreiten die neuen Räthe allein zur Wahl der Kieser, und zwar im Kloster der Augustiner. Dort ernennen sie zwey Gotteshausdienstmanne, [2]) und dann vier von den Bürgern (Achtbürgern,)

---

[1]) Das bedeutet nicht die neu erwählten Räthe, sondern die Abtheilung des noch regierenden neuen Raths.

[2]) Sie wurden auch Ritter genannt. Siehe den ersten Band, pag. 372. Um diese Zeit hatte man einst den Ritter Hans Kilchmann zum Kieser gewählt. Er schlug es aber aus, indem sagte er, es nicht der Gebrauch wäre, daß ein Ritter, der nicht ein Dienstmann sey, zum Kieser gemacht werde.

in so weit man sie von dem Rath aus der Stube haben mag; falls das nicht seyn könne, so nimmt man sie von den Zünften. Diese Sechs entfernen sich, und ernennen zwey Domherren die sie, wenn sie wieder hereintreten, dem Rath anzeigen. Dann ernennt man vier Zuboten von Zunftsrathsherren, damit wenn der eine oder andre von den Kiesern, bey der Chur, austreten müßte, die Zubothen ihn ersetzen, und die Zahl von acht Kiesern ergänzt werden möge. [1]) Dann werden drey Deputirte, zwey von Bürgern (Achtbürgern) und einer von Zünften zum Bischof oder seinem Statthalter abgeordnet; gleichwie zwey, nämlich einer von Bürgern, und einer von Zünften an die Domherren, um sie zu bitten, den Rath helfen kiesen."— Nun begibt man sich auf den Hof. Dort werden die Stadtfreyheiten und die Handveste verlesen; gleich wie aber, während der Chur, die Schulfreyheit. Die acht Kieser und die Zu-

---

[1]) Bis vor einem Jahre hatten zwey Achtbürger die zwey Ritter ersetzt, mit den Worten: locomilitis. Weil aber die Anzahl der Achtbürger im neuen Rath nicht vollzählig war, und man folglich weder die zwey Ritter durch dieselben ersetzen, noch die vier sogenannten Bürger ernennen konnte, so verlangte die hohe Stube, daß man, vermittelst der Achtbürger des alten Raths den Mangel ergänzen sollte. Die Zunfträthe widersetzten sich diesem Vorhaben, und es wurde erkannt, daß im Falle eines Mangels an Achtbürger die Zunftrathsherren die fehlenden Achtbürger ersetzen sollten. Nun kam noch dazu die Ernennennung von Zuboten, die bis 1521 bald vier bald sechs an der Zahl waren.

boten leisten den Wahleid. [1]) Der Bischof oder sein Anwald wohnt der Wahl bey. Es wird eingeschärft ewiglich zu hälen, was in der Wahl geredt, und gerathschlaget wird. Nach beendigter Wahl geht man wieder auf den Hof. Da werden die Räthe (Rathsherren,) die für das eintretende Jahr erkosen worden sind, abgelesen. Nun begehrt der alt werdende Bürgermeister vom Bischof oder seinem Anwald einen Bürgermeister und einen Oberstzunftmeister. Als nun die gegeben worden, wird das Kreuz auf den Hof gebracht, und die zusammenberufenen neuen Rathsherren und Häupter, laut Auftrag des Bischofs an den Stadtschreiber, oder Rathschreiber, in Eid genommen. [2])

---

[1]) Nemlich, daß ihr einen Rath kieset, von Rittern, von Bürgern und von den Handwerkern, die euch, unserm Herrn von Basel, unsern Herrn den Domherrn, den Gottesdienstleuten und den Bürgern gemeinlich Armen und Reichen, der Stadt und dem Lande, aller nützlichste, allerbeßte und verfänglichste dünket seyn; und das nicht lassen, niemand zu Liebe, noch zu Leide, noch durch Freundschaft, Furcht, noch durch Feindschaft, Mieth, noch durch Mietwan, und keine Mieth darum zu nehmen, durch Neid, noch Haß, noch um keinerley Sache, ohne Gefährde, das schwöret ihr, daß euch Gott also helfe und alle Heligen."

[2]) „Daß ihr unsern Herrn von Basel, unsern Herren den Domherren, den Gotteshausdienstleuten und den Bürgern gemeinlich Armen und Reichen der Stadt

Die Basler errichteten den 5. Juny mit der Stadt Müllhausen einen Hülfsbund auf zwanzig Jahre. Der Bundesbrief hebt also an:

„Wir Wilhelm Ziegler Bürgermeister, und der Rath, mit sammt den Sechsern, so man nennt den großen Rath der Stadt Basel, insonderheit mit der frommen, fürsichtigen, ehrsamen, weisen, unsrer lieben, gemeiner Eidsgenossen Bewilligung an einem, und wir, der Bürgermeister, Rath, die Zunftmeister und ganze Gemeinde zu Müllhausen am andern Theile, bekennen u. s. w." Aus diesem Bunde erwuchsen Mißhelligkeiten mit den österreichischen Unterthanen, welche aber die Eidsgenossen in der Folge beylegten, worauf beyde Räthe eine scharfe Verordnung wider diejenigen ergehen ließen, die sich Schmachreden und Schriften, Drohungen, Drohwerke, beleidigende Lieder und andre Anreizungen erlauben würden. Die Uebertreter sollten, nach Größe der Schuld, und wohl auch an Leib und Leben gestraft werden.

Basel, beholfen und berathen seyet, jedermann zu seinem Rechten, als verre ihr euch des verstehet, ohne Gefährde, das schwöret ihr, daß euch Gott also helfe und alle Heiligen." Wenigstens waren es die Eide, die man in der vorigen Periode schwor.

Es wurde zu Herbst dieses Jahres ein Vertrag über die Gränzen bey Läufelfingen auf dem Hauenstein, und andere Gegenstände mit Solothurn geschlossen. [1])

1507.

Genua hatte sich wider den König von Frankreich empört, mußte sich aber, den 27. April, nach einer achttägigen Belagerung, ergeben. Der König hatte 6000, oder wie einige wollen, 8 bis 10000 Schweizer bey sich, die er theils von den Obrigkeiten in der Eile erlangte, und theils ihm freywillig zugezogen waren. Nachgeschehener Bestrafung der Stadt, ließ er die Eidsgenossen wieder heimziehen. Der Fortsetzer der Beinheimischen Chronick meldet (p. 200,) daß der König sie wohl bezahlte, weil er fürchtete, sie möchten sonst die Stadt plündern. Bey diesem Feldzug hatten die Basler fünfhundert Mann. [2]) Der Befehlshaber war der

---

[1]) Siehe Bruckners Merkwürdigkeiten pag. 1353—1356, wo in Ansehung der Jahrzahlen, einiges Versehen geschehen seyn muß. Pag. 1353 stehet 1506, und dann pag. 1355 . . . in folgenden Jahren u. s. w.

[2]) Zur Laubens Histoire militaire T. IV. pag. 117.

Ritter Hans Kilchmann, der Fähndrich hieß Jakob Meyer zum Hasen. Kilchmann hatte Einen, Namens Spengler, erschlagen, und sich darauf in die Freyheit zu St. Clara jenseits geflüchtet. Allein auf Fürbitte der Eidsgenossen, wurde er nur verurtheilt, auf fünf Jahre lang, vor den Creuzen zu leisten. Vermuthlich ereignete sich dieses erst spät in diesem Jahre.

Im Heumonat geschah, in diesem Jahre, wo ich nicht irre, die Erneuerung des Eidsgenössischen Bundesschwurs. [1]) Nach Zürich und Schafhausen ordnete man Junker Lienhard Grieb, alt Oberstzunftmeister ab, nach Solothurn, Bern und Freyburg Hans Kilchmann, den Ritter, nach Luzern, Ludwig Kilchmann; nach Uri, Hans Graf; nach Schwiz, Walther Harnisch (Rathsherrn von Metzgern;) nach Unterwalden ob dem Wald, Mathis Iselin; nach Unterwalden nid dem Wald, Lud-

---

[1]) In der Jahrrechnung von Joh. Bapt. von 1507 bis J. B. 1508 stehet in der Ausgabe: „652 Pf. verschenkt, verritten, vertaget, Lohnroß, und zum Seufzen verzehrt, als man den Bund erneuert, und abermahls geschworen hat.“ Aus den Worten zum Seufzen verzehrt, läßt sich schließen, daß auch Schweizer hieher kamen, um den Bundeseid zu leisten.

wig Strub; nach Zug, Heinrich Hartmann; und nach Glarus, Hans Stolz.

Eines der drey Schlösser auf dem Wartenberg kam in diesem Jahre an die Stadt. Die Familie zer Sunne, Seevogel und Hartenstein hatten solches als Lehen besessen. Die Besitzer gedachter Schlösser, die etwan Mitglieder des Raths waren, so bald sie, an Rathstagen, den Schall der Rathsglocke zum ersten Male hörten, saßen zu Pferde und ritten nach der Stadt. Die Einwohner des Dorfs Muttenz gaben vor daß die Besitzer dieser Schlößer sich die Speisen durch große Hunde hinauf tragen ließen.

Die Rathsbücher [1]) erwähnen einer Faßnachtspoſſe, die in unsern Zeiten unglaublich vorkommen würde.

Etliche Bürger von hier gingen nach Luzern, und entwendeten einen Luzerner heimlich, und führten ihn hieher. Er war der älteste Bürger von Luzern, und die Rathsschriften nennen ihn Bruder Fatzschin. Er blieb hier bis auf Nativitatis Mariæ (Herbstmonat) 1508. Allein die Lu-

[1]) Zu ewiger Gedächtniß wollen alle unsre Nachkommen wissen, und eingedenk seyn, daß u. s. w.

zerner wollten es nicht länger gestatten, und mahnten die von Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug, ihnen behülflich zu seyn. Sonntag nach obigem Festtage, schrieb der Rath von Luzern an den hiesigen, daß sie auf Anhalten der Verwandten, bereit wären, zu Roß, Schiff und Fuß, mit anderthalb hundert Mann ungefähr zu uns zu ziehen, uns anzugreifen, und den Bruder Fatzschin zu erobern. Unser Rath antwortete: Man habe kein Erschrecken an ihrer Warnung, sondern herzliches Wohlgefallen daran empfangen. Wir hätten jeweilen von unsern Altvordern gehört: „Je mehr Feinde, je mehr Ehre." Hierauf langten hieher beyde Schuldheiße von Luzern, achtzehn ihrer Räthe, viele andere Männer, und Boten von Uri und von Schweiz. Drey Gesandte, nämlich der Bürgermeister Offenburg zu Roß, und zwey Räthe empfingen sie am Ufer der Birs. Von allen Zünften gingen die hübschesten und mit Kleidern und Gewehren beßt ausgerüsteten Männer und Knaben ihnen entgegen. Mit aller Feyerlichkeit wurde ihnen der Bruder Fatzschin überliefert. Auf drey öffentlichen Häusern ließ man ihnen täglich zweymal mit Fisch, Fleisch, Hünern und Wildpret aufwarten. Der Bischof und etliche andre Prälaten und Domherren wurden eingeladen, die schenkten auch etliche Kannen mit Malvasier und ein halb Fuder Weines. Am Sonntag wurde aufm Petersplatz ein ehrlicher Tanz gehalten, der sich von Menge der Leute wegen, in drey Tänze theilen mußte. Ein Faß Wein wurde dahin geführt, und den Frauen gab man ein Abendbrod mit Confect. Preise zum Verschießen gab auch der Rath, drey Gulden, zwey und einen. Die Abreise geschah mit gleicher Feyerlichkeit. und Freygebigkeit. Alle wurden, nach einem Aufenthalt von vier Tagen kostfrey gehalten.

1509.

Das Gotteshaus Beinweil (so im Kanton Solothurn ligt) sprach manche Rechte im Dorf Selbisberg (unweit Liestal) an. [1]) Ein freundschaftlicher Vergleich legte die Sache bey, und der Vertrag wurde auf Dienstag an St. Leonhardstag beschlossen.

Als der Kaiser Maximilian, in Folge der berühmten Ligue zu Cambray, sich zu einem Feldzuge wider Venedig rüstete, schlug er, bey seinem beständigen Mangel an Gelde, eine außerordentliche Steuer, die man den bösen Pfenning nannte, auf seine Unterthanen. Die Regierung zu Ensisheim hatte den Befehl, diese Abgabe von allen Bauern zu Groß Hüningen einzuziehen, und im Weigerungsfalle, die Ungehorsamen zu strafen. Nun befanden sich unter diesen Bauern viele eigene Leute der Stadt Basel, und vermöge der alten Stadtfreyheiten, waren die ihrigen, die sich im österreichischen niederließen, von allen außerordentlichen Abgaben, und von Kriegszügen befreyt. Die Basler-Leibeigenen zu Hüningen zeigten dem Rath an, was von ihnen gefordert wurde, und erhielten den Befehl, nichts

---

[1]) Bruckner p. 1133.

zu geben. Sie wurden von den Oesterreichern gefangen. Die Nachricht davon kam des Abends nach Basel. Kaum hatte sie sich unter die Leute verbreitet, als die Bürger mitten in der Nacht sich bewafneten, auszogen, bey anbrechendem Tage in Blotzheim eintrafen, dort dreyßig österreichische Bauern gefangen nahmen, selbige im Triumph in die Stadt führten, und bis zur Befreiung der Basler-Bauern im Gefängniß behielten. Im folgenden Jahre erwuchs die Sache vor die Eidsgenossen, die sie beylegten.

1510.

Es gelang dem Pabst Julius II, den Abfall der Schweizer von Frankreich, vermittelst des Bischofs von Sitten, Matthias Schinner, auszuführen. Die zehenjährige Vereinigung von 1499 Ludwig XII, der sich weigerte, die Pensionen um 20000 Franken zu erhöhen, wurde nicht erneuert. Hingegen errichtete der Pabst, im Hornung, mit den Schweizern einen fünfjährigen Bund, und schon den 23. July bewilligten sie ihm 6000 Mann. Die Basler waren 400 an der Zahl, und traten im Augstmonat ihren Zug an. Die ganze Unternehmung lief aber fruchtlos ab. Die Schweizer konnten in Italien nirgends durchbrechen, und jeder kehrte um Verená unverrichteter Dinge wider zurück. Der

erzürnte Pabst wollte an den Kosten nichts zahlen; die Kriegsknechte verlangten mit Ungestüm ihren Sold vom Bischof Schinner; und die Obrigkeiten mußten das folgende Jahr zur Abstellung der besorgten Unruhen allen Fleiß anwenden.

Im Brachmonat trafen die Räthe mit dem Bischof und den Grafen von Thierstein, einen Vergleich über die Landgrafschaft Sißgau. [1]) Sie bezahlten dem Bischof 1906 Pf. 5 ß. und seiner Kanzley 7 Pf. 13 ß. Sie stellten ihm (den 28. July) einen Lehen Revers aus, in welchem sie sich erklärten, daß er um die Summe von 31,000 fl., die Landgrafschaft Sißgau sammt Liestal, Waldenburg, Homburg und Fülinsdorf wider lösen könne. Sie bezahlten ferner den Grafen von Thierstein 625 Pf., damit diese auf alle Ansprüche Verzicht thäten, und ihre Einwilligung zur Verlehnung der Landgrafschaft ertheilten. Von nun an war der Amtsbürgermeister, im Namen des Raths, Lehnträger der Landgrafschaft, und leistete in dieser Eigenschaft, den gewöhnlichen Lehenseid. Das Lehen wurde nicht zu gewissen Jahren, sondern nur bey dem Antritt eines neu erwählten Bischofs, wieder empfangen.

---

[1]) Das große weiße Buch, und die Ausgabbücher von 1510 und 1511.

Folgender Umstand verdient hier bemerkt zu werden. Oben an der Rathstreppe wurde, in diesem Jahre, eine große Vorstellung des jüngsten Gerichts al fresco gemahlt, in welcher frolockende Teufel nicht nur Cardinäle, Bischöfe, Aebte, Aebtissinen und Nonnen, sondern auch einen Pabst mit seiner dreyfachen Krone, in feuerspeiende Gruften hinein werfen. Jedes Rathsglied, das in den Rath ging, mußte, wie jetzt noch, dieses Gemälde sehen. Man hat daraus beweisen wollen, daß der damalige Rath schon Grundsätze der Reformation hegte. Allein, ein solcher Anachronismus kann unmöglich angenommen werden. Vielleicht läßt sich gedachte Vorstellung durch den oberwähnten Unwillen wider Julius den 11ten, wie auch durch den Abfall des Königs Ludwig des XIIten erklären. Ludwig hatte nämlich, in eben diesem Jahre, eine Versammlung der Notables seines Reichs zu Tours zusammenberufen, und die Frage in Berathung gezogen, ob es nicht Zeitumstände gebe, in welchen einem Fürsten erlaubt wäre, auf die Obedienz gegen den römischen Stuhl Verzicht zu thun. Jedermann kennt die berühmte Denkmünze, die er mit den Worten Perdam Babilonis nomen prägen ließ. [1]) Ein Englän-

[1]) Ich werde den Namen Babylon vertilgen." Beausobre Hist. de la Réformation. T. 1. p. 4.

der Doctor Burnet, in einem Brief über seine Reisen, leitet dieses Gemälde von den Streitigkeiten des baselischen Conciliums mit dem Pabste her, vermuthlich, mit dem Pabst Eugenius. Der Professor Beck (p. 358) bemerkt, daß dergleichen Vorstellungen in Deutschland nichts neues waren. Doch wird es immer sonderbar vorkommen, daß auf einem Rathhause, und vor dem Eintritt der Räthe in die Rathsstube, ein solcher Gegenstand gewählt worden sey.

1511.

Am 7. Februar erlangte Kaiser Maximilian, für seinen Enkel Karl, die seit mehrern Jahren gesuchte allgemeine Erneuerung der Erbverein, mit allen zwölf Orten, dem Abt und der Stadt St. Gallen, und dem Lande Appenzell. Die Basler hatten sich lange widersetzt: sie bekamen aber einen besondern Beybrief, [1]) in welchem der Kaiser sich also erklärte:

„Da ihnen (Bürgermeister und Rath von Basel) in gedachter Erbverein etliche Artikel, wegen der Ansprachen so ein Theil oder die Seinen an den andern zu fordern haben, oder gewinnen würden, gesetzt sind, woran aber die vorgemeldten Bürgermeister und Rath der heiligen Reichs-

---

[1]) K. Ferdinand bestätigte den A°. 1536, und Erzherzog Ferdinand A°. 1566.

Stadt Basel, [1]) etliche Beschwärden, der Geistlichen Gerichte, und des Verbietens halber, gehabt, vermeinend, daß dieselben Artikel ihnen, an ihren zwischen unserm Hause Oesterreich und ihnen, wegen der geistlichen Gerichte, vor Zeiten aufgerichteter Verträge und ergangener Sprüche, wie auch an ihren Gewohnheiten und altem Herkommen, der Verbote halben, abbrüchig sind, und seyn möchten, so haben wir deshalben für uns, und Erzherzog Carl, unsre und desselben Erben, bewilliget, daß die ewige Verein an den obgemeldten Verträgen und Sprüchen unschädlich seyn, sondern, daß in Ansehung der geistlichen Gerichte, es ferner von uns beyden Theilen gehalten werden solle, wie der Spruch des Bischofs Friedrich es ausweiset. Desgleichen, betreffend das Verbieten, daß die genannten von Basel die Verwandten (Angehörigen) unsers Hauses Oesterreich, in der Stadt Basel verhaften, und bekümmern mögen, wie von alter Herkommen ist, ohne Irrung und Intrag; und daß auch wir, beyde Theile, und die unsern, bey den Verschreibungen bleiben sollen, die über Zins, Schuld und Zehnten vorhanden sind."

Auf Anstiften des Pabstes, der den 4. October die sogenannte heilige Ligue, zur Beschützung der Kirche wider den König von Frankreich angesponnen hatte, zogen die Schweizer im November zu Felde, und rückten bis an die Vorstädte von Mayland. Die Anhaltung ihrer Läufer, unweit Lugano, diente zum V rwande. Sie wurden wegen der aufgefangenen Briefe, als Spionen behandelt und ertränkt. Allein die Schweizer mußten auch dieses Mal unverrichteter Dinge sich zurückzie-

[1]) Man bemerke den Ausdruck Reichsstadt.

hen. Ohne einigen Verlust kehrten die Basler wieder nach Hause.

Als eine Folge davon kann die damals verhängte Hemmung unsers Handels in Frankreich angesehen werden. Man findet z. B. im Oeffnungsbuch vom December 1511 folgende Stelle: „Eingedenk zu seyn, daß „die Franzosen das Schloß Lorchingen bey Metz be„sitzen, und daß, wenn Kaufmannsgüter vorbey ge„führt werden, sie solche rechtfertigen (durchsuchen) „in der Meynung, falls sich unter denselben Güter be„finden, die unsern Bürgern gehörten, selbige als „Feindes Eigenthum zu behalten."

1511.

Glücklicher war aber der Zug von diesem Jahre, der den 19 Aprill zu Zürich beschlossen wurde. Man schickte zum Kaiser nach Trier drey Gesandte, Roist von Zürich, Kretz von Schwyz und Peter Offenburg von Basel, um den freyen Paß durch das Etschland zu begehren. Das Heer der Eidsgenossen bestand aus 20,000 Mann. Die Basler lieferten 400 Mann, wobey zu bemerken ist, daß sie erst auf ergangene Mahnung des Kantons Schwyz wegzogen. Außer diesem schickten auch einige Kantons Völker nach Neufchatel, um diese Grafschaft zu besetzen. Die Folgen des dießjährigen Feldzugs

waren: 1°. daß die Franzosen Italien, außer einigen Schlössern, wie zu Mailand und Lauwis räumen mußten, und die Schweizer tausend Mann in der Stadt Mayland zur Besatzung hinterließen; 2°. daß die zwölf damaligen Kantons bey diesem Anlaß zum Besitz der nachherigen vier italienischen Vogteyen Lauwis, Luggaris, Mendris und Mayenthal gelangten. [1]) 3°. daß sie die Regierung der Grafschaft Neufchatel übernahmen, wie sie auch solche bis in das Jahr 1592 beherrschten. [2])

Mit Ausnahme der hinterlassenen Besatzungen zu Mayland, zu Lauwis, [3]) auf dem Känelberg (monte cenere) u. s. w. nahmen die Schweizer schon den 22. July den Heimzug, nachdem sie reichlich waren

---

[1]) Unser Antheil an den Einkünften derselben belief sich im J. 1516 auf 870 Pf.

[2]) Unser Antheil an den Einkünften derselben betrug im J. 1516, nach Abzug der Regierungskosten 52 Pf.

[3]) Der Hauptmann dieser Besatzung, Nägelin von Bern, schrieb, Freytag nach Simon und Judä, an unsern Rath, um ihn demüthig zu bitten den Sold der Basler Knechte zu erhöhen, damit wir, fügte er hinzu, desto besser die Wirthe zufrieden stellen mögen, wie dann bisher meine Gn. Herren und auch die euern den Ruhm gehabt haben."

belohnt worden. Den Baslern ließ der Pabst eine Bulle ausfertigen (nono Kalend. Augusti,) in welcher er ihnen bewilligte, den schwarzen Stab ihres Hauptpanners, in einen goldenen zu verwandeln, und an der obern linken Seite den englischen Gruß, das ist, einen Engel, der die Jungfrau Maria segnet, abzubilden. Sie ließen also zu Mayland aus weißem Damast mit dem goldenen Baselstab, und einer vergoldeten Stange, ein solches Panner verfertigen, und den englischen Gruß darin mit Perlen sticken. Hans Heinrich Gebhardt brachte es hieher. Als sie nun gegen Basel zurück kehrten, zogen ihnen feyerlich entgegen zwischen Liestal und Basel, neunhundert junge Knaben, die mit Harnischen und hölzernen Hellebarten gerüstet, und von fünfhundert Bürgern begleitet waren. Jedem Knaben wurden hernach unter dem Rathhause ein Pfenning und ein Stück Brodt ausgetheilt. Des neuen Panners wollten aber die Basler sich nicht bedienen, sondern das alte beybehalten.

Aus der Jahrrechnung dieses Jahres verdient der Schluß angeführt zu werden. „So ist dieß Jahr in unsrer Eidsgenossenschaft verritten, vertaget, und Rittgeld, thut 554 Pf. 4 ß. 6 Dn; also erfindet sich, daß mehr auf solchen Ritten ausgegeben ist, als die Schenkinen, so durch die Boten empfangen wor-

den, [1]) ertragen: 351 Pf. 18 ß. 6 Dn. So ist über Heerzüge so dieses Jahr geschehen, auch über die Zusätze zu Lauwis, und um den Montkenel zu verhüten, gangen, 4466 Pf. 15 ß. 5 Dn.; also erfindet sich, daß mehr verkrieget, oder verzogen ist, als die Pensiones tragen: [2]) thut 1667 Pf. 12 ß. 1 Dn.

---

[1]) Es war gebräuchlich, daß fremde Gesandte Geschenke austheilen ließen, wenn die Abgeordneten der Kantone Tagsatzungen besuchten, auf welchen Geschäfte behandelt wurden, die jene Gesandten oder ihre Herren berührten. Z. B. in der Einnahme dieses Jahres findet man: „Empfangen 10 Kronen, so die Franzosen dem Herrn Lienhard Grieb, und dem Hansen Stolz zu Tagen in Zürich, an ihre Zehrung zur Steuer geschenkt haben.“— „Empfangen 24 fl., so die kaiserlichen Räthe dem Hansen Stolz geschenkt haben, um in die vier Länder zu reiten, sie zu vermögen, in die kaiserliche Verein zu gehen.“

[2]) Z. B. „Empfangen 1000 fl. in Gold, thun in Münze 1275 Pf., für die andre Pension von päbstlicher Heiligkeit. Abermal 1000 fl. in Gold, thun in Münze 1270 Pf. (anstatt 1275,) da etliche Gulden zu gering gewesen sind, für die dritte Pension von päbstlicher Heiligkeit.“— „Empfangen 200 Gulden in Gold, thun in Münze 254 Pf. 3 ß. 4 Dn., für die erste Pension aus Kraft der Verein mit seiner kaiserlichen Majestät und ihrem Enkel.

Uebrigens bezahlte der Rath an Zinsen von entlehnten Geldern noch 7959 Pf. 11 ß. 2 Dn. Er entlehnte ferner 4179 Pf. 14 ß. 8 Dn. Doch waren 13118 Pf. an baarem Golde vorhanden. Er machte sich also auf außerordentliche Bedürfniße gefaßt.

Aus eigenem Triebe gab uns der Pabst das Recht goldene, silberne und kupferne Münzen zu schlagen. [1])

---

[1]) In einem Specimen über dieses päbstliche Münzrecht vom Professor Joh. Rudolf Iselin (A°. 1743,) behauptet dieser, daß die Basler jene Begünstigung nicht bedurften, weil sie solche theils von den Bischöfen gekauft, theils von den Kaisern erhalten hätten. Allein von den Bischöfen hatten sie blos pfandsweise, und nur das Recht, silberne Münzen zu schlagen, an sich gebracht; und das Recht goldene Münzen zu prägen, besaßen sie auch nur als Pfand, von den Herren von Weinsberg, die es selbst als Pfandlehen von den Kaisern inne hatten. Der gleiche Verfasser behauptet auch, daß gedachtes Privilegium überflüssig gewesen, weil Basel, durch die Aufnahme in den Eidsgenößischen Bund, der höchsten Gewalt theilhaftig war (per hoc jure summi imperantis gaudere.) Gesetzt aber, man könne diesen Satz so ohne Einschränkung annehmen, so mußte es dennoch den Baslern willkommen seyn, daß ihre Münzen im Auslande angenommen würden. Zudem bewarben sich die Eidsgenossen selbst, im Jahr

Er überließ uns seinen Namen oder Wappen auf der einen Seite, und das Wappen der Stadt auf der andern Seite, oder auf beyden Seiten das Bild der heil. Jungfrau, oder was sonst den Baslern für Bilder, Worte, Buchstaben belieben möchten, ausprägen zu lassen. Er wollte dadurch seine Erkenntlichkeit für die in Italien gegen Frankreich geleistete Hülfe bezeugen. Die Urkunde ist vom 28. December dieses Jahres (anno .... 1512 quarto Kal. Januarii.)

Außer diesem ertheilte der Pabst noch folgende Privilegien: 1°. die vier Canonicate des Domstifts zu Basel, welche vor Zeiten den Bürgern oder baselischen Landeskindern vorbehalten waren, die den Doctorgrad bekommen hatten, zu welchem aber das Capitel nur

---

1479, beym römischen Stuhl, um die Erlaubniß, goldene Münzen schlagen zu dürfen. Es geschah nämlich zu der Zeit, wo Kaiser Friedrich ihnen die Bestätigung ihrer Privilegien abgeschlagen hatte, und wo sie sich daher an den Pabst wendeten, und sich sogar dahin erklärten: Die römische Kirche sey das Haupt der Welt und der Pabst der Statthalter Christi, von welchem die kaiserliche Hoheit die Ausübung ihrer Gewalt erhielte. Endlich mag noch bemerkt werden, daß die Basler selber, drey Jahre später (1515,) beym Kaiser um die Erlaubniß goldene Münzen zu schlagen anhielten.

Abkömmlinge von wirklichen Ritterstämmen befördern wollte, wurden den Doctoren vom Bürgerstand wieder zugeeignet, doch mit dem Beysatz, daß sie zu Rom die sogenannten Gratias expectativas vorher erhalten haben mußten. 2°. versprach der Pabst vollkommenen Ablaß allen denen, die aus Gehorsam, und von wegen der gemeinsamen Wohlfahrt, in den rechtmäßigen Krieg ziehen, oder darinn bleiben würden. 3°. übergab er das Recht, das römische Gericht zu besetzen, und jeden Bauer, wo dieser auch seßhaft wäre, und um allerley Ansprachen willen, vor dasselbe laden zu können. Endlich erlaubte er den Baslern, durch die Fasten bis auf den Palmabend, Käse, Butter und Zieger zu essen.

Im October schickten die Eidsgenossen eine feyerliche Gesandtschaft an den Pabst. Bey der ersten Audienz that der Abgeordnete von Zürich der Vortrag nicht. Es scheint, daß er sich auf eine lateinische Anrede nicht vorbereitet hatte. Der Gesandte von Basel, Oberstzunftmeister Leonhard Grieb [1]) behauptete die Ehre

---

[1]) Junker Lienherd Grieb, Oberstzunftmeister und Meister der freyen Künste, bekam einen Damastenen Pelzrock, 40 Goldflorin, und 15 Dukaten, welches alles er dem Rath liefern mußte.

der hohen Schule seiner Vaterstadt, und die übrigen Gesandten ernannten ihn zu ihrem Redner. Eine Handschrift jener Zeit meldet: „Da seine Rede aus war, nahm sie der Pabst gar für einen großen Dank an; denn sie hatte eben gar lang gewährt." Erst im Jenner reisten übrigens die Gesandten nach Hause zurück. Während ihres Aufenthalts in Rom, am 20. December, wurde nach dem eifrigen Wunsche des Pabstes, Maximilianus Sforza, Sohn des verjagten Herzogs von Mayland, in das väterliche Herzogthum durch eidsgenößische Bevollmächtigte aus allen Kantonen [1]) eingesetzt, nachdem vorher auf einer Tagsatzung zu Baden, im November, er die Bedingniße dieser Einsetzung angenommen, und Zahlungen an den Kriegskosten, Pensionen, Zollfreyheit, Abtretungen von Herrschaften, wie z. B. von Lauwis, Luggaris u. s. w. versprochen hatte.

In dieses Jahr gehört noch der fünf und zwanzigjährige Bund mit Herzog Carl von Savoyen, von Freytag nach St. Bartholomäi. Er verhieß, im Nothfall, 600 Reuter auf seine Kosten, und jedem Kanton ein Jahrgeld von 100 Gulden; dagegen erhielt er die Bewilli-

---

[1]) Jeder bekam zum Geschenke 40. Goldsgulden, eine silberne Schale, 20 Ellen Damast, und 5 Ellen Sammet.

gung 6000 Mann in seinen Sold zu nehmen; doch sollten die Eidsgenossen dazu nicht verpflichtet seyn, wenn seine Gegenpartey auf ihr Urtheil Recht geboten, und er solches nicht angenommen hätte.

Nach Mayens Militärgeschichte (2ter Theil, pag. 262) schickten mit Ausnahme von Zürich, alle Kantone nebst Abt und Stadt St. Gallen, eine Botschaft nach Venedig, wo sie auf dem gleichen Fuß behandelt wurden, wie die Ambassadoren Ferdinands des Katholischen Der Pabst hatte die Stände gebeten, ihre Vermittlung zwischen dem Kaiser Maximilian I. und der Republick Venedig anzutragen.

1513.

Der Rath kaufte vor Lätare, von den Gebrüdern Truchseß von Wollhausen, um die Summe von achthundert Gulden, das Dorf Bettiken, jenseits des Rheins, oberhalb Riehen, unten am St. Chrischonaberg, und im Constanzer Bistum gelegen. Die Verkäufer erklärten, daß die hohe Herrlichkeit ein Lehen des Bischofs und des Stifts von Basel wäre; [1]) daß sie sich aber dahin ver-

---

[1]) Im Kaufbrief verkaufen sie die hohen Gerichte und Herrlichkeiten. Die darauf folgende Erklärung zeigte aber, daß sie nur das dominium utile daran veräußerten, in so fern der Bischof in die Verleihung desselben willigen würde.

wenden wollten, daß der Bischof solche der Stadt verleihen möchte. Dieses Versprechen blieb aber ohne Erfolg. Nach einem langen Aufschub bekam der Rath vom Bischof eine abschlägige Antwort. Daher faßte er, auf Sonnabend nach Nativitatis Mariæ 1514 folgenden Entschluß: „Daß er das Dorf Bettiken, und die Mannschaft daselbst, auch die vorbestimmte hohe Herrlichkeit als sein wissentlich erkauftes Eigenthum bey seinen Handen und Gewalt behalten, sich derselben, nach seinem Gefallen und Nothdurft gebrauchen, nutzen und nießen; und falls sich begeben sollte, daß im künftigen ein Uebelthäter daselbst ergriffen würde, denselben will er an der Ende um sein Uebel und Missethat richten lassen, und dadurch sich selber bey solcher hohen Herrlichkeit handhaben." So galt ein bloßer Rathsbeschluß so viel als ein Titel, Document, Urkunde.

Ludwig der XII hatte die Wiedereroberung des Herzogthums Mailand unternommen, und auf wenige Plätze vollbracht, als die berühmte Schlacht bey Novara, wo die Schweizer sich so sehr auszeichneten, ihn desselben wider beraubte. Die Schweizer schickten dem Herzog zwey Armeen. Die erste vier bis fünftausend stark, worunter 400 Basler, rückte ins Mayländische nach der Auffahrt, und besetzte Novara. Der Basler Hauptmann war Hans Stolz, der Lieutenant Ulrich Falkner, und der Fähndrich Hans Bondorf.

Die zweyte Armee von 8000 Mann, brach in den ersten Tagen des Juny auf, und ein Theil derselben bey welchem sich 5 bis 600 Basler befanden, entsetzte durch seine Ankunft Novara, zog in die Stadt, vereinigte sich mit der Besatzung und den Truppen des Herzogs, und lieferte dann, am 6. Juny, die gedachte entscheidende Schlacht. Unter jenen 5 bis 600 Baslern war Junker Heinrich Meltinger Hauptmann, und der Oberstknecht Hans Baltheimer Fähndrich, an dessen Stelle, wegen Krankheiten, Matheus Wenzleim sich nach Italien begab. Uebrigens hatte Ludewig auch Mittel und Wege gefunden, bey zweytausend Schweizer in sein Heer unterzubringen.

Die Eidsgenossen verloren 1400 bis 1500 Mann, worunter 75 Basler von Stadt und Land. Von den Landleuten nennt Bruckner (pag. 2475) einen Fridlin Gysin, von Oltingen, der sich tapfer gehalten habe, und 1588 zu Hause starb. Von den Bürgern der Stadt rühmt man den nachherigen Bürgermeister Theodor Brand, [1]) der in der Blüthe seiner Jugend den drey Schlachten bey Novara, Marignan und Bicocke

[1]) Urstisii Epitome Cap. XVIII., p. 258, der Professor Pantaleon hat ihn in sein Heldenbuch aufgenommen.

mit Tapferkeit beywohnte. Ueber die eroberten französischen Lager und die reiche Beute der Schweizer berichtet die allgemeine Geschichte ausführlich. Der Abzug geschah im Heumonat. Die Basler langten den 17ten in ihre Heimat glücklich an. Einer von ihnen, Georg Tribelmann, Knecht bey einem Bürger, Namens Caspar Rapp, hatte eine weiß und blau getheilte Fahne erfochten, die er nun im Münster aufsteckte. [1]) Er war von Bamnach, und erhielt das Bürgerrecht. [2]) Der Rath wies ihm auch eine Leibrente von 8 Pf. jährlich zur Belohnung an. [3]) Ein andrer, Namens Martin SpringinKlee, ein Sporer von Trier, erhielt gleichfalls das Bürgerrecht, weil, meldet der Bürgerrodel, er sich in der Lombardey, an der Schlacht, mit dem Geschütz der Feinde redlich gehalten habe." Diese kurze Anzeige bezog sich vielleicht auf folgenden Vorfall. Den 5. Juny wollten die Franzosen vor Novara Sturm

---

[1]) Beinheim pag. 206. Wursteisen pag. 546. Gros pag. 142.

[2]) Das Oefnungbuch, und darin der Bürgerrodel.

[3]) Die Ausgabbücher von 1517: „2 Pf. geben Jorgen Trübelmann, so das Venlin zu Noveren gewunnen hat, frohnfastentlich Lipgedinggeldes."

laufen, und führten ein groſses Stück vor eines der Stadtthore. Dieſes Stück wurde aber in einem Ausfall der Belagerten erobert, und wider den Feind selber gekehrt.

Der Fürſt von Neufchatel (Ludwig von Orleans, Herzog von Longueville) hatte im Mayländiſchen dem König Ludwig dem XII wider die Eidsgenoſſen Dienſt geleiſtet. Die Städte Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn nahmen die Stadt und Grafſchaft in Beſitz, lieſsen ſich huldigen, und ordneten einen Landvogt. Aus einem Abſchied von Montag nach Georg 1513, des gehaltenen Tages zu Solothurn zwiſchen den Boten der vier Städte, welcher uns überſandt wurde, vernehmen wir folgendes: Die Gemahlin des Herzogs von Longueville, welche die Frau Marggräſin genannt wird, hatte einen Herrn de Lamett nach Solothurn geſchickt, um die Antwort auf das Begehren einzuholen, man möchte ihre Grafſchaft zurückgeben. Die Geſandten dieſer vier Städte waren in ihren Meinungen getheilt. Freyburg wollte zur Rückerſtattung keine Hofnung geben. Die drey andern verſprachen gleichſam die Rückgabe, ſtellten aber ſolche auf beſſere Zeiten aus. „Der Kriegshandel gegen den König von Frankreich ſey noch nicht befriedet; die übrigen Orte der Eidsgenoſſenſchaft könnten Unwillen faſſen und bewogen werden, die Grafſchaft wieder einzunehmen; bemeldte Grafſchaft ſey, der Frau Marggräſin

zu Nutzen und Enthaltung, eingenommen worden; man behalte solche ihr zu gute, und in ihrem Namen." Diese Gesandten beschlossen ferner, den übrigen Kantonen auf dem nächstens zu Zürich zu haltenden Tage die Sache zu eröffnen, und falls sie der Meinung wären, Theil an der Grafschaft zu haben und solche gemeinschaftlich zu beherschen, so sollte man es abschlagen, und es auf Schiedsrichter, nach Sage der Bünde, ankommen lassen. Uebrigens vernimmt man aus dem gleichen Abschiede, daß in Folge der Bürgerrechte die Einwohner der Grafschaft mit Bern und Solothurn gereiset, und sogar jetzt in diesem Kriege wider den König und folglich wider ihren Herrn, den Herzog von Longueville, gefochten hätten. Im Jahr 1529 werden wir vernehmen, daß Neufchatel bis dahin eine gemeinschaftliche Besitzung der zwölf Orte gewesen ist.

Der Ruhm der Schlacht von Novara wurde durch die Empörungen, welche von Seiten des Landvolkes, in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern und Solothurn, unter dem Vorwande der französischen geheimen Pensionen, und anderer Beschuldigungen dieser Art in eben diesem Sommer ausbrachen, sehr vergiftet. Die übrigen Orte schlugen sich ins Mittel. Basel schickte drey Abgeordnete nach Bern, und eben so viele nach Luzern. Die Sache wurde aber nur in drey Wochen gestillt.

Einige Köpfe fielen zu Bern und zu Luzern; Aemterentsetzungen, starke Bußen wurden verhängt. Bey uns mag es auch nicht ganz ruhig zugegangen seyn. Eine scharfe Verordnung von 1516 klagt über die vielen und mancherley aufrührischen Händel, Schlägereyen, Wundthaten, und Todtschläge, die seit etlichen Jahren sich, leider, in unsrer Stadt ereignet hätten.

Zu gedachten Unruhen können wir zählen, was mehrere Chronicken von einem Bundschuh wieder berichten: [1]) „In obgemeldtem Jahre hat der Bundschuh seinen Anfang genommen von Joß Fritz. Der gab sich für eines Schuhmachers Sohn aus, und ließ deswegen einen Schuh mit einem goldenen Riemen in seinen Fahnen machen. Dieser Bundschuh wurde bald verschlissen und zerbrochen. Zwey Gesellen des Joß Fritzen die nach Liestal gekommen waren, wurden nach Basel geführt, und daselbst gerichtet.

Die Eidsgenossen ließen sich ferner in diesem Jahre durch die Unterhandlungen des Cardinals Schinner und des Bischofs von Straßburg, von dem Kaiser, auf Angebung des neuen Pabstes Leo des X, zu einem Einfall in Frankreich bereden. Sie stellten ihm gegen einen monat-

[1]) Von einer ähnlichen Horde haben wir schon im vorhergehenden Bande pag. 177, A°. 1468, ein Beyspiel angeführt.

lichen Sold von 16000 fl., 16000 Mann zu Fuße ins Feld, um das Herzogthum Burgund für seinen Enkel Karl zu erobern. Basel gab 700 Mann. Der Zug ging theils durch das St. Immerthal gegen Besançon theils durch Basel, wo man die Truppen zu zwanzig, zehn, minder oder mehr, in der Bürger Häuser, über acht Tage lang, da der Zug währte, zur Herberge verlegte. Vier Räthe begleiteten unsern Zuzug, der den Oberstzunftmeister Grieb zum Hauptmann, und zwey Rathsglieder zu Leutenant und Fähndrich hatte. Gegen Ende des Augstmonats stand das Heer mit den kaiserlichen Völkern vor Dijon, wo de la Trémouille die französische Besatzung anführte. Schon war eine zwanzig Schuh lange Bresche gelegt, und alles zu einem Sturm vorbereitet worden, als de la Trémouille vieles versprach, das er weder halten konnte, noch wollte, und sich den 13. September, mit den Schweizern verglich, die auch den 19ten schon nach Basel wieder kamen. „Also meldet die Beinheimische Chronick (p. 207) zogen sie wieder ab, liederlich und ohne alle Ehre. Sie beraubten das Land allenthalben. Sie brachten viel Vieh, Schaf, Ochsen, Roße und Schweine, und von Hausrath eine große Zahl, so sie den Armen genommen hatten. Ward auch vieles zu Basel verkauft."

Appenzell, der dreyzehnte und letzte Kanton, wurde den 17. December in den eidsgenössischen allgemeinen Bund aufgenommen.

1514.

In den Brach- und Heumonaten wurde eifrig an einem wider Frankreich gerichteten Bund zwischen den Eidsgenossen und Heinrich VIII, König in England, gearbeitet. Felix Hurruß zu Zürich, und Hans Stolz Rathsherr von Basel, kamen als Abgesandte nach London, wo der König sie wohl empfing. Sie kehrten mit zwey englischen Gesandten, Ritter Pacecus und einem Doctor zurück, und gingen nach Zürich. Allein, Heinrich VIII machte noch den 7. August Frieden mit Frankreich. [1])

Pabst Leo der Xte unterzeichnete den 9. December einen Bund mit den Schweizern. Jeder Kanton erhielt jährlich eine Pension von 2000 Gulden.

Der Bürgermeister Peter Offenburg starb im December. Beyde Räthe erkannten, daß, um seines Wohlverdienens willen, beyde Räthe und die Sechser, mit den Zunftkerzen, seiner Leichenbegängniß beywohnen würden, gleich wie es bey der Leichenbegängniß der

---

[1]) Lauffer T. VII. p. 166.

Oberstzunftmeister üblich war. Doch sollte es zu keiner steten Ordnung dienen; und sie behielten sich vor, bey künftigen Sterbfällen eines Bürgermeisters zu erscheinen, oder nicht, je nachdem der Verstorbene sich wohl gehalten haben würde. Seine Grabschrift in der Peterskirche lautete so einfach wie möglich: „Anno Sal. MDXIV. obiit DN. Petrus Offenburg, Consul Basil.

1515.

Die Stadt Mühlhausen ward am 19. Jenner ein zugewandter Ort der Eidsgenossenschaft.

Der König von Frankreich, Franz der Ite, versuchte es, mit der Tagsatzung (in Zürich, den 17ten Jenner) in Unterhandlungen zu treten; vergeblich aber, weil er sich des Titels eines Herzogs von Mayland bediente. Hingegen verbanden sich die Schweizer bald darauf, zur Beschützung des Mayländischen mit dem Kaiser. Der Herzog begehrte Rathgeber von jedem Kanton, und Basel schickte ihm Ulrich Falkner, Meister zu Weinleuten.

Der dießjährige Feldzug war für die Verbündeten unglücklich, Franz bemächtigte sich des Herzogthums Mayland, und die Schweizer verloren am 15. Septem-

her, die wichtige Schlacht bey Marignan. Bey diesen Kriegsvorfällen legte Basel, außer den Freywilligen, 2200 Mann in allem aus, wovon 1600 oder 1800 den Krieg in Italien wirklich führten. Der erste Haufen vom 9. May war 200 stark, der 2te vom 3ten Juny 600, der 3te vom 24. August 800, [1]) der 4te vom 4. October etwan 500. Nach Welschneuenburg schickte man auch in Besatzung 50 Knechte, und eben so viele nach Bellinzona. Von den 16 oder 1800, die nach Italien zogen, kamen wenige zurück. Die übrigen wurden theils erschossen, theils übel verwundet, oder lagen krank darnieder. Die Hauptleute Hemman Offenburg und Heinrich Meltinger, beyde Rathsherren von der Stube, empfingen jeder eine gefährliche Wunde. Es blieben in der Schlacht der Leutenant Bartholome Schmid, Meister zu Kaufleuten, Hieronimus Stehelin, Bartholome zum Sternen. Als ein Held fiel der Fähndrich Hans Bär, der Gewandmann. Ihm hatte eine Kugel aus einem großen Stück beyde Schenkel weggeschossen. Da er das Panner nicht mehr aufrecht halten konnte, riß er die Fahne von der Stange weg, übergab solche einem andern Basler, Georg Werlin, und

[1]) Diesesmal erlaubte man nur den alten oder kranken Leuten sich durch Söldner ersetzen zu lassen.

wehrte sich dann bis in den Tod. Werlin brachte die Fahne glücklich wieder nach Hause. Johannes Trutmann, als Oberstzunftmeister, führte die zweyte Compagnie von Basel, welche aus 600 Mann bestand an, und kam mit derselben zurück.

Die drey Brüder Hans Thüring, Jakob und Mathis Münch von Löwenburg, begaben sich am Tage der Kreuzes Erfindung aller Ansprachen auf die Burg von Mönchenstein, sammt der Vorburg; auf Muttenz, sammt zwey Burgen Wartenberg; auf die Hard und alle Wälder, die dazu gehören; auf den Dünkhof zu Muttenz, darinn das Dorf gehörte, mit Zwing und Bann, und dem Kirchensatz; endlich auf hohe und niedere Gerichte, inwendig und auswendig des Etters. Sie versprachen, die vollkommene Befreyung vom Hause Oesterreich selber auswirken zu helfen. Zugleich verkauften sie einen Zehnten zu Ober- und Nieder-Michelbach im Elsaß. Jenes alles hatten die Vorfahren der Gebrüder Münch, um sechstausend Gulden versetzt. Sie gaben den Zehnten zu Michelbach dazu, und bekamen noch 660 Gulden. [1])

Zur Geschichte dieses Jahres gehört die Anstellung des um unsere Kirche hochverdienten Johannes Haus-

---

[1]) Großes weißes Buch.

scheins, genannt Oecolampadius, zu einem Domprediger im Münster. Er wurde im J. 1482, zu Weinsberg im Frankenland, geboren. Sein Großvater war, mütterlicher Seits, ein Basler Namens Pfister. Seine Aeltern hatten kein anderes Kind. In seiner ersten Jugend wollte der Vater ihn zu einem bürgerlichen Gewerbe erziehen. Die Mutter aber wünschte, daß er sich auf die Studien legte. Die Mütter, welche von der Geburt an, ihre Kinder beständig vor Augen haben, können mit der Gabe eines feinen Scharfsinnes ihres Geschlechts, nicht selten richtiger urtheilen, als die Väter, wozu die Zöglinge ihrer Sorgfalt bestimmt werden sollten. [1]) Der Vater gab nach. Er schickte seinen Sohn nach Heilbrunn und dann nach Heidelberg. Im zwölften Jahre konnte dieser schon einen ziemlich guten lateinischen Vers stellen. Im vierzehnten erlangte er das Baccalaureat, und dann nach etwas Zeit den Magistergrad in der Philosophie, oder in den sogenannten freyen Künste. [2]) Da er sich da-

---

[1]) Dieses zarte Gefühl überwiegt auch oft eine übertriebene, blinde, und durch Eitelkeit oder Ehrgeiz irre geführte Vorliebe.

[2]) Wir sagen sogenannte freye Künste; denn seitdem der Rath im 17ten Jahrhundert das Zuckerbecker-Handwerk, und im gegenwärtigen Jahrhundert den Lebkücherberuf zu freyen Künsten erklärt hat, wissen wir nicht mehr, was freye Künste seyen.

mals der Rechtsgelehrsamkeit widmete, verreiste er nach Bononien, um dort einen in den geistlichen Rechten ausgezeichneten Professor zu hören. Nach einem halben Jahre verließ er, wegen der Luft-Beschaffenheit, und des nicht richtig übermachten Geldes zu seinem Unterhalt, diese hohe Schule, und begab sich wieder nach Heidelberg. Da widmete er sich den geistlichen Studien und legte sich ganz auf die Erlernung der heiligen Schrift, mit Beysetzung aller Scholastik. Der Pfalzgraf Philipp nahm ihn dann, als Lehrer seiner Kinder, zu sich. Er verzichtete aber bald auf das Hofleben, und verbarg sich, um den Studien wieder obzuliegen. Seine Aeltern hatten ihm zu Gefallen, eine Prediger Pfründ zu Weinsperg gestiftet, und ihm auch übertragen. So bald er sich aber nicht tauglich dazu genug achtete, gab er sie auf, und verfügte sich zuerst nach Tübingen, und dann nach Heidelberg. Bey Joh. Reuchlin that er in der griechischen Sprache solche Fortschritte, daß er eine Gramatik zu Heidelberg verfaßte, die unter dem Namen Dragmata nachgehends gedruckt worden ist. Auch erlernte er die Anfänge der hebräischen Sprache bey einem Spanier. Zu Heidelberg, machte er Bekanntschaft mit Wolfgang Capito, dazumal Pfarrer zu Bruchsal. Nach etwas Zeit ging er nach Weinsberg zurück, wo er mit Würde, und ohne das Gaukeln der damaligen Mönche predigte. Indessen wurde sein Freund Capito als Prediger nach Basel berufen. Dieser

aber rühmte dem Bischof die Gelehrsamkeit und Frömmigkeit des Oecolampadius so sehr, daß der Bischof ihn zum Prediger im Münster berufen ließ. Er nahm diesen Ruf im Jahr 1515 an, und wurde auch hier das folgende Jahr, im 34ten Jahr seines Alters, durch Capito selbst, der Professor geworden war, zum Doctor der heiligen Schrift gemacht. Eben damals war Erasmus hier beym Buchdrucker Johann Froben, der ihm seine Auslegungen und Anmerkungen über das neue Testament druckte. Oecolampadius leistete ihm dabey gute Hülfe. Allein, im J. 1517, verließ er unsere Stadt, und ging nach Augsburg, wo das dortige Dom-Capitel ihn zum Domprediger ernannt hatte. Der Professor Herzog, in seinem Athenæ Rauricæ (p. 12) charakterisirt ihn mit folgenden Worten: Theologus incomparabilis, omni encomio major, de basiliensi Academia atque Ecclesia, quin universo Protestantium cœtu meritissimus. [1]) Petrus Ramus (pag. 28) sagte von Oecolampad: er habe so viele Werke herausgegeben, daß, um solche zu lesen, das Leben des fleißigsten Lesers erforderlich wäre.

---

[1]) Unvergleichlicher Theolog, größer als jede Lobrede, um die baselische Academie und Kirche, ja, um die ganze Versammlung der Protestanten am verdientesten, oder sehr verdient.

Zweytes Kapitel.

Sieg der Zünfte über die hohe Stube. Ewiger Frieden mit Frankreich.

1515—1516.

In den ersten Monaten des Jahres 1515 geschahen in der Verfassung, rücksichtlich der hohen Stube, wichtige Abänderungen, welche die Aufhebung derselben vorbereiteten. Es erging nämlich am Dienstag vor Reminiscere 1515, folgende Erkanntniß:

„Alsdann vergangener Zeit und noch etliche Gemurmel unter dem gemeinen Mann in dieser Stadt ergangen und erschollen sind, auf Meinung, daß die Herren und Gesellen von der hohen Stube [1]) nicht anderst als ihre Vorältern mit Vortheilen und Inhaltung der Ehren-Aemter bis auf diesen Tag gehalten; und aber sie die Fußstapfen ihrer Vordern, so in allen Kriegen und andern Nöthen, dem gemeinen

---

[1]) So unterschrieben sich gewöhnlich die Mitglieder der hohen Stube.

Gut [1]) tröstlich erschienen sind, gänzlich verlassen, und gemindert; also daß in diesen vergangenen Kriegsläufen und Heerzügen, wie ihrem Stande zustehen sollte, sie sich eben schlechtlich erzeigt; welches dann den gemeinen Mann beschmacht und solches zu ahnden geursachet; und damit solches Gemürmel gelindert, und weiterer Unwille abgestellt, und Einigkeit unter unserm Regiment (Regierung) enthalten (erhalten) werde: So haben beyde Räthe, im Allerbesten, nachfolgende Händel vor sich genommen, in der Meinung, mit Tapferkeit darin zu sehen, damit der Hohe und der Niedere, der Reiche und der Arme gleichlich gehalten werden, und sind des Willens gewesen, deshalben eine endliche Erkanntniß zu thun. Dieweil aber dieselben Herren und Gesellen auf gestrigen Tag vor E. Ehrsamen Rath erschienen sind, und bittlich anthert haben: in so fern die Sache, darum sie bisher ausgegangen sind, sie beträfe, daß dann nicht geeilet, und etwas endliches beschlossen, sondern ihnen zuvor eröffnet, und ihre Antwort dazu gehört werde. Solche Bitte angesehen, habe ein Ehrs. Rath seine Erkanntniß hinterhalten, und beyde Räthe sich darauf entschlossen, daß den Herren und Gesellen von der hohen Stube gütlich vorgehalten und gesagt werden solle: daß sie E. E. Rath ihre

---

[1]) Besten, der gemeinen Sache.

Freyheiten, und was sie deshalb haben, bis Donnerstag nächstkünftig eröffnen und darlegen und zeigen sollen. Sodann, das gethan, werde E. E. Rath weiter darüber sitzen, und sich darin aller . . . . fleißen (befleißen.) Actum Dienstags vor Reiminiscere 1515."

Auf Donnerstag vor der alten Faßnacht 1515 versammelte sich der Rath, und faßte folgenden Schluß ab: „Alsdann die Herren und Gesellen von der hohen Stube, bisher lange Zeit viel Gewalt um der Stadt Aemter inne gehabt, und aber dagegen, wie sie denn schuldig und wie vor Zeiten geschehen, nicht ersetzten noch erstatteten; sondern das gemeine Gut (Beßte) dessen wenig Trost, es sey in Kriegen oder andern Dingen, als augenscheinlich geschehen, empfunden; deshalb, so haben meine Herren beyd Räthe, einhellig erkannt, und dem gemeinen Gut (Beßten) zu Frucht und Nutzen, angesehen (festgesetzt,) daß in solchem Handel tapferlich gehandelt, und beyde Räthe einhellig einander beyständig seyn, und statt zu thun, diesen nachgeschriebenen Eid zusammen schwören und treulich halten sollen. Und lautet der Eid, den beyd Räthe zusammen geschworen haben, also: „Ihr werdet schwören, daß ihr, in der Sache die Herren und Gesellen von der hohen Stube berührend, einander berathen, beholfen, und beyständig seyn; auch was in Solchem einhellig, oder des mehrern

Theils erkannt wird, festiglich handhaben sollet, auch getreulich zu ewigen Zeiten hälen, was in solcher Handlung, von einem und dem andern geredt wird: und in dem allem der Stadt Nutz und Ehre bedenken, getreulich und . . . .

Es wurde ferner erkannt: daß niemand von beyd Räthen von solcher Sache abtreten, noch sich einiger Geschäft oder Krankheit gefährlich annehmen, [1]) daß dann jeder bey seinem Eide zugegen seyn solle, er vermöge es denn nicht. Doch sollen Melchior Hutschin (Meister zu Kaufleuten und Hans Oberriet, Rathsherr zu Krämern) von diesen Dingen treten, und sonst niemand."

Montag nach dem Sonntag Reminiscere, gaben die Herren und Gesellen der hohen Stube ihre Antwort ein. [2]) Der Rath ließ ihnen sagen: daß die Meinung E. E. Raths nicht gewesen, auch noch nicht sey, daß die Personen von der Stube, so mit ihren eignen Leibern bisher in einem oder dem andern Heer-

---

[1]) Dieß bezog sich auf Aerzte und Chirurgen, die etwan um auszubleiben, mit Gefährde, die Cur eines Kranken übernommen hätten, oder zu ihm, wenn der Rath sich versammelte, ohne Noth gegangen wären.

[2]) Sie ist nicht mehr vorhanden.

zug gewesen, in einigen Weg, so ihrer Ehre verletzlich anzuziehen, sondern dessen guten Bericht empfangen, daß sich dieselben ehrlich, redlich und fromblich gehalten; daß derhalben E. E. Rath das zu danknehm Gefallen empfangen habe." Zugleich aber ließ der Rath ihnen sagen, sie sollten dennoch, erkanntermaßen, ihre Freyheiten beweisen und darlegen. Ihre Antwort war „Sie hätten hierüber nichts schriftliches, aber sie seyen im Besitz des alten Gebrauchs." Sie gaben doch zu verstehen, daß etliche unter ihnen vor Zeiten dergleichen, mit dem Siegel des Raths verwahrten Briefe gesehen hätten. Demnach wollten sie ihren möglichsten Fleiß anwenden, solche Freyheiten, Stiftungen oder Ordnungen aufzusuchen, und am folgenden Tag, getreulich und ohne Vorenthaltung vorzulegen. Allein sie kamen mit der Nachricht, daß sie nichts schriftliches hätten, noch davon wüßten.

Auf Donnerstag vor Oculi 1515, ließen beyde Räthe die Sechs, so man nennet den großen Rath, zusammen berufen, und saßen bey einander in dem Gotteshause zu den Augustinern. Mit guter Vorbetrachtung und zeitigem Rath, wie der Schreiber sich ausdrückt, thaten sie über die hohe Stube und derselben Herren und Gesellen folgende Erkanntniß:

„Des ersten, demnach die Herren und Gesellen von der hohen Stube bisher, ohne Anzeige und Grund einiger Freyheiten die Unzucht (Polizeygericht) besessen, und die Nutzungen, so davon gefallen, ihres Theils eingenommen; solchem zu begegnen, und das gemeine Gut zu bedenken, so haben beyde Räthe, neue und alte, mit sammt den Sechsen, so man nennt den großen Rath, einhellig erkannt: also, daß hinfüro die Unzucht mit sammt ihren Nutzungen und Gefällen zu der Stadt Handen genommen; also daß zwey von gemeinen Räthen (aus der Mitte des gesammten Rathes,) die dazu verfänglich, von der Stube oder von den Zünften erwählt und erkosen werden, denen die Ordnung der Unzucht vorgelesen und übergeben werden soll. Auch daß dieselbe Ordnung eigentlich besichtiget, und falls einiger Mangel daran erfunden, daß dann dieselben Mängel, nach gestaltsami jetzt vorgenommener Meinung geläsen; [1]) und daß dieselben zwey, so also zu der Unzucht verordnet, ein Jahr lang (doch die jetzigen bis Johannis Baptistä, und dennethin ein ganzes Jahr) daran bleiben, und nach Verscheinung dieses Jahres, dannethin andre zwey daselbst verordnet, die aber ein Jahr lang daran bleiben; die sollen auch die Unzucht-Ordnung zu halten schwören; und wenn ganze Wochen sind, [2]) zwey Gerichte zu Abstellung der

---

[1]) Ausgelesen.

[2]) Wochen, wo keine Festtage sind.

geistlichen Gerichte und Förderung der Unsrigen haben, und also für und für gehalten; darum auch denselben Verordneten eine Belohnung von den Ladenherren, jedem drey Pfund des Jahres, gegeben werden soll."

„ Sodann, zu dem andern, als die von der hohen Stube bisher, doch unangezeigt einiger Freyheit, zwey oder mehr an das Siebner Amt im Jahre genommen; welches dem gemeinen Rathsfreund, und insonderheit den Zünften zum Abzug gedient hat, da haben meine Herren beyd Räthe, und die Sechs mit ihnen, in dem Stück auch einhellig erkannt: Daß solcher Gebrauch hinfüro auch ab seyn, also daß die von der hohen Stube, desgleichen die von den Zünften, jeder nicht mehr als einmal im Jahre zum Siebner genommen, und also hinfüro gleichlich gehalten, nämlich, daß von der Stube, hohen und niedern Zünften zu solchem Amt gekosen und genommen werden sollen: Doch des Bürgermeisters halben, so je zu Zeiten Bürgermeister ist, oder Statthalter seyn wird, soll es gehalten werden, wie es von Alter herkommen ist."

Zum dritten, demnach und bisher ein Gebrauch gewesen ist, wenn die von der Stube, in gemeinen Geschäften, von der Stadt ausgeschickt, und geritten sind, daß sie dann drey Pferde gehabt haben, dadurch denn

dem gemeinen Gut eine Last aufgewachsen, und besonders, da sich solches Reiten und Botschaft senden täglich mehrt, noch weiter und mehr aufwachsen könnte; und aber beyd Räthe schuldig sind der Stadt Nutz zu fördern, und ihren Schaden zu wenden, auch dieses jährlich geschworen wird: so haben meine Herren beyd Räthe mit sammt den Sechsen einhellig erkannt: daß hinfüro der Artikel in der Rathsordnung, solchen Reitens halben, hin und ab seyn; also wenn die von der Stube geschickt in der Stadt Geschäften zu reiten, daß sie dann selb ander mit zwey Pferden, wie die von den Zünften, und nicht mehr haben und reiten sollen. Doch der vier Häupter halben, soll es bleiben wie es bisher gebraucht ist, nämlich, jeder mit drey Pferden abgefertigt werden."

„Fürer und zu dem vierten. Alsdann in dem Auslegen, so man zu Felde gezogen ist, die Herren und Gesellen von der Stube einen Vortheil weiter als die Zünfte gehabt haben, also daß ihrer viele und gewöhnlich alle in dem Rath sitzen, und aber die von den Räthen gefreyet gewesen, daß man sie nicht ausgelegt: da ligt am Tage, daß die von der Stube weiter als die Zünfte an dem Orte (dießorts) Vortheil gehabt haben. Da haben beyde Räthe, und die Sechs mit ihnen erkannt: demnach man in diesen Sachen angesehen (festgesetzt) hat, daß alle Dinge gleichlich zugehen

mögen, daß dann die Freyhung der Räthe von der Stube und den Zünften ab seyn, besonders auch daß sie in den Kriegen ausgelegt werden mögen. Was dann einem jeden also aufgelegt wird, das soll er erstatten. Doch mag ein Rath in solchem, je nach Gestalt der Sachen, seine Hand offen haben."

„Man soll auch angedenck seyn, wenn jetzt künftig kommt, daß man einen Bürgermeister erkiesen wird, daß dann diese nachvermeldte Erkanntniß, die meine Herren beyde Räthe und die Sechs mit ihnen einhellig gethan haben, gehalten werden solle, nämlich, daß hinfüro die neuen Bürgermeister und Zunftmeister nicht von einer Stube noch Zunft seyn, die zwey neue Häupter haben solle."

„Und zum fünften, als die Herren und Gesellen von der Stube bisher von ihrer Stube fünfe bey meinen Herren den Dreyzehn; desgleichen ihre Anzahl an dem Gericht, und andern E. Aemtern gehabt, und aber keine Freyheit, daß das also seyn solle, darlegen, noch haben. So nun der Stadt nicht wenig an den Dreyzehen, dem Gericht und andern Aemtern gelegen seyn will, so haben meine Herren beyd Räthe und die Sechs mit ihnen einhellig erkannt: Daß hinfüro ein Rath nicht schuldig sey, die Anzahl der Personen,

wie bisher, von der Stube an die Aemter zu nehmen, noch zu setzen, sondern soll ein ehrsamer Rath, Macht und Gewalt haben, zu den Dreyzehn, an das Gericht und andere Aemter hinfüro zu erwählen und zu erkiesen es sey von der holen Stube oder von Zünften, die sie am allerverfänglichsten und tauglichsten seyn bedünken."

„ Zu dem sechsten; als einem ehrsamen Rath angelanget ist, wie dann etliche Herren und Gesellen von der hohen Stube Gemeinschaft mit der werbenden Hand gehabt, Geld in solche Gewerbe gelegt, Gewinn und Verlust genommen, und aber dem gemeinen Gut, noch den Zunften, denen solche Gewerbe gehoren, ganz kein Nutzen entstanden; dieweil denn die neue Reformation der Gewerbe die Zünfte luter bindet, daß ein jeder, der nichts als ein Gewerb treibt, sich zu der Zunft thun soll, darin der Handel gehört, dessen er allermeist genießt; darum so haben beyde Räthe mit sammt den Sechsen einhellig erkannt: Welche, so der Stube verwandt sind, es seyen Frauen oder Männer, die einiges Geld zu jemand, in werbensweise, Gewinn und Verlust davon zu warten, legen wollen, oder selbst einiges Gewerb in oder außerhalb dem Kaufhaus treiben, in was Gestalt das möchte geschehen, daß die oder dieselben mit der Zunft, dahin solcher Handel gehört, hoch oder nieder dienen sollen; und daß auch solches eine jede Person,

Mann oder Frau, sich deß erläutern (erklären,) und erst geschriebener Erkanntniß bey demselben Eide gestracks nachkommen solle."

Zu dem siebenten; als die Herren und Gesellen von der Stube bisher viele redliche Ehrenleute, welche merkliche Gewerbe getrieben, woraus dem gemeinen Gut nicht kleiner Nutzen erwachsen, zu sich genommen, und zu ihrer Gesellschaft empfangen haben, daraus gefolgt, daß vieles und merkliches Gut durch Heirath und in andre Wege von der Stadt gekommen, und das gemeine Gut durch solches der Nutzung, auch des Wachsens und Hütens beraubt worden, und damit eine Stadt solcher Beraubung etlichermaßen ergötzt (entschädigt) werde, so haben meine Herren beyde Räthe mit sammt den Sechsen einhellig erkannt: Wenn hinfüro jemand von den Zünften des Willens würde, die Wirt (den Zutritt) der hohen Stube an sich zu kaufen, daß dann der, oder dieselben, so die Stube zu kaufen unterstanden (vorhaben,) dem gemeinen Seckel zu Ergötzlichkeit, den Abzug vor allen Dingen geben und ausrichten sollen, wie hernach steht; nämlich, daß derselbe bey seinem Eide, den er darum schwören soll, angebe, in was Vermögens und wie reich er sey, und alsdann, so mannig hundert Gulden derselbe hat, so mannig zehn Gulden rheinisch er dem gemeinen Gut bezahlen soll, ohne Widerrede, und alldieweil solche Bezahlung nicht gesche-

hen ist, sollen dieselben zugedachter Stube keineswegs gelassen werden."

Nachdem nun der große Rath die bisherigen Befugnisse der hohen Stube auf diese Weise geschmälert hatte, so verbanden sich beyde Räthe und Sechs, alle durch einen besondern Eid, zur Handhabung dieser Verfügungen, und zwar wie folgt: „Daß ihr die Erkanntniße, so auf heut Datum bestätiget sind, mit sammt beyden Räthen standhaft helfen handhaben, und ihnen in solchem gegen die, so sich wider diese Erkanntniße setzen, oder jemand darum rechten würden, getreuen Beystand beweisen, und thun, nach allem euerm Vermögen; desgleichen zu ewigen Tagen hehlen wollet, was in diesem Handel von einem und dem andern geredt worden ist, getreulich und ohne Gefährde. Das schwöret ihr, daß euch Gott helfe und alle Heiligen."

Im folgenden Jahre 1516, nach Johanni, saßen im neuen Rath drey Mitglieder der hohen Stube (Veltin Murer, Michel Meier von Balderstorf und Wilhelm Ziegler;) im Jahre 1517 fünf derselben; im Jahr 1518 vier; im Jahr 1519 wider drey.

Um Johanni war es um die Ernennung eines Nachfolgers des verstorbenen Bürgermeisters Peter Offenburg zu thun. Jakob Meier zum Hasen, Meister der Zunft

zu Hausgenossen, wurde Bürgermeister, [1]) und Heinrich Meltinger von der hohen Stube wurde Oberstzunftmeister. [2]) Dieser Sieg der Zünfte über die hohe Stube wurde in der Folge durch diesen Vers ausgedrückt: „Der Hase springt über den Adel." Zufälligerweise gab es in einem Zeitraum von fünfzehn Jahren vier Personen, die alle Meier hießen, ohne vom gleichen Geschlecht zu seyn, und durch etwas ausgezeichnet wurden. Sie veranlaßten in der Folge nachstehende vier Verse:

Der Hase über den Adel springt. [3])

---

[1]) Wilhelm Zeigler, von der Stube, war vor Johanni, neuer Bürgermeister. Jetzt wäre das Amtsjahr des verstorbenen Offenburgs wieder eingetreten.

[2]) Leonhard Grieb, auch von der hohen Stube, war das Jahr vorher neuer Oberstzunftmeister. In dieser Zwischenzeit ging er mit Tode ab, und hatte dem gemeinen Gut 24 Pfund vermacht. Sein Nachfolger Meltinger hatte sich als Basler-Hauptmann, in der Schlacht bey Marignan ausgezeichnet, und wurde bald Bürgermeister. Sein Sohn Jakob, blieb in der Schlacht bey Bicocke von 1522.

[3]) Das ist Jakob Meier, Meister der Zunft zu Hausgenossen, und in einem Hause wohnhaft, das zum Hasen genannt wird. Er hatte zwey Böcke im Wappen.

Das Pfeil aufs Evangelium dringt. [1])
Der Hirz ein Regiment neu bringt. [2])
Gar bald das Dorf in Rath sich schwingt. [3])

Den 7ten November des Jahres 1515 schloß der König Franz, durch Vermittlung seines Oheims, des Herzogs Carl von Savoien, zu Genf, einen Friedenstractat [4]) mit den Gesandten von zehn Kantonen, indem

---

[1]) Das ist Adelberg Meier, der ein Pfeil mit einem halben Monde im Wappen führte, und dessen Name am Eingang der merkwürdigsten Gesetze über die Reformation steht.

[2]) Das ist Jakob Meier, Rathsherr der Zunft zu Hausgenossen, der zum Hirschen wohnte, und einen Baum im Schilde, als Wappen führte. Nach der Revolution vom J. 1529 verkündete er auf dem Petersplatz die neue Verfassung.

[3]) Michel Meier von Balderstorf führte im Wappen die Büste eines Mohrs mit ausgespannten Fittichen. Die neue Wahlart wurde ihm nicht günstig, da er vorher als Mitglied der hohen Stube im Rath gesessen war und im J. 1529 übergangen wurde.

[4]) Le plan d'une paix perpétuelle fut dressé à Genève le 17. Nov. 1515, mais ce ne fut que le 29 de Nov. 1516 que ce plan eut son exécution dans la ville de Fribourg. Zur Lauben fordert einige Berichtigungen, wie es aus unsrer Erzählung erhellet.

Uri, Schwyz und Zug vom Frieden nichts hören wollten. Allein verschiedene Artikel, als die Wiederabtretung von Lauwis, Lugaris u. s. w., wie auch die freye Werbung für den König, erregten Schwierigkeiten, bey mehrern Orten. Zürich, Basel und Schaffhausen weigerten sich solche zu bestätigen. Ein gleiches soll, nach einigen, Glarus auch gethan haben. Ueber diese Trennung drückt sich die Beinheimische Handschrift so aus: „Die fünf Orte (Zürich, Uri, Schwyz, Basel und Schafhausen) wollten davon nichts hören sagen, etlicher Ursachen halben, nicht Noth hier zu melden. Die acht Orte waren zu tief in die Sache gegangen und gekommen. Hätten sie gethan als die fünf Orte, und wären alle mit einander eins geblieben, so wäre dem König von Frankreich eine gute Schlappe worden. Aber das böse Geld war Meister."

Folgender Auszug aus einem Abschied von einer zu Luzern Mittwoch vor Pfingsten angefangenen Tagsatzung dient auch hieher: „Auf etliche vorgehörte Warnungen, lautend, daß der König von Frankreich ab allen Tagen aller unsrer Handlungen Bericht und Wissen habe, in gar kurzer Zeit; da man vermeint, daß solches durch Niemand besser möge geschehen, als durch die Savoier, und insonderheit durch derselben Schreiber Lampert so auf allen Tagen erscheine, und doch nichts fruchtbares bringe, darum hat man ihm

auf diesen Tag kurz Abfertig gegeben, und ihn geheißen, widerum zu seinem Fürsten zu reiten."

Eben so gehört hieher ein Auszug aus dem Abschied von Genf, wo Montag nach Simonis und Judä eine Tagsatzung eröffnet wurde." Es weiß ein jeder Bote, wie unser gnädiger Herr von Savoyen, uns, zu eigener Person, mit vielen andern ehrlichen Personen, entgegen geritten ist, und uns ehrlich und wohl empfangen; auch sich in dem Handel des Friedens nicht anders als getreulich gehalten hat. So weiß dann ein jeder Bote, was auf vorgehaltenem Tage zu Luzern, von Samuel Babenbergs wegen, als Schuldheißen zu Solothurn, anzeigen, und wie er, vor uns den Boten, hieher gegen Genf gekommen, auch wie sein Anschlag ist gewesen, etliche Capitel des Friedens zu stellen, und uns aller Hinterrucks, zum König zu reiten, und allda zu handeln und zu praktiziren; daran wir nicht Gefallens gehabt und haben deshalben dem Landvogt von Neuenburg befohlen, auf ihn zu stellen, und zusammt dem Schreiber den er wider und für geschickt, und gebraucht hat, zu enthalten."

Das folgende Jahr, Sonntag nach Reminiscere, erschienen vor dem großen Rath Gesandte von Bern, Luzern, Unterwalden, Zug, Freyburg und Solothurn,

und begehrten, daß wir einen Bund mit Frankreich annehmen möchten. Weitere Verhandlungen nahmen schon im Brachmonat ihren Anfang. Von diesem Monat ist der Aufsatz des Geleitsbriefes für die königlichen Bevollmächtigten noch vorhanden. Er wurde, auf Anhalten der Frau Louise, Herzogin zu Angouleme und Avignon, Mutter des Königs, für ein Gefolge von 120 Personen, 120 Pferden und 10 Maulthieren, auf 3 Monate ausgestellt. Endlich wurde der bekannte ewige Friede, zu Freyburg, am St. Andreas Abend 29. Nov. geschlossen. Der König versprach zur Entschädigung für den Zug von Dijon, und die Züge in Italien sieben mal hundert tausend Sonnen-Cronen. Er verpflichtete sich, jährlich auf Lichtmeß jedem Orte zwey tausend Franken zu Lyon entrichten zu lassen, u. s. w. Dieß nannte man seit dem Friedensgelder. [1]) Der neunte Artikel betrift den freyen Handel und Wandel." [2]) „So sollen unsrer beyden Theile und unsrer

---

[1]) Diese 2000 Fr. werden in den Einnahmbüchern so ausgesetzt: 996 Cronen, oder in Münze 1696 Pf. 12 ß.

[2]) „Quod ambarum partium suorumque confœderatorum mercatores, oratores, nuncii, servi, peregrini et subditi, conjuscunque status, gradus et qualitatis existant, cum eorum personis, mercantiis, rebus et bonis quibuscumque, in ipsorum terris et dominiis benigniter recipiantur et pertractentur, ita quod ipsis liceat per dictas terras, patrias et dominia ire,

Bundsgenossen, in unsern Landen, Herrschaften und Kreisen gesessene Kaufleute, Boten, Diener, Pilger und Unterthanen, auch Verwandten, in was Würden, Stand und Wesen sie sind, mit ihren Leibern, Gütern und Kaufmannschaften, in allen unsern Landen und Gebieten allenthalben, wo das Noth ist, frey und sicher zu und von einander gehen, handeln und wandeln, und ihr Gewerb und Geschäft üben und brauchen, ohne einige Beleidigung und Schmach, auch ohne einige Erneuerung der Zölle und andrer Beladnisse, anders als von Alter her gebräuchlich gewesen ist." Außer diesem Artikel bezieht sich auch der fünfte auf die Handlung: „Sollen den Kaufleuten und Unterthanen die von unsrer Eidgenossenschaft sind, vorbehalten und bestätigt werden, alle ihre Privilegien und besondere Freyheiten in der Stadt Lyon, ob (falls) ihnen einige

---

proficisci, redire, versari et negotiari libere et impune, et sine illicito impedimento eis in personis vel bonis inferendo, et absque eo, quod pedagionum (péages) et aliorum onerum exactiones præter antiquitus solitum, innovari debeant." Das Wort peregrini wird im deutschen Aufsatz Pilger übersetzt, weil im alten Deutsch das Wort Pilger in zwey seiner Bedeutungen so viel sagen wollte, als Fremder, Ausländer, oder Reisender, Wandrer.

von den Königen von Frankreich sel. Gedächtniß, sind gegeben und verliehen, nach deren Inhalt." Uebrigens wurde das Mailändische Capitulat auch im Friedens-Instrument bestätigt; und eben so wichtig ist die Verpflichtung den Feinden des andern Theils weder Aufenthalt noch Durchpaß wissentlich zu geben. [1])

Drittes Kapitel.

1516 bis 1521.

1516.

Von diesem 1516ten Jahre ist noch folgendes nachzuholen:

Den 10ten Jenner ließ Kaiser Maximilian zu Augsburg einen Freyheitsbrief über den Münzschlag gol-

---

[1]) Nulli dictarum partium liceat alterius partis hostes, inimicos et adversarios scienter fovere, sustinere, tueri, vel apud se et dominia sua permittere, quin imo eosdem, quantum possibile fuerit, cohibere et continere debebunt.

ner Münzen, den Baslern ausfertigen. [1]) Aus dem Inhalt desselben ersieht man deutlich, daß der Rath sich gerne um dergleichen Freyheitsbriefe bewarb. Sie gaben seinen Münzen im Reich den Umlauf, und der Schlägschatz war ein Zweig von Einkünften.

Der Kaiser wollte Mailand erobern, und bekam 15000 Schweizer Hülfstruppen von den österreichischgesinnten Kantonen. Franz hingegen erhielt von den acht übrigen Orten 13000 Mann. Schon in den letzten Tagen des Märzens standen in den Gegenden von Mailand beyde Heere gegen einander. Allein es kam nicht zum Streit, und das kaiserliche Heer verlief sich im folgenden Monat.

Im September (Dienstag nach Mathei) verkündete der große Rath ein Gesetz über den Stadtfrieden. Bemerkenswerth ist aber darin, daß er das Begnadigungsrecht des Kleinen Raths damals einschränkte: „Und soll ein ehrsamer Rath nicht Gewalt noch Macht haben, solche Ordnung zu ändern, oder jemanden darin Nachlassung zu thun, oh-

---

[1]) Siehe das große weiße Buch.

ne Mitwissen und Erkanntniß der Sechser in keine Weise noch Wege. [1])

---

[1]) Das wesentlichste vom Gesetz gieng kürzlich dahin: „Bey entstandenen Zänkereyen soll ein jeder, der solche gewahr wird, sich nähern, und unbewaffnet den Stadtfrieden, Tröstung oder Stallung begehren, nehmen oder gebieten. Wer dann den Stadtfrieden versagt, und solches sich durch eine ehrbare Person kundlich erfindet, so soll derselbe für friedbrüchig geachtet, und wie von dem Friedbruch mit den Werken ohne Blutrunß vorgeschrieben stehet, gestraft werden. Die Verwandten sind zur Haltung des gebotenen Stadtfriedens gleichfalls verpflichtet. Wer den Stadtfrieden mit Wörtern bricht, soll 20 Pf. stäbler bezahlen, oder für 20 Tage auf Wasser, Muß und Brod eingelegt werden. Wer den Stadtfrieden mit Werken, ohne Blutrunß, bricht, also daß er einen schlägt, oder über ihn zuckt, und ihn doch nicht blutrunßig macht, der soll 40 Pf. stäbler bezahlen, oder vierzig Tage gefangen sitzen. Sollte er aber den geschlagenen mit trockenen Streichen dermaßen geschädiget und gelezet haben, daß ein solcher Schaden sich mit einer Blutrunß oder Wunde wohl vergleichen ließe, so soll er gehalten werden, wie von der Blutrunß und den Wunden gesetzt ist. Fremde sollen in die doppelte Strafe verfällt werden. Wer den gebotenen Stadtfrieden, mit bewaffneter Hand, Messern oder Waffen bricht, also daß einer Blutrunß geschlagen

Der Rath kaufte in diesem Jahre, von einer Wittib Sprenger, den Hof Michelfelden, im Banne Großhüningen. Es ist eigentlich nur ein bürgerliches Landgut, mit dem Recht Wein auszuschenken. Der Dominus directus scheint der Domprobst gewesen zu seyn, denn seine Einwilligung war bey Handänderungen, oder wenigstens bey Verkäufen erforderlich. Er bezog jährlich 3 Pf. 10 ß. an Grundzinse, und 2 Pf. 10 ß. an Bodengeld vom ausgeschenkten Wein. Dieser Ort war im 13ten Jahrhundert von Nonnen bewohnt, auch vor und nach 1400 von Beginen. Als der Rath dieses Gut, im Jahr 1528 einem Beständer übergab, wurde ihm vorbedungen, keinen Handel mit Wein, Häringen, und anderm zu treiben. Damals stoßte das Lehen, in der Höhe, an einen schönen Wald."

1517.

Die Stadt gelangte zum vollkommenen Eigenthum von Mönchenstein und Zubehörden, wie Muttenz, zwey

---

oder verwundet, nicht aber getödtet wird, dem soll das Haupt abgeschlagen werden; es wäre denn, daß er Ursachen anführte, die ihn im Rechten billig entschuldigten. Wer aber einen andern wider den Stadtfrieden vom Leben zum Tode bringt, der soll mit dem Rad gerichtet werden; es wäre denn, daß er Ursachen anführte, die ihn im Rechten beschirmen möchten."

Schlösser auf dem Wartenberg, [1]) die Hard u. s. w. Am 17ten August ertheilte zu Augsburg Kaiser Maximilian, als Landesfürst von Oesterreich, und in dieser Eigenschaft, als Oberlehensherr, einen Freyheitsbrief, daß solche Güter Eigenthum der Basler seyn sollen. Allein, er behielt sich, doch ohne Schaden der Basler, die Oeffnung in den gedachten Burgen, Vesten und Flecken, vor. Im Grunde waren die hohen Herrlichkeitsrechte zu Mönchenstein, Muttenz, Pratteln, Rothensluh ursprünglich nur Zerstückelungen von den Rechten der Landgrafschaft. Ob die Bischöfe solche den Habsburgern durch das Recht des Stärkern überlassen mußten, oder auf immer verkauften, oder verpfändeten, oder als Feuda übergaben, bleibt unentschieden. Im letztern Falle wären, seit dem unser Rath im Besitz der Landgrafschaft war, die Erzherzoge von Oesterreich, in dieser Hinsicht Vasalen der Basler gewesen.

Mittwoch nach Otmary erkannten beyde Räthe, daß künftigs nicht mehr vor das kaiserliche Kammergericht appellirt werden, auch keiner mehr davor Antwort

---

[1]) Mit Ausnahme eines kleinen österreichischen Lehens an der Birs, so die Rütinhard genannt wird, und eigentlich nur in einem Bauernhof und einem Wald besteht.

zu geben schuldig seyn, sondern allein vor die drey Commissarien der Stadt, und nicht weiter appellirt werden solle. Im Laufe des 17ten Jahrhunderts waren diese drey Commissarien der jeweilige Altbürgermeister, der jeweilige Alt Oberstzunftmeister, und Einer des alten Raths. Erwähnte Verordnung war vermuthlich eine Folge der unterm J. 1505 gegebenen Instruktion, die weiter oben zu lesen ist.

Es war in diesem Jahre, am 31ten October, daß Luther seine 95 Sätze wider die Mißbräuche des Ablasses in Wittenberg, anschlagen ließ, und sie in den folgenden Tagen vertheidigte. Morgenröthe eines großen Tages!

1518.

Der Rath kaufte gegen die Auffahrt, von Christof von Ramstein das Schloß Ramstein, zu welchem die Dörfer Bretzwiel und Lauwiel gehören, und versprach ihm, die Einwilligung des Bischofs, von welchem er zu Lehen rührte, ohne seine Kosten, auszuwirken. Der Kaufschilling betrug dreytausend Gulden, nebst einem Stück Sammet oder Damast, welches ihr geliebte, und verehrungsweise, zu einer Schuben für die eheliche Gemahl des Christof von Ramstein. Die Kaufhandlung

gewann aber erst in den Jahren 1522 und 1523 ihre vollkommene Richtigkeit. Der Bischof bezog einen Drittel des Kaufschillings.

Den 13ten December bestätigte der Pabst die Lehre des Ablasses, und Luther versprach zu schweigen, wenn seine Gegner ein gleiches Stillschweigen beobachten würden.

1519.

Den 1ten Jenner predigte Zwingli zu Zürich im Geist des Evangeliums.

Die Stadt Rothweil in Schwaben wurde, am 6ten April, ein zugewandter Ort der Eidsgenossenschaft. Aus dem dießjährigen Abschiede ergibt sich, daß Basel nur bedingnißweise den Bundesbrief unterschreiben wollte. Basel stand im 14ten und im 15ten Jahrhundert in engen Verhältnissen mit dieser Stadt. Ich finde zum Beyspiel, daß wir einige Zeit lang unsre Freyheitsbriefe dort in Verwahrung hatten; daß der Schreiber jährlich eine kleine Belohnung von uns deswegen erhielt; daß einst der Pabst uns erlaubte vidimirte Abschriften unsrer Freyheiten durch Rothwiel verfertigen zu lassen; daß wir vom Reichshofgericht daselbst ein Instrument erhielten, worinn unsre Befreyung von desselben Gerichtsbarkeit beurkundet wurde. Im Folge des Bundes mit der Schweiz nahm Frankreich

sie in die Bündnisse von 1521 und 1602 auf. Doch soll sie im 30jährigen Kriege durch ihr Betragen die Absönderung von der Schweiz veranlaßt haben.

Den 28. May legte der Bischof Christof von Utenheim, über 70 Jahr alt, die Regierung nieder, und bekam zum Coadjutor den Domdechant Niclaus von Diesbach geistlicher Rechte Doctor. Die päbstliche Confirmation erlangte er, aber mit beträchtlichen Kosten. Er spendete bey 900 Goldgulden, 400 Ducaten, und mehr noch. Dessen ungeachtet wurde in unsern nachherigen Verhandlungen mit dem Bistum und sonstigen Urkunden der Name des Bischofs Christof immerfort gebraucht.

Die Ursache der gedachten Aenderung mag dem Partevgeist zugeschrieben werden. Der Cardinal Schinner hörte nicht auf, zu Gunsten des Kaisers Unruhe zu stiften. Eben ein Diesbach war es auch, der im vorigen Jahre, wider die Befehle der Cantone, zu Gunsten des Pabstes, Werbungen angestellt hatte. Nun war den 12ten Jenner, Kaiser Maximilian mit Tode abgegangen; sein Enkel Karl, so wie der König von Frankreich, bewarben sich um die kaiserliche Krone.

Ueber diese wichtige Begebenheit wird der Leser folgendes aus unsern Rathsschriften gerne einsehen. Carl der König in Spanien war, hatte an die Schweizer

geschrieben. So wurden die Meinungen der Kantone oder ihrer Gesandten abgefaßt:

„Der Boten Antworten, des Königs von Spanien halben.“

„Bern hat geantwortet: Als die Botschaft des Königs von Hispanien begehre, in der Eidgenossenschaft Knechte, um gute ehrliche Besoldung, zu kaufen und dienen zu lassen; besonders wider Frankreich, und damit die kaiserliche Krone in Handen deutscher Nation möge bleiben; wolle sie bedünken nicht Noth seyn, sich darum zu dieser Zeit erläutern; dieweil doch die Erwählung eines Kaisers noch nicht geschehen sey, und Niemand möge wissen, ob die kaiserliche Krone in deutsche oder welsche Hande gestellt werde. Doch so habe der Bote Gewalt zu losen (horchen) und zu hören, und das so ihm begegne, wieder hinter sich an sine Herren zu bringen, so fern daß von ihm nichts zugesagt werden solle.“

„Luzern hat geantwortet: Dieweil der Herr von Bergen habe unsre Knechte begehrt, der kaiserlichen Krone halben, zu handeln, damit die (die Krone) in der deutschen Nation bleibe; so sey ihre Meinung, was der mehrere Theil der Orte thue, das wollen sie auch thun, und lieber das heilige Reich, und der deutschen Nation Ehre, helfen beschirmen, in eines andern Kosten, dann (als) in ihren Kosten. Denn sie nicht Willens seyen, die kaiserliche Krone in eine welsche Hand lassen zu kommen.

„Ury hat geantwortet: Alsdann der König aus Hispanien begehre etwas Knechte, desgleichen die Erbeinung zu

bessern, desgleichen der König von Frankreich begehre eine Vereinigung zu machen; wollen sie ihnen beyden halten, das so sie ihnen beyden schuldig seyen, in so fern sie ihnen dasselbe auch halten, und wollen mit Niemanden weder Einigung machen, noch Knechte lassen auf dießmal; und falls etwa in unsrer Eidsgenossenschaft Orte solches thun, wollen sie dieselben hievon mahnen, welchen sie zu mahnen haben; und um die Erbeinigung dieselbe zu erhalten, oder von neuem zu bespäten, lassen sie jetztmal still stehen.

„ Schwyz hat geantwortet: als der Bote von Hispanien begehrt hat, wenn man wolle seinem Herrn Knechte lassen, daß man dann ihm die für alle andre wolle vergönnen ꝛc. Da wollen sie weder dem König von Hispanien, noch andern Leuten, ihre Knechte versprechen, sondern ihrer Knechte gewaltig seyn, und ihre Hand offen haben, wie ihnen gefalle; und um die Erbeinung wollen sie die halten, so fern sie an ihnen werde gehalten, und dieselbe Erbeinung bleiben lassen, wie sie steht, und sie weder mindern noch mehren mit andern Eidgenossen; und in so fern der König von Frankreich wollte unterstahn (unternehmen) Kaiser zu werden, so es dann die Gestalt ergriffe, wollen sie dazu antworten, das so biedern Leuten gebührt; und auch dazu thun in Maaßen, damit derselbe König, so viel an ihnen sey, nicht zu der kaiserlichen Krone komme.

„ Unterwalden ob dem Wald hat geantwortet: um die Knechte dem König von Hispanien, als von der kaiserlichen Krone wegen, wollen sie hören die Antwort von dem König von Frankreich und den Churfürsten, dieweil doch ihnen vorgeschrieben sey; und falls denn Gott und die Churfürsten

dem König von Frankreich solche Wahl und Ehre zufügten, bedüchte sich eben schwer zu wehren, und uns Eidgenossen dawider zu setzen. Wo aber Sache würde, daß es Gott fügte, die so die Wahl haben, einen andern deutschen Fürsten setzten, und darnach der König von Frankreich das nicht leiden, und mit Gewalt darwieder thun wollte, und denn die Churfürsten und das ganze Reich eins würden, dazu zu thun, und wir Eidsgenosson darum angerufen würden; was dann gemeine Eidgenossen, oder der mehrere Theil thäten, das würden sie auch thun.

„Nid dem Wald hat geantwortet: Der Erbeinigung halben lassen sie es bey voriger Antwort bleiben, aber um die Knechte, in so fern die vier Waldstätten gemeinlich, oder der mehrere Theil ihm die lassen, wollen sie das auch thun, auf das Anbringen und Begehren, wie die seyen geschehen.

„Zug hat geantwortet: Sie lassen es, der Erbeinigung halben, bey voriger Antwort bleiben; aber um die Knechte, wollen sie losen, und dasselbe heimbringen.

„Glarus hat geantwortet: Gleichwie vor, daß sie jetzt nicht wohl füglich bedünken, weder mit Spanien noch andern Fürsten einige Bündniß oder Vertrag zu machen.

„Basel hat geantwortet: Wenn die hispanische Botschaft, auf nächst ihr Anbringen Antwort erforderte, so bedünke sie gut seyn, bey der Erbeinigung, wie die weise und anzeige, zu bleiben, sich getreulich zu halten, und zu bestätten. Und von der Vereinigung und ewiger Hülfe wegen mit den Königlichen zu machen, da bedünke

sie, daß dasselbe abgeschlagen, und aus vielen nothwendigen Ursachen, keinesweges soll darin gegangen werden. Weiter, als dieselbe Botschaft begehrt habe, falls der König von Frankreich, von wegen der kaiserlichen Krone ins deutsche Land, oder ihre Erblande schnell einfallen würde, daß man ihnen unsre Knechte auf ihre Besoldung wolle lassen zulaufen; denn haben ihre Boten Gewalt, wenn der König von Frankreich würde einen Zug thun, dergestalten, daß er das heilige Reich an sich bringen wollte, daß sie dann mögen zu sagen, unsre Knechte ihnen zuzulassen, und auf Besoldung Hülfe zu beweisen, damit solches der Franzosen Fürnehmen abgestellt werde; und, falls man auch, derselben Dinge halb von Anschlägen werde reden, darin sollten die Boten auch Gewalt haben. [1])

„Freyburg hat geantwortet: Sie wollen die Erbeinigung halten, der Hofnung; die werde an ihnen vollzogen; aber keine andre Neuerung wollen sie weder dazu noch davon thun; und wollen auch ihre Knechte weder dem Hispanischen König, noch niemand lassen, angesehen das tapfere Schreiben dem heiligen Vater und den Churfürsten geschehen, wann falls man den dem König von Hispanien die Knechte nachließe, so möchte man gedunken, als ob eine Eidgenoßschaft ihm zu der kaiserlichen Krone gehellen wollte, das doch, nach Jnhalt ergangener Schriften, in Niemands Willen noch Meinung seyn well."

---

[1]) Das Votum von Basel wiederspricht sich selber; vermuthlich enthält das Original einen Schreibfehler. Vermuthlich soll die Negation nicht zwischen dann und mögen stehen.

„ Solothurn hat geantwortet: Sie wollen die Erbeinigung halten, und in keinen weitern Verstand keineswegs gehen, noch willigen; sie wollen auch ihres Theils nicht gestatten, daß die kaiserliche Krone von der deutschen Nation in die welschen Hände komme; desgleichen wollen sie auch, dieser Zeit ihre Knechte Niemanden nachlassen. Falls aber der mehrere Theil Orte anders in der Sache wollten handeln, oder anschlagen, so habe ihr Bote Befehl, dasselbe hinter sich zu bringen.

„ Schafhausen hat geantwortet: sie lassen es bleiben bey der Erbeinigung, wie die stehe. Und falls der Franzose unterstehen wollte, Kaiser zu werden, wollten sie mit der Mehrheit Orte ihm das nicht gestatten. Daneben habe ihr Bote Gewalt, einen Anschlag [1]) zu machen: In so fern der Franzos nach der kaiserlichen Krone wollte fechten; wie ihm das sey zu erwehren.

„ Appenzell hat geantwortet, was der Mehrtheil der Orte in der Sache handle, wollen sie folgen.

„ Herr von St. Gallen hat geantwortet, wie Appenzell und will hieneben die Erbeinigung lassen bleiben.

„ Stadt St. Gallen hat geantwortet, was der Mehrtheil Orte thue, wollen sie nichts abziehen; und mögen einen deutschen Kaiser leiden.

---

[1]) Anschlag, Anzug, Motion.

„ Zürich hat geantwortet: auf des Hispaniers Werbung, auch die Geschriften, so von den Eidgenossen an päbstliche Heiligkeit, an den König von Frankreich und die Churfürsten sind ausgegangen, von wegen eines künftigen römischen Königs, sie haben sich solchen Antworten nicht versehen, auf die einhelligen Geschriften, so man an solche treffenliche Stände habe lassen ausgehen; und darum dieweil, weder ihnen, noch einer Eidgenoßschaft löblich noch ehrlich wolle seyn, daß man von solchen Geschriften, und dem, das vorher so tapferlich sey gehandelt, so schlechtlich falle; und man auch sehe die Pratica und Sorgen, so vorhanden sind, und daß der Knechte so viel seyen, die kriegen wollen, und das nicht zu wenden sey; so wollen sie bey solchen Geschriften bleiben, in der Hofnung, andre Orte söndern sich davon auch nicht, und wollen dem Spanier die Knechte lassen in der Gestalt wie er die habe erfordert, zu Handhabung des heiligen römischen Reichs, und daß ein deutscher römischer König werde gewählt, und der König von Frankreich, falls er mit Gewalt unterstünde jeher zu brechen, daran werde verhindert, und ihm das gewehrt. Doch daß der König von Hispanien darum Versicherung thue, daß er die Knechte anders noch weiter wolle brauchen, als zu Handhabung des heiligen Reichs Gerechtigkeit.“

Was in Folge dieser Meinungen dem König in Frankreich geschrieben wurde, finde ich nicht. Dagegen ist eine alte Uebersetzung seiner Antwort noch vorhanden, die also lautet:

Antwort des Königs von Frankreich.

Ich habe die Briefe gesehen, so die Herren gemeiner Eidgenoßschaft zu Zürich versammelt, mir geschrieben ha-

ben, und als sie mir verkünden, ich soll mich des Kaiserthums entziehen, denn das ganz und gar schädlich wäre, der Uebung und der Satzung so vor vielen Jahren her, darauf gehalten sind worden, nämlich, daß das Kaiserthum lange Zeit in den deutschen Handen, und sonst in keine andre Nation kommen. Mögen ihr ihnen sagen, daß ich mich nie unterstanden habe, keinerley Sachen wider rechtes Herkommen zu gebrauchen, so wider die deutsche Nation wäre; und falls jemand ander solches thun wollte, wäre ich geneigten Willens, mit allem meinen Vermögen davor zu seyn, aus Liebe, Einung und Bündniß wegen, so je und je von Alter her zwischen dem Hause von Frankreich und ihnen gewesen ist; glaube auch nicht, daß in keinem Lande der ganzen Christenheit, die Menschen besser geliebt noch willkommener, auch mit schönern Privilegien, Freyheiten und Libertäten geziert, und begabet sind, als in meinem Königreich.

Nun ist wahr, daß, da das Kaiserthum ward genommen und geändert von den Griechen zu den Lateinischern oder Welschen, da ward die Freyheit und Privilegien einen Kaiser zu wählen, etlichen geistlichen und weltlichen Herren deutscher Nation nachgelassen und gewidmet, und die Stadt der Erwählung ward gen Frankfurt geordnet und gesetzt, und die erste Bekrönung gen Achen, auch der oberste kaiserliche Stuhl im deutschen Lande verordnet; doch mit Freyheiten und Privilegien, nach Inhalt der goldenen Bulle, das doch hier nicht angezeigt wird, daß der Kaiser soll ein Deutscher seyn; sondern ist angesehen, daß die Churfürsten sollen schwören zu erkiesen, einen Fürsten der Christen-

heit, den sie erkennen allerfüglichst zu der Beschirmung und Aufenthaltung des Kaiserthums zu seyn.

Und also wird auch mit der Erwählung eines Pabstes gehandelt, dessen Erkieser oder Erwähler sind die Cardinäle dieselbe Erwählung zu Rom geschehen soll, daselbst auch der päbstliche Stuhl seyn soll; und falls, in solcher Erwählung nicht ein Römer oder Italiener Pabst würde, so mag man einen andrer Nation zum Pabst wählen oder kiesen, es sey aus Frankreich, aus deutschen Landen, oder aus Hispanien, als das zuvor auch gebraucht ist, und etliche Päbste aus den vorgeschribenen Landen gewesen sind. Und falls sie mich erwählten, so wäre ich nicht der erste französische König, so Kaiser geworden wäre; denn bey den Zeiten Caroli magni und vieler seiner Nachkommen hat das Kaiserthum geblühet, und in hohen Ehren und Würde zugenommen; haben auch viele und große Gutthaten der deutschen Nation bewiesen und gethan, als noch die Kirchenfreyheiten, Vestinen, gute und löbliche Gesetze, die noch da sind mögen zeigen.

Weiter, so habe ich nie gedacht zu dieser Würde zu kommen, durch unrechte Wege, noch etliche zu irren oder schädigen; sondern meine Stärke und Jugend zu dem Dienst Gottes und zu Aufenthalt und Beschirmung der Christenheit zu gebrauchen; und die so solches auf mich laden, und reden, als den König von Hispanien und seine Verwandte, dieselben begehren, dazu zu kommen, mit solchen Verheißungen und Gaben, und durch ungerechte Mittel, die sie gern auf mich wollten laden, als das ganz offenbar ist.

Ich kann nicht sinnen, aus welcher Ursache die vorgenannten Herren die Eidsgenossen wollen lieber ihr Gedenken und Einbildung auf den König von Hispanien als auf mich setzen. Wollten sie sagen, daß er ein Deutscher ist, so ist es doch offenbar, daß weder er, noch sein Vater nie Deutsche sind gewesen, und kein deutsches Wort, nicht reden konnten. Und wollten sie sagen, daß ihre Vordern Deutsche gewesen sind, so sind meine Vordern auch Deutsche gewesen, und sind von Frankfurt gekommen in das Land Gallien oder Frankreich zu herrschen, von welchen ich auch vom Vater an den Sohn, also von einem zu dem andern hergekommen bin, als die Historien zeigen. Und wollten sie sagen, daß er ihr besserer Freund sey, das möchte nur ihm in Sinn noch Vernunft nicht kommen noch fallen; darum, daß zwischen dem Hause Frankreich und den gemeldten Herren der Eidgenossenschaft allwege große Freundschaft gewesen ist, von welchem Hause Frankreich sie besser gehalten sind, und fürhin gehalten werden, als von jemand anders; und wenn sie beyde in Ewigkeit bey einander gestanden sind, haben ihre beyden Staaten sich geöffnet, gemehrt und geblüht.

Aber von dem Hause des Königs von Hispanien sind ihnen zu wissen, die alten Ansprachen, die zwischen ihnen sind, und wie sie vermeinen, daß sie sein Land inne haben; und ist der Haß ovalltet (gealtet) darum, daß sie derselbige König von Hispanien Eltern in ihren Kriegen erschlagen haben; und darum wenn man von Liebe, Gunst und Freudschaft wollte fragen, oder sagen, das soll mehr auf meiner Seite seyn, als auf seiner. Und wenn sie eine oder die andere Macht wollten bedenken, so ist ihnen des Hispanischen Königs Gewalt mehr zu ersorgen, der sich ge-

mehrt hat mit seiner Großmutter Königreichen in Hispanien und Neapolis; daher er so mächtig ist, daß er billig mit solchen alten Ansprachen zu fürchten ist; und ich nicht, der ihr alter Freund bin, und keine Ansprachen wider noch an sie habe.

Zum andern müssen sie gedenken, daß zwischen den Deutschen und Hispanier Sitten und Wandlung großer Unterschied ist, und daß die Franzosen sich viel besser in allen Dingen mit ihnen schicken und gleichen. Und wollen sie ein Aufsehen zu dem Nutzen der Christenheit, und zu der jetzt laufenden Zeit, zu der Stärke und den Drohungen der Türken, auch zu der Dienstbarkeit und der Unterthänigkeit der armen Griechen, daß sie befinden werden, falls mir das Kaiserthum zugefügt würde, ich würde in diesen Dingen, so viel und mehr helfen, als kein andrer Fürst; darum, daß meine Natur allweg geneigt gewesen und noch ist, die Ungläubigen zu bekriegen. Dazu wollte ich weder meine Person, Stärke noch Habe sparen; und ist das die Hauptsache gewesen, die mich bewogen hat, um einen gemeinen Frieden in der Christenheit zu stellen, und mich darin nicht sparen.

Mich wundert größlich, daß sie anzeigen, wie ich mit Gewalt Kaiser wollte werden, angesehen, daß ich weder Fußknechte noch Kuriser aufgerüstet habe; und achten aber nicht, daß der König von Hispanien nicht allein mit Verheißungen und Gaben, sondern mit Gewalt vermeint dazu zu kommen, und auf dieselben Ursachen, der Schwaben-Bund und etliche des Reichs Städte von ihm besoldet werden; und hat auf den Tag, den die Churfürsten halten sollen, den Herrn von Nanson gesandt, welches von mir nicht geschehen ist. Sie sollten

den Brief, welchen sie mir geschrieben, dem König von Hispanien geschrieben haben, und mir nicht, der ich ihr Freund bin. Und darum, und als viel derselbige König von Spanien an allen Orten in Kriegsweise gerüstet ist, so will mir auch Noth seyn, zur Sicherheit und Beschirmung meiner Landen, daß ich eine Zahl Leute aufrüste wan wo. Und wenn der vorgenannte König von Spanien wird die Waffen niederlegen, und deß abstehen, so will ich es auch thun. Will er aber kriegsbar beharren, wo er einen Mann aufrüstet, so will ich zween vermögen.

Zum letzten. Es stehet in der Churfürsten Gewalt und Freyheiten, nach ihren Eiden und Consienzen zu erwählen, den so sie erkennen den allerbekommlichesten zu seyn der Christenheit, und sie nun meine Meinung haben wollen wissen, so habe ich sie derselben unterrichtet, und auf sie werden darin nach ihrer Verständniß handeln, wenn ich nicht Gewalt, noch keine ungerechten Mittel sie nicht verfolgen will; falls aber das Loos auf mich fallen, so würde ich mit der Gottes Hülfe und meinen guten Freunden, deren ich sie die allerbesten achte, bedenken, was nun zu thun wäre, und will nichts handeln, das da nicht ehrlich und in aller Ziemlichkeit gegründet sey, nach Nutzen und Frommen der gemeinen Christenheit.

Nachdem dieses Schreiben abgelesen, that der französische Botschafter vor der Tagsatzung einen mündlichen Vortrag. Er wiederholte die obgedachten Gründe; der König würde alle Privilegien und Freyheiten der Schweizer bestätigen; er trug ein ewiges Bündniß und Verei-

nigung an; er sprach von den kriegerischen Anstalten des Königs von Spanien; er bat sie demselben zu schreiben, vom Kaiserthum abzustehen, auch an den Pabst und an die Churfürsten. Die Spanier hätten ausgestreuet, daß die Schweizer dem Pabst und den Churfürsten geschrieben hätten, den Franzosen zu hindern, und den Spanier zu fördern. Wolle man den Antrag annehmen, oder Gehör geben, so würde er losen von einer guten tapfern und ewigen Bündniß und Vereinigung; so würde der König eine gute treffenliche Person aus Frankreich schicken, mit ihnen zu handeln und ihnen von des Krieges wegen ein solches ehrliches nützliches Erbieten thun, daß sie ein gutes Begnügen haben werden.

Im Augstmonat lieh der Rath dem Bischof, mit Einwilligung des Capitels, 4500 Gulden, gegen einen Zins von 180 Gulden, von, auf und ab der Herrschaft und Schloß Pfeffingen, mit allen Herrlichkeiten, Dörfern, Häusern, Gülten, Zinsen, Zehenten, Eigenschaften, Leuten, hohen und niedern Gerichten, und allen andern Zugehörden, nichts ausgenommen. Der erste Zins sollte aber erst im J. 1525 verfallen seyn. Vermuthlich wollte der Rath sich den Besitz dieser Herrschaft vorbereiten. Der Bischof und das Capitel sollen sogar versprochen haben, daß, falls Ursachen einfielen, die das Stift nöthigten, gedachte Herrschaft von Han-

den zu ſtellen, ſie den Baslern vor jedem andern den Vorzug geben würden. Es ſcheint aber nicht, daß es Ernſt war.

Donnerſtag nach St. Luxtag, wurde die Verordnung von 1516 über den Stadtfrieden durch den großen Rath erneuert und erläutert. [1]) Was aber dabey beſonders zu bemerken iſt, betrifft das Begnadigungsrecht, welches die Sechſer nun dem Rath zurückgaben [2])

---

[1]) Anſtatt eines einzigen Zeugen wurden nun zwey oder drey gefordert.

[2]) Demnach ..... durch beyde Räthe und die Sechs ..... geſetzt ..... daß der Rath nicht Gewalt haben ſollte, ohne Vergünſtigung der Sechſer, einige Aenderung, Nachlaſſung oder Gnade, um keinerley Urſache willen, zu thun .... und aber ſolche Ordnung in etlichen Artikeln, inſonderheit, daß einem ehrſamen Rath in ſolchem ſeine Gewalt benommen iſt, etlichermaßen beſchwerlich geweſen iſt, deshalben beyde Räthe mit ſammt den Sechſern .... lauter erkannt haben, daß ein ehrſamer Rath für ſich ſelbſt, ohne die Sechſer, in den Händeln der Friedbrecher vollen Gewalt und Macht haben ſolle, zu handeln, und zu erkennen, zu ändern, zu mehren, zu mindern, wie ſich, der Nothdurft und Gelegenheit der Sachen nach, je zu Zeiten gebühren wird; und wenn ſolche Friedbrüche geſchehen, die Geldſtrafen oder Gefangenſchaft betreffen, daß die

Im December starb zu Basel Graf Heinrich von Thierstein ohne Lehenserben. Das Bistum erhielt seine Grafschaft vom Kaiser als Reichslehen. [1])

Conringius (de finibus Imperri. p. 399.) führt aus den Reichshandlungen (f. 403) einen Brief von

---

vor den neuen Rath gehören, und dort ausgetragen, und was das Leben berührt, darüber in dem Hofe durch den neuen Rath und das Gericht geurtheilt werden solle; und daß weder im Rath noch in dem Hofe jemand heissen solle fürfragen, sondern jedermann sein Urtheil geben, was ihn Gott und das Recht unterwiesen.

[1]) Im vorigen Jahr 1518 (4. Nov.) zu Innspruck gönnte Kaiser Maximilian dem Bischof und seinen Nachkommen aus allerhand Ursachen und um Willen des Grafen Heinrich von Thierstein, der ohne Lehenserben war, die Grafschaft Thierstein, welche die Grafen gleiches Namens bisher vom römischen Reich zu Leben getragen hatten. Und, zu Worms, im J. 1521, den 24. Merz, gab der neuerwählte Kaiser, Carl der V, dem Bischof die Freyheit, „daß er und seine Nachkommen, neben des Stifts und seinem Wappen, auch der Grafen zu Thierstein Wappen führen, und des Grafen Namen von Thierstein gebrauchen und schreiben möchten, da weiland K. Maximilian, vergangener Zeit, ihm und seinem Stift, die Grafschaft und Herrschaft Thierstein, nachdem die Grafen, ohne männliche Leibeserben ihres Geschlechts, Namens und Stammens mit Tode abgegangen wären, zu rechtem Leben gnädiglich verliehen hätte.'

diesem Jahr 1519 an, in welchem die Schweizer an den Erzbischof von Mainz Albrecht folgendes meldeten:

„Damit denn Ew. Hochwürdigkeit und Ew. fürstliche Gnade unsrer Herren und Oberen Willen und Meinung verstehen, berichten wir sie dessen, daß wir Eidsgenossen also sind herkommen, daß wir uns von den zwey Hauptständen, von dem heiligen Stuhl zu Rom, und von dem heiligen römischen Reich, nie haben gesöndert, besonders denselben (alsdann billig und recht ist, und auch zu thun schuldig und pflichtig gewesen, und auch noch sind, und auch allweg hinfür thun wollen) mit unserm Gut und Leib beygestanden.“

1520.

Die Basler besetzten im September das Schloß Pfeffingen aus folgendem Anlaß. Es hatte sich Thoman Schaler von Leymen beym Bischof um die Vogtey auf Pfeffingen beworben. Der Bischof muthete ihm an, daß er sich seines Bürgerrechts zu Basel begeben sollte, und als er sich dessen weigerte, bekam er das Versprechen eines Fürschreibens an die östreichische Regierung zu Ensisheim. Hierüber schöpften die Basler mit Grunde einigen Verdacht, als wenn eine Abtretung des Schlosses an Oestreich im Wurf läge. Der Verdacht vermehrte sich, da einige östreichische Edelleute sich unverholen verlauten liessen, sie wären bedacht, diese Herrschaft einzu-

nehmen. Weil sie nun das Unterpfand der dargeschossenen Gelder war, und es der Sicherheit der Stadt und der Eidgenossenschaft sehr daran lag, daß Pfeffingen nicht in österreichische Hände geriethe, faßte der Rath, ohne weitern Anstand, den Entschluß, sich des Schlosses zu bemächtigen. In Geheim und durch List zogen, den 15. September, in der Nacht, der Bürgermeister und zweyhundert Bürger vor Pfeffingen, und nahmen es ein. Nach dieser Ueberrumpelung ließen sich die Oesterreicher vernehmen: „Die Basler wären ihnen zuvorgekommen." Einige Monate nachher, im December, schickte der Rath, in einer Nacht, zwischen zwölf und eins, bey sechzig ausgesuchte Bürger auf Biederthal, hinter Landskron und Pfeffingen, um dieses Schloß ein Lehen vom Hause Oestreich, gleichfalls einzunehmen [1]) Der Versuch gelang ihnen. Eine Besatzung wurde dahin gelegt, und Georg Schölly, der Metzger, zum Vogt eingesetzt.

---

[1]) Groß, in seiner Chronik, p. 149 erzählt die Sache also: „Den 16. December, liessen die von Basel Biederthal das Schloß hinter Ratolsdorf, so ihnen verpfändet gewesen, ausstehender Zinse halben, einnehmen. Legten Gregorius Schuchlin mit einem Zusatz darin. Wurde aber zuletzt, als ein Lehen von der Grafschaft Pfirt wieder gegeben.

Die Eidsgenossen bewilligten dem Pabst 6000 Mann, worunter sich 300 Basler befanden. Unbekannt ist es, warum er mitten im Frieden einen so starken Haufen angeworben. Die meisten kamen im May des folgenden Jahres zurück, wohl bezahlt, und ohne einigen Feind gesehen zu haben.

Am 19. December verbrannte Luther vor dem Thore zu Wittenberg, in Gegenwart einer groſsen Menge Zuschauer, nicht mr die päbstliche Bulle, die ihn für vogelfrey erklärte, sondern auch die päbstlichen oder kanonischen Rechte.

Viertes Kapitel.

Bund mit Frankreich und neuer Sieg der Zünfte über die hohe Stube.

1521.

Franz I hatte wohl im J. 1516 einen ewigen Frieden geschlossen, aber keinen Hülfsbund errichten können. Nun bewarb er sich um denselben eifriger als jemals. Der Kaiser, Carl V, ließ auch um Kriegsleute anhalten. Allein, nach etlichen Tagleistungen er-

hielt Frankreich die Oberhand, und den 7. May, zu Luzern, wurde die begehrte Verein, auf des Königs Leben, und drey Jahre nach seinem Tode, abgeredt und beschlossen. [1]) Nur Zürich [2]) schlug sie ab, weil Zwinglius wider alle Pensionen und fremde Kriegsdienste eiferte. Eine gleichzeitige Handschrift von einem Ungenannten zu Basel bezeugt auch den größten Unwillen, und klagt über heimliche Pensionen. „Der Kaiser meldet sie, hatte vorher schon eine eherliche Botschaft geschickt, um Kriegsleute zu erhalten und einen Verein mit ihm zu machen. Wurde ein Tag zu Zürich gehalten. Ich weiß nicht wie es gieng. Man wurde eins mit den Franzosen. Denn durch das Geld wurde die Eidgenossenschaft betrogen und verblendet; denn, die daran schuldig waren, hatten ihre Pensionen heimlich von dem König; sie sagten ihm auch mehr zu, als man

---

[1]) Er konnte 6000 bis 16000 Mann anwerben, und gab jährlich, außer den 2000 Franken Friedensgeldern, noch 1000 mehr jedem Kanton als Bundesgeld.

[2]) Die dortigen Edelleute antworteten im J. 1531: „Gemeine Edelleute der Stadt und Landschaft Zürich wollen und müssen Pensionen nehmen, und Fürsten und Herren dienen, weil sie die seyn, die weder reuten noch backen können, und doch zu essen haben müssen. So kann man alles bemänteln.

wußte. Also wurde der große Rath hier versammelt, und wurde man eins, daß man französisch wurde. Doch war die Vereinigung, daß man ihm nichts anders schuldig wäre, Knechte zu geben, als die so ihm freywillig zuzögen. Das war aber ein Griff. Denn hätte man zu zwingen verwilliget, so wäre es ihnen über die Haut gegangen."

Dagegen verdient die Bemerkung des Conringius (de finibus Imperii Romani p. 402) angeführt zu werden: „Ex quo foederibus gallicis fuere subnixi Helvetii, sensim ad majorem libertatem aspiraverunt." D. i. von der Zeit an, wo die Helvetier sich an französische Bünde anstämmten, strebten sie nach einem höhern Grade von Freyheit. Der nämliche Conringius (401) führt aus dem Goldast (politische Rechtshändel) folgendes an:

Electo deinde Carolo V imperatori .... universi Helvetiorum ordines ... fidem ac obedientiam præstiterunt, ab eoque in Comitiis Wormatiensibus A°. 1521, confirmationem omnium suorum privilegiorum in genere, et deinde privilegiati et exempti pagi in specie pro se et suis territoriis, separatim Tigurini, quorum quinque diplomata confirmationum variarum vidi, tum ab Imperatore impetrata; item Solodurani, Bernates, Friburgenses Nuichttonum, et cæteri, quos veteres pagos dicunt, acceperunt. Qui vero immunitatem et exemptionem demonstrare non potuerunt, in matriculam Imperii cum aliis statibus sub indicto censu

relati sunt. Et quidem in circulo Suevico .... in circulo Rhenano ponuntur Episcopi Basiliensis, Sedunensis in Valesia, Genevensis et Lausannensis, Magister Johannitarum, Civitates Basilea et Mulhusium. Hiordines hodieque in matricula Imperii comprehenduntur, et a Fiscali Cæsareo pro collecta imposita et subventionibus publicis compellari solent. [1])

Pütter sagt: (p. 501.) Auf dem Reichstag zu Worms ward, zum Behuf eines vorgehabten Römerzuges, eine Matrikel entworfen, die nachher zufälliger Weise zum beständigen Reichssteuer Fuße gebraucht worden.

Eine Commission von neun Herren [2]) gab über die bischöflichen Angelegenheiten ein Gutachten ein, und Dienstag, nach dem Sonntag Lätare, versammelte sich der große Rath, auf dem Rathhause in einem neu angebrachten Saal, und faßte einmüthig die verschiedenen

---

[1]) Das heißt: Die acht alten Orte, nebst Solothurn und Freyburg, bekamen überhaupt und ins besondere die Bestätigung ihrer Privilegien und Exemptionen. Diejenigen, die ihre Immunität und Exemption nicht darthun konnten, wurden in die Reichsmatrikel gesetzt.... Die Städte Basel und Müllhausen.

[2]) Es waren Jakob Meier zum Hasen, Bürgermeister, Ulrich Falkner, Hans Gallicion, der Stadtschreiber, Eucharius Holzach, Hans Brattler, Ulrich Ysenflamm, Leonhard Billung und Caspar Koch.

Schlüsse, von welchen wir nun das Wesentliche mittheilen werden.

In einem weitläufigen Eingang stützte sich der Große Rath auf zwey Hauptgründe. Der erste war, daß die Basler ihre Regierung nach dem wesentlichen Stand der übrigen Eidsgenossen einrichten müßten, und daß die bisherigen Gebräuche und Pflichten gegen das Bistum und den Lehensadel mit dem gegenwärtigen Wesen, in Ansehung der Eidsgenossenschaft nicht mehr bestehen könnten. Der zweyte Grund war, daß die Stadt vom römischen Reich [1]) das Recht erhalten hätte, Statuten, Ordnungen und Satzungen zu errichten. Hierauf folgten die neuen Gesetze selber:

1°. Keiner vom weltlichen Stande soll künftigs die Pflichten beschwören, oder leisten, die man bisher jährlich gegen den Bischof und das Stift auf den Tag der Rathsbesatzung beschwor, sondern man soll sich mit dem Eide gegen die Eidsgenossen begnügen.

2°. Der neue Rath soll den neuwerdenden Rath erwählen; und beyde Räthe sollen die zwey Häupter, Bürgermeister und Oberstzunftmeister, ernennen. Man soll nicht mehr den Bischof um einen Bürgermeister und Rath bitten,

---

[1]) Diese Stelle bezieht sich auf den Freyheitsbrief des K. Friedrich des III vom J. 1488.

noch die Gottshausdienstleute, noch die Domherren auf den Hof zusammenberufen.

3°. Die Rathsbesatzung soll auf den Sonnabend vor St. Johannes des Täufers Tage vorgenommen, und vorher der Eid abgelegt werden, daß man einen Rath, Bürgermeister und Oberstzunftmeister [1]) von den Rittern, von den Bürgern und von den Handwerkern kiesen wolle, die der Stadt Basel, den Bürgern gemeinlich, armen und reichen am nützlichsten und verfänglichsten seyn werden.

4°. Vom Bürgermeister wird weder Ritterstand, noch Stubenrecht verlangt, sondern daß er von einem jeden als der verfänglichste zu der Würde gehalten werde, und ein redlicher, ehrlicher und frommer Mann sey. Ein gleiches vom Oberstzunftmeister. Beyde sollen aber nicht zugleich von der Stube, oder von der gleichen Zunft genommen werden.

5°. Kein Lehenmann, von welchem Herrn er auch belehnt ist, soll nimmermehr ewiglich in den Rath gekosen werden, er gebe denn zuvor seine Lehen auf.

6°. Von den Bürgern, d. i. von der hohen Stube sollen nur zwey Rathsherren in den neuen Rath gekosen

---

[1]) Die Neun berietben sich über die Frage: Ob man die Namen der Häupter ändern wolle. Sie fanden aber besser, es bey den Benennungen Bürgermeister und Oberstzunftmeister bewenden zu lassen;

werden. Der Rath, und nicht die Stube selber, soll sie erwählen.

7°. Vater, Sohn und zwey Brüder, Schwäher und Tochtermann sollen nicht zugleich in den Rath gezogen werden, und hierin wird der neue und der alte Rath für einen Rath gehalten. [1])

8°. Die neuerwählten Rathsherren sollen den folgenden Tag, auf St. Peters Platz, auf das Schützenhaus gehen, [2]) und vom Stadtschreiber verkündet werden, nachdem

---

[1]) Es will sagen, daß ein Bruder z. B. in dem neuen, und ein andrer Bruder in dem alten Rath nicht zugleich sitzen können.

[2]) Diese öffentliche Verkündung geschah vorher auf'm Münsterplatz. Die Neun hatten sich getheilt. Sieben schlugen den Petersplatz und das Schützenhaus vor; und die übrigen den Kornmarkt, vor dem Rathhause, wo eine Brücke oder Bühne hätte errichtet werden sollen. Der erste Vorschlag deutete vielleicht auf Waffenglück und Recht des Stärkern, und der zweyte auf die Leistung des eidsgenössischen Bundeseides. Bey dieser Feyerlichkeit, gleichwie bey jener der Einführung ist es bis auf unsre Zeiten gebräuchlich, daß der Weg mit Binsen statt Blumen, bestreut, und die Ankunft der Räthe durch Bläser und Zinkenisten angekündigt werde. Was Erinnerung an Alterthum und Vorfahren vermöge, beweist beydes. Mit einer Art von Ehrfurcht, oder wenigstens mit Freude

dieser vorher die Stadtfreyheiten gelesen, und der Bürgermeister die vollbrachte Rathsbesatzung werde angezeigt haben. Worauf der Stadtschreiber sie in Eid nehmen soll, daß sie der Stadt Basel und den Bürgern gemeinlich, armen und reichen, berathen und beholfen seyn werden.

9°. Den Nachmittag sollen auf jeder Zunft Rathsherren, Meister und Sechser, alte und neue, einen Meister ernennen. [1]) Die neuen Meister sollen dem Rath angegeben werden, fürer darnach wissen von ihnen zu reden.

---

betreten wir jährlich wieder diese Binsen, und hören von weitem schon die Zinken blasen; indem der Fremdling beym Anblick der erstern, nur an Frösche und Moräste denkt, und auf den kläglichen Schall der letztern, nur die Beysetzung einer Leiche sich vorstellt.

[1]) In dem Rathschlag der Neun wurde die Frage behandelt, ob nicht der Rath die Meister erwählen sollte, und besser befunden, ihm nur das Bestätigungsrecht ferner zu lassen. Uebrigens wird jedem neuen Meister ein Kranz aufgesetzt, den er bis nach dem gewöhnlichen Glückwunsch des abtretenden Meisters behält. Auf der Zunft hat der neue Meister den Rang vor dem Rathsherrn, nicht aber im Rath oder sonst wo. Was den Kranz betrifft, so hat es damit eine gleiche Bewandtniß auf dem Petersplatz. . . Während der Verkündung der neuen Häupter und Rathsherren, die durch den Stadtschreiber (Kanzler) oder Rathsbuch geschieht, trägt er auch einen Kranz,

10°. An dem Sonntag nach St. Johannis Tag soll der neue Oberstzunftmeister auf alle Zünfte umgehen, [1]) und soll man ihm allenthalben zu Handen des Raths schwören, wie denn auch von alter Herkommen ist."

„Doch so soll einer Stadt geschworen, und in allen Dingen, weder in den Churen, noch auf dem Petersplatz, noch auf den Zünften, des Bischofs von Basel, noch seines Stifts, ganz nützit gedacht werden, in keine Weise." [2])

---

den der Oberstknecht ihm aufsetzt. Das ist der Augenblick, wo die obrigkeitliche Gewalt zwischen dem alten und dem neuen Rath gleichsam schwebt. Nach vollendeter Verkündung setzt der Kanzler jedem der neuen Häupter einen Kranz auf, als Zeichen der dem neuen Rath übertragenen Gewalt. Die vier Häupter, der Kanzler und der Rathschreiber bekommen jeder als Eigenthum und Familiendenkmal, einen solchen Kranz. Uebrigens ist er beynahe neun Zoll hoch, und aus nachgemachten Blumen, Perlen, Perlenmutter und goldenen Zierrathen geflochten.

[1]) Die Neun hatten vorgeschlagen, daß dieser Umgang erst, wie von altem her, nach der Einführung des neuen Raths geschehen sollte. In der Folge ist es auch so gehalten worden.

[2]) Die Neun berührten die Frage, ob man mit dem Bischof von wegen der Handfeste (die nun ganz umgestoßen wurde) gütlich handeln wolle. Vier meinten,

Den folgenden Tag, am Montag nach St. Johannis soll der neue Rath eingeben, und der Eid, wie er auf'm Petersplatz geschworen worden, von beyden Räthen geschworen werden.

So kündeten die Basler, ohne Schwertstreich, dem Bischof allen Gehorsam, und dem Kapitel und dem Lehensadel alle ihre bisherigen Verfassungsrechte auf, und zwar zu einer Zeit, wo der mächtige Carl V, auf dem berühmten Wormser Reichstag, sich verlauten ließ: „Sein Gemüth und Wille stehe nicht dahin, daß man viele Herren habe, sondern allein einen, wie solches auch des heiligen Rechts Herkommen wäre."

Diese Revolution ereignete sich unter dem Bürgermeister Jakob Meier (zum Hasen) und dem Oberstzunftmeister Heinrich Meltinger (von der hohen Stube.)

---

man sollte deshalben dem Bischof keineswegs losen (zuhören.) Die andern meinten das Widerspiel, nämlich, es schade nicht, daß man höre, was er deshalben sagen wolle. Falls jemand fragen sollte, warum man nicht, wie von Alters her, zum Bischof schicke, um einen Rath zu begehren, so soll man warnen, und stillschweigen. Die Neun beantworteten auch die Frage: „Wie man sich halten sollte, falls der Bischof käme." Sie sagten, daß, um allerley Zweifeln und Spänen zuvorzukommen, man den Rath, acht Tage vor der alten Besatzung, besetzen, und, daß geboten werden sollte, dieses zu hehlen und zu verschweigen.

Die Räthe waren folgende: Von Achtbürgern: Wilhelm Zeigler, alter Bürgermeister, und Sürly. Von Rathsherren der Zünfte: Trutmann, Murer, Falkner (alter Oberstzunftmeister,) Adelberg Meier, Blouner, Bomhard, Sommereisen, Strub, von Seltz, Ysenflamm, Vischer, Rulin, Brand, Schnitzer und Boudorf. Von Meistern der Zünfte: Bär, Oeder, Jugennt, Gallicion, Blouner, Huner, Beringer, Suracher, Gebhard, Gernler, Harnesch, Ougst, Zipper, Grünenwald und Zimmerling.

Im Brachmonat dieses Jahres verfuhr man nach den erkannten Abänderungen. Der Bürgermeister Jakob Meier (zum Hasen) zeigte auf dem Schützenhause der Bürgerschaft das Nöthige an, und ließ die Namen der neuwerdenden Häupter und Rathsherren verkünden. Es waren Adelberg Meier, als neuerwählter Bürgermeister, [1]) und wieder Ulrich Falkner, als Oberstzunft-

---

[1]) Sein Ahnherr war der Junker Claus Meier, Inhaber der Herrschaft Büren. Daß aber unser Adelberg in keinen Schriften jener Zeiten Junker genannt wird, kommt daher, daß er nicht von der hohen Stube, sondern von Zünften war, und zwar Rathsherr der Zunft zu Krämern. So wurde sein Bruder, Bernhard Meier, nachheriger Bürgermeister, auch nirgends Junker genannt, weil er auf Zünften als Rathsherr zu Kaufleu-

meister. Ferner von Achtbürgern: Meltinger, Alt-Oberstzunftmeister, und Hug. Von Rathsherren der Zünfte: Jakob Meier (zum Hasen) Alt Bürgermeister, Jakob Meier (zum Hirsch,) Graf, Oberried, Wyßlembly, Veltbach, Dichtler, Azymuß, Behem, Graß, Damphrion, Briefer, Koch, von Wyssenburg, und Zwilchenbart.

Am gleichen Tag erwählten die Zünfte zu neuen Meistern: Breitschwerdt, Holzach, Züricher, David, Besserer, Werdenberg, Hurling, von Brunn, Herzog, Gebhard, Bratler, Hertenstein, Linder, Heydely und Veldner.

In diesem Jahre gelangte die Stadt zum Besitz gewisser herrschaftlicher Rechte in Großhüningen, welche übrigens einer ihrer Räthe, entweder im Namen der Obrigkeit von den Edeln von Gothman, östreichischen Vasallen, lehensweise und um einen Bestandzins schon

---

ten diente. So wurden endlich weder Hans Irmi noch Niklaus Irmi, ob sie schon von dem im J. 1467 geadelten Balthasar Irmi abstammten, weder in den Rathsschriften, noch in den Zunftbüchern, noch in den Chroniken Junker genannt, weil sie zu einer Zunft gehörten: Hans wurde Meister zu Krämern im J. 1530; und Niklaus im J. 1548.

inne hatte, oder jetzt dem Rath überließ. Der Domprobst zu Basel, das Kloster St. Alban und andre hatten in demselben mehrere Rechte, Gefälle und Besitzungen. Das Kloster St. Alban besaß den Kirchen-Satz und den Zehnten. Der Domprobst hatte den Dünkhof, der aus 15 Dünkhauen und 15 Meiern oder Hubern bestand; ferner, das Dünkgericht, zwey Theile der Bußen, zwey Theile von der Jahrsteuer, zwey Schilling jährlich von jedem Pflug, das Tavernen-Recht, eigene Leute, Zwing und Bann, den halben Theil am Salmenzug und an den Fischentzen im Rhein, und den dritten Theil des Ackerigs.

Die Stadt hatte auch schon dort ihre besondern Leibeigene, wie auch das Gut Michelfelden. Ein Partikular besaß einen Freyhof zu Hüningen, nebst den dazu gehörigen Feldern und nebst der Schäferey. Der Rath erwarb solche kaufsweise im J. 1561, von einer Wittwe Looß. Daher in den Rathsschriften oft von den lossischen Gütern, lossischen Gefällen, Meldung geschieht. Was erhielten aber die Basler im J. 1519? Vielleicht läßt es sich aus folgendem erklären. Im J. 1562, übergab der Kaiser den Erben eines seiner Regierungsräthe zu Ensisheim das Dorf Hüningen zu Lehen, mit der Erlaubniß, solches der Stadt Basel, welche es schon 20 Jahre [1]) inne gehabt, wiederum auf

[1]) Eigentlich waren es 40 Jahre; allein vermuthlich geschah eine Erneuerung vor 20 Jahren.

30 Jahre zu verleihen. Die damit verbundenen Rechte möchten wohl jene gewesen seyn, die man nachgehends mit dem Namen Vogtrechte bezeichnet findet. Es war der dritte Antheil der Jahrsteuer so ungefähr 7 Pf. Gelds abgeworfen; zu Fastnacht und zu Herbst von jedem Hause ein Huhn, von jedem Waidling (Schiffernachen) 2. ß., der dritte Theil der Bußen, und die hohen Gerichte Dem sey aber wie man wolle, der erlangte Besitz war von einer solchen Beschaffenheit, daß gleich nach der Besitznahme die Einwohner unserm Rath huldigten, daß man ihnen Landvögte ordnete, und daß sie sich bald darauf zur reformirten Religion bekannten. Die Landvögte, die aus des Raths Mittel ernannt wurden, hießen Melchior Hornlocher, Jakob Götz, Johann Jakob Huber, Hans Ulrich Schuldheiß, Johann Wernhard Ringler, Bonaventura von Brunn, und Hans Lux Iselin. Nach angenommener Reformation bekamen die Hüninger zu Predigern: Heinrich Otto, Ulrich Leucht, Paul Lachmann, Johannes Gernler, Johannes Ritter, Jakob Meier und Andreas Stöcklin.

Fünftes Kapitel.

Vergeblicher Versuch einer Reformation. Feldzüge, Unruhen, Bestrafungen.

1521.

Der erste Versuch zu einer Reformation fällt in dieses Jahr; [1]) er schlug fehl. Wilhelm Röblin von Rotenburg am Necker, ein junger Geistlicher, kam nach Basel, und wurde als Leutpriester zu St. Alban ange-

---

[1]) Eine Chronick scheint den mißlungenen Versuch des Röblins in das folgende Jahr zu setzen. Allein nicht nur Wursteisen in seinem Epitome (cap. XV.) und Groß, der in Angabe der Jahrzahlen ziemlich genau ist, (pag. 150) geben das Jahr 1521 an, sondern ein Schreiben von Pellican an Cavito über Röbli vom Merzmonat 1521, und der besondere Umstand, daß der kurz vorher ernannte Bürgermeister Adelberg Meyer zu den Anhängern des Röblins geschickt wurde, beweisen die Richtigkeit der Angabe. Um Johanni 1521 wurde Adelberg Meier Bürgermeister, und Anfangs Juny begehen die Katholiken das Frohnleichnamsfest. Jene Chronick setzt oben am Rande des Blattes die Jahrzahl 1522; allein diese Zahl bezieht sich auf Sachen, die weiter unten am Blatt erzählt werden, wie es auf vielen andern Seiten geschehen ist.

stellt. [1]) Er predigte wider die Kirchengebräuche, die Messe, die Fahreszeiten, das Kerzenbrennen, das Fegfeuer, die Anrufung der Heiligen. Am Frohnleichnamstage, als die übrigen Geistlichen mit dem Heiligthum umgingen, trug er eine schön eingebundene Bibel, auf welcher mit großen Buchstaben BIBLIA geschrieben stand, und sagte dabey: „Dieses wäre das rechte Heiligthum, jenes wären nur todte Gebeine." [2]) Der

---

[1]) Der Prediger zu St. Alban hieß Leutpriester (Groß pag. 136.) In der That, er versah die priesterlichen Verrichtungen für das Kloster.

[2]) Dieß konnte aber keinen Bezug auf die Hostie des Frohnleichnams haben. Zum Worte Heiligthum gehört zweifelsohne der Beysatz und Reliquien. Uebrigens hätte der Ausdruck Evangelium statt Biblia vorgezogen werden können. Das war die recht gute Botschaft; dieß hätte sein Vorhaben erst recht bezeichnet. Nicht ohne Grund nannten sich in der Folge die Staaten, welche die Reformation annahmen, evangelische Stände. Wir haben keine Aron, keine hohe Priester mehr; wir wissen von keinem ausschließlichen Tempel, wie zu Jerusalem; unsre Leviten sind nicht von allem Eigenthum, außer dem Zehnten, ausgeschlossen; bey unserm Gottesdienst wird kein Stier geschlachtet und rinnet kein Blut; wir beobachten keinen Un-

Zulauf an seinen Predigten soll bisweilen von mehr als vier tausend Zuhörern gewesen seyn. Allein der Bischof

---

terschied zwischen reinen und unreinen Thieren; unbekannt sind uns die Sabbathjahre, wo die Erde brach liegen mußte, und die Jubeljahre, wo jede Familie in ihre Besitzungen zurücktrat; unsere Gerichte lassen nicht ohne Rücksicht auf die Grade des Vergehens und die Natur derselben steinigen; die Vielweiberey und die Kebsweiber sind uns ein Abscheu. Als der Legat Cheregat auf der Reichsversammlung zu Nürnberg im Nov. 1522, die Deutschen wider den Luther entflammen wollte, und auf den Scheiterhaufen anspielte, so sprach er nicht von dem Samaritaner, dessen Beyspiel der Heiland selber als Muster darstellt, sondern von Dathan und Abiron; von einem sich plötzlich eröffnenden Abgrund, der sie mit ihren Familien verschlang. In dem drohenden Schreiben des Pabstes Paul III, vom 25. August 1544, an den Kaiser Carl V, über seine Nachsicht gegen die Protestanten im Reiche, führt er an, wie der Hohepriester Heli von Gott für die Nachsicht gegen seine Söhne gestraft worden; spricht auch von Oza, Dathan, Abiron, Core, Ozias. In den Veltliner Unruhen 1626, beschwerte sich der Pabst, daß man das Veltlin den Bündnern, als Ketzern, wieder unterwerfen wolle, drohte mit seiner Kriegsverfassung, und zog aus dem alten Testament (Jer. 48. 10.) die Worte an: „Verflucht sey der Mann, der sein Schwerdt vom Blutvergießen hinterhält!"

und das Capitel begehrten vom Rath die Erlaubniß ihn beyfangen zu lassen. Seine Anhänger versammelten sich zu den Barfüßern, in der Absicht beym Rath zu seinen Gunsten einzukommen. Auf die Nachricht dieses Zusammenlaufs begab sich der kurz vorher erwählte Bürgermeister Adelberg Meier, nebst einigen Räthen, zu ihnen, machte denselben gute Hofnung, und brachte sie so aus einander. Vierzehn Tage hierauf ließ aber der Rath den Röblin auf das Rathhaus bescheiden, und ohne seine Verantwortung einmal anzuhören, verwies er ihn gleichen Tages aus der Stadt. Es kamen zwar funfzig Weiber, worunter vornehme sich befanden, und etliche groß schwanger gingen, mit Lux Zeigler, einem Patrizier, als Fürsprecher, auf das Rathhaus, um eine Fürbitte einzulegen. Sie wurden aber nicht zugelassen. „Die Geistlichen triumphirten, schreibt einer, der wie es scheint mitgegangen war: und sagten von uns, wir wären Lutherisch! wir wären Ketzer." Den Verlust von Röbli bedauerte Wursteisen nicht, wie es aus folgender Stelle seines Epitome cap. XV erhellet: „Weil er . . . ohne einigen Fortgang der wahren Religion, zu den mährischen Wiedertäufern, wie das sichere Gerücht meldet, hinübergegangen, so kann man daraus schließen, daß seine Lehre nicht allerdings rein gewesen sey." Wider dieses Urtheil hat man eingewendet, daß Röblin im Kanton Zürich und zwar zu Wytikon nach

seiner Verweisung eine Anstellung erhielt. [1]) Uebrigens hatte der Kaiser auf dem Reichstag zu Worms, den 8ten May, Luthern in die Reichsacht und Aberacht erklärt. [2])

---

[1]) Seitdem dieses geschrieben wurde, ist die vortrefliche Kirchengeschichte der Hn. Wirtz und Kirchhofer erschienen. Der fünfte Theil pag. 109, 117, 121, 196, löst die Schwierigkeit auf. Röbli versah zwar im J. 1523 die Filialkirche Wytikon, wurde aber gleich im folgenden Jahr wieder entsetzt, weil er den dortigen Bauern verheißen hatte, es dahin zu bringen, daß sie von Jahrzinsen und Zehnden befreit werden. Er war übrigens der erste im Kanton Zürich, der in den Ehestand trat. Er ließ sich in seiner Pfarrkirche zu Wytikon mit einem Mädchen aus einem nahen Dorfe trauen; derjenige aber, der seine Trauung verrichtete, wurde in der Folge zu Schwyz lebendig verbrannt. Röblin hatte Gesellschafter, wie ein Grebel, Stumpf, Manz, die es gläublich machen, daß er sich, wie Wursteisen berichtet, zu den Fanatikern in Mähren begab.

[2]) Dem Churfürsten Friedrich dem Weisen hatte er zu verdanken, daß er auf die Wartburg bey Eisenach geführt, und dort zehn Monate lang (4te May 1521 bis 5te März 1522) in Sicherheit verborgen wurde. Dieser Fürst war es, der oft den schönen Spruch des Alexan-

Dienstag nach Johanni schickten die Basler 60 Mann nach Ellikurt zur Besatzung. Auf Ansuchen des Grafen Wilhelm von Fürstenberg, der die am 5ten Junii wider Ulrich, Herzog von Würtemberg, ergangene Achtserklärung vollzog. Der Graf versetzte uns auch die Herrschaft Liel. Der Rath ordnete einen Vogt dahin, und war A°. 1524 noch in Besitz derselben.

Da der Pabst und der Kaiser sich wider Frankreich vereinigt hatten, begehrte Franz I Hülfsvölker. Ein Freyfähnlein von 300 Baslern zog nach Mailand, unter dem Hauptmann Heinrich Isenflamm. Ehe ein

---

ders anführte: „Weit edler und vortrefflicher ist es, über die andern Menschen durch Wissenschaft und Thätigkeit des Geistes, als durch Gewalt oder durch Reichthum erhaben zu seyn." Uebrigens ist dieser Reichstag derjenige gewesen, wo Luther sich des unvergleichlichen Fürsten, so wie auch seiner innigsten Ueberzeugungen, und des für das ganze menschliche Geschlecht beabsichtigten Zwecks, als Gelehrten, voll Gegenwart des Geistes, und als freywillig angebotenen Märtyrer, und Gefahren und Tod verachtenden Held, im höchsten Grade würdig darstellte. In der Folge zeigte er sich minder groß: zu ungestüm, zu unverträglich, zu spitzfindig. Allein, der Wormser Reichstag hat ihm eine Krone aufgesetzt, die nie verwelken wird.

Monat verstrichen war, forderte aber Lautrec, königl. Statthalter in Mailand, noch einen Nachhaufen, und 300 Mann eilten auf Bartholomäi den ersten zur Verstärkung nach. Allein sie wurden zurück berufen. [1]) Der Cardinal Schinner beredete sie in päbstlichen Dienst zu treten. Umsonst mahnte sie der Rath davon ab. Nur der Hauptmann Dichtler gehorchte dem Befehle. Er war des Raths, und ein Schlosser seines Berufs. Baumgartner, der Lieferherr, nahm die Hauptmannstelle an, und Peter Batz der Kiefer ward Lieferherr. Da zogen schreibt ein Zeitgenoß, viele redliche Bürger hinweg. Ein Theil dem Pabst zu, die andern dem König. Und waren wider einander, so daß ein großer Unwille daraus bey uns entstand. Davon wäre viel zu schreiben. Isenflamm und seine Knechte verloren alles, und wurden elendiglich aus Mailand vertrieben." Wirklich bemächtigten sich die päbstlichen

---

[1]) Thomas de Foix, Seigneur de Lescum, avoit conduit en Italie 8000 Suisses, au service du Roi, la plûpart de Berne, de Bâle, de Fribourg et de Soleure. Henri Isenflam de Bâle conduisit une compagnie de 300 h. à cette expédition. Mais la mauvaise conduite de Lautrec, général des François, qui n'eut aucune considération pour eux et le manque de paiement, les mécontentèrent beaucoup, et ils s'en retournèrent dès qu'ils purent trouver une honnête retraite. Zur Lauben hist. militaire.

und kaiserlichen Völker, am 19ten November, der Stadt Mailand.

Indessen waren die Gemüther zu Basel gegen einander sehr erbittert. Selten kamen die Leute zusammen ohne einander zu beschimpfen und zu schlagen. Der Rath zog zur Verantwortung die zurückgekommenen Reisläufer, die ohne seinen Willen auf des Pabstes Seite sich hatten anwerben lassen. Nun richteten sich mehrere wider den Rath selbst auf. Der König von Frankreich gab jährlich jedem vom Kleinen Rath 15 Cronen, und jedem vom Großen-Rath 6 Cronen. Auf einmal geschah die förmliche Anklage: „Etliche von Räthen, insonderheit von denen, die Tagsatzungen besuchten, bezögen heimlicher Weise mehr als die ordentliche Pension und hätten auch dem König mehr zugesagt, als die übrigen Räthe wüßten, und sie in Instruktion gehabt hätten." Der Rath berief den großen Rath dreymal (14, 15 und 16 Octobris) zusammen. Es ergab sich, daß die Fehlbaren, außer den anerkannten 15 Cronen, noch in Geheim 20, 40, 50, 200, etliche bis 300, und einer 400 Franken genommen hätten. Der Oberstzunftmeister Ulrich Falkner, [1]) und der Bürgermeister

[1]) Er hatte von Hn. Lamet, im Namen des Königs, 2000 Frk. für verschiedene klein- und groß Räthe wie auch für sich selbst 250 Cronen empfangen, und sich oft in gesessenem Rath vieler Drohworte bedient.

Jakob Meier wurden beygefängt, und ihrer Stelle entsetzt, nachdem erstrer sehr lange gefangen gelegen war. [1]) Auch wurden ferner entsetzt Martin von Selz Hans Trutmann, [2]) Eucharius Holzach, Hans Heinrich Gehhard, und andere, von welchen einige nachher wieder eingesetzt wurden. „Es waren auch noch etliche im Zuge, meldet eine Handschrift. Allein es wurde vertuscht, damit sie beym Brot blieben. Summa, es wurde eine wiste Rumy im Rath." Hans Gallicion, ein Buchdrucker, Meister zu Saffran, war dem Urtheil zuvor gekommen und aus der Stadt gewichen, also daß man ihm zur Strafe alles vergantete.

---

[1]) Er mußte alles, was er über die erlaubten 15 Cronen empfangen hatte, dem gemeinen Gut überliefern, und gegen Caution versprechen, weder Leib noch Gut zu ändern.

[2]) Dieser Hans Trutmann war seit 1508 Oberstzunftmeister. Wursteisen (in seinem Epitome cap. XV.) sagt, daß er sich bey den Seinigen nicht geringes Lob erwarb, und daß er durch seine Mäßigung den Bürgern sehr angenehm und seinem Namen ähnlich war. Trut oder trauet bedeutet in der alten Sprache sehr geliebt, sehr werth.

Allein seine Ehefrau, Maria, geborne Jungermann, [1]) gab, nebst Jakob Meier [2]) und Ulrich

---

[1]) Aus Rache hieng sie sich an einige ausländische vom Adel, und richtete der Stadt mit Fehden Unruhen an. Als sie im J. 1524 sich zu Solothurn befand, schrieb sie an einen hiesigen Rath: „Wie ihr das ihrige, wider Gott, Ehre und Recht zu Basel vergantet worden sey. Sie habe sieben Kinder, die wolle sie darauf erziehen, daß sie es einst an Basel rächen müssen. Sie wolle dem Marggrafen anzeigen, was ihrem (verstorbenen) Manne, als er noch im Rath gesessen, aufgetragen wurde, mit dem Hn. von Longueville wegen Röteln zu handeln, damit der Marggraf inne werde, wie gut die Basler seine Nachbarn seyen." Im gleichen Jahre wurde ein Rathsglied nach Solothurn geschickt. Sie wiederholte ihm obiges, und fügte noch unter anderm bey: „wie es ihm seyn würde, wenn sie ein Mann wäre, und ihm die Hand in den Bußen stieß, und ihn also heimschickte. Ob nicht eine Frau der Stadt Basel so viel zu schaffen geben könnte, als etwan ein Mann?"

[2]) Da er dem Gallicion Geld in seine Handlung vorgestreckt hatte, verlangte er mit vielem Ungestüm vom Rath, daß man ihm das seinige, so wider Gott, Ehre und Recht vorenthalten werde, zurück erstatte. Er wandte alles an, um Unruhe zu stiften. Der Rath ließ ihn frischer Dingen zur Haft ziehen, begnügte sich aber, auf der seinigen Fürbitte, mit einer Geldbuße von hundert Gulden.

Falkner [1]) dem Rath so viel sie konnten zu schaffen.

Nach diesem wurde, Sonnabend nach Lucä 1521, vom großen Rath, und zwar eidlich verordnet: „daß Niemand zu Stadt und Land, künftigs zu ewigen Zeiten, weder durch sich selbst, sein Weib oder Hausgesind noch niemand anders, keine Pensionen noch Diensigeld von keinem Fürsten, Herrn, Commun, noch jemand anderm, bey seinem geschwornen Eide, erwerben, haben, nehmen noch empfangen solle; daß die 15 Cronen der Räthe und die 6 Cronen der Sechser künftigs unvertheilt in den gemeinen Seckel gezogen werden sollen;

---

[1]) Er unterstützte die Frau Gallicion in ihren Anschlägen, und nahm aufs neue vom General Morlot von Bern 900 Cronen für geheime Pensionen an verschiedene Personen an. Im. J. 1525 wurde er wieder beygefängt, und erst nach einer Gefangenschaft von eilf Wochen, auf Fürbitte der Gesandten von Zürich, Bern, Solothurn und Schafhausen, und seiner Familie, auf freyen Fuß gestellt. Er mußte aber schwören, aller Zünfte und Gesellschaften sich zu müßigen, und nirgends hin zu gehen, als in der Stadt und auf seine Güter im minder Basel Bann. Die von ihm beschworne Urphede liegt noch in einer Schublade der ersten Abtheilung des obern oder geheimen Gewölbes.

daß keiner, er sey der Räthe, des Gerichts, oder der Gemeinde [1]) zu Stadt oder zu Lande, auch kein Vogt noch Diener, von Jemanden, wer der sey, keine Schenkgabe, noch Verehrung, über drey Schilling Basler Währung, nehmen noch empfangen solle, damit Niemand im Rath, am Gericht, noch in andern Geschäften befördert oder gehindert werden möchte: allen betrügerischen, verdeckten, gefährlichen Schein in allweg vermieden."

Eine gleichzeitige Handschrift fügt hier etwas hinzu, das uns unverständlich vorkommt: „daß diese Erkanntniß besser verstanden werde, ist zu wissen: als Ulrich Falkner zum Oberstzunftmeister erwählt wurde brachte er es mit seinem Anhang zuwege, daß man künftigs keinen Rathsherrn, oder Meister, noch Sechser sollte machen, er wäre denn ein Stadtkind. Das thaten sie darum, daß ihre Schelmereyen desto besser möchten verborgen bleiben, und vermeinten damit einen Fürgang zu haben. Es konnte aber von Gott nicht erlitten werden. Es hat manches vaterloses Kind ge-

---

[1]) Gemeinde bedeutet hier die Groß-Räthe; denn das Gesetz hebt so an: „Unsre Herren beyde Räthe und die Gemeinde, die man nennt die Sechser.

macht. Darum traf Untreue ihre eigenen Herren" Vielleicht wollte der Verfasser damit sagen, daß ein solches Gesetz, welches der großen Mehrheit der Bürgerschaft nicht anders als gefallen konnte, diese Partey beliebt machen, und folglich keinem Argwohn gegen sie Eingang zulassen würde.

Sechstes Kapitel.

Gesetze, Uebungen, Straffälle.

1520, am Donnerstag St. Bartholomäi erkannten beyde Räthe: „Ein alter Oberstzunftmeister soll der Statthalter des neuen Oberstzunftmeisters seyn, wenn der nicht anheimisch ist, oder austreten muß, weil er die Uebung und Brauch des Amts erfahren ist.“ Es soll nicht der Meister des neuen Raths von der nächsten Zunft seyn, dem die Händel einer Stadt Basel unwissend, auch des Brauches des Amts unkundig und unerfahren ist, wodurch E. Rath zum dicken Mal hat müssen still stehen; unsre Bürger, Unterthanen, und die Partenen, Fremde und Einheimische, verhindert werden. Ueber welches bisher hoch und tref-

fenlich geklagt worden." „Sollten aber beyde Oberstzunftmeister abwesend seyn, so soll der Rath aus der Mitte der Rathsherren und Meister des neuen Raths einen Statthalter erwählen."

1520 am gleichen Tage wurde verordnet: „Kein neues Haupt soll ohne des Raths Erlaubniß von der Stadt gehen. „In der hierüber ergangenen Verordnung beyder Räthe wird gemeldet, daß wenn ein Haupt aus der Stadt wollte, es nur von dem andern Haupt Urlaub genommen habe, ohne den Rath darum zu ersuchen, woraus vieles Nachreden entstanden wäre. Darum soll kein neues Haupt, weder nahe noch weit, aus der Stadt Basel gehen, noch reiten, und übernacht dausſen bleiben, ohne Erlaubniß des Raths." „Alle Tage sollen die zwey neuen Häupter, oder ihre Statthalter, um die zwey Uhr Nachmittag, im Sommer an dem Fischmarkt, und im Winter auf die Stube zum Seufzen, oder auf ein Zunfthaus gehen, und bis um die vier zum wenigsten da bleiben und verharren, den Leuten, die dann etwas an meine Herrn zu langen haben, warten, und dieselben zum tugendlichsten verhören. Und damit fürohin dieser fruchtbarliche Rath gehalten werde, sollen künftigs zwey Häupter, so neu so alt, bey der Stadt bleiben, und über zwey nimmermehr von der Stadt erlaubt, oder hinweg geschickt werden."

In einer Rathsordnung findet sich folgendes: „Würde jemand beym Rath verklagt, so soll man ihn beschicken, ihm die Sache vorhalten, und seine Antwort vernehmen, ist seine Antwort gut, so soll man sie für gut annehmen, und ihn für entschuldiget halten. Wenn aber seine Entschuldigung nicht genugsam wäre, so soll man ihn darum nach seinem Schulden strafen, und bessern, je nach Gestalt seiner Sache und Verschulden. Doch ausgenommen peinliches Anbringen, so Blut, Leib oder Leben berührte.

Würde aber jemand in maßen als obstatt unschuldiglich verklagt, oder verunglimpft, und sich solches kundlich erfände, alsdann soll der, der jemanden verklagt, oder angebracht hätte, um solches unwahrliches Vorgeben gestraft werden, in maßen wie der Verklagte gestraft worden seyn sollte, wo sich seine Schuld hätte erfunden; und in solchem niemand werden geschont.

Wenn der Rath über etwas Argwohn schöpfte, oder sich etwas in Erinnerung bringen lassen wollte, so ließ er es in seinen Büchern aufzeichnen, und oft mit dem Worte gedenke. Z. B. „A°. 1509, gedenke an die Worte, so Ludwig von Vollwieler zu Isenheim: Falls der seinen Einer einen Mühlhauser todtschlüge,

und sich in seinen Gerichten befände, so sollte der bald gebüßt haben, und mit ihm wohl abkommen." „ A°. 1521 gedenke, daß drey Bauern aus des Marggrafen Land, unter dem Riehemer Thore, als man den neuen Katzensteg [1]) machte, gestanden, und einer dem andern gesagt: „ Gotz Marter! was gemeinen die Basler mit dem Steg?" Worauf Einer der übrigen geantwortet: Gotz Marter! weißt du es nüt? (nicht) Der Stier von Ury ist in Mayland umkommen, und die Kuhe bisher eine Wittwe gewesen. Der hat man jetzt einen andern Mann gegeben, und will man zu Basel die Hochzit halten."

Im Jahr 1514 vor Pfingsten, erkannten beyde Räthe, zur Förderung eines guten Regiments, und aus vielerley Ursachen, daß weder Vater und Sohn, desgleichen zwey Brüder, sie seyen von der hohen Stube, oder von Zünften, keineswegs in den Rath gesetzt, [2]) noch von den Kiesern, [3]) oder den Zünften [4]) in den

---

[1]) Katzensteg, d. h. eine schmale Fallbrücke für Fußgänger.

[2]) Dieß bezieht sich auf die Häupter.

[3]) Dieß bezieht sich auf die Rathsherren.

[4]) Dieß bezieht sich auf die Meister.

Rath erkosen werden sollen. Doch hierin vorbehalten daß die Brüder, deren jetzo Einer den neuen, und der andere den alten Rath besitzen, dabey ihr Lebenlang bleiben sollen, sie würden denn Krankheits, Leibes halben ungeschickt, oder thäten es mit Unehre verwirken. Aber gegen andere soll diese Satzung für und für in die Ewigkeit gehalten werden, also daß zwey Brüder, desgleichen Vater und Sohn, in einem Rath nimmermehr gesetzt werden sollen, es seyen Häupter oder andere. Und damit männiglich solcher Ordnung nachzuleben wisse, so soll die, auf den Tag der Chur, so ein Rath zu den Augustinern versammelt ist, den Kiesern und Zünften, als für eine gesetzte Rathsordnung, durch einen Stadtschreiber zu Zeiten vorgelesen, und so der neue Rath ingat, jährlich durch beyde Räthe zu halten geschworen werden.

Der Rath glaubte an Schatzgraberey. Auf Erkanntniß beyder Räthe stellten der Oberstzunftmeister (Trutmann,) ein Rathsherr, und der Stadtschreiber (Gerster) [1]) einem Chorherrn zu St. Peter (Johannes

---

[1]) Es gibt bey uns drey Beamte, die Stadtschreiber heißen: der zu Liestal ist ein bloßer Landschreiber, und der im Minder Basel ist nicht viel mehr als Schreiber des Civilgerichts der kleinen Stadt. Der eigentliche Stadtschreiber ist erster Vorsteher der Canzley, und wird im französischen bald Canzler bald Staatsschreiber betitelt.

Fischer) folgende Sachen zu: „Zwey Barilliner Steine; einen Ring mit einem Crystall; ein Buch, visionum libellus, das mit schwarzem Pergament kreuzweise überzogen war; ein anderes Buch über allerley conjurationes in weißem Pergament, mit der Ueberschrift prodocto ac ingenioso Rudolpho de Husneck, Interprete Legum; ein hölzernes Horologium." Diesen drey Abgeordneten mußte der Chorherr bey seiner Treue angeloben, jene Stücke wohl zu bewahren, die Bücher nicht abschreiben zu lassen, noch zu entfremden, und dieß alles zu keinem andern Gebrauch zu verwenden, als zur Suchung eines Schatzes, der in Michel Zschanen sel. Hause liegen solle.

Die Großkinder waren von der Erbschaft ihrer Großältern ausgeschlossen, wenn diese ein oder mehrere Kinder am Leben hinterließen. Im Jahre 1522 hoben alte und neue Räthe dieses ungerechte Herkommen auf. „Da bis dahin der Gebrauch in der Stadt gewesen ist, daß die Enkel oder Großkinder, wenn sonst eheliche Kinder vorhanden gewesen, in den verlassenen (hinterlassenen) Güter der Großväter und Großmütter, als Erben verscholten und nicht fähig waren. . . . Dieses aber den natürlichen und geschriebenen Rechten, wie auch den Ordnungen und Statuten des heiligen römischen Reichs ganz widrig sey. . . . Und damit die Enkel nicht mit zwey Ruthen geschlagen werden, indem

daß sie ihren Vater oder ihre Mutter verloren, sie auch ihres Gutes entraubt seyn müssen .... so soll jene Ordnung tod und ab seyn." Der Schluß des neuen Gesetzes war, daß die Enkel die Stelle ihres verstorbenen Vaters, oder ihrer verstorbenen Mutter vertreten sollten. Vorher konnte auch Einer, der keine Kinder mehr, sondern nur Kindeskinder am Leben hatte, sein Vermögen willkührlich vermachen. Dieß wurde auch nun verboten. Doch machte im folgenden Jahr der Rath eine Ausnahme. Die Fälle wurden vorbehalten, wo künftigs Ehe-Pacten ein anderes bestimmen würden." Es sollen die Eheberedungen, wie von alter har prucht, fryfin."

Theilungen zwischen Kindern. A°. 1506. Beyd Räthe bestätigen das Herkommen, daß den Knaben des Vaters Kleider, Kleinodien, Roß und Harnisch ꝛc., desgleichen den Töchtern der Mutter Kleider, Kleinodien, und was zu ihrem Leibe gehört, in der Theilung folgen sollen." Was das ꝛc. bedeuten sollte, wird nicht angegeben.

Ueber den Specereyhandel wurde im Jahr 1509 folgendes verfügt: „Sollen die Krämer, welche Gewürz und Specerey, sie seyen gestoßen oder ungestoßen, gemischt oder ungemischt, verkaufen, nur einen Rappen

Gewinn und Uebernutz an jedem Loth nehmen." Das folgende Jahr wurde nur das gemischelte und gestoßene taxirt. Im J. 1514 wurde den Krämern befohlen, alexandrisches und kein portugiesisches Pfeffer zu gebrauchen.

Der Rath trieb schon den Salzhandel ausschließlich. Im J. 1508 belief sich der Gewinn auf 577 Pf.; nämlich in der Stadt auf 358 Pf.; zu Liestal auf 98 Pf.; zu Waldenburg auf 30 Pf.; und zu Gelterkinden auf 84 Pf. Vermuthlich diente der Salzkasten von Gelterkinden für die Herrschaften Farnsburg und Homburg.

Schon war das Münzwesen, ungeachtet der Vereinigung der Kantone, den besondern örtlichen Verhältnissen unterworfen. Die Zürcher berichteten uns, im J. 1517, daß sie, zu besserer Einrichtung des Münzwesens, eine Conferenz nach Langenthal auf den 15ten September angesehen hätten. Allein, der Rath erkannte: „Weil in dem zu Solothurn jüngst gemachten allgemeinen Abschied den löbl. Orten freygestellt worden, zu Langenthal zu erscheinen oder nicht; als soll ihnen geantwortet werden, daß wir unserseits uns jeweilen nach unsrer Nachbarschaft richten müssen, sie deswegen ersuchen, uns, unsers Ausbleibens halben, für entschuldiget zu halten.

Zu den gesetzlichen Zeichen der Grenzen im Stadtbanne gehörten noch die Bäume. Man nannte sie Lunchen. Im schwarzen Buch findet sich eine Beschreibung des Zwing- und Bannes der mehrern Stadt, worin gelesen wird: „Ein Birnbaum, der jeweilen ein Lunchen gewesen ist.“ Ferner: „Zu dem Apfelbaum, der jeweilen ein Lunchen gewesen ist, aber kürzlich abgehauen worden.“ Zweifels ohne ist Lunchen was man anderswo Lachbaum nennet. Lachbaum kommt von Lache, und Lache bedeutet ein in einem Baum gehauenes Zeichen. Lache ist mit unserm Lohe, Loche sehr nahe verwandt. Wir nennen also die geheimen Zeichen, die unter die Grenzsteine gelegt werden.

Eine besondre Art des Bürgerrechts war jenes, so im J. 1517 mit Jakob von Rothberg errichtet wurde. Die von Rothberg waren vor Zeiten nicht nur Bürger, sondern auch Mitglieder der Regierung gewesen. Sie hatten aber ihr Bürgerrecht verloren, indem sie es weder unterhalten, noch ihre Wachten versehen lassen, noch die Abgaben bezahlt hatten. Das nun dem erwähnten Jakob von Rothberg verliehene Bürgerrecht, welches auch in der Folge, im J. 1566, erneuert wurde, war gleichsam eine Gattung von Bündtniß.

Der Junker von Rothberg wird, kraft desselben, als

unser ausländiger Erbbürger [1]) bey seinen Rechten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Freyheiten und altem Herkommen gelassen. Man verspricht ihm Schutz und Schirm In Spänen mit seinem Lehnherrn wolle die Stadt ihm verhelfen, wozu er Recht hat, und ihm auf seine Kosten Fürschreiben und Rathsbotschaften bewilligen. Seine Gefangene in seinen Lehen mag er auf unsern Thürmen einlegen, und auf seine Kosten behalten; doch mit Wissen des Raths, bey der Lediglassung, damit, wo von Nöthen, die Urphede oder Verschreibung geleistet werde. Dagegen mußte er schwören, der Stadt Nutzen und Ehre zu fördern, und ihren Schaden zu wenden; keinen Krieg wider irgend jemand, ohne des Raths Wissen und Willen, zu unternehmen; mit seinen Leuten, und in eigner Person, Leib und Gut, ausgenommen wider seinen rechten Lehnherrn und Fürsten, mit uns zu ziehen; Lieb und Leid mit der Stadt zu tragen; in seinen Schlössern zu Rheinweiler und andern Dörfern, die Oeffnung, in der Stadt Kosten zu lassen; wenn er nicht bey uns seinen haushäblichen Sitz haben werde, 5 fl. jährlich auf Martini als Schirmgeld zu bezahlen; [2]) und wenn er das Bürgerrecht aufgeben wollte, 100 fl. zu entrichten. Uebrigens behielt er sich vor, den römischen Kaiser, das Haus Oestreich, und die Bischöfe von Straßburg und von Basel, als seine allergnädigsten und gnädige Lehenherren.

---

[1]) Das Wort ausländisch ist erforderlich. Denn das gewöhnliche Bürgerrecht ist auch erblich.

[2]) Wenn er eignen Rauch in der Stadt haben werde, so soll er kein Schirmgeld bezahlen, aber wie andre Bürger gehalten werden.

Im J. 1506, ergiengen verschiedene Gesetze über Polizey-Vergehen:

„Wer Kartenspiele zerzerret — wer Würfel zum Fenster hinauswirft — wer Schochzabelbretter oder das Frauenspiel zerwirft, zerbricht oder zerschlägt, der gibt ein Pfund Wachs." — „Wer auf die Stube (Zunftstube) zehren gehet, ohne Hosen, er habe denn einen langen Rock an, daß man ihm die Beine nicht sehen möge, der gibt sechs Pfenning zur Besserung." — „Da so viele Leute in unsrer Stadt unehelich bey einander sitzen, welches wider Gott und ein ehrliches Wesen ist, so sollen die Rathsherren u. s. w. der Zünfte und Gesellschaften die Befugniß haben, denjenigen, die also öffentlich zu der Unehe sitzen, das Zunftrecht und Gesellschaftsrecht abzuschlagen, bis sie sich in den ehelichen Stand begeben, oder solches uneheliches Wesen abthun."

Nach einer Handschrift soll ein hiesiger Bürger, im J. 1502, seinen Vater aus Habsucht mit Gift vergeben haben. Er wurde auf einen Karren gebunden, an den vier Kreuzgassen mit feurigen Zangen gepfetzt, zum Galgen geschleppt, und lebendig gerädert. Fünf Stunden lang lebte er noch auf dem Rade. — Bruckner, p. 224 erzählt, daß im Jahre 1512, Einem, der Eid und Urphede gebrochen hatte, zwey Finger an der rechten Hand abgehauen wurden. — In den wenigen Auszügen aus den Criminalacten dieser Periode, die wir durchblätterten, finden wir einen von Hüningen, der

seine Diebstähle (1513) mit der Todesstrafe büßte; einen Gürtler von Memmingen, der (1515) mit einem fünfjährigen Mädchen Unzucht trieb, und mit dem Pfahl gestraft wurde; [1]) einen, der (A°. 1517) mit einer Eselin Sodomiterey begangen hatte, [2]) und den man sammt dem Thiere den Flammen übergab; und im Jahre 1519 eine vermeinte Hexe, die ein Raub des Scheiterhaufens wurde.

Siebentes Kapitel.

Wissenschaften und Künste.

Der Stadtschreiber Rybiner, in der Zueignungsrede, zu einer Sammlung von Ordnungen und Eiden, drückt sich über den vorliegenden Gegenstand also aus: „Die hohe Schule mit sammt den schönen Druckereyen, wodurch alle gute Bücher, nicht mit kleiner Ehre der Stadt, an den Tag gebracht werden,

---

[1]) Das heißt, mit einem zugespitzten Pfahl durchgebohrt und getödtet wurde.

[2]) In allen Rathsschriften heißt auch Sodomiterei, was man heutzutage Bestialität nennen würde.

machen Basel nicht nur größer, ja, ich wollte gern sagen, unsterblich." Dieß schrieb er übrigens im J. 1534; folglich 2 Jahre nach der Wiedergeburt der Universität.

Während dieser Periode lehrten auf der Universität, im theologischen Fache: Michael Wildegk von Müllhausen; Mauritius Fininger oder Finiger von Bayenheim, ein Augustinianer, der im J. 1520 starb; [1]) Ladislaus Ulricher von Valdensa, der aber mit Scandal die Stadt verließ; [2]) Johannes Dieck; Johannes Sattler genannt Gebwieler von Colmar, Domherr zu Basel und Professor; [3]) Thomas Wittenbach von Biel, Sohn eines dortigen Rathsherrn, der im J. 1522 Basel verließ, und nach seiner Vaterstadt zu-

---

[1]) Er las über den Prophet Osea, und über die Episteln des Apostels Petrus.

[2]) Er war so arm, daß die theologische Fakultät, wegen der Bezahlung der Kösten, mit ihm Geduld tragen mußte. Sie verpflichtete ihn aber, zu Gott für seine Lehrer zu beten.

[3]) Er wurde nach Biel als Pfarrer berufen, bekam aber seine Entlassung, weil, wie es scheint, er nicht nach der neuen Lehre predigte.

rückkehrte; [1]) Ludwig Bär (Berus, Ursus,) Sohn des Rathsherrn Johann Bär von hier, Domherr und Probst bey St. Peter, der im J. 1529 mit andern Domherren, so wie mit Erasmus und Glareanus, Basel verließ, und sich in Freyburg ansiedelte; [2]) Matthias Hölderlin (Sambucellus) von Sulz (Sulgensis,) der im J. 1510 mit Tode abgieng; Wolfgangus Fabricius Capito (Wolf Köpflein) von Hagenau, der einige Jahre im Münster predigte, und auf der Uni-

---

[1]) Er wurde zu Basel wegen seiner Armuth unentgeldlich aufgenommen, versprach aber, daß, wenn das Glück ihm zulächeln würde, er alles zurückerstatten wolle. Seine Lehren waren evangelisch. Zuinglius und Leo Judæ genossen einige Zeit seinen Unterricht. Zuinglius soll gesagt haben, daß er zu Basel von Wittenbach gelernt habe: die Ablässe des Pabstes seyen Erdichtung, und der Tod Christi sey das Lösegeld (λυτρον) unsrer Sünden.

[2]) Er war der Busenfreund von Erasmus, der ihm auch seine goldene Uhr, als Zeichen seiner Freundschaft, vermachte. Er dachte, wie Erasmus, daß Luther die beste Sache, nicht aber auf die beste Weise, betreibe. Dennoch wurde er, auf der Disputation zu Baden von 1526, von Seiten der Catholiken, zum Präsidenten ernannt, und nach Beendigung derselben, stimmte er mit denselben. Wer sollte nicht denken, daß wenn er Luthers Sache für die beste hielt, er durch sein Beyspiel hätte zeigen sollen, wie Luther sie hätte angreifen müssen?

versität die Theologie lehrte; [1]) endlich Conradus Pellikanus (Kürsner) von Ruffach, ein Franciskaner, der im J. 1502 zum Professor in der Theologie ernannt wurde, dann sich entfernte, und erst in der folgenden Periode wieder eine Anstellung erhielt.

In der juridischen Fakultät lehrten: Georgius Bernoldt von Nürenberg, Domherr und Doktor in den Dekretalien; Friderikus de Guarletis, Doktor in den Civil-Rechten; Johannes Bez von Durlach, Professor der kanonischen Rechte; Joh. Ulrich Surgant von Altkirch bis 1503; Wilhelm Grieb von Basel bis 1513; [2]) Joh. Tunsel genannt Silberberger, aus der kleinen Stadt; [3]) Gerhardus de Lupa-

---

[1]) Er und Bucerus sind die Reformatoren von Straßburg gewesen. Er war ein vertrauter Freund des Oecolampad. Merkwürdig ist es, daß er Doktor in der Arzneykunde, in der Jurisprudenz und in der Theologie gewesen ist.

[2]) Ein Achtbürger Geschlecht führte auch diesen Namen. Man findet einen Wilhelm Grieb von Binningen, einem Dorf und Schloß unweit der Stadt am Birsig.

[3]) Er wurde Doktor in der Arzneykunde, Doktor in den kanonischen Rechten und Licentiat in den Civil-Rechten. Die juridische Fakultät, nahm ihn mit der Bedingniß auf, daß er ohne ihre Erlaubniß kein Mitglied der me-

bus; [1]) Adam Mullenberg von Diessenhoven, Chorherr bey St. Peter zu Basel, Comes Palatinus, Doktor der kanonischen Rechte, der im J. 1504, den 18. Merz, ein Programma, als Rektor, anschlagen ließ, in welchem er die Fremden einladet, die Universität zu besuchen; [2]) Arnold zum Luft, ein hiesiger Bürger,

---

dicinischen Fakultät seyn würde, doch mit Vorbehalt der Praxis. Er war in der Folge, nach der Disputation zu Baden von 1526, einer von denen, die nebst Ludwig Bär, Marius dem Augustiner, und Joh. Sattler, genannt Gebwyler, gegen den Oecolampadius für die Catholiken unterschrieben.

[1]) Siehe das 1te Kapitel, Jahr 1503.

[2]) Die Pest und die Kriegsunruhen hätten aufgehört; die Obrigkeit habe für jede Fakultät Lehrer angestellt, nämlich Laudislaus Ulricher, den gründlichsten Lehrer der göttlichen Schriften; Johannes Cuns aus Spanien, einen der scharfsinnigsten in beyden Rechten (consultissimus et ingenio subtilissimus utriusque censure iuterpres:) Johannes Mornach, den vorsichtigsten Mann, Licentiat in den neuen Rechten (prudentissimus vir Licentiatus in novis juribus;) Johannes Wonegker, den erfahrensten Doktor (expertissimus medicinarum doctor.) Und da die freyen Künste (disciplinae liberales) eine feste Grundlage zu den höhern Fakultäten (solidum fundamentum ad superiores facultates) darbieten, so werden sich hier Magister in der Philosophie, und Ge-

Domherr, Vice-Kanzler der Universität im J. 1511, der im J. 1517 mit Tode abgieng; [1]) Augustinus Luttwang oder Lutenwang, ein Schwab, Decan des Stifts St. Peter, Doktor der Civil-Rechte, Professor und Pfarrer der kleinen Stadt; Johannes Mörnach, oder Joh. Textoris (Weber) von Mornach, beyder Rechte Doktor, Professor der geistlichen Rechte: [2]) Joh. Heinrich Wenz, ein Basler; Lukas Klett, beyder

---

lehrte in der Redekunst und Dichtkunst vorfinden, die in den sieben Künsten, in der ganzen Philosophie, und in Litteratur (humanitatis litteris) Unterricht aussäen werden den (eruditionem disseminabunt.)

[1]) Was der Vicekanzler in jenen Zeiten eigentlich war, ist mir unbekannt; eben sowohl, ob diese Stelle einjährig, lebenslänglich u. s. w. gewesen. So viel weiß ich nur, daß in einer Abtheilung des geheimen Archivs ein Schreiben des Bischofs, nach der Reformation, über das Amt eines Vice-Kanzlers, sich vorgefunden haben solle. Oeglin war auch Vice-Kanzler, wie gleichfalls Peter von Andlau.

[2]) Es scheint, daß er einer unehelichen Geburt war. Die Fakultät, wird gesagt, dispensirte ihn über den Mangel an seiner Geburt (dispensavit super defectu natalium.) in Rücksicht seiner besondern Tugenden. Einige Jahre nachher heirathete er, und verließ, als Baccalaureus in der Theologie, seine bisherigen theologischen Studien,

Rechte Doktor; Jakobus de Gottesheim von Ast, Straßburger Diöceſe, Profeſſor in den Civil-Rechten; Johannes Cynus, ein Spanier, beyder Rechte Doktor; Nikolaus Briefer von Baſel, Licentiat und Decanus des Stifts St. Peter, der das Civil-Recht mit großem Beyfall lehrte, und ſich vorzüglich in der Geſchichte auszeichnete; [1]) endlich Claudius Cantiuncula von Metz. [2])

In der mediciniſchen Fakultät zählt man nur einen Lehrer während dieſer Periode, nämlich, den weiter oben genannten Johannes Romanus Wonnecker, Doktor in der Philoſophie, in der Arzneykunde, und in beyden Rechten, der von 1504 bis wenigſtens 1522 ſeine Lehrſtelle bekleidete. [3])

---

worüber die Fakultät ihn in's lächerliche zog. Dimisit studium suum cum ridiculo. Er lehrte als Profeſſor von 1504 bis 1528.

[1]) Bey der Religionsdeputation zu Bern, von 1528, verſah er die Verrichtungen eines Präſidenten.

[2]) Erasmus ſchätzte ihn ſehr, und bewunderte an ihm Geiſt und Wohlredenheit. Er wurde einſt über ein Buch des Oecolampadius zu Rathe gezogen.

[3]) Er war kein Freund der Reformation; denn als er Rektor war in den Jahren 1519 und 1522, klagte er,

In der philosophischen Fakultät bemerkt man Heinrich Loritus, genannt Glareanus, weil er ein Glarner war. Der Kaiser Maximilian ließ ihn im J. 1512 als Dichter krönen. Er begab sich zwey Jahre später nach Basel, wo er vertraulich mit Erasmus, Budäus und Zasius lebte. Im Jahre 1515 lehrte er die Mathematik und Poetik. Im J. 1521 ging er nach Paris, wo er drey Jahre lang auf Kosten des Königs studirte. Nach seiner Rückkunft lehrte er wieder als Professor, die Mathematik und Dichtkunst. Erasmus lobt ihn ungemein. [1]) Nachher aber wurde er ihm etwas abhold, [2]) also daß er ihm in seinem Testamente nichts vermachte. [3]) Im J. 1529 begab

---

in der Matrikel, über die stürmende Schwatzhaftigkeit des Martin Luthers (de Martini Lutheri, Thuringi, tempestuosa dicacitate.)

[1]) Quod nescit, discit avide; quod scit, docet libenter et candide. Moribus alacribus ac festivis, ac prorsus omnium horarum homo.

[2]) Man glaubt, aus Eifersucht, daß Glareanus ihn in der Kenntniß der Antiquitäten und der Critik übertraf, oder aus Groll, daß Glareanus seine Aussprache im Griechischen auslachte.

[3]) Bonifacius Amerbach, Erb des Erasmus, schickte dem Glareanus, aus der Nachlassenschaft, ein silbernes Ge-

sich Glareanus, wegen der Religionsänderung, nach Freyburg.

Außer den genannten Professoren befanden sich noch hier andere Freunde der Wissenschaften. Sie bildeten eine gelehrte Gesellschaft, an deren Spitze Desiderius Erasmus vor allen glänzte, Erasmus, den jedermann kennt, wäre es auch nur wegen seines Lobes der Narrheit. In seinen Werken liest man (T. III. p. 201) ein lateinisches Gedicht zu Ehren dieser Gesellschaft, von einem gewissen Sapidus. Des Erasmus Schicksal bietet ein unerklärbares Räthsel dar. Ein unehelich geborner, gleichsam heimatloser Mensch, ohne eigentlichen Beruf, bringt es, durch seine Wissenschaft und seine Kenntniß in den alten Sprachen dahin, daß er aller Orte mit Freude aufgenommen, von Fürsten und andern bey schweren Fragen zu Rathe gezogen wird, und ein schönes Vermögen nach seinem Tode hinterläßt. Er rügt unverholen die Barbarey der Klosterleute, wie auch die Mißbräuche des päbstlichen Hofes, und bleibt dennoch katholisch. Er verläßt unsere Stadt, weil sie die Reformation angenommen hatte, und kommt nachher zurück, stirbt in kurzer Zeit, und wird im reformirten

---

fäß von Werth, als Andenken der ehemaligen Freundschaft des Erasmus.

Münster beym Altar beygesetzt. [1]) Der Präsident Hainaut, in seiner Geschichte von Frankreich (T. II. p. 485) fällt folgendes Urtheil über ihn: „Ce savant a joué un rôle singulier; les Catholiques et les Protestans le désavouoient, et en même tems

---

[1]) Das unweit des Altars hangende Epitaphium lautet wie folgt:

Christo Servatori S.

Des. (Desiderio) Erasmo Roterodamo, Viro omnibus modis maximo, cujus incomparabilem in omni disciplinarum genere eruditionem pari conjunctam prudentia posteri et admirabuntur et prædicabunt, Bonifacius Amerbachius, Hieronimus Frobenius, Nicolaus Episcopius, hæredes, et nuncupati supremæ suæ voluntatis vindices, patrono optimo, non memoriæ, (quam immortalem sibi editis lucubrationibus comparavit, iis tantisper, dum orbis terrarum stabit superfuturo ac eruditis ubique gentium collocuturo) sed corporis mortalis, quo reconditum sit, ergo, hoc saxum posuere.

Mortuus est IV eidus Jul. jam septuagenarius an. a Christo nato

MDXXXVI.

Auf dem Stein des Grabes selbst liest man; Des. Eras. Roterodamum amici sub hoc saxo condebant.

chacun le comptoit pour sien." Gewiß ist es, daß er die Vordersätze (Prämissen) annahm, und die Schlußfolge (Conklusion) verwarf. Wenn noch zu unsern Zeiten die Sünde wider den heiligen Geist begangen werden könnte, so würde er den Verdacht einer solchen Sünde auf sich geladen haben.

Seine Mutter soll die Tochter eines holländischen Arztes gewesen seyn, die von einem Bürger aus Gouda, Namens Peter Gerard, geschwängert wurde, und zu Rotterdam niederkam. In der Folge sagte man, daß der Vater Priester gewesen wäre. Darüber entstand ein sonderbarer Streit. [1]) Die Freunde des Erasmus, in der Hoffnung, die Schande seiner Geburt zu mildern, behaupteten, der Gerard sey, zur Zeit der Schwängerung, noch nicht Priester gewesen; die Feinde hingegen versicherten das Gegentheil, damit ein größerer Schandfleck über des Erasmus Geburt verbreitet werde. Seine Erziehung, seine Reisen in England, Frankreich und Italien gehören zu seiner Biographie. Zuletzt ließ er sich zu Basel nieder. Die Beweggründe dazu werden verschieden angegeben. Nach einer Meinung geschah es, weil der gelehrte und wohlmeinende Bischof, Christof von Utenheim, ihm Gewogenheit bezeugte; und nach

---

[1]) Bayle, art: Erasme.

der andern Meinung geschah es, weil die Buchdruckerkunst zu Basel mit dem besten Erfolg blühete. Im J. 1515 und vielleicht früher noch, war er bereits in Basel haushäblich. Der Buchdrucker Johannes Frobenius, der das Haus zum Luft besaß, nahm ihn auf. Dort dedicirte er dem Pabst Leo X eine Auflage des neuen Testaments in griechischer und lateinischer Sprache. Nach seinem Tode gab Frobenius die sämmtlichen Werke desselben, in neun Folio Bänden, heraus.

Wenn man einige Reisen nach den Niederlanden, oder sonst noch, ausnimmt, so blieb er hier bis nach dem Bildersturm im J. 1529, und obschon alles wieder ruhig war, zog er dennoch nach Freyburg. Sein Aufenthalt währte dort sechs bis sieben Jahre. Er kehrte nach Basel zurück, zu seinem Freunde Hieronimus Frobenius, und starb vor Verlauf eines Monats an einem Blutfluße. Seine Erben und Vollzieher seines letzten Willens waren der Professor Bonifacius Amerbach, und die berühmten Buchdrucker Hieronimus Frobenius und Nikolaus Episcopius (Bischof.) Er hatte zum Sinnbild den Gott Terminus, das Haupt eines Jünglings, nebst der Umschrift: Concedo nulli (ich weiche Niemanden.) Seine Wahlsprüche waren: „Betrachte das Ende des Lebens, wenn es auch lang wäre." Und „der Tod ist das Ende aller Dinge."

Johannes Frobenius war von Hammelburg aus Franken. Er starb im J. 1527 an dem Schlag. Erasmus sagte bey diesem Anlaß: „Alle Beförderer der guten Künste sollten Trauerkleider anlegen, ihn beweinen und beklagen, mit Epheu und Blumen das Grab zieren, Wasser ansprengen und Weihrauch anzünden, wenn man etwas mit solchen Diensten ausrichten könnte." Nikolaus Episcopius von Montdidier, in der Landschaft Bresse gebürtig, war des Frobenius Tochtermann. Der Vater von Amerbach war auch Buchdrucker. Als solcher zeichnete sich gleichfalls Andreas Cratander aus, der Oecolampadius beherbergte; ferner: Johann Petri, von Langendorf, der im J. 1506 die Werke des h. Ambrosius, und von 1506 bis 1508 eine lateinische Bibel, mit Auslegungen, in sieben Foliobänden druckte.

Unterhalb den Wartembergischen Schlössern und hinter Muttenz stand ein kleines Kloster nebst einer Capelle und übrigen nöthigen Gebäuden, so mit einer Mauer umgefaßt ward, und wegen der Lage des Orts, Engenthal hieß, und von Beginen, oder, wie andere wollen, von Nonnen des Cistertienser oder St. Bernhards Orden bewohnt wurde. *) Dort soll in die-

*) Nach Wursteisen und Bruckner soll dieses Kloster im Bauern-Aufstand von 1525 zerstört, und zu einer Einöde

ser Periode eine Druckerpresse gestanden haben. Der Professor Beck erklärt, woher dieser Irrthum möge entstanden seyn. Es befand sich nämlich in gedachtem Kloster ein Gelehrter, Namens Conrad Leontorius von Maulbrunn, der vermuthlich der Nonnen Caplan und Beichtvater war. Dieser schrieb eine Vorrede, und datirte sie also: ex Areta Valle ultra Basileanam Birsam. XII, Kal. Sept. 1506, und am Ende eines andern Werkes schrieb er: aus dem Engenthal den 23. Oktober 1508. Allein die Bücher selber wurden zu Basel gedruckt.

Um die Buchdruckerkunst zu begünstigen und in Ansehen zu bringen, erklärte der Rath, daß die Buchdrucker auf allen Zünften zünftig seyn könnten. Dieß war in dieser Rücksicht ein Vortheil, weil Vater und Sohn, Bruder und Bruder, die auf der nämlichen Zunft nicht Vorgesetzte zugleich seyn durften, sich auf mehrere Zünfte vertheilen, und folglich den Zutritt in den großen Rath haben konnten. Allein auf Zünften, die nur Handwerker von einer Gattung zählten, wie Metzger, Brodbäcker, Schneider, Schuhmacher u. s. w., dachten sie gewiß nicht sich einschreiben zu lassen.

---

gemacht worden seyn. Der Prof. Beck behauptet aber, daß es bis ins Jahr 1534 gestanden, und sogar Nonnen darin geblieben wären.

Wir haben im vorigen Kapitel bemerkt, daß Hans Helbeine oder Holbein, im Jahr 1520 das Bürgerrecht erhielt. Das Zunftbuch der Zunft zum Himmel hat diesen Namen auch aufgezeichnet: „Es hat (1520) die Zunft empfangen Hans Holbein der Maler, auf Sonntag vor St. Michälis Tag im XVXX Jahre." Allein drey Jahre vorher, 1517 auf St. Mathis Tag hatte ein Ambrosius Holbein, Maler von Augspurg auch die Zunft empfangen. Hier zeigen sich einige Schwierigkeiten; zum ersten, Ambrosius Holbein war nicht Bürger, wie es die Bürgerrödel beweisen, und wurde doch in die Zunft aufgenommen. Allein es war nichts neues, daß wenn eine Zunft einen Hintersäßen aufnahm, er zu Zeiten ohne Bürgerrecht den Beruf treiben konnte. Die zweyte Schwierigkeit ist diese. Alle Biographien geben dem berühmten Holbein zum Vater einen Maler von Augspurg, der aber nicht Ambrosius, sondern Hans genannt wird. Dem sey aber wie ihm wolle, so ging im J. 1526 unser Holbein nach England, mit Empfehlungsschreiben von Erasmus an den Kanzler Thomas Morus. Dort verfertigte er für den König Heinrich den VIII eine Menge Arbeit, und starb zu London im J. 1554. Ein und zwanzig Jahre vorher aber besuchte er seine Vaterstadt, und zwar in Folge nachstehender Einladung des Raths:

Meister Hansen Holbein dem Maler, jetzt in Engeland.

Wir Jakob Meier, Bürgermeister und Rath der Stadt Basel, entbieten hiemit unserm lieben Bürger Hansen Holbein, unsern Gruß, und dabey zu vernehmen, daß uns gefallen wollte, daß du dich zum förderlichsten wieder anheim'sch verfügtet. So wollen wir, damit du desto besser bey Huß bleiben, dein Weib und Kind ernähren mögest, dich des Jahres mit 30 Stücken Geldes, bis wir dich besser versehen mögen, freundlich bedenken und versehen, haben wir dir, dich hienach wüßtest zu halten, nicht unangezeigt wollen lassen.

Datum Montags den 2. Sept. 1532.

Holbein hat einen Bürgermeister Jakob Meier, mit seiner Frau und seinen Kindern und einem alten Weibsbilde, die vor Marien Statua niederknien, in Lebensgröße gemalt. Die allgemeine Meinung ist, daß es Meier zum Hirschen vorstellte, und daß dieses vortrefliche Gemälde, nach 1532, während seines seitherigen Aufenthalts in Basel von ihm verfertiget wurde. Allein die darin befindlichen Kennzeichen der katholischen Religion lassen vermuthen, daß diese Arbeit vor der Reformation bestanden, und ehender den Jakob Meier zum Hasen vorstellte, um so viel mehr, da im Fäschischen Cabinet die besondern, mit jenem Gemälde ganz ähnlichen Portraits des Mannes und der Gattin, mit dem Wappen des Meiers zum Hasen, zwey Widdern nämlich, zu sehen sind.

Holbein arbeitete mit der linken Hand, und that solches mit gleicher Geschicklichkeit in Miniatur, Oehl- und Wasserfarbe. Uebrigens hinterließ sein Vater drey Söhne, die seine Kunst erlernten; woher es wohl kommen mag, daß manches Gemälde, so dem berühmten Sohne zugeschrieben wurde, nur von dem Vater oder von einem der Brüder verfertigt worden sey. Doch kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen, daß in einer Handschrift der Vater auch ein vortreflicher Maler genannt wird.

Achtes Kapitel.

Von der Stadt. Das Rathhaus.

Der Pfarrer Groß, in seiner A°. 1624 gedruckten Chronik, erzählt unterm J. 1508: „Anstatt des alten Richthauses in Basel, jetzt zum Pfauen genannt, ist das Haus Waldenburg, so vor Zeiten den Nonnen zu Klingenthal geschenkt worden, von der Obrigkeit erkauft, und zu einem Rathhause, wie es heut zu Tage zu sehen ist, gebauet worden." Fünfzig Jahre vorher hatte Wurstelsen, in seinem Epitome p. 346 berichtet: „Lange nach dem Erdbeben ist das Rathhaus auf den heutigen Ort des Platzes verändert worden, welchen

man damals Waldenburg geheissen, dessen Eigenthum den Nonnen im Klingenthal gehörte, und denselben von Elisabeth, einer Frau aus dem Geschlecht der Roten geschenkt worden. Weswegen die Obrigkeit viele Jahre diesen Klosterfrauen jährlich etwas Geld bezahlt hat. Als aber im J. 1508, der erstere Bau niedergerissen worden, ist selbiger wiederum von gehauenen Steinen durch eln schönes Gebäude ganz prächtig erneuert worden." Wir haben aber, im 2ten Bande dieser Geschichte, p 433 einen Auszug aus den Ausgabbüchern des Archivs, von den Jahren 1363 bis 1396 mitgetheilt, aus welchen sonneklar erhellet, daß innert diesem Zeitraum der Rath das Haus Wallenburg schon gekauft hatte, daß bereits ein Theil des Rathhauses darauf stand, und daß folglich der andere Theil entweder jetzt oder vorher schon gebaut wurde. Die Worte des Zinsbuches lauten also: „Den Frauen von Klingenthal, von der Hofstatt, die man sonst nannte Waldenburg, gelegen im Kornmarkt, neben dem Haus zum Hasen, [1]) da nun unser Rathhaus zum Theil aufstehet, 3 Pf. Zinspfenninge, 1 Pf. Pfeffer zur Weisung, und 3 Pf. Pfeffer zum Ehrschatz, wenn sich die Hand verwandelt, des Empfängers halben." Ferner theilten wir (p. 429 Nota e) einen Kaufbrief mit, von 1354, woraus sich

[1]) Dieses Haus stoßt jetzt noch an das Rathhaus.

ergibt, daß schon damals ein Rathhaus neben dem Hause Waldenburg vorhanden war; und ferner die Angabe, daß der Rath im J. 1359 das Haus Waldenburg um 96 Pf außer den Bodenzinsen, kaufte. Folglich stand zwischen 1359 und 1363 das ganze Rathhaus da, wo es jetzt stehet. [1]) Ob aber im J. 1508 und folgenden das ganze Gebäude von neuem aufgeführt, oder verbessert, oder mit einem Saal zu den Sitzungen des Großen Raths vergrößert wurde, ist um desto gläublicher, da wir in den Kapiteln 2 und 4, einen Unterschied zwischen den Orten der Sitzung des Großen Raths haben bemerken können. Im J. 1515 versammelte er sich wie bisher bey den Augustinern; und im J. 1521 saß er in einem neuen Saal auf'm Rathhause. Gewiß ist es, daß im J. 1504 die Befehle erneuert wurden, am Rathhause zu bauen. „Auf St. Stephans Tag (December) wurde durch beyde Räthe einhellig erkannt: daß man den Bauherren ernstlich befehlen solle, mit den Werkleuten und Lohnherren zu reden, alle Be-

---

[1]) Alles hängt mit einander zusammen. Wenn das Rathhaus, alt oder neu, nur erst im J. 1508 gestanden, wo es jetzt stehet, so ist die Tradition über die Vehmgerichte, deren in der vorigen Periode erwähnt wurde, lächerlich, weil sie eine Unmöglichkeit berührte. Stand aber das Rathhaus wo es jetzt steht, schon im J. 1359, so hat die Tradition nichts ungereimtes.

reitschaft, so zum Bau des Richthauses dienend sey, als Holz, Stein, Kalch und anderes zu bestellen, und förderlich den Bau des Richthauses an die Hand zu nehmen, und den dermaßen zu fördern, damit er zu Ende komme, und das Richthaus, wie denn es angesehen (festgesetzt) ist, nach Nothdurft gebauen werde, und daran keine Kosten zu sparen; als welches die Räthe den Bauherren wohl getrauen." Endlich sind im hintern Höflein an der Mauer der Rathsstube die zwey Löwen als Schildhalter des Stadtwappens, ein Beweis, daß dieser Theil des Rathhauses schon im J. 1380 gestanden. Siehe den zweyten Band p. 253.

Von dem neuen oder erneuerten Rathhause ist, betreffend Holbein, zweyerley anzumerken. Er verfertigte für die Capelle des Raths (jetzt die hintere Kanzley genannt,) das vortrefliche Gemälde der Leiden Christi, so nach der Reformation den Fremden auf dem Rathhause gezeigt, und zu unsrer Zeit auf die öffentliche Bibliothek gebracht wurde. Zweytens wissen wir von Wurstseisen, in seinem Epitome p. 246, [1]) daß die Wände

[1]) In supremo caenaculo, ubi Holbeinii, celeberrimi Germaniae Apellis (cujus exactum artificium Belgis atque Anglis etiam admirabile fuit) selectissimarum rerum picturae visuntur, maximum consilium . . . considet.

des großen Raths-Saals, noch zu seiner Zeit, mit Gemälden von Holbein prangeten. Leider sieht man nichts mehr davon, und alles ist mit einem grauen Tuch überhangen. Aus den Rathsbüchern weiß man nur, daß ein hiesiger Bürger und Maler, Namens Bock, den Auftrag bekam, gedachte Gemälde zu erfrischen, welches er auch verrichtete. Mit welchem Erfolg aber ist unbekannt. Doch spricht die Nothwendigkeit, die Wände mit einem Tuch zu bedecken, nicht sehr günstig für ihn aus.

In diesem Saal las man mehrere Inschriften, von welchen noch einige geblieben sind: „Ne quid non e Reipublicae dignitate constituatur." — „Experiri prius consilio quam armis, praestat." — „Initium sapientiae timor Domini." — „Iratus recole, quod nobilis ira Leonis in sibi substratos se negat esse feram." — „Quod tibi non vis fieri, alteri non facias" Die andern Inschriften, so der Pfarrer Groß in seinen Epitaphien und Inschriften (p. 448) aufbehalten hat, mögen theils auf die verderbten und bedeckten Gemälde von Holbein, theils auf die im Hofe Bezug gehabt haben. In einem Satz, spricht Roboam an sein Volk; in einem andern wird Ezechias redend eingeführt; in einem dritten spricht Samuel an Saul; in einem vierten antwortet Curius dentatus an die Samniter, die ihm Geschenke darbieten;

in einem fünften wird auf Harpocratem, den Gott der Verschwiegenheit, gedeutet; und in einem sechsten spricht Anacharsis von den Gesetzen.

Vornen am Rathhause befand sich aber folgende Inschrift.

Tu supplex ora; tu protege; tuque labora: Das ist: du, bete demüthig; du, schütze; du, arbeite. Groß erläutert es so: Pflicht des Pfarrers (ministri,) Pflicht der Obrigkeit, Pflicht des Landmanns (agricolae.) Wo hat er gefunden, daß nur der Landmann, und nicht der Stadtburger, arbeiten soll? Was mag doch die Exegetik eines solchen Mannes gewesen seyn?

Die Pfalz.

Die Pfalz hinter dem Münster wurde im J. 1512 erneuert. Glareanus machte darüber Verse, die man schön fand, und die zu einer Inschrift dienten:

Julius Ecclesiae dum praefuit ecce Secundus,
Dum sceptra imperii Maximilianus habet,
Hoc opus excisum, quo Rhenum cernere amoenum,
Quo nemora et campos monticulosve potes,
Quo geminas turres et moenia conspicis urbis.
Concentus audis dulcisonosque modos.

Schwer ist es aber zu errathen, von welcher Arbeit die Rede hier seyn mag.

Die Gesellschaften.

Außer den Zünften befinden sich von Jahrhunderten her noch besondere Gesellschaften, und zwar in den Vorstädten der mehrern Stadt, und im ganzen Umfang der mindern Stadt, die ihre eigenen Gesellschaftshäuser, Gesellschaftssekel und Vorgesetzte haben. Sie heißen in den Vorstädten, zur Magd, zur Krähe, zum Rupf, zum hohen Dolder (vor Zeiten, zum Esel,) wozu noch die zum Greiffen, oder zu Webern, später als 1571, kam. In der mindern Stadt heissen sie zum Rebhause, zur Hären (einer Art Fischergarn) und zum Greiffen. Die Vorgesetzten besorgen den Waidgang und einige Gegenstände der kleinen Polizey, sie verwalten etwas Geld und Einkünfte, sie tragen Sorge für das Gesellschaftshaus und was dazu gehört, sie lassen ein sogenanntes Heizgeld von den Gesellschaftsgenossen einziehen, sie bestellen den Stubenknecht und den Hirt. Einmal im Jahre pflegen sie mit einander und mit andern Gästen freundschaftlich zu essen, und an der Faßnacht, wenn der Rath es nicht verbietet, stellen sie sogenannte Umzüge an. Dort wird das Wappen der Gesellschaft in lebendiger Gestalt, masquirt oder verstellt, in der Stadt

herum begleitet. Einige mit der alten Schweizertracht sind die Begleiter. Dann folgen junge Knaben mit Trommeln und Gewehren, und mit der Fahne der Gesellschaft. Endlich Kinder von beiderley Geschlecht in allerley Kleidungsarten schließen den frohlockenden Troß. Man kann den Aeußerungen von Freude, die bey diesen Umzügen sich überall offenbaren, nicht ohne Theilnahme zusehen oder zuhören.

Bey dieser Einrichtung der Gesellschaften herrschen aber, wie bey manchen andern Anstalten unsers gemeinen Wesens, Verschiedenheiten, die hier angeführt werden müssen. [1]) Zum ersten hat die alte Stadt, das ist,

---

[1]) Wenn Verschiedenheiten einen Nutzen darbieten, so soll man sie nicht leicht der systematischen Einförmigkeit aufopfern; aber dagegen sollen überhäufte Verschiedenheiten nicht die Regierungsform zu einem buntscheckigen Wesen verunstalten, worin sich nur wenige nicht verirren, und deren Kenntniß viele unnütze Zeit erfordert. Vor einigen Jahren wollte ein neu angehendes Mitglied der Regierung von dem ersten Vorgesetzten des Dorfes Langenbruck im Rath etwas sagen, und nannte ihn Untervogt. Mit einem höhnischen Lächeln rief ein ungünstiger Rathsherr ihm zu: „Langenbruck hat keinen Untervogt, sondern einen Meier.“ Einige Zeit nachher war es um den ersten Vorgesetzten von Kleinhüningen zu thun, und unser Anfängling nannte ihn

der diesseitige Raum vom Rhein bis an die alten Gräben, keine Gesellschaft. Zweytens sind die Einwohner der Vorstädte auf die Gesellschaft ihrer besondern Vorstadt angewiesen, da die Einwohner der kleinen Stadt die freye Wahl unter ihren drey Gesellschaften haben. Drittens besorgen die Gesellschaften der kleinen Stadt Vogteyangelegenheiten, da es den Gesellschaften der Vorstädte nicht einmal zu Sinne kommt. Viertens sind die Vorgesetzten der drey Gesellschaften der kleinen Stadt, sammt ihrem Schuldheißen, zugleich Mitglieder des großen Raths, da in den Vorstädten an einen solchen Vorzug nicht gedacht wird. Fünftens werden drey von den Vorgesetzten jeder Gesellschaft der kleinen Stadt, die man Oberstmeister nennt, von alen Gesellschaftsgenossen demokratisch erwählt, welches in den Vorstädten nicht statt hat. Endlich hat die Gesellschaft zur Magd eine Art Jurisdiktion über den Rhein und über die Fischer und Schiffleute von Kleinhüningen, von Neudorf, statt Großhüningen, und sogar von hier. Sie ernennt

---

Meier. Da brach der erwähnte Tadler in ein lautes Gelächter aus, und schrie: „Nicht doch! Hüningen hat einen Untervogt." Dieß nennt mancher Erfahrung in unsern Sächlein. Was geschah nachher in einer Sitzung des geheimen Raths? Es zeigte sich, daß der erfahrne Mann weder den ewigen Frieden mit Frankreich, noch den eidgenössischen Bund mit Basel gelesen hatte.

einen Rheinvogt u. ſ w., welches alles einen ſehr verworrenen Gegenſtand ausmacht.

Die älteſte bekannte Ordnung, ſo der Rath den Geſellſchaften gab, iſt vom 28. Oktober 1529. Sie betraf die Reinhaltung der Brunnen und der Straßen, das Verbot, jemanden bey Licht, es ſey denn ſolches in einer Laterne, dreſchen zu laſſen u. ſ w. Eine beſondere Verordnung bekam den 2. September 1536 die Geſellſchaft zur Magd: „Wer ein Haus in der Vorſtadt kauft, oder ererbt, ſoll der Geſellſchaft ein Pfund geben; wer in die Vorſtadt zieht, und ein Haus entlehnt, bezahlt für den Einſitz 10 ß.“ Im J. 1568, wurde dieſer Geſellſchaft geſtattet, von jedem neuen Lehrbuben der Fiſcher 5 Pf. Stebler bezahlen zu laſſen, mit Ausnahme der weldgenöſſiſchen Meiſterſöhne, die nur 1 Pf. wie bisher bezahlen ſollen. Die Geſellſchaften müſſen aber nicht mit den Quartiers verwechſelt werden. Dieſe ſind militäriſche Abtheilungen, die vornemlich die Bürgerwache verſehen, ſeitdem die Rotten der bewaffneten Bürgerſchaft nicht mehr nach den Zünften und Berufsverhältniſſen, ſondern nach dem des Wohnſitzes eingetheilt ſind. Uebrigens haben die Quartiers, auſſer der militäriſchen Disciplin, auch eine bürgerliche Gerichtsbarkeit über die während der Nacht begangenen Uebertretungen verſchiedener Polizey-Verordnungen. Deputat Ryf, in ſeiner Handſchrift meldet folgendes über

den damaligen Antheil der vier Gesellschaften an der Bewachung der mehrern Stadt: „Die Zünfte hüten und wachen alle Nächte unter dem Rathhause, und thun ihre Umgänge, um die Hochwachten zu besuchen. Sie haben nur zwey Thürme an der Stadtmauer, wo sie Hochwacht leisten müssen. Die Vorstädte aber wachen nicht in der Stadt, sondern sie haben die Hochwachten auf den Thoren und Thürmen zu versehen."

Neuntes Kapitel.

Von der Kaiserin Anna.

Wir haben im ersten Bande, pag. 427 schon gesagt, daß sie im J. 1281, in dem Chor unsers Münsters beygesetzt worden sey. Die Gruft ist eine erhöhte steinerne Einfassung, auf deren Deckel sie, mit einem Kinde, vorgestellt wird. Dieses Kind ist ein letzter Sohn Namens Carl.

Im Jahre 1510 wurde nun auf Befehl der Domherren, aber aus unbekannten Ursachen die Gruft geöfnet. Ein Capellan, Namens Hieronimus Brylinger

schlich hinein, fand eine silberne vergoldete Krone auf dem Haupte der Kaiserin, nahm sie heraus, und brachte sie in sein Haus. Die Krone hatte Edelsteine, worunter sich ein Saphir befand, den man ungefähr vierzig Gulden schäzte. Was mit dieser Krone weiter gemacht wurde, ist zweifelhaft. Wenigstens kann versichert werden, daß im Jahr 1762, wo auf Ansuchen des Abts zu St. Blasien, man das Grab wieder öffnete, und auf Verlangen der Kaiserin Maria Theresia, die Ueberbleibsel der verewigten Anna, im J. 1770, wie im ersten Bande berichtet worden, nach St. Blasien geführt wurden, man keine Spur von einer Krone wahrnahm.

Bis ins sechszehnte Jahrhundert wußten alle Geschichtschreiber von nichts anders, als daß Kaiser Rudolf nur zwey Gemahlinen gehabt habe, jene Anna von Hohenberg, und Agnes Herzogin von Burgund, die keine Kinder hinterließ. [1]) In der gleichen Ueberzeugung war auch der Rath, im Jahr 1597, wo er, bey Anlaß einer Baute im Münster, das Verzeichniß der zwölf Kinder der Anna, fünf Söhne und sieben

---

[1]) Schöpflin Als. ill. T. 2 pag. 474. L'art de vérifier les dates p. 448, und viele andre Schriftsteller.

Töchter, an der Wand schreiben ließ. [1]) Allein im gedach-

---

[1]) Die alte Inschrift im Münster, an der Seitenmauer der Gruft, zählte zwar nur eilf Zahlen; sie zählte aber bey der Zahl vier die zwey Söhne Friedrich und Carl die jung gestorben waren. Siehe Grossi Epitaphia et Inscriptiones von 1625, pag. 94. Einen gleichen Fehler ungefähr beging der Verfasser des Art de vérifier les Dates (p. 448,) wenn er sagt: „Anne lui avoit donné onze enfans, cinq garçon et sept filles." Sieben und fünf sind zwölf, und nicht nur eilf. Ich habe weiter oben die Inschrift alt genannt, weil sie der zwey Kinder Friedrich und Carl gedenkt. Allein Tonjola in seiner Sammlung von Epitaphien und Inschriften vom J. 1661, pag. 3 übergeht ganz die Zeile: „Friedrich und Carolus, welche jung abgestorben. Und in der That findet sie sich jetzt nicht mehr an der Wand; wahrscheinlich wird sie zwischen 1625 und 1661 bey einer Erneuerung der Inschrift, der Maler, aus Versehen übersprungen haben. Es wurde an der andern Seitenmauer, in einer lateinischen Inschrift, des Sohns Carl gedacht, und diese Inschrift befindet sich beym Groß und beym Tonjola, und kann noch gelesen werden. Uebrigens lautete jene alte Inschrift wie folgt: Im J. Christi 1281 starb zu Wien in Oestreich des römischen Kaisers Rodolphi des ersten dieses Namens, löbliche Gemahlin, Frau Anna geborne Gräfin von Hohenberg: und ward allhier, ihrem Begehren nach, bestattet, Donnerstag den 19ten Märzens:

Ihre Söhne waren:

1°. Albrecht, Herzog in Oestreich und römischer Kaiser.

tem 16ten Jahrhundert entstanden zwey andre Meinungen. Die erste war, daß Rudolf mit drey Gemahlinen, Gertrud, Anna und Agnes vermählt gewesen, und die andre, daß Anna nicht Kaiserin war, und daß Rudolf nur Gertrud und Agnes zu Gemahlinen gehabt habe. Beide Meynungen stützten sich auf Urkunden.

Der badische Archivarius Joh. Friedrich Herbster ließ aber in die Carlsruher Sammlung vom 18ten März 1758 (XI und XII Stück) eine Abhandlung

---

2°. Rudolf, Herzog zu Schwaben.
3°. Hartmann, Landgraf im Elsaß, dessen Grab in diesem Chor vom Erdbeben verfallen.
4°. Friedrich und Carolus, welche jung abgestorben.

Ihrer Töchter waren sieben.

1°. Guta, König Wenceslai in Böhmen Gemahlin.
2°. Clementia, König Caroli zu Neapolis und Ungarn Gemahlin.
3°. Mechtbild, Pfalzgrafen Ludwig Churfürsten Gemahlin.
4°. Agnes, Herzogen Albrechts zu Saxen Churfürsten Gemahlin.
5°. Hedwig, Marggrafen zu Brandenburg Churfürsten Gemahlin.
6°. Catharina, Herzog Otten, in Baiern Gemahlin.
7°. Euphemia, eine Klosterfrau.

Was die lateinische Inschrift betrifft, so ist solche folgende:

einrücken, wo er unwidersprechlich beweiset, daß Gertrud und Anna eben und dieselbe Person gewesen, daß ihr eigentlicher Taufname Gertrud war, und daß sie, nach andern Beyspielen dieser Art, den Vornamen Anna angenommen habe.

Entscheidend ist vorzüglich der Beweis, daß in einer Urkunde von 1273, ein Wittumb der Gemahlin

---

D. O. M. S.
Annæ Augustæ
Burcardi Comitis Hohenburgens.
Filiæ
Rodolfi I Imp. Aug. Comit. Habsb.
Conjugi
& fœcundæ Parenti
Austriæ Principum Sereniss.
Alberti I Imperat.
Matri
unà cum Carolo filio
Ann. Dn. MCCLXXXI. XIX Martii
heîc sepultæ
S. P. Q. B.
quum S. hanc Aedem nitori suo prist.
restituendam curaret,
honoris ergo, circiter CCCXVI
post exequias
h. m. l. p.

Gertrud mit ihrer und der zwey Söhne des Rudolfs ertheilter Einwilligung, zugesichert wird, und daß im Jahre 1281, in einer über den gleichen Gegenstand abgefaßten Bestätigungsurkunde, eben die genannten zwey Söhne des Kaisers sie nicht nur Anna, sondern auch ihre Mutter (genitrix,) Gebärerin nennen.

Zehntes Kapitel.

Nachlese.

Aemter. Damals war es schon üblich, daß man sich um Stellen angeben mußte, um zu denselben gelangen zu können. Die Ausübung des Wahlrechts hing, wie jetzt in einer Menge Fälle, von der Willkühr, der Laune, den Hofnungen der Mitwerber ab. Die Oefnungsbücher liefern, fast auf jeder Seite, Beweise davon. Z. B. „An (um) das Vogtsamt. . . . An das Wachtmeisteramt. . . . An das Rathsknechtenamt. . . An das Thorwächteramt. . . . An das Karrenzieheramt bitten u. s. w. Daher der bey uns gewöhnliche Ausdruck erbethene Dienste. Ausdruck, der übrigens unschicklich ist, wenn man unter Dienste, knechtische und mechanische Verrichtungen versteht. Denn die Vorsteher der Kanzley, die Schuldheißen, die Landvögte

die Professoren haben sich alle als Bewerber um die Aemter, welche sie bekleiden, eingeschrieben, oder einschreiben lassen.

Ausgaben und Einnahme. Sonderbare Ausgaben sind folgende: „Gegeben 1 Pf. Hansen Visler dem Scherer, um Hemmann Offenburg zu arznen, als er in unserm Dienst, auf dem Savoyschen Ritt gefallen war." Eine ähnliche Ausgabe findet sich auch für den Stadtschreiber Gerster, der im Dienst der Stadt vom Pferde gefallen war.

Im J. 1506 wurde der Gewinn am Salzhandel so berechnet: in der Stadt 779 Pf. zu Liestal 150 Pf., zu Waldenburg 42 Pf., zu Gelterkinden 115 Pf., in allem 1088 Pf.

Der Gewinn an der Münze betrug 135 Pf. 12 ß. für den Schlägschatz von 2174 Mark.

Der Zoll zu Kembs bestand noch, und trug 70 Pfund ein.

Man hatte Teiche zu Liestal, Waldenburg und Riggenbach. Im J. 1517 belief sich der Ertrag der verkauften Fische auf 105 Pf. 10 ß.

Der Rath kaufte von Hans Hagenbach und Margreth Werenfels die Fischweide zu Kleinhüningen; daher sind die Fischer verpflichtet, jährlich vier Salmen den vier Häuptern zu geben.

Zwey Legate wurden dem gemeinen Gut vermacht: das eine von Niclau= Rüsch gewesenem Stadtschreiber und Oberstzunftmeister, betrug 40 Pf; das andre vom verstorbenen Oberstzunftmeister Leonhard Grieb, betrug 25 Pf. Diese Beyspiele sind einzig in ihrer Art gewesen.

Bürgerrecht. In diesem Zeitraum von zwanzig Jahren sind mehr als vierhundert Fremde zu Bürgern angenommen worden. Folgende Namen werden noch geführt: Wolfgang Euller von Straßburg (1502,) Georg Lutz (1503,) Caspar Brenner, oder Brunner (1504,) Wernher Schmid (1504,) Martin Huber von Rafenspurg (1504,) Hans Imhof von St. Gallen (1504,) Hans Linder von Hilzingen (1505,) Hans Fürstenberger von Emmatingen, Eberhard Ritter (1506,) Wilhelm Dietzi von Almswiler, Cunrad Meyer (1506) von Sonbach, Martin Hoffemann der Bildhauer von Stollberg, Peter Respinger von Pruntrut (1507,) Benedict Fryburger (1507,) Heiny Basler (1507,) Hug Ernst von Heidelberg (1507,) Hans Valkysen der Schmid von Crenzach (1508,) Ulrich Sternenberger (1509,) Hans Hermann von Kempten, Hans Burkart von Maßmünster (1510,) Philipp Müller von Ulm (1511,) Claus Hüsler von Stetten (1511,) Jakob Luterburger (1512,) Stephan Bart von Zürich 1512, Hans Fry (1513,)

Matheus Gürtler, Hans Thomas Hug (1515,) Bastian Beck von Sulz (1515,) Martin Fischer von Freyburg, Roth (1515,) Bastian Holzmüller von München (1516,) Michel Hagenbach (1517,) Hans Geßler (1519,) Anthony Matthis (1520,) Niclaus Bischof von Rietershofen, Hans Stehelly von Rudlingen, Ulrich Schuler von Niedersiebenthal, Wolfgang Bischof von Wiel im Thurgau, Georg Jeger von Gyßlingen (1521.)

Zwey Weibspersonen wurden zu Bürgerinnen angenommen. Beyde gelobten Treue an Eidesstatt. [1])

Aus einem Beyspiel sollte man schließen, daß man das Bürgerrecht für wenige Jahre erwerben konnte. „Auf Samstag vor Oculi 1507 hat Friedrich von Eptingen unser Bürgerrecht angenommen, und geschworen nach Inhalt des Eides an dem hintersten Blatt des Schwörbuches fünf Jahre."

---

[1]) Frau Kungeld von Rothberg geboren von Baden. An Eidesstatt hat sie ihre Treue gegeben, dem Bürgerrecht nachzukommen. 1517.

Zwey Minderjährige bekamen, im J. 1511 und 1515, das Bürgerrecht. [1])

Daß Fremde zu Schreibern angestellt wurden, beweisen folgende Beyspiele. Im J. 1508 wurde dem Herrn Niclaus Haller, Rathschreiber der Stadt Basel, das Bürgerrecht verliehen. Im J. 1515 hatte ein gleiches statt für den Gerichtschreiber, der von Schaffhausen war. Und im J. 1509 wurde Caspar Schaller, dem Rathschreiber, das Bürgerrecht geschenkt.

Ausgezeichnete Fähigkeiten verschaften auch das Bürgerrecht. Im J. 1514 wurde dem Ludwig Schopper, dem Scherer von Biberach, das Bürgerrecht, desgleichen die Zunft der Scherer, um willen seiner

---

[1]) „1511 . . . hat Maximilian Fergen von uns das Bürgerrecht empfangen, und da er noch unter seinen Jahren ist, und deshalben untauglich ist, unsern Bürgereid zu diesen Zeiten zu schwören, so hat sein Vater bey seinem Eide gelobet, den Sohn dazu zu halten, daß er alles, was ihm unser Bürgereid weiset, vollziehe, und so er zu seinen Tagen kommt, vor uns wieder zu stellen, um ihm den Bürgereid abzunehmen." Ein gleiches Versprechen geschah im J. 1515, von Seiten des Herrn Meister (Magister) Johannes Gerster, des Stadtschreibers, für ein Vogtskind.

Kunst geschenkt. So verfuhr auch der Rath, aber nicht Geschenksweise, im J. 1520, gegen Hans Helbeine (Holbein,) den Maler von Augsburg.

Wegen geleisteter Dienste ertheilte gleichfalls der Rath das Bürgerrecht. Beyspiele davon hat uns das J. 1513 gegeben. Ein anderes zeigt das J. 1518 Heinrichen Ryhiner von Bruck im Kanton Bern wurde, um seiner gethanen Dienste willen, das Bürgerrecht geschenkt. Er und seine Kinder und Enkel beweisen, daß der Geist der Staatsgeschäfte bey ihm gleichsam wie im Geblüt gelegen war. Nicht nur wurde er, in den schwierigsten Zeiten, Rathschreiber und Stadtschreiber; sondern auch einer seiner Söhne, Emanuel, wurde Rathschreiber; einer seiner Groß-Söhne, Rathschreiber, Stadtschreiber, Oberstzunftmeister, Bürgermeister; und ein andrer Großsohn, Stadtschreiber zu Bern. Auch ist es eine alte Tradition, daß die Berner uns ersucht hätten, ihnen obgedachten Heinrich Ryhiner abzutreten.

Folgender Fall vom Jahr 1508 verdient bemerkt zu werden. Ein Wannenmacher hatte das Bürgerrecht gekauft, dann aufgegeben, und hernach wieder gekauft. Es wurde aus Gnaden zugelassen, daß die Kinder, die er vormals nach dem ersten ertheilten Bürgerrecht erzeugte, bey allen Rechten und Freyheiten bleiben sollten, die ihnen kraft des ersten Bürgerrechts

gebührten. Wo aber innert der Zeit, seit welcher er das erste Bürgerrecht aufgab, sich etliche Spenne, Kriege und Atzung, seiner Person halben, ereigneten, so sollte man ihm in denselben nicht behülflich seyn.

Erz [1]) u. s. w. Bruckner (pag. 1479) führt einen Lehenbrief vom J. 1512 an, worin enthalten war, daß die Stadt einem Georg Spengler von Kaufbeuren, dem Erzknappen, ihr waldenburgisches Bergwerk, und ihre Erzgruben auf zehn Jahre lang dergestalt verliehe, daß er jährlich von zwanzig Centnern Eisen, ein Centner; von zehen Mark Gold oder Silber, eine Mark; von zehen Centnern Kupfer, Zinn oder Bley, auch ein Centner, alles wohl ausgebrandte und wohlgearbeitete Waare, zu Zinse geben, und anbey der Stadt die Mark Gold oder Silber 15 Kreuzer wohlfeiler, als der gewöhnliche Preis seyn werde, verkaufen solle. Der Bürge war Jakob Sauracker, des Raths. Alles gefundene Metall mußte den Wardinern der Münze zu Basel eingeliefert werden. Ein mehreres können wir nicht darüber mittheilen, weil wir die Jahrrechnungen aller folgenden Jahre nicht haben bekommen können.

---

[1]) Siehe übrigens den ersten Band, pag. 443, Anm. 1277.

Freudenzug. Die von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden luden im J. 1517 die unsrigen zu einer sogenannten Kilwy zu Altdorf ein. Sechszig wohl gerüstete und in einer Farbe gekleidetete Mann leisteten der Einladung Folge, zogen den 14ten September hinauf, wurden allenthalben kostfrey gehalten, und blieben acht Tage aus. Zum Heimzug verehrten ihnen die vier Orte vier ausgesuchte mit der Standesfarbe jedes Orts bedeckte Ochsen, und jedem Stadtknecht und Soldner (Reuter) der Begleitung ein Kleid. Als die Bürger mit ihren Geschenken, und den mit Schießen gewonnenen Gaben zurück kamen, theilte man die Ochsen auf die Zünfte aus. Der Rath gab Wildpret und Wein dazu. Die ganze Gemeinde, Männer und Weiber, aßen auf Michälis mit einander. Kurzweil und Tänze folgten mit Bescheidenheit darauf. Die fremden Armen wurden auch, auf dem Kornmarkt gespeiset.— Ungefähr vier Jahre nachher ergieng nun von Seiten der Basler eine gleiche Einladung an die vier Waldstätten.

Klosterleben. Hieronimus Scheckenpürlin, [1]) ein schöner, junger, gelehrter und reicher Mann, Sohn des Oberstzunftmeisters Johann Scheckenpürlin, und der

---

[1]) Ustisii Epitome, cap. XIX.

Rechte Licentiat, faßte auf einmal den Entschluß, ein Carthäuser zu werden. Er war nicht über 26 Jahr alt. Nachdem er nun dem Kloster sein Vermögen vermacht hätte, gab er seinen Verwandten und Freunden eine herrliche Mahlzeit, und nahm dann Abschied von ihnen, als wenn er in ein anderes Leben ziehen wollte. Er hatte ein purpurfarbenes Kleid an, und so mit seinen gelben Haaren [1]) und seiner schönen Leibesgestalt, zog er unter dem Geleite der Seinigen, und den Thränen vieler Anwesenden in das Kloster, wo er am Pfingsttag die Kleidung seines neuen Standes anlegte. Er wurde nach einigen Jahren Vorsteher, und starb im Jahr 1536, im 75sten Jahre seines Alters.

Eine Sophia von Rothberg, Tochter des Bürgermeisters Ludwig von Rothberg, und Wittwe eines Burkhards Zibol, des Oberstzunftmeisters, der Sohn des Oberstzunftmeisters Jacob Zibol war, besaß am Rheinsprung von ihrem Manne her, das ehemalige Haus der edeln Schaler. Sie verkaufte solches dem Rath zum Behuf der Universität, und baute sich, neben dem Non-

[1]) Flavo capillo, formaque insigni conspicuus. Es scheint, daß man damals gelbe Haare wie bey der Venus der alten Griechen bewunderte.

nenkloſter an der Steinen, eine Behauſung, wo ſie über vierzig Jahre lang ein Kloſterleben gleichſam führte. [1]) Sie wurde durch den Tod ihres Ehegatten, und ihres einzigen Sohnes Caſpar, mit welchen deſſelben Geſchlecht abging, zweifelsohne dazu bewogen. Sie ſtarb zu Anfang dieſer Periode.

Krankheiten. Von der Peſt, die im J. 1502 herrſchte, haben wir ſchon Meldung gethan. Mehrere Chronicken erzählen von einer andern Krankheit, die ſie Brüne nennen, und die im J. 1517 ausbrach. Der Mund wurde wie ein dickes, wollenes, weißes Tuch, oder wie der Schimmel auf dem Wein. Dazu ſchlug ſich ein ſolches Kopfwehe, daß die Leute wahnſinnig wurden. Es währte bey einem halben Jahre; worauf anſteckende Krankheiten folgten, oder, wie einer ſich ausdrückt, eine große Peſtilenz, wovon aber andre nichts melden. Zweytauſend Perſonen ſtarben daran.

Meteoren und Witterung. Im J. 1520 erſchienen 23. Nov. nach 8 Uhr, Feuergeſichter, die Groß ein Wunderzeichen nennt. Sie glichen fliegenden

---

[1]) Urstisii Epitome cap. XVI.

Flammen, oder einem langen schießenden Strom, und warfen einen Glanz von sich, als wenn der Mond leuchtete.

Die Kälte des Winters von 1514 auf 1515 war merkwürdig. Sie währte von Martini bis den 25ten Jenner. Am 10ten Jenner waren alle Gewässer so tief gefroren, daß man Zugmühlen machen mußte. Aus Mangel des Mehls kochte man den Waizen, und aß denselben statt Brodes. Der gefrorne Rhein war ganz beschlossen, also daß man hinüber gehen konnte. Ein Müller versuchte aber hinüber zu reiten; allein, als das Pferd auf die Mitte kam, brach das Eis, und wäre man nicht schleunig zu Hülfe gekommen, so wäre der Müller ertrunken. Ein sonderbares Mittel das Zahnwehe zu heilen, vernimmt man bey diesem Anlaß. Dreymal gingen die Leute, für das Zahnwehe um das Joch worauf eine Capelle stehet, und aßen und spielten auf dem Eise.

Michelfelden. Ein Landgut mit den erforderlichen Gebäuden, ligt unterhalb St. Louis, folglich auf französischem Boden, und gehört der Stadt. Zur Zeit des Pfarrers Groß (1624) und lange schon vorher, befand sich dort ein Wirthshaus. Im zwölften Jahrhundert war es ein Nonnenkloster, welche hernach ihren

Sitz nach Blotzheim verlegten. [1]) Die hiesige Domprobstey bezog von Michelfelden 3 Pf. 10 ß. Bodengeld. Die Beginen zu Basel (die Gubernatrix und die Schwestern zur Mägd in der Kreuz oder St. Johann Vorstadt) kamen zum Besitz dieses Guts, und besaßen es noch im Jahr 1402. [2]) Dann kam es in weltliche Hände. Besitzer wurden Junker Heinrich von Ittingen, Hans von Neuenburg, Ritter, Herr zu Voulmarqui (oder Vomarcu,) Michel Meier des Raths, und Paul Hirsinger (im J. 1489.) Dann erwarben es die Klosterfrauen zu St. Clara, die es im J. 1512, sammt dem Raben u. s. w. ihrem Zinsmeister Hans Sprenger um 491 Goldsgulden abtraten. Die Wittib desselben, verkaufte es, mit Einwilligung des Domprobstes, dem Rath. Im J. 1625 wurden zu Ensisheim, von Seiten der östreichischen Regierung, die Rechte der Stadt förmlich anerkannt. Der Rath verlieh dieses Gut z. B. im J. 1661 Axel von Tubadet, Obersten in schwedischen Diensten. Im J. 1681 war der Beständer Matthias Ehinger, unter folgenden Bedingnissen: der Weidgang soll der St. Johann Vorstadt vorbehalten bleiben, und er soll bezahlen 3 Pf. 10 ß. Grundzins, wie auch

---

[1]) Großen Chronick pag. 15.

[2]) Bruckners Handschriften.

2 Pf. 10 ß. Bodengeld für die Domprobstey, dann für die Stadt 150 Pf. 30 Viernzel Korn, und 10 Viernzel Haber. Endlich fand man für gut, die Besorgung des Ganzen einer Commission zu übergeben, die daher die Michelfelder-Commission genannt wurde, und über welche vieles in den Protocollen des großen Raths gemeldet wird. Die Ursache, warum in unsern Verhältnissen mit Frankreich des Eigenthums Michelfelden so oft gedacht wird, besteht in mehrern Punkten. Die Franzosen wollten es mit Auflagen, Einquartirungen und Requisitionen beschweren; sie verboten die Ausfuhr unsrer Einkünfte und Erzeugniße; sie klagten uns an, als wenn wir die Ausschwärzung elsassischer Früchte, vermittelst des Guts Michelfelden, begünstigten.

Preise der Dinge. Der Preis der Viernzel Korn war von 9 ß. bis 1 Pf. 18 ß. Der Preis des Saumes Wein war von vierzehn Schilling bis zwey Pfund zwölf Schilling. Dazumal schon wie jetzt, machte man gemeinschaftlich mit den badischen Beamten einen dreyfachen Weinschlag; diesseits der Sausenhard, jenseits der Sausenhard, und in unserm Kanton zu Mönchenstein und Muttenz.

Das Haus zur Magd in der St. Johannes Vorstadt, mit dem Garten, der damals bis an die Lottergaße stoßte, kostete im J. 1517 nur hundert achtzig Gulden.

Stipendien. Groß (pag. 146) meldet, daß des Rathsherrn Morand von Brunn Ehefrau, Maria

Scheckenpürlin, Tochter des Kaufmanns Ludwig Scheckenpürlin, und Nichte des Carthäusers gleichen Namens, ein Stipendium für einen angehenden Gottsgelehrten gestiftet hatte. Ein Magister von Etlingen aus der Marggrafschaft genoß solches zuerst im J. 1517. Der Verfasser bezeugt keine Unzufriedenheit darüber, daß es einem Fremden zu Theil wurde; eben so wenig, daß hundert Jahre später dieses Stipendium zur Besoldung eines gemeinen Helfers verwendet wurde.

Spittal. Bis dahin schliefen im Spittal Männer und Weiber bey einander. „Im J. 1504 trug der Rath den Pflegern auf, einen Bau vorzunehmen, damit die armen Dürftigen nach Nothdurft versehen, und Männer und Frauen nicht wie bisher, unter einander gelegt würden. Dieß sey ein löbliches, nützliches und nothdürftiges Ding."

Universitäts Siegel. Die Athenæ rauricæ melden, daß die Universität im J. 1516 ein silbernes Insiegel vom Rath erhielt. Es befindet sich in der That bey der Umschrift um das Marien Bild, die Jahrzahl 1516. Wäre dieses Geschenk, aus Anlaß des in diesem Jahre mit Frankreich errichteten Vertrages eines ewigen Friedens, etwan geschehen?

Zünfte. Daß die Zünfte zu Trink- und Spielhäusern dienten, zeigt unter anderm die Ordnung des Stubenknechts zum Saffran: „Er soll Karten und Lichter geben; ein neues Kartenspiel um 1 Schilling

Stebler, ein altes Kartenspiel um 1 Vierer, d. i. zwey Rappen. Von einer Kerze, die er den Spielern darsetzt, soll er einen Rappen nehmen." Uebrigens waren es geschlossene Gesellschaften für die Angehörigen der Zunft. Doch machte die Ordnung eine Ausnahme für Fremde: „Wäre es, daß fremde ehrbare Leute, Kaufleute, Krämer, oder andre auf die Zunft kämen, und da zehren wollten, so soll der Stubenknecht auch allezeit gehorsam seyn zu bringen, zu verkaufen und zu thun, was sie ihm empfehlen, nothdürftig sind und heißen."

Bemerkenswerth ist es, daß auf der Zunft zu Krämern (zum Saffran) die Meister, die Rathsherren und Sechser, beym Antritt ihres Amts schwören mußten, zu ewigen Zeiten zu verschweigen, was Gewinn und Verlust die Zunft berühre, es sey von des Strampfens, des Gefechts, oder der Jahrrechnung wegen. A°. 1501.

Pag. 279, stehet 1592 statt 1529, welchen Druckfehler zu verbessern bitten.

Geschichte

der

Stadt und Landschaft Basel.

Vierzehnte Periode.

Vierzehnte Periode.
Zeiten der Reformation. [1])

Einleitung.

1. Kap. 1522. Wolfgang Wissenburger. Anfänge der Reformation.
2. — 1523. Johannes Oecolampadius
3. — 1524. Die Bischöfe kommen um das letzte Zeichen einiger weltlicher Hoheit.
4. — 1525. Aufstand der Landleute.
5. — 1526. Badische Disputation.
6. — 1527. Der Pabst Clemens VII sitzt gefangen auf der Engelsburg.
7. — 1528. Berner Disputatation. Erster Bildersturm.
8. — 1529. Zweiter Bildersturm. Die Reformation wird ausschließlich herrschend
9. — — — Verordnung über die Reformation.
10. — — — Rathsbesatzungen.
11. — Gesetze und andere Erkanntnisse.
12. — Die Universität.
13. — Nachlese.

---

[1]) Wir behalten das Wort Reformation bey, weil es nicht nur in unsere Sprache so eigenthümlich aufgenommen worden ist, daß jeder Schüler es versteht, sondern auch weil es nicht mehr, noch weniger sagt, als es der Geschichtschreiber bedarf. Reformation bedeutet im allgemeinsten Sinne, nur Aenderung der Gestalt einer nicht bezeichneten Sache. Nun bietet der Ausdruck, sowohl in Ansehung der Natur der Aenderung als in Ansehung des Gegenstandes der Gestalt einen freyen Spielraum dar. Ist die Aenderung eine wirkliche Besserung? oder nur eine Erneuerung des Alten? oder eine Umwandlung? Betrifft der Gegenstand der Gestalt, wenn es um Religion zu thun ist, eigentliche Glaubenssachen, oder Hierarchie, oder Pflichtlehre, oder Verhältnisse des Priesters zum Staat? Die Ausdrücke Glaubensverbesserung und Kirchenverbesserung, durch welche man das Wort Reformation ersetzen will, sagen theils zu wenig, und zeugen theils von vorgefaßten Meinungen.

Vierzehnte Periode.

Zeiten der Reformation.

Einleitung.

Die Reformation, als Glaubensänderung, ist Sache des Gewissens. Glücklich, dreymal glücklich derjenige, der einst vor des Richters Stuhl mit dem Bewußtseyn erscheinen wird, daß er keine Glaubenslehre annahm, noch viel weniger jemanden aufdrang, die im Widerspruch mit den erhabenen Vollkommenheiten der Gottheit stehe, und zum Haß wider den Nächsten führen könnte. Indessen genießen wir den unschätzbaren Vortheil, daß die Zahl der angenommenen Dogmen bey weitem nicht so groß ist, als in der katholischen Kirche; und dann insonderheit, daß weder die weltliche, noch die geistliche Gewalt für sich allein befugt sind, uns neue Glaubensartikel vorzuschreiben. Dieß beruhiget den Bürger.

Unter einem politischen Gesichtspunkt betrachtet, war aber, ohne Widerrede, die Reformation an sich selbst, eine Wohlthat. Sie befreyte den Staat von der Einmischung einer fremden Herrschaft, die nach besondern Absichten das Gewissen lenkte, verbot was die Regierung erlaubte, befahl was die Regierung verbot. Sie befreyte den Bürger von dem gefährlichen Einfluße des Beichtstuhls, und von der Meinung, als wenn der Priester die Schlüssel zum Himmel hergeben oder versagen könne. Sie befreyte endlich die richterlichen Behörden von dem ewigen Kampf mit der geistlichen Gerichtsbarkeit, die sich immer mehr neue Anmaßungen erlaubte.

In finanzieller Rücksicht war auch die Reformation eine Wohlthat, und zwar eine dreyfache. Der Handel mit geistlichen Dingen hörte auf, den päbstlichen Fiscus zu speisen; die Anzahl der Festtage, vornemlich in der Jahreszeit, wo die Schätze der Erde dem fleißigen Landmann zurufen, wurde eingeschränkt; die Aufhebung des Klosterlebens gab der Gesellschaft jene physische und moralische Kräfte wieder, die in den Klöstern verborgen lagen.

Was endlich die Fortpflanzung der bürgerlichen Tugenden betrifft, auf welche doch alles zurückzubringen ist, wenn Religion ein Geschenk der Gottheit heißen soll; so mußten die vielen Mittel, wodurch die Bestrafung

des Lasters, ohne dafür tugendhafter zu werden, abgewendet werden konnte, zur Verbesserung des Herzens wenig beytragen. Die Priesterehe, die man der Reformation zu verdanken hat, beförderte hingegen die häuslichen Tugenden. Rührend ist der Anblick eines protestantischen Seelsorgers, vorzüglich auf dem Lande, der, nach vollbrachter Erfüllung seiner Amtspflichten, die in Lehren, Warnen, Aufmuntern, Trösten bestehen, in den Schoß seiner Familie zurückkehrt, und mit dem herrlichen Beyspiel des häuslichen Glücks seinen Pfarrgenossen vorleuchtet, und ihnen solches zur Nachahmung lebendig darstellt.

Wahr ist es, auf einer andern Seite, daß wenn die Behauptung, der bloße Glaube sey zum jenseitigen Heil hinlänglich, vorgetragen wird, ohne zugleich einzuschärfen, daß der Glaube an den Heiland vom Glauben an die Nothwendigkeit der Erfüllung seiner Lehren unzertrennlich ist; wenn die Sachen dahin gekommen sind, daß die gotteslästerlichen Reime: „Jesus Blut macht alles gut," zum gemeinen Sprichwort geworden ist; wenn Verwegene sich unterstehen, die lobenswürdigsten Handlungen bald Heucheley, bald Scheintugenden, bald philosophische Werke zu schelten: so hätte man an der Reformation, in Rücksicht der gesellschaftlichen Pflichtlehre, nicht nur nichts gewonnen, sondern auch ehender verloren; denn die römische Kirche schreibt we-

nigstens, außer dem Glauben, oft mühselige, oft kostspielige Aussöhnungsmittel vor. Allein die Basler-Confession, wie es der Leser in der Folge sehen wird, lehrt ausdrücklich, daß die Werke mit dem Glauben vereinigt seyn müssen. Nur Irrlehrer erlauben sich bey uns davon abzuweichen.

Wahr ist es noch, daß der Glaubensartikel von der Vorbestimmung (Praedestinatio) wenig zur Fortpflanzung der gesellschaftlichen Tugenden geeignet ist. Er führt bald zur Verzweiflung, bald zum geistlichen Stolz, und nicht selten zum Unglauben.

Glücklicherweise ist er in unserm Glaubensbekenntniß so abgefaßt, daß einige Milderung sich wohl dabey anbringen läßt, und seit langem gibt es in allen Ständen, weltlichen und geistlichen, viele Personen, die in demselben ehender eine Vorhersehung des Allwissenden, als eine unbedingte Vorbestimmung finden.

Was aber über alles die gesellschaftliche Tugendlehre befördert, und wir der Reformation zu verdanken haben, ist die freye Lesung des Evangeliums. Nirgends wird so kraftvoll, als in dieser heiligen Urkunde, dahin getrachtet, daß der Stolz, als Quelle so vieler Laster und so mannigfaltigen Unglücks, aus dem menschlichen Herzen tief entwurzelt werde. Stolz der

Scheinheiligkeit, Stolz des Rangs, Stolz des Reichthums, Stolz der Geistesgaben, werden darin mit dem gröſten Nachdruck verurtheilt. Selbst im Gebete des Herrn, wo zur Bedingniß der Vergebung unsrer Schulden, die eigene Vergebung unsrer Schuldner gemacht wird, ist das letzte Siegel auf die Verabscheuung des Stolzes gedruckt worden. Der himmlische Herzenskundiger, der uns jenes Gebet vorschrieb, wuſte, wie sehr es dem Hochmüthigen schwer fällt, seinen Feinden zu verzeihen; wie leicht er sich zu allen Opfern verstehen würde, wenn nur Befriedigung der gehässigen Stimmung, des gefaſten Grolles, der lodernden Rachsucht dadurch erzielt werden könnte.

Die Feinde der Reformation haben ihr vorgeworfen, daß sie eine Quelle von Uneinigkeit, grausamen Auftritten und blutigen Kriegen gewesen ist, als wenn die Festsetzung mehrerer Glaubenslehren, die Zwistigkeiten zwischen der griechischen und der lateinischen Kirche, die Einführung des Christenthums in Westphalen, Sachsen und Preussen, die verheerenden Kreuzzüge, die Bannstrahlen herrschsüchtiger Päbste, die gewaltsamen Bekehrungen in Spanien, Indien und Amerika nicht ganze Menschengeschlechter durch Elend, Marter und Würgen vertilgt hätten.

Erstes Kapitel.

1522.

Wolfgang Wissenburger.

Vor Johanni waren

Bürgermeister, Adelberg Meier,
Oberstzunftmeister, (fehlt;) [1])

nach Johanni

Bürgermeister, Heinrich Meltinger, [2])
Oberstzunftmeister, Jakob Meier. [3])

Jedermann weiß, daß der Handel mit dem Ablaß von Seiten des Dominikaners Johann Tetzel in Deutsch-

---

[1]) Da Ulrich Falkener, nach Johanni des vorigen Jahres, war abgesetzt worden, so blieb seine Stelle unbesetzt, weil der Rath nur einmal im Jahre, und zwar vor Johanni ergänzt wurde.

[2]) Von der hohen Stube.

[3]) Zum Hirschen wohnhaft, vorher Rathsherr zu Hausgenossen, und von einem andern Geschlecht als der abgesetzte Bürgermeister Jakob Meier zum Hasen.

land, und des Bernhard Samson in der Schweiz, das Loszeichen der Reformation gewesen ist. Der Ursprung des Ablasses war nicht, daß der Priester, aus eigenem Willen, den Sünder von der kirchlichen Buße befreyte, sondern daß die Bitte eines Bekenners, wie derjenige genannt wurde, der für das Evangelium gelitten hatte, einen solchen Nachlaß für andre erhielt. [1]) In der Folge wurden die Verdienste der Jungfer Maria und der Heiligen gleichsam wie in das Hauptbuch einer Handlung eingetragen, und nach Abzug des Theils, welchem sie das Himmelreich zu verdanken hatten, dem Pabst und den Prälaten zur Verwendung überlassen. Ueber diesen Schatz von fremdem Verdienst, welche die unerschöpfliche Quelle der Verdienste Christi noch bereicherte, verfügten die Päbste, gegen Opfer aller Arten, und vorzüglich gegen Geld. Es gab Gewerbszweige ab, und der Pabst Leo der X verehrte seiner Schwester Magdalena von Medicis, den Ertrag des Ablasses von Norddeutschland. Diese Schwester hatte den unehelichen

---

[1]) Beausobre, in seiner Geschichte der Reformation T. I. p. 9. meldet, daß es Christen gab, die, in Einverständniß mit Richtern und Stockmeistern, sich einsetzen, oder in Ketten fesseln liessen, damit sie dann den Sündern Friedensbriefe ertheilen könnten. Wider einen solchen Mißbrauch des Ablasses hätten schon S. Tertullian und S. Cyprian sich im 3ten Jahrhundert erhoben.

Sohn des Pabstes Innocenz VIII, Namens Cibo, zum Gemahl.

Ob Eintreiber des Johann Tetzels oder des Bernhard Samson hier gewesen, finde ich nirgends berührt. Vielleicht hielt sie der Bischof, dem man lutherische Grundsätze zuschrieb, von unsern Grenzen entfernt.

In diesem Jahre geschah zum ersten Male mit einigem Erfolg ein öffentlicher Versuch von etlichen Abänderungen im Religionswesen. Dieß vernehme ich aus zwey ungedruckten Chroniken, wovon die Worte selber angeführt werden sollen.

Die erste ist von einem mir unbekannten Verfasser. [1]) Nachdem er nun die Verweisung des Wilhelm Röblins erzählt hatte, fährt er also fort: „Allein, Gott der Sohn erweckte einen andern auf, der ihnen (den katholischen Priestern) mehr Schaden that, als der erstere. Also stand auf Meister (Magister) Wyssenburger, Pfarrherr im Spittal, und un-

[1]) Die ersten Seiten sind theils zerrissen, theils verschimmelt.

terstand sich der evangelischen Lehre. [1]) Dem hing auch gleich das gemeine Volk an. Er verwarf ihre Dinge (der übrigen Priester) erst gar. Der verwarf ihnen die lateinische Messe, und hielt sie in deutsch, damit das gemeine Volk desto besser vernehmen möchte, was für Grund sie hätte. Da wurde die Geistlichkeit noch reger als zuvor. Aber meine Herren mußten diesen bleiben lassen; denn die Pfrunde konnten sie ihm nicht nehmen. So konnten sie ihn nicht vertreiben, denn sein Vater war selber des Raths. Also nahm seine Lehre zu, von Tag zu Tage, und je länger je besser."

Die andre gleichzeitige Quelle ist die von Fridolin Ryff. [2]) Nachdem er gleichfalls die Verweisung des Röblins erzählt, und wie die siegende Geistlichkeit die-

---

[1]) Sein Vater Jakob war Meister der Zunft zu Linwettern und Webern, im J. 1515; dann Rathsherr allda im J. 1517. Er war es noch im J. 1531. Er wird in den Rathsbesatzungen Jakob von Wissenburg genannt. Der Sohn nannte sich aber Wissenburger, wie in jener Chronik, und in einem gedruckten Schreiben von 1528 zu ersehen ist, wo er sich also unterschrieb: Wolfgang Wissenburger, Predikant im Spital.

[2]) Ein Peter Ryff saß im Rath von 1522 bis 1530; dann folgte ein Fridolin Ryff.

jenigen die an seinen Predigten gegangen waren, lutherische Ketzer, die eines neuen Glaubens wären, schalt, also, daß unter dem Volk große Uneinigkeit gewesen; so setzt er sogleich hinzu: „Also vermeinten die Pfaffen, sie hätten es gewonnen, da sie den Predikanten hinweggebracht hatten. Aber Gott wollte sein Wort lassen aufgehen. Sie mochten es nicht wehren. Da nun dieser hinweg kam, da war ein Predikant im Spittal allhier. Derselbe war eines Bürgers Sohn von hier, hieß von Wissenburg. Sein Vater war des Raths. Dieser junge gelehrte Mensch fieng auch an, die Wahrheit des göttlichen evangelischen Wortes zu verkünden. Der überkam den Anhang der Gemeinde viel fester als der vorige. Er fieng an die lateinische Messe auf deutsch zu halten, damit man hören möchte, worauf sie gesetzt wäre. Damit waren aber die Pfaffen nicht wohl zufrieden. Doch wollte es ihnen da nicht gelingen, so wie vorher. Denn, dieweil er ein Bürger war, und sein Vater des Raths, ein frommer, redlicher Mann, der auch große Gunst hatte, mußten sie ihn bleiben lassen. Allein, sie ließen heftig wider ihn predigen durch ihre falsche Predikanten, und schalten ihn, und alle die ihm anhiengen, Ketzer, und was sie übels erdenken konnten. Aber die Lehre nahm von Tag zu Tage zu, daß sie solche nicht mehr unterdrücken konnten, sondern ihn mit seinen Predigten bleiben lassen mußten."

Gegen Ende dieses Jahres kam Oekolampad nach Basel. Wir haben in der vorigen Periode vernommen, daß er im J. 1517 Basel verließ, da das Domkapitel zu Augsburg ihn zum Predikant berufen hatte. Dort blieb er nicht lang. Er fühlte sich nicht beherzt genug, die Wahrheit frey heraus zu sagen; oder die Unruhe seines Geistes, der seine Bestimmung noch nicht gefunden, und doch eine Bestimmung ahnete, machten ihm den dortigen Aufenthalt unerträglich. Er begab sich in das Kloster Alten-Münster, Brigiden-Ordens, in Baiern, unweit Augsburg, nachdem er sich doch den freyen Abzug vorbehalten hatte, falls er mit der Zeit zur Verkündung Gottes Wortes tauglich seyn würde. Etliche Monate gefiel ihm das Klosterleben. Allein seine Freunde ermahnten ihn den Orden aufzugeben. Bald nöthigte ihn dazu seine Sicherheit; denn seine Meinungen über verschiedene Fragen, die damals in Kirchensachen bestritten wurden, waren unter die Leute ausgekommen, als wie sein Buch über die wahre Beichte, und andre, die er sogar bald darauf drucken ließ. Auf dem Reichstag zu Worms im J. 1521, brachte ihn der Beichtvater des Kaisers, Johannes Glappio, Barfüßer-Ordens, in hohe Gefahr. Seine Mitbrüder im Kloster riethen ihm, sich aus dem Staube zu machen. Endlich wurden ihm von seinen Gönnern Pferde zugeschickt; seine Klosterbrüder gaben ihm, nebst einem Abschied einen Zehrpfenning, und er verließ das Kloster, wo er nicht

gar zwey Jahre gewesen war. Er verfügte sich zum berühmten Franz von Sickingen, den Häberlin [1]) den Renomist des Rheins nennt. Bey ihm übersetzte er etliche Bücher des Chrysostomi vom griechischen ins lateinische. Allein die schweren Kriege, in welche dieser tapfere Ritter verwickelt wurde, zwangen Oekolampad

---

[1]) Reichsgeschichte, Tom. X. p. 81, 256, 324, 503. Häberlin sagt, daß er im J. 1522 den Churfürst zu Trier befehdet habe, um, wie einige meinten, die Lehre des Evangeliums zu befördern. Unser Carthäuser Georg hegte auch die Meinung, daß seine Befähdungen wider die katholische Religion gerichtet waren: „Hic nempe signiferum agere coepit contra Clerum et Religiosos praedandi (causa.) Quem si Deus non tulisset e medio (1523, 9. May,) graviora damna principibus fuerat illaturus, quam olim Johannes Zischa regno Bohemorum. Nam sub specie separandae veritatis evangelicae Lutheranis patrocinandi, moliebat insidias Episcopis, Electoribus moguntinensi, trevirensi, et coloniensi."

Der Carthäuser Georg, den wir so eben angeführt haben, und der in der hiesigen Carthaus lebte, hat eine Handschrift über die Begebenheiten seiner Zeit hinterlassen. Sie wurde mit den übrigen Schriften und Büchern des Klosters der Bibliothek übergeben. Wir nennen ihn in der Folge, bald der Carthäuser, bald lediglich Georg.

einen andern Zufluchtsort ausfindig zu machen: Er suchte Basel aus, und der Buchdrucker Andreas Cratander nahm ihn auf. Er hatte aber keinen Dienst, und wußte nicht, wohin die Vorsehung ihn noch führen würde. Er schrieb an Capito, und andre seiner Freunde, daß er nur an einem Orte zu seyn begehre, wo er dem Evangelio beförderlich seyn könnte. Indessen übersetzte er beym Cratander die Bemerkungen des Chrysostomus über das erste Buch Mosis, und predigte insbesondre etlichen Zuhörern. Seine Ankunft zu Basel hatte ungefähr am Weihnachtstage statt. [1]) So drückt sich der Carthäuser aus: „Anno 1522 circa Decembrem ejusque solemnitatem natalis Domini, Doctor Johannes Oecolampadius, deserto Monasterio, contemptoque professionis suæ voto, ab ordine S. Brigittæ, quam Salvatoris vocant, apostatans, sub pallatione vocationis dominicæ ad evangelizandum, relicto Francisco Sickingen, cum quo aliquantum temporis transegit, Basileam, quasi ad patriam suam, se contulit. Ibique susceptus, et a Lutheranis sustentatus.

---

[1]) Mit Oecolampad, oder um die gleiche Zeit, flüchtete auch hieher der berühmte Ritter und Dichter Ulrich von Hutten. Er warf sich aber mit Erasmus ab, und verließ unsre Stadt. Das folgende Jahr starb er in einer Insel des Zürchersees.

Im Monat September gab Luther das ins Deutsche übersetzte neue Testament heraus. Schon im December druckte es Adam Petri hier nach, und Hans Holbein zierte den Titel desselben mit einem schönen Holzschnitt. Der Drucker schenkte den Carthäusern, vermuthlich Zscheckenbürlin zu lieb, einige Exemplare davon, und eines derselben wurde zum Gebrauch der Layenbrüder bestimmt. Auf dem ersten Blatt desselben steht unter anderm geschrieben, daß manches vermuthlich von Luther sich darin befände, daß aber sehr wenig oder gar nichts ärgerliches darin zu lesen wäre, daß übrigens ein jeder diese Dinge mit gutem Bescheid erlesen, und nicht weiter darauf bauen solle, als die gemeine christliche Kirche lehrt und hält.

Eine Nonne des St. Clara Klosters, Namens von Flachsland, heirathete einen Studenten. Sobald der Vater es vernommen, gieng er in das Kloster, und gab ihr eine Ohrfeige, wurde aber zuletzt besänftiget. Dergleichen Ehen mehr gab es noch hier, die aber verheimlichet wurden. Uebrigens stand dieses Kloster in einem übeln Ruf. Die Klosterfrauen wurden angeklagt, als wenn sie junge Leute (Juvenculos) oben zum Dache an Seilern hineingelassen hätten. Ein besseres gieng es mit den Nonnen im Klingenthal nicht, da man ihnen verbieten mußte, an öffentlichen Orten zu baden.

Zu Anfang dieses Jahres rüstete sich der König von Frankreich zu einem neuen Feldzug nach Italien. Schon am 22. Jenner war zu Basel einer seiner Schatzmeister, der im Werkhof beym Zeughause diejenigen musterte, die sich angaben. Einer des Raths bekam monatlich 26 Kronen, ein Sechser 13, und einer von der Gemeine 3½, um daß sie, sagt die Handschrift eines Gleichzeitigen, um daß sie auch ihren Hals darum gäben. Der nämliche vergleicht den französischen Schatzmeister mit einem Metzger, der Ochsen und Kälber kaufte. Peter Ryf bemerkt aber, daß alle freyen Willens zogen, daß man Niemand auslegte, als wer sich gern anwerben ließ, und daß man deren genug fand. Es kam so in kurzer Zeit eine Compagnie von 400 Mann auserlesener Bürger und Landleute zu Stande. Antoni Dichtler, der Schlosser und Rathsherr, war Hauptmann; Schölli, der Metzger, Fähnrich, [1]) und Hans Appendecker, Lieferherr. Den 7. Februar waren sie schon marschfertig, und giengen mitten im Winter über die Alpen nach Cremona. Dieser Feldzug ist durch die blutige Niederlage bey Bikocke bekannt geworden. Die Schweizer sollen in die 2000 Mann eingebüßt haben. Von den Baslern blieben Junker Meltinger,

---

[1]) Von Zurlauben (T. IV. p. 143.) nennt ihn l'enseigne Grégoire Schulin. Das ist ein Irrthum.

Sohn, des Alt-Bürgermeisters, Junker Heinrich Stur, Bonaventura Bär, Leonhard David, Martin Kantegieſſer, Adam Zeller, der Sonnenwirth, Meister Hans Keigel der Scherer, und noch viel mehr, die ich nicht kenne, ſagt der Verfaſſer einer Handſchrift, mit dem Zuſatz: „Gott habe ihrer aller Seelen! Es iſt eine böſe Vereinigung geweſen. Sie hat uns um manchen guten Bürger gebracht. Doch Niemand iſt ſchuldig als die Obrigkeit und die Penſionen. Gott gebe ihnen Gnade, daß ſie es erkennen." Urtiſius in ſeinem Epitome, aus Anlaß der Familie Brand, rühmt, daß ein Theodor Brand, nachheriger Bürgermeiſter, ſich bey erwähnter Schlacht ausgezeichnet habe.

Der Biſchof und der Rath fanden nützlich, ſich über das Schloß Pfeffingen zu vergleichen. Im Heumonat trafen ſie, auf Vermittlung der zu Bern verſammelten Eidsgenoſſen folgende Richtung. [1]) Der Rath ſtellt dem Biſchof die Herrſchaft Pfeffingen wieder zu Handen; der Biſchof und das Stift werden ſolche zu ewigen Zeiten behalten; der biſchöfliche Landvogt wird der Stadt Baſel, in ihrem geſeſſenen Rath, Eidespflicht thun, daß er ſich in Kriegszeiten unparteyiſch verhalten

---

[1]) Großes weißes Buch.

werde. [1]) Es ist zu vermuthen, daß die Schweizer besorgten, es möchte Oestereich, nach der Bikocker Schlacht, Pfeffingen an sich erhandeln, um sich an denselben zu rächen; denn eben in diesem Jahre hatte das Haus Oestreich das Herzogthum Würtemberg gekauft.

Dagegen versprach der Bischof, das Dorf Riehen der Stadt zu verkaufen. Dieß geschah auch und wurde von den Eidsgenossen zu Bern, am Mittwoch vor St. Jakobs Tag, bestätiget. [2]) Doch der förmliche Kaufbrief wurde erst sechs Jahre später, unter dem Bischof Philipp von Gundelsheim, errichtet. Das Eigenthum von Riehen zog die Abtretung der hohen Herrlichkeit zu Bettiken nach sich, welches Dorf der Rath im J. 1513, mit Ausnahme der hohen Gerichte, die dem Bistum gehörten, von den Edeln Truckseſſen bereits gekauft hatte.

---

[1]) Dies geschah auch den Freytag nach St. Francisci, 4ten Oktober, wie die darüber ausgefertigte Urkunde zeigt. Ein gleiches hatte Statt in den Jahren 1534, 1542, 1546, 1553.

[2]) Großes weißes Buch. — Bruckners Merkwürdigkeiten p. 746 und p. 829.

Zweytes Kapitel.

1523.

Oecolampadius.

Vor Johanni waren.

Bürgermeister, Heinrich Meltinger.
Oberstzunftmeister, Jakob Meier (zum Hirsch.)

Nach Johanni.

Bürgermeister, Adelberg Meier.
Oberstzunftmeister, Lux Zeigler. [1])

Im Hornung erhielt der Rath eine Bulle des Pabstes Adrian des VI, sub annulo piscatoris, und auf Pergament geschrieben, vom 6ten des Monats, worin er dem Abt zu Lützel, dem zu Thann und dem Probst bey St. Peter zu Basel den Auftrag ertheilte, mit ihren geistlichen Waffen, der Stadt Basel, ihrer Landschaft, ihren Einwohnern, Gütern und Einkünften kräftige Hülfe wider alle Anfälle zu leisten; [2]) und wo

---

[1]) Von der hohen Stube.

[2]) Auctoritate apostolica per censuram ecclesiasticam, apellatione postposita compescendo.

nöthig, den Beyſtand des weltlichen Armes zu begehren (invocato ad id, si opus foret, auxilio brachii secularis.) Er nennet dieſe drey geiſtlichen Vorſteher Conservatores und Judices. Eine gleiche Vollmacht bekamen, zu Gunſt der Basler, die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und andre Prälaten. Eine Stelle beweiſet, daß der Rath ſich darum beworben hatte. [1]) War es wegen der Anſchläge des Ritters von Sickingen, von welchem weiter oben Meldung geſchehen iſt, oder weil er von den Päbſten Julius dem II und Leo dem X, dergleichen Schirmbriefe bekommen hatte? Adrian war zu Utrecht von gemeinen Aeltern geboren. Der Kaiſer Karl V, deſſen Lehrer er geweſen, trug zu ſeiner Ernennung bey. Er wurde den 9. Jenner 1522 erwählt, und ſtarb den 24. September 1523. Er war feſt entſchloſſen, den Mißbräuchen abzuhelfen, wurde aber deswegen, und weil er kein Italiener war, bey den Römern verhaßt.

Deſſen ungeachtet richtete er den 23. Merz dieſes Jahres, eine zweyte Bulle oder Breve an den Rath.

---

[1]) Cum autem, pro parte prefatorum Magistri Civium (des Bürgermeiſters) et Consulum (der Räthe) nobis fuit humiliter supplicatum. . . . . Uebrigens zeigen die Wörter villagiorum (Dörfer, villages,) villagiis und andre, daß die Curia romana im lateiniſchen Styl nicht ſehr bewandert war.

Vor allem verdankte er ein an denselben gerichtetes Schreiben, worin der Rath seine Ergebenheit gegen den päbstlichen Stuhl ihm zusicherte. Dann klagte er über die lutherische Ketzerey, die in Deutschland wüthe. „Er lobte um destomehr die Stadt Basel und den Rath, daß sie, den Fußstapfen freyer Männer getreu, lieber der apostolischen Lehre ferner anhiengen, als daß sie den gefährlichen Ketzern beystimmen. Er ermahnte den Rath fortzufahren, und begehrte, daß man die Werke des Luthers nnd seiner Anhänger zu drucken verböte, und die bereits gedruckten verbrennen ließe, wie auch, daß man den lutherischen Predigern alles predigen in unsrer Stadt untersage, wie es in den letzten Tagen geschehen sey, und er nicht ohne große Freude erfahren habe."

Diese letzte Stelle hatte vielleicht Bezug auf die Verweisung des Röblins, oder hätte man etwan wider Wissenburger, oder irgend einen andern so etwas versucht? Uebrigens mögen wohl die Worte, in den letzten Tagen, nicht buchstäblich zu verstehen seyn.

Bald darauf wurde Oecolampad als Verweser des Predigerdienstes zu St. Martin gegen ein Einkommen von 70 Pf. angestellt, indem der bisherige Leutpriester, Antonius Zanker, wegen Alters und Podagra, seine Stelle nicht versehen konnte. Die Pfleger, die ihn anstellten, waren Hans Oberied, Rathsherr zu Krämern, Ulrich Ysenflamm, Rathsherr zu Gärt-

nern, Bernhard Meier, der Gewandmann, und Jakob Rechberger, der Krämer. Wer weiß, ob, wenn die Wahl dieser vier Pfleger nicht auf Oecolampad gefallen wäre, wir sagen mehr, wenn der Zanker nicht an Gliederschmerzen gelitten hätte, wer weiß, ob wir Reformirte geworden wären?

Aus der Handschrift des Carthäusers ergiebt sich, daß Oecolampad anfangs vorsichtig zu Werke gieng: „Donec tandem ex sermonibus et studiis cognosceret, se a civibus maxime Lutheranis impensius amari. Tum domum coepit ad novandas res in ecclesiis incitator et hortator fieri." Dieses behutsame Verfahren mag folgende Erzählung bestätigen. Jakob Meier (zum Hirsch,) der Oberstzunftmeister, machte ihm einst Vorwürfe, daß er nicht frey genug predigte, und stellte sich vor der Kanzel, in seinem Harnisch, und mit der Hellepart in der Hand. Doch scheint diese Erzählung aus einem figürlichen Ausdruck von Lobversen auf den Jakob Meier entstanden zu seyn.

Memoria recenti vivaque,
Jacobus Meierus, basiliensis Consul,
Oecolampadio clypeus et hasta fuit
In asserenda Evangelii veritate.

Die Gehülfen oder Mitarbeiter desselben waren außer dem bereits erwähnten Wissenburger, Marx

Berſy von Roſchach, Leutprieſter des Stifts St. Leonhard, Hans Sündli von Luzern, genannt Lüthard, Prediger zu Baarfüßern, Thomas Geierfalk, aus dem Gregorienthal, Prediger bey den Auguſtinern, und etwas ſpäter, Balthaſar Vögeli, Helfer bey St. Leonhard, und Hieronimus Bothanus, Helfer bey St. Martin. Sie predigten alle nach der neuen Lehre, ſie ſuchten die Religion in der Bibel, ſie erklärten ſolche verſtändlich, ſie prüften die Menſchenſatzungen nach dieſem Probierſtein, [1]) ſie machten den gemeinſten Mann zum Selbſtrichter ſeines Glaubens.

Doch blieb es noch dieſes Jahr, wenn man einige einzelne Fälle ausnimmmt, lediger Dingen beym Unter-

---

[1]) Es giebt fünferley Menſchenſatzungen. Zum erſten die, welche dem Inhalt des Evangeliums ſchnurſtracks zuwider laufen. Dann ſolche, die gegen die heilige Schrift nicht ſtreiten, aber der menſchlichen Geſellſchaft ſchädlich ſind, oder werden können. Drittens ſolche, die nicht nur gegen die heilige Schrift nicht ſtreiten, ſondern auch der menſchlichen Geſellſchaft unſchädlich ſind, und ſogar nützlich werden können. Viertens gebietriſche Entſcheidungen über Stellen, die verſchiedner Auslegungen fähig ſind. Endlich derartige Entſcheidungen über Stellen, die gegen einander im Widerſpruch ſind, oder zu ſeyn ſcheinen, oder gar nicht zu einer Gegeneinanderſtellung gehören.

richt. Ein Caplan bey St. Martin aß an dem Palmtag öffentlich Schweinfleisch; ein Carthäuser verließ das Kloster und begab sich zu seinen Aeltern. Mit Wohlgefallen bemerkt der Carthäuser Georg, daß jener in der Folge bey Ensisheim geräbert wurde, und lezterer, im J. 1526, an der Pest gestorben sey. [1])

Ungeachtet des Verbotes des Pabstes Adrian, druckte Adam Petri, zum zweytenmale in Fol. Luthers deutsche Uebersezung des neuen Testaments. Er verfertigte auch eine Ausgabe davon in 4°. und in 8°. Im gleichen Jahre druckte sie gleichfalls in 8°. Thomas

---

[1]) Wenn kein Schreibfehler in meiner Abschrift der Handschrift des Carthäusers Georg begangen worden, so wäre die Reformation in diesem Jahre schon weiter gekommen: „Eodem Anno 1523. Doctores et Magistri Lutherani in locum praecedentium veteranorum in studio universitatis basiliensis subrogati sunt. Nun ist außer allem Zweifel, daß erst im folgenden Jahre Oecolampadius und Conradus Pellicanus (Kürsner) Professoren in der Theologie geworden sind. Was der Carthäuser hinzusezt, bezieht sich mehr auf Zürich, und enthält ehender einen allgemeinen Umriß der Folgen der Reformation. Denn, z. B. die Bilder wurden in diesem Jahre zuversichtlich nicht zerstört. Imagines denique sanctorum et statutae palam, tam in sacris ædibus, quam in compitis viarum ac caeteris locis tolli et comburi vel destrui coeperunt.

Wolf, ein hiesiger Buchdrucker. Von Luthers Uebersetzung des alten Testaments, erschien der erste Theil zu Wittenberg im September; und bald darauf bey Adam Petri.

Bey der Vorbereitung oder Annäherung jeder grossen Veränderung in einem Staat wird man unter den Bürgern drey Hauptabtheilungen gewahr. Die eine wünscht die Veränderung und befördert sie; die andere haßt sie, und trachtet sie zu entfernen; die dritte besteht aus denen, die theils aus Gleichgültigkeit, theils aus Vorsichtigkeit, theils aus Mißtrauen, theils aus Ungewißheit über den Ausgang der Dinge, theils aus Unkunde über die eigentliche Beschaffenheit der Sache, müßig sind, und zu einiger Theilnahme angespornt werden müssen. Auf diese dritte Abtheilung suchen die zwey andern zu wirken Unter diesem Gesichtspunkt werden wir, in diesem und in den folgenden Jahren, mehrere Gesetze betrachten, ohne doch zu entscheiden, ob diese oder jene Abtheilung wirklich die Absicht hatte, sich zu vergrößern.

Nach St. Kaiser Heinrichs Tage 13. July, [1]) wurde erkannt:

---

[1]) Also nach der Erneuerung und Einführung des neuen Raths unter dem Bürgermeister Adelberg Meier.

„ Wenn es um die Aufnahme von Fürsten, Herren, Grafen, Rittern und fremden Edelleuten zu thun wäre, so soll man wohl eingedenk seyn, der vielfältigen Mühe, Arbeit und Schadens, so uns von wegen Graf Wilhelmen von Fürstenberg, desgleichen des Grafen von Thierstein halben, die wir zu Bürgern angenommen hatten, entstanden sind. Man soll es wohl und weislich überlegen, damit die Stadt und ihre Gemeinde desto besser von Gefährden, Kosten und Schaden verhütet (bewahret) werden."

Dieß war ein Mittel weniger für die hohe Stube neue Mitglieder zu bekommen; denn nur die Fremden, als welche keine Zünfte hatten, waren nicht im Falle, bey der Annahme der hohen Stube, ihr Vermögen zu verzehnten.

Nach Michäli, den 29. September, ergieng folgendes Dekret über das Dreyer-Amt: „ Kein Haupt, neu und alt, soll zu Dreyerherrn erkosen werden, aus vielerley Ursachen und Mängeln, so bisher daraus entstanden sind." Die Wichtigkeit dieser Erkanntniß bemerkte der Schreiber am Rande des Schwarzbuches, mit dem Worte Nota. — Da nach der Erneuernng des Rathes die Rechnungen des abgetretenen Raths untersucht wurden, hatte man einen Mangel entdeckt. Wollte man den Bürgermeister Meltinger verdächtig machen, oder war nur die Absicht, die Räthe, durch

die Hoffnung zu einer Dreyerherrn-Stelle, zu gewinnen?

Auch nach Michäli wurde nachstehendes erkannt: „Man soll künftigs die Dreyerherren jährlich, so man die Aemter besetzt, zu keinen andern Aemtern erwählen, damit sie ihres Dreyer-Amts desto besser gewarten mögen."

Dieß gab auch den Räthen Hoffnung zu Neben-Aemtern.

Der König Franz verlor im Mailandischen Cremona, und das Schloß zu Mailand, die ihm noch geblieben waren. Die Basler schickten ihm, im Augstmonat, vierhundert Freywillige, [1]) unter dem Hauptmann Balthasar Hiltprand von der hohen Stube. Martin Streif, Wirth zum Rappen, war Fähndrich, und Bartholome Zink, Lieferherr. Die Mühlhauser schickten hundert Mann, unter Franz Hagenbach. Die Basler hatten ein neues weiß, schwarz und rothes Fähnlein. Die rothe Farbe war die vom Liestaler-Amt. Wollte man seine Einwohner gewinnen? Uebrigens richtete man nichts aus.

---

[1]) In zwey Abtheilungen von 300 und 100.

Nicht begnügt mit ihren entfernten Zügen wollten die Basler auch in ihren Mauern das Bild derselben genieſſen. Die beyden Gesellschaften der Schützen baten den Rath, er möchte ein allgemeines Gesellen-Schieſſen mit der Büchse und mit dem Bogen ausschreiben, welches der Rath willfährig weit und breit that. Einen wichtigen Einfluß mußten dergleichen Lustbarkeiten haben. Da kamen, ohne Argwohn zu erregen, Leute zusammen, die mitten unter dem Aeußerlichen der Freude, bedeutende Pläne verabreden konnten. Auf Montag nach St. Margreten Tage (folglich nach der Erneuerung des Raths) wurde mit dem Bogen der Anfang gemacht, und acht Tage nachher mit der Büchse. Der Zulauf war groß, und von vielen Nationen, Grafen, Freyherren, Ritter und sonst ehrbare Leute. Viele Zelten, wie auch Häuslein für allerhand Krämer, hatte man aufschlagen lassen. „Es war überaus hübsch gerüstet" schreibt Einer. Die Straßburger gewannen die Gabe vom Bogen, und die von Ulm die von der Büchse, deren jede vierzig Gulden werth war. Sie wurden ehrlich bey ihrem Rückzug begleitet.

In diesem Jahre erreichte der Kauf vom Schloß Ramstein und vom dazu gehörigen Dorf Bretzweil seine vollkommene Endschaft. Christof von Ramstein, hatte schon im J. 1518, seine Rechte abgetreten. Der Bischof begab sich im J. 1522, auf Vermittlung der

Schweizer, aller Lehenschaften und Ansprachen an gedachte Herrschaft; und in diesem Jahre bezahlte der Rath ein Drittel des Kaufschillings an den Bischof, und nach getroffener Abrechnung der auszulösenden Einkünfte, das übrige dem Christof von Ramstein, der der lezte seines Geschlechts gewesen ist.

Drittes Kapitel.

1524.

Die Bischöfe kommen um das letzte Zeichen einer weltlichen Hoheit.

Vor Johanni waren:

Bürgermeister, Adelberg Meier.
Oberstzunftmeister, Lux Zeigler.

Nach Johanni

Bürgermeister, Heinrich Meltinger.
Oberstzunftmeister, Jakob Meier.

Im vorigen Jahre hatten die Zürcher an den Rath geschrieben: „Wie sie begierig wären, aus rechter göttlicher Schrift zu erlernen, was von den Bildern und etlichen Dingen, so in der Messe gebraucht werden, ohne

Beschwerde ihres Gewissens, zu halten sey. Sie hätten die Priesterschaft ihres Gebiets und Landschaft berufen, und auch von uns begehrt, unsre Botschaft und unsre Gelehrten zu schicken. Wir hätten aber weder Deputierte geschickt, noch geantwortet." [1]) Dieß vernimmt man aus einem Schreiben, so die Zürcher den 2ten Jenner dieses Jahres abgehen liessen. In diesem Schreiben melden sie weiter: „Nicht desto minder sind wir fortgefahren, und im Namen Gottes, ohne alle Verachtung aller Obrigkeiten und Menschen, Niemanden zu Schmach noch Vortheil, auch nicht, daß wir uns vor andern christlichen Menschen erheben, sondern um der Ehre Gottes und um unsers Seelenheils willen, den Grund und Wahrheit jener Artikeln, aus dem rechten Brunnen der wahren göttlichen Schrift, ohne Zu- oder Vorthun menschlicher Weisheit und Ordnung wollen suchen, und erfunden, wie dann ihr zum Theil in diesem Büchlein, so wir euch hiemit schicken, ersehen werdet. So ist abermal an eure Liebe unsre ernstliche Bitte, ihr wollet solches Büchlein mit euern Gelehrten, geistlichen oder weltlichen lesen, einsehen, und demnach um Gottes Ehre, christlicher Liebe, und unsers Seelenheils willen, falls wir, einiger Gestalt, wider das Wort Gottes (dem wir mehr als Menschen-Satzungen gehorsam seyn sollen) handelten, und nach der evangelischen

---

[1]) Wie soll man das erklären?

Lehre nicht wandelten, sondern irre giengen, uns solches inzwischen Pfingsten, oder sobald das seyn mag, durch dieselben euere Gelehrten mit dem wahren Worte Gottes und rechter göttlicher Schrift beyder Testamenten anzeigen; das wollen wir gütlich vernehmen und zu hohem Dank empfangen, und uns, wo uns wahrlicheres erscheint wird, weisen lassen. O! daran thut ihr ein göttlich gutes Werk; welches wir um euch, als frommen Christen geziemet, gegen Gott, und hier in Zeit gutwillig zu gedienen haben wollen. Wir haben auch gleicher Gestalt, zu Gute der Sache, unsern gnädigen Herren den Bischöfen zu Constanz, Chur, Basel, auch der Universität daselbst, und andern euern und unsern getreuen lieben Eidsgenossen geschrieben, damit wir in dem wahren Licht christlichen Wesens desto besser zu wandeln gelehrt werden."

Ob und was geantwortet worden sey, ist mir unbekannt. Vielleicht wurde die Antwort auf die nächst zu eröffnende Tagsatzung ausgestellt.

Den 26. Jenner besuchten die Eidsgenossen, ausgenommen die Zürcher, eine in Luzern, zur Handhabung der katholischen Religion, angesetzte Tagsatzung. Ihre Beschlüsse [1]) waren wider alle Neuerungen in Religions-

[1]) Sie finden sich gedruckt bey Hosp: hist. Sacr. T. II. p. 34.

Sachen, und namentlich gegen die des Zwinglius gerichtet. Sie enthielten sogar das Verbot, während der Fastenzeit Eyer oder Käse zu essen. Ein Artikel erklärte, daß die Geistlichen nur vor den Obrigkeiten der Kantone Rechenschaft über ihre Lehren geben sollen. Falls der Basler Gesandte darin einwilligte, so muß er auf die Mehrheit des hiesigen Raths gezählt haben. Sonderbar ist das Verbot in den erwähnten Beschlüssen, über diejenigen zu spotten, welche Reliquien vom heiligen Geist, von der Jungfrau, und von dem heiligen Antonius tragen würden.

Bey diesen Beschlüssen ließ es aber die Tagsatzung nicht bewenden, sondern sie schickte Abgeordnete nach Zürich, um den Rath zu ersuchen, alles in den ehevorigen Stand wieder herzustellen, und über die Mittel, manche Mißbräuche abzustellen, gemeinschaftlich mit ihnen zu rathschlagen. Die Antwort von Zürich war meisterhaft und geschah schriftlich. Allem Vermuthen nach wirkte sie auf die Mehrheit unsers Raths.

Um diese Zeit kam Wilhelm Farellus nach Basel, um eine Disputation oder Gespräch mit den Predigern der Stadt über verschiedene Religionspunkten, die er öffentlich angab, zu halten. Er foderte sie auf, ihm von dem Glauben, der in denselben läge, gegründete Ursache zu geben. Die Theologen der Univer-

ſtät verboten die Diſputation. Der Rath hingegen erlaubte ihm, die Anzeige ſeines Vorhabens am Collegio ſelbſt anſchlagen zu laſſen, welches auch den folgenden Tag verrichtet wurde. Der Weybiſchof, Heinrich von Schönau, und die Regenz der Univerſität droheten mit dem Banne, allen Prieſtern, Studenten und Zugewandten, die der Diſputation beywohnen würden. Der hiedurch beleidigte Rath erwiederte den 14. Februar, durch ein öffentliches Mandat: „Es wölle ihm gefallen, daß männiglich, und vor allem die Seelſorger, Predikanten, Prieſter, Studenten und Verwandte der Univerſität in ſolcher Diſputation diſputiren. . . . . Sie ſey wohlbedächtlich von ihm vergönnt worden. . . . Wer ſich dem widerſetzen ſollte, dem ſoll künftigs Mahlen und Backen, und feiler Markt, durch ſich oder ſein Geſind zu gebrauchen, abgeſchlagen ſeyn; desgleichen die vom Rath verpfründeten oder belehnten, ihrer Pfründen und Lehen entſetzt werden.“ In dieſem Mandat ſagte auch der Rath: „Das Vorhaben des Farellus ſey aus Eingieſſen des heil. Geiſtes geſchehen, und die von ihm dem Rath vorgelegten Punkten habe der Rath nicht unziemlich, dem Evangelium gemäß, und den Menſchen ehender nützlich als ſchädlich befunden.“ Das Mandat wurde den 14. Februar angeſchlagen, und vom Caſpar Schaller Protoscriba Civitatis basiliensis unterſchrieben. Alſo wurde die Diſputation gehalten, und zwar am 15. Februar. „Es kam viel Gutes davon,

meldet eine gleichzeitige Handschrift. Es nahm das Gottes Wort sehr zu. Es entstanden davon viele christliche Lehren auf."

Den folgenden Tag wurde über die Priesterehe eine Disputation eröffnet. Es hatte nämlich der Leutpriester von Liestal, Stephan Stör von Diessenhofen, sich in den Ehestand begeben, [1]) und den gegenwärtigen Anlaß benutzt, um auf diesen Tag eine Disputation über die Priesterehe auszuschreiben. Es erschienen viele Zuhörer. Er vertheidigte die Priesterehe. Allein keiner trat auf, um Einwendungen zu machen. Da forderte er Oecolampad, Pellican und andre auf, ihre Meinungen zu eröffnen. Sie thaten es, und der Sieg blieb auf der Seite der Priesterehe. Doch bestätigte der Rath diesen Sieg nicht; gab aber stillschweigend zu, daß sie durch mehrere öffentliche Beyspiele zur Observanz erwüchse, und ertheilte bald hernach den Klosterfrauen die Erlaubniß zu heirathen. Er ließ nämlich bald darauf die Frauenklöster öffnen, und gab den Nonnen das Alternativ, sich innert Jahresfrist zu erklären, entweder im Kloster zu verbleiben, oder solches zu ver-

[1]) Wer diese Ehe gesegnet haben möge, finde ich nicht aufgezeichnet.

lassen, und sich auch zu verehelichen. [1]) Zugleich wurde den Mönchen verboten, ihnen als Beichtväter und Prediger zu dienen. Hingegen gab ihnen der Rath weltliche Geistliche zu Beichtvätern und Predigern, wie, zum Beyspiel, Doktor Thelamonius, dem Steinen-Kloster, Magister Stephanus Stör von Diessenhofen, den Nonnen zu Gnadenthal. „O! rief der Carthäuser Georg in seiner Handschrift, wie wohl waren die Schwestern versehen. (O quam bene fuerunt illae sorores provisae!)

---

[1]) Es waren damals zu Stadt und Land folgende Stifte und Klöster vorhanden. Das Domstift, das Chorherren-Stift bey St. Peter; jenes bey St. Leonhard; die Abtey zu St. Alban, Benediktiner-Ordens; das Augustiner-Kloster, unweit des Münsterplatzes; die Baarfüßer, des Franciskaner-Ordens, beym Spittal; die Prediger, oder Dominikaner in der St. Johannes oder Creuzvorstadt; die Cartheuser bey St. Theodorn, in der kleinen Stadt, St. Margrethen-Thal genannt; das Mariä-Magdalenä, oder das Steinenkloster, in der Steinen-Vorstadt; und drey andere Frauenklöster, Gnadenthal in der Spahlen-Vorstadt; Clara in der kleinen Stadt und Klingenthal, auch in der kleinen Stadt. Ferner auf'm Lande: das Kloster Schönthal, Augustiner Ordens, oberhalb Waldenburg; die Schwestern des Bernhards-Ordens, oder nach andern, die Beginen im Engenthal, hinter Muttenz; die Beginen im rothen Hause, am Gestade des Rheins, zwischen Augst und der Birs, und die Beginen im neuen Schauenburg oberhalb Pratteln.

Oecolampad gelangte zur wirklichen Pfarrstelle bey St. Martin, und begehrte nur einen Helfer. Er behielt sich zugleich vor, frey lehren zu dürfen, und die unnützen päbstlichen Gebräuche abzustellen. Der Rath bestätigte die Ernennung der Pfleger, und wies ihm eine Besoldung von 130 Pf. jährlich an, nebst dem Genuß des Pfarrhauses, welches er aber in geziemendem Bau und Ehren, nach der Stadt Gewohnheit, erhalten sollte. Eine bedeutendere Bedingniß war aber diese, daß er, ohne des Raths Vorwissen, keine wichtigere Neuerung in Religionssachen vornehmen sollte.

Dieß erklärt folgende Verordnung, die nach Pfingsten ergieng: „Die Zunftknechte sollen, bey Pön zehen Schilling, auf Feier- und heiligen Tagen, vor und ehe das Amt der Frohnmesse geendet ist, Niemanden zu essen oder zu trinken geben."

Um diese Zeit ernannte der Rath Oecolampad zu einem Professor der Theologie, gegen eine Besoldung von sechzig Pfund. Er las über Jesaja, [1]) in deut-

---

[1]) In medio Augusti, Oecolampadius publicam disputationem in vulgari (sermone) laicis compluribus praesentibus, habuit. Prius in Isajam, similiter commentus in aula magna. Tnne coeptum est legi tres linguas, ab eodem scilicet et Pellicano. — Georgius.

scher Sprache, mit einem groſsen Zulauf von Zuhörern, wie mehrere es bezeugen. Zu gleicher Zeit wurde Pellican (Kürsner) Professor in der Theologie.

Die Mitgliedee des alten Raths genoſsen nur die Hälfte der Besoldung der neuen Räthe. Sie bekamen nun, durch Erkanntniß beyder Räthe, die ganze Besoldung. Geschah es um den Verlust der geheimen Pensionen zu ersetzen? Oder war es ein Versuch einer der Religionsparteyen, sich durch den eröffneten Vorschlag Anhänger zu verschaffen?

Seit dem Bund mit Frankreich von 1521, wurden zwey hiesige Studenten auf Kosten des Königs, auf der Pariser Universität frey gehalten. Der Rath erkannte, daß keiner über drey Jahre dort bleiben, und daß alsdann, unter denjenigen, die sich darum angeben würden, der Nachfolger von ihm erwählt werden sollte.

Im Oktobermonat (vor Galli) gelangte eine sehr ärgerliche Geschichte zur Kenntniß des Raths. Der Domherr Jost von Rheinach hatte einem hiesigen Bürger seine Tochter aus einem ehrlichen Dienst entführt, sie geschmecht, anderthalb Jahr vor ihrem Vater verheimlichet, sie zu Bruck und Meltingen enthalten, und sie für seine ledige Tochter ausgegeben. Der Rath ließ den Verführer anhalten, und in eine Gefan-

genschaft legen. [1]) Donnerstag vor Galli erschienen vor Beid-Räthen der Decant und Coadjutor Niklaus von Diesbach, nebst seinem Kanzler und einigen seiner Räthe: dann, im Namen des Domstifts, der Custos Joh. Rudolf von Hallwiel, nebst vier andern Domherren; und endlich sieben nahe Verwandte des Angeklagten. Der Decant stellte vor, daß er die Obrigkeit oder Richter des Jost von Rheinach wäre, die Domherren behaupteten, daß der Rath das Recht nicht habe, einen Domherrn gefänglich anzunehmen, und beschwerte sich über allerley Schmach mit anreizenden Spei-Liedern, nächtlichem Geplärr, Gespeien, Gelächter; die Verwandten baten inständig, man möchte den Angeklagten auf Recht hin von der Gefangenschaft befreyen, in Rücksicht des vertrauten Willens, den sie bisher zu uns, und wir zu ihnen getragen hätten. Nachdem der Rath sich berathschlagt, ließ er die Parteyen hereinkommen. Der Amtsbürgermeister eröffnete ihnen, was der eingesetzte Domherr begangen hatte; schlug den Abgeordneten des Domstifts vor, ihre Klage über Verletzung ihrer Freyheiten und Gebräuche vor dem großen Rath (Rath und Sechser) anzubringen, und die Antwort desselben zu empfangen, und zeigte den Verwandten an, man wolle Jost von Rheinach vor dem Stadtgericht für

[1]) Oeffnungsbuch p. 202.

Recht ſtellen, und ergehen laſſen, was das bringen würde. Sonnabend vor Galli erſchienen gedachte Verwandte wieder vor Rath, und baten mit ganz freundlichen Worten, den Gefangenen zu entlaſſen. Sie erhielten es mit dem Anhang, daß Joſt von Rheinach in den nächſten vierzehn Tagen, von wegen obgemeldter ſeiner Verhandlung, mit einem ehrſamen Rath gütlich übereinkommen werde. Sollte es nicht geſchehen, ſo ſollen ſein Bruder und ſein Vetter ihn wieder in ſeine Gefangenſchaft einliefern, und indeſſen dafür Bürgen ſeyn; welches ſie auf der Stelle dem Bürgermeiſter Meltinger vor beyden Räthen in die Hand verſprachen. Allein, Sonnabend vor Allerheiligen Tage, auf das dringendliche Anſuchen und Bitte des Angeklagten und ſeiner Verwandten, wurde ihm ſeine Verhandlung von beyden Räthen verziehen, und gütlich nachgegeben. Sonderbar ſoll es vorkommen, daß befohlen wurde, dieß alles zu künftigem Gedächtniß einzuſchreiben. Ohne dieſen Befehl würden wir von der ärgerlichen Geſchichte nichts wiſſen, die indeſſen den Lauf der Reformation nicht anders als befordern konnte.

Im Herbſtmonat wurde bey Adam Petri der zweyte Theil der Ueberſetzung des Luthers vom alten Teſtamente nachgedruckt.

Folgende Verordnung beyder Räthe ergieng einhellig [1]) den 12. December:

„ Die Buchdrucker sollen nichts drucken lassen, oder selber drucken, weder latein, hebräisch, griechisch, noch deutsch, es sey denn zuvor durch die Herren besichtiget und zugelassen worden, welche je zu Zeiten durch einen ehrsamen Rath dazu verordnet worden. Was ihnen von denselben zu drucken vergünstiget wird, dazu sollen sie ihren Namen drucken. — Denn wer das übersieht, der soll, je nach seinem Verdienen, auf des Raths Erkanntniß schwerlich darab gestraft werden."

Die Druckerherren wurden vor Rath beschieden, und ihnen öffentlich der Befehl vorgelesen. Die Herren, so die Exemplaria zu besichtigen hatten, wurden ernannt. Es waren der Alt-Bürgermeister Adelberg Meier, der Alt-Oberstzunftmeister Lux Zeigler, und der Stadtschreiber Caspar Schaller.

Dieser nämliche Stadtschreiber Caspar Schaller, klagte in diesem Jahre, in verschiednen Briefen an den Stadtschreiber Gamsharst von Müllhausen, daß das

---

[1]) Da diese Verfügung einhellig gut befunden wurde, so sind die Beweggründe dazu schwer zu errathen.

Werk der Kirchenverbesserung nicht von Statten gienge, und er ermahnte ihn, sein Bestes zu thun, daß das göttliche Werk nicht wieder unterdrückt werde. Er war am besten im Stande zu urtheilen, welcher Geist im Rath herrschte; ob dieser Geist eine bestimmte Tendenz hatte, oder unentschlossen, schwankend, und von der zufälligen Abwesenheit des einen oder andern bedeutenden Mitgliedes abhänglich war; ob dieses Wanken von kurzer oder langer Dauer seyn dürfte; und endlich, welche Antriebsmittel erforderlich seyn könnten, um den Ausschlag zu geben.

Wir kommen aber zu einer wichtigen Begebenheit dieses Jahres, die auch im höchsten Grade helfen mußte die Reformation befördern.

Die Bischöfe bezogen, wie wir es schon in einer andern Periode bemerkt haben, jährlich um Martini einen Zinspfenning von jeder Haushaltung, oder, wie andre melden, von jedem Hause. Dieß war ein Zeichen von Lehenspflicht gegen die Bischöfe, wie der St. Peters Pfenning in England gegen die Päbste. Vielleicht rührte er von den Zeiten her, wo die Kirche St. Martin die Stiftskirche war; vielleicht war er mit der Reichsvogtey verbunden, so die Bischöfe lange inne gehabt hatten. Mit dem größten Gepränge wurde er eingefordert. Der Vogt, der Schuldheiß und die Amtleute,

gemeinschaftlich mit dem Official und andern Beamten des bischöflichen Hofes, ritten durch die Stadt, und ließen. die Abgabe durch die Stadtknechte einziehen. Nun erkannte der Rath, daß sie nicht mehr abgeführt werden sollte, ohne einmal eine Entschädigungssumme auszusetzen. Hierauf ließ der Coadjutor, der sich nach Basel begeben hatte, am Martinstag, 11. November, eine weitläufige Protestation, im Bischofshofe, von drey geschwornen Notarien, und in Gegenwart vieler Zeugen verfertigen. In derselben beschwerte er sich auch über die Schmach, daß die bischöflichen Beamten, drey Stunden lang, ohne Bericht, vergebens auf die Beamten der Stadt gewartet hätten, nämlich auf Vogt, Schuldheiß, Amtleute und Stadtknechte, die dem Einzug, nach alter Uebung, beywohnen mußten.

Von diesem Jahre haben wir noch Kriegszüge nachzuholen.

Bonivet, franz. Befehlshaber, setzte den Krieg in Mailand für den König fort. Henaut sagt (p. 461:) „ Les Suisses l'abandonnent. Il fait la retraite de Rebec, où son arrièregarde est défaite par le connétable de Bourbon, qui reprend ce que Bonivet venoit de conquérir. Le chevalier Bayard y est tué." Ueber diese Verlassung der Schweizer finde ich folgendes in einer gleichzeitigen Handschrift: „ Auf

Dienstag nach dem Sonntag Jubilate zog man wieder aus: zweyhundert freye Knechte mit einem freyen Fähnlein. Hauptmann war Jakob Meier (vielleicht der zum Hasen,) Fähndrich Oswald Holzach, Vorfähndrich, Peter Schorndorf. Sie zogen nicht weit. Sie wurden gewendet, und kamen in acht Tagen wieder heim." Wer sie aber gewendet, und warum? meldet die Handschrift nicht. Allein, zum Verderben andrer Basler, wurde ein neuer Zug gegen Ende des Jahres nicht gewendet. Der König Franz I. der durch die Erfahrung nicht belehrt worden, und seine Ansprüche auf Mailand nicht fahren lassen konnte, brach noch mit einem Heere, in eigener Person, nach Italien, und belagerte Pavia. Unglückliche Belagerung! Denn am 24. Februar des folgenden Jahres 1525, verlor er nicht nur eine entscheidende Schlacht, sondern wurde selber gefangen genommen, und nach Spanien geführt. Diesen traurigen Winter brachten auch Basler im französischen Heer zu. So berichtet uns die oberwähnte Handschrift: „In Herbstzeit zog man dem König zu, in Italien, vor Bosy (Pavia,) bey 400 Mann aus der Stadt und den Aemtern. Sie lagen lang vor der Stadt, bis auf Faßnacht des folgenden Jahres. Die Kaiserlichen thaten einen Ausfall. Große Schlacht. Viele blieben auf beyden Seiten. Die Kaiserlichen nahmen gefangen, was sie nicht erschlugen; ketschgetten sie fast wohl; zogen sie nackend aus, und lies-

sen sie dann laufen. Es kamen uns viele gute Bürger um, die durch das böse Geld verführt wurden. Gott verzeihe ihnen allen!"

In gleichem Jahre 1524 vor Mathiä (25. Februar) geschah ein andrer Zug. Der Herzog Ulrich von Würtemberg, dessen Herzogthum der schwäbische Bund dem österreichischen Hause verkauft hatte, führte ein zahlreiches Heer an, um sein Land wieder einzunehmen. „Nun zogen mit ihm viele von Basel," sagt die mehrerwähnte Handschrift. Schwickhard von Seckingen kam auch mit hundert wohlgerüsteten Reutern hierdurch. Allein, sie kamen alle bald wieder zurück. Nun laßt uns Häberlin (T. 10 p. 613) anführen: „Der Herzog war auf die Gedanken gebracht worden, nochmals einen Versuch zu wagen, sich seines Landes mit Gewalt wieder zu bemächtigen. — Er dachte also vor allem darauf, wie er zu Gelde gelangen könnte. — Zu dem Ende bot er dem Kanton Basel seine Grafschaft Mömpelgard und die Herrschaften Granges, Blamont, Clerval und Passavant gegen Wiederlosung, und die Bedingniß an, diese Schlösser und Flecken nach Gelegenheit zu bewohnen, auch sein darin befindliches Geschütz nach Hohentwiel abführen zu können. [1]) Nun

[1]) Hohentwiel hatte er im J. 1521, mit franz. Gelde, von Heinrich von Elingenberg, der Bürger zu Schaffhausen war, gekauft.

kam zwar der Kauf nicht zu Stande; es erhielt aber doch der Herzog von den Kantonen Solothurn und Basel ansehnliche Summen.

Im gleichen Jahre hatte ein eidgenössischer Freuhenzug statt. Von Luzern, Uri und Schwyz kam ein auserlesener Trupp durch Liestal nach Basel hinab, der zu St Jakob von 800 bewaffneten Bürgern empfangen wurde. Schwerlich wird man glauben, daß dabey keine Nebenabsichten obwalteten.

Wir waren im Besitz von Liel. Das Oeffnungsbuch (p. 198) sagt ausdrücklich, daß auf die Rechnung von Liel nach Johannis, Hans Schafner, Meister zu Kaufleuten, ernannt worden sey. Der Graf Wilhelm von Fürstenberg hatte es uns im J. 1521 versetzt.

Schultheiß und Rath zu Liestal schrieben unserm Rath, Freytag vor Letare 1524. . . . „Wir vernehmen, daß Ew. Gnaden ingebildet, wie wir hier Fleisch und Eyer essen, welches uns bisher unwissend war. Nun haben wir hierüber unsre fleißige und getreue Erfahrung gehabt, und finden, daß etliche, doch wenige, ungeforlich (ohne Gefährde) auf die Aeschemittwoch und Donnerstag darnach Fleisch, Eyer und Kutteln möchten gegessen haben; deren ein Theil nicht geständig, und nicht luter. Da es nun nicht ganz

am Tage, so ist an Ew. Gnaden unsre demüthige Bitte, Ew. Gn. wollen in der Sache uns Befehl geben, ob wir der Sache weiter Bericht und der Wahrheit erfahren, dieselben nach ihren Thaten zu strafen. Wollen wir handeln, damit Ew. Gn. vernehmen, daß wir auch nicht Gefallen darin haben, und die Schuldigen nicht ungestraft lassen."

Ein Becker, Jakob Hinling, wurde zur Verantwortung gezogen. Er hatte bey einem Leichenbegängniß gesagt, daß das Bild auf dem Kreuz, so man vorher trug, ein Götz sey. Er hatte eine Frau gefragt, warum sie eine brennende Kerze in der Hand habe, da es noch Tag sey. Er hatte gesagt, man solle die Mutter Gottes nicht ehren, es sey eine Abgötterey, man thue damit unsrer Frau keinen Gefallen, ihr liebes Kind sey unser Gott. Er hatte gesagt an einem Festtag, die Pfaffen würden mehr messen, als die Kornmesser, ein jeder würde drey Herrgott fressen. Dazu hätte ihn Paulus am eilften Kapitel bewogen u. s. w. Wie er gestraft worden, stehet nicht in den Rathsschriften. Allein derjenige, der ihn besprach, oder er, schloß mit Bitte, ihm, als einem Dorechten, zur Besserung gnädig zu seyn.

Viertes Kapitel.

Das Jahr 1525.

Aufstand der Landleute.

Vor Johanni waren.

Bürgermeister, Heinrich Meltinger.
Oberstzunftmeister, Jakob Meier (zum Hirschen.)

Nach Johanni waren.

Bürgermeister, Adelberg Meier.
Oberstzunftmeister, Lux Zeigler.

Folgen der Schlacht bey Pavia.

Nach der Schlacht bey Pavia vom 25. Februar, und der Gefangennehmung des Königs Franz des I, befand sich der Kaiser Carl V besser in Stand, wider die Reformatoren nachdrücklich zu eifern. Er ließ ein hartes Schreiben über das andre gegen die Fürsten und Stände ergehen, die der Lehre Luthers zugethan waren. (Pütters Reichsgeschichte.) Die Sachen nahmen aber bald eine andre Wendung. Der König von England, der Pabst selbst, Venedig und der Herzog von Mailand standen wider den Kaiser, dessen Gewalt allen furchtbar

wurde. Die Reformation gewann auch eine mächtige Stütze an Albrecht, Margraf von Brandenburg, und Hochmeister des deutschen Ordens in Preussen, indem er Preussen säculariſirte, und zwischen Polen und seinem Hause theilte.

Pfründen, Stifte und Klöster.

Den 25. Jenner eignete sich der Rath das Recht zu, die Pfründen, die in des Pabstes Monat fallen, zu verleihen. Die Domherren sollen sich nicht damit beladen. [1]) Am gleichen Tage übertrug er eine Caplaney auf Burg im hohen Stift Basel dem Georg Fatzmann, einem hiesigen Bürger, weil solche in des Pabstes Monat gefallen war. Allein, als er den Coadjutor und Decant ersuchen ließ, den Ernannten in Besitz der Pfründe zu setzen, schickte jener seinen Bruder, Vogt zu Zwingen, und Urs Marschalk, Vogt zu Pruntrut, vor den Rath, die ihm die Vorstellung machten, es sey etwas neues, es streite wider des Pabstes Ordnung und Gebrauch, der Handel sey dem Coadjutor eben schwer, er lasse also um einen Aufschlag (Aufschub) bitten, damit er inzwischen mit gemeinen Eidgenossen, oder seiner Freundschaft sich berathen möge. Der Rath stand aber von

---

[1]) Das schwarze Buch. p. 5.

seinem Vorhaben nicht ab. Das Rathsbuch sagt: „Aus guter, ehrbarer, endlicher Meinung, wie dann es einer frommen Obrigkeit gebührt, hätte der Rath die erledigten Pfründen, so in die Monate des Pabstes gefallen, zu ihren Handen und Gewalt genommen."

Ueber das Begehren des Coadjutors, wurde berathen, und nachstehende Erkanntniß abgefaßt:

Erstlich, daß man Herrn Jergen Fatzmann bey der zugesagten Pfründe handhaben und schützen solle und wolle. Zu dem andern, wenn künftigs, in die Ewigkeit, einige Pfründen in des Pabsts Monat fallen werden, daß man die auch zu einer Obrigkeit in der Stadt Basel Handen und Gewalt nehmen, und die, je zu Zeiten, nach ihrem Willen und Gefallen, verleihen und konferiren solle. Zu dem dritten, daß man diese Erkanntniß besagtem Urs Marschalk, solche dem Coadjutor und dem Kapitel des Domstifts Basel anzeigen, eröffnen und dabey sagen soll: Daß der gedachte Coadjutor, sammt dem Kapitel, sich bis auf die zwölfte Stunde zu Mittagzeit, und ohne längern Verzug, entschliessen sollen, ob sie Hn. Fatzmann Possess (Besitz) geben wollen, oder nicht, und solche ihre Antwort Herrn Bürgermeister, im Namen (zu Handen) des Raths, ansagen. Geben sie dann Possess, wohl und gut! wo das nicht, so werden meine Herren beyde Räthe sich der Sache nicht weiter beladen, sondern die Sechs (Sechser, Großräthe) von Stund an berufen, und ihnen den Handel anzeigen. Vor denselben werden der Coadjutor und das Kapitel sammethaft erscheinen, ihre Ursachen daselbst vortragen, auch daselbst

sich erläutern, ob sie einhellig sind oder nicht; und wer die sind, so Herrn Jörgen nicht Possess geben wollen. Was dann von den Sechsern für ein Entscheid fallen werde, müsse man erwarten" (abwarten.)

Nach dieser Eröffnung erschienen, auf die zweyte Stunde nach Mittag, vor beyden Räthen die ehrwürdigen, edeln Herren Johannes Rudolf von Hallwyl Custos, und Philipp von Gundelzheim Domherr, und eröffneten:

„Das Kapitel habe die ihnen mitgetheilte Antwort verstanden. (vernommen) Nun möchten sie, das Kapitel, wohl leiden, und wäre ihnen auch ganz lieb, daß Herrn Jergen Fatzmann, durch den Coadjutor und den von Lichtenfels, denen es allein zustehe, Possess gegeben würde. Deshalben sie, das Kapitel, Hr. Coadjutor, auch den von Lichtenfels freundlich gebeten, auch ihnen gerathen, daß sie, als denen es zustehe, Hn. J. Fatzmann Possess zu geben, sie aber, das Kapitel, hätten das zu thun keine Gewalt, können und mögen Niemanden Possess geben, noch nehmen, sondern es stehe, wie vorher gehört, dem Coadjutor und Lichtenfels zu. Darum sey ihre dringende Bitte, es wolle ein ehrsamer Rath sie, das Kapitel, entschuldiget, und darin unverdacht haben; denn, wo sie einer Stadt Basel sammt den ihrigen dienen können, wollen sie alwegen gutwillig erfunden werden. Aber wie dem allen, so habe der Coadjutor ihnen in das Kapitel einbetten, daß er Einen befehlen wolle, der, in seinem Namen, auf hienacht in der Vesper, Herrn Jergen Fatzmann, solcher Pfründe halben, so viel und er Recht dazu habe, Possess geben wer-

de, guter Hoffnung, er, Hr. Jerg, werde sich auch dagegen, mit allen dem, wie ein andrer Priester zu thun schuldig ist, gehorsamlich erzeigen.

Nach angehörtem Vortrag erkannten wieder beyd Räthe:

Daß man Hr. J. Fatzmann bey gedachter geliehener Pfründe handhaben, und auf keinerley Weg davon bringen lassen wolle. Zu dem andern, daß man auch solle und wolle alle die Pfründen, so, hinfür, in die Ewigkeit in des Pabstes Monate fallen werden, keine ausgeschlossen, zu unsern des Raths Handen und Gewalt nehmen, und die nach unserm Willen und Gefallen, auch wem uns geliebt, ohne Verhinderung, Einrede und Widersprechen mengklichs verleihen, auch diejenigen, so durch uns geliehen, gehandhabt werden sollen. Dieser Beschluß des Raths wurde dem Coadjutor und dem ganzen Kapitel angezeigt.

Der Rath ordnete nach und nach den Klöstern und Stiften, mit Ausnahme des Domstiftes, Pfleger aus seiner Mitte, und Schafner. Am 30. Jenner bekam die Kirche St. Leonhard Jakob Meier, Oberstzunftmeister, und Urban von Brunn, Meister der Gerber und Schuhmacher, zu Pflegern. Am 14. Febr. ordneten die Räthe den Frauen zu Gnadenthal drey Pfleger, Heinrich Meltinger, Bürgermeister, Chrisostomus Gengenbach, Meister zu Krämern, und Marx Heidly, Meister zu Webern. Am gleichen Tage, den Frauen an der Steinen, Adelberg Meier, Alt-Bürger-

meister, Hans Oberried, Rathsherrn zu Krämern, und Marx Werdenberg, Meister zu Brotbeckern. Am Freytag vor Lätare bekamen die Augustiner zwey Pfleger, Franz Bär, Rathsherrn zu Kaufleuten, und Peter Ryf, Meister zu Webern; die Frauen zu St. Clara, Wolfgang Hutschy, Meister zu Kaufleuten, und Theodor Brand, Rathsherrn zu Scherern; die Frauen zu Klingenthal, Lux Zeigler, Alt-Oberstzunftmeister, und Balthasar Angelrot, Meister zu Hausgenossen. Den 3. July bekamen die Frauen zu Engenthal zu Pflegern, Hans Irmy, Sechser, und Bernhard Meier, Sechser. Und dann Montag nach Ulrici, wurde dieser Pfleger zum rothen Hause.

„Da die Mönche zu St. Leonhard sahen, wie es zugehen wollte, [1]) so übergaben sie meinen Herren das Kloster, und ließen sich aussteuern, jedem alle Jahre eine Summe zu geben. Sie legten den Orden ab, und giengen hernach wie andere weltliche Pfaffen." Jeder bekam jährlich zwey und sechzig Goldsgulden, der Probst aber, Lukas Rollenbotz, hundert und zwanzig. Das übrige überließen sie der Stadt. [2]) Es wurde ver-

---

[1]) Handschrift.

[2]) In festo purificationis beatae Mariae, Canonici Monasterii St. Leonhardi sui habitum ordinis solenniter

sichert, sagt der Carthäuser Georg, daß die Räthe län-

---

deponentes, ac vitam claustralem abdicantes, se et sua, id est, monasterium cum omnibus attinentiis Civitati contradederunt, amplius sumpto habitu et vita secularium clericorum conversaturi; accipientes singuli, excepto Priori D. Luca Rollenbotz, jam praeposito, singulis annis 62 aureos a Civitate quasi pro Praebenda victalitii, id est, ad vitam eorundem duntaxat. Porro Praeposito dabantur centum et viginti aurei: residuum possessionum civitati resignaverunt. Sic illi Religiosati novam quandam speciem Apostasiae praetendentes, multis aliis occasio ruinae haud dubie fuerunt. Quorum tamen admodum pauci diu postea supervivere. In eadem ecclesia, ab hoc tempore et deinceps, matutinus pulsus desiit, et omnis pene priscus ordo Parochiae; et praedicari coepit in hebdomada feria 2, 3, 4 et 5. et solum una missa cantari, scilicet, das Frohnamt. Porro illi novelli Clerici chorum providere pro eis duntaxat et illa missa, deinde ad nihil aliud amplius tenebantur. Verum tamen pulsus diurnus ad vesperas pene sicut in cathedrali ecclesia per aliquot annos perduravit, et pulsus primarum, sed longe aliter quam prius. Imo quasi omnia pene sunt illic inversa. Credibile est quod ad hoc per Lutheranos inducti sunt, nempe, suffraganeum Oecolampadium, Doctorem Marcum Plebanum (Berſy,) Magistrum Steffanum (Stör) de Diessenhofen, et non nullos consultores. Assertum est denique Senatum eis diutius restitisse, ne hoc facere perseverarent: sed praevaluit iniquitas.

ger widerstanden hätten, wenn die Mönche nicht in ihrem Vorhaben beharret hätten. Diese Vermuthung ist um desto gegründeter, da erst im Monat Oktober des verwichenen Jahres, Luther die Mönchskutte abgelegt, und sein Kloster zu Wittenberg dem Churfürsten Friedrich von Sachsen übergeben hatte. [1])

Den 15. Brachmonat, meldet der Carthäuser, um 2 Uhr Nachmittag, kam der Bürgermeister, mit fünf oder sechs andern, worunter einige Rathsherren waren, in die Carthaus, und befahlen, im Namen beyder Räthe dem Convent, daß sie künftigs Niemand mehr in ihren Orden sollten aufnehmen, auch nicht einmal solche, welche aus andern Carthausen zu ihnen kommen möchten. Sie sollten kein Geld an Fremde geben, auch nichts von ihren Gütern veräußern, und anderes dergleichen. Den folgenden Tag kamen sie wieder, und schrieben alles Vermögen, die Kirchenornate, Kelche u. s. w. auf, und zwar um solches vor allem Raube zu sichern.

(Sub intentione, uti praetenderunt, quod possent nobis auxilio esse contra publicos raptores. Verum quid intenderint, meum non est judicare. Sicut fuerunt nobis, ita prius et postea fuerunt in aliis monasteriis, similiter in

[1]) Häberlins Reichsgeschichte, T. X. p. 633.

ecclesia cathedrali .... ut scirent, quantum quisque possideret ... quod postmodum hujusmodi omnia convenienter in usum secularibns placitum distribui forsitan possent. Ita sane omnis cogitatio laici prava erat ad hoc evangelicum studium. Ita fortiter crescebat verbum Dei quod haeretici praedicabant. Heu! Heu! Heu! Domine Deus! ergo non judicabis nos?

Den 1. Oktober kamen vier Rathsabgeordnete, und kündeten an, gleichwie in andern Klöstern, daß man ihnen vier Wochen Bedenkzeit gebe, innert welchen sie sich entschließen sollten, in dem Kloster lebenslang zu bleiben, oder hinauszugehen. Hierauf entschloß sich nur einer, die Carthaus zu verlassen.

Der Rath hatte in Erfahrung gebracht, daß die Herren Probst, Dechan und gemeinen Chorherren des Stifts bey St. Peter eigenmächtige Statuten unter sich gemacht hätten, die zum Nachtheil eines neuen Chorherrn gereichten. Er mußte ein Jahr das corpus, und das andere Jahr Nießung der Präsenz und Quottidian entbehren; er mußte dem Kapitel zu Anfang 20 Gulden in Gold, item für das Bauwesen 5 Gulden, dem Probst 2 Gulden, dem Siegristen und Glockner einen Gulden, und der Brüderschaft einen Gulden entrichten. Dieß geschah, wenn der Rath eine Pfründe verlieh. Dieß schaffte aber der Rath ab, doch mit Vorbehalt der zehen Gulden Geldes, so ein jeder

Chorherr dem Rath jährlich an die Lecturen steuerte, d. i. als Beytrag zu den Besoldungen der Professoren entrichtete.

Der Abt zur Murbach versprach den 17. May, das Dorf Häsingen, so Hans zu Rhyn von ihm zu Lehen hatte, Niemand anderm zu verkaufen als der Stadt Basel. Er werde förderlich mit seinem Convent darüber handeln, und bey dem Erzherzog Ferdinand auf seine Kosten die Einwilligung dazu auswirken. Dieß alles aus Dankbarkeit gegen die Gutthat, so die Stadt ihm jetzund beweisen.

In Folge einer Erkanntniß beyder Räthe vom 26ten September, ließ der neue Rath durch gewisse Deputierte allen Klosterleuten sagen, daß diejenigen, so Willen hätten ihren Orden zu verlassen, und vermeinen wollten, ihrer Seelen Heil besser in dem weltlichen Staade, als in dem Orden zu fördern, daß sie sich in Monatsfrist erklären, und sich herausthun möchten. — Man werde ihnen folgendes zukommen lassen: 1°. Jeder Person, so viel Guts als sie in das Kloster gebracht, je nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen nachgebender Zeit, und mit ziemlichen Zielen. 2°. Denjenigen, die in das Kloster nichts gebracht, je nach Gestalt der Sachen, bis in die zehen oder zwanzig Gulden (vermuthlich, jährlich.) Diejenigen, die nicht in Monatsfrist aus dem Kloster geben würden, sollten beyeinander verharren, und ein gütliches, ehrsames, friedsames, gutes Leben führen, ihres Klosters Ordnung, ohne einige Weigerung, g e l e b e n. . . .

Es sollen auch die Geistlichen hinfür Niemanden in die Frauenklöster gehen lassen, es werde ihnen denn durch jedes Klosters Pfleger erlaubt, bey Peen 10 Pf. Alle Jahre einmal werde der Rath in die Frauenklöster schicken, um zu erfahren, ob sie gerne bey einander sind, und welche alsdann lieber das Klosterleben aufsagen wird, die soll hinausgelassen, und wie die übrigen in Ansehung des Guts gehalten werden. Und also unsren Herren, ihre Hand offen seyn, je nach Gelegenheit hierin zu handeln."

Den 18. December 1525, wurde die Beschreibung des Klosters St. Alban dem Probst, seinem Gottshause, auch den Müllern und Papierern, und andern auf den Lehen gesessenen, zu gemeinen Handen, in das Gotteshaus erlegt. Erst im J. 1538 scheint es, sey das Kloster ganz der Obrigkeit heimgefallen. Die Pflichtleistungen der Lehen wurden von neuem verbrieft, oder wenigstens die Uebung. Zugleich wurde von Seiten des Raths, aus seiner Mitte, den Lehenleuten ein Obmann gegeben, den man fortgefahren habe, Probst zu nennen. Er wurde ihnen gegeben, damit sie desto gehorsamer bleiben mögen, den Teich in Ehren zu erhalten, auch das Kloster bey seinen Rechten und Gerechtigkeiten bleiben möchte. Er sollte, als ihr Oberherr, der Lehenleute Büchse helfen bewahren, ihnen zu allen Boten beholfen seyn, die Ungehorsamen helfen strafen, und allein das thun, was zu Erhaltung des Klosters Gerechtigkeit und der Lehen Nothdurft erfordert wird;

wozu die Pfleger, dem Obmann und den Lehenleuten die Hand treulich bieten sollen. Der erste Probst war Meister Adam Gallus.

In Ansehung des Domkapitels bekam der Rath nur die Domprobstey. Er hatte sie im J. 1525 oder 27 dem Doktor Andreas Stürzel von Buchheim übergeben, vermuthlich weil der Erledigungsfall sich in einem päbstlichen Monat ereignete. Nachdem die Domherren sich nach Freyburg im Breisgau begeben hatten, entsetzten diese einen der ihrigen, Sigmund von Pfirt, im J. 1533 seines Canonikats, und dieser wendete sich an den hiesigen Rath. Der Rath tröstete ihn mit einem Einkommen von 100 Gulden, 15 Saum Wein, 15 Viertzeln Haber, aus jenen Gefällen der Domprobstey, die in seinem Gebiet fielen. Es läßt sich daraus schließen, daß Stürzel katholisch geblieben war, und daß von Pfirt sich zur Reformation bekannt hatte. Im. Jahr 1537 oder 1536 starb Stürzel. Da übertrug der Rath die Domprobstey dem gedachten von Pfirt, am 29. December 1537, cum omnibus Juribus et Pertinentiis . . . . . hoc pacto ut ea quae traditione hujus Praepositurae Christo et suae Ecclesiae illiusque Praesidibus et Nobis deceant, fideliter assequi studeas. Hingegen ernannte der Pabst den Bischof von Wien, Johannes Faber, zu dieser Probstey; und da ein Theil ihrer Einkünfte auf Marggräfischem,

und ein andrer Theil auf Oestreichischem Boden bezogen wurden, so erlangte bald Faber den Befehl, daß solche dem von Pfirdt nicht verabfolget werden sollten. Allein der Marggraf ließ seinen Antheil dem Faber auch nicht verabfolgen, sondern in stiller Gewehr ruhen. Der Rath beschwerte sich beym Kaiser Ferdinand, der aber unterm 14. Sept. 1538 dem Marggrafen von Baden sein Mißfallen nicht nur über die Behauptungen des hiesigen Raths, sondern auch über den vom Marggrafen angelegten Sequester schriftlich bezeugte. Die Sache wurde noch lange betrieben. Von Pfirt fuhr fort, die auf unserm Gebiet fallenden Nutzungen zu beziehen, und der Marggraf gab erst im J. 1540 den Domherren zu Freyburg nach. Hierauf erhielt Faber, unterm 2. November vom Reichskammergericht eine Citation wider den Rath. Dieser brachte das Geschäft bey der eidsgenössischen Tagsatzung an, durch deren Zuthun weitere Citationen unterblieben. Es wird erzählt, daß der schweizerische Läuffersbote, als er dem Reichskammergericht die Antwort der Tagsatzung überbrachte, er noch mündlich anzeigte: „Seine Herren wollten mit dem Gadengericht (anstatt Kammergericht) eben nichts zu thun haben." Faber starb. Auf ihn folgte Ambrosius von Gumpenberg, Domherr zu Augsburg. Dieser schickte den 26. Oktober 1549 einen Prokurator hieher vor Rath mit einer Klagschrift wider von Pfirt, und Exekutionsbriefen, in welchen der weltliche Arm angerufen

wurde. Von Pfirt erhielt vom Rath einen Aufschub, um seine Antwort einzulegen. Von Gumpenberg stellte sich hierauf selber ein. Der Rath erbot sich des Rechtens gegen ihn vor gemeinen Eidsgenossen. Gumpenberg erwiederte, daß er in geistlichen Sachen vor puren (lauter) Laien nicht zu Recht stehen wolle, und da er nachgehends in Erfahrung brachte, daß er bey den Kantonen in keiner sonderlichen Gunst stand, und er sich hier nicht mehr sicher glaubte, verreiste er von hier, und ließ die Sache ruhen. Von Pfirt blieb bis an seinen Tod im Besitz, und der Rath zog nach seinem Absterben 1574, die Einkünfte der Domprobstey zu obrigkeitlichen Handen. Als eine der Ursachen der gegen Gumpenberg gehegten Ungunst der Kantone wird angegeben, daß die Worte: „er wolle nicht vor puren Laien zu Rechte stehen," so ausgelegt worden wären, als wenn er gesagt hätte: „er wolle nicht von Bauern Laien, oder sogar, von Bauern Leitschen Recht nehmen."

Nonnen, Religionsunterricht, Gottesdienst.

Den 13. Februar ließen beyd Räthe eine Verordnung an die Nonnen des Steinenklosters ergehen, die auch für die übrigen Frauenklöster, mit den nöthigen Abänderungen, angewendet wurde. Sonderbar ist es, daß, wie es scheint, beyde Gerichte der Berathung bey-

wohnten; denn am Schluß stehen die Worte: „Soll fürer nicht dann (anders als) mit vollkommen dem beyd alt und neuem Rath, in Beyseyn beyder Gerichte darunter geändert oder abgethan werden." Der Stadtschreiber nennt den Rath im Eingang: E. Ehrsame Obrigkeit der Stadt Basel, als Castvögte und Schirmherren des Klosters. Er nennt die Nonnen: andächtige und geistliche Frauen, Abtissin und Convent des Klosters zu St. Maria Magdalena.

„Der Rath habe auch von seiner weisen Rathsbotschaft erfahren, daß sie die geistlichen Frauen größlich beschwert worden, durch die Väter des Klosters zu den Predigern, wie auch durch die Beichtväter und Predikanten, welche diese Prediger-Mönche und der Provincial zu Zeiten dahin gesetzt und geordnet haben. — Der Rath befiehlt, daß diese Väter, aus ehrhaften durch ihn genugsam erfahrenden Ursachen, sich des Klosters an der Steinen ganz und gar müßigen sollen; — kein Beichtvater noch Predikant dahin setzen; — keine Messe da lesen — an kein Ende, Fenster, Thor . . . etwas schreiben oder empieten lassen. . . . . Der Rath wolle es keineswegs dulden; sondern selbiges Kloster mit Beichtvätern, Predikanten und Meßhalten selber, der Gebühr nach sorgen, dieweil die seinen darinn zu versehen Willens seyn. — Der Rath erlaubt einer jeden Convent-Schwester, so oft und dick sie will, einen Beichtvater zu nehmen und zu erwählen, nach eigenem Belieben, ausgenommen zu Predigern und zu Barfüßern, damit sie nicht also genöthiget sey, einem einzigen zu beichten, und sie ihre Sünden und Anliegen desto herzhafter beklagen, und ihr Gewissen entledigen möge. — Der

Rath verordnet, daß die Schwestern frey und ungehindert mit ihren Aeltern, Schwestern und Brüdern reden sollen .... ohne Zuthun einiger andrer Klosterfrauen; wie bis dahin geschehen .... und zwar im Kloster selbst. — Andre Verwandte oder Freunde mögen sie auch anhören und mit ihnen reden, aber nicht im Kloster, sondern nur an den Red-Fenstern. — Der Rath erlaubt ihnen gleichfalls unter sich mit einander zu reden, ohne Beyseyn einer dritten Klosterfrau. — Demnach ihnen bisher durch ihre Obern und Beichtväter verboten worden, das neue und alte Testament, das die wahre, und heilige, und göttliche Schrift ist, zu haben und zu lesen, als wird ihnen zugelassen, daß sie selbige hinfüro wohl haben, kaufen, bestellen und lesen mögen. Doch aller andrer Neben-Büchlein, sie seyen joch (auch) von Lutter oder sunst von Jemand ausgegangen, sollen sie sich ganz müßigen, dieß noch zur Zit nicht haben oder lesen." —

Die Beichtväter hatten ihnen verboten, am Freytag und Sonnabend, sie möchten krank seyn oder nicht, Eyer und Fleisch zu essen. Sie beklagten sich deswegen. Dieß sey, sagte der Rath, wider die weibliche Natur, welche mancherley Zufällen ausgesetzt sey. Der Rath erlaubte ihnen Eyer zu essen; Fleisch aber nicht anders, als mit Rath des Arztes.

Es hatte der Rath vernommen, daß mehrere Schwestern das Kloster verlassen möchten; so erkannte er: „Dieweil denn wir nicht geneigt sind, jemand zu

einem Joch, das ihm unmöglich zu tragen ist, zu zwingen, sondern einer jeden Person solches ihrem Conscienz und Gewissen heimstellen wollen, harumb wir einer jeden Person, jetzt, oder zu nachgehenden Tagen, so sie des Willens würde, heraus zu gehen gütlich vergünstigen. Doch so soll noch zur Zeit, aus billigen vorgefallenen Ursachen, keine heraus gelassen werden, so lange bis die Pfleger, so er gedachtem Kloster geordnet, von (dem Vermögen des) Klosters vollkommene Rechnung aller seiner Renten, Zinse und Gülten, und Ausgabe, welches förderlich geschehen soll, genommen haben. Desgleichen alles das, so das Kloster hat, eigentlich von Posten zu Posten ..... aufgeschrieben werde; und so kann hernach eine oder mehrere heraus kommen, bey sich selbst räthig werden; sollen dieselbigen aber das zu aller Zeit zuvor und ehe, den Pflegern, je zu Zeiten ihnen von uns geordnet, anzeigen, das an uns wissen langen zu lassen."

Oecolampad ließ durch seinen Helfer die Kinder in deutscher Sprache taufen. Mit Vorwissen des Raths theilte er auch das Abendmahl unter beyden Gestalten aus. Sie hielten Gebete und Vermahnungen, die noch in den alten Kirchenagenden sich befinden sollen. Oecolampad lehrte, daß die Messe kein Opfer für die Sünden der Lebendigen und der Todten, noch für die, so irgend in dem Fegfeuer noch säßen, seyn könne. Er

wies das Volk von dem Weihwasser, von den Palmen, Kerzen und dergleichen Dingen ab. Nach und nach ließ er in seiner Kirche die Messe, die Kreuzgänge, das Umtragen des Sakraments, und andre Gebräuche dieser Art abgehen; und wegen des Zulaufes und der Gunst eines Theils des Volks durfte man ihm nichts anthun.

Hingegen meldet eine Handschrift, äußerten sich wider ihn und seine Gehülfen die römischgesinnten mit Ungestüm, und schalten sie Ketzer, Schelmen, Bösewichter, die man verweisen, umbringen und verbrennen sollte. Wer sich außer der Stadt im Sundgau mit der neuen Lehre merken ließ, wurde nach Ensisheim geführt, und dort erhenkt, verbrannt, oder ertränkt. In der Stadt herrschten Zänkereyen und Gährung, und wo mehrere zusammen kamen, wollte jeder den andern erschlagen. Der Rath verbot zwar, den 22. April, den Predikanten alles Schmähen, Schelten und Lästern auf den Kanzeln. Allein, es blieb bey Schmähungen nicht stehen, und in den ersten Tagen des Maymonats ereignete sich ein Auflauf, der in der Stadt nicht zum Ausbruch gerieth, [1]) auf dem Lande aber, wie wir bald das

---

[1]) In profesto Philippi et Jacobi, dum fieret concio in cathedrali ecclesia, tumultus aliqualis excitari coepit in eodem templo, sed statim suppressus et consopitus

weitere vernehmen werden, ernſthaft zu werden drohete. Der Rath verſammelte die Zünfte, und ließ Verordnete auf denſelben umgehen. Jedermann war gutwillig befunden.

Bauernaufſtand und deſſen Folgen.

Jedermann weiß, daß in den Jahren 1524 und vorzüglich 1525 die Landleute in Deutſchland ſich empörten, daß einer ihrer erſten und vornehmſten Anführer Münzer hieß, [1]) und daß mehr als fünfzigtauſend Men-

---

est. Altera die, de sero, Lutheranorum factio aditionem adornare coepit, et parare se ad diripienda monasteria, postmodum domos canonicorum ac sacerdotum, tandem et ipsum senatum minorem sibi suspectum, et clerum universum subito abruere, paratis insidiis, et clanculario tractatu cum rusticis extraneis, praesertim de ditione basiliensi, quibus duae portae, scilicet, Aeschemer und St. Alban Thor, apertae servabant, nisi praeventi fuissent, et nescio quid libertatis illi eisdem pollicebantur.

[1]) Mit wenigen Worten wird folgendes ihn abſchildern. Bey Frankenhauſen verſprach er den Bauern, alle Kugeln mit ſeinem Mantel aufzufangen, und da juſt am Himmel ſich ein Regenbogen blicken ließ, entſchloſſen ſie ſich zum Streit, und empfiengen den Angriff der Fürſten mit dem Geſang: Komm, heiliger Geiſt. Allein

schen bey diesem Bauernkrieg das Leben einbüßten. Ueber die Ursachen des fast allgemeinen Aufstandes herrschten dreyerley Meinungen. Die eine schrieb denselben dem unerträglichen Joch zu, unter welchem die Landleute seufzten, und bemerkte, daß in den Niederlanden schon vor 1507 mehr als 40,000 Bauern sich empört hatten, und daß der Kaiser Maximilian, auf dem Reichstag zu Constanz, nicht verheelt, in welcher Gefahr alle Fürsten und Herren der Mosel und des Niederrheins gewesen wären, hätte man jene 40,000 Rebellen nicht geschlagen. Bucerus, einer der Reformatoren von Straßburg, behauptete, daß der Bauernaufstand von 1524 und 1525 aus der Unmenschlichkeit ihrer Zwingherren entstanden wäre. [1]) Die zweyte Meinung schrieb alles der Reformation und der Heftigkeit zu, mit welcher Luther, vorzüglich wider die geistlichen Fürsten, eiferte. Eine dritte Meinung vereinbarte die beyden andern. Leute, die sich rühmten, evangelisch zu seyn, hätten sich zu den unzufriedenen Landleuten zugesellet, und ihnen

---

5000 blieben im Treffen, oder auf der Flucht, und Münzer wurde enthauptet. Häberlin. T. XI.

[1]) Negat Bucerus, agricolarum tumultum exortum ab evangelio, sed haud saevitia Dominorum. Istud haud inficior. Erasmi oper. T. IX. p. 1316.

das Evangelium falsch erklärt. Thomas Münzer sprach von Eingebungen des heiligen Geistes, von unmittelbarer Einwirkung der Gnade, von Aufsagung alles Gehorsams gegen die weltlichen Obrigkeiten, von Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse, von Gemeinschaft der Güter u. s. w.

Als nun die Bauern sich allenthalben in der Nachbarschaft bewaffneten, gieng am ersten May ein Gemurmel in der Stadt herum, als wenn die Bürger den heimlichen Anschlag gemacht hätten, die Klöster, und wie der Carthäuser hinzusetzt, die Wohnungen der Domherren und Priester, und sogar den Rath, der ihnen verdächtig war, plötzlich zu überfallen. Die zu Webern sollten am Steinenkloster den Anfang machen. Mit den Landleuten wären sie in einigem Einverständniß, und zwey Thore, nämlich, das Aeschemer Thor, und das St. Alban Thor, sollten denselben übergeben werden. Wenn man dem Carthäuser Glauben beymessen soll, so wurden die Räthe hierüber so erschrocken, daß sie sich nicht getrauten zusammenzutreten, und daß der Schultheiß der kleinen Stadt es war der sie zur Haltung einer Sitzung beredete. [1]) Der Rath ließ den

---

[1]) Cum ecce Scultetus minoris Basileae cum .... fortioris animi viris, fidelibusque, senatum jam jam

großen Rath zusammenberufen und stellte Untersuchungen an. [1]) Es ergab sich, daß die vermeinten Anschläge der Bürger zwar eine nichtige Gassenrede gewesen, daß aber die über die Landschaft ergangenen Gerüchte

---

consternatum et pavidum, et non audentem se coadunare, exhortatum et animatum colligere coepit, et circa horam octavam aut nonam, de tractandis quae ad rem necessaria fuerint consiliis, indicere. Unde mox ad custodiam, vigilibus et armatis ubique per singulos vicos (Straßen) deputatis, cives minoris Basileae pontem, constanti et intrepido sunt animo contutati, pro defensione scilicet cleri sui et monasteriorum, parati sanguinem fundere, si quis eis ex opposita civitate vellet quoquo modo resistere. Sicque divina gratia factum est, ut insidiae paratae paulatim solverentur, et crastino de his quae gesta fuerant, maturius deliberaretur. Der Carthäuser erzählt uns mit Naivetät, wie groß auch ihr Schrecken in dem Kloster war: Nos autem in hac domo eadem nocte matutinam circa horam X pulsavimus more solito, et salutationem angelicam hora prima. Nam festinantius solito cantavimus, eo quod major pars Conventus quasi fuerit, et in timore constituta.

[1]) Der Carthäuser bemerkt, daß Leute, die vorher nicht öffentlich reden durften, jetzt vor dem ganzen kleinen Rath die damna et gravamina der Bürger und die Mißbräuche eröffneten, civium et abutiones exponerent,

nicht ungegründet waren. Doch fiel einiger Verdacht auf den Wilhelm Stör von Diessenhofen, und einen Weber, Namens Beydren, von der Zunft zu Leinwettern und Webern, der nachgehends eingesetzt, und lange im Kerker behalten wurde.

Hierauf ordnete der Rath etliche Rathsgesandte in die Aemter ab, um die Beschwerden des Landvolks zu vernehmen. Als diese aber zu Liestal angekommen waren, erhob sich ein Aufbruch der Bauern aus den Landvogteyen Farnsburg, Homburg, Wallenburg, Ramstein, die die andern bey Verbrennung der Häuser aufmahnten, mit ihnen zu ziehen. Nach einigen Chroniken, sollen sie sogar vorgegeben haben, es geschähe in Folge eines obrigkeitlichen Befehls. Andre Chroniken verschweigen diesen Umstand. Alle stimmen aber darin überein, daß die geheime Absicht der Aufwickler war, die Aufhebung aller Steuern, Zinse, Zehnten nnd Frohndienste, die Vertreibung aller Pfaffen und Ordensleute, und die Plünderung ihrer Häuser, welches sie dann auch zu Schönthal, [1]) Olsperg, Iglingen und andern Orten wirklich ausführten.

---

[1]) Schönthal wurde geplündert, und die Klosterleute verjagt. Der Stiftskeller in Liestal wurde geleert.

Den folgenden Tag ließen die Abgeordneten des Raths, am frühen Morgen, Ausschüsse vor sich in Liestal berufen. Sie führten denselben zu Gemüthe, wie viele Wohlthaten in Kriegszeiten, bey Theurungen, auch Feuerbrünsten, mit Leihungen an Geld, Frucht und andern Bedürfnissen, ihnen erwiesen worden wären, und baten sie nach Hause zurück zu kehren. Die Gesandten würden ihnen nachreiten, und an Ort und Stelle ihre Beschwerden vernehmen, um solche dann dem Rath zu hinterbringen, in der Hoffnung, er würde sie mit Billigkeit ansehen. Die Ausschüsse gaben keine Antwort, sondern ließen umschlagen, geboten jedermann sich zur Stunde vor das obere Thor zu begeben, schworen da einen Eid zusammen, [1]) und beriethen sich über die zu gebende Antwort. Als sie wieder hinein kamen, zeigten sie den Gesandten an, daß sie nach dem Mittagessen ihre Klagpunkten eingeben würden, und dann die Folgen davon ruhig abwarten wollten. Es war aber eine Kriegslist. Während des Mittagessens ließen sie unversehens umschlagen, und mahnten einander beym Eide zum untern Thore hinaus, um nach Basel zu ziehen. So blieben die Gesandten ohne Antwort.

---

[1]) Folglich waren es keine Wiedertäufer, die die Hauptrolle spielten.

Am gleichen Tage, den 3. May hatte der Rath, die Bürger auf den Zünften zusammenberufen lassen. Mehrere Räthe wurden abgeordnet, um den Umgang auf denselben zu versehen, und die Bürger anzufragen, ob ein jeder gesinnet sey, nach Ausweisung seiner Pflichten, Lieb und Leid mit der Obrigkeit zu tragen, und, falls jemand einige Beschwerden hätte, solche anzuhören. Alle Berichte dieser Zeit stimmen darin überein, daß jedermann willig und bereit erfunden worden sey, oder wenigstens sich also stellte.

Indessen langte der Bericht ein, die Bauern zögen mit Macht gegen die Stadt, in Begleitung des gewesenen Leutpriesters von Liestal, Stephan Stör, der, wie es zugleich ausgestreuet wurde, in Einverständniß mit etlichen in der Stadt stände, und denselben die Zeit ihrer Ankunft überschrieben haben sollte. Ohne Verzug ließ der Rath die Thore zuschließen, und Sturm läuten, damit Jedermann im Harnisch an den ihm angewiesenen Lärmplatz liefe. Die Bauern erschienen vor dem Aeschemer Thore, beim Käppelein, in großer Anzahl, und in der Meinung, sie offen zu finden. Ein leichtes wäre es gewesen, viele unter ihnen zu erlegen. Schon freute sich die Bürgerschaft, einen Ausfall zu thun, oder das Geschütz von den Wällen herab unter die Rebellen spielen zu lassen. Der Rath verbot es aber sehr weislich, und schickte mit etlichen wohlgerüsteten Bürgern

zwey Häupter hinaus, Heinrich Meltinger und Adelberg Meyer, um die Ursache ihrer bewaffneten Ankunft zu vernehmen. Allein sie bekamen, nach Ryfens Handschrift, nur schlechten Bescheid von den Bauern. Der Carthäuser aber sagt, daß sie einige Klagpunkte vortrugen, worüber nachher im Rathe ernstlich gerathschlaget wurde. (Nonnullos querelarum articulos deposuerunt, de quibus postmodum seriose et prudenter tractabatur in utroque senatu.) Diese nahmen hierauf ihr Nachtlager zu Muttenz, Münchenstein und in dortiger Gegend; durchliefen das kleine Kloster Engenthal, Schauenburg oberhalb Prätteln, und das rothe Haus, nahmen zwar was ihnen dort beliebte, zerstörten aber nicht die Gebäude, wie man es in der Folge geschrieben hat. Der Rath hatte aber gleich anfangs Eilboten nach Zürich, und vielleicht auch nach andern Orten geschickt. Botschafter von Zürich, Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn erschienen hier am folgenden Tag, nach der Ankunft der Rebellen vor der Stadt. Sie ritten sogleich zu den Bauern hinaus, nicht ohne Lebensgefahr. Sie bahnten Unterhandlungen, und bewogen sie nach Hause zu kehren, und nur einen Ausschuß zurück zu lassen, um alle Sachen auszutragen. Die in den Noten angeführten Erleichterungen und Nachlässe versprach der Rath; eine gänzliche Amnestie, doch

mit einigen Ausnahmen, [1]) ließ man ihnen zusichern; und die Landleute leisteten wieder den Huldigungseid. So endigte in einigen Tagen die Klugheit der eidsgenössischen Boten, [2]) ein Geschäft, das unabsehbare Folgen hätte haben können. Erst nach dem geleisteten Eide, in den verschiedenen Landvogteyen, wurden die versprochenen Erleichterungen beurkundet. Die Urkunde, für das Amt Liestal ist vom 30. May, [3]) die für Wallen-

---

[1]) Die eine wurde mit den Worten bezeichnet: „Diejenigen, die den Brief an die Zünfte geschrieben und angegeben haben" worunter Stephan Stör vorzüglich gemeint war, der sich indessen flüchtig gemacht hatte.

[2]) Ich bedaure, daß ich ihre Namen nirgends gefunden habe.

[3]) Urkunde für die Stadt und das Amt Liestal vom 30. May: „Sie wollen die erwiesene Gnade, um ihre natürliche Obrigkeit, mit williger Darsteckung des Leibes und Vermögens, als es getreuen und gehorsamen Unterthanen gebührt, und wohl anstehet, allezeit gutwillig verdienen. — Der jeweilige Leutpriester soll das göttliche Wort nach Inhalt des ausgegangenen Mandats predigen. — Der kleine Zehenden, den man den Etterzehenden nennet, wird nachgelassen. — Die Leibeigenschaft wird aufgehoben, also daß ein jeder, oder eine jede wohl weiben oder mannen möge, wo sie hin wollen, ohne eine Ungenossamy verwirkt zu haben, doch soll es

burg vom 31ten

mit Steuern, Frohnungen, Faßnachthünern, wie bisher gehalten werden. — Beym Wegziehen soll ein ziemlicher Abzug bezahlt werden, doch nicht wenn man von einem Amt in ein anderes zöge. — Der ausschließliche Salzhandel bleibt bey obrigkeitlichen Handen. — Der böse Pfennig auf dem Wein wird aufgehoben, das Umgeld aber beybehalten; sechs Schilling vom Saum von den Wirthen in Liestal und also an der Landstraße; 1 Pf. und 5 ß. jährlich von den Nebenwirthen, das ist von denen, die nicht an den Landstraßen sitzen, als zu Frankendorf, Lausen, Füllispach und Selbersperg, nebst 5 ß. Taffernengeld; 4 ß. vom Saum von denen, die Wein ausschenken, welchen sie mit eigener Hand und Gesind erbauen. — Der Zoll von 13 Den. für jede in Basel gekaufte Vierzel Korn verbleibt; gleichfalls der Schilling, der von jeder Vierzel, die man zu Liestal mahlen und backen läßt, zum Umgeld bezahlt wird. — Von jedem Sester Mueß, der in Basel zum eigenen Gebrauch gekauft wird, soll ein Pfenning bezahlt werden. Kaufen ihn aber die Liestaler auf Mehrschatz, zwey Pfenninge. — Folgt der Zoll von Stockfischen, Häringen, Platyßlin. — Die geistlichen Gerichte sollen nicht mehr um Schulden gebraucht werden; die Schuldner sollen aber am ersten Gerichtstag zu Liestal Antwort geben. — Die Liestaler sollen nicht mehr, wider ihren guten Willen, gedrängt werden, außer dem was die Stadt Liestal, Stege und Wege betrifft, zu frohnen. — Der Nasenfang in der Ergolz wird der Stadt Liestal zugeeignet. — Sollen die Liestaler nicht gezwungen werden zu einem frem-

May, [7])

den Fürsten oder Herrn zu ziehen. Von wegen der Hauptstadt aber, oder der ihrigen, oder gemeinen Eidsgenossen, also, daß uns gemeinlich Noth angienge, sollen die Liestaler, zu Stadt und Amt, verbunden seyn, ihren natürlichen Herren, zu unsrer, der unsern, und unsrer Eidsgenossen Rettung, wie sich gehorsamen Unterthanen gebührt, zuzuziehen, auch Leib und Gut zuzusetzen. — Wer ohne Erlaubniß sich in fremde Kriege und Herrendienste thut, soll zehen Pfund zahlen. — Die Liestaler verbleiben bey ihrem Brauch in Ansehung des Jagens, des Vöglens und des Fischens. — Von der Amnestie werden ausgenommen diejenigen, die einen aufrührischen Brief geschrieben und angegeben hatten, der an die Zünfte zu Basel im Anfang der Unruhen gerichtet worden, wie auch derjenige, der zu gleicher Zeit den Lermen in Liestal schlagen ließ."

7) Urkunde für das Amt Wallenburg vom 31. May. Sie ist fast gleichen Inhalts mit der vorigen. Folgen einige Abweichungen: Der Heuzehnden mag zu Gelde angeschlagen werden, je nach Gelegenheit und Güte der Güter. — Das Umgeld der Wirthe in Waldenburg, dem Städtlein, wird auf 6 ß. vom Saum gesetzt. Die Wirte zu Langenbruck, Höllstein und Oberdorf bezahlen nur 4 ß. vom Saum, außer dem Tavernenrecht. Die Nebenwirthe, die nicht an den Landstraßen sitzen, bezahlen jährlich 2 Pf., oder 30 ß., oder eine Viernzel Haber. — Wird zugelassen, daß der Vogt erlauben möge, in den verbannten Hölzern eine Anzahl Rebstöcke und Schindeln zu machen, auch dem Säger zu vergönnen, eine Summe Bäume

die für Homburg, auch vom 31. Mai, [1]) die für Farnsburg, vom 1. Juny, [2]) und die für Mönchenstein vom 2. Juny. [3]) Uebrigens hatte der große Rath sie be-

---

zu Dielen und Latten zu fällen. — Füchse, Wölfe, Bären, Dachs und dergleichen schädliche Thiere, auch Hasen mögen sie fangen, und für sich behalten. Das Hochgewild dürfen sie aber nur von ihren Gütern abtreiben. Die wilden Schweine, die ihnen Schaden zufügten, mögen sie fangen, nicht aber schiessen, und sollen der Obrigkeit ihre Rechte vorbehalten seyn. — Wird den Unterthanen ein Bezirk von den Bächen zum eigenem Gebrauch angewiesen, mit Vorbehalt des Vogts, der in allen Bächen fischen darf. — Die neuen Rütizinse werden abgethan, und die Rouby-Zinse beybehalten, welche man giebt, wenn die Rütinen tragen. — Wer einen Zug hat, thut für den Vogt auf dem Schloß jährlich nur einen Fürtagwen; ein jeder aber, er habe einen Zug oder nicht, soll jedes Jahr mit seinem Leibe Tagwen zum Schloß thun, oder sich mit dem Vogt abfinden. Die Frohnen, wenn etwas auf dem Schloß zu bauen vorfiele, werden aber vorbehalten.

[1]) [2]) und [3]) Urkunde für das Amt Homburg vom 31ten May. Urkunde für das Amt Farnsburg vom 1. Juny. Urkunde für Mönchenstein und Muttenz vom 2. Juny. In allen dreyen sind die Hauptartikel wie in jenen für das Amt Liestal oder Wallenburg abgefaßt. Ueber die Zusätze und Abweichungen bemerken wir nur, daß in

ſtätiget. Was zur Beendigung des Geſchäfts auch beygetragen haben mag, iſt daß im untern Elſaß, beſonders bey Zabern, wo ſich die Schwärmer aufhielten, vor und nach dem 17. May, in verſchiedenen Gefechten, bey 29000 niedergehauen wurden.

Wie wenig es indeſſen dem Rath Ernſt war, gedachte Urkunden zu handhaben, beweißt die Stelle des Rathsprotokolls vom Johanni 1525, welche jährlich, bey Einführung des neuen Raths, abgeleſen wurde: „Ihr ſollet eingedenk ſeyn, heißt es in derſelben, wie unfreundlich eine Stadt Baſel von ihren eigenen Leuten und Unterthanen, den 3. May überzogen, und um Verhütung größern Uebels, gedrungen worden iſt, ihnen vieles nachzulaſſen, damit ein Ehrſamer Rath hiernach mit ihrer Landſchaft deſto fürträglicher und ſtattlicher zu handeln, und ſich ſelbſt vor Untreue zu bewahren wiſſe.“ Wie können dergleichen geheime Proteſtationen mit dem Charakter der Biederkeit beſtehen?

---

der Grafſchaft Farnsburg der Todtfall nachgelaſſen wurde, und daß der Wirth zu Mönchenſtein und der zu Muttenz für Tavernengeld und Umgeld, nur ein beſtimmtes jährlich, der eine 2 Pf., und der andere 10 Pf. bezahlten.

Der Rath hatte zwar eine Amnestie zugesagt, nicht aber den Stadtbürgern, sondern nur den Landleuten. Daher wollte er wissen, wer unter jenen mit diesen etwan in Einverständniß gestanden. So druckt sich die Rysische Handschrift aus:

„Es wurden viele von der Zunft zu Webern gefangen, Männer und Weiber. [1]) Sie lagen bey acht Tage gefangen, und etliche länger. Sie wurden aber unschuldig befunden, also daß man sie, bis auf einen, Ulrich Leyderer, wieder ausließ. Diesen hielt man bey einem halben Jahre gefangen, und giengen Meine Herren recht mit ihm um, mit Strecken und Martern; worin sie ihm Gewalt und Unrecht thaten. Sie hätten gern viel von ihm gewußt. Er hat meine Herren recht, daß man ihn vor Recht stellte. Würde er schuldig befunden, so sollte man ihm seinen rechten Lohn geben. Da meine Herren es hörten, und ihn ganz unschuldig befunden, und mit ihm aber unbarmherzig umgegangen waren, so wollten sie ihm, noch der Verwandtschaft kein Recht halten. Denn sie konnten denken, daß sie nicht sehr ehrlich dabey bestanden wären. Sie wollten ihn auch nicht aus der Gefangenschaft lassen, damit die Gemeinde nicht inne würde, wie sie mit ihm, das ist, nicht als gnädige Herren, sondern als Tyrannen gehandelt hatten. [2])

---

[1]) Dreyßig bis vierzig, sagt der Carthäuser.

[2]) Dieser Auszug zeigt, daß die Haltung des Stuhlgerichts im Hofe des Rathhauses, nach ergangenem Ur-

Vom gedachten Leyderer spricht der Carthäuser im gleichen Sinne. [1])

Man hatte auch bey den obgedachten Unterhandlungen den Stephanus Stör, vermittelst einer Umschreibung, von der Amnistie ausgeschlossen, der in einer der ersten Nächte des Aufstandes unsichtbar geworden war. Ueber die nähern Umstände seiner Flucht sind die Berichte verschieden. Einer meldet, daß er bey den Bauern gewesen, und sich dann flüchtigen Fußes gemacht. Ein andrer behauptet, er sey in der Stadt gewesen, und, als der Aufstand in der Stadt fehlgeschlagen, hätte er sich über die Stadtmauern herunter gelassen, und sey also der Gefahr ausgewichen. Andere sagen, dieß sey alles erlogen, und durch den verzweifelten Haufen der Pfaf-

---

theil des Raths, oder das sogenannte Stühlen, welches hier durch die Ausdrücke Recht halten, und vor Recht stellen angedeutet wird, keine eitle Formalität gewesen, wie man es in neuern Zeiten habe behaupten wollen.

[1]) Principalior autem diutius servabatur, ad minus per tres menses; et per torturas diligentissime examinabatur, et in custodia damnandorum servabatur. Qui cum neminem prodere vellet, aut cogi posset, tandem de jussu Senatus libere dimissus.

sen und Mönchen erdichtet worden. In der Folge brachte der Rath in Erfahrung, daß er sich in Straßburg befände, und erhielt seine Anhaltung von der dortigen Obrigkeit. Gesandte ließ man dahin abgehen, um dem Verhör beyzuwohnen. In einer Besprechung sagte er aus: „Daß zu der Zeit, am 1. May, wo die Nachricht von dem zu Olspurg und zu Liestal begangenen Unfug einkam, er sich auf der Landstraße befunden, in der Absicht, seiner Frau, die zu Liestal war, Arzney zu bringen, und daß, als er diese Nachricht vernommen, er seinen Weg fortsetzte, um seinen Wein zu retten." In der den Gesandten gegebenen Instruktion klagte ihn der Rath verschiedener Thatsachen an, mit Anführung eines von ihm unter dem 2. May zu Liestal ausgestellten, und an die Zünfte zu Basel gerichteten Briefes: „Er habe sich den Ungehorsamen zugesellet, und mehr als andere vorgehabt, Mord, Todtschlag und Blutvergießen zuzurichten. Als ein Diener des Wortes hätte er mit dem Schwert der heil. Schrift fechten, und sich nicht kriegerischer Aufruhr annehmen sollen. Sein Brief habe ganz anders gelautet, als seine öffentlichen Schmeichelworte an die Gemeinden. Er habe diesen schändlichen Mordbrief, ohne Wissen des Landvolks, dennoch in desselben Namen ausgefertiget, und in demselben nicht nur auf eine gemeinschaftliche Zusammentretung, wo sie alle in einem Geiste versammelt seyn würden, angetragen, sondern auch der Gemeinde

zu Basel zu bedenken gegeben, daß sie Gott einen Gefallen thäte, wenn sie sich wider die Obrigkeit empörte. Daher bäte unser Rath die Straßburger, den Stöhr ab seinem Leib und Leben nach seinem Verdienen richten zu lassen."

Die Ruhe war dadurch nicht sobald in unsrer Gegend wieder hergestellt. Solothurn, das Bistum, Elsaß, Breisgau und der Schwarzwald mußten noch von dem Aufstand der Bauern herhalten. Allein, durch die Vermittlung der Eidgenossen, wurden die Unruhen im Solothurnischen und im Lauffenthal (im Bistum) ohne Blutvergießen gestillt. Der Rath nahm noch in diesem Jahre die nächstgelegenen bischöflichen Dörfer Rheinach, Oberwieler, Terwieler, Ettigen, Allschwieler; dann, Stadt und Amt Lauffen, Wahlen, Röschenz, Liesperg und andere Orte mehr in Schutz und Bürgerrecht auf. Sie gaben jährlich ein bestimmtes Schutzgeld, und waren in gewissen Fällen verpflichtet, der Stadt zu Hülfe zu ziehen. In der darüber ausgestellten Urkunde liest man, daß es dem Bistum zu Gutem geschähe, damit die bischöflichen Lande bey einander bleiben möchten. Der Rath nannte sich auch in denselben, Beschirmer des Bistums. Dieses Bürgerrecht bewirkte so viel, daß die Reformation dort eingeführt, und über sechzig Jahre gehandhabt wurde. Unbekannt ist es übrigens, ob die neue Lehre, oder der Bauernaufstand, oder die

mißliche Lage des Bistums gedachtes Bürgerrecht veranlaßt haben.

Wegen den empörten Sundgauern in den vier Aemtern Pfirt, Landser, Altkirch und Thann, die schon um Georgii zu Felde gezogen waren, und sogar 3000 Schweizer, wider die obrigkeitlichen Verbote, in ihren Sold, zu vier Gulden monatlich, genommen hatten, wurde um Magdalenä eine Zusammenkunft zu Basel gehalten [1]) Die Regierung zu Ensisheim hatte ihre Barschaft nach Basel geflüchtet. Zwölf von der Ritterschaft, und zweyhundert Bauern vom Ausschuß erschienen. Im Kloster zu Barfüßern pflog man die Unterhandlungen. Die Eidsgenossen brachten die Landleute dahin, die Waffen niederzulegen, und sechs Gulden Strafe und Entschädigungen zu entrichten. Die österreichische Regierung zu Ensisheim, hielt aber den Vertrag nicht. Leute wurden hingerichtet, und andere des Landes verwiesen. Ryf meldet, daß die Bauern unsern Rath um Hülfe anriefen, und zu flüchten anfiengen, also, daß sie auf St. Bartholomäi Tag alles nach Basel führten, was sie führen konnten: Wein, Früchte, Hausrath, Weiber, Kinder. Es war alles so voll

---

[1]) Den 25ten July, nach Häberlins deutscher Geschichte. T. XI. p. 8.

Kärren und Pferden, daß Niemand durch die Spahlenvorstadt, noch zum Thore hinaus konnte.

Oeffentliches Gespräch mit den Wiedertäufern.

Die Wiedertäufer sollten eigentlich Späthtäufer heißen; denn sie werden nur in dem Fall wieder getauft, da sie, als Kinder von Catholiken oder Protestanten nach ihrer Geburt schon getauft worden sind. Die Wiedertäufer kamen aus Deutschland in die reformirte Schweiz, und erhielten gegen den Anfang dieses Jahres einen so starken Anhang, daß sich die Obrigkeiten verschiedner Orte genöthigt sahen, öffentliche Unterredungen anzustellen. Der erste, der diese Sekte bey uns einführte, war ein gewisser Doktor Balthasar Hubmeier, gewesener Leutpriester zu Waldshut, der von dort, nach geschehener Belagerung der Stadt, war verjagt worden. Da diese Sektirer mit der Lehre der Späthtaufe, den Glauben an besondere Offenbarungen und Eingebungen des heiligen Geistes, wie auch die buchstäbliche Auslegung vieler Stellen in der heiligen Schrift, die augenscheinlich in einem figürlichen Verstande erklärt werden sollen, oder die Anwendung von andern Stellen, die auf unsre Zeiten nicht mehr anwendbar sind, vereinigten, so kann jede Ruchlosigkeit, jeder Greuel, welches von ihnen erzählt wird, wahr-

scheinlich vorkommen. Doch von dergleichen Thaten wurden die Wiedertäufer nie bey uns beschuldigt.

Zwischen dem Aufstand der Bauern und der Ausfertigung der ihnen versprochenen Urkunden, muß der Rath in Erfahrung gebracht haben, daß es auf der Landschaft Wiedertäufer gebe; denn er ließ eine Unterredung, am Pfingstmontag, in der St. Martins Kirche mit ihnen anstellen. Sie betraf die einzige Lehre der Wiedertäufer, und berührte nichts von der Leistung des Eides, noch von dem Gebrauch der Waffen, noch von dem obrigkeitlichen und geistlichen Stande. Die öffentliche Unterredung lief fruchtlos ab. Dennoch ließ sie Oecolampad beym Buchdrucker Valentin Curio den 1. September in 4°. drucken. Diejenigen, die gegen die Wiedertäufer redeten, waren Oecolampad, Jakob Immelin, Prediger zu St. Ulrich, Wolfgang Weißenburger, Leutpriester im Spittal, und Bruder Thomas Geierfalk, Prediger zu den Augustinern. Mißfallen muß jedermann ein kahler Spaß, so Geierfalk sich zu Schulden kommen ließ. Ein Wiedertäufer hatte behauptet, daß man sich wohl mehrere Male taufen lassen könnte. Da antwortete Geierfalk: „So würde hintenach ein Baden, wie Gänse im Rhein.“ Oecolampad kann man vorzüglich vorwerfen, daß, da alle Reformatoren von den Catholiken keine Beweise, die nicht in der heiligen Schrift gegründet wären, annehmen wollten, er den

armen Bauern von Origenes, Augustinus, Cyprianus, ja vom Concilium zu Carthago und von dem zu Mincetano vieles vorhielt. Ueber folgende Stelle ist er auch tadelnswürdig, wenn er seinen Gegnern sagte: „Man sieht wohl, daß ihr euch allein für Christen haltet. Nun, so ihr uns nicht für Christen haltet, so mag ich euch auch nicht für Christen halten." In der Vorrede zur Auflage dieses Gesprächs, giebt er zum Beweggrunde an, warum er es drucken ließ: „Damit jeder Verständiger wisse, wessen Geistes die geschickten Gesellen seyen, und wo ihnen weh ist, und damit man gewarnet werde, sich vor derselben pharisäischem Hefel zu hüten."

Ueber das Abendmahl.

Man hat buchstäbliche, figürliche, mystische und etymologische Auslegung. Die buchstäbliche erklärt nach dem gewöhnlichen Sinne der Wörter; die figürliche nach der, auch in dem gewöhnlichen Sprachgebrauch gegründeten Uebertragung eines Wortes auf einen andern Gegenstand; [1]) die mystische Auslegung legt

---

[1]) Die häufigsten sind die Metapher, die Metonymie, und die Hyperbel besonders in den Morgenländern. Z. B. Wenn geschrieben steht (Matth. 19, 24:) Es ist leich-

den Worten eine Bedeutung bey, die gar nicht im Sprachgebrauch liegt, [1]) und ist eine unerschöpfliche Quelle von Albernheiten, Träumereyen, Schwärmereyen; die etymologische Auslegung erklärt das

---

ter, daß ein Kamel durch ein Nadelöhr gehe, als daß ein Reicher in das Reich Gottes komme; so ist es eine Hyperbel, die so viel sagen will, daß, da der Reiche die Mittel zur Befriedigung strafwürdiger Leidenschaften besitzt, er auch oft in Versuchung geräth, diesen Leidenschaften zu fröhnen. Wenn Einer sagt, er habe den Klopstock dreymal gelesen, so bedient er sich einer Metonymie; er meint die Gedichte des Klopstocks, er nennt den Verfasser statt der Werke, die Ursache, statt der Wirkung. Wenn Einer endlich auf ein Gemälde weiset, und sagt: das ist mein Vater; so spricht er metaphorisch, und will sagen: dieses Gemälde stellt meinen Vater vor.

[1]) So liest man in einer vermeinten Erklärung der Apocalypsis, das Wort Insel bedeute Europa, und das Wort Erde bedeute das Meer. Mit Bedauern müssen wir eröffnen, daß die Nachfolger von Zwingli und Oecolampad, wie der Antistes Theodor Zwinger und andere, den Worten: „Das ist mein Leib" eine mystische Bedeutung beylegten, da jene anfangs nur von einer figürlichen sprachen.

Wort nicht nach der jetzigen Bedeutung, sondern nach derjenigen, so es ursprünglich möge gehabt haben. [1])

Zwingli und Oecolampad, hegten im Grund die gleiche Meinung über die Worte des heil. Abendmals: Dieß ist mein Leib. [2]) Beyde glaubten, daß sie figürlich verstanden werden müssen. Nur waren sie über die Natur der Figur uneins. Zwingli setzte die Figur auf das Wort ist. Ist war für ihn eine Metapher; unter ist verstand er: stellt vor, bedeutet. Oecolampad hingegen setzte die Figur auf das Wort Leib, und nannte sie Metonymie (Namensverwechslung,) und zwar von solcher Art, wo das Zeichen mit der Sache verwechselt wird. [3]) Ihre Feinde warfen ihnen diese Verschiedenheit der Auslegung vor. Sie antworteten aber, daß Zwingli dem heil. Ambrosius, und Oecolampad dem Tertullian gefolgt wären. Der heil. Ambrosius habe gesagt: Dieses bedeutet mein Leib;

---

[1]) Z. B. Wenn aus dem Worte spiritus (Geist,) so von spirare, hauchen, blasen abstammt, man schließen wollte, die Seele sey ein Hauch, eine feine Luft.

[2]) Hosp. histor. sacr. oder Beausobre Hist. de la réformation. T. III. p. 231. sqq.

[3]) Z. B. Die Lilien, anstatt, das französische Reich.

und Tertullianus: Dieß ist die Vorstellung meines Leibes.

In diesem Jahre gab Oecolampad sein berühmtes Buch über das Nachtmal heraus. Erasmus schrieb an seine Freunde: „Oecolampad hat ein mit so vielem Scharfsinn, mit so vielen Gründen, mit so vielen Zeugnissen geschriebenes Büchlein herausgegeben, daß er die Auserwählten selber irre führen könnte." Der Rath verbot den Druck dieser Abhandlung. Oecolampad ließ sie aber zu Straßburg in Druck ausgehen. Ein gewisser Ludwig Hetz übersetzte sie in's Deutsche, und die Uebersetzung fand zu Basel günstigere Richter als das Original. Indessen war der Rath auf den Gedanken gekommen, Erasmus, Ludwig Bär, Professor in der Theologie, und Cantiuncula, Professor in den Rechten, [1]) über den Inhalt des Buches zu Rathe zu ziehen. Nur des Erasmus Antwort ist bekannt: „Das Buch ist gelehrt, gut geschrieben und ausgearbeitet; ich würde gottselig hinzusetzen, wenn etwas gottselig heißen könnte, welches wider die Lehre der Kirche streitet, von welcher abzugehen, nach meinem Urtheil, gefährlich ist." [2])

---

[1]) Athenae Rauricae, Nom. Claudius Cantiuncula.

[2]) S. P. Magnifici Domini, Celsitudinis vestrae hortatu, perlegi librum Johannis Oecolampadii de verbis

Es scheint, daß man den Erasmus gerne dahin gebracht hätte, sich öffentlich für eine Partey zu erklären. Im gleichen Jahre forderte der Rath von ihm ein Gutachten über den Bücherdruck, das Fasten und die Priesterehe. Seine Antwort war ein Meisterstück, beleidigte Niemand, und deutete auf gegenseitige Annäherungen. [1]) Er trägt auch kein Bedenken, den Rä-

---

caenae Domini, mea sententia doctum, disertum et elaboratum; adderrim etiam pium, si quid pium esse posset, quod pugnat cum sententia sensuque ecclesiae, aqua dissentire periculosum esse judico. Apud Hosp. p. 11. p. 57.

[1]) Hier folgen einige Stellen; Hujus negotii (causae lutheranae) natura talis est, ut non possit componi nisi magnorum Principum, aut multarum Civitatum ac Regionum consensu. — Non est metuendum periculum, ubi spes est magni fructus quem ego nondum video. Neutra pars sobria est: unde si quid pronunciavero moderatum, offendam utramque: et tamen utramque malim offendere, quam alter utri me prorsus addicere. — Ut omittam orbis dissidium, vestra Helvetia quanta flagrat opinionum pugna! Et haec Civitas quam variis studiis dissecta est! Denique in vestro Senatu (quod audio) variant sententiae. — Aliquid impertiam consilii, si non prudens, certe amicum et fidele, quantum ad hujus Reipublicae tranquillitatem attinet, quae vestra functio est. — Maxime movet se-

then zu eröffnen, daß, dem Vernehmen nach, Verschiedenheit der Ansichten unter ihnen herrsche. (In vestro Senatu, quod audio, variant sententiae.) Daraus folgt der Schluß, daß es ihm nicht gebühre, den Ausschlag geben zu wollen.

Gesetze.

Den 19ten July erkannten beyde Räthe: [1])
aus besondern treffenlichen Ursachen, daß die von der hohen Stube, so ihren haushäblichen Sitz hier haben, so oft die Ordnung an sie kommt, gleichwie unsre Bürger, die andre

---

ditionem subito exorta novitas adversus inveteratam consuetudinem ac receptam nimis opinionem. Ea vero magis vitanda est novitas, si quod novatur magis pertinet ad tumultum excitandum quam ad pietatem instaurandam. Hujus generis arbitror imagines, rasuras et vestes Sacerdotum, ritus Missae, cantus sacros. — Non est probabile, sacerdotem in matrimonio fore contentum unica uxore, qui in caelibatu multas habuit concubinas: sed metuendum, ne impuro caelibatui succedat impurius matrimonium. — In caeteris prudenti moderatione vobis utendum censeo, quemadmodum hactenus fecistis, donec res ipsa doceat, utrum hoc, quod nunc agitur, a Deo sit, an aliunde. Interim omnia seditionum seminaria diligenter excludenda.

[1]) Im schwarzen Buche.

Zünfte haben, hüten, wachen und einen Hauptmann geben sollen. [1]) Wäre aber Sache, daß einer mit seinem Selbsleibe, von Krankheiten oder sonstiger Ursachen wegen, nicht wachen könnte, dem ist vergönnt, daß er in seinen Kösten einen Wächter an seiner Statt stelle. Doch so ist Daniel Zeigler und Heinrich Hügelin zugelassen, daß sie nur mit ihrem Gelde wachen. Item, welchem vom Adel das Bürgerrecht anzunehmen oder zu kaufen belieben will, der mag das wie andre Bürger kaufen, und soll er mit hüten und wachen gleicher Gestalt, wie andre der hohen Stube gehalten werden. Doch soll ihm nachgelassen seyn, daß er entweder persönlich oder mit Gelde wachen möge, je nach seiner Gelegenheit und ihm gefällig. Item, so auch jemand von den Edeln ein Hintersäß bleiben, und ihm das Bürgerrecht zu kaufen ungelegen seyn wollte, doch seinen haushäblichen Sitz hier hätte, der soll jährlich der Stadt auf das Richthaus vier Gulden rheinisch geben, und nicht desto weniger mit seinem Gelde, mit denen von der hohen Stube, oder den Vorstädten, so er darin gesessen, hüten und wachen. Wollte er aber mit seinem Leibe williglich wachen, und das Geld ersparen, so läßt man es auch geschehen. Item, sollte man Sturm läuten, [2])

---

[1]) Da die Stuben vor Zeiten zu Pferde dienten, und die Kriegsfehden aufgehört hatten, so scheint es, habe man nun die Last der Zünfte erleichtern wollen, indem die Fälle der Gegenobliegenheiten nicht mehr eintrafen.

[2]) Sturmläuten mit der Rathsglocke bedeutete Feind; die Glocken in den Kirchspielen, Feuer; die Pabstglocke, Wassernoth. Wenn Sturm geläutet wurde,

so sollen die von der hohen Stube, sie seyen Bürger oder Hintersäßen, alle auf den Kornmarkt in ihrem angethanen Harnisch und Handgewehren, wie andre unsre Bürger, zu der Stadt Panner laufen, und, ohne Einwilligung der Häupter, nicht davon weichen. Item, da Herr Hans Christof von Mörsperg, dieweil er ein Freyherr und Freygeborner ist, andre Edeln etwas fürtrift, so soll er jährlich für sein Schirmgeld acht rheinische Gulden geben, und auf das Richthaus liefern, und damit Hütens und Wachens frey seyn. Da er aber, wie andre Edeln und die von der hohen Stube, als hievor erläutert stehet, hüten und wachen wollte, so soll er nicht mehr als sechs rheinische Gulden Schirmgeld geben. Dieß soll zu seinem guten Wohlgefallen stehen.“

Das nächstfolgende Jahr 1526, in den Fasten, erkannten beyde Räthe: „Daß Niemand einigen Hof

---

gehörten unter das Rathhaus Panner, Häupter und Räthe. Auch mußten zum Panner laufen alle Edeln und Bürger (Achtbürger,) und alle die so auf diese Stube gehörten (Knechte u. s. w.) Dazu diese vier Zünfte mit ihren Geerfähnlinen, 1°. Kaufleute; 2°. Schneider und Kürschner; 3°. Zimmerleute und Maurer; 4°. Scheerer, Maler und Sattler, sammt allen denen, die keine Zunft haben, Edeln oder Unedeln, persönlich, mit ihren Knechten, was über 14 Jahr alt war, in der rechten Stadt gesessen, gewaffnet mit Gewehr und Harnisch. Die übrigen Zünfte, die Räthe des alten Raths, die Zunftbrüder, Knechte, mußten an die Rinkmauern laufen. Erkanntnißbuch von 1525 und folgende.

oder Haus in der Stadt haben, besitzen, noch durch andre besetzen solle, es sey denn Sache, daß er zuvor in der Stadt Bürger sey, und nirgend anderswo Bürger sey, noch Burgrecht habe, oder sich mit dem Rath besonders darum übereingekommen wäre." Der Grund wird im Eingang so angegeben: „ Dennoch eine Stadt Basel an Gebäuden, Häusern und Bürgern in merklichen Abgang gekommen. [1])

Den 10. August dieses Jahres 1525, wurde erkannt, daß künftigs kein Fremder, der hier nicht geboren und erzogen worden, in eine Zunft aufgenommen werden soll, er bringe denn zuvor sein Mannrecht, desgleichen Brief und Siegel, wie er an dem Orte, woher er gekommen, sich gehalten, und gescheiden. Deshalben sollen Rathsherren, Meister und Sechser der Zunft, die denn einer zu kaufen begehrt, vor Annehmung und Leihung derselben, ihn erfragen und erfordern.

Am gleichen Tage wurde allen Geistlichen, Domherren und Mönchen ein besondrer Eid auferlegt.

Ueber das Ceremoniale ergieng den 13. November folgende Verordnung: „ So sich hinfüro begebe, daß

---

[1]) Der Abgang an Bürgern rechtfertiget das Gesetz, nicht aber der Abgang an Häusern.

der Weihbischof, Domherren des hohen Stifts Basel, der Probst zu St. Peter, von wegen eines Bischofs, des Kapitels, oder der Universität, vor einem Rath erschienen, so soll man sie dann setzen, und ihnen aufstehen; falls sie aber von wegen ihrer eigenen Personen, vor einem ehrsamen Rath erscheinen würden, so soll man sie dann, wie andre, stehen lassen.

Nachträge zum Jahr 1525.

Die Tagsatzung sandte folgenden Brief an unsern Rath: „. . . . . Auf diesen Tag ist vor uns erschienen der hochgelehrte und geistliche Doktor Johannes Burckhardt, Prediger-Ordens, Predikant auf Burg, und hat uns angebracht, wie, daß er gegen Euch etwas verunglimpfet sey, um daß er den alten christlichen Glauben predige, und der neuen lutherischen Sekte nicht wolle anhangen, deßhalben Ihr ihm habet geheißen still stehen und nicht mehr predigen, welches ihm groß und schwer sey, daß er das göttliche Wort und den rechten, alten, christlichen Glauben den frommen Christen-Menschen nicht mehr predigen, noch verkünden solle, und hat uns darauf demüthig angesumen, daß wir ihm unser Fürderniß an euch wollen mittheilen, damit Ihr ihm solches nachlassen und vergönnet, seine Predikatur künftigs wie bisher zu versehen. Und so wir nun solche Fürbitte ziemlich

und billig achten, so ist an euch, als unsre getreue liebe Eidgenossen unsre dringendliche freundliche und ernstliche Bitte, Ihr wollet um unsertwillen dem gemeldten Herrn Doktor vergönnen, und gütlich nachlassen, seine Predikatur also lassen zu versehen. . . . . Datum, und mit des frommen, weisen Heinrich Fleckensteins, des Raths zu Luzern, unsers Landvogts zu Baden Insiegel, im Namen unsrer aller beschlossen. Freytag vor dem Mayentage A°. 1525. Von Städten und Landen der Eilf Orte unsrer Eidsgenossenschaft Rathsboten, jetzt zu Baden versammelt."

Aus der beyliegenden Schrift des Johannes Burckhardt ergiebt sich, daß der Stadtschreiber Schaller für die Reformation sehr geneigt war; er wird darin gut evangelisch genannt. Es zeigt sich dagegen, daß der Bürgermeister Meltinger in einem andern Sinne gestimmt war. Ein Knecht von Basel, der der Reformation beypflichtete, sagte: „hätte er auch Christum an seiner Seite, so würde es ihm nichts helfen.

Den 19. May wurde eine Urfehde von zwey Bürgern, einem Gremper und einem Schlosser beschworen, die wegen der lutherischen Lehre und des aufrührischen Handels, in's Gefängniß auf dem Rheinthor gelegt, und gnädiglich wieder ledig gelassen worden. Unter den Artikeln, die sie beschwören mußten, war

dieser, daß sie Heling über dasjenige halten wollen, so mit ihnen im Gefängniß geredt, darum sie auch gefragt, und was sie von den andern gehört haben. Die angedrohete Strafe war die des Schwertes.

Folgendes Schreiben an den Rath dürfte beweisen, in wie weit die Reformation Fortschritte auf der Landschaft gethan hatte. Irgend ein Mitglied des Sissacher Kapitels verklagte darin den Pfarrer von Rümliken, Georg Stehelin, über seine in Rücksicht verschiedner Glaubensartikel vorgegebenen Aeußerungen:

„Item, auf Dienstag nach Galli im 25ten Jahre, hat Herr Jerg Stehelin, Kirchherr zu Rumliken, vor dem Capitel, so auf gedachtem Tage zu Sissach gehalten worden, diese nachfolgenden Artikel angebracht. Zum ersten des heil. und hochwürdigen Sakraments, des heil. Frohnleichnams und Bluts unsers Herrn Jesu Christi, daß er bisher gewähnt habe, es sey da im Sakrament des Altars, des Herrn Fleisch und Blut; so er aber jetzt die Schrift gelesen habe, so finde er es nicht, daß dem also sey. — Zum andern, so hat er gedachtem gemeinen Capitel vorgehalten, daß weder die Heiligen, noch die liebe Mutter Gottes für Jemand bitten mögen; und insonderheit vorgewendet, daß er habe, am Abend in der Vesper, einen Vers singen müssen, in welchem begriffen ist, daß die würdige Mutter Gottes unsers Herrn für uns bitte, und wird der Vers als genannt: Ora pro populo, und weiter geredt, daß ihm solches Singen an seinem Herzen weh gethan habe, daß er solle sie bitten, daß sie für ihn bitte. Wie kann sie für mich bitten? Es will mir nicht aus dem

Herzen, und der Groll kommt mir, nach einer Weile nicht daraus. — Für das dritte, so hat er vorgewendet, des Fegfeuers halb, also daß dasselbe nicht sey; und, die lebendigen Menschen mögen den Todten in keinem Weg zu Trost und Hülfe kommen, und unsre guten Werke seyen Niemanden nutz. — Ueber sämmtliche Artikel hat er ein ganzes Capitel aufgefordert, wo man ihn nicht aus der Schrift umbeweise, daß dem also sey, so wolle er öffentlich dawider schrigen (schreyen) und verkünden, mit viel andern unnützen Reden, so unnöthig hier zu verzeichnen sind. — Auf diese zuvorgeschriebenen Artikel ist ihm ziemlich (gehörig) durch den Dekan des Capitels geantwortet worden: wie sie [1]) sich an der Ordnung und gemeinem Gebrauch der Mutter, der heil. christlichen Kirche halten, die denn ohne Zweifel in gedachten Artikeln nicht irre gehe. Derselben stehe auch zu, weiter darin zu handeln. Wolle er aber damit nicht gefertiget seyn, so möge er solche Artikel meinen gnädigen Herren anzeigen, was dieselben ihm unbeweisen, sey ihnen [2]) wohl gethan. Sie möchten aber lieber, er besinne sich eines bessern ꝛc., mit mehr Worten."

Bemerkenswerth ist es, daß man im Bistum schon weiter vorgerückt war, als zu Basel, wie folgender Auszug es beweiset:

„Peter Scherer von Lauffen, wurde befragt, warum sie die Bilder aus der Kirche gethan und verbrannt hätten,

---

[1]) Sie, das heiß, die Mitglieder des Capitels.

[2]) Ihnen, d. i. den Mitgliedern des Capitels.

und er antwortete: „Darum, daß sie durch ihren Predikanten aus der Schrift unterrichtet worden, daß man die Bilder nicht haben sollte. Darauf hätten sie den Meier gebeten, eine Gemeinde zu halten; und als er aber es nicht thun wollen, seyen sie zusammen gegangen, das Mehr gemacht, und alle seyen gemeinlich, bis etwan an vier oder fünf Bauern, des Willens worden, die Götzen heraus zuthun."

Hier folgen Berichte, die der Carthäuser Georg uns mehrentheils hinterließ:

In diesem Jahre wurde das Läuten, in einigen Stücken, bey den Begräbnissen der Domherren und Caplanen des Münsters eingeschränkt. Auch hörten die solemnes processiones ecclesiasticorum et Littaniae auf. Doch am Festtage des heiligen Markus, wurde noch die große Litanie, nach hergebrachter Uebung, begangen, außer in der Kirche St. Martin, indem Oecolampadius es verbot. Die übrigen Creuzgänge, selbst am Frohnleichnamsfest, giengen im Laufe dieses und des folgenden Jahres ab. Anstatt der Litanien in jeder Kirche wurde eine Predigt gehalten u. s. w. Doch hörten die privatae processiones noch nicht in den katholischen Kirchen auf. Warum die publicae processiones abgiengen, war unter andern Ursachen, die Furcht, Aufruhr und Auflauf zu erregen. Gelehrte und kluge Männer hatten die Abschaffung derselben empfohlen. Und man glaubte, daß es sogar nicht ohne Einwilligung des Bischofs geschah. Es war übrigens der Prediger im Münster selbst des Luthers Lehren zugethan. Er hieß Thelamonius Limperger, gebürtig von Mainz, Doktor Augustiner-Ordens und Weihbischof. Zu Anfang November aber legte er das Predigeramt nieder (Geor-

gius,) oder, wie Wurſteiſen, pag. 588 meldet, ward er ſeines Amtes vom Capitel entſetzt. An ſeiner Statt kam gegen Ende des Jahres Auguſtinus Marius, von Ulm gebürtig, Doktor und Weihbiſchof zu Freiſingen. Georgius ſagt, er ſey beym Volk und bey der Geiſtlichkeit, wegen ſeiner Predigten, ſehr beliebt geweſen. Oecolampad ſuchte ihn auf ſeine Seite zu bringen, wie es aus einem Schreiben abzunehmen iſt, ſo er ihm ſogleich nach ſeiner Ankunft ſchickte. Allein es ſcheint nicht, daß er ihm Gehör gegeben; denn das folgende Jahr ſtellte er im Münſter nach dem alten Gebrauch die Sachen wieder her. (Sub anno sequenti sacros ordines ministravit in templo eodem sub angariis prout moris est.)

Dieſe Aenderung mag folgendes Unternehmen veranlaßt haben. In der Weihnachtsnacht drohete, ſagt Georgius, die factio Lutheranorum, einige Aufruhr und Auflauf in der Stadt zu erregen. Sie hatten ſich vorgenommen, mitten in der Nacht, beym erſten Läuten der großen Glocke, in das Münſter einzufallen, all das Silber, Gold und Kleinodien der Reliquien zu rauben, und unter ſich zu vertheilen, diejenigen zu tödten, die widerſtehen würden, und dann ein gleiches in den übrigen Kirchen und Klöſtern auszuführen. Allein der Rath wurde deſſen zur Zeit berichtet, ordnete in den erforderlichen Oertern Wachen, wie auch auf den öffentlichen Straßen. Im Hauſe des Probſtes wurden 50 Mann zur Huth ausgeſetzt, und ſo wurde der Anſchlag vereitelt. Georgius ſchließt alſo: Sic etiam finis anni

pulchre principio suo respondit. Laus Deo super Judiciis ejus inenarrabilibus! Eine spätere und unbekannte Haud hat am Rande dieser Erzählung die Worte Mendacium pudendum hingeschrieben. Ob dieser Machtspruch eines spätern und unbekannten Eifrers wider den so getreuen, bescheidenen, sanftmüthigen und frommen Carthäuser etwas gilt, lasse ich andre entscheiden. Es ist ein blinder und kurzsichtiger Eifer, der den Catholiken glauben machen will, als wenn alle die, so die Reformation annahmen, es aus reinen Trieben und aus erklärter Ueberzeugung thaten. Es geschah bey der Reformation wie bey den politischen Revolutionen; mancher suchte im Trüben sein Hauswesen zu verbessern.

Pratteln und Häsingen.

Den 21. April gelangte der Rath zum vollkommenen Eigenthum des Schlosses und Dorfes Pratteln. [1])

Häsingen, ein Dorf in der Nachbarschaft, war ein Lehen des Abts zu Murbach, und im J. 1525 in den Händen des Hans zu Rhein. Den 17. May ver-

---

[1]) Bruckners Merkwürdigkeiten. pag. 226.

ſprach der Abt Georg (unſer gnädiger Herr,) daß er dieſes Lehen niemand anderm kaufsweiſe zuſtellen wolle, als allein der Stadt Baſel. — Ein Verſprechen, das aber keinen Erfolg gehabt hat. [1])

Fünftes Kapitel.

Das Jahr 1526. Badiſche Diſputation.

Vor Johanni waren

Bürgermeiſter, Adelberg Meier.
Oberſtzunftmeiſter, Lux Zeigler.

Nach Johanni

Bürgermeiſter, Heinrich Meltinger.
Oberſtzunftmeiſter, Jakob Meier.

Reformation der Zünfte.

Die Regierung begnügte ſich nicht nur mit einer Kirchen- und Glaubens-Reformation; ſie ſchritt auch

---

[1]) Oeffnungsbuch und Schwarzbuch. pag. 8.

in den erſten Tagen dieſes Jahres, den 3. Jenner, zu einer Reformation der Zünfte, oder vielmehr der Gilden, weil keine Rückſicht auf das Stellvertretungsrecht im kleinen und großen Rath, dabey genommen wurde; ſondern darauf, zum Beyſpiel, ob Einer Trinkgläſer, oder Venediger-Scheiben feil haben durfte oder nicht.

Woher fiel es auf einmal der Obrigkeit ein, eine ſolche Arbeit zu unternehmen? War es vielleicht die Abſicht, den gemeinen Mann für die katholiſche oder für die evangeliſche Partey zu gewinnen? Einer der Zwecke dieſer ſogenannten Reformation gieng übrigens dahin, daß der Verdienſt der Handthierungen unter die Bürger vertheilt werde, [1]) ein ſehr lobenswürdiger

---

[1]) Davon zwey Beyſpiele in den folgenden Jahren. Ein Weber hatte einen kleinen Ladenhandel mit Butter, Käſe, Eyern, Hünern angefangen. Der Rath erkannte: „Dieweil er ein Weber iſt, und dieſelbe Zunft braucht, ſo ſoll er bey derſelben bleiben, und keiner andern ſich behelfen. So er aber je mit angeregtem Fürkauf umgehen wollte, ſo ſoll er die Weberzunft aufſagen, ſich derſelben künftigs müßigen, und die Gärtnerzunft, wohin auch ſolcher Fürkauf gehört, kaufen.“ — Das andre Beyſpiel iſt Folgendes. Die Vorgeſetzten der Gärtnerzunft, wohin die Wirthe und Köche gehörten, klagten wider die Weinſchenken, ſo ihnen mit Darreichung von Speiſen Eintrag tha-

Zweck, in sofern er den Verdienst nicht selber hemme. Die Vertheilung des Verdienstes ist nützlich, aber dafür muß Verdienst da seyn; und bisweilen dienen die Mittel der Vertheilung nur zur Aufhebung des Verdienstes selber.

Der Eingang oder Vorrede des Gesetzes lautet wie folgt:

„Wir Statthalter des Bürgermeisterthums, [x]) dazu Klein- und Großräthe, so man nennt die Sechs der Stadt Basel, thun kund männiglich: Demnach in dieser Stadt Basel die werbende Hand den Handwerksleuten bis-

---

ten. Der Rath erkannte: „Kein Weinmann, der sey wer er wolle, soll Stuben unten in seinem Hause, da er Wein ausschenkt oder ausmißt, Leute darin zu setzen, Essen und Trinken zu geben, machen lassen; sondern sich bey dem alten Brauch, das ist, Winterszeit beym Kohlenfeuer, behelfen, damit den Wirthen und Köchen in ihren Häusern kein Abbruch geschehe; und falls Jemand wäre, der jetzt Stuben gemacht hätte, der soll sie von Stund an, bey einer Strafe von 10 Pf. abbrechen, und davon thun lassen.

[x]) Der Statthalter war Heinrich Meltinger. Warum Adelberg Meier der Sitzung nicht vorstand, wurde nicht aufgezeichnet.

her eben viel Abbruch und Eintrag durch ihr Aufführen gethan, wodurch ſich die Handwerksleute merklich, als augenſcheinlich am Tage iſt, gemindert, eine Stadt Baſel an Bürgerſchaft abgenommen, und fürer, ſo das alſo bliebe, und man dem nicht vorkäme, abnehmen würde; dagegen auch hinwider die Handwerker der werbenden Hand, auch ein Handwerk dem andern, weiter als billig, und in Uebung und Gewohnheit geweſen, Abbruch gethan, welches da beyden Theilen, und vorab der Stadt Baſel zu merklichem Nachtheil; Abgang der Zölle, des Umgeldes, Leute und andern [1]) gedient. Deshalben vielfältige Klagen an unſre Herren, Räthe und Meiſter gelangt, die ſolche Beſchwerden billig, wie dann einer ehrbaren Obrigkeit wohl gebührt, zu Herzen gefaßt, uns die fehrer, wie ſie dann zu thun ſchuldig, angebracht, und nach wohlbetrachteter zeitlicher Rathſchlagung darüber geſchehen, auch damit ſolchen Einbrüchen und künftigen Einbrüchen vorzukommen, und die Zünfte, Gewerbe und Händwérker, in ihr Ehrenweſen wieder, wie das von alter Herkommen, zu bringen, haben wir folgendes, auf Mittwoch den 3. Jenner 1526, fürin veſtiglich zu halten erkannt, nämlich:

Und des 1ten, daß künftigs Niemand in der Stadt Baſel, er ſey Bürger oder Hinterſäß, nicht mehr als eine Zunft haben, und nicht mehr, wie bisher geſchehen, zwey, drey oder vier Zünfte kaufen ſolle, um daß er derſelben einzigen Zunft-Gewerb, ſo er treibt, deſto ſtattlicher trei-

[1]) Mag wohl heiſſen, Abgang an Leuten und anderm.

ben möge, sonderu soll sich mit einer Zunft und einem Gewerbe, dessen er am allerbesten zu geniessen vermeint, begnügen lassen.

Zweytens soll auch künftigs Niemand, er sey Bürger oder Hintersäß in der Stadt Basel, öffentlich, wie dann, leider, bisher oft und dick geschehen, zur Unebe oder Unehren sitzen. Denn, falls ein solcher also zu Unehren oder zur Unehe sitzend gefunden würde, demselben seine .... deren Zunft er dann hat, die Zunft so lang bis er sich seines unehelichen Wesens abthue, und eines ehelichen Standes unterziehe .... dessen sie zu aller Zeit von uns Gewalt ohne allen .... haben sollen, ihnen auch hiemit gegeben haben wollen.

Drittens: Wir haben auch, aus ehehaften und dazu bewegenden Ursachen, erkannt, daß künftigs keine Gemeinschaft von zwey Zünften in der Stadt mit Kaufmannswaaren und Gewerben, anderst als wie hernach, zugelassen und vergönnet werden solle. Nämlich, so mögen Vater und Sohn, oder sonst zwey, und nicht darüber, in einem Gewerbe.... die von einer Zunft seyen; es sey Specerey, Tuch oder anderes, mit einander Theil oder Gewinn haben, und nicht in zwey Gewerben, die von zwey Zünften seyen, also, falls einer wollte Pulver oder Specerey, und der andere Tuch oder anderes feil haben. Denn solches soll Niemanden gegönnet, oder zugelassen seyn. Doch so mag einer, der gar kein Gewerb treibt, oder hat, sondern müßig geht, sein Geld wohl zu einem oder zwey in Gemeinschaft legen, [1]) dergestalt, daß

---

[1]) Wir würden dieses heut zu Tage commandite nennen.

dieſelben einen und nicht zwey Gewerbe treiben oder haben. Item, iſt erkannt worden, daß alle die, ſo ihr Handwerk mit ihrer Hand oder durch Knechte treiben, welcherley Handwerk das iſt, von dießhin, allein ſolch ihr Handwerk, und keinerley Gewerb noch Kaufmannſchaft, es ſey mit Gewand, Eiſen, Gremperey, noch dergleichen treiben, ſondern allein ihr Handwerk treiben ſollen. Hinwiederum, daß alle die, ſo Gewerbe, Krämerey oder Kaufmannſchaft treiben, und nichts deſto weniger ihr Handwerk auch getrieben haben, auch allein das Gewerb treiben, und von dießhin keinerley Handwerk durch ſich noch ihre Knechte treiben ſollen, in keine Weiſe noch Wege.

Und damit dieſe Ordnung unverbrüchlich gehalten werde, ſo haben unſre Herren, Rath und Meiſter erkannt: „Wer dieſelbe in einem oder mehr Stücken verbreche, und derſelben nicht nachkäme, daß der eine Mark Silber, ſo oft das geſchieht, ohne Gnade zur Buße verbeſſern ſolle, und daran Niemanden etwas geſchenkt werden.“

Man ließ es aber nicht bey dieſer peinlichen Sanction bewenden, ſondern, unterm 11. Jenner, wurde folgender Eid geſchworen: [1]) „Wie die Artikel und Ordnungen von wegen der Zünfte, Gewerben und Handwerken erkannt, und zu Aeufnung des gemeinen

[1]) Die Rubrike dieſes Eides iſt nachſtehende: „Form des Eides, ſo unſre gnädigen Herren, die Räthe, wegen der neueſten Zünften-Ordnung, zuſammen geſchworen haben.“ A°. 1526.

Nutzens und der Bürgerschaft gesetzt sind, wollen wir stets und fest einander, und besonders die vier verordneten Herren darin handhaben, uns getreulich zusammensetzen, keiner den andern bis in den Tod nicht verlassen, so weit unser Vermögen reicht. Desgleichen was einer oder der andre geredt, oder gerathen, ewiglich zu hehlen, und Niemanden dieser Sachen halben zu entsetzen gestatten, es geschehe denn mit meinen Herren den Sechsen; doch harinn, daß wir zu jeder Zeit, Mehrung oder Minderung darinn, je nach Gelegenheit der Sachen thun mögen. Das schwören wir als uns Gott helfe und alle Helgen (Heilige.")

Die obenangeführte Vorrede enthält aber nur einige allgemeine Verfügungen. Nun kommt das Einzelne von jeder Zunft. Hievon nur Beyspiele. Zunft zu Kaufleuten: (zum Schlüssel)

„Die Gewandschneider oder Tuchleute sollen allein Gewand und Tuch, da die Elle vier Schilling vier Pfenning, darüber, und nicht darunter, gilt, ausschneiden, feil haben und verkaufen, und der andern Tücher, da die Elle minder als 4 ß. und 4 d. gilt, müßig stehen. Item: Die Gewandschneider sollen auch hinfüro keine Schürlitz, Mayländisch, Ulmer, Augspurger oder dergleichen Barchet, Gallerzwilch, Scherter, Gugler, Budenschein, gefärbt oder ungefärbt, gemanat, Tuchkelch, Beuttelt, Huoch, weiße Bändel und Faden feil haben, noch verkaufen; sondern sollen solche

Stücke alleinig der Zunft zum Saffran, und nicht mehr der Zunft zum Schlüſſel feil zu haben und zu verkaufen zuſtehen. . . . . Es ſollen auch durch dieſelben keine wollene Tücher, weiß und gefärbt, die beſſer ſind als die ſo man hier macht, nicht feil gehabt noch verkauft werden. Item, es ſollen auch die Gewandſchneider hinfüro keine Leinwatſäcke, Zwillich ſonſt Zwilch, Trillich, Federreuter, Diſchlachen, Zwechelen, Bildtücher, oder ſonſt, wie die auch gemacht möchten werden, feil haben noch verkaufen, ſondern dieſelben Stücke ſollen alleinig der Weberzunft, die dann ſolche wohl zu machen wiſſen, und keine zu verkaufen zuſtehen und gehören. . . . . Gemeinſchaft der Handpfennwerthen halben. . . . . Zwey mögen in einer Gattung oder Gewerb feil und Gemein haben, doch nur an einer Ende und nicht an zwey Orten. . . . Welche aber zweierley Gewerbe haben, ſollen nicht Gemein mit einander darin haben. — Zunft zu den Hausgenoſſen. . . . Ein jedes Mark Werkſilber ſoll 14 Loth halten. Von Monat zu Monat ſollen Einige mit dem Stadtſchreiber oder Rathſchreiber von Laden zu Laden gehen, ein Stück Silber nehmen, und auf der Zunft in dem Feuer probiren. — Zunft zu Weinleuten. Vom Herbſten bis Weihnacht, ſollen die Weinleute weder auf dem Weinmarkt, noch in den Kellern Wein kaufen. Sonſt auf dem Weinmarkt nur am Freytag, und wenn das Fähnlein ab dem Markt gethan wird. Außer der Stadt ſollen ſie zu Krenzach, Wylen, Weil, Riehen, Rheinach, Häſingen, Mönchenſtein, Muttenz, Brattelen, vom Herbſten bis Weihnacht keinen Wein kaufen. — Die können, außer den Weinleuten, Wein ausſchenken, die Bürger ſind, und die ſo mit der Stadt hüten und wachen, Lieb und Leid tragen, nämlich ihre Zinsweine, Zehnten und Weine die ſie erbauen, oder den ſie an ihrer Schuld neh-

men. Doch soll keiner Geld auf Wein ausleihen, und darnach sprechen: Derselbige Wein sey Schuldwein. Ferner können, außer der Weinleute Zunft, die Geistlichen, Klöster und Stifter, Wein ausschenken, aber nur den, der in unserm Banne gebauen worden; ferner noch der Domprobst, der Spittal, das Domstift, aber nur den in unserm Banne gefallenen Zehntenwein. Die Wirthe, so das Pfennwerth geben, und Wein in ihren Häusern haben, sollen 10 Pf. Strafe erlegen, halb für die Zunft, und halb für den Rath. — Zunft zu Krämern (zum Saffran.) Die Pulverkrämer sollen das Loth um sieben Rappen geben. Wenn Kaufleute Honig hieher bringen; das soll von den Unterkäufern, von Stund an, den Lebküchern von Haus zu Hause umgesagt werden. Der Kaufmann soll von der ersten Vesper oder Primzeit bis zur andern seinen Honig liegen lassen. — Zunft zu Brodbeckern. Alle Herrenwirthe, Köche und Pröbste im Collegium und in den Bursen sollen alles das Brot, so sie den Gästen und Studenten geben, bey den Bäckern an den Läden kaufen, und nicht mehr selber, wie es bisher geschehen, backen lassen. Doch soll ihnen vergönnt seyn, so viel Brot zu backen, als sie mit ihrem Hausgesinde verezen und brauchen." — Zunft zu den Schmieden: „Es sollen alle die, so bisher mit Eisenwerk, es sey was Werk es wolle, das Eisen ist, umgehen, und aber die Schmiede Zunft nicht haben, sich solches Feilhabens müßigen, weder bey dem Sammetkauf noch bey dem Pfennwerth feil haben. Sie sollen alleinig die Zunft zu Schmieden haben. — Zunft zu Schuhmachern und Gerbern: „Die Verordnung wurde (zu Gunsten der Schuhmacher) aufgehoben, kraft welcher die Fremden, die nicht zugleich Gerber waren, kein Leder zum Verkauf in das Kaufhaus führen durften." — Zunft zu den Schnei-

dern und Kürsnern: Die Geſellen der Schneider ſollen in die Kundenhäuſer, Sommerzeit des Morgens um 6 Uhr kommen, und des Abends um 9 Uhr abgehen. Der Lohn iſt 9 Rappen. Trinkgelder werden aus freyem Willen gegeben. Der Meiſter aber, wenn er kommt, bezieht zwey Schillinge." — Zunft zu den Gärtnern, wo die Grämper, die Kerzen feil haben, zünftig ſind: „Es mögen wohl die Metzger Kerzen machen und verkaufen, doch nicht unter einem Pfund." — Zunft zu den Spinnwettern: „Bildſchneider und Tiſchler ſollen ein Handwerk ſeyn." „Die St. Martins Jahrmeſſe ſoll, gleich allen andern Gewerben, frey ſeyn, und Niemanden etwas hierein zu führen verboten werden." Allein auf die Klagen, ſo im allgemeinen wider die Klöſter über Eingriffe gethan wurden, ergieng folgende Erkanntniß, daß künftigs die in den Klöſtern nichts außerhalb der Stadt, es ſey Tuch, Stockfiſch, Häringe, Blattislein, Bley, Specerey und Pulver, ſondern allhier in der Meſſe, oder wo es ihnen beliebe, kaufen ſollen. Desgleichen ſollen ſie keinen Bruder mehr haben, der ein Handwerksmann ſey, und das Handwerk in den Klöſtern treibe, es ſeyen Schneider, Schuhmacher, Zimmerleute, Maurer, Tiſchmacher, oder andere, keine ausgenommen, ſondern zu dem allem unſere Bürger, und ihre gedingten Knechte brauchen, und die, und niemand anders, für ſich werken laſſen. Doch falls unſre Bürger alſo in den Klöſtern werkten, und ein Bruder darin wäre, der das Handwerk könnte, der mag zugreifen und helfen werken, in ſo fern es ein Meiſter zuläßt, ſonſt aber nicht.

Der Carthäuſer Georg behauptet, gedachte Reformation der Zünfte habe mehrern mißfallen, und den

Beyfall von wenigen erhalten. [1]) Daß es nicht ganz ungegründet gewesen ist, beweiset die Sitzung des großen Raths vom 11. Jenner, woraus auch abzunehmen ist, daß die Unzufriedenen in der Classe der Handelsleute waren.

Auf Donnerstag den 11. Jenner A°. 1526, ist durch Klein- und Groß-Räth, so man nennt die Sechs, einhellig erkannt:

So sich begeben, daß man von solchen, hievorgeschriebenen Sachen, Ordnungen und Erkanntnissen vor Rath oder den Sechsen handeln oder rathen würde, daß dann Rathsherren, Meister und Sechser von den vier Zünften, nämlich, Schlüssel, Bären, Saffran und Gärtnern austreten sollen. Und haben auch auf obgenannten Tag, Klein- und Groß-Rath einen Eid leiblich zu Gott und den Heiligen zusammen geschworen, einander treulich zu handhaben, also:

---

[1]) In Epiphania Domini adpulsabatur (die Rathsglocke) et communis omnium opinio perstrepebat; quod novae leges et nova statuta pro civium commoditate et reformatione condendae forent. Quae tamen postmodum, cum conderentur, pluribus displicere, paucissimis autem placere coeperunt. Quid his profectum sit, nescio, cum nihil ad me, quamquam nonnulla etiam monasteria concernere videbantur. Viderint hi, quibus Domus cura commissa est!

falls einer oder der andere gegen einen, ſo in dieſer Ordnung gehandelt, ein Lug ausſtoßen wollte, denſelbigen nicht fallen zu laſſen, ſondern ſich bis in den Tod feſtiglich zuſammenſetzen, und dieſe Ordnung keinesweges brechen laſſen.

Und als zu vermuthen iſt, daß in dieſer Sache ſich eben mancherley zutragen werde, damit dann die Häupter, ſo ſonſt, andrer der Stadt Geſchäfte halben eben genugſam beladen ſind, demſelben deſto ſtattlicher nachkommen mögen, ſind von Klein und Groß-Rath vier Herren, nämlich Hans Graf, Wolfgang Harneſt und Marx Heydelin [1]) (fehlt ein Name,) unter welchen Hans Graf, Oberherr ſeyn ſoll, geordnet worden, um ſolche Sachen zu hören, und dannethin vor E. E. Rath zu bringen, wenn die Nothdurft es erfordern würde.

Furcht vor Auflauf.

Verſchiedene Spuren ſind vorhanden, daß man ſich in dieſem Jahre vor Unruhen fürchtete. Der Carthäuſer ſchreibt: Feria quarta ante Caenam Domini pulsatum est, praeter solitum morem, ad Completorium, hora tertia, ad matutinam, hora quinta, ita quod matutinae, clarissima adhuc

---

[1]) Hans Graf war Rathsherr zu Weinleuten, Wolfgang Harneſt oder Harniſch, Meiſter zu Metzgern, und Marx Heydelin, Meiſter zu Webern.

luce, finiebantur, propter insidias Lutheranorum et Oecolampadianorum, qui nescio quid seditionis ac tumultus, sive confusionis in Catholicorum templis sub eo tempore moliri minabantur. Quod Senatus praesentiens Clerum avisavit, sicque a periculo tali fideles avisere. Similiter factum est duobus diebus sequentibus! Porro in Caena Domini aliter Catholici suos, et aliter Oecolampadius suos communicavit, quamquam modicos inde fructus consecutus est. [1])

In dem Oeffnungsbuch werden bedenkliche Reden aufgezeichnet, welche verschiedene Reuter zu Ensisheim geführt hatten: „Wir hätten die Verräther selbst in der Stadt, die den Pfaffen (den Gruninger meinend) verrathen haben." Es wurde das Signalement dieser Reuter beschrieben. Sie hatten weiße Juppen, und in dem einen Ermel braun, roth und gelb. Es wurde den Häuptern aufgetragen, Erkundigungen einzuziehen.

---

[1]) „In der Läutung der Glocken sey einige Abänderung geschehen, wegen Anschlägen, die von Seiten der Lutheraner u. s. w. in den Kirchen ausgeführt werden sollten. Der Rath habe aber die Geistlichkeit gewarnet."

Das Erkanntnißbuch dieſes Jahres enthält Abbitten von zwey Bürgern, die wider den Oberſtzunftmeiſter Jakob Meier und fünfzehn Räthe, Injurien ausgegoſſen hätten. Bey offenen Thüren und zwiſchen beyden Räthen, mußten Ulrich Leyderer, der fünfzehn Räthe verläumdet hatte, und Hieronimus Jäger, der Schloſſer, Abbitte thun. Letzterer mußte nachſagen: „Daß ich einen E. Rath der Stadt Baſel, desgleichen Herrn Jakob Meier, oberſten Zunftmeiſter, und Meiſter Ulrich Yſenflamm zum Salmen, unbillig angezogen und daß ich geredt habe: Es ſeyen wohl die halben im Rath faul, und die vorgenannten Herren Jakob Meier und Meiſter Ulrich Yſenflamm ſeyen die, ſo Schelmen in der Stadt Baſel enthalten und man werde zu nachgehenden Tagen, Knechte von etlichen Orten, ſo dem lutheriſchen Handel widrig ſind, in die Stadt aufnehmen, und ihrer einem Theil, wie zu Enſisheim geſchehen, die Köpfe abhauen . . . . . darinn ich ihnen ſammt und ſonders Unrecht gethan habe.“

Und faſt um die gleiche Zeit (Herbſt) erzählte im Rath Wolfgang Harniſch Folgendes: „Es hatten in ſeiner Gegenwart die Dorfleute zu Muttenz den Fuhrleuten, die Holz für den Rath führen mußten, öffentlich geſagt, daß ſie ſich recht bezahlen laſſen müßten; denn die Herren wohl ſo viele Kronen eingenommen hätten, daß ſie wohl lohnen könnten.“ Durch eine be-

ſondere Erkanntniß wurde befohlen, dieſe Rede einzuſchreiben.

Die Faſtenzeit. Das Domkapitel.

Montag nach Estomihi verboten beyde Räthe den Metzgern, während der nächſten Faſten, Rinds- oder Kalbfleiſch zu verkaufen und zu ſchlachten. Zwey Fälle wurden ausgenommen. Zum erſten, wenn jemand ein Kalb einſalzen wolle, und dann, wenn kranke Leute und Wöchnerinen Lammesfleiſch begehrten. Die Zunft- und Geſellſchaftsknechte, die Wirthe, Weinſchenken und Köche ſollen kein Fleiſch . . . . . kochen, noch ihren Gäſten zu eſſen geben, bey Pön 5 Pf. Aber hiemit ſoll allen denen, die Fleiſcheſſens, es ſey Alters, Krankheit oder Armuths halben, nothdürftig ſind, nichts ververboten, ſondern die Nothdurft erlaubt ſeyn. Doch, daß keiner den andern mit verbotenen Speiſen ärgere. Ein jeder, der Fleiſch ißt, ſoll es in ſeinem Hauſe im ſtillſten thun. Denn wer mit ſolchen Speiſen Muthwillen treiben, andere tratzen und ärgern würde, den werden unſre Herren, je nach Gelegenheit, ſeinem Verdienen gemäs ſtrafen.

Dankbar zeigte ſich dafür das Domkapitel. Es ſchickte Sonnabend vor Oſtern, Abgeordnete an den

Rath, um ihm anzuzeigen, daß künftigs Basler Bürgers Kinder, die eines ehrlichen Herkommens wären, außer den fünf Doktoren, auch zu Domherren ſollten angenommen werden können. Die Abgeordneten waren Philipp von Gundolzheim, Vice-Dechant, von Hallwyl Cuſtos, und Peter Reich von Reichenſtein. Der Profeſſor Ludwig Bär war auch dabey. Dieſe Gefälligkeit kam etwas ſpät. Daher, wie es ſcheint, flößte ſie bey der Mehrheit des Raths ſo wenig Dankbarkeit ein, daß unter 29. Oktober nachſtehender Beſchluß genommen wurde: „Alle und jede Prieſter, die ſeyen Domherren, Chorherren, oder Caplane, allein die Seelſorger und Predikanten ausgenommen, ſollen, wie andre Bürger und Hinterſäßen, doch nicht mit ihrer ſelbs Leiben, ſondern mit ihrem Gelde hüten und wachen. Sie ſollen ſich in den Geſellſchaften der Vorſtädte, und in der großen Stadt, zu einer ihnen beliebigen Zunft einſchreiben laſſen.“

Das Geſetz wird ſo motivirt: „Dieweil es die Billigkeit, die jede Obrigkeit allezeit vor Augen haben ſoll, zugibt, ja, noch mehr, erheiſchet und erfordert, daß diejenigen, ſo in ihren Ringmauern verſchloſſen, behütet und beſchirmt werden, und deshalben gleichen Nutzen an Schirm des Leibes und des Gutes empfangen, in den Dingen, die zu ihrer aller Beſchirmung

dienen, auch gemeine und gleiche Bürde tragen, und Hülfe thun."

Badiſche Diſputation.

Die in der allgemeinen Geſchichte der Schweiz bekannte badiſche Diſputation wurde auf den zwölften May ausgeſchrieben. Unſer Rath ſchickte Oecolampad und mehrere Gelehrte dahin, nebſt dem Bürgermeiſter Adelberg Meier, und Urban von Brunn, Meiſter zu Gerbern. Das Capitel hatte auch dort ſeine beſondere Botſchaft. Zwingli erſchien nicht, weil es ihm ſeine Regierung nicht geſtatten wollte. Die Hauptverfechter des katholiſchen Glaubens waren Doktor Johannes Eck, Profeſſor zu Ingolſtadt, und Doktor Joh. Fabri, Rath des Erzherzogs Ferdinand. Die Preſidenten der Diſputation waren Bernaba, Abt zu Engelberg, Ludwig Bär, Profeſſor zu Baſel, Jakob Stapfer, Ritter, vom Abt St. Gallen, und Hans Honnecker, Schuldheiß zu Bremgarten. Jede Partey gab zwey Schreiber, außer welchen Niemand etwas auszeichnen durfte. In der Pfarrkirche von Baden waren zwey Bühnen, die eine für die Catholiken, und die andre gegenüber für die Evangeliſchen aufgerichtet. Jene erſchienen mit allem Prunk, und verſahen allein während der Diſputation, das Predigtamt. Die Kanzel des Ecken war prächtig, die von Oecolampad gemein

und ſchlecht. Eck diſputirte allein; Oecolampad faſt allein wider ihn, und hatte ſich vorbehalten, daß Gottes Wort allein gelten ſollte, und die Menſchenlehren und Gebräuche, nur inſofern ſie der heiligen Schrift gemäß wären. Er wollte auch keine andre Richter erkennen, als die ſo nach Gottes Wort ſprechen würden. Nach beendigter Diſputation wurden die Gelehrten beyder Parteyen aufgefordert, ſich zu erklären. Der mehrere Theil unterſchrieb des Ecken Meinung; etliche wollten ſich nicht erklären; etliche entfernten ſich; Conrad Werly von Schaffhauſen ſagte, er wolle halten was ſeine Herren machen würden" Die Basler theilten ſich. Für Eck ſtimmten Doktor Ludwig Bär, [1]) der Dompredigr Doktor Aug. Marius, Joh. Silberberger, Doktor der Arzneykunde und der Rechte, und Johannes Sattler, genannt Gebwiler, der heil. Schrift Baccalaureus. Für die neue Lehre hingegen Doktor Oecolampad, Jakob Immely, Leutprieſter

[1]) Von ihm meldete Erasmus in einem Schreiben an den Rath: Ihr habet an Ludwig Bär einen Bürger, einen rechtſchaffenen, gelehrten und vorſichtigen Mann, der mehr mit einem einzigen Finger, als ich mit dem ganzen Körper zu leiſten vermöge.

zu St. Ulrich, Weißenburger, Leutprieſter im Spittal, Luthard und andere.

Die Akten dieſer Diſputation wurden zu Luzern gedruckt. Eine gleichzeitige Handſchrift drückt ſich alſo aus: „Aber es wurde untreulich damit gehandelt. Es wurde auch nicht von den Eidgenoſſen darauf geachtet. Warum es angefangen worden, wäre wohl viel davon zu ſchreiben. Doch will ich es dabey bleiben laſſen.“ Rüſchat [1]) erzählt, daß Zürich, Bern, Baſel und Schaffhauſen die Einſicht der Originalakten verlangt, daß aber die katholiſchen Orte es durchaus abgeſchlagen hätten. Man zweifelte nicht, daß der Thomas Murner, [2]) der den Druck beſorgte, ſich Verfälſchungen und Auslaſſungen an verſchiedenen Stellen erlaubt hatte. Inzwiſchen beſchloſſen neun Orte, bey ihrem alten Glauben zu bleiben, die Meſſe, Bilder und Gebräuche zu behalten, und nicht zu geſtatten, daß Zwingli's Schriften in ihren Gebieten weder feil geboten, noch ſonſt geleſen würden.

Der Bürgermeiſter Meltinger wurde von einem gewiſſen Claus Geſchwind von Terwieler in der Folge

---

[1]) Hist. de la Reform. p. 380. T. I. L. 3.

[2]) Er war ein Barfüßer von Luzern.

beſchuldiget, er dürfe nicht mehr nach Baſel kommen; er habe in der badiſchen Diſputation etliche Briefe verhalten; er habe von dem Herzog von Lothringen im Bauernkrieg Geld bekommen; darum ſey geſchehen, daß die Bauern eine böſe Rechtung (Vertrag) annehmen mußten. Dieſer Geſchwind wurde das folgende Jahr, vor Bartholomäi, angehalten, vor beyden Räthen dieſe Zulagen zu widerrufen.

Wiedertäufer.

Die Sekte der Wiedertäufer wurde durch die zu ihrer Hauptlehre hinkommenden Schwärmereyen von religiöſem Wahnſinn immer gefährlicher. [1]) Daher erkannte der Rath den 2. Brachmonat: „Wer ſich künftigs wieder taufen laſſen wird, der in ſeiner Jugend ſchon getauft worden iſt, den werden unſre Herren, ohne Gnade, fünf Meilen Weges, ſcheibensweiſe, von

---

[1]) In den Abt St. Galliſchen Landen ſchlug ein gewiſſer Thoman Schucker ſeinem Bruder Leonhard, der willig dazu kniete, den Kopf ab, und glaubte, daß ſein Brudermord der Wille Gottes geweſen wäre. Er verglich ſich mit Abraham, der bereit war, ſeinen einzigen Sohn zu opfern. Er wurde hingerichtet.

der Stadt Basel mit Weib und Kindern schicken, und niemals mehr in die Stadt lassen, auch hierin Niemand verschonen, weder Weib noch Mann, weder Junge noch Alte, weder Reiche noch Arme." Es wurde auch wiederholt erkannt, „daß eine jede Person, so einmal getauft worden, sich daran sättigen lassen, und daß Niemand mehr an keine Winkelpredigt gehen sollte." Einige Monate nachher wurde wieder alles zuhören der Winkelpredigten von hergeloffenen, unberufenen Predigern, bey Strafe am Leibe und am Gute verboten. Von gedachten Predigern käme nichts anders her, als die Sekte und Rottung der Wiedertaufe, und das Ungehorsamen gegen den Befehl göttlicher Schrift. — Diese Erkanntnisse erneuerte man den 14ten Merz 1528.

Kirchengesang.

Zum ersten Male, den 10. Augst, sangen die Evangelischen, und zwar in der St. Martins Kirche, nach einer zu Straßburg gemachten Uebersetzung, deutsche Psalmen. Der Carthäuser versichert, daß sie es wider den Befehl des Raths gethan hätten, daß sie aber nachgehends die Erlaubniß dazu erhielten. Nach Wursteisen hätten sie es schon zu Ostern versucht; der Rath hätte es ihnen aber damals untersagt.

In einer Bittſchrift des Oecolampads ſtellte er dem Rath den Nutzen dar, daß alle Menſchen Lobgeſänge gegen Gott erhöhen. Es würde ſie von üppigen und leichtfertigen Liedern abziehen. Er habe dieſen Gegenſtand vor den Rath gebracht und nicht vorher auf der Kanzel berührt, damit kein Unwille daraus erwüchſe; in den Kirchen, wo es dem Volk nicht angenehm wäre, und die Klöſter einen Verdruß darin tragen wollten, ſollte Niemanden zu Leid und Trotz geſungen werden." In den Herbſtmonaten wurde der Kirchengeſang in etlichen Kirchen eingeführt. Die Wirkung davon war, wie leicht zu denken, verſchieden. Zwey Chroniken ſprechen von den Freudenthränen, welche viele vergoſſen. Der Carthäuſer zieht aber ins lächerliche das vehementer und fortiter ſingen, und das bäuriſche Geſchrey, mit welchem man die andern quälte. [1])

---

[1]) In festo St. Laurentii coeperunt Lutherani vehementer et fortiter psalmos rhythmicos in lingua vernacula .... laico more cantilenarum, sed satis incondite, in templo Sancti Martini decantare. — Et quidem, justo Dei judicio! cum Deus cernat, Clerum et religiosos .... a germano ritu .... cantum ecclesiasticum universum celebrandi defecisse, per laicorum ridicula conventicula, clamoremque rusticum, illos vexare permisit.

Zweyspältige Predigten.

Peter Ryf schreibt: „In diesem Jahre erhob sich viele Zwietracht unter der Gemeinde, wegen der zweyspältigen Predigten. Ein Theil sagte: Wir hätten diesen Unfall [1]) von den päbstlichen Pfaffen; der andre Theil vermeinte, wir hätten kein Glück, dieweil die Zwiespalt währen würde. Daher sahen meine Herren, zwischen dem 19. Sept. und St. Martin darin." Es ergieng in der That folgende Verordnung:

„Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Basel, thun allen und jeden Pfarrern, Leutpriestern, Seelsorgern, Predikanten und Verkündern des Wortes Gottes, sie seyen in Pfarren, Klöstern, in unsrer Stadt Basel Aemtern und Gebieten, kund. Demnach und bisher viel Zwietracht, Zweiungen, und Irrsal durch das zweyspältige Predigen, so von den Verkündern des Wortes Gottes und heiligen Evangeliums auf den Kanzeln entstanden. Indem, daß etliche Prediger vermeinen, das Wort Gottes und heilige Evangelium recht und wohl nach Vermögen der Lehre Gottes geprediget haben, und noch predigen. Daß aber etliche geistliche und weltliche Personen, Predikanten, oder die ihre Predigt hören, widersprechen, dieselbigen Ketzer, Schelmen und Buben, etwa

---

1) Der Unfall des Pulverthurms, wovon nachgehends ein Mehreres.

mit heiter ausgedruckten, etwa mit verklügten Worten nennen, doch nichts Beſchwerliches aus der Lehre Chriſti und heiligen Schrift darthun, dadurch das gemeine, arme und ſchlechte Volk, ſo recht nach der Lehre Gottes chriſtlich begehrt zu leben, verführt möchte werden, und nicht allein unter den Geiſtlichen, ſondern auch unter unſrer Gemeinde, Aufruhr und Empörungen vielleicht zu beſorgen. Demſelbigen allem vor zu ſeyn, damit chriſtliche, brüderliche Einigkeit, und Liebe unter den unſern geäufnet und gepflanzt werden.

Darum ſo haben wir wohlbedachtlich und einhellig erkannt, wollen auch, daß ſolches hinfüro bis zu fernerer Erläuterung feſtiglich gehalten und vollzogen werde. Nämlich, daß alle die Pfarrer, Seelſorger, Leutprieſter oder Ordensleute in Pfarren und Klöſtern, ſo ſich Predigens unterziehen, ſie ſeyen wer ſie wollen, und in unſrer Stadt Baſel Aemtern und Gebieten annehmen werden, nichts anders denn allein das heilige Evangelium und Lehre Gottes frey, öffentlich und unverborgen, desgleichen was ſie trauen, können und mögen durch die wahre heilige Schrift, als nämlich durch die vier Evangeliſten, den heiligen Paulum, Propheten und Bibel, [1]) und in Summa, durch das alte

---

[1]) Die Herzählung der Bücher die zur heiligen Schrift gehören, iſt wirklich ſonderbar: die vier Evangeliſten, Paulus, die Propheten und die Bibel. Der Kanzley-Schreiber, der dieſe Verordnung aufſetzte, und, wie es ſcheint, in der Kenntniß dee heiligen Schrift nicht bewandert war, wird die Namen aufgezeichnet haben,

und neue Teſtament beſchirmen, beybringen und bewähren, und alle andre Lehren, Diſputation und Stempanien, den heiligen Evangelien und Schriften (wie vor gemeldet) ungemäs, ſie ſeyen von dem Luther oder andern Doktoribus, wer die ſeyen, geſchrieben oder ausgegangen, ganz und gar unterlaſſen, die nicht predigen, allegiren, oder auf den Canzeln dem gemeinen Volk Meldung davon thun, ſondern neben ſich ſtellen, und deren nicht gedenken.

Daß auch in ſolchen Predigten ſich niemand befleiße, einem oder dem andern, er ſey weß Standes, Würdigkeit oder Weſens er wolle, wider die Wahrheit und Lehre Chriſti mit verdeckten oder offenen Worten zu willfahren, Ruhm oder eigennütziges Lob zu ſuchen, ſondern daß ein jeder Predikant die bloße, lautere Wahrheit der heiligen Schrift zu entdecken und zu verkünden ſich übe. Dermaſſen, daß die Predikanten (davor gemeldet) allezeit erbietig ſeyen, Grund und chriſtliche Schrift ihrer Lehre einem jeden Geiſtlichen oder Weltlichen, ſo das brüderlich erfordern wird, gutwilliglich anzuzeigen; damit Zweiungen, Irrſal, Uneinigkeiten, ſo verſehenlich unter gemeinem Volk daraus erwachſen möchten, vermieden bleiben. Wo aber jemand wäre von weltlichen Prieſtern, Ordensleuten, Laien, oder ſonſt von der Gemeinde, der wider dieſe unſre Erkanntniß und Gebot han-

---

wie ſie dieſer oder jener Rathsherr anführte. Der Eine wird ſich auf die Evangeliſten, der andere auf Paulus, ein dritter auf die Propheten, und ein vierter überhaupt auf die Bibel bezogen haben; und der Schreiber befolgte pünktlich dieſe Ordnung.

delte, die fürginge und nicht hielte, einen oder den andern Ketzer, Buben oder Schelmen heißen würde, und das aus der wahren heiligen Schrift (oben angezeigt) nicht auf ihn, oder ſich beybrächte. Oder aber ob einer etwas auf den Kanzeln an ſeinem Predigen, daß er aus der wahren Gottes Lehre und heiligen Schrift (wie im Anfang gemeldet) nicht bewähren möchte, ausgöſſe, der ſoll fürohin ſeines Predigens ſtillſtehen und nichts deſtoweniger, gleichwie die andern Uebertreter dieſes Gebots, unſrer ſchweren Ungnade und Strafe erwartend ſeyn. Hienach wiſſe ſich ein jeder zu richten."

Die Nonnen zum rothen Hauſe.

Den 29. Oktober verfügte der Rath über die Güter ihres Kloſters, wie folgt: „Dieweil unſre Herren, aus Kraft ihrer Obrigkeit, das Schweſterhaus zu dem rothen Hauſe zu ihren Handen genommen, das Haus, und was da geweſen, verkauft, und die Schweſtern aus dem erlösten Gelde, gegen genugſame Quittung ausgewieſen und abgerichtet haben, und noch Geld, Kleinodien, als Kelche, Monſtranzen und Meßgewand übrig bleiben, ſo ſoll es bey Handen unſrer Herren gelaſſen, und nochmals berathen werden, ob man dieſen Vorſchuß dem gemeinen Gut, oder den armen Leuten zuordnen wolle." Das iſt mir die erſte bekannte Meldung von der Verwendung der Kloſtergüter.

Oecolampads Eheſtand.

Nach ſeiner Mutter Abſterben und, wie man ſagt, auf Anrathen des Oberſtzunftmeiſters Jakob Meyer, heyrathete Oecolampad eine Wittwe Wibrandis Keller, (Cellarius) geborne Roſenblatt, von geringen Mitteln, aber von gutem Hauſe. Ihr Vater war, Johannes von Roſenblatt, Ritter und geweſener Hauptmann unter Kaiſer Maximilian I. Nach Oecolampads Tode, vermählte ſie ſich mit Wolfgang Köpflein (Capito,) und, nach deſſelben Ableben, mit Martin Bucer (Bucerus.) Folglich iſt ſie die Gemahlin von vier Reformatoren geweſen. Urſtiſius nennt es, ein ſeltenes Beyſpiel eines ſonderbaren Glücks (Raro singularis fortunae exemplo. (Epitome p. 32.) Ein ſeltſamer Ausſpruch über eine viermalige Wittwe! Sie ſtarb 33 Jahre nach Oecolampad, und wurde in deſſelben Grab im Münſter beygeſetzt. Sie erzeugte mit ihm einen Sohn (Euſebius) und zwey Töchter (Irene und Alethäa.) Die drey Namen bedeuteten Frömmigkeit, Friede und Wahrheit. Der Sohn war beym Abſterben ſeines Vaters, nur drey Jahre alt, und ſtarb im Jahr 1542, wo auch der Sohn von Zwingli mit Tode abgieng. Vom Schickſal der Töchter weiß man nichts. Oecolampad ſchrieb nach ſeiner Vermählung an einen Freund, er hätte gewünſcht, daß ſeine Frau etwas älter

geweſen wäre, doch hätte er bis dahin, noch keine jugendliche Ausgelaſſenheit an ihr wahrgenommen.

Biel und Benken, und Ritterlehen.

Den 15. Oktober gelangte die Stadt zum Eigenthum der Dörfer Biel und Benken [1]) im Laimenthal. Die Edeln Schaler von Laimen beſaßen ſolche als Lehen der Grafen von Thierſtein. Mit Einwilligung der Wittwe Margreth, Gräfin von Thierſtein, die auf die Lehensherrſchaft verzichtete, verkaufte Thomman Schaler von Laimen gedachte Dörfer dem Rath. [2]) Dieſe Gräfin verkaufte auch dem Rath Güter und Gefälle, ſo die Grafen von Thierſtein als Ritterlehen gewiſſen Familien zu Lehen gegeben hatten. Der Rath behielt die gleichen Vaſallen bis zum Abſterben derſelben, oder bis zur Erlöſchung der belehnten Abſtammungen. [3])

---

[1]) In Benken befindet ſich ein kleines Schloß mit einem Weier, welchen der Birſick bildet. Daher heißt das Schloß ein Weierhaus. Die Kirche für beyde Dörfer iſt auch in Benken.

[2]) Bruckners Merkwürdigkeiten. pag. 300 — 314, und pag. 2160.

[3]) Die Lehenträger waren: die Edeln von Rheinach, Reich von Reichenſtein, von Eptingen, von Mönchenſtein,

Feldzug nach Italien.

Der König von Frankreich, Franz der I, hatte sich, nach seiner Loslassung von der Madrider Gefangenschaft, mit dem Pabst Clemens dem VII, dem Herzog Franz Sforza von Mailand, und andern italienischen Staaten, den 22. May dieses Jahres, verbunden. Dieß nannte man die heilige Lige, die den 28. Juny publicirt wurde. Die Kaiserlichen bemächtigten sich den 24. Heumonat, des Schlosses zu Mailand. Am gleichen Tage verbot unser Rath, ohne seine Erlaubniß, in den Krieg zu gehen.

Indessen versammelte der König eine Armee, die unter dem Marggraf von Saluces im September nach Italien zog. Unter derselben waren 14000 Schweizer und 5—6000 Franzosen. [1]) Allein die Verwirrung, die in Italien herrschte, und andre Ursachen, wie Mangel an Geld und an Lebensmitteln, machten, daß das Heer auseinander gieng, und sich verlief.

Löwenburg, Schaler, von Hohenfürst, von Hohenstein, von Mülenen, Sürlin, Meier und Dürring.

[1]) Mezeray. T. III. p. 45.

Von den Unſrigen waren der Krone Frankreich zugezogen, allein, auf Befehl des Raths zurückgekehrt. Er verzieh ihnen, erneuerte das Geſetz vom 24. July, wie auch den Jahreid, daß ohne Erlaubniß des Raths, weder Geiſtliche, noch Weltliche, weder Edle noch Unedle, ſich keinerley Kriegen unterziehen ſollen. Er verſchärfte aber ſeine Verbote: „Wer eine Hauptmannſchaft annimmt, und ſich unterſteht die Unſern hinzuführen, dem ſoll, ohne Gnade, als einem meineidigen, ehrloſen Mann, auch Verbrecher bürgerlichen Friedens und Eintracht, ſein Haupt mit dem Schwert abgeſchlagen werden. Ein gleiches von den Leutenanten, Fähndrichen, Schreibern und Werbern. Die übrigen ſollen an Leib und Gut hertiglich geſtraft werden."

Allein, aus einem Beſchluß vom 23. December ergibt ſich, daß Basler dennoch in Dienſt getreten waren. Der Rath erkannte, daß die Doppel-Soldner, ſo wider das Verbot hinzogen, ſo manche zehen Pfund zur Strafe geben ſollten, als manchen Sold ein jeder gehabt hatte. Doch behielt ſich der Rath die Beſtrafung der Hauptleute vor. Dieß ſcheint ſo viel zu ſagen, daß er, bey Beſtimmung der Strafe, den Ausgang der Dinge abwarten wollte.

Unfälle.

In dieſem Jahre wüthete die Peſt. Sie gieng ſchon im April an, wurde in den drey folgenden Mo-

naten immer stärker, zeigte sich aber erst im Augst, September und Oktober auf eine höchst gefährliche Art. [1]) Die gewöhnlichen Mittel halfen nichts. Sie griff insonderheit junge, starke und vollblütige Leute an, wenige Kinder aber starben an derselben. Der Carthäuser bezeugt sein Befremden, daß während derselben die Lutheraner ihre Irrthümer nicht abgelegt, daß in seinem Kloster keine Gebete, wie vor Zeiten, von irgend jemand angestellt worden, daß der Gedanke des Fegfeuers in Aller Herzen erkaltet hätte, daß endlich verschiedene Klöster fast gänzlich verlassen worden wären. Bey den Benediktinern zu St. Alban blieben nur einer oder zwey in dem Kloster; bey den Minoriten (Barfüßern,) die bisweilen über die vierzig stark ge-

---

[1]) Ob das venerische Gift sie etwan nicht gefährlicher machte, mag aus demjenigen geurtheilt werden, das der Carthäuser von einem erzählt, so das Kloster verlassen hatte, und Caplan zu St. Peter werden sollte: Interim vero cum ancillis domi suae ludens, tres pueros generavit, in scandalum plurimorum civium et nostrum. Cum autem Dominus (Gott) vellet, eum pro suis excessibus in exemplum aliorum emendare, permisit, ut in scabiem gallicam, id est, die bösen Blattern, caderet, quae et epiglossim, seu vocalem ipsius arteriam corrodens, graviter torsit, et afflixit eum usque ad mortem.

weſen, fänden ſich nur zehen übrig; bey den Auguſtinern nur vier; bey den Predigern, auch wenige. [1])

Den 4. Auguſt, zwiſchen 3 und 4 des Nachmittags, fiel, bey einer außerordentlich tiefen Finſterniß, und unter Wetterleuchten und Donner, in einem Bezirk von 20 bis 30 Stunden um die Stadt, ein heftiger und ſo harter Hagel, daß man, den folgenden Tag, wo doch die Sonne geſchienen, noch des Nachmittags Stücke der gefallenen Schloßen fand. Unſer Carthäuſer [2]) befremdet ſich hier wiederum, daß das Volk den Zorn Gottes nicht anerkenne, und von den neu aufgekommenen Irrthümern nicht abſtehen wolle. Allein, wie wir es vorher, aus einem Beyſpiel, geſehen haben, legten die Freunde der neuen Lehre die Sachen anders aus, und erklärten Peſt, Hagel und Strahl als Zei-

---

[1]) Dieſe Peſtzeiten veranlaßten eine obrigkeitliche Verordnung vom 24. July über die Errichtung von Teſtamenten der Kranken, die Vergrabung der Todten, die Winkelpredigten, und die fremden Kriegsdienſte.

[2]) In omnibus istis non est aversus furor Dei, sed est manus ejus extentata; et populus non est reversus a gravitate sua, et Dominum exercituum non requisierunt.

chen des über die langsamen Fortschritte der Reformation entflammten göttlichen Zorns.

Ein dritter Unfall setzte, den 19. September, die ganze Stadt in Schrecken. Der Strahl schlug in einen Pulverthurm des äußern Grabens, den Schneider Thurm, zwischen dem Aeschemer und dem St. Alban Thore, des Abends nach sechs Ubr. Die Erschütterung war in beyden Städten einem Erdbeben gleich. Bis in die zweyhundert Schritte weit wurden die beträchtlichen Quadersteine des Thurmes hingeschleudert. Ein dicker Dampf verbreitete sich aller Orte, und von kleinen Steinen, Sand und Trümmern geschwängert, beschädigte er die Fenster und Scheiben der Kirche St. Theodor und andrer Gebäude. Es stürzten in der Malzgasse alle Häuser ein. Menschen, deren Zahl von 8 bis auf 34, und wohl auch auf 40 angegeben wird, verloren das Leben, oder wurden schwer verwundet. [1])

---

[1]) Etliche wurden in die Luft geschlagen, daß man nicht mehr wußte, wo sie hingekommen wären. Einem war der Kopf vom Leibe abgerissen. Andern wurden die Arme oder der Leib zertheilt, andre zu Tode geschmettert. Der Sohn eines Metzgers, Heinrich Spielmann, der zwey Ochsen auf dem Felde hütete, wurde mit den zwey Ochsen in Stücken zerschlagen. Aber was geschah? Man that die Stücke von den Leibern des Metzgers und seiner Thiere in einen Karren, und begrub sie zu St. Elsbethen.

Und man ſchätzte den angerichteten Schaden auf 30000 Gulden. [1]) Vor wenig Tagen hatte man bey 50 Tonnen in den Thurm gebracht. Anſtatt aber, wie es befohlen worden, das Pulver in das oberſte Gemach zu ſtellen, hatte man einige Tonnen in das unterſte gethan, worin durch ein Schlußloch der Strahl gefahren ſeyn muß. Es bemerkten Leute, daß während des Schlags die Sonne geſchienen habe, und daß die Wolke, aus welcher der Strahl gefahren war, ſich lange unbeweglich am gleichen Orte vergrößert hätte, und aufgeſchwollen wäre. Erasmus befand ſich in einem Garten des Buchdruckers Johann Frobenius, außer der Stadt, wo er an der Ueberſetzung des Chriſoſtomus arbeitete, und bemerkte auch die Wolke, aber nur nach dem Schlag. Da in der Malzgaſſe ein Frauenhaus zerſprengt wurde, ſagte er ſcherzweiſe, daß es zwar verbrannt wurde, daß aber die Funken von dem Feuer in viele Häuſer geflogen wären. Joh. Jak. Grynäus, erzählt in einem ſeiner Werke, daß, ehe das Wetter in

---

Da in einem Winkel dieſes Kirchhofes die hingerichteten Miſſethäter vergraben werden, ſo wollen wir nicht hoffen, daß man die Gebeine des jungen Metzgers dort verſcharrte, weil ſie mit den Knochen ſeiner Thiere vermengt waren.

[1]) Eine Handſchrift erzählt, daß man den Schaden der Stadt nicht bekannt haben wollte; ſagt aber nicht warum.

den Thurm geschlagen hatte, Leute von verschiedenem Glauben in ihren Weingärten gewesen wären. Auf einer Seite wurden Psalmen gesungen, auf der andern Seite wollte man es nicht leiden, und fluchte die Nachbarn, daß der Donner sie zerschlagen sollte. Da kam aber der Strahl, der die Flucher neben andern auf eine erschreckliche Weise wegraffte.

Sechstes Kapitel.

Das Jahr 1527.

Der Pabst Clemens VII. sitzt gefangen auf der Engelsburg.

Vor Johanni waren.

Bürgermeister, Heinrich Meltinger, und
Oberstzunftmeister, Jakob Meier.

Nach Johanni waren.

Bürgermeister, Adelberg Meier, und
Oberstzunftmeister, Lux Zeigler.

Allgemeine Uebersicht.

Im Ganzen waren die Begebenheiten dieses Jahres in Europa der Reformation günstig. Der Pabst, der aus Furcht seine weltliche Gewalt in Italien zu verlieren, sich mit dem Kaiser abgeworfen hatte, vergaß, so zu sagen, seine geistlichen Angelegenheiten in Deutschland; der Kaiser blieb in Spanien und bekam mit Frankreich und England, wegen Italien und Burgund, zu schaffen; und Ferdinand, des Kaisers Bruder, der Oesterreich beherrschte, und nun auch Böhmen und Hungarn behielt, mußte den Gegenkönig Zapolya, der ihn in langwierige Kriege mit den Türken verwickelte, vertreiben. Leider aber entstand in diesem Jahre, zwischen den Lutheranern und Reformirten, der Streit über das Nachtmahl, welchen Luther mit einer unbeschreiblichen Heftigkeit trieb. In unsrer Gegend verfuhren die Katholiken gegen die Evangelischen sehr unnachbarlich. Müllhausen hatte viele Drangsalen auszustehen. Sorgfältig und zur Warnung wurde in unsern Rathsbüchern aufgezeichnet: „Es habe Einer gesagt, daß es kein Schweizer wäre, der nicht eine Kuhe g e h y g e t hätte, und er wäre bey dem Landvogt zu Ensisheim gewesen, der gesagt hätte, alle die von Basel wären Ketzer und Bösewichter.“ Auch in diesem Jahre

verbanden sich die katholischen Alt-Orte mit Freyburg und Wallis durch einen besondern Bund.

Clemens VII sitzt gefangen auf der Engelsburg.

Der Connetable von Bourbon, ein französischer Prinz von königlichem Geblüt, trat, seinem Herrn untreu, in des Kaisers Dienste, und war diesem schon in Norditalien nützlich gewesen. Den 30. Jenner hob er seinen Marsch nach Rom an, und munterte seine Völker, durch die Hofnung zu einer großen Beute, auf. Sein Heer wurde mit 12000 Deutschen verstärkt, die Georg von Frundsperg, ein Tyroler, ihm zuführte. Den 6. May wurde Rom mit Sturm erobert, und der Pabst in der Engelsburg eingeschlossen, wo der Kaiser ihn sechs Monate lang sitzen ließ. Die Schweizergarde vertrug sich heldenmäßig, und vertheidigte den Pabst bis auf den letzten Mann. [1]) Bey diesen Kriegsvorfällen nahmen hiesige Angehörige auch Antheil. Denn,

---

[1]) La garde Suisse barricadée dans les parvis de St. Pierre, se défendit pendant quelques heures contre plusieurs milliers de Landsknecht, avec une valeur incroyable; mais enfin obligée de céder au nombre, elle fut massacrée avec tous les officiers jusqu'au dernier homme. Zurlauben und May.

am 22. Jenner, erkannten beyde Räthe einhellig, daß alle die von Stadt und Land, so vergangener Tage in Mailand kriegerischer Weise gezogen wären, ohne Nachlaß, zu rechter Pön (gerechter Strafe) so manche 10 Pf. ausrichten sollten, als manchen Sold ein jeder gehabt hätte. Den 12. und 13ten Februar mußten einige (Melchior Harnest, der Hutmacher, Claus Hell, der Messerschmid, Lux Grünagel, der Schmid,) die wider das Verbot, ohne Erlaubniß des Raths, gezogen waren, schwören, die Strafe zu bezahlen, oder sich von Stadt und Land zu begeben. Endlich ergieng wider einen Wolfgang Jakob Hütschi, der eine Hauptmannschaft in französischen Diensten angenommen hatte, am 16. Oktober, der Befehl, ihn auf Betreten beyzufängen. [1])

Philipp von Gundelsheim, wird Bischof.

Der Coadjutor Niklaus von Diesbach, hatte sich das vorige Jahr in die Ruhe nach Besançon begeben, wo er bis an sein Ende, den 21. Februar dieses Jah-

---

[1]) Einer Namens Wolfgang Hütschi, wurde im J. 1523 Meister auf der Schlüsselzunft. Im J. 1509 war auch ein Melchior Hütschi, Meister auf dieser Zunft.

res blieb. [1]) Den 19. übergab der Bischof, Christof von Utenheim, gegen eine jährliche Pension von 200 Goldsgulden, dem Domkapitel die geistliche und weltliche Verwaltung des Bistums, und starb kurz darauf, den 16. Merz zu Dellsperg, ungefähr im achtzigsten Jahre seines Alters. Die Briefe des Erasmus an ihn zeugen von seiner Neigung zu den Gelehrten. Er schien auch anfangs den Schriften des Luthers gewogen zu seyn. Er war der letzte, der zu Basel erwählt wurde. [2]) [3])

---

[1]) Diesbach pro pace sua, Civitatisque et Capituli, prudenter suo cesserat officio, forte a suis Bernensibus avisatus. Der Carthäuser.

[2]) Nach meinen Episkopalien soll nach des Diesbachs Abreise, im December 1526, eine Erwählung des Nachfolgers vor sich gegangen seyn. Philipp Jakob von Andlo, Dom-Cantor, nachdem er in dem ersten Scrutinium, gleich viel Stimmen mit Johann Rudolf von Hallwiel, Domenstoden, gehabt habe, wurde er, in dem andern Scrutinium, mit Mehrheit der Stimmen erwählt. Es hatte aber diese Wahl keinen Bestand.

[3]) Hier verdient der Carthäuser angehört zu werden. Anno 1527, nonâ decimâ Martii, obüt rever. Dom. Christ. de Utenheim, Basiliensis Episcopus, vir adprime religiosus et doctus. Tandem cum fere octogesimum attigisset annum, post diutinam podagrae vexa-

Nach ihm hörte der uralte Gebrauch für immer auf, daß der Rath, während der Erledigung des bischöflichen Stuhls, das Bistum einnehmen oder besetzen ließ. Es wurde freylich auch vor seiner Erwählung

---

tionem, vivis excessit; aeterna, ubi speratur, subintrans. Sepultus, ut ferunt, in civitate Telsperg. Non enim Basileae voluit sepeliri, propter multas rationabiles causas; et quia jam pridem ei cum civitate basiliensi non mediocris simultas intercesserat propter castrum Pfeffingen &c. Fuit autem studiosis et doctis satis favorabilis, et inclinatus, cum quibus etiam habuit conversationem, sicut ex scriptis Erasmi Roterodamensis ad eum patet evidenter. Et Lutheri quidem scriptis in principio multum favore videbatur impendens, donec tandem serpentem viridi in gramine latitantem, et se et suam metropolim ac dioecesim graviter laesisse deprehenderet. Sed nimis sero. Nam hac occasione multi postmodum sua indocta, seu verius haeretica dogmata impune spargere coeperunt in basiliensi dioecesi, quae nunquam postea poterant extirpari, uti supra patuit. Quod forte fieri poterat, si Johannes Oecolampadius non praevaluisset, qui quanta vafritie (Argliſtigkeit) civitatem hanc suis praedicationibus et scriptis infecerit et corruperit, partim in superioribus annis, partim in subsequentibus patere poterit. Sic dormitantibus aut negligentibus Patribus familias inimicas homo Zizania seminando fidei triticum suffocavit.

unterlassen; aber der Rath hatte wenigstens diese Einnahme angetragen, und war nur, auf Begehren des Capitels, und in Rücksicht der Umstände, davon abgestanden.

Sein Nachfolger, der bisherige Domcustos, Philipp von Gundelsheim aus Franken, der am 15. Merz zu Dellsperg erwählt worden, ritt den 23. September mit 40 Pferden in Basel ein. So wird seine Ankunft im Oeffnungsbuch (p. 226) erzählt: „Anno Domini 1527, auf Montag den 23. September, ist der hochwürdige Herr Philipp, neuerwählter Bischof zu Basel, in der Stadt Basel eingeritten, ungefehr mit 40 Pferden. Den haben, aus Befehl eines ehrsamen Rathes, die vier Häupter, sammt vier Rathsfreunden, in ihrem (seinem) Hof freundlich empfangen, Glück gewünscht, und seiner fürstlichen Gnade einen halben Fuder Weins, auch 8 Säcke Haber geschenkt, und verehrt, mit freundlichem Erbieten. Darauf seine fürstliche Gnade auch freundlich Dank gesagt, mit gnädigem Erbieten. Es hat auch seine fürstliche Gnade vier Aechter, die hievor, um ihrer Missethat willen, die Stadt verwirkt hatten, mit sich hinein geführt, für sie gebeten, und ihnen zu verzeihen begehrt. Also ist Ihro fürstliche Gnade gewährt, und den Aechtern die Stadt geöffnet

worden, doch mit der Bedingniß, daß ihnen verboten sey, ihr Gewehr zu tragen."

Der Rath hatte, wie es vorher angezeigt worden, die Stadt Lauffen und andre Orte des Bistums in das hiesige Bürgerrecht aufgenommen. Nun erschienen, im Jenner 1528, vor Rath Abgeordnete von Lauffen, mit dem Auftrag, zu begehren, daß man ihnen rathen sollte, in wessen Herrn Namen sie richten sollten. Der Rath befahl ihnen, daß sie im Namen unsers gnädigen Herrn von Basel das Recht bannen, und wie von altem her richten sollen." Hierüber wurde ihnen ein schriftlicher Abschied gegeben.

Läuten, Feyertage, Prozessionen.

Um Ostern fieng man an, in einigen Kirchen und Klöstern, das Volk zu den Predigten durch das Läuten der Glocken zu berufen, welches bey den Katholiken nicht üblich war. Sonderbar ist es, wie unser Carthäuser übel darüber zu sprechen war. [1])

---

[1]) Feria quinta in Coena Domini post prandium et circiter horam quartam ad Minoritas et Augustinianos, item in Parascere de mane circiter tertiam ad Minoritas, deinde hora octava ad Sanctum Martinum, et

Ein wichtiger Schritt zur Reformation war die Abschaffung verschiedner Festtage. Zur Rechtfertigung derselben wird behauptet, daß die Absicht der Päbste, bey Einführung derselben, gewesen sey, Erleichterungstage den Bauern, den Leibeignen, zu verschaffen, [1]) und daß der Sabbath selber keinen andern Ursprung gehabt habe, indem die Juden sehr hart mit ihren Knechten umgiengen. Dem sey aber wie ihm wolle, so wurde die Feierung von ungefähr zwanzig Festtagen den 28. May im Rath untersagt, und das Verbot, den folgenden Sonntag auf den Zünften und auf der Landschaft kund gemacht. Hier folgt der Inhalt der hierüber ergangenen Verordnung. „Die beybehaltenen Feiertage waren alle Sonntage — die 3 unsrer Frauen Tage, nämlich die Lichtmeß, die Verkündung und die

---

hora quarta apud Augustinianos, similiter in vigilia Sancta Paschae hora octava ad St. Martinum .... ad sermonem pulsatum fuit cum campanis more solito, contra consuetudinem patriae et totius ecclesiae. Ita Lutheranis visum fuit quippiam singularitatis, in scandalum aut contemtum aliorum Catholicorum Christi fidelium, invehere.

[1]) Ein andrer Grund möchte auch der gewesen seyn, daß die Fehden des Faustrechts an den Sonn- und Festtagen verboten waren.

Himmelfahrt — der XII Botentag — der Weihnachtstag — der Stephanistag — der Neuen Jahres Tag, circumcisio zu Latein genannt — der 3 König Tag, oder Epiphania Domini — der Ostermontag — der Auffartstag — der Pfingstmontag — St. Johannis des Täufers Tag — Aller Heiligen Tag — unsers Herrn Gottes Tag. Doch soll an dem Tag kein gemeiner Umgang, wie bisher, mit dem Sakrament geschehen, weil auf eben diesen Tag vieles zu Hoffart und Sünden förderlich vor andern Tagen vollbracht wird. Wollen aber die von dem Stift oder den Pfarren umgehen, soll ihnen zugelassen seyn, doch nicht weiter als in ihren Kirchhöfen und Kreuzgängen, und mit keinen Zunft- oder Brüderschaft-Kerzen. . . . . An allen andern bisherigen Feiertagen wurde erlaubt zu werken und zu arbeiten. Soll aber ein jeder Predikant auf dem Sonntag, vor dem eines Heiligen Tag (so zu feiern abgestellt worden) falls er in die Woche fällt, denselbigen auf der Kanzel dem Volke anzeigen, daß man das Wort Gottes am Morgen verkünden wolle. — Die Stiften, Pfarren, Klöster mögen die abgestellten Feiertage halten, oder zum Gedächtniß ihrer Heiligen in ihren Kirchen mit Verkündung des Wortes Gottes, singen oder lesen, . . . doch, daß sie keinen sonderlichen Pomp daraus machen, oder einigen Tisch, den Ablaß zu lösen, aufrichten."

Die Beweggründe der Verordnung waren . . . der Sonntag sey allein von Gott dem Allmächtigen angesehen . . . . dem armen gemeinen Manne, der nichts anders als von seiner täglichen Arbeit und dem Schweiß seines Angesichts zu leben hat, seyen jene Feiertage beschwerlich aufgesetzt. . . . An solchen Feiertagen werden mehr als an andern Werktagen, alle sündliche und ärgerliche Ueppigkeit, es sey mit Spielen, Saufen, Prassen, Hurerey, Tanzen, Hoffart und anderm, so den Sünden dienlich, geübt; aus dem dann Todtschläge und dergleichen Uebel erfolgt. Es möge heissen, dem Teufel gedient.

„In den beybehaltenen Feiertagen soll niemand arbeiten oder werken. Es sey denn Sache, daß Leibes- oder sonst große Nothdurft das erfordere . . . . . man soll verhüten alles was ärgerlich und zu den Sünden reizen mag . . . . kein öffentlicher Tanz anders als bey den ersten Messen, Hochzeiten und Brautläufen gehalten werden . . . die Mannspersonen nicht in bloßen Hosen und Wammest, wie bisher geschehen, sondern mit angethanem Rock oder Mantel. — Doch wurden den Jungfrauen und dem jungen Volk die Ring- und Reihen-Tänze nicht abgestellt, so die ziemlich und ehrlich geschehen, und daran keine üppige noch schändliche Lieder gesungen werden. Kein Spiel, es sey mit Würfeln, Karten oder Kegeln, Brett, theurer als um einen

Pfenning, Rappen oder Vierer .... und an den Sonntagen oder Feiertagen nicht eher als nach dem Imbis, so die Predigt aus ist; an den Werktagen nicht eher, als so die Glocke Nachmittags eins geschlagen, und Nachts über das Glöcklin, so man auf die Wacht zu läuten pflegt; aufm Lande, über daß es neun geschlagen am Abend.

An Sonn- und Festtagen sollen die Pulverkrämer, Tuchleute und andre Krämer ihre Gewerbsläden geschlossen und unaufgethan haben ... es möge denn der Käufer dessen aus ehehafter und nothwendiger Ursache nicht entbehren ... doch mit beschlossenen Läden, damit Niemand davon geärgert. Hierin sollen aber essende Speise, Gewürz, Brot, Wein und anderes, das der Mensch geleben muß, auch die Apotheken, so man von wegen der Kranken nicht entbehren mag, unvergriffen, sondern zugelassen seyn, wie es damit bisher gehalten.

Fuhrleute und Reuter, denen an Geschirr und Rossen, und den Fußgängern an Schuhen viel abgehet ... gestattet, wieder zu machen, bessern, Schuh zu kaufen geben. Sobald sie solches Bletzwerk gemacht, Läden und Werkstätte von Stund an wieder zu schliessen.

Alles, so oft es geschieht, 1 Pf. Stäbler zu rechter Buuß und Peen abgenommen." — Dennoch blieb in den Eiden die Formel, zu Gott und den Heiligen immer noch.

Die Kreuzgänge am Frohnleichnams Tage wurden nur in einigen Kirchspielen gestattet, und so, daß solche um die Kirchen (Münster, St. Peter, St. Theodor, und St. Alban,) und ohne Gepränge vor sich gehen sollten. Bey diesem Anlaß ergiengen Verbote wider die Tänze und Trinkgelager. Das Gerücht wurde ausgestreut, als wenn jene Veränderungen mit des Pabstes und des Kaisers Bewilligung geschehen wären. Der Carthäuser vermuthet, es seyen Erdichtungen der Lutheraner. [1])

Klostergüter.

Ueber die Verwendung der Stift- und Klostergüter wurde einst im Rath sehr heftig gerathschlaget. Wolfgang Oeder, Meister zu Hausgenossen, stellte mit Ungestüm vor, daß der Ueberschuß auf die Erleichterung

---

[1]) Quod an sit nec ne, mea nihil refert. Licet magis crediderim, hujusmodi ex Lutheranorum commentis esse profecta.

des öffentlichen Schatzes verwendet werden sollte, und daß dieses Gott weit gefälliger wäre, als wenn, wie vor Zeiten, unter dem Vorwande überflüssiger Dispensationen und Ablässe, er auf die weltlichen Angelegenheiten der weitwohnenden Fürsten zu Rom verwendet würde. [1])

Indessen wurde dieses Jahr eine allgemeine Anstalt für die Armen der Stadt, unter dem Namen Almosenamt, errichtet, und aus dem Vermögen der Stifte und Klöster demselben ein jährlicher Beytrag zugedacht. [2]) Dieß wird die Beschuldigungen der Katho-

---

[1]) Ob und in wie weit die geistlichen Güter zur Tilgung der Staatsschulden gedient haben mögen, ist eine wichtige Frage, deren Auflösung wir auf Zeiten des Friedens ausgestellt hatten. Allein die Revolution brach aus, und über die Quellen derartiger Untersuchungen konnten wir nicht mehr, ohne große Schwierigkeit verfügen. Wenn je ein Freund der Geschichte diese Lücke zu ergänzen suchte, so wünschen wir, daß er die einzelnen- und nicht allein die Jahrrechnungen zu Rathe ziehe, daß er mit langsamen Schritten, und ohne übereilte Muthmaßungen zu Werke gehe, und daß er jedes Resultat mit Anführung der Stellen bestätige, die ihn dazu führten.

[2]) Nach Pfingsten wurde erkannt, daß die Herren Probst, Dechan, Chorherren und Cäpläne zu St. Peter sich mit

liken in etwas gemäßigt haben. Doch schildert uns der Carthäuser hierüber unter einem sehr ungünstigen Gesichtspunkt ab. [1])

Wir haben schon bemerkt, daß die Chorherren bey St. Leonhard sich als weltliche Priester betrugen, und daß die Verwaltung ihrer Güter drey Räthen, als Pflegern, und einem Schafner anvertrauet worden war.

---

den über das Allmosen verordneten Herren vergleichen sollen, was sie unsern Herren, zu Unterhaltung der Armen, für sich selbst freywillig geben wollen. Es wurden ihnen nur einige Tage zu ihrer Erklärung anberaumt, damit das Allmosen angefangen werde.

[1]) Ad hoc Laici omnimodis inhiant, quod monasteriorum bona ad se devolvantur. Alias de fide et religione non admodum curant. Similiter et Bernenses omnia monasteria suae ditionis per Castaldos (Verwalter) putari et commendari fecerunt. Sie haben (fährt er in deutscher Sprache fort) sie bevögtiget mit lutherischen Bauern oder Meiern, die sich mit Weib und Kindern daraus ernähren sollen. Sic fecerunt etiam in tigurensi ditione. O qualia tempora! Haec omnia in eum finem, ut cuncta monasteria aboleantur in aliis regionibus, sicut postmodum evidenter patuit.

Allein, das Eigenthum gehörte noch dem Stift zu. Nun hatten die auswärtigen Stifter, mit welchen jenes unter dem großen Kapitel zu Windesheim in Verbindung stand, den wohl ausgedachten Plan gefaßt, den Grundsatz einzuführen, als wenn ein allgemeines Ober-Condominium (Miteigenthumsrecht) unter den Stiften und Klöstern unzertheilbar herrschte, also daß durch die Aufhebung des einen, das Eigenthum der übrigen um so stärker werden mußte. Allein der Rath kam diesem Grundsatz zuvor. Es wurde zu rechter Zeit abgeredt, daß die zu St. Leonhard ihr ganzes Eigenthum, als die letzten Besitzer einer Sache, die bald zu den rebus derelictis gehören werde, dem Rath eigenthümlich, unter dem Titel einer immerwährenden Schenkung unter Lebenden, und gegen lebenslängliche Gehalte, übergeben, und gleichsam verkaufen sollten. Ein förmliches Uebergabs-Instrument wurde darüber errichtet.

Der Prior der Dominikaner, Namens Rieher, gab im September den Orden auf, und trat in die Ehe; der Carthäuser sagt mit einer von Rosenberg, einer fast achtzigjährigen Person, pene octogenariam vetulam.

Aus dem Oeffnungsbuch ergiebt sich, daß zu Anfang des folgenden Jahres ein Schafner den Augustinern

gegeben wurde. [1]) Nach des Carthäusers Bericht geschah die Uebergabe ein Jahr später. In mense Januario Augustinenses suum Monasterium civitati vendiderunt, pro victalitio ad vitam, qui postmodum omnes ducerunt uxores.

In den Rathsbüchern von 1538 (14. Oktober) findet sich folgendes Verzeichniß der Klosterfrauen an der Steine, und derjenigen, mit welchen sie sich verehelichet hatten, und denen Leibgedinge waren angewiesen worden.

Sibilla Vollrotin, vermählt mit Herrn Jeorg Müller, gewesenem Abt zu Wettingen.

Christiana Kolbin	= =	Peter Ryff.
Elsbeth von Busch	= =	Jakob Zweybrucker.
Dorothea Hutsche	= =	Heinrich Petri.
Barbel von Busch	= =	Lienhard Rot.
Mergili Kolbin	= =	Hans Peter.
Otilia Dirsun	= =	Gregorius Lotterer.

[1]) Zwey Mitwerber hatten sich um diesen Dienst angegeben. Ein Conrad, der Maler, Stieftochtermann des Martin Dampfrions, Rathsherrn zu Metzgern; und ein Heinrich Berner, Tochtermann des Jakob von Wissenburg, Rathsherrn zu Webern. Der Conrad wurde erwählt.

Nun erschienen vor Rath die Ehemänner an gedachtem Tage. Sie erzählten, daß ihre Ehefrauen sich gehorsamlich aus dem Kloster gethan, und in den Stand der heiligen Ehe, als welcher Gott viel besser als der Kloster-Stand gefällig sey, getreten, und daß sie mit Kindern beladen wären. Sie hielten um einen Zuschuß (zum Leibgeding) an. Der Rath ließ ihnen ein für allemal, und gegen Quittung, jedem hundert Gulden zustellen. Der Lotterer aber, der ohne dieß Wittwer war, bekam, in Ansehung seines liederlichen Haushaltens, nichts, sondern seine Kinder erhielten jene hundert Gulden. Allein, weil die Riffin lahm und außer Stande war, ihre Nahrung zu verdienen, so bekam sie an Zuschuß 12 Pf. und 8 Vierzel Korn.

Bürgerrecht der Mönche.

Bey den allmäligen Fortschritten der Reformation, bietet eine unerwartete Erscheinung dar, ein Gesetz vom 1. Augst, das die Klosterleute vom Bürgerrecht ausschloß. Allein, der angegebene Beweggrund heitert die Sache auf. Es war Brotneid. Man wollte zwar das Vermögen der Klöster; man wollte aber nicht die Klosterleute zu nützlichen Berufen gelangen lassen. . . . . Durch beyde, neue und alte Räthe wurde erkannt. . . Demnach viele Priester sich aus ihrem priesterlichen Statt (Stand) desgleichen Mönche aus den Klöstern

sich verfügen, ihren Orden und priesterliche Würde verlassen, in den eheligen Stand sich begeben, etliche in der Stadt Basel sich zu verbürgern unterstehen (versuchen,) dadurch zu besorgen, daß unsre Bürger und Bürgerssöhne an ihren Handwerken und Nahrung hinterstellig gemacht, die Fremden also sie vertreiben würden. . . . . Dazu so ist es bisher nie gehört, daß geistliche Personen, sie seyen weltlich, oder in den Orden behaftet, sich mit Eheweibern verheurathen sollen . . . . damit dann Niemand von ihnen (den Bürgern) geärgert, oder Klagen zu führen Ursache haben werde, so sollen solche Personen, die ihren priesterlichen Stand verlassen, sich in die Ehe begeben, von uns und in der Stadt Basel, sie bringen ihr Mannrecht oder nicht, zu Bürgern nicht auf- und angenommen werden." Man möchte wissen, welche Partey im Rath dieses Gesetz vorschlug und durchsetzte.

Loskauf der Bodenzinse.

Ein anderes Gesetz, das den Bürgern angenehm seyn mußte, ergieng den 25ten November. Die Räthe erklärten die Bodenzinse in der Stadt ablöslich, [1]) oder loskäuflich, sie möchten Bodenzinse,

---

[1]) Nicht auf'm Lande.

Wysung, Ringe, Ehrschätze heissen, oder aus Urbarien, Jahrzeiten, Büchern, Stiftungen oder langem Besitz erwiesen werden können. Von dieser Begünstigung wurden aber ausgenommen: 1°. Das Alment der Stadt; [1]) 2°. Erblehenzinse, die sich auf Brief und Siegel gründen, es wäre denn, daß man sie den Geistlichen, nicht um Geld, [2]) sonder um Jahreszeiten und Stiftungswillen vergabet hätte, in welchem Falle sie nach der erkannten Taxe abgelöset werden konnten. 3°. Diejenigen, die durch Brief und Siegel darthun würden, daß sie ihre Bodenzinse gekauft, und theurer als nach der vorgeschriebenen Taxe, an sich gebracht hätten.

Taxe der Ablösung.

1 ß. Weisung mit 1 Pf. Hauptgut. [3])
1 Ring Brot mit 1 ß. 8. Dn.

---

[1]) Sehr klug, damit das Dominium-Directum des Staats immer vorbehalten bliebe.

[2]) Das heißt, nicht gegen eine Capitalsumme verschrieben hätte. Denn in diesem Falle wäre es eine Anlage gewesen.

[3]) Folglich zu 5 pr. Cent berechnet.

1 ß. Ehrschatz mit 5 ß.
1 Pf. Pfeffer mit 7 Pf.
1 Seſter Salz mit 8 Pf.
1 Zinshun mit 1 Pf.
1 Faßnachthun mit 1 Pf. 10 ß.
1 Kappaun mit 2 Pf.
1 Saum Wein mit 10 Pf.
1 Sack Kernen mit 10 Pf.
1 Viernzel Korn mit 10 Pf.
1 Viernzel Haber mit 10 Pf.
1 Sack Roggen mit 8 Pf.
1 Becher Bohnen mit 10 ß.
1 Seſter Erbsmues mit 2 Pf.
1 Seſter Rinſy-Gerſten mit 1 Pf. 5 ß.
1 Houwentagwon mit 1 Pf. [1])
1 Medertagwon mit 2 Pf. 10 ß. [2])
1 Maas Honig oder Oehl mit 2 Pf.

Die meiſten dieſer Rubriken deuten auf die Zeiten, wo die Vorſtädte, gleichwie die Flur außer

---

1) Ein Tagwerk zum Hauen in den Reben, für's Holz u. ſ. w.

2) Ein Tagwerk zum Mähen. Vermuthlich war demjenigen geſtattet, der dieſe Frohndienſte zu leiſten hatte, einen Taglöhner für ſich anzuſtellen.

denselben, Gärten, Aecker, Wiesen und Rebgelände waren.

Wiedertäufer.

Dieses Jahr wurde durch die Wiedertäufer sehr beunruhiget. Zu Zürich, den 5. Jenner, ließ man Einen ertränken, der den Tod als Märterer ausstand. Einige von Basel, als Johann Seckler und andre giengen nach Bern, und suchten da Proselyten zu machen. Den 10. Juny hielt Oecolampad, nebst Jakob Immelin, Prediger zu Pratteln, in der Martins Kirche ein öffentliches Gespräch mit diesen Leuten, und zwar über die Kindertaufe, den Eidschwur und den obrigkeitlichen Stand. Wenige Tage hernach klagte man über neue Unruhen, welche durch etliche von Straßburg verjagte Irrlehrer waren verursacht worden. Am 6. July wurde durch ein obrigkeitliches Mandat die Kindertaufe geboten, die Wiedertaufe untersagt, und die Besuchung der Versammlungen in Wäldern und Einöden gleichfalls verboten. Die Rädelsführer strafte man mit Karrenarbeit und Verweisung. Andre wurden der Gefangenschaft entlassen, und sie streuten aus, daß ein Engel sie, wie den heiligen Petrum, aus dem Kerker erlöset hätte. Die Verweigerung des Bürgereides, wie aller Eide überhaupt, bewog den Rath, unterm 3. Augst, zu er-

kennen: „Weil die Wiedertäufer, und die, so nicht, wie sich gebührt, mit dem Eide, der Stadt Basel Huldigung thun, und schwören wollen . . . daß man sie mit Weib und Kindern fortschicken . . . und wenn sie ohne Vorwissen und Erlaubniß des Raths wieder kommen würden, daß man sie dann ohne Gnade, an ihrem Leibe und Leben, auch am Gut, härtiglich darum strafen wolle." [2])

Uneinigkeit im Rath, unter den Bürgern und auf den Kanzeln.

Der Meßstreit vermehrte die bisherige Zwietracht. Oecolampad hatte schon im vorigen Jahr dem Domprediger Augustinus Marius angetragen, sich mit ihm über diesen wichtigen Gegenstand in Untersuchung einzulassen. Marius verwarf den Antrag, als einen Frevel des Hochmuths, und soll sogar klagend beym Rath

---

1) Nequitia hujus sectae, paulatim revelari coepit, et deterior apparere, quam illius sectae Bohemiae, quæ vulgariter der Grubenheimer appellatur, licet adhuc occulte in multis locis, et in hac civitate (uti fide digni retulerunt) vigeat. Der Carthäuser.

eingekommen seyn [1]) Dagegen erklärten sich gegen ihn in einem Schreiben vom 4. December 1526, die evangelischen Prediger, daß sie entschlossen wären, ohne Ansehen der Person, frey zu lehren, was zu Christi Ehre dienen würde. Der Rath faßte den 16. May einen Beschluß, kraft dessen jede Partey, innert Monatsfrist, ein Gutachten hierüber eingeben sollte, mit dem ausdrücklichen Befehl, alle ihre Gründe aus dem neuen und alten Testament ausschließlich zu entlehnen. Indessen sollten sie in ihren Predigten den Gegenstand der Messe nicht berühren, und weder schelten noch loben, alles bey angedrohter schwerer Strafe. Dieser Beschluß wurde ihnen am 21. May, wo sie auf das Rathhaus beschieden worden, eröffnet. Die Catholiken wurden, wie Oecolampad schrieb, hierüber sehr erschrocken, und liefen täglich zusammen. Der Bischof und das Kapitel sagten, dieses Geschäft gehöre vor sie allein. Oecolampad mit seinem Helfer Hieronimus Bothanus, dann Marx Berst oder Berschi, Prediger bey St. Leonhard, Balthasar Vögeli, Helfer daselbst, Wolfgang Weissenburger, Prediger im Spittal, Thomas Geyerfalk, Pre-

---

[1]) Der neuerwählte Bischof hatte ihn zu seinem Vicarius in geistlicher Verwaltung ernannt, und ihm dabey die Domprediger-Stelle gelassen.

diger bey den Auguſtinern, und Johannes Lüthard, Prediger bey den Barfüßern überreichten dem Rath ihr Gutachten, und zwar in deutſcher Sprache, wider das Meßopfer, welches ſie, wie ſie ſchon mehrere Male auf den Kanzeln gethan, einen Gräuel ſchalten. Marius übergab gleichfalls, aber mit des Domkapitels Erlaubniß, eine Schutzſchrift für das Meßopfer. Allein, er legte zugleich eine Proteſtation ein, daß nur der Biſchof und das Kapitel über ihn, und die übrigen Prediger richten ſollten. Es geſchah im Augſtmonat. Der Rath ließ die eingelegten Schriften ableſen. Der Spruch aber wurde einige Male ausgeſtellt. Endlich erkannte er, den 2. oder 3. September, daß er über dieſes ſchwere und zweifelhafte Geſchäft nichts entſcheiden, ſondern das nächſte allgemeine Concilium abwarten wolle. Indeſſen ſollten einige Begünſtigungen für diejenigen, die wider die Meſſe waren, ſtatt haben, wie wir es weiter unten, aus der Verordnung vom 23. September, vernehmen werden. Die Catholiken behaupteten, die Furcht vor Unruhen und Aufſtand habe zu dieſen Begünſtigungen bewogen.

Die wechſelſeitige Erbitterung ſtieg aus folgendem Anlaß um ein mehreres. In eben dieſem Monat hatte Oecolampad, als er den Propheten Daniel zu erklären anfieng, etliche Lehrſätze, nach der Profeſſoren damaliger Gewohnheit, zu einer öffentlichen Diſputation an-

schlagen lassen. Nun erkühnte sich ein vorbeygehender Meßpriester, dieses Programma zu zerreißen. Hierüber machte ihm ein anwesender Augustiner-Mönch, Namens Thoma, Vorwürfe, mit der Bemerkung, daß wenn etwas unwahrhaftes in demselben enthalten wäre, er solches bey der Disputation darthun sollte. Darauf zuckte der Priester einen Dolch oder Messer, und ob man schon beyden Stadtfrieden gebot, und er anfangs bey dem entstandenen Schlaghandel den kürzern zog, verwundete er dennoch den Mönchen.

Den 23. September [1]) ergieng folgendes Mandat über die Messe. „Daß Niemand, geistlicher oder weltlicher Priester gezwungen werden solle, die Messe zu halten; noch andre, die Messe zu hören, oder nicht zu hören, ... sondern darin einem jeden sein freyer Wille gelassen, und dieses seinem Gewissen anheimgestellt sey. [2]) — Doch wer eine Pfründe hat, der soll,

---

[1]) Erkanntnißbuch, wo auch die Bestätigung desselben vom 21. Oktober sich befindet.

[2]) Bis dahin lautet's sehr befriedigend, aber wegen der folgenden Artikel, war es nur verfänglich und bloßes Blendwerk.

bey Verluſt der Pfründe, Meſſe halten: doch mit Ausnahme der Pfarrer, Predikanten und Leutprieſter, desgleichen der Kaplane zu St. Martin, der Conventherren zu den Auguſtinern, und derjenigen zu St. Leonhard, die vor dieſer Erkanntniß nicht Meſſe gehalten. — Und dieweil ſolches um Friedens und Einigkeit willen gemeiner unſrer Bürgerſchaft, durch einen E. Rath angeſehen iſt, ſo iſt ferner erkannt worden: Daß alle Predikanten und Verkünder des Worts Gottes, die Meſſe weder uffmuthen, loben noch ſchelten .... ſondern ſie, um Friedens willen, unangezogen, beruhen laſſen ſollen. — Falls jemand, der eine Pfründe, oder anders geſtiftet hätte, ſich beſchweren würde, daß die Meſſen, oder anders, ſo geſtiftet worden iſt, nicht gehalten werden, dem ſoll ſeine Anſprache vorbehalten ſeyn, und zu allen Zeiten, durch unſre Hn. nach Billigkeit hierin gehandelt werden."

Als nun nach Michaelis dem Rath angezeigt wurde, daß etliche Prieſter in den Aemtern die Meſſe nicht hielten, und die Unterthanen blos mit dem Worte Gottes zu vernügen vermeinten, wurde erkannt, daß man ihnen ihre Pfründe ſammt deren Nutzung und Nieſſung nehmen ſolle. [1])

---

[1]) Hottinger ſagt in ſeiner Kirchengeſchichte (T. III. p. 371:) „Die Widerpart ſcheute ſich nicht, an die Fremden

Den 15. Oktober schrieb Oecolampad an seinen Bruder, oder an sonst jemand, im Rathe gehe es ziemlich stürmisch her. (In senatu res satis turbulenta.)

In der That ergieng, als Aussöhnungsmittel, den 21. Oktober, folgender Beschluß: „Um Frieden und Einigkeit unter sich zu pflanzen, haben neue und alte Räthe einhellig erkannt, daß künftigs unter beyden,

---

zu schreiben: der Rath habe erkannt, welche Priester nicht Messe haben wollen, sollen die Stadt räumen." Diese Widerpart hatte doch nicht so ganz unrecht, wenn man hier für Stadt, Gebiet liest. Auf der Landschaft hatten die Priester, da die meisten Fremde waren, keine andre Aussicht als die Räumung des Landes, und in der Stadt durften nur die verpfründeten Priester keine Messe lesen, welche bis dahin keine gelesen hatten. Es scheint, daß der Streit über das Meßopfer die Partey der Catholiken im Rath verstärkte, um so viel mehr, da Luther mit seiner leiblichen Gegenwart im Nachtmahl (consubstantiatio,) ohne Verwandlung (transubstantiatio,) und der daraus gefolgerten Ubiquitas (Allgegenwart des Leibes,) wie auch mit seiner ungestümen Verdammung unsrer Lehre, Verwirrung in manchen Köpfen veranlaßte. Wozu noch kam, daß man aller Orte vom Kaiser, Carl V, erzählte: Gefallen lasse er sich manche Abänderungen, nur nicht an der Messe; die Messe sey sein Herz.

neuen und alten Räthen, keiner dem andern seine Rede oder Rathschlag, zu argem oder ungutem, auffassen, darin reden, sondern einem jeden seinen freyen Rathschlag lassen solle. Dazu soll ein jeder seines Glaubens frey seyn, niemand gedrungen noch gezwungen werden, Messe oder nicht, diese oder jene Predigt zu hören; sondern soll das eines jeden Conscienz heimgestellt seyn."

Die Austrittsfrage [1]) vermehrte auch oft die Verwirrung. Am 7. Jenner dieses Jahres, hatte man den Austritt folgendermaßen bestimmt: Der Vater, in Sachen, die den Sohn angehen; der Sohn für den Vater; der Schwäher für den Tochtermunn; der Tochtermann für den Schwäher; Bruder gegen Bruder; Schwager gegen Schwager, wenn beyde zwey Schwestern geheyrathet haben, oder Einer des andern Schwester hat; zwey Brüder Söhne, und zwey Schwester Söhne. Die andern, wie sie auch einander verwandt seyn möchten, sollen sitzen bleiben." Allein, die Reformation veranlaßte verworrne Fälle, und am 21. Oktober wurde erkannt: „So man künftigs von Reformation der Priesterschaft,

---

[1]) Austritt oder Ausstand ist was wir Abtritt nennen. Die Abtritts-Stube ist z. B. die Stube, wo sich die aufhalten, so im Falle des Ausstandes sind. Die Abtritts-Tafel enthält das Verzeichniß der Verwandtschaftsgrade, wo der Austritt Platz haben solle.

wie die sich halten soll, rathen oder reden wird, daß denn Niemand austreten solle, es wäre denn, daß Einer einen Sohn oder einen Bruder hätte, oder ein Priester in der Stadt Basel wäre. Die, und sonst Niemand, wie nahe er auch mit den Priestern verwandt, sollen fürtreten (austreten) Die übrigen aber sollen sitzen bleiben, und das beßte und wegerste der Stadt Basel und das nützlichste ihrer Gemeinde helfen rathen." Auch wurde das illusorische Mandat vom 23. September erneuert und bestätiget.

Den folgenden Tag, 22. Oktober, bey früher Tageszeit, versammelten sich ungefähr 400 Bürger, doch unbewaffnet, in dem Kloster der Augustiner, um über die obwaltende Uneinigkeit einen Entschluß zu fassen. Sie entwarfen eine Bittschrift an den Rath, welche 30 alte ehrbare Männer vorlegen sollten. In derselben gaben sie deutlich zu verstehen, daß ihr Glauben allein herrschen sollte. „Die Bürgerschaft, sagten sie, sollte als ein Leib seyn; die Prediger sollten zusammenhalten, damit sie in Gottes Sachen eines würden; ein jeder wolle besser seyn als der andre; ein jeder wolle seine Lehre für christlich dargen." Allein, ehe sie auseinander gegangen waren, erschienen schon, im Namen des Raths, Jakob Meier, der Oberstzunftmeister, Jakob Götz, Salzherr (Meister zu Weinleuten,) und Peter Ryff (Meister zu Webern,) nebst dem Oberstadtknecht,

um sich ihres Vorhabens zu erkundigen. Der Ausschuß antwortete, sie wollten es selbst dem Rath schriftlich vortragen. Weil aber diese Herren ernstlich anhielten, es ihnen zu eröffnen, so entdeckten sie ihr Anliegen, und fügten bey, es sollte über ihr Enthalten Niemand etwas Arges besorgen, indem sie sich hierin also betragen wollten, daß eine Obrigkeit dessen wohl zufrieden seyn würde.

Die Räthe, nach ernstlicher Berathung dieses Begehrens, liessen den 27. Oktober, an dem folgenden Sonntag, die Zünfte versammeln und durch etliche Verordnete den Bürgern anzeigen, sie hätten ein treffenliches Mißfallen daran gehabt, daß sie sich dermassen gerottet hätten, indem man ihnen solches in viel Weg auslegen, und für aufrührisch halten könnte. Damit sich aber künftigs gemeine Bürger zu richten wüßten, hätten die Räthe erkannt, und wollten auch hiemit geboten haben, daß männiglich der Religion halben frey seyn solle; ein jeder das glauben, wessen er in seinem Gewissen überzeugt sey; ein jeder den andern unangetastet lassen, und jeder Theil in seinen Predigten frey seyn. Künftigs aber sollte sich männiglich vor solchen Rottirungen und Versammlungen hüten: Denn, falls es weiters geschähe, würde man es, nach Größe der Verschuldung, nicht ungestraft lassen."

Dieß

Dieß verhinderte nicht, daß die Reformierten sich, gegen Ende des Jahres, unter einem andern Vorwande versammelten. Auf einigen Zünften stellten sie Mahlzeiten an, bald von 50, bald von 100 und mehr Gästen, wie zu Ehre und Achtungsbezeugung gegen ihre Prediger Oecolampad, Bertschi, Keßler den Augustiner, Wolfgang Weissenburger, und Johannes Lüthard den Barfüßer, welche zu ihnen eingeladen wurden, „gleich als wenn, sagt der Carthäuser, quasi hi soli essent, per quos Christi veritas eis innotuisset." [1]) Sie luden niemand ein, der nicht von ihrem Glauben war. Darüber erzürnten ihre übrigen Mitbürger anti-lutherani, und achteten es als eine Verachtung. Daher stellten sie auch besondere Mahlzeiten an, und kamen auf der Zunft zu Metzgern zusammen. Da nun der Rath besorgte, es möchten aus diesem Anlaß Aufläufe und Tumult entstehen, so verbot er beyden Theilen dergleichen Mahlzeiten, die nicht ohne Wissen und Willen des Raths wären angesetzt worden. Der Carthäuser macht, bey Anlaß dieser Mahlzeiten, folgende Bemerkung: Dieß ist, sagt er, was jene evangelischen Männer sich zu befördern bestreben; gewiß nicht die Men-

[1]) Gleich als wären sie die einzigen, welchen sie die Kenntniß der Wahrheit der christlichen Lehren zu verdanken hätten.

schenliebe und die Eintracht unter den Bürgern, sondern Aufruhr und Aergerniß. Gott gebe, daß diese Uebel nicht einst ausbrechen, indem wir unvorsichtiger Weise hoffen, daß alles befriediget sey. [1])

Catechismus.

Zur Geschichte dieses Jahres gehört als Nachtrag, daß beym Buchdrucker Thomman Wolf, ein kleiner Catechismus gedruckt wurde, den man auch in Straßburg gebrauchte. Der Titel ist: „Kinder Bericht [2]) und Fragstücke von gemeinen Punkten christlichen Glaubens." Der Eingang lautet wie folgt:

Frage. Liebes Kind, bist du auch ein Christ?
Antw. Ja, ich bin einer.

---

[1]) Ecce quid evangelici viri illi promovere student, non certe caritatem aut concordiam inter cives, sed seditiones et scandala. Quae utinam aliquando non contingant, dum incaute pacata speramus omnia.

[2]) Diese Benennung ist sehr lange, besonders auf'm Lande, für Catechismus üblich gewesen. Darauf folgte das Nachtmal-Büchlein.

Fr. Warum?

Antw. Darum, daß ich mich erkenne aus den Geboten Gottes für einen Sünder, und aus der Zusage Gottes, durch Christum Jesum für ein Kind Gottes, des himmlischen Vaters. Denn Christus ist um meiner Sünde willen gestorben.

Fr. Worin steht christliches Leben?

Antw. Gegen Gott, allein im Glauben, und gegen den Nächsten in Uebung ungefärbter Liebe.

Fr. Wozu dient dem geistlichen Christen der leibliche Gebrauch des heil. Nachtmahls?

Antw. Zu Erneuerung und Bezeugung des Glaubens und der Liebe gegen den Nächsten.

. . Also essen wir sein Leib und trinken sein Blut wahrlich, aber geistlich, wie er gessen uns allein nütz ist, u. s. w.

Oecolampad ließ im Jahre 1527, Merzmonat, beym Andreas Cratander, eine kleine Schrift über das Nachtmahl drucken, [1]) worin er 18 Artikel angiebt,

[1]) Sie befindet sich in einer Sammlung von verschiedenen Traktaten, die dem Amerbach gehörten, und nun auf der öffentlichen Bibliothek einzusehen sind.

und mit den Worten ſchließt: „ er ſehe nicht ein, wie er könnte einen Finger breit davon abweichen.“ [1])

1.) Intolerabilem sermonem dico, panem substantive esse corpus Christi.

2.) Naturale corpus Christi credo in uno duntaxat loco esse, nempe in caelo: alioqui non esset verum corpus.

3.) Corpus adesse pani, libenter fatebor. eo modo quo adest ipsi verbo, per quod panis fit sacramentum, et visibile verbum. [2])

---

[1]) Habes, mi N. simpliciter et aperte confessionem meam, à qua non video ut possim, vel ad transversum digitum abscedere. Tu, ut facis, curasedulo ea quæ ad pacem ecclesiæ, et Deus pacis erit tecum. Amen.

[2]) Wir überſetzen dieſe Artikel nicht, weil einige uns ganz unverſtändlich vorkommen. Z. B. der dritte: „Gerne werde ich bekennen, daß der Leib dem Brot gegenwärtig ſey, auf gleiche Weiſe, wie er dem Worte ſelber gegenwärtig iſt, durch welches das Brot ein Sakrament wird, und das Wort ſichtbar.“ — „Wären die Sakramente nicht von Chriſto eingeſetzt, und durch das Wort des Glaubens geheiliget, ſo würden ſie weder erhabener noch würdiger als die Bildſäule des einäugigen Horatius Coles ſeyn.“

4.) Sacramenta, nisi essent à Christo instituta, verboque fidei sanctificata, non essent statua Coclitis superiora vel digniora. Et statua et sacramenta aliud sunt secundum substantiam; et aliud signant quam secundum suam substantiam sunt.

5.) Sermo promissionis non excidit, etiam si panis non sît substantive corpus Christi; hoc enim non promisit futurum. Nam si haec promissio posset probari, equidem ultrà non contenderem.

6.) Verba caenae hanc promissionem habent, nobis datum corpus Christi, quatenus pro nobis mortuum est, et sua morte nostram abolevit; et sanguinem nobis datum, quatenus pro nobis effusus est in remissionem peccatorum.

7.) Hoc verbum fidei sanctificat sacramenta.

8.) Veritatem mysterii non negat, imo maxime purissimeque confitetur, qui hasce promissiones amplectitur. Is enim solus vere spiritualiter manducat carnem, et bibit sanguinem.

9.) Verbum efficit omnia quae Deus vult, placet: sed subde, quod Deus vult externo verbo, vel symbolo, vel scripturis, hoc tantum tribuere ut admoneant, reliquum spiritu suo operatur.

10.) Pani per verbum corpus datur, sicut verbum habet in se corpus.

11.) Per fidem absentissimum corpus Christi, auimo praesentissimum est.

12.) Per fidem mens fidelis in verbo visibili et audibili corpus Christi, ut in verbo cognoscit tale, quale est, ut tu dicis, vere, et secundum substantiam, licet in mysterio per speculum in aenigmate; sed hoc non facit panem substantive esse corpus, neque naturale corpus ponit in diversis locis, sicut nec facies hominis in diversis locis est, quia in diversis speculis videtur.

13.) Qui Spiritum Christi sortiti sunt per fidem, non solum in animis praesentem carnem Christi habent, ut ii qui fidissimorum amicorum oblectantur memoria, amicos habent animis insidentes, sed etiam ἐνθουσιαστικῶς, quia vere Christum juxta spiritum ejus, in ipsis, tanquam templo ejus habent: habent et corpus ejus vere, licet in caelo sit, a quo divinitas non est sejuncta.

14.) Christus in caelo carnem nostram gestat, et nos interra carnem Christi juxta speciem.

15.) Omnis illa praesentia carnis valde utilis est! inutilis autem, et absque eleucho fidei, si panem substantive corpus dicamus, aut corpus Christi in multis locis simul esse asseramus.

16.) Qui tropum sermonis in verbis caenae rejiciunt, contentiosos se declarant, et praeter analogiam fidei scripturam interpretantur.

17.) Bene et religiose loquuntur, qui se dicuut accedere ad corpus Domini, vel manducare corpus: prophane et contemptim, qui tantum panem, et signum suscipere se dicunt; declarant enim infidelitatem suam. Injuria fidelis se affectum, et pro proditore haberi putat, si solum

sacramentum, et non etiam rem, quam sacramentum signat, manducasse dicatur, tametsi illud ore, hanc animo. Hinc apparet mos loquendi veterum.

18.) Observandum nobis docentibus, in quantis tenebris caliget populus, ut quam apertissime, et absque subtilitate verborum cognoscat mysterium, ne in graviores caecitates ruat.

Siebentes Kapitel.

Das Jahr 1528.

Berner-Disputation. Erster Bildersturm.

Vor Johanni waren:

Bürgermeister, Adelberg Meier, und
Oberstzunftmeister, Lux Zeigler.

Nach Johanni

Bürgermeister, Heinrich Meltinger, und
Oberstzunftmeister, Jakob Meier.

Seit der badischen Disputatiou hatten sich die Gesinnungen der Regierung zu Bern so sehr geändert, daß sie sich nach Martini 1527 einhellig entschloß, eine all-

gemeine Disputation zu Anfang des nächstfolgenden Jahres in Bern halten zu lassen. Der Carthäuser schreibt es den Ränken der Zwinglianer und Oecolampadianer zu. [1]) Die katholischen Orte, die Bischöfe in der Schweiz, und selbst der kaiserliche Statthalter suchten das Vorhaben zu vereiteln. Die heftigsten Catholiken fanden sich daselbst nicht ein. Dennoch wurde die Disputation den 7. Jenner eröffnet, und währte, außer den Sonntagen, achtzehn volle Tage. Jedermann wurde gestattet frey zu reden, welches der Carthäuser ins lächerlich ziehet, mit der Bemerkung, daß die Weibsbilder ausgenommen wurden. [2]) Die vornehmsten Reformatoren waren da, als Zwingli, Oecolampad, Haller

---

[1]) Revera disputatio haec per Oecolampadianos et Zwinglianos fieri, dudum practicata est. Nam cum viderent Oecolampadiani, quod Basileae non possent ex. perire locum aptum sui propositi, diu laboraverunt, quatenus saltem alibi libere de hujusmodi rebus disputare et definire possent. Quod et tandem factum est Bernae, prout etiam Zwinglius dudum duos ante annos desideraverat.

[2]) Omnibus libera facultas disputandi concessa fuit, tam doctis quam indoctis, clericis quam laicis, exceptis mulieribus, quibus hoc non licet, scilicet in ecclesia loqui.

von Bern, und Capito, wie auch Bucerus, beyde von Straßburg. Diese zwey predigten zu Basel, wurden von den evangelischen ehrenvoll behandelt, und begleiteten Oecolampad nach Bern. Unser Rath schickte dahin eine angesehene Botschaft, und außer Oecolampad, Marx Bersy, Wolfgang Weissenburger, und Nikolaus Briefer, Dekanus des St. Peter Stifts zu Basel [1]) Einer der vier Präsidenten war eben dieser Briefer, und nach Hottinger (T. III. p. 402.) wäre es Ludwig Bär auch gewesen, wenn er sich in Bern eingefunden hätte. Der Carthäuser behauptet, es hätten auch die von Freyburg einen gelehrten Doktor Augustiner-Ordens nach Bern gesendet. Kaum hätte er aber angefangen, die Gegenpartey anzugreifen (convellere et corripere,) als er zurückgestoßen wurde, und den Befehl erhielt, sich schleunig zu den Seinigen zu begeben.

---

[1]) Oecolampad predigte zu Bern über die Gottesliebe. Schaffhausen, die Bündten, Stadt St. Gallen, Müllhausen, Ulm, Augsburg, Lindau und Constanz hatten auch ihre Abgeordneten in Bern. Nach der Disputation folgten bald die Constanzer dem Beyspiel von Bern. Allein, zu ihrem Unglück. Die katholischen Kantone schlugen es ab, sie in den Schweizerbund aufzunehmen; sie litten im J. 1548 alle Gräuel einer Belagerung, mußten wieder katholisch werden, und verloren ihre Freyheit.

Die Disputation betraf zehn Schlußreden, welche Franz Kolb und Berchtold Haller, Prediger zu Bern, vertheidigen sollten. Die erste war, daß Christus das einzige Haupt der Kirche sey, und der Glaube sich auf Gottes Wort gründe. Von den übrigen Artikeln waren die, so Oecolampad vertheidigte, der vierte wider die wirkliche Gegenwart des Leibes Christi im Abendmahl, der fünfte wider das Meßopfer, der sechste wider die Anrufung der Heiligen, und der siebente wider das Fegfeuer und den Todtendienst. Die andern fünf Lehren hatten zu Gegenständen die Menschensatzungen, die Genugthuung des Heilandes für des Menschen Sünden, den Bilderdienst, die Priesterehe, und die unreine Eheloſigkeit. Uebrigens wurden die Akten durch den Druck bekannt gemacht. Wünschenswerth wäre es, wenn man es bey diesen zehen Hauptpunkten der Berner hätte bewenden lassen, und jedem reformirten Kanton anheimgestellt hätte, mehrere Glaubensartikel anzunehmen, oder nicht. Man hätte in der Folge nicht sagen können: „Drey evangelische Stände stritten um das Recht der Initiativ. Zürich, weil es der Vorort sey; Bern wegen seiner Uebermacht oder zahlreicher Bevölkerung, und Basel in Rücksicht seiner Universität und ihrer theologischen Fakultät."

Nachdem die Beschlüsse der Disputation von den meisten Abgeordneten der Stadt und Landschaft Bern

waren unterschrieben worden, [1]) beriethen sich die Klein- und Großräthe mit den anwesenden Fremden des geistlichen und weltlichen Standes über die Frage: „Was in einer so wichtigen und durch Gottes Gnade aus der heiligen Schrift erörterten Sache, zu thun wäre." Der Dekanus Briefer von Basel fand, daß die Veränderung mit Weile, Bedacht und gründlich geschehen sollte. Es erkannten aber die Klein- und Groß-Räthe zu Bern, daß die Messe innert ihrer Stadt und außer dem Spital eingestellt werden sollte. Den 7. Februar hießen sie die zehn Schlußpunkten der Disputation gut, und kündeten den vier Bischöfen, deren Diöcesen sich in ihren

---

[1]) Hierüber drückt sich der Carthäuser also aus: „Prævaluit pars major, id ut, numeri Lutheranorum Catholicis, quorum minor pars ibidem adfuit, hoc est, simplices et indocti plebani curati et sacerdotes, qui se subscripserant hactenus ecclesiae catholicae, tandem importunitate et vexationibus Lutheranorum victi, etiam ipsi cum ceteris se dediderunt, paucis exceptis. Er nennt diejenigen Geistlichen, die unterschrieben hatten, einfältige und unwissende Leute, die der Importunität und den Vexationen der Lutheraner nachgegeben hätten. Folglich erkennt er, daß die Bischöfe größtentheils einfältige, unwissende und feigherzige Geschöpfe zu Seelsorgern ernannt, bestätigt, oder gelitten hatten.

Kanton erſtreckten, alle Gewalt in Religionsſachen ab.

Obſchon der Rath bey uns ſich nach dieſer Diſputation nicht zur allgemeinen Einführung der Reformation entſchloß, ſo bemerkte man damals bald, aus einer Verordnung vom 18. Februar, daß der Grundſatz der vollkommenen Gleichheit zwiſchen den Parteyen obgeſiegt hatte.

In einiger Verbindung mit der Reformation ſcheint ein Geſetz vom 11. Merz über das Bürgerrecht und die Hinterſäßen zu ſeyn. Denn die Partey, die es vorſchlug, konnte hoffen, ihren Anhang dadurch zu vermehren.

„Die Rathsherren und Meiſter ſollen ihren Zunftbrüdern ſagen: wer die ſeyen, die nicht Bürger wären, daß dieſelben zum förderlichſten das Bürgerrecht kaufen ſollten, um willen, daß wir deſto glicher bey einander ſitzen. Doch ſoll eine ehrſame Zunft zu Rebleuten, wie von Alter her, Fug haben, ihre Hinterſäßen zu behalten und anzunehmen. Die künftigen Hinterſäßen ſollen, gleich wie die Bürger, ihr Mannrecht erweiſen und ihren Abſchied vorlegen. Damit eine Stadt Baſel deſto mehr Bürger, und deſto minder Hinterſäßen bekomme, ſo ſollen alle Hinterſäßen den Pfundzoll geben, und dem Schreiber im Kaufhaus befohlen wer-

den, solchen Pfundzoll einzuziehen. [1]) Neue Bürger, die aus Armuth, oder Entlegenheit des Orts, keinen Abschied von ihrer Obrigkeit bekommen könnten, und doch sonst Kundschafte hätten, daß sie fromme, biedere und ehrlich abgeschiedne Leute wären . . . so wolle der Rath sich vorbehalten haben, je nach Gestalt der Sachen, darin zu thun, was einer Stadt Basel Nutz und Ehre seyn werden."

Hingegen suchte man sorgfältig die Wiedertäufer und Winkelprediger zu entfernen. Es kam sehr darauf an, daß die Katholiken nicht Anlaß bekämen, durch die Vermengung der Irrlehrer mit den Evangelischen die Reformation verhaßt zu machen, und die noch Unschlüssigen auf ihre Seite zu bringen. Es wurde also durch den Druck eine Verordnung den 14. kund gemacht, in welcher die bestehenden Verfügungen erneuert und verschärfet wurden. „Zur Pflanzung brüderlicher Liebe

---

[1]) Dieß ist fast unverständlich; dann unmöglich wird man glauben, daß hierin die Hintersäßen einen Vorzug vor den Bürgern gehabt haben möchten. So erkläre ich mir die Sache. Die Hintersäßen, die eine Zunft hatten, werden nicht, entweder aus Mißbrauch, oder aus alter Uebung, als Fremde angesehen worden seyn; denn die Hintersäßen, die auf eine Zunft angenommen wurden, trieben den Beruf der Zunft, wie die Bürger. Es war so viele Personen mehr für die Wacht, die Hüte, die Feldzüge, und andre Personaldienste.

und aus christlichem Gemüthe ergehe das Mandat.... Etliche, die das Zeichen christlicher Wiedergeburt in ihrer Jugend angenommen, sich dessen nicht sättigen, sondern jetzt auch in ihrem Alter aus dorechtem Won (thörichten Wahn) wiederum taufen lassen ... sollen gestraft werden. Niemand mehr soll, weder in noch vor der Stadt, zu Holz noch zu Felde, an keinem Winkel predigen gehen." ... Die Sanktion war Gefängniß, und härtigliche Bestrafung an Leib und Gut.... Wer sie behauste, oder ihnen Unterschleif gab, mußte jedesmal 5 Pf. bezahlen

Erster Bildersturm.

Am Charfreytag [1]) wurden die Bilder in der Martins Kirche durch fünf Bürger von Ort und Stelle verrückt. [2]) Am Oster Montag, nach der Abendpre-

---

[1]) Ein andrer Bericht will, daß schon den 14ten des vorigen Monats, Bilder in der Martins Kirche und bey den Augustinern von selbst gefallen wären, doch aufrecht gestanden hätten, welches, wie zugleich gemeldet wird, einigen unerträglich vorkam.

[2]) Dieß soll ohne Vorwissen des Oecolampad geschehen seyn.

digt (den 13. April) gingen 24 Bürger in die Augustiner Kirche, nahmen die Bilder weg, und brachen etliche weg. [1]) Es waren Angehörige der Zunft zu Zimmerleuten und Maurern. Den folgenden Tag ließ der Rath vier von den ersten einsetzen. Die übrigen Zunftbrüder kamen, am gleichen Tage oder Tags darauf, auf ihr Zunfthaus, und stellten eine Bittschrift, zu Gunst ihrer gefangenen Zunftbrüder, die, wie sie sich darin ausdrückten, nichts anders gethan hätten, als etliche Bilder abzuthun, und nach Gottes Wort zu handeln, indem die abgöttischen Bilder ein Gräuel für alle Christen wären. [2]) Mittlerweile hatten sich bey zweyhundert Bürger, vielleicht aus bloßer Neugierde, auf dem Kornmarkt vor dem Rathhause versammelt. Dann kamen die zu Webern und zu Gärtnern, alle mit den zu Spinnwettern, auf das Rathhaus, bey dreyhundert an der Zahl, [3]) ohne die zweyhundert auf dem Kornmarkt, die dort blieben. Sie hatten vier und dreyßig

---

[1]) Die Kirche wurde gereiniget, sagt obiger Bericht.

[2]) Die konnten am besten wissen, nach welchen Grundsätzen man sie erzogen hatte. Daher die starken Ausdrücke abgöttisch und Gräuel.

[3]) Vermuthlich nur im Hofe.

Ausschüsse abgeordnet. [1]) Nach einer ziemlich langen Berathung schickte der Rath zu den Ausschüssen den Oberstzunftmeister Lux Zeigler und einige Räthe, um ihr Vorhaben zu vernehmen. Sie baten: „Es wolle doch eine weise Obrigkeit, durch ein kräftiges Mittel, die immerwährende Zwiespalt unter den Predigern, woraus so große Widerwärtigkeit erfolge, einmal abschaffen. Man möchte die abgethanen Götzen nicht so hoch achten, daß etliche Bürger ihrenthalben eingelegt werden. Aus Gottes Wort wären sie berichtet worden, daß die Bilder, welche bisher durch manchen einfältigen Mensch geehrt und angebetet worden sind, wider Gottes Ehre wären. Sie baten folglich, die Gefangenen ohne Entgeld zu entlassen, und keine Bürger, um solche liederliche Dinge gefänglich anzunehmen, oder zu strafen. Endlich ersuchten sie den Rath, das Schmähen und das Schänzeln des päbstlichen Haufens abzustellen."

Auf das Ermahnen einiger der abgeordneten Räthe liessen die versammelten Bürger jene Ausschüsse auf dem Rathhause, um die Antwort des Raths zu erwarten, und begaben sich auf die Spinnwetter-Zunft. Da

---

[1]) Vermuthlich besetzten sie die Rathstreppe, und die Gänge des ersten Stockwerks.

konnten sie jeden Einfall der Klein-Basler in die große Stadt sperren. Erst um fünf Uhr des Nachmittags kamen die Ausschüsse, sammt den Rathsherren und Meistern der Zunft zu ihnen, und brachten den Rathsschluß: „Die Gefangenen sollen unverzüglich und unentgeldlich der Haft entlassen, und den übrigen verziehen werden, so noch dieser Sache halben, in Ungnade und in Verdacht ständen, daß sie Kirchen Ornate und anderes auf die Seite gebracht hätten."

Den folgenden Tag, 15. April, räumte der Rath den Reformirten einige Kirchen ein, und ließ durch das Bau-Amt die Bilder abthun, [1]) und die Kirchen zum Gebete und zum Predigen einrichten; doch in einigen derselben wurde ein besondrer Theil zur Haltung der Messe für die Katholiken vorbehalten. [2])

---

[1]) Nämlich zu St. Martin, zu St. Leonhard, zu den Augustinern, zu den Barfüßern, und im Spittal.

[2]) Das Chor zu St. Leonhard und das zu Barfüßern, sammt den Capellen, wie sie jetzt geziert waren, damit die, so noch Messe haben, an solchen Orten ihre Andacht verbringen mögen. Doch, daß, wenn gepredigt wird, sie nicht aufgethan werden.

Das Mandat ist vom 15. April 1528 datirt, und von Heinrich Ryhiner, Rathschreiber, unterschrieben. In demselben wird kund gemacht, „daß jedermann des Glaubens frey seyn, und nach dem ihm von Gottes Gnade verliehen worden, glauben solle. Dann wird erzählt, daß man aus mehrern Kirchen die Bilder hinweg thun lassen, weil sie den Bürgern und Hintersäßen, die das göttliche Wort dort hören, ärgerlich, ihrem Glauben unleidentlich, und deshalben zu behalten beschwerlich wären. In den Kirchen, wo das Wort Gottes verkündet, und Messe gehalten wird, sollen die Bilder und Kirchenzierathe bleiben. Alles Rottiren und aufrührisches Zusammenlaufen soll an Leib und Gut, auch am Leben gestraft werden. Man soll einander nicht papistisch, lutherisch, ketzerisch, neu- oder altgläubig nennen, sondern einen jeden bey seinem Glauben ungetrozt und ungeschmähet frey lassen. Niemand, in und vor der Stadt, soll einigerley Büchsen, heimlich, unter den Röcken, noch in den Ermeln tragen, noch des Fremden hergeloffenen Volks, zu Aufruhr und Unglück reizen und stiften, sich annehmen, noch sich unter solches mischen."

Doktor Hans Fabri.

Eine Folge dieses alles mag die sonderbare Antwort gewesen seyn, mit welcher der Rath, unterm 26.

May, die Uebersendung eines Buches des Doktor Fabri erwiederte: So wird die Sache in den Rathsbüchern angeführt: „Nachdem Doktor Hans Fabri, von Prag aus Böheim, ein Missiv vom 28. April 1528 an uns überschickt, und ausgehen lassen, darin er den hochgelehrten Herrn Johann Oecolampadius, Doktor und Predikant zu St. Martin, einen ausgeloffenen Mönch nennet; und daß ihm, um seine erschreckliche, unerhörte Ketzerey, kein christlicher Lehrer, nach der Lehre Pauli, Antwort geben solle; jedoch für die alten, frommen Christen, die Gott sich noch zu Basel vorbehalten, habe er ein Büchlein ausgehen lassen, und uns solches zugeschickt; und dieweil derselbige Oecolampadius, Christum im Sakrament vertreibt, die Schrift nicht allein zerreißt, sondern in viele Wege verfälscht, habe er wider ihn und andre Sakrament Stürmer ein andres in Druck gegeben, das er uns nachher auch zuschicken wolle. An welchem Schreiben aber, fährt das Rathsbuch fort, wir kein Gefallen haben. Dieweil er aber so weit in Landen ist, und man ihm, nicht mit kleinen Kosten, wieder Schriften schicken kann, soll man es ausstellen, bis derselbe Doktor Fabri etwan hieher, oder in die Nähe komme, und ihm dann lauter und heiter sagen: daß wir ab solchem seinem Schreiben, und überschicktem Büchlein gar keinen Gefallen gehabt, und daß er uns weiter mit solchen Begehren und Schrei-

ben unangesucht lasse; denn wir das keineswegs von ihm für gut halten." [1])

Bürgerrecht mit Zürich und Bern abgeschlagen.

Zürich und Bern vereinigten sich, den 25. Juny, mit einander, sich bey ihren Landleuten und Freyheiten wechselseitig zu schirmen, auch die Obrigkeit in jeder Stadt, rücksichtlich des Glaubens, handeln zu lassen, wie sie solches aus heiliger Schrift zu verantworten getraue, und hiemit einander hierin weder zu hindern, noch andern zu gestatten, solches zu thun. Was äußerliche Dinge beträfe, wollten sie guten Frieden, Einigkeit und Bünde gegen übrige Eidsgenossen halten.

Beyde Städte hatten sich auch, einige Zeit zuvor, mit der Stadt Constanz verbunden. Ein gleiches ver-

---

[1]) Dieser Auszug stimmt mit dem Bericht von Wursteisen nicht überein. Er spricht zwar auch von einem Buch, so ein Doktor Fabri und ein Doktor Joh. Eck, nach der Disputation von Bern in den Druck ausgegeben hätten, worin sie die Reformatoren und die Regierung zu Bern spöttisch anzogen. Er sagt aber, daß dieses Buch in Basel bey einem Hans Faber, von Cölln gebürtig, gedruckt worden wäre.

ſuchten ſie mit Baſel. Dergleichen Verbindungen nannte man damals Bürgerrechte oder Burgrechte.

Die von Zürich ſchickten hieher zwey Geſandte, Hans Blüwler und Jakob Frey. Der Auftrag war, außer dem Antrag eines Verſtandes und Burgrechts, Ermahnungen zur Einmüthigkeit in Anſehung der Religion, welche allein aus Gottes Wort gepredigt werden ſollte, und dann Beſchwerden über die zugelaſſene Drückung einiger wider die berniſche Diſputation gerichteten Bücher. Die Geſandten waren aber unterrichtet, daß der große Rath für die allgemeine Einführung der Reformation geneigter war, als der kleine Rath. Daher begehrten ſie vor dem großen Rath angehört zu werden.

Allein, der kleine Rath ſchlug ihnen die Zuſammenberufung des großen Raths höflich ab. Denn die Vornehmſten im Rath waren der katholiſchen Religion beygethan, und ſie fürchteten, ſchrieb ein damaliger Sechſer, wir würden hiezu eins, und daß dem pfäffiſchen Haufen ſein Reich zergehen dürfte. So ſchrieben die Reformirten. Sie ſprachen von Gewiſſensfreyheit, und verfolgten die ältern Beſitzer ihrer Kirchen. Ihr Haß wider Menſchen Satzungen war, in vielen Rückſichten, nur ein Vorwand. Wenn Menſchen Satzungen nicht da wären, woher wüßten wir, was Gottes

Wort sey? Wer hat die verschiedenen Theile der Schrift aufbewahrt und gesammelt, wenn nicht Menschen? Wer hat die Frage entschieden, was kanonische Bücher sind oder nicht, wenn nicht Menschen? Von wem hatten sie nun die neuen Auslegungen empfangen, wenn nicht von Menschen? Hatte ihr Lehrer nicht selbst öffentlich anschlagen lassen, daß in sacris scripturis plurima indagabilia sint? [1]) Wer war ihnen dafür Bürge, daß er der Mann war, der ihnen bestimmen würde, was indagabile und nicht indagabile sey? Das einzige, was sie rechtfertigen kann, ist die Betrachtung der Nothwehr. Ueberzeugt konnten die Reformirten seyn, daß ohne einen unwiderruflichen Sieg, sie alle hätten untergehen müssen. Unduldsame können nicht lange geduldet werden.

Zweyter Auflauf.

Die in dem Berner-Gebiet, und insonderheit im Hasler- und Siebenthal, wegen der Abstellung der Messe, entstandenen Empörungen, zogen aller Aufmerksamkeit bis in den December Monat auf sich, wo die Hinrichtung einiger der Aufwickler, und die Einziehung der

---

[1]) In der heiligen Schrift gebe es mehrere Sachen, die nicht ergründet werden können.

Güter der Entflohenen, die Ruhe wieder herstellten. Basel hatte, nebst andern Städten, Räthe als Mittler abgeordnet. Indessen blieb es bey uns ziemlich ruhig, vermuthlich in Erwartung des Ausganges jener Empörungen. Da er nun zu Gunsten der Reformation ausgefallen war, so hoben die Evangelischen bey uns das Haupt wieder empor.

Doch hatten die Reformatoren eine ziemlich scharfe Schrift, unter dem Namen eines Schreibens an den Domprediger Marius, ausgehen lassen. Er hatte sich z. B. gerühmt, daß auf das obrigkeitliche Mandat, er von der Behandlung verschiedener Gegenstände abgestanden hätte. Da antworteten sie: „Du giebst dich selber schuldig an; das Mandat heißt dich nicht von irgend einem Gut abstehen." Er hatte seine Zuhörer gebeten, bey der Mutter der christlichen Kirche zu bleiben. Sie antworteten: „Er bedürfe keines solchen Bittens vor Rath. Der Rath erkenne wohl, welches die christliche Kirche sey, und weise Niemand von derselben ab. Die Schäflein Christi werden wohl erkennen, daß Deine Stimme nicht des Hirten Stimme sey. Du protestirst oder protestirt nicht, so wird dieser dein Grund für unchristlich geurtheilt werden, daß die Messe ein Opfer zur Abtilgung der Sünden sey." Dieser Federkrieg führte aber zu ernstlichern Auftritten.

Den 23. December verſammelten ſich auf der Gärtner Zunft über 300 Bürger von allen Zünften, und ſtellten eine weitläufige Bittſchrift mit der Unterſchrift: „Ewrer ehrſamen Weisheit willige Bürger und Zünfte." Daß man ſich ſchon zur Ergreifung der Waffen gefaßt machte, beweiſet ein Brief des Oecolampads an Zwingli vom gleichen Datum, worin ſich die von Seiten eines Geiſtlichen befremdende Stelle befindet: „Wir beſtreben uns hier, Bilder und Meſſe abzuſchaffen, aber zu groß iſt der Zorn Gottes, als daß wir mit Worten etwas ausrichten könnten." [1]) Der Hauptinhalt der einzugebenden Bittſchrift gieng dahin, daß die Meſſe in der ganzen Stadt eingeſtellt werden ſollte, bis die Meßprieſter ſie aus der heiligen Schrift würden verantwortet haben.

Als ſie vor Mittag des gemeldten Tages ſchon beyſammen waren, und ſich mit Abfaſſung oder Verbeſſerung und Annahme der Bittſchrift beſchäftigten, [2]) ſo

---

[1]) Conamur hic abolere imagines & missas, sed major est ira Dei, quam ut verbo efficiamus aliquid. Wo ſtand geſchrieben, daß dieſer Zorn nachlaſſen dürfte, wenn man ſich andrer Mittel bedienen würde?

[2]) Sie war ſo weitläufig, daß vermuthlich der Aufſatz derſelben ſchon vorher verfertigt geweſen. Hier folgen

waren inzwischen die Kleinbasler, die noch Bekenner

---

einige Auszüge. „Sie hätten den Meistern ihrer Zünfte befohlen, ihre Angelegenheiten dem Rath vorzutragen. Entweder hätten diese ihre Supplikation nicht angenommen, oder dafür gehalten, es wäre uns wenig daran gelegen. Es betrifft die Ehre Gottes, Christi und des Glaubens, von welches wegen wir auch schuldig wären, unser Leben daran zu strecken. Es berührt den Frieden und die Einigkeit der ganzen Stadt Basel. Ist die Messe nicht gerecht, und ein Gräuel vor Gott, was wollen wir uns alle ziehen und allen zuziehen, daß wir um der Pfaffen willen den Zorn Gottes über uns bewegen, der uns und unsern Kindern zu schwer würde? Warum wollen wir wider die Wahrheit fechten und wider den heiligen Geist? — Die Concilien haben oft wider die Wahrheit erkennt und geirret, und sind wider einander gewesen. . . . Ihre Gegner bitten bey ihrem alten Brauch zu bleiben, der doch weder Gott zu Ehren noch zum Frieden der Stadt gereiche. Wir aber bitten um das so Gott ehrlich, und ihnen und uns nützlich ist. Wenn aber jene sprechen, man soll Niemand zum Glauben zwingen, so ist unsre Meinung nicht, solches unmögliches vorzunehmen. Denn Gott giebt allein den Glauben. Nicht desto weniger sollen die falschen Propheten und andere Aergerniß von keiner christlichen Obrigkeit verhänget werden, so wenig als eine Mutter nicht entschuldiget ist, wenn sie ihren Töchtern die Gespielschaft unehrlicher Weiber vergönnte, und sagen wollte, Gott müsse sie ziehen. Da-

der katholischen Religion blieben, in Harnisch und be-

---

zu will es nicht zu Frieden reichen, und was mag man sich Treue gegeneinander versehen, in Wachen, Hüten, Reisen u. s. w., da gröſser Neid ist, als zwischen Christen und Türken. Den Juden wird von etlichen mehr vertrauet als uns, welche sie für abgefallene Christen halten. Wenn sie auch sagen, es seyen schwere Händel, die Gelehrten seyen selber darüber uneins, warum wollten wir uns deren beladen? Das wolle Gott nimmer, daſs unser Glaube, und Christus, unser Lehrer, so geläſtert werden, als hätte er uns gegeben, ein Gesetz das wir halten sollten, oder verdammt werden müſsten, und sollte sich aber daneben Niemand oder doch kein Ley daraus mögen verrichten. Wer zwingt jemanden, einen Weg zu gehen, und will, daſs ihm der Weg verborgen sey. Was vermögen wir seyn, daſs etliche Hochgelehrte vor groſsem Geiz, Neid und Hoffart die Wahrheit nicht annehmen wollen? Wir vernehmen auch, daſs etliche aus der andern Partey sich in Harnisch gerüstet haben. Wir bitten, daſs es ihnen untersagt werde. Wenn sie sich bewaffnen, so geben sie uns Ursache, daſs wir auch nicht wehrlos erfunden werden. — Sie werden so lange bitten, bis ihnen bewiesen werde, daſs ihr Verlangen Gott unehrlich und der Stadt schädlich sey.

E. E. W. willige Bürger
und Zünfte.

waffnet, zusammengelaufen. Ein gleiches hatten auch die an der Spahle gethan. [1]) Entweder war ihre Absicht, die Versammlung der Gärtner Zunft zu trennen, oder auf den Ausgang ihres Anschlags zu warten. Der Rath ließ aber die Kleinbasler mit guten Worten die Waffen niederlegen, welches vermuthlich auch von Seiten der Spahlemer geschah.

Als nun ein Ausschuß der Reformirten die oberwähnte Bittschrift dem Bürgermeister Meltinger über-

---

[1]) Es wohnten am Heuberg, im Spahlen-Quartier, viele Metzger, die wegen ihres Viehhandels bald in den katholischen Kantonen, bald im Sundgau, bald auf dem Schwarzwalde sich aufhielten. Sie hörten beständig wider die Ketzer fluchen, oder wie meine Handschrift meldet, sie hatten wenige Zeit den Predigten der Reformatoren nachzulaufen, und blieben daher dem alten Glauben länger getreu. Wenn dieß gegründet war, so könnte es auch auf die kleine Stadt, die ihre eigenen Metzger und Fleischbänke hat, angewendet werden. Die Weinschenken, bey welchen die katholischen Nachbarn einkehrten, mögen auch dazu beygetragen haben, da hingegen in den St. Alban und Aeschemer Vorstädten, die Weinschenken von den Basler- und Bistumer Dorfleuten besucht wurden, bey welchen die Reformation schon seit mehrern Jahren Anhänger hatte.

reichen wollte, um sie dem Rath selber vorlegen zu dürfen, schlug er ihnen den Zutritt ab, und gebot ihnen, bey ihren Eiden, wieder nach Hause zu kehren. Allein die Bürger auf der Zunft entschlossen sich beysammen zu bleiben, bis man sie angehört haben würde. Es wurden ihnen hierauf Adelberg Meier, Alt Bürgermeister, und Jakob Meier, neuer Oberstzunftmeister, gesandt, um die Bittschrift zu empfangen, und zugleich zu verschaffen, daß ein jeder sich nach Hause begebe. Dieß geschah auch, aber mit der Bedingniß, daß der Rath ihr Anliegen in Berathung ziehen, und in zwey Tagen eine befriedigende Antwort ertheilen würde. Die Bittschrift wurde dem Rath übergeben, aber bis nach Weihnachten nichts schließliches verhandelt.

Inzwischen trieben die Katholiken, Tag und Nacht, bald im Harnisch, bald mit bösen Worten, vielen Muthwillen.

Allein in der Nacht vom 25. bis auf den 26ten, liefen die Kleinbasler, unter welchen Priester des Münsters sich auch bewaffnet einfanden, im Harnisch zusammen. Ein gleiches thaten die an der Spahle und auch an der Steine. [1])

---

[1]) Eine Seite der Spahlen Vorstadt gehört zum Kirchsprengel des Stifts St. Peter, und die andere Seite ge-

Bald kamen die Reformirten, bey achthundert an der Zahl, auf der Gärtner Zunft beysammen. Sie bewaffneten ihre Bedienten und Knechte, und vermehrten sich also bis auf dreytausend.

Während dessen hatte sich in der gleichen Nacht der Rath versammelt, und er schickte beyden Parteyen Rathsglieder, um sie gütlich aus einander zu bringen; aber fruchtlos. Nun kam Meltinger selber mit einigen Räthen zu den Reformirten; niemand wollte ihn aber nur anhören. „Sie werden, sagten sie, sie werden sich nicht trennen lassen, so lange die Gegenpartey in Harnisch sey." Vergeblich fiel auch die Absendung von Adelberg Meier und Jakob Meier ab. Endlich begehrte der Rath, daß jede Partey Ausschüsse ernennen sollte, die vor dem Rath ihre Angelegenheiten verfechten, und ohne Wissen der übrigen nichts beschliessen sollten. Dieses Mittel fand Gehör. Die Reformirten erwählten dreyßig namhaftige und ehrsame Bürger, wie sie genannt werden, die auf der Gärtner Zunft warteten. Die Katholiken schossen auch einige von den ihrigen aus, die sich auf der Fischer Zunft aufhielten. Die übrigen kehrten alle nach Hause zurück. Vorher gaben sie auch eine Bittschrift ein, in welcher sie drin-

---

hört zur Kirche St. Leonhard, worunter ein Theil der Steinen Vorstadt stehet.

gend baten, sie bey der versprochenen Gewissensfreyheit, und, in den ihnen gelassenen Kirchen, bey der Messe, und bey den bisherigen Gebräuchen zu schützen.

Täglich wurde Rath gehalten. Ein Mitglied desselben sagte einst: er wolle keiner Berathschlagung mehr beywohnen, man stelle denn zuvor das zweyspältige Predigen ab. Indessen blieben nur zwey Stadtthore offen, die noch mit guten Wachten versehen waren.

Bald erschienen die Gesandten von Zürich und Bern, dann von Luzern, Ury, Schwyz und Zug, wie auch von Straßburg und Müllhausen. Sie trugen ihre Vermittlung an, und der Rath willigte in dieselbe ein. Bey den Berathungen ließ man die Verwandten der Priester abtreten. Unter denselben war Andreas Bischof, Rathsherr zum Bären, und Ladenherr. Als er dieses hörte, gab er die Schlüssel der Lade von sich, ritt zur Stadt hinaus, und kündete sein Bürgerrecht auf. „Weiß nicht, schreibt Peter Ryf, Meister zu Webern, was ihn dabey beduckte."

Nach etlichen Tagen setzte man eine Commission nieder, vier von Räthen, und so viel von der Gemeinde. Die von Räthen waren Adelberg Meier, Alt-Bürgermeister, Marx Heidelin, Meister zu Webern (der nächsten Johanni Oberstzunftmeister wurde,) Theodor Brand,

Rathsherr zu Scherern, und Wolfgang Harnisch, Meister zu Metzgern. Von der Gemeinde waren Balthasar Hiltprand, Jakob Hebdenring, Bernhard Meier und Martin Kösin. Diese acht sollten Mittel suchen, beyde Parteyen zu besänftigen. Die Folgen davon gehören zum nächstkünftigen Jahre.

Nachträge zum J. 1528.

In diesem Jahre wurde bey Valentin Curio ein Schreiben des Oecolampad an Landgeistliche gedruckt. Das Schreiben führt den Titel: Joannis Oecolampadii ad Fratres qui evangelium Christi in agro Basiliensi annunciant, epistola paraenetica, [1]) ut vitae, doctri naeque ac ceremoniarum puritatem in omnibus sectentur. In der Anrede werden nur 13 Geistliche der Landschaft genannt, [2]) dagegen 4 des

---

[1]) Vermahnend.

[2]) Dilectis fratribus Ambrosio Syragrio in Riha (Riehen;) Johanni Grel in Kilchberg; Burckhardo Rotplez in Läufelfingen; Johanni Stucki in Rotenflue; Matthęo Merk in Buza (Buuß;) Fridolino Brombach in Meystbach (Mayſprach;) Petro Beck in Oltingen; Johanni Vick in Rumlicken (Rümmlingen;)

Bistums. [1]) Das Schreiben selbst füllt 13 Seiten kleiner Schrift aus. Der Eingang ist eine freundschaftliche, aufmunternde Ermahnung. Dann folgt ein Abschnitt über den Lebenswandel; [2]) der zweyte betrifft das Predigtamt; [3]) der dritte die Ceremonien. Das ganze

---

Michæli Capitario in Bretzwil; Lienhardo Strubin in Zyffen; Michæli Scheffer in Riegerschwir (Reigoldsweil;) Petro Widmer in Wallenburg; Johanni Ruhlnacker in Lanza (vielleicht Lausen.) Aus dieser unvollständigen Herzählung soll man schließen, daß die übrigen Landgeistlichen noch katholisch, oder, daß die fehlenden Pfarreyen noch unbesetzt geblieben waren?

[1]) Johanni Rot, in Derwiler; Georgio Battenheimer in Louffen; Jacobo Eslamp in Oberwiler; Jasparo Bigel in Rinach.

[2]) Gratias agentes spiritualiter reficimur, vereque manducamus carnem Christi.

[3]) Sic fidem, quæ per charitatem vere bona opera producit, plantamus. Neque enim ita Christum pro peccatis mortuum annunciamus, ut libera peccandi licentia nobis concessa sit, sed multo magis ut redempti, in servitutem ne nos iterum dedamus, quin potius moriamur peccato, indutique novum hominem vivamus. . . Neque vel Mosaicis vel pharisaicis constitu-

schließen Bemerkungen wider die Wiedertäufer, Lutheraner [1]) und Katholiken.

Die Junker Petermann, Mathäus und Puliant von Eptingen trugen dem Rath das Dorf Neuwieler, in der Gegend von Biel-Benken, zum Kauf an. Unterhandlungen wurden in diesem und im folgenden Jahre darüber gepflogen, aber ohne Erfolg; welches man Marx Heidelin, der eben im folgenden Jahre Oberstzunftmeister wurde, zuschreibt.

---

tionibus captivam conscientiam abduci sinimus. Et tanta nobis bona parat Evangelium, si fideli mente capiatur.

[1]) Omnia ad ædificationem fieri oportet in ecclesiis. . . . Damnosæ ceremoniæ recte omittuntur, per quas nulla utilitas, damni vero plurimum. . . . Illa quæ a Christo præscripta sacrosancta sunto. In ceteris spectemus ad utilitatem proximi. . . . Exosi sumus Catabaptistis, Lutheranis et Papistis. . . . Fieri potest, quod plerique etiam ex eis pure sentiant, sed libellis suis contra nos declarant, quod de sacramentis nequaquam ut oportet sentiant.

Achtes Kapitel.

Das Jahr 1529.

Zweyter Bildersturm. Die Reformation wird ausschlieslich herrschend.

Vor Johanni waren.

Bürgermeister, Heinrich Meltinger, und [1])
Oberstzunftmeister, Jakob Meier.

Nach Johanni waren.

Bürgermeister, Adelberg Meier, und
Oberstzunftmeister, Marx Heidelin. [2])

Januar-Monat.

Die niedergesetzte Commission gab dem Rath ihre Vorschläge ein: „Das Evangelium sollte künftigs in

---

[1]) Aber nur für kurze Zeit.

[2]) Meister zu Webern, der statt Lux Zeigler ernannt wurde.

allen Kirchen einhellig geprediget werden; die katholischen Prediger sollten wöchentlich, wenigstens einmal, zu den evangelischen Predigern gehen, und einander unterweisen, worin je eine Partey darin gefehlt, und wider die heilige Schrift geprediget hätte; wer dann predigen würde, was er durch die heilige Schrift des neuen und alten Testaments nicht bewähren könnte, der sollte von Stund an seines Predigens still stehen, und seiner Pfründe entsetzt werden. In Ansehung der Messe und Kirchenornaten, sollte Niemand frevelhafter Weise der Obrigkeit eingreifen, sondern dieß alles unberührt lassen. Keiner sollte endlich den andern zur Messe, noch davon drängen, sondern einem jeden sein Gewissen frey lassen." Als nun diese Vorschläge den Parteyen eröffnet werden sollten, ließ der Rath auf den Zünften und Gesellschaften sagen, welches auch dann von Hause zu Hause geschah, daß die Evangelischen zu Barfüssern, und die Katholiken zu Predigern zusammen treten sollten. Zu Barfüßern versammelten sich 2500, oder nach einigen Berichten 3000 Mann; und zu Predigern 600. Es gab auch neutrale Christen, die sorgfältig zu Hause blieben. [1]) Wo ich nicht irre, bedient sich dieses Aus-

[1]) Bey allen wird es aber nicht aus Feigheit, Vorsicht, Unentschlossenheit gewesen seyn. Es konnten Artikel ge-

drucks Fridolin Ryf. Die Evangelischen aber waren mit diesen Vorschlägen unzufrieden, und ermahnten die reformirten Eidgenossen, bey den Bünden ihnen beyzustehen, und das Mehr zu machen. Man versprach ihnen, die Sache noch in Berathung zu ziehen, und bat sie indessen, still zu bleiben. Dieß geschah (nach Ryf) Montag früh vor der drey Könige Tage, den 4. Jenner.

Am gleichen Tage hatte der Bischof, Philipp von Gundelsheim, Gesandte nach Basel geschickt, um in den streitigen Religionssachen mit der Stadt freundlich zu handeln. [1]) Es ist zu vermuthen, daß der Bischof schon wußte, was die katholischen Fürsten und Stände,

---

ben, denen sie beypflichteten, und andre, die ihre Ueberzeugung verwarf. Ja, über einen und denselben Artikel konnte mancher dieß glauben und jenes nicht. Z. B. in der Lehre des Fegfeuers liegen drey Fragen. Giebt es ein Fegfeuer? Können Fürbitten und Opfer die Zeitdauer abkürzen? Ist das Meßopfer ein Erlösungsmittel? Und in der zweyten Frage liegen auch sogar drey verschiedene Umstände einbegriffen, Fürbitten der Heiligen; Fürbitten der Ueberlebenden; Opfer, Almosen und andre Werke dieser Ueberlebenden.

1) In einer Lade $^{114}/_{139}$ Bistum Basel, sollten Akten hierüber liegen, die sich aber nicht mehr dort befinden.

auf dem für den 2. Februar angesetzten Reichstag zu Speier, durchzusetzen vorhatten. Oecolampad schrieb deswegen an Melanchton, und dieser antwortete aber auf eine etwas beleidigende Weise. [1]) „Er nennet den Streit über das Nachtmahl eine abscheuliche Zwiespalt (horibilis dissensio;) er sey bisher mehr Zuschauer als Theilhaber des Handels gewesen; er sey nicht Willens, irgend eine andre Lehre als die alte vorzutragen, einzuführen, oder zu vertheidigen; er sprach von Epicureern, die in wichtigen Sachen des Glaubens ein Wohlgefallen tragen, jedermann zu bekriegen; wollte er nach Gunst voglen (streben, si aucuparer,) so sey ihm nicht verborgen, wie viele vornehme und gelehrte Leute der Faktion anhingen; er finde, daß die Meinung, der Leib des abwesenden Christi werde im Nachtmahl repräsentirt, einer Tragödie ähnlich sey; unwürdig eines Christen sey die Behauptung, daß Christus an einem Ort des Himmels, wie in einem Kerker, verschlossen sey; aus dem Worte Gottes, und nicht aus der Geometrie solle geurtheilt werden; mehrere Stellen in den alten Schriftstellern beuge und bezwinge Oecolampad, nach seinem Sinne, auf eine zu listige Weise (nimis callide); sollte das Nachtmahl eine bloße Re-

[1]) Beausobre histoire de la réformation T. IV. p. 91. Die deutsche Uebersetzung liegt in unserm Archiv.

präsentation des Leibes Christi seyn, so würde es die Auferstehung nicht besser beweisen, als in den Fabeln, daß Hektor gelebt habe." Dessen ungeachtet eröffnete Melanchton den Wunsch, es möchten etliche von beyden Parteyen über dieses Geschäft in ein freundschaftliches Gespräch zusammentreten. Nachgehends wurde nämlich auf diesem Reichstag, der übrigens erst den 15. Merz eröffnet wurde, verabschiedet: Wo bisher das Wormseredikt gehalten worden, da soll ferner Niemand Luthers Lehre annehmen; wo sie aber schon eingeführt wäre, und ohne Aufruhr nicht könnte abgewendet werden, soll man sich doch künftigs aller weitern Neuerungen enthalten, und die Messe nicht verbieten." Ein Reichsschluß, wider welchen zwar die evangelischen Stände den 25. April ein förmliches Protestations-Instrument einlegten, und welchem Straßburg, Stadt St. Gallen und andre Reichsstädte beytraten, der doch die evangelischen Orte in eine gefährliche Lage versetzte. Die Hoffnungen der Katholiken zu Speyer waren so groß, daß der Churfürst von Sachsen acht Tage schon in Speyer gewesen, ohne daß irgend ein katholischer Fürst ihm die übliche Aufwartung gethan hätte.

Wir haben weiter oben gesehen, daß der Rath versprochen hatte, die verworfenen Vorschläge näher zu erwägen. Es geschah. Die abgeänderten Vorschläge wurden aber als Mandat kund gemacht, jedoch beyder

Parteyen zur Annahme übergeben. „ Die Predikanten sollen nichts anders als das pure, klare Evangelium, das heilige, göttliche, in der biblischen Schrift begriffene Wort predigen, ohne Zusatz andrer Lehren und Menschensatzungen. Zweytens, sie sollen wöchentlich, wenigstens einmal, gütlich und freundlich zusammentreten, und sich des Predigens halben vereinbaren, damit es einmüthig geschehe, nur mit der Schrift sich unterrichten lassen .... wo nicht von Stund an stille stehen. Drittens, in Ansehung der Messe, wolle der Rath vierzehn Tage nach Pfingsten, in einer öffentlichen Disputation und Gespräch, in der Barfüßer Kirche, und in aller Gegenwart, die Predikanten und die Meßpriester vernehmen, und erörtern lassen, ob die Messe in der heiligen, göttlichen Schrift gegründet sey, oder nicht. Dann sollen alle Bürger, und die so zünftig sind, von Zunft zu Zunft zusammen berufen werden, das Urtheil der Conscienz (Gewissen) eines jeden heimgestellt, und dann ein Mehr mit ihnen gemacht werden, ob man die Messe beybehalten, oder gar abthun wolle. Was alsdann durch den Rath, gemeine Bürgerschaft, und Zunftbrüder das Mehr seyn wird, soll im Namen Gottes an die Hand genommen, und dem Mehr nachgelebt werden; sich auch der mindere Theil nicht dawider setzen. Indessen soll viertens täglich nur ein Amt im Münster, eines bey St. Peter, und eines bey St. Theodorn gehalten werden, alles was verdäch-

tiges mit Schreiben, Rathen, Reden, Aufwickeln, oder anderm vorgefallen wäre, nimmermehr soll man dessen gedenken, und es aufrupfen."

Die Ausstellung des Entscheides bis nach Pfingsten kann wohl nur dem Einfluß der bischöflichen Gesandten zugeschrieben werden, die auf den Ausgang des Speyrer Reichstages warten wollten. Es ergibt sich aber, aus einem Schreiben des Oecolampad, vom 17. Jenner, an Zwingli, daß die Gesandten von Zürich und Bern dem beygepflichtet hatten: Profecto ni Legati vestri (Tigurini) et Bernenses plebem ad conditiones illas suscipiendas induxissent amicis persuasionibus, longe aliter hodie res haberet.

Nun kehren wir zu der katholischen Partey wieder zurück. Sie weigerte sich, die Vorschläge der Commission und das Mandat anzunehmen. Der abgesetzte Bürgermeister, Jakob Meier, zum Hasen, war ihr Wortführer. „Er stellte vor, daß, wenn sie sich vorher bewaffnet hätten, so sey es wegen der rumorischen Versammlungen der Gegenpartey geschehen, um zu sehen, wer sich wider die Räthe setzen wollte, und mit dem Vorhaben, als getreue Unterthanen Leib und Leben für sie darzustrecken. Ihre Prediger hätten sie bis dahin recht gelehrt. Eher wollten sie den Tod leiden, als daß ihre Weiber und Kinder nicht mehr, nach

der Ordnung ihrer Vordern, lernen sollten. Ihre Gegner sollten sich mit den gestatteten fünf Kirchen begnügen, und sie bey ihrem alten Herkommen lassen. Er protestire wider den vorgeschlagenen Vertrag, und sie wollten ihres Theils für den Ausgang desselben entschuldiget seyn. Sie beten die Herren, den schweren und wichtigen Handel wohl zu bedenken. Ihre Sachen wären nicht wie zu Zürich und Bern beschaffen, welche Städte ihre Zinse, Einkommen und Gülten in ihren eigenen Gebieten besäßen, indem die ihrigen in den anstoßenden Landen des Fürstenthums Oestreich und der Marggrafschaft Baden lägen, wo der neue Glaube bis in den Tod verfolgt werde. Daraus könne ein jeder vorsehen, was erfolgen dürfte. Man sollte sie doch nicht zu verderblichem Schaden weisen." „Diese Antwort nahm der Oberstzunftmeister Jakob Meier (zum Hirschen,) zu Handen des Raths, an, und bewog sie auseinander zu gehen. Die eidsgenössischen Gesandten verreiseten dann von hier weg.

Den folgenden Tag (den 6. Jenner) sorgte der Rath dafür, daß diejenigen, die nach der angekündeten Disputation unterliegen sollten, nicht um Hab und Gut kämen, wie es an andern Orten geschehen war. Beyde Räthe erkannten einhellig: „.... Falls, nach gedachter Disputation, sich zutragen sollte, daß abgemehrt würde, die Messe sey ungerecht, und solle abgestellt wer-

den, und sich dann ergeben würde, daß dem Einten oder Andern ungelegen seyn wollte, seinen haushäblichen Sitz und bürgerliche Wohnung fernerhin hier zu haben; daß dann der, oder dieselbigen, Niemand hievon ausgenommen, (dieweil doch eine Stadt Basel dessen hoch befreyt ist,) laut derselben Freyheit, und daß die Bürger eidsfreyzügig sind, ihr Bürgerrecht und Eid aufsagen, (welches man auch von einem jeden aufnehmen soll,) sich aus der Stadt thun, und an andre Orte, Enden und Gewahrsame (unverhindert männiglichs) mit dem Ihrigen ziehen mögen."

Den 7. Jenner bekräftigte der Rath diese Art Stillstand durch ein Friedensmandat auf allen Zünften: „Keiner soll den andern, er wäre geistlich oder weltlich, er gehöre zum mehrern oder zum mindern Haufen, weder mit Worten noch mit Werken, speyen und trotzen, verachten, aufrührische, abgefallene Christen oder Ketzer schelten, bey Strafe fünf Pfund. Wenn die Scheltworte mit Werken begleitet sind, soll die Strafe je nach Größe der Schuld seyn. Wenn Einer die Geldstrafe nicht bezahlen kann, so soll er so viel Tage und Nächte im Gefängniß auf Wasser und Brot büßen, als er hätte Pfunde bezahlen müssen." Ryf, Bullinger und Wursteisen melden, man habe auch verboten, deutsche Psalmen in jenen Kirchen zu singen, wo noch keine waren gesungen worden, woraus bald ein neues Unglück

entstanden wäre. Ryf sagt: „Die Gemeinde meinte, wo einhellig geprediget werde, könnte man auch Psalmen singen. Aber es wurde nicht nachgelassen; denn das Gift konnte sich in allweg nicht verbergen. Es muß doch seinen Schalk erzeigen. Doch ließ es jedermann dabey bleiben; denn man begehrte nichts als Frieden."

Ein Artikel des Vertrages war, daß die Prediger einander belehren sollten. Dahin waren aber die Katholiken, wie leicht zu denken, höchst ungeneigt.

Der Domprediger Aug. Marius verließ seine Kirche und begab sich in's Baierland; Ambrosius Pelargus (Storch,) Prediger bey den Dominikanern, der über das Meßopfer wider Oecolampad geschrieben hatte, verließ auch die Stadt; Ludwig Bär gab seine Probstey bey St. Peter, und sein Canonicat im Münster, gegen 300 Kronen auf, die sein Nachfolger ihm entrichtete. Es kam so weit, daß bey 14 Tage lang, und mehr, in den katholischen Kirchen nicht gepredigt wurde; zweifelsohne, weil die Geistlichen bey Verlust ihrer Pfründen, nach Inhalt der Bibel predigen sollten. Ihre Pfarrgenossen beschwerten sich darüber bey ihren Ausschüssen, die vom Rath das Versprechen erhielten, er werde bessere Fürsehung thun. Die Schmähungen von Ketzer und abgefallene Christen erbitterten

immer mehr die Gemüther. Die Katholiken droheten, es müsse bis Pfingsten besser gehen. [1]) Vermuthlich hofften sie auf den Reichstag zu Speyer.

Februar.

Einer der Prediger bey St. Peter, Sebastian Münster, bestieg, mit Erlaubniß, oder auf Zureden des Bürgermeisters Meltinger, die Kanzel wieder; predigte aber, nach seiner vorigen Weise, wider die neue Lehre; und da Reformierte hingiengen, um ihn anzuhören, wollten die Katholiken sie aus der Kirche wegschlagen. Auch wurde, wider den Vertrag, an besondern Orten Messe gelesen.

Die Reformierten liessen durch ihre Ausschüsse Klagen über die Uebertretung des Vertrags beym Rath anbringen, und auf die Bestrafung der Uebertreter dringen. Der Bürgermeister Meltinger stand im Rath auf, und bekannte, daß er dem Prediger zu St. Peter erlaubt hätte, die Kanzel zu besteigen; man möchte es ihm verzeihen; es wäre ihm leid, falls der Vertrag übertreten worden wäre; ferner müsse es nicht gesche-

---

[1]) Stettler 11. 21. 6.

hen; alle Zusagungen sollten gehalten werden. Hierauf ließ der Rath die Reformierten zum Frieden mahnen, und eine befriedigende Antwort versprechen. In dieser Erwartung verliessen sie die Gärtner Zunft, wo sie versammelt waren, und begab sich ein jeder nach Hause.

Diese befriedigende Antwort kam aber nicht, und bey vierzehn Tage warteten jene vergeblich darauf. So stark war der Einfluß der katholischen Oligarchie auf die übrigen Mitglieder beyder Räthe. Daher schrieb Oecolampad an Zwingli: „Wir wünschten, daß Christi Reich zur Vollkommenheit gekommen wäre. Es hat uns aber an Jehosuis gemangelt."

Auf dieses Stillschweigen des Raths, und da die Katholiken die verabredeten Punkten je länger je öffentlicher übertraten, versammelten sich 30 Ausschüsse der Reformierten an des Herrn Faßnacht, 7. Februar, auf der Gärtner Zunft, und nachdem sie den ganzen Tag bey einander gesessen, kamen sie überein, daß sie ihre Zunftbrüder zu den Barfüssern heimlich berufen wollten. Je einer sagte es dann dem andern, und den folgenden Morgen, Montag den 8ten Februar, um sechs Uhr, waren sie bey achthundert, am bezeichneten Orte zusammen. Sie thaten ein Gebet zu Gott, um Hülfe und Gnade, damit sie die Ehre Gottes fördern und handhaben möchten. Einer der Ausschüsse,

Irmy, Sechser zum Schlüssel, führte das Wort, und begehrte von der versammelten Gemeinde einen Rath; sie, Ausschüsse wollten, ohne der Gemeinde Wissen und Willen, nichts unternehmen; man sähe doch wohl, daß von Seiten ihrer Gegner nichts gehalten werde; viele und mancherley Praktiken werden gespielt; große Gefahren ständen bevor; die Anwesenden sollten die Sache nach ihrem Gutdünken erwägen; was ihnen weiter gefällig wäre, und sie den Ausschüssen empfehlen würden, nachdem wollte diese handeln.

Kaum hatte Irmy seinen Vortrag geendigt, als ein vom Rath geschickter Stadtknecht herein trat, und die Ausschüsse hieß auf das Rathhaus kommen, indem der Rath ihnen die verlangte Antwort geben wolle. Allein, die Gemeinde weigerte sich, es zu gestatten: Man habe vier Wochen Zeit gehabt, diese Antwort ausfertigen zu lassen; der Vertrag sey gebrochen worden; die Gemeinde sey nicht mehr schuldig bey demselben zu bleiben. Sodann trugen die versammelten Bürger ihren Ausschüssen auf, drey Punkten zu verlangen.

Der erste war, daß etliche Mitglieder des Raths nicht mehr in demselben sitzen, sondern austreten sollten. Sie hiessen: Junker Heinrich Meltinger, neuer

Bürgermeister; Junker Lux Zeigler, Alt-Oberstzunftmeister; Junker Hans Bernhard Meier von Balderstorf, Rathsherr der hohen Stube; Junker Eglin Offenburg, auch Rathsherr der hohen Stube; Franz Bär, Rathsherr zu Kaufleuten, und Bruder des gewesenen Domherrn Ludwig Bär; Hans Schafner, Meister zu Kaufleuten; [1]) Andreas Bischof, Rathsherr zu Hausgenossen, von der Bärischen Familie; Hans Maurer, genannt Silberberg, Meister zu Hausgenossen; Hans Stolz, Rathsherr zu Weinleuten; Hans Oberried, Rathsherr zu Krämern, Bruder des Probstes im Münster; Lux Yselin, Meister zu Krämern, und Schwager des Ludwig Bär; und Caspar Turneysen, Rathsherr zu Schmieden.

Oecolampad nennt sie: alle ausgemachte Gegner, omnes insignes adversarii. Ryf sagt: Diese waren alle unter einander befreundet (verwandt,) und große Anhänger der Pfaffen. Sie waren treflich wider

---

[1]) So wird er in der Rathsbesatzung, wie auch in der Erkanntniß der Entlassung genannt. Wursteisen nennt ihn Hans von Brunn; Oecolampad nennt ihn Hans zum Brunnen; und Ryf nennt ihn Hans Schafner, den man nennt von Brunn.

das Wort Gottes,[1]) darum sie allweg (auf alle Weise) mit den Pfaffen praktizirten, wie sie ihr Pabstum erhalten könnten. Da half keine Bitte noch Begehren. Sie waren ganz in einer solchen Verstärkung, daß es nichts an ihnen verfangen konnte, bis man dieß vor die Hand nahm, und sie vom Rath gethan wurden."

Ein ungerechteres Begehren von Entlassungen läßt sich nicht erdenken. Mit gleichem Fug Rechtens hätten die Kleinbasler und die Spahlemer auf die Entlassung der reformierten Häupter und Räthe dringen können. Dieß, scheint es, sahen die Ausschüsse wohl ein; denn sie ermahnten die Gemeine, nicht so rauh zu fahren; schimpflich wäre für sie, den Rath zu ensetzen; es könnte ihnen auch zum großen Nachtheil gereichen." Diese Vorstellungen halfen aber nichts. Es war göttlich, sagt eine meiner Handschriften.

Ein zweyter Auftrag, den die Ausschüsse bekamen, bestand darin, daß man die bestehenden Kanzeln mit Predigern versehen sollte, die nach der heiligen Schrift predigen würden.

---

[1]) Wie kann man so die Geschichte schreiben. Der nämliche Ryf ist es, der auf's kläglichste über die Schimpfworte der Katholiken jammert.

Der dritte und letzte Auftrag für die Ausschüsse war, daß kein Sechser noch Meister auf den Zünften sollte anderst erwählt werden, als mit der ganzen Gemeinde, d. i. mit Zuziehung der Zunftbrüder der betreffenden Zunft; und zweytens, daß kein Rath, d. i. kein Rathsherr ohne die Sechser ernannt werden sollte. Sie begehrten es, sagten sie, weil sie aus der Erfahrung vernommen hätten, wie so wenige im Rath, so vieles hindurch zu drucken vermochten. [1]) Oecolampad scheint auch einer solchen Abänderung sehr gewogen gewesen zu seyn, wie es aus einem spätern Schreiben an seinen Bruder, vom 13. Februar deutlich erhellet: „Ecclesia nostra collecta in aede Franciscanorum, [2]) expendens quid postea periculi si aristocratia in paucorum tyrannidem degeneraret, memorque secum suae libertatis, et cogitans quid gloriae Christi, quid justitiae publicae, quidque posteritati suae deberet, jam non, ut morem habuit,

[1]) In beyden Abtheilungen des kleinen Raths saßen: die vier Häupter, zwey Rathsherren von der hohen Stube, dreyßig Rathsherren und dreyßig Meister, in allem, anfangs dieses Jahres, sechs und sechzig.

[2]) Zu Barfüßern, wie wir es so eben gesehen haben.

obsecrare et precari, sed postulare et senatum sui officii admonere. [1]) Mit dieser Sprache ist keine Regierung vor irgend einer Sekte sicher.

Hierauf begaben sich die Ausschüsse auf das Rathhaus, und die übrigen Bürger vertheilten sich theils auf einige Zunfthäuser, theils auf den Kornmarkt, vor dem Rathhause, um den Ausgang des Geschäfts abzuwarten.

Als jene nun den ersten Auftrag ausgerichtet hatten, begehrten die Räthe zu wissen: aus welcher Ursache die angegebenen Mitglieder untauglich wären in dem Rath zu sitzen. Zugleich erboten sie den Ausschüssen und der ganzen Gemeinde das Recht. Die Antwort war: „Es sey ihnen von der Gemeinde anbefoh-

---

[1]) Die unsers Glaubens erwogen, was für Gefahren ihnen bevorstehen dürften, wenn die Aristokratie in die Tyranney einiger ausarten sollte; sie erinnerten sich ihrer Freyheit; sie dachten noch, was sie der Verherrlichung Christi, was sie der öffentlichen Gerechtigkeit, was sie der Nachwelt schuldig wären, und hörten auf, wie bisher gebräuchlich, zu bitten und zu erflehen, sondern sie verlangten, und warnten den Rath seiner Pflichten."

len worden. Was Ursache, wollten sie ihnen gerne anzeigen, einem jeden nach seinem Vermögen. [1]) Sie böten ihnen auch das Recht an, von wegen der ganzen Gemeinde, aber gen Zürich, Bern oder Straßburg; doch auf der angegebenen Rathsglieder Kosten und Seckel. Indessen soll es an ihren Ehren ungeschändet und ungeschmäht seyn. Es könnte sich jeder dermaßen bekehren, mit seinem Wesen und Wandel, daß er zu den verlassenen Stellen wieder kommen, und vielleicht zu höhern Ehren gebraucht werden möchte."

Hierauf traten die zwölf Rathsglieder aus, [2]) und man befahl den Ausschüssen, auf die Antwort zu warten. Die Räthe saßen über diese Sache von Morgen sieben Uhr bis auf fünf Uhr des Abends, wo es schon Nacht war, und ohne Essen. Sie giengen dann auseinander, und stellten die Antwort auf den folgenden Tag aus. Während der Berathung hatten die Aus-

---

[1]) Vermuthlich, nach seinem Verdienen.

[2]) Ob sie durch den Haufen der Ausschüsse auf dem Rathhause, und den der Bürger auf'm Kornmarkt wegzogen, oder sich durch den hintern Hof, die Wendel-Treppe hinauf und über die Fallbrücke nach St. Martin hinaus begaben, wird nicht gemeldet.

schüsse allen Fleiß angewendet, um die Gemeinde vor allem übereilten Schritt abzuwenden. Des Abends aber erschienen sie ziemlich muthlos vor der Gemeinde, die sich indessen, in der Nachbarschaft, auf der Zunft zu Krämern, zusammengezogen hatte. Die Ausschüsse bedienten sich eines sonderbaren Weges, um die Bürger nicht gar außer aller Fassung zu bringen. Sie thaten desgleichen, als wenn die Antwort schon ergangen, aber zu weitläufig wäre, um auswendig und mündlich eröffnet werden zu können: „Morgen, sagten sie, wird man euch die Antwort schriftlich geben; denn zu viel wäre es einem, sie im Kopfe zu behalten."

Allein, darüber waren die achthundert nicht wohl zufrieden. Sie meinten, es gienge nicht recht zu. Es stecke ein Butz dahinter, so die Ausschüsse ihnen nicht offenbaren wollten. Indem nun diese um 6 Uhr zu Mittag assen, verabredeten die achthundert mit einander, die Sache selber auszumachen, und nicht bis auf den folgenden Tag zu warten. Sogleich gieng ein jeder nach Hause, legte seinen Harnisch an, nahm sein Gewehr, und begab sich auf den Kornmarkt. Dort vereiniget, führten sie das Geschütz des Rathhauses, nämlich sechs Feldstücke, auf den Platz, und setzten Wachten unter den Thoren aus, gleichwie im Werkhofe beym Zeughause, und auch in den Hauptstraßen.

Weder die Ausschüsse, noch die Räthe, hatten sich dieses bewaffneten Auflaufs versehen. Ob es von allen gesagt werden kann, wird man schwer glauben. Eilends wurde der Rath zusammenberufen, und da die Ausschüsse sich vergebens bemüht hatten, die Bürger auseinander zu bringen, so kamen sie um neun Uhr des Abends vom Rathhause zu ihnen, und brachten die Antwort: „Es werden die zwölfe künftigs des Raths stillstehen, und die zwey andern Artikel, wegen Versehung der Kanzeln, und neuer Einrichtung der Polizey (Regierungsform) werden nach ihrem Gefallen vollzogen werden.

Dessen ungeachtet hatte man alle Mühe sie zum Frieden zu mahnen. Sie versprachen zwar, ruhig bis zum Morgen zu seyn, blieben aber bewaffnet, und vertheilten sich auf verschiedene Zünfte, wie auch auf das Rathhaus, nach dem Abzug der Räthe. Lichter wurden in allen Straßen angezündet, und große Wacht gehalten. In eben dieser Nacht vom 8. zum 9ten Februar fuhren heimlich in einem Nachen auf dem Rhein hinweg, der Bürgermeister Meltinger und sein Tochtermann Eglof (oder Eglin) Offenburg. Niemand wußte wohin. Die Sage war, sie wären, mit andern mehr, nach Ensisheim gekommen, wo die östreichische Regierung ihren Sitz hatte.

Am folgenden Morgen, Dienstag den 19. Februar, kam der Rath wieder zusammen, und zog die drey erwöhnten Punkte wieder in Berathung. Indessen waren die Bürger auf zweytausend stark, in Harnisch und mit Gewehren und Handrohren angewachsen, und der Verdacht geheimer Anschläge wider sie hatte sich aller Gemüther bemächtigt.

Endlich ergieng über den ersten Artikel folgender Beschluß, wie er im Erkanntniß-Buch eingetragen ist:

„ Demnach sich, in diesen schweren Läufen, ein Unwille zwischen Einem Ersamen Rath der Stadt Basel und ihrer Gemeinde zugetragen; darunter dann eine Gemeinde von diesen hernachgeschriebenen Herren und Personen, so einen E. Rath besessen, etwas Abschues (oder Abschiches) haben möchte, deshalben beyde, neu- und alte Räthe, guter und ehrbarer Meinung, damit desto förderlicher Friede und Einigkeit in der Stadt Basel geäufnet und gepflanzt werde, auf Begehren der Gemeinde, daß solche nachgenannte Herren und Personen, durch die Gemeinde ernannt, künftigs des Raths, doch ganz unverletzlich und unnachtheilich ihrer Ehren, stillstehen sollen, erkannt.

Aktum, Dienstags den 9. Februar 1529.

Herr Heinrich Meltinger, Bürgermeister.
Herr Lux Zeigler, Alt-Oberstzunftmeister.
Hans Bernhard Meier.
Eglin Offenburg.
Franz Beer.
Hans Schafner.
Andres Bischof.
Hans Murer.
Hans Stolz.
Hans Oberiet.
Lux Yselin.
Caspar Thurnysen.

Am gleichen Tage ergieng über den zweyten Punkt der Beschluß, daß weil etliche Kanzeln unbesetzt, und die Unterthanen selbiger Kirchen mit dem göttlichen Worte nicht versehen sind, daß diese Kanzeln förderlichst mit Predikanten versehen werden sollen, die nach Inhalt der ausgegangenen Mandaten, das göttliche Wort verkünden.

Es war nun um den dritten Punkt, die Abänderung in der Regierungsform, zu thun. Die Berathung währte hierüber von 8 Uhr des Morgens bis nach den fünfen des Nachmittags. Zu bedauern ist es, daß unbekannt geblieben sey, ob die dawider gemachten Ein-

wendungen auf Rücksichten des gemeinen Besten, oder auf den Wunsch, ferner die Aemter zu bekleiden, sich gründeten. Allem Vermuthen nach sahen die Räthe, da sie nun alle reformirt waren, das Begehren der Bürger, so keinen Bezug auf die Religion hatte, als eine Empörung an, und liessen sich die Einwilligung dazu mit Fleiß abzwingen. Daher mag es kommen, daß die darüber abgedrungene Erkanntniß nicht in das Erkanntnißbuch eingetragen wurde, da die Beschlüsse über die zwey andern Punkten richtig darin stehen. Auch ist zu bemerken, daß die zwey übriggebliebenen Häupter und andere Räthe, die, bey Volkswahlen, ihre Wiedererwählung weniger bezweifeln konnten, als die andern, sich diese zu Feinden gemacht hätten, wären sie zu geneigt gewesen, den Bürgern zu willfahren.

Indessen ereignete sich der Anfang des dießjährigen Bildersturms. Die Bürgerschaft, die unter dem Gewehre eine schlaflose Nacht zugebracht hatte, war zu erhitzt, daß sie in ruhiger Unthätigkeit auf die Antwort des Raths warten konnte. Vierzig Mann wurden abgeordnet, um in der Stadt herum zu gehen, die Wachten unter den Thoren, und die Huten auf den Thürmen zu besichtigen, und darauf Acht zu haben, daß nichts verdächtiges unbemerkt, und ungerügt bliebe. Die Bürger besorgten Verrätherey, oder sogar einen fremden Ueber-

fall. Als nun dieſe Patrouille, bey ihrem Umgang, auf den Münſterplatz gekommen war, gieng ſie auch in das Münſter. Da eröffnete Einer von ihnen, mit ſeiner Hallepart, eines von den Bilder-Behältern, und es fiel ein Bild daraus auf die Erde, und zerbrach. Der Thäter gieng damit fort. Einige anweſende Katholiken ſetzten, um dieſer That willen, heiß an die übrigen. Doch vermieden dieſe allen Wortwechſel, und wollten nach dem Kornmarkt zurückkehren. Am Rheinſprung aber [1]) kamen ihnen 300 Mann vom Kornmarkt entgegen, die man ihnen zur Hülfe ſchickte, indem das Gerücht, als wären ſie angegriffen worden, ſich ſchon verbreitet hatte. Ob ſie ſchon des Gegentheils nun berichtet wurden, zogen ſie dennoch mit jenen 40, die umkehrten, gegen das Münſter.

Inzwiſchen hatten die Prieſter, gleich nach dem Abzug der 40, alle Thüren verriegeln laſſen, und ſich unſichtbar gemacht. Eine Thüre ſtießen die 340 ein, und ſchlugen die Bilder, Altäre und Gemälde darnieder; ſchonten aber der Sakriſteyen, in welchen die Kleinodien aufbehalten wurden. Dieſer Umſtand beweiſet, daß ſie nicht auf Raub giengen, und nur durch ihren

---

[1]) Vielleicht ſollte es am Schlüſſelberg heiſſen.

übertriebenen und voreiligen Eifer geleitet waren. Ein andrer Umstand muß bemerkt werden. Weder die steinernen Bilder von St. Martin, St. Georg und andern am Münster, noch die auf den Brunnen von St. Urban und sonst wo, wurden zerstört, vermuthlich weil sie nicht angebetet wurden. Doch verdient eine Ausnahme gemacht zu werden. Am Spahlen Thor, und an der äußern Seite findet sich über dem Thore selber ein Marienbild, so wahrscheinlich verehrt, und doch nicht weggeschafft wurde. Täglich noch sieht man benachbarte Katholiken vor demselben mit ihrem Rosenkranz knien. Dieses Bild soll die Gebete für Kranke günstig aufnehmen, und die Mähre im Lande herrscht noch, daß zur Zeit der Reformation die Bilderstürmer es vergeblich versuchten, das mit göttlicher Kraft widerstehende Wunderbild abzubrechen. Allem Vermuthen nach wurde solches vergessen, oder fürchteten sich die Bilderstürmer vor den Spahlemern. Vielleicht auch wurde es damals so wenig verehrt, als die Bilder von Heinrich dem Heiligen, St. Martin, St. Georg, St. Urbanus u. s. w. So aufrichtig war wenigstens bey den meisten, der Eifer wider den Bilderdienst, daß Herbster oder Oporinus, Vater eines Professors, und Kunstmaler seines Berufs, die Treibung der Kunst aufgab, und mit seinen Töchtern dem Sohn und Bruder zur Last fiel. Er wird im strengsten buchstäblichen Verstande, die aus dem Zusammenhang mit dem vorherge-

henden und mit dem nachgehenden Vers, abgerissenen Worte der zehen Gebote, sich erklärt haben: „Du sollst dir kein Bildniß machen, noch irgend ein Gleichniß, weder dessen, das oben im Himmel, noch dessen, das unten auf Erden, oder dessen, das im Wasser unter Erde ist."

Als nun die Auftritte im Münster dem Rath einberichtet wurden, ließ er den 340 befehlen, den eigenmächtigen Bildersturm abzustellen. Aber umsonst. Zu tief hatte man bey ihnen den Gedanken eingeprägt, daß die Katholiken Abgötterey trieben, wie sie es auch aus eigner Erfahrung am besten wissen konnten; zu überzeugt waren sie, daß die Rettung der Ehre Gottes ihnen oblag, und daß man ehender Gott als den Menschen gehorchen müsse, als daß sie dem ergangenen Verbot hätten Folge geleistet.

Aus dem Münster zogen sie in die St. Ulrichs, St. Albans und andre Kirchen und Klöster, und übten aller Orten gleichen Frevel aus. Da die Kleinbasler es vernahmen, und ähnliche Ausschweifungen bey ihnen vorsahen, schickten sie zu den Bürgern auf'm Kornmarkt, und baten, man möchte ihnen zulassen, die Kirchenzierden ihrer Kirchen und Klöster selber wegzuthun. Dieß bewilligte man ihnen, mit der Bedingniß, daß

es ohne Verzug geschähe. Doch erst den folgenden Tag thaten sie es, und zwar mit der Vorsorge, daß sie alles auf die Kirchbühnen in Verwahrung brachten, um solches mit der Zeit wieder aufrichten zu können.

Es war ungefähr fünf Uhr des Nachmittags, als die Bilderstürmer, nach vollzogenem Umgang in der großen Stadt, sich wieder zu den übrigen Bürgern auf dem Kornmarkt schlugen. Nun galt es um die Antwort des Raths auf die begehrte Abänderung in der Regierungsform. Etliche hitzige Köpfe meinten, sie müßten auf das Rathhaus selbst ziehen, und sehen, wie die Räthe sich vor ihnen betragen würden: „Man hätte, sagten sie, lange genug umgetrieben. So schwer wäre sonst die Sache nicht zu entscheiden, es wäre denn, daß der Rath nicht gerne die bisherige Gewalt fahren ließe." Sobald der Rath diese Reden vernahm, ließ er die Ausschüsse bitten, solche abzustellen. Sie waren aber nicht davon abzuhalten. Alle schrieen mit einander: „Sie wollen eine Antwort; Ja oder Nein; das und nicht anders." Nach einer Stunde brachten ihnen die Ausschüsse eine Antwort, die sie befriedigte.

Da die Antwort, wie oben bemerkt worden, im Erkanntniß-Buch nicht stehet, so müssen wir andre Quellen zu Rathe ziehen, ob sie schon mit einander nicht

durchaus übereinstimmen. Oecolampad schrieb an seinen Bruder: „ Decretum est, ut posthac communibus suffragiis creant scabinos, [1]) quos vocant Sechser, singuli in suis Curiis. [2]) [3]) Et posthac Dioecesium [4]) suffragio eligatur magistratus summus,

---

[1]) Scabinus ist ein Wort des Latein des Mittelalters. Die Franzosen sagen échevin. Die scabini waren Beysitzer eines Gerichts.

[2]) Curia war bey den Römern eine der dreyßig Abtheilungen des Volks. Sie hatten aber auch Tribus, die wir sonst durch Zünfte übersetzen.

[3]) Darin lauten alle gleichzeitige Quellen einförmig, daß die Zunftbrüder ihre Sechser erwählen sollten; allein sie sagen auch bestimmt, daß die Zunftbrüder ihre Meister erwählen würden, welches Oecolampad vergaß.

[4]) Dioeceses. Warum der große Rath Dioeceses genannt wird, ist unbegreiflich. Man könnte unter diesem Worte, in einem eingeschränkten Sinne, die Kirchsprengel verstehen; allein, in keinem Bericht dieser Zeit findet sich einige Spur davon, daß die Kirchsprengel das Recht bekommen hätten, die Häupter, oder wenigstens den Bürgermeister, magistratus supremus, zu ernennen, und die Rathsherren zu bestätigen.

et senatores ejus anni confirmentur. Decretum, ut, eo ipso die, in civitate et agro basiliensi tollantur idola, abrogataque sit prorsus missa in omnibus templis ac domibus. [1]) Denique, quae vel ad gloriam Dei, vel ad pacem reipublicae pertinent, cum Dioecesiis, [2]) et ex plebe assumtis circiter sexaginta optimatibus disponenda sint, absque ulteriori cunctatione. [3])

Einen umständlichern Bericht über die bewilligten Abänderungen in der Regierungsform liefert uns eine gleichzeitige Handschrift: „Daß nun hinfüro kein Rath [4])

---

[1]) Der Befehl, alle Götzenbilder und die Messe zu Stadt und Land in allen Kirchen und Häusern abzuschaffen, wurde zweifelsohne durch die Auftritte des Tages veranlaßt.

[2]) Dieses Wort kann wiederum nur den großen Rath bebeuten, wie die Folge es zeigen wird.

[3]) In der That, 60 Zunftbrüder von den großen Zünften, vier von jeder unter der Benennung von Zuboten oder Zugewandten, wurden dem großen Rath zugeordnet, um die gesetzgebende Gewalt über die vielen noch zu berichtigenden Gegenstände auszuüben.

[4]) Soll heißen Rathsherr. Die Räthe bestehen halb aus Rathsherren, und halb aus Meistern.

„ mehr solle erwählt werden, ohne den großen Rath;
„ desgleichen kein Sechser noch Meister solle in den
„ Zünften erwählt werden, ohne Mehrung der ganzen
„ Gemeinde der Zunft; desgleichen, keiner mehr in Rath
„ genommen werden, der verfreundet ist im Rath,
„ Brüder oder Vater, oder solchen Anhang hätte; des-
„ gleichen soll fürohin eine Gemeinde Macht haben,
„ solche Meister und Sechser zu setzen, und wieder zu
„ entsetzen; und desgleichen mag auch ein großer Rath
„ Macht haben, solche Rathsherren auch zu setzen,
„ und zu entsetzen. Doch so haben meine Herren Ge-
„ walt, aus denjenigen, so von einem großen Rath
„ zum kleinen Rath erwählt werden, diejenigen zu neh-
„ men, so ihnen gelieben, und Häupter daraus zu ma-
„ chen, als Bürgermeister und Zunftmeister; desgleichen
„ soll auch eine jede Zunft nun hinfüro zwölf Sechser
„ haben, so, von der Gemeinde wegen, in großen
„ Rath sollen gehen."

Als der Rath seine Antwort beschlossen, und den Ausschüssen hatte zustellen lassen, stand er auf, und gieng auseinander. Die Ausschüsse beriefen die Gemeinde zusammen, und sagten, was verhandelt worden wäre, und wie die in Schrift colligirte Antwort lautete.

Hiemit wurde die reformirte Gemeinde zu Frieden und Ruhe gebracht, schreibt Ryf. Jedermann zog wie-

der heim. Doch hielt man unter den Thoren und in der Stadt gute Wacht durch die Bürger. Oecolampad drückte sich über den Schluß dieses Tages so aus: [1] „ Mit diesen Bedingnissen zog der gemeine Mann (plebs) fröhlich nach Hause, bey Abenddämmerung. Hier werden Zweifels ohne Viele den Unsrigen verschiedene Verbrechen beymessen, aber fälschlich. Nicht ein Rappen wurde gestohlen. Nur in den Kirchen rächten sie gewisse Beleidigungen, also nämlich, nach dem Willen Gottes. Unsre Gegner nennen mich die Quelle von dieser ganzen Sache." Kurz darauf schrieben die Gesandten von Bern an ihren Rath, „ Es sey nicht eines Haares groß, weder aus Kirchen noch Klöstern genommen, auch Niemand verletzt worden. Denn diejenigen, die vormals die Messe begehrten, und bis in den Tod Leib und Leben dazu zu setzen droheten, rührten sich nicht, sondern sahen ganz friedlich zu."

Der

---

[1]) Atque sic his conditionibus plebs laeta domum redit, sub ipsum noctis crepusculum. Hic multi, fortassis, mi frater, nostris varia crimina imponunt haud dubie; sed falso. Nulli nec obolum abstulerunt. Tantum in templis ulti sunt injurias quasdam, ita nimirum volente domino. Adversarii me fontem omnis hujus rei vocant.

Der folgende Tag, 10. Februar, war der Aeschemer Mittwoch, welchen die Basler von langem her durch Kurzweilen, Vermummungen und Mahlzeiten feyerten. Dieser Tag zeichnete sich dießmal also aus: [1]) „ Nachmittags rückte ein wohlgerüsteter Ausschuß von 400 Mann auf Burg in das Münster hinein. Vor ihnen allen zog der Henker (wie tief herabwürdiget sich oft der Mensch, wenn er siegt!) Da zerschlugen sie alle noch übrigbleibende Bilder, Gemälde [2]) und Altäre; trugen alles zur Kirche hinaus auf die Pfalz, und machten bey fünf Feuer, [3]) und verbrannten alles da. Wursteisen spricht von 12 Häufen, und daß es auch auf andern Kirchhöfen geschah. Anfangs wollte man das abgehauene Holzwerk, in Folge einer Raths-Erkanntniß, unter die Armen zum Verbrennen vertheilen. Allein, weil Zank und Schlägereyen darüber entstanden, gebot der Rath es zu brennen. Da, schreibt

---

[1]) Der Fortsetzer der Beinheimischen Chronik.

[2]) Wie manches schönes Gemälde wurde vielleicht nicht damals ein Raub der Flammen. Es war religiöser Vandalismus.

[3]) Ryf.

ein Unbenannter, da war nichts zu übsch, nichts zu köstlich: es wurde verbrannt und hingerichtet. Ryf sagt: „Es wurde auch in allen Aemtern kund gethan, daß man dort ein gleiches thun sollte. Alle Kanzeln wurden mit Predikanten versehen. Da hat die Abgötterey zu Basel und in ihrem Gebiet ein Ende genommen — in den Kirchen, ich weiß aber nicht wie in den Herzen." In einigen Handschriften finde ich auch, daß das große Crucifix im Münster durch bewaffnete Bürger in Procession auf den Kornmarkt vor dem Rathhause geführt, und dort in Brand gesteckt wurde. Ueberaus groß, fügen sie hinzu, war die Freude. Oecolampad erzählt über diesen Aeschen-Mittwoch folgendes: [1]) In die Cinerum, cum idola secta distribui inciperent pauperibus, quidam importunius illa petebant, ita ut vulnerarint se mutuo; ex propter visum

---

[1]) Da die zerschlagenen Götzenbilder unter die Armen vertheilt wurden, fiengen etliche an, sie mit Ungestüm zu fordern, so, daß sie sich einander verwundeten. Daher gefiel es den Unsrigen, daß am Tage der Asche alle Götzenbilder auch in Asche gelegt wurden. Neun Haufen brannten auf'm Münsterplatz. Bey Hercules, allertraurigstes Schauspiel für die Abergläubigen. Sie hätten Blut weinen mögen. So wurde gegen die Götzenbilder gewüthet, und die Messe starb aus. O Jammer"!

est nostris, ut idola omnia in cineres redigantur eo ipso die Cinerum. Accensae sunt igitur pyrae novem in campo monasterii. Tristissimum, me hercule, [1]) superstitiosis spectaculum! Sie hätten Blut weinen mögen. [2]) Et ita saevitum est in idola; ac missa expiravit, proh dolore! [3])

Was aber am Schluß des Briefes, wo Oecolampad dieſes an ſeinen Bruder ſchreibt, nicht weniger befremden ſoll, iſt der kalte Ton, mit welchem er von ſeinem todtkranken Sohn ſpricht:

Eusebius meus non tam valentulus est quam procerulus, catharro pene enecatur ac tussi. For-

---

[1]) Me hercule. Wenn ein Römer bey Hercules ſchwor, war es nicht ſo viel, als wenn wir bey Gott, oder, bey meiner Treue ſagen?

[2]) Dieſe ironiſche Einſchaltung wider Leute, die ihren tauſendjährigen Gottesdienſt verloren, war ſie im Geiſte des wahren Chriſtenthums?

[3]) Das ironiſche proh dolore. O Jammer! verdient die nämliche Bemerkung.

sitan Dominus illum puerum adhuc ad se vocabit. Saluta et uxorem. [1])

Die Abschaffung der Bilder und der Messe wurden auch auf der Landschaft befohlen, und die Unterthanen wurden alle Reformirte, weil ein Theil der Bürgerschaft der Hauptstadt es nun so haben wollte; gleichwie einige Jahre vorher sie alle Messe anhören mußten, weil es damals einem Theil des Raths also gefiel.

So war Oecolampad, ein fremder geistlicher Flüchtling, ohne habende Gewalt, noch Gerichtszwang, sondern vermittelst der freywilligen Annahme seiner ersten Zuhörer, dahin gekommen, daß er seine Mitarbeiter, eine große Mehrheit im Rath, und einen guten Theil der Bürgerschaft überzeugte, das Pabstthum sey in der heiligen Schrift nicht gegründet, die richtige Auslegung derselben habe er getroffen, und keine Katholiken könnten hier geduldet werden, ohne sich der Abgötterey theilhaftig zu machen.

---

[1]) „Mein Eusebius ist nicht so stark als groß. Der Cathar und der Husten machen ihn fast ersticken. Vielleicht wird der Herr diesen Knaben noch zu sich berufen. Grüße auch deine Frau."

Diese letzte Betrachtung mag die Art und Weise veranlaßt haben, wie der Rathschreiber Ryhiner, im schwarzen Buche (pag. 16) folgende Anzeige eigenhändig niederschrieb, und mit Unterschrift und Handzug bestätigte: „Zu wissen, daß in dem 28ten und folgends im 29ten Jahre, von wegen der streitigen Religion, viele und mancherley Erkanntnisse geschehen, auch etliche Rathsfreunde, auf Anrufen der Bürger, des Ehren Raths: doch ihrer Ehren halb ohne Nachtheil, stillgestellt u. s. w. Wer die Dinge zu lesen Lust hat, der besiehe das neue Mandaten-Buch. Darin wird man alle Dinge eigentlich finden: Denn, ich es, um Kürze willen, hieher nicht schreiben wollen."

Indessen, oder bald darauf verließen viele unsre Stadt: die katholischen Prediger, Meßpriester, Domherren, Kapläne, die meisten Professoren, Gelehrte, Schüler, Bürger u. s. w. Die vom Domstift ließen sich zu Freyburg nieder, und der Bischof verlegte sein Consistorium und sein geistliches Gericht nach Altkirch. Entlassene Rathsglieder gaben ihr Bürgerrecht auf. Eglin Offenburg, den 19. Merz, schriftlich; Hans Schafner, der Gewandmann, um diese Zeit; Hans Bär, den 9. Juny; Lux Zeigler, den 12. July, mündlich vor Rath; Andres Bischof, den 7. Augst. Lange vorher hatte es Hans Oberriet vor Rath gethan, und

dabey geschworen, ewiglich zu helen, was er von der Stadt Sachen im Rath erlernet hätte, und es Niemanden zu öffnen, auch um alle Gegenstände, die sich von ihm, und gegen ihn, während er unser Bürger gewesen, hier verlaufen, vor unsern Schuldheißen Gerichten, und nirgends anders wo Recht zu geben und zu nehmen.

Unter den ausgewanderten Professoren finden wir den Glareanus, über welchen Oecolampad übel zu sprechen war. [1]) Er nannte ihn einen für übeles Nachreden und einfältige Schnurren gebornen Menschen. Ein andres Urtheil fällt über ihn der Verfasser der Athenae rauricae. [2])

---

1) In einem Brief vom 13ten Februar sagte er: Sunt aliqui abitionem parantes, ex quibus est Glareanus, homo ad maledicentiam, et inepta scommata natus. Proficiscitur cum suis discipulis Friburgum.

2) Pag. 247. In omnis generis artibus diligentissime incubuit. — Eruditioni eximiae accessit vitae integritas, et singularis modestia . . . bonis litteris unice se natum existimans. . . Temperantissimus fuit in victu . . . . Erasmo, Budaco atque Zasio familiarissimus evasit.

Auch verreiste Erasmus. Als er in das Schiff stieg, sagte er seinem Freund Amerbach, und andern, die ihn begleiteten:

Jam Basilea vale, qua non urbs altera multis
Annis exhibuit gratius hospitium;
Hinc precor omnia laeta tibi, simul illud, Erasmo
Hospes tibi ne unquam tristior adveniat.

Wie schlau er Ausreden, wenn es nöthig war, erfinden konnte, beweiset folgende Stelle aus einem seiner Briefe, die handschriftlich auf unsrer öffentlichen Bibliothek aufbewahrt werden. Diese Stelle betrifft das Meßopfer: „Gesetzt, sagt er darin, die Substanz des Leibes des Herrn fände sich nicht im Abendmahl, so könnte Gott den Irrthum Niemanden beymessen. Wenn wir ihn im Abendmahl anbeten, so wird stillschweigend verstanden, falls er dort wirklich sey. Denn erwiesen ist es uns nicht, ob der Priester ordnungsmäßig einsegnete. [1])

[1]) Finge, in Eucharistiâ non esse substantiam corporis dominici, tamen Deus illum errorem nulli poterit imputare. Quum eum adoramus in Eucharistiâ, semper sub est tacita exceptio, si illic vere est. Nobis enim non constat, an Sacerdos rite consecraverit.

Bey diesen Auswanderungen ist die Annahme von drey Edelleuten zu Bürgern in eben diesem Monate etwas befremdend [1]) Es waren Herr Ludwig von Rüschach, Junker Hans von Utenheim, und Junker Heinrich von Ostheim, Erbschenk. Das Bürgerrecht wurde ihnen verliehen, meldet das Rathsbuch, wie es ihnen vor langem war zugesagt worden. Ob sie sich aber zur Reformation bekannten, und ob das Bürgerrecht ein wirkliches Bürgerrecht, oder ein bloßes Ausburgerrecht gewesen ist, wird nicht gesagt.

Die Auswanderung der meisten Professoren und Studenten bewog den Rath, am ersten Brachmonat, die Siegel und den Stab oder Scepter der Universität nebst ihren Büchern, Schriften und Geldern zu obrigkeitlichen Handen zu ziehen. Der damalige Rektor war Oswald Bär, Professor in der Arzneykunde; und da er, in der Folge, bey der Wiedergeburt der Universität, auch wieder Rektor wurde, so hat man ihn den Janus der Academie genannt. [2])

---

1) Oeffnungsbuch. p. 236 — et juraverunt, prout moris est et styli.

2) Janus, Abgott der Griechen und Römer, wurde mit zwey Gesichtern vorgestellt, weil er die Gabe be-

Wegen des Abzugs so vieler Bürger und andrer, fragte der Rath den großen Rath an (den 18ten Februar,) wie man sich derenthalben verhalten, ob man ihnen Weib und Kinder nachschicken, und ihnen die Häuser beschließen, oder ihnen noch einmal schreiben sollte. Durch das Mehr wurde befohlen, den Ausgewanderten zu schreiben: „Alle Dinge würden ihnen verziehen werden, insofern es nichts malesizisches wäre; folglich könnten sie sich wieder hieher begeben, um das ihrige zu verhandeln, oder das Bürgerrecht aufzugeben." Nach oftmaligen Einladungen und gestattetem Aufschub, wurde, in diesem Jahre, den 16ten November, erkannt: „Daß alle die, so wegen der Reformation ausgezogen wären, und hier Verwandte, Häuser und Güter hätten, wenn sie sich nach Verfluß eines Monats wieder einfänden, einzig und allein in ein Wirthshaus nebst ihrem Gesinde einkehren, und kein Feuer noch Rauch bey uns haben sollten. Auch sollte keiner von denselben, ohne Wissen und Willen beyder Räthe und der Sechser, zum Bürger angenommen werden können."

In einer der Sitzungen des großen Raths, beschäfftigte er sich auch mit den schweren Reden, die

---

saß, in die Vergangenheit, und in die Zukunft zu blicken.

hin und her zu Stadt und Land giengen. Der eine ſagte, man werde bald weder Zins noch Zehnten, noch Steuern, noch Umgeld, noch dergleichen geben; der andere, man werde die Hände über den Kopf zuſammenſchlagen, u. ſ. w. Dergleichen Sachen würden, meldet das Protokoll, die Ehre Gottes und den gemeinen Nutzen niederdrücken. Der Kleine Rath bekam den Auftrag, diejenigen, die dergleichen ungeſchickte Reden trieben, ernſtlich zu ſtrafen. Zum voraus hatte dieſer einen beſondern Aufſatz über dieſen Gegenſtand verfertigen laſſen, der auch jetzt im großen Rath verleſen wurde. In demſelben zeigte er erſtens, daß die fernere Entrichtung dieſer Abgaben ſich auf das neue Teſtament gründe. Dann eröffnete er den Sechſern, in Helingsweiſe, daß die Stadt mit Schulden beladen und verſetzt wäre. Dieſe Schulden ſeyen theils vor Menſchen Gedanken entſtanden, theils Folgen vom Gekken-Krieg, vom Rheinfelder-Krig, vom Burgunder-Krieg, vom Adel-Krieg, und dergleichen geweſen. Zudem wäre die Stadt innerhalb zwanzig Jahren, für mehr als vierzig tauſend Gulden an Hauptgut, um Land, Leute und Zinſe gekommen. Endlich warnte der Rath die Sechſer von denjenigen, die unſre Stadt, durch Aufhebung oder Verminderung der Abgaben, ſo viel an ihnen ſtände, nur zu verderblichem Schaden richten,

und die mit ihrem bösen Vornehmen aus der Stadt ein Dorf machen möchten. [1])

Auf die erste Nachricht der erzählten Begebenheiten, sandten Zürich, Bern, Solothurn, Schaffhausen, Müllhausen und Constanz Gesandte hieher, welche, wie aus einigen Umständen geschloßen werden könnte, schon alle den 12. Februar hier gegenwärtig waren.

Am Tage nach dem Aeschemer Mittwoch waren die Zünfte versammelt, um die Aemter nach der neuen Verfassung zu bestellen. Sie erwählten, oder bestätigten die Sechser. Vermuthlich ernannten sie auch die vier

---

[1]) In der That, jede Regierung, die nicht auf einigen Ueberfluß an Einkünften fußen kann, ist, ohne Ansehen bey der Menge, muthlos, dreyfach geplagt bey jedem Unglücksfall, in steter Besorgniß, das vorhandene Gute fahren lassen zu müssen, in beständigen Unterhandlungen mit dem kurzsichtigen Eigennutz, und außer Stande, in die Zukunft zu denken, einen Plan auszuführen, und auf Fortschritte abzuzielen. Eine solche Regierung gleicht dem Taglöhner, der kümmerlich von der Hand in den Mund lebt. Eine solche Regierung ist keine Regierung.

Zugewandten oder Zuboten, die von jeder Zunft, bis zur gänzlichen Berichtigung der Hauptgeschäfte, den Sitzungen des großen Raths beywohnen sollten. Ob aber die Meister auch damals erwählt oder bestätiget wurden, bleibt, wegen den widersprechenden Nachrichten jener Zeit, zweifelhaft. Eine Stelle aus dem Oeffnungsbuche, die wir unterm 26. Februar mittheilen werden, ließe vermuthen, daß am obgedachten Tage zur Erwählung der Meister nicht geschrittten wurde; wenn nicht oft in den alten Zeiten das Wort Rath doppelsinnig gewesen wäre. Bald bezeichnete es nur die Rathsherren, ohne die Meister, bald bezeichnete es die Vereinigung beyder Classen. Sagen wir nicht heutzutage noch: „Der Schwörtag des Raths auf dem Petersplatz;" obschon die Rathsherren und Häupter allein dort schwören. Dieß rührt von den Zeiten her, wo die Meister noch nicht Mitglieder des Raths waren.

Am nächsten Sonntag wurden in allen Kirchen deutsche Psalmen gesungen, und auf einigen leergestandenen Kanzeln predigten zum ersten Male, nach der neuen Lehre reformirte Geistliche, wie zum Beyspiel im Münster. Dort bestieg die Kanzel Telamonius Limperger, den das Domkapitel vor einigen Jahren abgesetzt hatte, um den Augustinus Marius an seiner Statt anzustellen. Mit heiterer Stirne schrieb Einer, konnte

dieſes Opfer ſeines geläuterten Glaubens die Sieges-Stimme erſchallen laſſen. Eine kurze Zeit muß er aber dieſen Kirchendienſt verſehen haben, denn noch in dieſem Jahre wurde Oecolampad Pfarrer im Münſter. Uebrigens finde ich nirgends den Tag angegeben, wo letzterer von der St. Martins Kirche zum Münſter befördert wurde.

Den Nachmittag des obgedachten Sonntags entſtand, in der kleinen Stadt, aus Anlaß der Bilder, ein Auflauf. Etliche Großbasler, die vernommen hatten, daß die Bilder zu St. Theodorn nicht zerſtört wären, ſondern auf der Kirchenbühne verwahrt lägen, begaben ſich jenſeits in die Kirche, um ſich der Wahrheit deſſen zu verſichern. Sobald die Meiſter (Vorgeſetzte) der Geſellſchaft zur Hären es erfuhren, verfügten ſie ſich nebſt etlichen Gehülfen in die Kirche, und geriethen mit Ungeſtüm und Streichen an jene Großbasler. Beyde Theile zuckten gegen einander, und ein Goldſchmidsgeſell wurde hart verwundet. Hierauf liefen mehrere Kleinbasler im Harniſch an die Rheinbrücke, um den dreyhundert Mann aus der großen Stadt entgegen zu gehen, die den Befehl bekommen hatten, diejenigen beyzufangen, die in der Theodorskirche die Reformirten angegriffen hätten. Man verzeigte ihnen etliche, die in einem Hauſe am Rhein mit einander zechten. Dieſe aber entwichen durch das heimliche Gemach

in den Rhein, schwammen längs der Stadt hinunter, und entrannen der Gefahr. Hierauf folgte das Gebot, alle Bilder zu zerhauen, und sie den folgenden Morgen zu verbrennen, welches auch vollzogen wurde. Die Kleinbasler bekamen einen reformirten Prediger; die Entwichenen kehrten, nach versprochener Sicherheit, bald wieder; die übrigen Kleinbasler getrauten sich nicht, Unwillen von sich blicken zu lassen. Die hier anwesenden eidgenössischen Gesandten thaten eine Fürbitte zu Gunsten der Thäter. Allein, der große Rath antwortete, daß der Sache ein Aufschub von acht Tagen gegeben werden sollte, auf daß mittler Zeit erkannt würde, ob der Beschädigte bey Leben bleiben, oder deshalb hinscheiden würde. Nachdem sich dann die Sachen zutrügen, werde man der Bitte so viel möglich eingedenk seyn.

Den 14. Februar ließ der Rath dem großen Rath und Zuboten einen Rathschlag vorlegen.

„Sie seyen zusammenberufen worden, um zu rathschlagen, mit was Fugen man sich in den Handel schicken wolle, damit die Ehre Gottes geäufnet, dazu gutes, friedsames und bürgerliches Wesen gepflanzt werde. . . . Zu Eingang dieser Sache möchte ein ehrsamer Rath diese Meinung für gut achten, nämlich: Dieweil die Obrigkeit von Gott eingesetzt, darum sie ein Werkzeug und Dienerin Gottes, und deshalben zuförderst schuldig sey, zu handeln, was

zu Aeufnung der Ehre Gottes dienlich, dabey auch eine Obrigkeit ihren Unterthanen zu dienen, sie, Vorgesetzte, nicht vergessen, sondern sich befleißen mit hohem Ernst zu handeln, was zu Erhaltung gemeinen Nutzens, bürgerlichen Friedens und Einigkeit dienen möge. Nun achtet man, es sey Niemand unter meinem Herren den Räthen, Sechsern und Zugewandten, der nicht besinnet sey zu verhelfen, damit was zur Aeufnung der Ehre Gottes und bürgerlichen Friedens dienlich sey, gehandelt werde. Dieweil und aber gemeine Bürgerschaft, nach Anzeige allerley verlaufender Sachen, etwas Fürsorge tragen (möchte;) daß vielleicht nicht eben dermaßen gehandelt werden dürfte, so wäre gut, daß zu Auslöschung solchen Argwohns, und damit desto ernstlicher gehandelt werde, zu Eingang dieser Sachen, als für das erste, meine Herren beide Räthe, zusammt den Sechsern und Zugewandten, sich in dem Namen Gottes vereinten, daß sie, als frommer Obrigkeit wohl gebührt und ansteht, nunmehr zusammensitzen, und was zu Aeufnung göttlicher Lehren, auch zu Nutz und Wohlfahrt gemeiner Bürgerschaft zu Stadt und Land dienen möge, getreulich und ernstlich verhandeln wolle, und damit solche Dinge desto freier und ernstlicher ohne Argwohn gehandelt werden möchten, daß man sich hierzu mit gebührender Eidespflicht verbinden, und damit allen Argwohn gegen gemeine Bürgerschaft hinlegen, und sonst desto fruchtbarer gehandelt werden möchte."

Als nun dieser Vorschlag des Kleinen Raths angenommen worden, legten alle die Mitglieder der Versammlung folgenden Eid ab:

„Ihr werdet schwören, daß ihr den Bürgern gemeinlich armen und reichen der Stadt Basel, und aller denen, die zu euch gehören, nach eurem Vermögen berathen und beholfen seyn, jeglichem zu seinen Rechten; auch daß ihr der Stadt Basel Ehre und Lob fördern, den gemeinen Nutzen treulich handhaben, und in dem allen zum höchsten die Ehre Gottes äufnen, auch zu Handhabung der Dinge, falls wir daran sollten, von wem es auch geschehen möchte, verhindert oder bekümmert werden, Ehre, Leib und Gut treulich zusammensetzen sollet und wollet, nach eurer besten Verständniß, getreulich und ohngefährlich" (ohne Gefährde.)

Als nun solcher Eid geschworen worden, schlug der Rath vor, die Bürgerschaft gleichfalls zu beeidigen, welches einhellig angenommen, und auf den folgenden Tag angesetzt wurde.

Nun rückte der Rath mit einem dritten Vorschlag heraus. „Es sollten nämlich, nach der Eidesleistung der Bürgerschaft, die Klein- und Großräthe, sammt den Zugewandten, wieder zusammensitzen, und gütlich rathschlagen, wie man künftigs die Häupter, einen Rath, Meister und Sechser erkiesen, und was man sonst, in dieser Handlung und allem was dazu gehört, zu Lob und Ehre Gottes, und zum Nutzen eines christlichen bürgerlichen Wesens, ferner an die Hand nehmen wolle."

Man sieht aus diesem Vorschlag, daß der Rath von weitem schon die Abstellung der in der ersten Hitze abgedrungenen Regierungsform vorbereitete. Die Erwählungsart jener Behörden soll wieder in Berathung gezogen werden. Also war alles, so die Bürgerschaft erzwungen hatte, nichts; also wurde die Gewalt bezeichnet, welche in der Folge, über Hauptgesetze der Verfassung, werde verfügen können.

Den folgenden Tag waren die Zünfte versammelt. Drey Räthe und drey Sechser giengen mit den eidsgenössischen Gesandten auf jede derselben; und alle schwoven den angetragenen Eid ab. „Sie versprachen nämlich, Bürgermeister, Oberstzunftmeister, Klein- und Groß-Räthen [1]) gehorsam zu seyn; den Nutzen der Stadt zu erwerben; ihren Schaden abzuwenden; die Obrigkeit bey allem zu handhaben, was sich zur Pflan-

[1]) Das ist das einzige Mal, wo die Bürger sich gegen die Groß-Räthe verpflichteten. Es betraf aber nur die Vollendung der religiösen und politischen Revolution. Daß der Zuboten nicht gedacht wurde, ist leicht zu begreifen. Sie waren eine blos vorübergehende zugezogene Behörde.

zung des göttlichen Wortes, des christlichen Wesens, des bürgerlichen Friedens und der Einigkeit erkennen würde, und wider alle, die sie daran hindern sollten, Leib, Ehre und Gut treulich zu ihr zu setzen."

In dem Vortrag, der vor der Eidesleistung verlesen wurde, verdienen zwey Stellen angeführt zu werden.

Die eine behält den Bürgereid vor, der jährlich nach Johanni beschworen wird: „Doch dem Bürgereid unverletzlich." Daher ist, zum Unterschied, jener außerordentliche Eid, der Pacifikations-Eid genannt worden. Die andre Stelle enthält eine Amnestie über die vorgegangenen Auftritte, welche hier ohne Umschweif, ein Auflauf genannt werden: „Dem Auflauf, so sich diese Woche, [1]) von gemeiner unsrer Bürgerschaft, Unterthanen und Hintersäßen zugetragen, sammt dem Handel, den man mit Zerstörung der Bilder begangen, und was sich darunter mit Worten, Rathen und Gethaten verlaufen .... wolle man ... gnädiglich verzeihen ... und Niemanden künftigs zu ungutem gedenken." Dabey wurde aber vorbedungen,

[1]) D. i. wo der Rath dieß alles aufsetzen ließ, nicht aber wo es auf den Zünften verlesen wurde.

daß wer an seinem Leibe, oder Ehre, Schaden gelitten hätte, solches vor Gericht anbringen könne.

In dem Vortrag, der nach der Eidesleistung verlesen wurde, stand der Befehl, sich aller Empörungen, Aufläufe und Aufstiftungen zu enthalten, die bisherigen Ausschüsse zu entlassen, und den Klein- und Großräthen, sammt den Zuboten, anzuvertrauen, und heimzustellen, alles was in dieser angefangenen Sache, und deren Anhang zu handeln, gut und nöthig seyn werde.

Montag den 15. Februar begehrten die Gesandten von Zürich und Bern, vor dem Großen Rath angehört zu werden. Dort trugen sie einen Bund an, der Christlicher Verstand und Burgrecht genannt wird. Unterhandlungen wurden sogleich mit ihnen gepflogen, und nachgehends ein Tag auf den 1. Merz nach Bern angesetzt, wohin der Große Rath drey Räthe und drey Sechser abordnete. Die drey Räthe waren Wolfgang Harnest, Marx Heidlin und der Rathschreiber; und die Sechser hießen Bernhard Meier, Ludwig Zürcher (der 3te Name fehlt.)

Im Rathsbuch wurde die Annahme des Bundes, oder christlichen Bürgerrechts, also aufgezeichnet: „Mittwoch nach Lätare, haben Klein- und Groß-Räthe sammt den Zugewandten von gemeiner unsrer Bürger-

schaft, unsern treuen lieben Eidsgenossen, und christlichen Mitbürgern von Zürich und von Bern, das christliche Bürgerrecht geschworen, und treulich erstattet." Am 25ten ernannte der Rath Gesandte nach Zürich und Bern, um dieses Bürgerrecht, im Namen der Stadt und der ganzen Gemeinde, anzunehmen. Es wurde ihnen geschworen, und sie schwuren uns. Alle fünf Jahre sollte der Bund erneuert werden. Diesem traten Konstanz und Müllhausen bey. Im November nahm man auch Schaffhausen und Biel in dasselbe auf.

Um so nothwendiger waren solche engere Verbindungen, da verschiedene Kantone Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug mit einem fremden Fürsten, des Kaisers Bruder, Erzherzog Ferdinand, am 14. Februar, zu Feldkirch, einen Bund errichtet hatten. Es ist also kein Wunder, daß schon am 13ten Oecolampad vertraulich an seinen Bruder schrieb, er befürchte mehr Sorgen als jemals. [1])

Es hatte der große Rath mit den Zuboten, am 17. Februar, eine Commission von zehn Räthen und

---

[1]) Ipse tamen nescio, an magis quieti simus futuri. Ni fallor, plus laboris, plusque curarum nobis incumbet quam nunquam.

zehn Sechsern niedergesetzt. Die zehn Räthe waren Jakob Meier, Oberstzunftmeister, Adelberg Meier, Altbürgermeister, Wolfgang Oeder, Jakob Götz, Diebold Wissach, Wolfgang Harnasch, Anthoni Schmid, Jodor Brand, Anton Grünenwald und Marx Haidelin. Die zehn Sechser waren: Bernhard Meier, Rudolf Frey, Balthasar Vischer, Ludwig Zürcher, Hans Irmi, Jorg Goldschmid, Heinrich Grüble, Hans Schorndorf, Bernhard Fritschin und Friedlin Riff. Der Auftrag dieser zwanzig war, die auszumachenden Geschäfte, die von der Reformation herrührten, zu berathen; denn, sagte die Erkanntniß, solche schwere Händel mögen mit so viel Volk nicht wohl zu gebührlichem Ende gezogen werden." Ihre ersten Arbeiten hatten zum Gegenstand politische Angelegenheiten, und die übrigen die Reformation selber. Letztere werden wir im folgenden Kapitel mittheilen.

Der erste Rathschlag wurde den 20. Februar [1]) nicht nur eingegeben, sondern auch einmüthig vom grossen Rath und den Zuboten zu Kräften erkannt. Er

---

[1]) Im Rathsbuch stehet Donnerstag nach invocavit; im Rathschlag selber Dienstag.

betraf die am 11ten des Monats vom Kleinen Rath so ungern bewilligten Abänderungen in der Verfassung, enthielt aber einige Milderung. Hievon das Wesentlichste:

1°. „Der neue Bürgermeister und der neue Oberstzunftmeister sollen jedes Jahr erkosen werden, durch beide Räthe sammt den Sechsern, die von gemeinen Bürgern [1]) auf nachgeschriebene Weise jährlich erwählt werden."

2°. „Am Abend vor der Aemter-Besatzung soll auf jeder Zunft der Meister derselben alle seine Zunftbrüder sammt [2]) Rathsherren, Meister und Sechsern zusammenberufen, um durch Rathsherren, Meister und

---

[1]) Die Worte, die von gemeinen Bürgern, wurden durchgestrichen. Uebrigens ist das Gesetz nie gedruckt worden: so wenig war der Rath Willens, es zu handhaben.

[2]) die Worte, alle seine Zunftbrüder sammt, wurden durchgestrichen, gleich wie die Worte, durch Rathsherren, Meister und Sechser, und gemeine Zunftbrüder. Vermuthlich weil die ersten überflüssig waren, und die letzten nicht angenommen wurden.

Sechser, und gemeine Zunftbrüder, vier Sechser zu der morndrigen Chur zu verordnen.''

3°. „ Die Meister der drey Gesellschaften der kleinen Stadt, sollen ihre Gemeinden versammeln, und von jeder Gesellschaft zwey Meister zur erwähnten Chur oder Aemter-Besatzung verordnen.''

4°. Am Tage der Aemter-Besatzung sollen beide Räthe, mit Zuziehung der Tags vorher dazu verordneten vier Sechser von jeder Zunft, und zwey Gesellschaftsmeister von jeder Gesellschaft der kleinen Stadt, nach abgelegtem Eide, den Bürgermeister, den Obersizunftmeister und die Rathsherren erkiesen.'' [1])

5°. „ Die Meister der Zünfte sollen auf den Zünften, am Nachmittag des Tages der Verkündung der Häupter und Rathsherren auf'm Petersplatz erkosen werden. Die vier Häupter der Zunft und die zwölf Sechser schlagen drey vor, unter welchen der alte Meister gewöhnlich einer ist. Diese drey treten ab, und sollen dreyzehn sitzen bleiben. Falls aber wegen Verwandtschaft mit einem von den dreyen, oder wegen Abwesenheit, dreyzehn nicht vorhanden wären, so soll diese Zahl, durch die übrigbleibenden Rathsherren, Meister

---

[1]) Diese Art, die Häupter und Rathsherren zu erwählen, wurde nur ein einziges Mal vollzogen. Die folgenden Jahre blieb es, wie vorher, beim Wahlrecht des Kleinen Raths.

und Sechser, aus der Zunftbrüder Mittel ergänzt werden. Zu diesen dreyzehn sollen dann gemeine Zunftbrüder vier Mann aus der Gemeinde zuordnen, damit die Meisterwahl durch siebenzehn Personen vorgenommen werde." [1])

6°. „ Hierauf werden gedachte siebenzehn Kieser, mit dem neuen Meister und den mit ihm im Ausstand gewesenen Sechsern, folglich zwanzig an der Zahl die sechs neuen Sechser erkiesen, und vor jeder Wahl einen der alten Sechser, nach seinem Rang abtreten lassen, um entweder ihn zu einem neuen Sechser zu bestätigen, oder einen andern an seiner Statt zu ernennen." [1])

---

1) Das Volk hatte am 11. Februar verlangt, und auch augenblicklich erhalten, daß die Zunftbrüder ihre Meister erwählen würden. Nun behielten sie nur das Recht. von 17 Wahlmännern, vier zu ernennen; und diese Wahlmänner mußten unter drey Vorgeschlagenen, den Meister nehmen. Ja, der alte Meister mußte gewöhnlich von den drey Vorgeschlagenen seyn. Dieser geringe Antheil an der Meisterwahl wurde im J. 1533 den Zunftbrüdern entzogen.

2) Das Volk hatte auch den 11. Februar erhalten: daß die Zunftbrüder ihre Sechser erwählen würden. Der kleine Antheil, so dieses Gesetz ihnen zuließ, wurde auch im J. 1533 abgestellt.

7°. Es sollen künftigs auf jeder Zunft (ganzen Zunft) zwölf Sechser seyn." [1])

8°. „ Keiner soll Meister werden, er sey denn zuvor zehn Jahre Bürger gewesen. Keiner soll Sechser werden, er sey denn zuvor fünf Jahre Bürger gewesen. Die Fälle wurden aber vorbehalten, wo man sonst keine geschickte und taugliche Personen bekäme."

Nicht nur, wie bereits gesagt, bestätigte der Große Rath diese Gesetzes-Vorschläge der Commission der XXger, sondern er verschärfte sie auch mit folgendem Zusatz:

„ Falls sich zutrüge, daß in einer oder der andern Zunft, Jemand sich dieser Ordnung widersetzte, und sich deren nicht ersättigen lassen wollte, den sollen Rathsherren und Meister in jeder Zunft gütlich davon weisen, und im Weigerungsfalle strafen. Sollten sie aber dazu nicht mächtig seyn, so wollen meine Herren, als die Obrigkeit, einander beholfen seyn, damit die Ungehorsamen gestraft, und gehorsam gemacht werden.

---

[1]) Bisher wurden sechs neue, und sechs alte Sechser genannt. Wenn der große Rath versammelt war, so saßen immer in demselben neue und alte Sechser.

Den 28. Februar wurde erst die Ersetzung der im neuen Rath erledigten Stellen vorgenommen, doch mit Ausnahme des Bürgermeisterthums. So lautete die Erkanntniß des Großen Raths vom Donnerstag nach Reminiscere. „Dieweil etliche Herren, doch ihren Ehren unverletzlich, des Raths neben sich gesetzt worden sind, daß man dann auf Freytag, den 28. Februar, den neuen Rath wieder besetzen, und den Bürgermeister, desgleichen den alten Rath bis Johannis nächstkünftig anstehen lassen solle." Adelberg Meier blieb also Statthalter des Bürgermeisterthums, indem Meltinger neuer Bürgermeister gewesen wäre: Er konnte folglich um Johannis neuer Bürgermeister wieder werden.

Merzmonat.

Außer den Angelegenheiten des christlichen Bürgerrechts oder Bundes, beschäfftigten vorzüglich in diesem Monat die Berathschlagungen der Commission der Zwanziger, und die Behandlung ihrer Vorschläge im Großen Rath. [1])

---

[1]) In Folge des Gesetzes über ihre Niedersetzung, sollen sie von Tag zu Tage ohne Unterlaß über den Handel sitzen, und berathschlagen, und wenn zwey oder drey

Am ersten April ergieng endlich die Verordnung, oder vielmehr die Sammlung von Gesetzen, welche den Gegenstand des folgenden Kapitels ausmachen werden. In der Woche nach Lätare verfügte man auch über das Schicksal der Klosterleute.

Alle Klöster sollen geöffnet werden. Die Ordensleute von beidem Geschlecht, sollen ihre Kleidung und Statuten aufgeben, und wenn man Gottes Wort verkündet, dasselbe zu besuchen herausgehen. Sie sollen sich in schwarzem Gewande nach ihrem Stand und Alter ehrbarlich kleiden. Doch soll Niemand gezwungen werden, aus dem Kloster zu gehen, sondern wer es wolle, kann darin bleiben, daselbst wohnen, essen und trinken, jedoch sich ehrbarlich, unargwöhnlich, und der Religion gemäß betragen. Wer aus dem Kloster treten und sich heirathen will, wird man aussteuern, oder mit einem hinreichenden [1]) Leibgedinge versehen.

Solches wollten etliche nicht annehmen. Der Ba-

Artikel berathschlaget sind, derselben Meinungen, vor Klein und Groß Räthe, sammt den Zuboten, bringen, und mit denselben, was das beste sey, beschließen lassen, und was dergestalt mit dem Mehr beschlossen wird, treulich vollziehen.

[1]) So erkläre ich ziemlich.

ter in der Carthaus, [1]) schreibt ein Unbenannter, und der Oberste im Prediger-Kloster wollten ihre Kleidung nicht abthun, und sich ehender alles begeben, welches sie ansprechen könnten. Verschiedene beschlossen ihr Leben im Kloster, der gröſsere Theil aber begab sich in den Stand der Ehe. Was sonst für Priester in der Stadt blieben, mußten ihre Kellerinnen (Kebsweiber) von sich wegschaffen, oder heirathen. Endlich mußten alle geistliche Mannspersonen den Bürgereid schwören, oder fortziehen. Man sprach auch von fünf Mönchen der Dominikaner, die vor ihrem Wegzug ihr Kloster ausplündern wollten, und gefänglich eingezogen wurden. Da ließ der Rath aller Orten die Kelche und kostbare Ornaten, unter der Verwaltung der Pfleger und Schaffner, verschließen.

---

[1]) Vermuthlich Tscheckebürlin, dessen in der vorigen Periode gedacht worden ist, oder der Carthäuser, der unter dem Namen Georg, eine von uns oft benutzte Chronik verfertigte.

Neuntes Kapitel.

Allgemeine Verordnung über die Reformation.

1. April 2529.

Den 1. April wurde eine Sammlung von verschiedenen, die Reformation betreffenden, von der Commission der XXger vorgeschlagenen, und vom Großen Rath angenommenen Gesetzen durch den Druck kund gemacht. Einige fremde Schriftsteller haben sie erste Glaubens-Bekenntniß der Basler genannt. Und in der That verdient sie wohl diese Benennung, indem sie die Anführung der Hauptartikel des Glaubens, Verfügungen über den Gottesdienst und die Hierarchie, und Bestimmungen der Kirchsprengel enthält. Doch ist es bey uns angenommen, daß wir den Namen baselisches Glaubens-Bekenntniß nur den Artikeln geben, die im J. 1534 erkannt, und seitdem jährlich bey uns von der Kanzel herab gelesen wurden. Im Leuischen Lexicon wird diese die erste genannt, weil zwey Jahre später eine andere von einigen Geistlichen und Weltlichen soll hier entworfen worden seyn, die der nachherigen helvetischen Confession zur Grundlage diente.

Die selten gewordene Sammlung von welcher jetzt die Rede ist, diese wichtige Urkunde, die uns das da-

malige System der Reformation in unserm Kanton darstellt, führte zum Titel:

„Ordnung, so eine ehrsame Stadt Basel, den ersten Tag Aprilis, in ihrer Stadt und Landschaft künftigs zu halten erkannt habe, darinn wir die verworfenen Mißbräuche mit wahrem Gottesdienst ersetzt, auch wie die Laster, so christlicher Tapferkeit [1]) unträglich, Gott zu Lobe, abgestellt und gestraft werden sollen, vergriffen (enthalten) ist. Als man zählt nach der Geburt Christi MDXXIX."

Dann folgt ein Holzschnitt, der einen Altar vorstellt, mit dem Baselstab in einem doppelten Schilde, und von einer cirkelartigen Einfassung umgeben, worin zu lesen ist: „Ich beschäme mich des Evangelii von Christo nicht, denn es ist eine Kraft Gottes, die da selig macht, alle die dem glauben."

Die Ordnung hebt mit folgender Vorrede an:

„Wir Adelberg Meyer, Altbürgermeister, dieser Zeit Statthalter des Bürgermeisterthums, Kleine und Große Räthe, so man nennet die Sechs, sammt den von uns und gemeiner

---

[1]) Tapferkeit ist die Uebersetzung des in einer seiner Bedeutungen hier genommenen, lateinischen Wortes virtus.

unsrer Bürgerschaft der Stadt Basel sonderlich hierzu berufenen Verordneten, [1]) wünschen und biethen allen und jedem unsrer Bürger, Hintersäßen, Amtleuten, Vögten, auch allen andern, geistlichen und weltlichen in unsrer Stadt und Landschaft Basel, dazu allen Gläubigen, von Gott, unserm himmlischen Vater Friede, Gnade und Erkenntniß Jesu Christi, unsers einzigen Heilandes."

„Ihr Geliebten im Herrn! Dieweil Gott, der Vater aller Barmherzigkeit, uns, seine armen Creaturen, ganz nicht aus unserm Verdienen, sondern nach der Richtung seiner Güte, aus lauter Gnade, mit Sendung und Offenbarung seines heiligen Wortes, gnädiglich heimgesucht [2]) (ihm sey Lob und Dank in Ewigkeit,) uns damit seinen göttlichen Willen, sammt der Arbeitseligkeit, [3]) darinn wir gar nahe die ganze Welt, und wie zu besorgen, nicht ohne Verderbung der Seele, elendiglich gefangen gewesen, zu erkennen gegeben. Davon nun erwachsen ist, daß wir, durch seine Gnade, etliche Mißbräuche von dem klaren Gottes Worte verworfen, in dem Namen Jesu Christi geändert; die andern gar abgestellt; und den verwähnten (vermeinten) ungegründeten Gottesdienst, so mehrentheils von eigenem Gesuch (Selbstsucht) und Gutes (Habsucht) wegen, der geistlich Genannten, eine weitere Gleißnerey gewesen, aufgehoben: haben wir, von desselbigen Gnade, weiter bedacht und zu Herzen genommen, daß es mit Abstattung der Cere-

---

[1]) Das waren die Zuboten von jeder Zunft.

[2]) Heutzutage würde man einen andern Ausdruck gebrauchen, weil er zweydeutig ist.

[3]) Arbeitseligkeit bedeutete im Oberdeutschland, Mühseligkeit, Elend, Gram, Verdruß, Schmerz.

monien und Mißbräuche nicht genug sey, sondern ganz hoch von nöthen seyn will, andere christliche Dinge, anstatt der abgestellten Mißbräuche, nach Anleitung des göttlichen Wortes, zu pflanzen, damit durch gute Ordnung unser Leben (wie wir mit der Gnade Gottes herzlich begehren) künftigs christlich, dem nächsten unärgerlich, angerichtet werde, [1]) und wir am strengen Urtheil Gottes, über unsre empfangene Gewalt, dieselbe zu Aeufnung göttlicher Ehre und Pflanzung eines friedsamen christlichen Wesens gebraucht zu haben, Rechenschaft geben mögen. Harumb, so haben wir, in dem Namen der heiligen Dreyfaltigkeit, des wahren Gottesdienstes, [2]) zur Pflanzung eines christlichen, ehrbaren, friedsamen Lebens, unangesehen, daß solche Dinge den geistlichen Oberen, wo ihnen unsrer Seelen Heil angelegen, billiger zu fördern zustände, Gott zu Lobe, uns und den Unsrigen zu Gute, diese folgende Ordnung gemacht, und die künftigs festiglich zu halten, erkannt, dem ist also.

I. Wie das göttliche Wort verkündet werden solle.

Dieweil das heilige göttliche Wort die wahre Speise der Seelen, und das Richtscheit eines christlichen Lebens ist, so will uns gefallen, ja wir wollen es gehabt haben, daß

---

[1]) Eingerichtet werde.

[2]) Dieser verstümmelte abgesonderte Satz, im Genitiv, deutet auf eine Auslassung. Er kann nicht das Complementum von Namen seyn. Vielleicht ist eine Inversion begangen worden: „zur Pflanzung des wahren Gottesdienstes, eines christlichen ..... Lebens" sollte es heißen. Und da läge in der ganzen Stelle ein erhabener Gedanke, das ist: „Ein tugendhafter Lebenswandel, ist der wahre Gottesdienst."

künftigs alle, so in unsrer Stadt und Landschaft, die Buße und das Evangelium Christi zu predigen, von uns ordentlich erwählt, berufen und verordnet sind, oder künftigs berufen werden, nichts anders als allein das heilige göttliche Wort, das Evangelium Jesu Christi, die fröhliche Botschaft der Gläubigen, pur, klar und heiter, zu der Ehre Gottes und Pflanzung brüderlicher Liebe, treulich verkündet, dergestalten, daß die Zuhörer des göttlichen Wortes, mit wahrhaftigen, demüthigen Herzen lehren gläuben, daß Gott, unser himmlischer Vater, aus lauter Gnade, als wir noch seine Feinde waren, seinen eingebornen Sohn, Christum Jesum uns zugesandt, und daß Christus, der Sohn Gottes, von unsertwegen gestorben und auferstanden, ein ganzer Erlöser und Seligmacher sey, aller derjenigen, die in ihn vertrauen; daß er mit seinem Sterben unsre Sünde bezahlt, und den Vater der Barmherzigkeit versöhnet habe; daß er auch sey der einzige Mittler, und Weg, durch den wir Gott, als unsern Vater anrufen, damit wir durch seine Gnade dem sündigen Leben absterben, und in einem neuen, friedsamen, gottesfurchtsamen, christlichen Leben wandeln, wie denn die wahre Predigt der Buße [1]) vermag und anzeigt.

Bey dieser Verkündung sollen die Laster, ohne Ansehen reicher oder armer, hohen- oder niedern Standes-Personen, mit dem Wort Gottes ernstlich gestraft, doch neidische Schmach- und Scheltworte, wodurch ehrbare Personen verläumdet und verargwohnt würden, unterlassen werden; es wäre denn, daß einer in öffentlichen Lastern, nach evangelischer Warnung unverschämt verharrte, oder ein Feind des göttlichen Wortes und der Kirche wäre, also daß man ihn verbannen, und die Christen vor ihm warnen müßte; dann mag die Rügung solcher Personen, doch nicht aus Neid, sondern von Mißfallens der Sünde wegen, wohl geschehen.

---

[1]) Die Bergpredigt.

Sonst was das göttliche Wort verbietet, sollen die Predikanten damit verbieten; was aber das göttliche Wort erlaubt, soll unverboten bleiben.

Damit aber das göttliche Wort klar und rein geprediget werde, sollen die Diener des Wortes sich allein der biblischen Bücher, das ist des neuen und alten Testaments, bedienen. Und falls sich (welches Gott gnädiglich verhüte) mit der Zeit etwas Irrsal zutrüge, das soll allein mit biblischer Schrift (welche alle Christen zu glauben verbunden sind) verworfen werden.

Wo aber Zwiespalt, der Schrift halber, von wegen, daß sie etwas dunkel wäre, entspringen würde, da soll man die Schrift, nach Anweisung des Glaubens [1]) und der Liebe auslegen, [2]) und ein Christ dem andern brüderlich Unterrichtung geben.

Hiebey soll in allweg durch die Predikanten verhütet werden, wenn sie mit dem Worte Gottes zu Ausräutung der Laster, Pflanzung der Tugenden, und Erbauung eines

---

[1]) Und wenn der Glaube bey einem anders ausweiset, als bey einem andern? Die Antwort folgt in dem Wort Liebe: Liebe zum Nächsten, Liebe zur menschlichen Gesellschaft. Doch ist Uebertreibung auch hier gefährlich. Wenn die übertriebene Liebe des Nächsten sein Heil, durchaus nach ihrer Weise, beherziget, so entstehet leicht Gewissenszwang, und was allmählig, immer unter dem Vorwande der Ehre Gottes, aus demselben entspringt: Verketzerung, Verfolgung, Inquisition.

[2]) Bey dunkeln oder widersprechenden Stellen, läßt sich aus den himmlischen Eigenschaften der Gottheit leicht beweisen, daß wir in theoretischen Fällen unser Urtheil aufhalten, oder wenigstens Niemanden aufdringen sollen; daß hingegen in praktischen Fällen die Rechte des Menschen und das allgemeine Wohl den Ausschlag zu geben haben.

christlichen Lebens eine Meynung zu predigen haben, daß sie darin ganz kein Wortstreit führen. Denn, von solchem Gezänk, nicht nur keine Erbauung, sondern Zertrennung brüderlicher Liebe sehr leicht erfolgen mag. Doch mögen die Prädikanten Gleichnisse, Historien, [1]) natürliche Ursachen, gemeine Sprichwörter, [2]) und dergleichen bewährliche Dinge, ob die schon nicht buchstäblich in der Schrift gelesen werden, mit den Fügen (mit der Vorsorge) wohl gebrauchen, daß sie der Reinigkeit des Glaubens, der Liebe und der christlichen Tapferkeit nicht zuwider seyen; dann auch in Betrachtung, daß Christus, die Propheten und die Apostel sich derselben mit Mäßigung bedient haben. Aber Menschensatzungen, wodurch das Gewissen verstricket wird, [3]) wie durch Verbot der Ehe und gewisser Speisen, Auswahl der Tage, und dergleichen, sollen die Predikanten nicht nur nicht lehren, sondern die auflösen, das darunter verborgene Falsche mit göttlicher Schrift anzeigen, und dabey in alle Wege arbeiten, daß die Christen ihre Freyheit nicht zur Geilheit des Fleisches, sondern zur Ehre Gottes, und zur Pflanzung brüderlicher Liebe gebrauchen. Und falls sich zu Zeiten zutrüge, daß man das Gedächtniß der gebenedeyten Jungfrau Mariä, der Mutter Jesu Christi, oder anderer auserwählter

---

[1]) Beyspiele aus der profanen Geschichte.

[2]) Allgemeine Sprüche, Sentenzen.

[3]) Wenn dem Menschen, besonders dem Ungebildeten, Sachen, die an sich selbst keine Sünden sind, verboten, und Enthaltungen, die an sich selbst keine Tugenden sind, vorgeschrieben werden, so ist zu erwarten, daß, sobald er es wahrnimmt und einsieht, er die ganze Pflichtlehre verwerfen wird. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den vielen Glaubensartikeln. Zerbricht an der Kette des Glaubens irgend ein Ring, so läuft sie Gefahr ganz auseinander zu fallen.

Gottes-Heiligen, die jetzt in ewiger Seligkeit sind, feyerte, da sollen die Predikanten solche Feste dermaßen halten, daß Gott in seinen Heiligen gepreiset, die göttliche Ehre nicht den Creaturen, [1]) auch die Gnade Gottes, so er seinen auserwählten Heiligen bewiesen, den Heiligen Gottes nicht entzogen, sondern alle Dinge zu der Ehre Gottes und zur Besserung unsrer Nächsten verhandelt werden. Damit aber diese Ordnung mit großem Ernst gehalten, dawider nichts gethan werde, so wollen wir drey oder vier Herren verordnen, so auf die Predikanten acht haben, daß sie das göttliche Wort in vorerläuterter Weise treulich verkünden, die Uebertreter strafen, [2]) oder uns zur Strafe anzeigen, dazu den Uebertretern ganz nichts übersehen, noch ihrer schonen. (Das sind die so geheissenen Deputaten, Deputati ad Ecclesiam, Scholam.)

II. Wie die Diener des Wortes und der Kirche, ihrer Lehre und ihres Lebens halben, vor dem sie gesandt, [3]) bewährt werden sollen, und von dem Amt Examianten. [4])

Es ist niemand verborgen, daß, gleichwie durch fromme, gelehrte, ehrbare Männer, das göttliche Wort höchster Frucht, [5]) verkündet wird, also hingegen durch un-

---

[1]) Fehlt hier ein Wort, wie z. B. bewiesen. Weil aber kurz darauf dieses Wort vorkommt, so wird der Redaktor geglaubt haben, obgleich unrichtig, es könne in diesem Satz ausgelassen werden.

[2]) Strafen bedeutete auch in jenen Zeiten, nur mit Worten strafen, rügen, züchtigen, ahnden, verweisen.

[3]) Ehe sie angestellt werden.

[4]) Examianten für Examinanten, Druckfehler.

[5]) Höchst fruchtbar.

gelehrte, leichtfertige Pfaffen, mit ihrem predigen, nicht nur kein Nutzen geschafft, sondern auch das göttliche Wort geschmähet, verhaßt gemacht, und verachtet wird. Desbalben ist hoch vonnöthen, die Diener des Wortes, ehe sie gesandt werden, der Lehre und Lebens halben, ernstlich zu bewähren (prüfen, examiniren.) Damit aber solche Erfahrung, zuerst was die Lehre berührt, durch Fromme der heiligen Schrift gelehrte Männer, und was das Leben antrift, von tapfern (tugendhaften) aus der Obrigkeit verordneten Personen, geschehen muß, wollen wir zwey oder drey der heiligen Schrift gelehrte, und einen oder zwey von unsern Rathsfreunden, die verfänglichsten verordnen, so die Diener der Kirche, ihrer Lehre und Lebens halben, wohl bewähren sollen.

Die Examinatores sollen im Anfang, wenn sie zu Verhörern geordnet worden, „zu Gott schwören, daß sie dieses Amt, nach Anweisung des göttlichen Wortes, zuvörderst zu Aeufnung der Ehre Gottes, ihres Vermögens zum treulichsten, ohne Ansehen der Person, verwalten werden.

Auch daß sie sich hierin, ganz keine Gunst, Mieth, Gabe noch Geschenke, solche gar nicht nehmen, sich keinerley Weges irren lassen, sondern das strenge Urtheil Gottes allezeit vor Augen haben, und ihres Amts Sachen zum treulichsten behandeln wollen, dergestalt, daß sie alle die, so das göttliche Wort zu verkünden gesandt werden sollen, (rücksichtlich) der Lehre Christi, ob sie solche dem christlichen Volk mit Frucht vorzutragen, tauglich sind oder nicht; darzu (in Ansehung) ihres Lebens, daß solches unsträflich, und dem gläubigen Volk nicht ärgerlich sey, ernstlich examiniren, und darunter gar niemand verschonen, welche sie dann in der Lehre und Leben tauglich finden, die sollen sie uns, als der Obrigkeit, präsentiren, damit wir sie der Kirche vorstellen, sie ihres Amts ernstlich vermahnen, und nach gepflogenem Gebeth zu den Gemeinden, welchen sie vorstehen (sollen) im Namen Gottes senden mögen. Und falls es sich zutrüge, daß

in unsrer Stadt und Land Basel, einem oder dem andern Predikanten und Seelsorger, von was Geistern das geschehen möchte, Sachen, den christlichen Glauben belangend, vorfielen, in welchen sie ihren Widersächern aus biblischer Schrift Bescheid zu geben, nicht genugsam berichtet (wären;) dann sollen erstgemeldte Seelsorger, sammt ihren Widersächern alhar vor die vorbestimmten Examinatoren kehren, und vor denselben die spänigen (bestrittenen) Sachen, allein mit biblischer Schrift freundlich und tugendlich erörtern und hinlegen.

Die gedachten Examinatores sollen die Leutpriester und Diener, wenn sie in offnem Laster [1]) begriffen sind, also, daß sie keine Gnade oder Kunst zu lehren [2]) hätten, Gotteslästrer, Hurer, Ehebrecher, Wucher, Symoniaci, Todtschläger, Trunkenbolde, Falschkundschaftgeber, verlogene Männer, oder die ihre Weiber und Kinder schändlich und ärgerlich zögen und nicht strafen: um solcher und dergleichen Laster willen, von ihren Aemtern heißen stillstehen; denn solche schmähen die Gemeinde Gottes, und sind nicht zu dulden. Hiebey wollen wir gar nicht gestatten, daß unsre Unterthanen zu Stadt oder Land, [3]) ihre vorgesetzten Priester, oder die

---

[1]) Niemand wird glauben können, daß eine bloße Stillstellung die Strafe solcher Verbrecher war. Allem Vermuthen nach, hatte die bloße Stillstellung nur für so lange Statt, bis die richterliche Untersuchung gezeigt hatte, ob der angeklagte Prediger straffällig oder unschuldig war. In diesem Falle würde das Wort offen nur ruchtbar, oder öffentlichen Argwohn erregend bedeuten.

[2]) Keine Kunst zu lehren haben, des Lehramts unfähig seyn.

[3]) Es will nicht sagen, daß die Bürger der Hauptstadt es hätten thun können. Unterthanen bedeutet hier Untergebene.

nicht in vorernannten oder dergleichen Malefitz-Lastern[1]) begriffen, ihrer Aemter eigenen Gewalts entsetzen, oder vertreiben; sondern wenn jemand dergestalten Klage zu haben vermeint, da soll dieselbige Klage vor den bestimmten Examinatoribus erörtert, und nach Anhörung der Antwort des Beklagten, ergehen was billig ist. Das geschieht aus der Ursache, daß Niemand aus Neid, oder mit unwahrhafter Verschwörung verkürzt werde.

Diese Examinatores sollen jährlich zwey Synodos, nähmlich den einen acht Tage nach Ostern, und den andern auf Martini hier zu Basel halten, in welchen alle Leutpriester und Diacone zu Stadt und Land, bey christlicher Liebe und Pflicht erscheinen, ermahnt, ja auch schuldig seyn sollen, alles das, so ein jeder an dem andern strafwürdig und ärgerlich zu seyn weiß, ohne allen Neid zu eröffnen, damit was christlicher Tapferkeit nicht erträglich ist, abgestellt, und Aergerniß verhütet werde.

Falls diese Examinatores mit Gefährden einen oder mehrere an den Dienst Gottes entweder fördern, oder, so er oder sie jetzt daran wären, verbleiben lassen würden, da sich

---

[1]) Malefitz kommt vom lateinischen male, übel, und facere, thun, machen, also sollte es nur Uebelthat bedeuten. Allein, nach dem hiesigen Kanzleystyl, und auch anderswo, bedeutet solches ein Verbrechen, das auf Leben und Tod gehet. Daher sagen auch noch die Alträthe wenn es um schwere Verbrechen zu thun ist: „Meine Gnädigen Herren die Alträthe, sehen es als Malefitz an.“ Im französischen bedeutet malefice, Zauberey. So ist der Gang der Sprachen beschaffen. Wie vorsichtig soll man folglich bey Auslegung alter Schriftsteller, besonders in fremden, in todten Sprachen seyn, wenn die Etymologie zu Rathe gezogen wird.

vor uns, oder vor anderer Ehrbarkeit (Behörde) mit guter Kundschaft befinden würde, daß solche zu den Aemtern, die sie verwalten, untauglich sind; dann sollen angeregte Examinatores von einem ehrsamen Rath, je nach Gelegenheit ihres Verschuldens, gestraft werden.

III. Von denen so die heilige Schrift ordentlich lesen werden.

Damit aber desto geschicktere Diener des Wortes, und der Kirche Christi befunden werden, wollen wir zwey Ordinarios [1]) verordnen, um die heilige Schrift zu lesen, der eine im neuen, und der andere im alten Testament, ein Tag um den andern; welche Lectiones alle Priester und Ordensleute, Mannspersonen, bey und von uns verpfründete, in unsrer Stadt zu hören verbunden seyn sollen, bey einer Peen so wir darauf setzen werden; damit wir jederzeit, wenn Mangel an Dienern des Wortes befunden wird, solchen von ihnen ersetzen können.

Und falls sich fügte, daß wir diese Ordinarios zu Examinatoren, oder auch zu Verhörern der Ehehändel verordnen würden, sollen sie sich darin gehorsamlich finden lassen.

IV. Welche Kirchen in beyden Städten Basel zu Pfarren verordnet sind.

Wir finden in den Historiis, daß die überschwengliche Menge der Kirchen, erst nachdem die Klöster angefangen, aufgerichtet worden, die aber nirgends zu mehr Nutzen gewesen sind als daß die gemeinen Christen von einander getheilt, die Kirchengebäude, sammt deren Müssiggängern, mit schweren Kosten unterhalten wurden; wozu noch kam, daß unter den Predikanten leicht Uneinigkeit und Spaltung er-

---

[1]) Gewöhnliche Lehrer oder Professoren.

wuchsen. Darum stand es viel besser, da nicht so viele Kirchen, aber viele fromme Christen waren. Damit wir dann unser Volk, so viel Gott Gnade verleihet, desto mehr zusammen ziehen, dazu die Verkündung des göttlichen Wortes desto reiner und einiger behalten mögen, haben wir geordnet, daß nun künftigs in der mehrern Stadt Basel, nicht mehr als drey Pfarren (Kirchsprengel, paroisses) seyn sollen, in welchen man, laut der nachfolgenden Ordnung, das göttliche Wort verkünden, und die heiligen Sakramente der Taufe und des Herrn Nachtmahls handreichen (administriren) wird, nähmlich, unsrer lieben Frau Münster, St. Leonhard und St. Peters Kirchen. Und dennoch das Münster, so bievor die Mutter Kirche genannt worden, den Kirchgenossen, die zu St. Martin, St. Alban und St. Ulrich geordnet gewesen, trefflich wohl gelegen ist, so haben wir die erstgenannten St. Martins, St. Albans und St. Ulrichs Pfarren in das Münster gelegt Darum sollen diese Kirchgenossen künftigshin das Münster als ihre Pfarre erkennen. Und werden aber nicht desto minder St. Martins, St. Albans und St. Ulrichs Pfarren, jede ihren eigenen Diacon, so am Fyrtag das frühe Gebeth halte, und die Kranken, wie nachfolgt, heimsuche, haben. Sonst was zu St. Leonhard verordnet ist, desgleichen zu St. Peter, dabey soll es bleiben, doch das St. Johannes Kirchspiel soll künftigs auch in St. Peters Pfarre gehören. Die kleine Stadt hat seine Pfarre zu St. Theodoren, wobey wir es bleiben lassen.

Und da wir durch die Erfahrung erlernet haben, daß nicht wenig Schaden deshalben erwachsen, daß sich die Pfarrkinder entweder ihrer Pfarrer schämen, oder sie aus Böswilligkeit verächtlich verlassen, und sich der Winkel- und Feldpredigten annehmen, womit sie in neue erschreckliche Sekten, auch vielerley Irrungen eingeführt worden; so will uns gefallen, dem mit Gottes Hülfe vorzuseyn, daß sich die Kirchgenossen zum wenigsten am Sonntag, jeder in seiner Pfarre, das göttliche Wort zu hören sich schicken und för-

dern, damit die Pfarrgenossen unter sich selbst, auch ihrem Hirten bekannt, evangelische Strafe und Bann desto sicherer gehalten werden mögen. Dabey wollen wir Niemanden sein Conscienz verstrickt, noch christliche Freyheit genommen, sondern unabgeschlagen haben, falls sich fügen sollte, daß ein anderer Pfarrer mehr Gnade hätte, das göttliche Wort vorzutragen, daß man denselben, in öffentlichen Kirchen, aber sonst ganz keine Winkelpredigte, wohl hören möge. Doch, daß die Kirchgenossen, um der Liebe willen, um Aergerniß zu vermeiden, sich denest zu Zeiten, und sie Gnade haben, in ihren Pfarren, in Empfahung der Sakramente mit gemeiner Kirche vereinbaren.

V. Von den Dienern der Kirche.

In die obgenannten Pfarren, sammt den Kirchörinen auf dem Lande, werden wir, je nach Gelegenheit, Leutpriester, Predikanten, Diacone, und Sakristen, so der Kirche dienen sollen, verordnen.

VI. Des Leutpriesters Amt. [1])

Es sollen die Leutpriester hier zu Stadt das geistliche Wort, zu hieniden bestimmter Zeit, aber die Landpfarrer

---

[1]) Das Wort Leutpriester kommt, nach verderbter Aussprache, von locum tenens presbyter, Priester der eine Stelle vertritt. Sie sind aber mit den Kaplanen darin verschieden, daß sie die ganze Seelsorge versahen. Die Stifte, Abtey, Klöster, welchen Pfarreyen einverleibet wurden, gleichwie gewisse weltliche Fürsten und Herren, die Zehnten besaßen, mußten dagegen Priester anstellen, die das Predigtamt, die Austheilung der Sakramente, die Beichte, die Seelsorge, in Folge der Ordination, versehen konnten. So war im Münster ein

alle Wochen zum wenigsten zweymal zu predigen verbunden seyn.

Leutpriester, der die Stelle des Kapitels, wo nicht des Bischofs, vertrat. So zu St. Peter, statt des Probstes oder Chorstifts; so zu St. Leonhard, statt des Priors und Chorstifts; so zu St. Theodor für das Domkapitel, oder eigentlicher für den Domprobst; so zu St. Alban, für das dortige Kloster. Ebenso finden wir aufm Lande Leutpriester zu Benken, Kilchberg, Läufelfingen, Liestal, Maisprach, Riehen, Rothenflube, Rümlingen, Sissach, Wintersingen. Ja, in der Stadt wurde sogar der Priester bey St. Ulrich, und der bey St. Martin, auch Leutpriester genannt: ersterer, wegen des Domkapitels, und letzterer weil die Kirche zu St. Martin mit dem Kloster St. Alban einst einverleibet wurde. Nun wird man fragen, warum der einzige Pfarrer zu Liestal den Titel eines Leutpriesters beybehalten habe. Es war Nachahmung von Seiten der Liestaler. Da die Hauptstadt alle Pfarrgenossen unter vier Pfarrer, die Leutpriester hießen, und noch dazu Helfer hatten, wie der ihrige, gebracht hatte, so sahen sie diese Benennung als ehrenhaft an. In der Folge wurden zwar, die der Stadt nicht mehr Leutpriester sondern Pastores, Pfarrherren, Hauptpfarrer der Gemeinde genannt. Diese sorgten aber wohl dafür, daß der Geistliche eines Städtchens sich nicht zu einem höhern Titel hinauf schwänge. — Seit dem dieses geschrieben worden, erschien die Geschichte der Abtey St. Gallen von Hn. von Arx. Man findet im ersten Theil (p. 469) folgendes. „So kam es, daß die bessern Pfründen immer in den Händen vornehmer Herren blieben, und daß oft einer viele Pfarrpfründen zugleich besaß, aber keine versah, sondern selbe durch Vikarien besorgen ließ, denen er zu ihrem Unterhalte ein gewisses auswarf. Rudolf von Rischach war

Item, es sollen die Leutpriester zu Stadt und Land allezeit bereit seyn, ihre Lehre und Lebenswandel mit dem göttlichen Worte, allen denen, die es mit christlicher Zucht begehren, Bescheid und Rath zu geben.

Die Leutpriester sollen, ob etwan Mangel an den Diaconibus, die Sakramente handreichen, die Kranken heimsuchen, sie mit dem göttlichen Worte trösten, und sonderlich auf alle ihre Heerde, damit Niemand in öffentlichen Lastern geduldet, auch daß nicht neue Irrsale einreißen, ein treues Aufsehen haben, dazu der Jugend nicht vergessen, sondern dieselbe in Gottesfurcht und christlicher Zucht auferziehen. Deshalb fruchtbar seyn, daß die Leutpriester die jungen Kinder, so von sieben Jahren bis in das vierzehnte Jahr ungefähr alt sind, alle Jahre viermal vor sich und ihren Diacon in die Kirche öffentlich berufen und befragen, ob sie bethen können, auch ob sie die Gebote des Herrn wissen, und demnach sie im Glauben und in der Liebe zu Gott tugendlich unterweisen. Dabey sollen die Jungen, so vorhin die Sakramente nie empfangen, und jetzt des Herrn Nachtmahl nehmen wollen, durch die Leutpriester oder Diacone, in der öffentlichen Kirche unterrichtet werden, was sie von den Sakramenten halten.

Und falls sich nach dem Gefallen Gottes, zutragen sollte, daß etwan ein christlicher Bruder oder Schwester aus diesem Jammerthal berufen würde, und man deren Gedächtniß zu haben begehrte, da soll ein Leutpriester bereit seyn,

---

zu gleicher Zeit an fünf Orten Pfarrer. Diesen Vikarien gab man darum den Namen Lütpriester. Da sich hingegen die adelichen Pfarrer Kilchherren, Rectores, oder gar Kirchmeyer zu nennen anfiengen. Das Bestellen solcher Vikarien konnte kein Aufsehen erregen, weil die Stifter und Klöster schon lange ihre einverleibten Pfarreyen durch solche besorgen ließen." —

ſolches Gedächtniß, an ſtatt der Folge, [1]) unter der Tagpredigt, mit einer göttlichen tröſtlichen Vermahnung zu begehen.

Es ſollen auch die Leutprieſter zu Stadt und Land des Herrn Nachtmahl halten, wie nachfolgends beſcheiden iſt.

VII. Was die Diacone pflichtig.

Den Diaconen wird zugehören das frühe Gebeth zu halten. Dazu einen Leutprieſter, falls er krank, oder in brüderlichen nothwendigen Geſchäften begriffen wäre, mit dem predigen zu verſehen, die Kinder zu taufen, die Eheleute einzuſegnen, die Kranken heimzuſuchen, mit dem Wort Gottes zu tröſten, und in des Herrn Nachtmahl dem Leutprieſter behülflich zu ſeyn.

VIII. Wie ſich die Subdiacon, das ſind Sacriſten [2]) halten ſollen.

Die Subdiacone ſollen, nach Befehl der Leutprieſter läuten, was zu des Herrn Nachtmahl gehört verſchaffen, dem Leutprieſter und Diacon, in den Kirchengeſchäften beholfen und gehorſam ſeyn. Dazu die Kirchen ſäubern, öffnen und beſchließen.

Es ſollen auch die Leutprieſter, Diacone und Subdiacone der chriſtlichen Gemeinde, mit Handreichung der Sakramente, Einſegnung der Ehen, Heimſuchung der Kranken, und auf die Tage des Gedächtniſſes der Abgeſtorbenen, gutwillig dienen, und ganz keine Belohnung von ihnen (Ge-

---

[1]) Folge, Leichenbegängniß.

[2]) Jetzt Siegriſten, ſonſt in Deutſchland Küſter.

meindsgenossen) begehren noch nehmen. Dagegen wollen wir, ihrer jedem nach Gelegenheit seines Amts, mit ziemlicher Competenz Vorsehung thun, damit sie ihrer Aemter auswarten mögen.

IX. Von gemeiner Priesterschaft. [1])

Die übrige Priesterschaft in unsrer Stadt Basel, soll sich ehrsamlich und unärgerlich halten, die Tagpredigten im Münster, sammt den Letzgen (Lectionen) in der heiligen Schrift fleißig hören. Und falls wir etliche von ihnen, zur Ausspendung des Almosens verordnen würden, sollen sie sich gutwillig dazu finden lassen. Auch sonst mit uns und gemeiner Bürgerschaft, sich bürgerlich und freundlich halten. Darzu den Unwillen, der sich zwischen ihnen vornaher zugetragen, gänzlich abstellen, vergeben und nachlassen, und sich keiner andern Sachen annehmen, als solcher die ihnen befohlen werden; und insonderheit der abgestellten Ceremonien und Mißbräuche, der Messen, des Kirchengepränges u. s. w. Denn, wer unsre Unterthanen, heimlich oder öffentlich von dem abführen würde, so wir, nach Anweisung göttlicher Schrift, aus christlichem Eifer, Gott zu Lob und Ehre, uns und unsern Unterthanen zu Gutem, und zur Wohlfahrt unsrer Seelen, angesehen haben; auf die alten Gewohnheiten, Ceremonien, Messe und dergleichen, als wenn solche wieder aufgerichtet werden sollten, (welches doch, so lang uns Gott seine Gnade und das Leben verleihet, nicht geschehen wird) verwöhnen, unterrichten, und sich damit

---

[1]) Dieser Artikel betrifft die katholischen Priester und die Klosterleute, die hier geblieben waren, und theils die neue Lehre angenommen hatten, theils nicht, theils verdächtig waren.

unsrer christlichen Religion zu widern (widersetzen) aufstiftete; oder auch die abgestellten Messen, heimlich in Häusern halten, und die Sakramente nach päbstlicher Ordnung austheilen würde: die alle wollen wir ihrer Pfründen [1]) entsetzen, und dazu, sie nach Gestalt der Sachen, strafen. Des wisse sich menklich zu halten, und vor Schaden zu bewahren.

X. Vom Brauch der Sakramente, und erstlich von der Taufe.

Demnach das Sakrament der Taufe vornaher bey uns Deutschen, in lateinischer Sprache gehandreicht, auch nach menschlicher Einsatzung Salz, Speichel, Kerzen, Oehl und anderes dabey gebraucht worden, welches aber von Christo nicht befohlen worden, will uns gefallen, die fremde Sprache, darab der unverständige [2]) Zuhörer in nichts erbauet wird, sammt vorgemeldten menschlichen Zusätzen, in Handreichung der Taufe abzustellen. Deshalben wollen wir, daß diese Bezeugung in unsrer Stadt und Landschaft, in verständiger deutscher Sprache geschehe, wie es denn eine gute Zeit her bey uns gebräuchlich ist, und die ausgegangene Verordnung ausweiset, die alle Leutpriester und Diacone haben sollen.

XI. Was von der Taufe und Kindertaufe zu halten sey.

Die Taufe ist ein Geheimniß, von wegen, daß uns darin die gnadenreiche Wirkung des Leidens Christi vornehm-

---

[1]) Darunter wurden die Leibrenten verstanden, mit welchen man sie ausgewiesen hatte.

[2]) Der diese Sprache nicht verstehet.

lich bedeutet wird. Denn, gleichwie die leibliche Unreinigkeit durch das Wasser abgewaschen wird, also sind alle Seelen, die durch die gnadenreiche Erwählung Gottes, des barmherzigen Vaters, in das Buch der Lebendigen eingeschrieben sind, [1]) allein um des Verdienstes Christi willen, durch den heiligen Geist innerlich von aller Unreinigkeit erlediget und abgewaschen. Und so es denn eine Wahrheit ist, daß die jungen Kindlein, wiewohl nicht von ihrer selbst Gerechtigkeit, noch Unschuld wegen, dieweil sie alle in der Uebertretung Adé (Adam,) Kinder des Zorns geboren worden, sondern von wegen des vergossenen Bluts Christi, unsers einzigen Heilandes, welches gleichwie für die Alten, also auch für die Kindlein geschehen ist, des Reiches Gottes, wie uns die Schrift Kundschaft gibt, fähig sind. So ist es billiger als billig, daß gleichwie die Alten, also auch die jungen Kinder, zur Bedeutung der innerlichen Abwaschung, mit der äußerlichen Taufe, in die Zahl der Christen eingeschrieben, und ihnen das Zeichen ihrer Erlösung nicht versagt werde.

Es war den Kindern Israels von Gott geboten, daß sie ihre achttägige Kindlein beschneiden sollten. Nun kann es Niemand läugnen, daß an Statt der Beschneidung die Taufe eingesetzt worden, wiewohl die Zeit der Taufe, von Christo, mit ausgedrückten Worten, nicht bestimmt ist, sondern christlicher Freyheit und Liebe ergäben (überlassen) wird. Dieweil nun die Taufe und die Beschneidung Bundes-

---

[1]) Die Folgen des Falls Adams, werden hier in aller ihrer Strenge ausgedruckt. Doch schrieb Zwingli nicht so: „Die Erbsünde sey eigentlich keine Sünde, sondern eine erbliche Verderbniß, eine erbliche Krankheit.“ Beausobre, Hist. de la réformation. T. III. p. 261. beruft sich auf ein Wort des Zwingli, vom 15. November 1523.

zeichen der Gnade Gottes sind, mit was Fugen (Fug Rechtens) wollen denn die irrigen Geister, die man Wiedertäufer nennet, den Christen Kindern das Zeichen christlicher Wiedergeburt versagen? Sollen denn der Christen Kinder Gott nicht so angenehm seyn, daß ihnen, wie die Beschneidung den Kindern Abrahams, die Taufe nicht gegönnet seyn sollte. Ach nein [1]), sie haben sich des christlichen Zeichens, nicht minder als die Kinder Abrahams der Beschneidung, zu gebrauchen. [2]) Und irret nicht, was die Wiedertäufer sprechen, daß man auf diese Weise, die Knäblein allein, und nicht die Töchterlein taufen müßte, weil jene allein beschnitten wurden. Denn, es ist bey den Christen nicht, wie im alten Gesetz der Unterschied des Weibes und des Mannes, sondern sind wir alle Christen, indem Weib und Mann, Herr und Knecht ein Ding, und deshalben die Töchterlein die Taufe anzunehmen, nicht ausgeschloßen; [3])

Aus dem Allen ist unser ernstlicher Befehl, Wille und Meinung, daß alle junge Kinder, in unsrer Stadt und

---

[1]) Zweifelsohne wird die Commission der XXger ein Gutachten von den Reformatoren über verschiedene Glaubensartikel begehrt haben, welches die Weitläufigkeit dieses Abschnitts, und der Ausruf Ach, nein; zu bestätigen scheinen.

[2]) Sich einer Sache gebrauchen, statt, von einer Sache Gebrauch machen, oder, sich derselben bedienen, war damals eine sehr gewöhnliche Wortfügung. Im Grunde ist sie dort unschicklich: die Kinder sind bey der Taufe passiv.

[3]) Diese Widerlegung der Einwendung der Wiedertäufer könnte deutlicher seyn. Wir verstehen sie nicht.

Landschaft künftigs, wie bisher geschehen, um Erhaltung christlicher Liebe und Einigkeit, ohne einen mit Gefährden verknüpften Verzug, getauft, und durch das äußerliche Bad der Wiedergeburt, an die christliche Religion ergeben werden (geweihet werden,) damit der Verzug der Taufe, unsern Nächsten nicht ärgerlich werde, und zur Verletzung brüderlicher Liebe und Einigkeit, die uns Christus so hoch empfohlen hat, dienen möchte.

Wir wollen auch, daß alle die so in ihrer Jugend getauft worden sind, sich dessen sättigen, und sich weiter nicht mehr taufen lassen, aber mit allem Ernst darnach streben, daß sie in Erneuerung des Lebens, die innerliche Taufe erlangen, so da geschieht im Geist und vor göttlicher Liebe (vor Liebe zu Gott) durch die Barmherzigkeit Gottes.

XII. Vom Bruch (Gebrauch) des Herrn Nachtmahls.

Des Herrn Nachtmahl ist von Christo eingesetzt worden, sein heiliges Leiden mit Dankbarkeit zu betrachten und zu verkünden, auch christliche Liebe und Einigkeit, wie es Gliedern eines Leibes gebührt, zu bezeugen. [1])

---

[1]) Da sieht man die Lehre unsrer Bürger über das heilige Nachtmahl, in seiner ursprünglichen Einfachheit. Noch nichts von einem mystischen Sinn, wie Theodor Zwinger und andere sich ausdrucken; nichts von einer geistigen Gegenwart des Leibes; nichts von einem wirklichen Kauen oder Essen (manducatio) mit dem Munde der Seele; nichts von der Behauptung, daß dieser Mund der Seele der Glaube sey.

Dieſes Nachtmahl iſt ſchwerlich gemißbraucht worden, in dem, daß man das Gedächtniß des großen Geſchenks des Leidens Chriſti für ein Opfer; und die gemeine Dankſagung, ein Werk der Genugthung für die Sünde, wider die Wahrheit göttlicher Schrift, ausgegeben; ein Meßopfer daraus gemacht; die Gutthat des Leidens Chriſti, nicht nur weil ſie in fremder Sprache behandelt, verſchwiegen, ſondern iſt das Verdienſt des Leidens Chriſti, ſo viel es an den Meßprieſtern geweſen, gröſslich geſchmälert worden. Denn, falls ſie mit ihren eigenen Werken, wie ſie ausgeben, für die Sünde genug thun könnten, ſo wäre Chriſtus nicht das Lämmlein Gottes, das da hinnimmt die Sünde der Welt; er wäre kein ganzer Erlöſer, und, wie die Schrift ſagt, er wäre vergeblich geſtorben. So iſt er einmal geopfert worden, und ſtirbt künftigshin nicht mehr. Als wenn die Schrift ſagte: Da Chriſtus das Werk ſeiner Sendung, indem, daß er Gott, unſerm himmliſchen Vater, zu einem brennenden, immer und ewig währenden Opfer, am Stamm des Kreuzes, zur Bezahlung unſrer Sünden, einmal aufgeopfert worden, vollbracht hatte, da iſt er geſtorben; da er aber nun auferſtanden, gen Himmel gefahren, zu der Rechten des Vaters ſitzet, ſo ſtirbt er nicht mehr; darum wird er auch weiter nicht mehr geopfert. Und mangelt uns armen Sündern dennoch nichts, denn ſein einziges Opfer währt in dem Angeſicht Gottes in Ewigkeit. O lieben Freunde; welch chriſtliches Herz mag doch ſehen, [1]) daß Chriſtus ſein Herr und einziger Heiland ſo hoch geſchmäht werde, daß er nicht ein ganzer Erlöſer ſey, ſondern erſt die Meßprieſter, mit dem Unluſt ihrer Werke, ſich an die Statt Chriſti ſetzen, den himmliſchen Vater für die Sünde der Welt zu verſöhnen vermeinen, welches doch

[1]) Hier gilt die nämliche Bemerkung die weiter oben, beym Ausruf Ach nein gemacht worden iſt.

eine große Läſterung und Verführung iſt. So iſt Chriſtus einmal (ſagt die Schrift) in die Hände der Sünder gegeben, aber künftigshin wird er den Sündern nicht mehr übergeben werden, ſondern er wird die Sünder richten und ſtrafen.

Es iſt mit dieſen ſchrecklichen Sachen nicht genug geweſen, ſondern auch durch das Meßopfer, womit die Einſatzungen Chriſti, in alle Wege verkehrt, die Gemeinſchaft der heiligen Sakramente des Leibes und Blutes Chriſti, ſo die Prieſter mit ihren chriſtlichen Mitbrüdern gebrochen und ausgetheilt haben ſollten, abgeſtellt, die Bezeugung chriſtlicher Liebe verachtet. Und ſo aber das geſchehen, damit der Meſſen, und darnach der Stiftungen, und Nießungen viele würden, iſt es deſto erſchrecklicher, daß um des Geizes willen, die heilige Einſetzung Chriſti, ſogar verkehrt und mißbraucht worden.

Da wir nun, die und dergleichen Gräuel in der Meſſe erfunden, und daß die, wie ſie eine gute zeither gebraucht, mit Gott nicht beſtehen können, aus heiliger Schrift erlernt, ſo haben wir, in dem Namen unſers Herrn Jeſu Chriſti, die abgöttiſchen Mißbräuche der Meſſe, womit die Einſetzung und das Leiden Chriſti geſchmähet wird, in unſrer Stadt und Landſchaft abgethan, und verordnet, daß nun künftigs, in unſrer Stadt und Landſchaft des Herrn Nachtmahl nach der Einſetzung Chriſti, zum Gedächtniß ſeines heiligen Leidens, mit großer Dankſagung, und Vereinbarung in chriſtlicher Liebe, wie es Gliedern eines Leibes gebührt, in verſtändlicher deutſcher Sprache, gehalten werde. Damit aber dieſe Dinge, wie billig geſchieht, mit großem Ernſt behandelt, ſollen ſich die Mitgenoſſen des Herrn Nachtmahls, ehe ſie zum Tiſch des Herrn gehen, wohl bewähren (prüfen) und mit [1]) . . . Pſalmen, allgemeinem Gebeth für alles Anliegen

[1]) Stehet, „unnd mit vorgonder Offenen ſchuld, Pſalmen.“ Vermuthlich ſoll es bedeuten: „und mit vor-

der Kirche, mit einer Lection (Vorlesung) aus der heiligen Schrift von dem Leiden Christi dazu bereiten; und demnach mit kurzer Vermahnung und Verkündung der Worte des Herrn Nachtmahls, so man das heilige Vater unser gebethet, [1]) mit andächtiger und züchtiger Empfahung der heiligen Sakramente [2]) des Herrn Nachtmahls in großer Danksagung vollenden.

Hier in diesem Nachtmahl ist nöthig, dazu unser Wille und ernstliche Meinung, daß der Bann nach christlicher Ordnung gebraucht werde. Aber, anderer Sachen halben [3]) Niemand freventlich geurtheilt, und allein die verbannt wer-

---

hergehender Bekenntniß der Sünden, mit Psalmen, u. s. w." Allein, es kann die Meinung nicht haben, daß diese Bekenntniß weder heimlich im Beichtstuhl, noch öffentlich von Seiten des Sünders in der Kirche geschah, sondern, daß der Prediger, im Namen aller Communikanten, eine allgemeine Bekenntniß ihres sündenhaften Zustandes ablegte.

[1]) Man sagte folglich noch Vater unser, und nicht Unser Vater. Ob nachher die Veränderung geschehen ist, weil Unser Vater besser deutsch sey, als Vater unser, oder weil man jeden Anlaß gern ergriff, um sich von den Lutheranern zu unterscheiden, finde ich nicht aufgezeichnet.

[2]) Im Plural, um auf die beyden Gestalten zu deuten. Das Brod ist das Sakrament oder Erinnerungszeichen des Leibes, und der Wein, das Sakrament oder Erinnerungszeichen des Blutes.

[3]) Deutung auf die Exkommunikationen, oder Bannstralen der Päbste und Bischöfe.

den, die durch das Wort Gottes verbannt sind; denn dieselben schmähen den Leib Christi, als ungesunde und dürre Glieder. Es mögen in diesem Nachtmahl Gemeinschaft nicht haben die öffentlichen Abgötter, [1]) Zauberer, Gotteslästerer, Durchächter des Wortes Gottes, und der heiligen Sakramente der Taufe und des Herrn Nachtmahls; Auch die so Vater und Mutter schmähen; die ungehorsam sind weltlicher Obrigkeit, Aufrührische, und die, welche sich freventlich weigern, zu geben Zehnden, Zinse, Zölle und so weiter; die sich in den Sachen des Glaubens mit dem Worte Gottes nicht wollen berichten lassen, und die ihren Neid nicht abstellen; [2]) alle die so aus Muthwillen kriegen; [3]) die Hurer, die Ehebrecher, die Säufer und Prasser, die Diebe, Räuber, Wucherer, und die so unziemlichen Gewinn, Handthierungen und Gewerbe treiben, die nicht zu geben noch zu nehmen sind; [4]) dazu gesunde, starke Bettler, die mit ihrer Faulheit eine Ueberbürde dem Nächsten sind, sammt allen falschen Zungen, und Unterdrückern der Gerechtigkeit. [5]) [6])

---

[1]) Zweifelsohne werden hier die Katholiken verstanden.

[2]) Schwer mußte es seyn zu beweisen, daß einer öffentlich seinen Neid nicht abgestellt hätte.

[3]) Siehe weiter unten am Ende.

[4]) Dieser ganze Satz mag wohl bedeuten: „diejenigen, welche die Leute übermachen oder übervortheilen, sowohl als diejenigen, welche Handthierungen und Gewerbe treiben, die weder aufgetragen, noch angenommen werden sollen.

[5]) Ein höchst unbestimmter Artikel. Wenn die Päbste, Fürsten, Verbannten und die Völker des Unterthanen-Eides entließen, so war gemeiniglich der Vorwand, daß jene Fürsten, als Unterdrücker der Gerechtigkeit, die Rechte des päbstlichen Hofes, der Kirche, der andern Fürsten oder der Völker selber verletzt hätten.

[6]) Eine wichtigere allgemeine Bemerkung ist diese. Da der Bann nur gegen öffentliche Fehlbare vollzogen werden

Es sollen die Leutpriester und Diacone ein getreues Aufsehen auf alle ihre Heerde haben, und so sie vernehmen, daß jemand in diesen Lastern verläumdet [1]) und begriffen sey, [2]) die sollen sie anfangs brüderlich warnen und strafen. [3]) Und so aber jemand nach der ersten und andern brüderlichen Warnung nicht davon abstehen, sondern in den Lastern öffentlich verharren, und die Gemeinde Gottes ärgern würde, den und die soll man verbannen, und von

---

durfte, wie konnten gewisse Laster so öffentlich begangen werden, daß keine Polizey, kein Richter, kein Rath sie gestraft hätte, ehe und bevor der Bann ausgesprochen worden wäre. Man löset die Frage also auf. Es gab Verbrecher, die der Richter nicht mit der Todesstrafe verurtheilt hatte, die doch durch das richterliche Urtheil, als offenbare Verbrecher, erklärt worden waren. Die mußten, außer der weltlichen Strafe, noch vom Abendmahl ausgeschlossen werden.

[1]) Verläumdet für in Verdacht stehen, ein Gegenstand des Gerüchts seyn.

[2]) begriffen kann hier nicht so viel bedeuten als auf frischer That ergriffen, denn sonst wären Warnungen, ohne Anzeige an die weltliche Behörde, in den meisten Fällen, viel zu wenig. In einem Laster begriffen seyn, bedeutet, desselben schuldig seyn. Der Sinn des ganzen Satzes ist: „Falls sie vernehmen sollten, daß das öffentliche Gerücht über Jemanden ergehe, als wenn er eines Lasters schuldig wäre."

[3]) Wir haben schon weiter oben bemerkt, daß damals strafen oft nur so viel sagen wollte, als Vorwürfe machen, ahnden, verweisen.

des Herrn Nachtmahl so lange ausschlieſſen, bis sie ihr Leben gebeſſert, und dieß mit neuer Unschuld kund gemacht haben. [1]) Und wer in einer Kirche, von öffentlicher Laster wegen, verbannet worden, soll auch in den andern Kirchen von des Herrn Nachtmahl abgetrieben werden.

Des Herrn Nachtmahl soll in unsrer Stadt und Landschaft Basel, zum Jahre gemeinlich in allen Pfarren, dreymal, nämlich zu Ostern, Pfingsten und auf Weihnacht, und hier in der Stadt, alle Sonntage von einer Pfarre zu der andern, auf daß man alle Sonntage das Nachtmahl finde, und ein jeder die Liebe auch in andern Pfarren bezeugen, und Christo der groſsen Gutthat Dank sagen möge, gehalten werden.

Es sollen auch die Pfarrer aufm Lande, zu den obgenannten drey Festen, alle drey, vier oder fünf Wochen zum wenigsten einmal, wo sie Communikanten haben, des Herrn Nachtmahl mit groſser Andacht und Dankbarkeit halten.

XII. Von Heimsuchung der Kranken.

Diese Barmherzigkeit ist von Gott besonders geboten, darum sollen die Leutpriester und Diacone die Kranken mit groſsem Ernst und Gedult heimsuchen, die Kranken mit dem Wort Gottes treulich trösten. Und wo die Kranken des Herrn Nachtmal begehrten, ihnen das mittheilen. Wenn auch Je-

---

[1]) Mit neuer Unschuld kund machen, verstehet sich im allgemeinen, aber nicht bestimmt: Durch Zeugnisse beweisen, daß man wie neu geboren, und ohne Schuld wieder geworden sey.

mand aus dieser Zeit dieses Jammerthals [1]) zu den Freuden

[1]) Diese Art sich das irrdische Leben als ein Jammerthal vorzustellen, herrschte bey vielen in den vorigen Jahrhunderten. Sie ist aber im allgemeinen ungegründet, schädlich und pflichtwidrig gegen Gott. — Ungegründet soll sie jedermann vorkommen, der die zahllosen Wunder und Schätze der Natur am Himmel und auf Erden, die mannigfaltigen Erfindungen der Künste, den reichen Vorrath an wissenschaftlichen Kenntnissen, und die Empfänglichkeit der Sinne, des Geistes und des Herzens für tausend und tausend Gattungen von Genuß, in Betrachtung zieht. Viele Klagen entstehen über Sachen die nur verdiente Folgen der Unmäßigkeit sind; andere über unbefriedigte Habsucht, Eitelkeit, Stolz. — Jene Lehre ist zweytens schädlich. Sie erzeugt Unzufriedenheit, Mißmuth, Furchtsamkeit, Schwermuth und Schwärmerey. Sie lähmt die physischen Kräfte, und dadurch nach und nach die Kraft des Widerstandes, oder auch der Geduld. — Endlich ist sie pflichtwidig gegen Gott, der statt Dankbarkeit für alles was er zur Verschönerung des Lebens schuf, nur Seufzer, Murren, Wehklagen, Jammer und höchstens eine erzwungene Ergebung empfängt. Der Schöpfer bestreuete, aus der Fülle seiner Güte, die irrdische Laufbahn mit Blumen; und wir wollen in denselben nur Dornen, Stacheln und verborgenes Gift erblicken. — Das einzige, so man zugeben könnte, betrift das Leid über das Absterben geliebter Personen. Allein, wenn die Thränen der Trauer einige Zeit ihren freyen Lauf gehabt haben, so lindert sich allmählich im betrübten Herzen, nach der weisen Anordnung der Vorsehung, der Schmerz; und der Gedanke an die Unsterblichkeit gewährt Trost, und heilet früh oder spät die geschlagene Wunde.

der Seligkeit berufen wird, deſſen Leib ſoll mit Zucht, und ehrlich an Orten, ſo wie hernach für gut anſehen, beſtattet werden.

XIV. Zu welchen Stunden das göttliche Wort in der Stadt Baſel verkündet werden ſoll.

Weil die chriſtliche Seele ſo wenig, ohne das Wort Gottes, als der Leib, ohne die natürliche Speiſe, leben kann, haben wir verordnet, daß alle Sonntage am Morgen früh bey St. Peter, bey St. Martin, bey St. Alban und zu St. Elsbethen, und jenſeit Rheins zu St. Clara, für die Wandelnden (Reiſenden) und für das Geſind frühes Gebeth gehalten werde. Und darnach um die achte im Münſter, bey St. Peter, bey St. Leonhard und bey St. Theodor die gewöhnlichen Tagpredigten [1]) ihren Fortgang haben. Nachmittag um die Zwölfe ſoll man im Münſter und zu den Barfüßern, und auf den Abend um die vier wiederum im Münſter predigen. An Werktagen ſoll das Frühgebeth in der mehrern Stadt Baſel, alle Tage wie bisher, bey den Barfüßern und zu St. Peter gehalten werden, aber jenſeit Rheins zu St. Clara. Dazu, ſobald man das erſte Zeichen in den Rath verläutet, ſoll eine Predigt für die Räthe und Gerichtsherren ungefähr eine halbe Stunde im Münſter täglig [2]) gehalten werden. Die Tagpredigten, ſo man bisher an den Werktagen in den Pfarren, wenn es achte geſchlagen, gehabt, ſollen künftigs alle Werktage im Münſter,

---

[1]) Das iſt Sonntagpredigten, im Gegenſatz des frühern Gottesdienſtes.

[2]) Das iſt vermuthlich, wenn Rath oder Gericht gehalten wurde.

wenn es neune schlägt, gehalten werden. Bey dieser Predigt sollen alle Priester, die hier verpfründet sind, bey einer Pön zugegen seyn, und ohne ehehafte [1]) Ursachen nicht ausbleiben. Wir haben auch geordnet, daß alle Werktage um die drey nach Mittag, in dem Münster, eine Stunde ungefähr, in der heiligen Schrift ordinaire gelesen, und daß nach Endigung der Letzgen (Vorlesungen) die ordinari Lectores, dem gemeinen Volk, sobald das dazu verordnete Glöcklein verläutet, ungefähr auf ein Viertel einer Stunde, dasjenige so gelesen worden, mit kurzer tröstlicher Vermahnung vortragen, dabey auch die Priester verbleiben, und bey einer Strafe, bis alle Dinge vollendet, nicht abscheiden sollen.

XV. Vom ehelichen Stande und wie man in die Ehe kommen solle.

Wie Gott, unser himmlischer Vater, den ehelichen Stand selber aufgesetzt, gebenedeyet, und würdig zu halten geboten hat, haben wir geordnet, daß die Eheleute, so ordentlich in die Ehe greiffen, [2]) es sey an Feyer- oder

---

[1]) Das Wort ehehaft, welches so oft in unsern alten Schriften vorkommt, hat keinen Bezug auf eheliche Verpflichtungen, und bedeutet nur so viel als gültig, gesetzlich.

[2]) Woher die Redensart in die Ehe greifen, statt, in den Stand der Ehe treten entstanden ist, kann daher kommen, daß die Verlobten vor dem Altar einander die Hände geben. So steht in der Apostel Geschichte (3, 7,) Petrus griff den Lahmen bey der rechten Hand. In dieser Bedeutung bedeutet greif-

Werktagen, zu der Zeit als man das göttliche Wort verkündet, öffentlich eingesegnet, auch durch die Pfarrer oder Diacone, so sie einsegnen, in ein besonderes Buch ordentlich eingeschrieben werden sollen.

Wir wollen auch, daß die, so sich in die Ehe begeben, öffentlich in Beysein bieder Leute, als zum wenigsten in Gegenwart zweyer frommer Männer, handeln, und den Stand der Ehe zusagen. Denn wo Personen in Winkeln sich mit einander versprächen, und darnach der eine Theil läugnen würde, wo keine Kundschaft dargethan, nicht gelten. Darum wisse Jedermann sich zu besorgen, vor Schaden und Schande zu bewahren. Es soll aber Niemand dem Andern die Seinen, noch auch die Kinder, unter nachbestimmten Jahren, nicht sich selber, ohne Gunst, Wissen und Willen Väter, Mütter und Vögte, oder falls sie weder Vater noch Mutter haben, aber ihre Großväter und Großmütter noch lebten, auch derselbigen Großväter und Großmütter willen, in die Ehe verpflichten vermählen, oder hingeben, denn, wer dort übergienge, soll also gestraft werden, daß die Kinder, so sich selber, ohne Willen ihrer Väter oder Mütter, Großväter oder Großmütter, unter nachbenannten Jahren, in die Ehe vorordnen würden, dadurch ihre Väter und Mütterlichgroßväter und grosmütterliche Erbgerechtigkeit verloren haben sollen. Es wäre denn, daß Vater und Mutter, Großvater und Großmutter ihren ungehorsamen Kindern verzeihen, und sie zu Erben bestimmen würden: das soll den Eltern unbenommen seyn. Aber die Vogtkinder, die sich ohne Willen ihrer Vögte, unter den nachbestimmten Jahren, selber verheirathen, die werden wir, je nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, an ihrem Gut, oder sonst hart stra-

---

fen weiter nichts als anfassen, berühren, mit der Hand fühlen.

fen. [1]) Die aber, die zur Vermählung der Kinder oder Vogtkinder verhelfen, die Sachen brittlen, die Partenen zusammen fügen, Hülfe, Steuer, Räth und Unterschleif dazu geben, die alle, es seyen Weiber oder Männer, wollen wir gefänglich annehmen, in den Wasserthurm legen lassen, und je nach Gestalt der Sache, mit einer weltlichen Schande, oder mit Verbietung des Landes ohne Gnade hart strafen.

Es sollen auch die Aeltern und die Vögte, zu ihren Kindern Acht haben, und sie nicht versäumen; denn, wo das nicht geschieht und sich die Kinder um Säumniß ihrer Aeltern oder Vögte, nämlich die Knaben, wenn sie vier und zwanzig Jahre alt, und die Töchter, so das zwanzigste Jahr erreicht, sich selber in die Ehe verheirathen und besorgen würden, das soll den Kindern nicht schädlich, noch verweislich seyn.

Es sollen auch die Aeltern und Vögte, so viel möglich verhüten, daß sie ihre Kinder, wider derselben Willen, nicht in die Ehe zwingen, indem die gezwungenen Ehen viel Unraths bringen, Ehebruch gebären, und viel Schaden davon erwachsen machen.

In Annehmung aufrichtiger Ehe soll führohin nicht hindern, dazu die angenommene Ehe nicht zertrennen, weder Grad, Sibschaft, noch andre Sachen, außer denen, die in

---

[1]) Hieher gehört folgende allgemeine Bemerkung. Wenn in einem vom Großen Rath bestätigten Gesetz ein Strafrecht vorbehalten wird, so hat es nicht die Meinung, daß der große Rath dieses Strafrecht ausüben werde. Bey Abfassung des Aufsatzes hatte die Kanzley nur den Kleinen Rath im Auge. Ein auffallendes Beyspiel biethet uns noch die Ehegerichtsordnung des gegenwärtigen XVIIIten Jahrhunderts dar.

göttlicher Schrift klärlich ausgedruckt sind. Und was bisher mit Dispensiren und um Geld erlangt worden ist, soll alles aus seyn, und nicht mehr irren.

Und falls sich einst zufügen sollte, daß ein Jüngling, der ledig und frey ist, eine Tochter, die davor nicht vermählet und die ihm zur Buberey keine Anreizung gegeben, verführischerweise hintergangen, ihrer Blume und Ehren verfällt und geschmäht hätte, der soll die Tochter zu der Ehe haben, und ihr eine Morgengabe geben. Es wäre denn, daß der Tochter Vater, Mutter oder Vogt dem Knaben die Tochter nicht lassen wollten, und die Ehe zwischen diesen Parteyen nicht zugesagt wäre; dann soll der Jüngling die Tochter aussteuern, nach der Obrigkeit Erkanntniß.

Wenn aber die Tochter dem Jüngling mit Boten, Briefen, oder selbst eigenem Bescheid ihr anzuhangen und sie zu beschlafen, vielleicht der Ursachen, Gunst, Willen und Anreizung gegeben hätte, damit sie den Jüngling hintergehen, behemmen und fassen könnte, und das erfunden wurde, dann soll der Jüngling der Tochter für ihre Blume nicht mehr als fünf Schilling bezahlen, aber sie beyde uns solcher Bubereyen halb zu strafen vorbehalten seyn. Gleichergestalt soll es gehalten werden, wenn ein Ehemann eine Tochter ihrer Blume verfällt, daß der Ehemann der Tochter auch nicht mehr als fünf Schilling für die Blume geben soll. Denn, wenn eine Tochter sich an einen Ehemann hängt, hat sie wohl zu gedenken, daß sie da nichts als Schande und Laster erreichen möge. Aber den Ehemann wollen wir von solchen Ehebruchs wegen, wie nachfolgt, hart strafen, und die Töchter hiemit genugsam gewarnet haben, damit sie ihre Ehre wohl empfohlen, und nicht um einen solchen Spott und große Schande lassen feil seyn.

XVI. Was eine Ehe scheiden möge.

Wir haben Zeugniß in der heiligen Schrift, daß von Ehebruchs wegen die Eheleute geschieden werden mögen. Dieweil nun aber hierunter viele Gefährden gebraucht werden könnten, haben wir geordnet, daß kein Ehegemahl, auch von öffentlichen Ehebruchs wegen, den andern seinen Ehegemahl eigenen Gewalts verlassen, oder von sich schlagen möge. Weil doch in eigener Sache niemand sein Selbstrichter seyn solle, sondern soll angeregte Scheidung von Ehebruchs wegen zuvor von den Eherichtern, die wir verordnen werden, ordentlich geschehen, und dem unschuldigen Theil, was er weiter zu thun Fug habe, mit Recht ertheilt werden. Denn, falls einer oder eine vor solcher Scheidung eigenen Gewalts einem andern künftige Ehe versprochen oder gegenwärtige Ehe zusagen, und leibliche Beyschlafung darauf folgen würde, das soll ganz nicht für eine Ehe, sondern für einen Ehebruch gerechnet, und als ein Ehebruch hart gestraft werden. Wir achten und nennen einen öffentlichen Ehebruch, darum die Scheidung geschehen mag, den so an offener That ergriffen, oder vor dem Ehegericht, mit öffentlicher genugsamer Kundschaft, wie recht ist, erfunden und erwiesen würde. Und, so aber dem ehebrecherischen Theil von seiner Uebelthat nicht allein keine Ursache zu neuer Ehe zu kommen vergönnet, sondern vielmehr die schwere Sünde hart gestraft werden soll, wollen wir hier unten die Strafen, so die Ehebrecher tragen sollen, anzeigen. Was Sachen sich sonst in Scheidung der Ehe dergestalten zutragen, daß der eine Theil von Natur zu ehelichen Werken untüchtig; item, so einer das Leben verwürkte, sie nicht sicher vor einander wären, Wüthende, Unsinnige, oder, falls einer den andern unerlaubt verlassen mit huryntratzen; item, aussätzig würden, und dergleichen, darin Niemand von Ungleichheit der Sachen kein gewisses Gesetz machen kann, mögen die Eherichter erfahren,

und handeln, wie sie Gott und die Gestalt der Sachen unterweisen.

XVII. Von den Eherichtern.

Und so aber der Ehesachen sich viele und viele zutragen, wollen wir sieben gelehrte, fromme und ehrbare Männer, nämlich zwey von den Leutpriestern in unserer Stadt, die des göttlichen Wortes berichtet sind, item, drey aus dem kleinen und zwey aus unserm großen Rath zu Richtern verordnen; unter denen soll allwegen ein alter Zunftmeister, Obmann oder Richter seyn, die Parteyen berufen, gebieten, versammeln anfragen und solche Gerichtshändel, wie die Nothdurft es erfordert, ohne Verzug ausrichten, wie wir der Dinge förderlich eine weitere Ordnung mit der Hülfe Gottes ansehen werden. Die Gerichtstage sollen seyn am Montag und am Donnerstag, und das ein Nachmittag, an den Orten, wohin wir solches Gericht verordnen werden.

Diese Eherichter sollen ein ernstliches Aufsehen haben auf die Eheleute, also, wo zwischen Eheleuten, wie denn zum öftern geschieht, Gezänke, Spänne und Uneinigkeit erwachsen, oder so ein stark Leumden wäre, auf Eheleute von öffentlichen oder heimlichen, doch verärgerlichen, argwöhnigen Zugangs wegen, darab die Nachbaren und andere fromme Menschen verärgert, und solche Verleumdung mit wahrer Kundschaft genugsam erfunden würde, daß dann die drey von dem kleinen Rath verordneten Eherichter einen aus ihnen heimlich mit diesen Personen zu handeln, sie freundlich, doch mit Ernst zu dem ersten und andern Mal von solchem ihrem Gezänk, Spännen und Widerwillen oder argwöhnischem ärgerlichem Wesen abzustehen warnen lassen. Geschieht das, so ist der Sache geholfen. Wo nicht, dann sollen die bemeldten drey Herren solche Personen zum Ueberfluß vor sich berufen, gütlich, aber doch mit Ernst mit ihnen handeln, daß sie

ihren Unwillen, der sich oft um kleinfügige Sachen begibt, fallen lassen, tugendlich mit einander leben; oder, so sie von Argwohns wegen beschickt, von ihrem ärgerlichen Wesen abstehen, noch einmal warnen. Und so diese Unterhandlung und Warnung auch nichts helfen würde, dann sollen die Eherichter gemeinsamlich solche Personen vor sich berufen, die Irrthum der Eheleute mit Recht entscheiden. Und nachdem der ärgerlich starke Leumden genugsam erfunden ist, dann sollen die Eherichter die argwöhnigen Personen strafen, damit größere Uebelthat vermieden bleibe.

XVIII. Von Bildern.

Wir haben in unsern Kirchen zu Stadt und Land keine Bilder, weil sie vormals viele Anreizung zur Abgötterey gegeben, darum sie auch Gott so hoch verboten, und alle die verflucht hat, so Bilder machen. Deßhalben wir künftigshin mit Gottes Hülfe keine Bilder aufrichten lassen, aber ernstlich nachdenken werden, wie wir die armen Dürftigen, so die wahren und lebendigen Bilder Gottes sind, tröstlich versehen mögen.

XIX. Von Feyertagen.

Wiewohl alle Christen mit höchstem Fleiß bearbeiten sollen, daß sie in Meidung der Laster, Gott, ihren himmlischen Vater täglich feyern, der Sünde absterben, und in Tugenden zunehmen; so will doch nichts desto weniger etliche Feyertage, auf die man sich in den Kirchen zu Hörung des göttlichen Worts und gemeinen Gebetes, um Bezeugung christlicher Liebe, mit Unterlassung anderer Handarbeit versammeln, zu halten vonnöthen seyn. Und so aber die Viele der Feyertage nicht zu loben ist, so wollen wir fürohin alle die Sonntage, sammt den Fasten der Geburt Christi, der Ostern, der Auffahrt Christi und der Pfingsten zu feyern an-

genommen haben, also daß auf solche Tage männiglich in unsrer Stadt und Landschaft, sich aller ärgerlicher Leichtfertigkeiten abthun, allein Gott und nicht der Welt dienen. Auch Väter und Mütter, Herren und Meister, ihre Kinder, Knechte und Dienstboten dazu anhalten sollen, daß sie sich auf die bestimmten Tage, in vorbemeldten Werken, bey andern Gläubigen, Christen seyn, erkennen. Aber die Verdienste, hohen Tugenden und Seligkeit der heiligen ewigen [1]) Jungfrau Mariä, der heiligen Aposteln, St. Johansen des Täufers, und der lieben Märterer Christi, weil man täglich Frühgebet und Tagpredigt haben wird, sollen mit ernstlichem Gedächtniß (wie davon in Verkündung des göttlichen Wortes befohlen ist) begangen werden, und die Tage ihres Gedächtnisses im Calender unverrückt bleiben.

XX. Von der Schule.

Dieweil wir zu Verkündung des göttlichen Wortes, und Pflanzung eines friedsamen, christlichen, bürgerlichen Wesens, gelehrter Leute, nothdürftig sind, wollen wir, mit göttlicher Hülfe, die Schulen für die Jugend, auch unsre Universität, mit guten gelehrten Schulmeistern und Professoribus, nicht allein in lateinischer, sondern auch in griechischer und hebräischer Sprache dermaßen geschicklich anrichten, daß die Jungen und Betagten dadurch kunstreich, zu christlichen Tugenden und zu Vorstehern der Gemeinde gepflanzt und gezogen werden mögen.

---

[1]) Das Wort ewig, ist bemerkenswerth.

XXI. Wie die Laster verboten und die Uebertreter derselben gestraft werden sollen. [1])

Es gibt die Schrift Zeugniß, daß die Gewalt (autoritas,) eine Dienerin Gottes, zur Rache der Uebelthäter und zum Lobe der Wohlthäter [2]) von Gott eingesetzt sey. So nun Gott, unser himmlischer Vater, uns in solchen Dienst berufen, das Gute zu pflanzen, und das Uebel zu strafen, geboten hat. Damit wir denn unsers Amts treulich wahrnehmen, haben wir folgende Laster, bey den dabey gemeldten Pönen verboten, und uns einhellig entschlossen und vereinbart, die Uebertreter, ohne alle Gnade zu strafen. Darum wollen wir männiglich sich vor Schaden wissen zu verhüten, väterlich gewarnet haben.

XXII. Von den Lästerern Gottes, des Glaubens, und der Sakramente.

Welcher oder welche etwas glauben lehren, oder predigen, das den zwölf Artikeln unsers heiligen, ungezweifelten, christlichen Glaubens widrig, oder welche die Gottheit oder Menschheit Christi Jesu, unsers einzigen Heilandes, verläugnen, schmähen, oder das hohe Verdienst seines heiligen, bittern Sterbens und Leidens vernichten oder schmälern, und sich mit dem göttlichen Wort von ihrem Irrthum nicht

---

[1]) Die Uebertreter der Laster hat keinen Sinn. Ist zweifelsohne ein Schreib- oder Druckfehler.

[2]) Wohlthäter ist analogisch der Gegensatz von Uebelthäter, hat aber seit langem eine eingeschränktere Bedeutung.

abweisen lassen, die wollen wir an ihrem Leibe, Leben und Gut strafen.

Welche das heilige Wort Gottes in biblischer Schrift begriffen, die heiligen Sakramente der Taufe und des Herrn Nachtmahls verachten oder verspotten, wollen wir also strafen, daß wir die Verspötter des göttlichen Worts gefänglich annehmen und des Landes verbieten werden.

Welche aber das Sakrament der Taufe also schmähen, daß die solche den jungen Kindern mitzutheilen, wider christliche Liebe und Freyheit verbieten, verhindern, oder welche, die in ihrer Jugend getauft, sich im Alter (als die Rottengeister die man Wiedertäufer nennt, aus thorrechtigem Wahn wider die Wahrheit göttlicher Schrift thun) wiederum taufen lassen, oder das zu thun predigen, lehren, und die solche Predigt in Hölzern, Wäldern, Winkelhäusern hören, annehmen, und sich dieser Sekte anhängig machen würden, die alle, nämlich die Wiedertäufer, so sich im Alter wiederum haben taufen lassen, oder die, so die Wiedertauf lehren, und Kindertaufe verbieten, sammt denen, so ihre Kinder ungetauft zu behalten vermeinen, und die, so diese verführerische Lehre hören, annehmen, oder solche Lehrer und Täufer behausen, behöfen, und Unterschleif geben, wollen wir, als die nicht ihres Bluts, sondern ihres Heils und Seelen Seligkeit begierig,[1]) von Stund an gefänglich annehmen, und sie in der Gefangenschaft so lange mit Muß und Brod speisen, dazu nach Gelegenheit peinlich mit ihnen handeln lassen, bis sie ihren Irrthum bekennen, den öffentlich widerrufen, davon abstehen, und zu christlicher Einigkeit wie-

---

[1]) Das will sagen: Die Räthe seyen nicht nach ihrem Blut, sondern nach ihrem Heil begierig.

der bekehren (zurückkehren.) Und wenn sie solches gethan, dann wollen wir sie mit einer Urfehde, die sie mit erhabenen Fingern und gelehrten Worten zu Gott schwören, damit ihnen, solcher, als verführischer Sekten künftigs müßig zu gehen, deren ganz nicht zu beladen, sondern sich mit uns in göttlichem Wort und Dienst gleichförmig zu halten bey Pön des Schwertes eingebunden werden soll, der Gefangenschaft ledig lassen, und sie für christliche Mitbrüder oder Schwestern erkennen. [1])

Die aber in ihrem Irrthum verharren, und davon nicht abstehen würden, wollen wir, damit sie niemand weiter verführen, bis zu Ende ihrer Wyl (Lebens) in Gefängniß behalten, und darin ersterben lassen. Und falls sich einst zutragen sollte, daß solche Täufer ihren Irrthum bekennen, und obgemeldten Eid erstatten, aber darnach an sich selbst so unthür, daß sie, wider gethane Urfehde, von christlicher Einigkeit zum andern Mal abfallen, ihren vorigen Irrthum annehmen, ihre Ehre und Eid übersehen würden; dann wollen wir solche Uebertreter als ehrlose, meineidige Leute und abtrünnige Christen ohne alle Gnade mit dem Schwert vom Leben zum Tode richten lassen. Dessen wisse sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu verhüten.

Und dieweil man diese Wiedertäufer gemeinlich dabey erkennet, daß sie sich in Hörung des göttlichen Wortes und

---

[1]) Bemerkenswerth ist es, daß weder über die Versagung des Eides, des Waffentragens, der Anerkennung einer Obrigkeit, noch über die vorgeblichen Eingebungen, aus welchen anderer Gräuel entstanden, ihnen in dieser Verordnung nichts zur Last gelegt wird. Die späte Taufe konnte dem Staat nicht schaden.

Gemeinschaft des Herrn Nachtmahls von andern christlichen Gemeinden absöndern, in die Winkel, Wälder und auf die Felder sich zusammenthun, ihren Irthum lehren, und die Einfältigen verführen: so wollen wir uns hiemit erläutert haben, daß wir alle die, so in unserer Stadt und Land das heilige Wort Gottes bey andern Gläubigen, in öffentlichen Kirchen nicht hören, noch des Herrn Nachtmahl bey andern Christen zu gelegenen Zeiten nicht nehmen, sondern der Wiedertäufer Winkel- Wald- oder Feldpredigte hören, die Sakramente mit ihnen nehmen, ob sie gleichwohl nicht anders getauft, nicht desto minder für Wiedertäufer achten, und die alle, wie von den Wiedertäufern obsteht, strafen wollen.

Welche die heiligen hochwürdigen Sakramente des Leibes und Blutes Christi, wenn die in des Herrn Nachtmahl christlich gehandelt, wie andern schlechten Wein und Brod, oder noch verächtlicher, ein Beckerbrod, Rübschnitz und dergleichen, spöttlich nennen, die wollen wir, als Durchächter der heiligen Sakramente, an ihrem Leib und Leben strafen. Denn wir nicht leiden mögen, noch wollen, daß die heiligen Zeichen, dabey wir der gnadenreichen Geschenke und Leidens Christi, unsers einzigen Heilandes, erinnert, so jämmerlich verspottet werden.

Welche die ewige, reine auserwählte Königin, die gebenedeyte Jungfrau Mariam, oder andere geliebte Gottesheiligen, so jetzt bey Christo in ewiger Seligkeit leben, verachten, schänden oder schmähen, also daß sie sagten, die Mutter Gottes wäre ein Weib, gleichwie ein anderes Weib hier auf Erden gewesen; daß sie mehr Kinder als Christum, den Sohn Gottes, gehabt; vor und nach der Geburt, nicht eine ewige Jungfrau geblieben; oder daß die auserwählten Gottesheiligen, so aus diesem Jammerthal berufen, nicht bey Christo in der Seligkeit wären: die alle wollen wir,

je nach Gestalt der Sachen, an ihrem Leib, Leben und Gut strafen.

Und als durch die unmenschlichen Schwüre, deren bisher leider viele geschehen, die göttliche Majestät größlich zum Zorn bewegt, das christliche Volk merklich verärgert wurde, wollen wir alle die, so mit verdachtem Gemüth, aus lauter Muthwillen, bey Gottes Allmächtigkeit, Barmherzigkeit, Krankheit, Taufe, Sakrament, Marter, Leiden, Wunden und dergleichen schwören, an Leib und Leben strafen.

Welche aber aus Zorn oder böser Gewohnheit, wie obgemeldet, schwören werden, die sollen für jeden Schwur, so oft es dergestalten geschieht, fünf Schilling ohne Gnade verbessern. Doch so möchte jemand aus Zorn oder böser Gewohnheit sich mit dem Schwören so ungebührlich halten, wir würden ihn gleich wie obsteht, an Leib und Leben strafen.

Diese Ordnung und Strafe soll zu Stadt und Land gleich gehalten, und die Lästerer von jedermann bey geschworenen Eiden angegeben, und darin niemand verschonet werden.

XXIII. Von Uebertretung der Feyertage.

Welche an obgemeldten Feyertagen, ohne redliche Ursache, das Wort Gottes bey andern Gläubigen, in offenen Kirchen, aus Fahrläßigkeit, oder Widerwillen, nicht hören, sondern anheimsch bleiben, und sich dennoch der Täufersammlungen nicht beladen, oder vor Ende der Tagpredigt (es wollte denn Einer über Feld ziehen) in offenen Wein-Zunft- Wirth- oder Kochhäusern prassen, oder auf den Werk- und Feyertagen theuer als um einen Rappen, doch ohne alle Verbote, spielen und kurzweilen, oder öffentlich tanzen

würden, deren wollen wir einen jeden, er sey Wirth, Gast, Koch oder Zunftknecht, heimsch oder fremder, so oft das geschieht, um ein Pfund Pfenning ohne Gnade strafen. Es sollen aber die, so wie obsteht, um einen Rappen kurzweilen wollten, solche Spiele thun, erst von dem Einen nach Mittag, bis die Glocke vier schlägt, und nicht eher, noch länger. Denn wer solche Kurzweil früher oder später triebe, soll jedesmal, wie obsteht, um ein Pfund Pfenning gebüßt werden. Hieben wollen wir einer jeden Zunft heimgestellt haben, daß sie aus christlichem Eifer das Spiel wohl ganz abstellen, und die Uebertreter bey einer Pön strafen mögen, wie sie der Ehre Gottes und brüderlicher Liebe förderlich seyn gedenken.

XXIV. Von allerley Malefizstrafen.

Die, so ihre Obrigkeiten und Aeltern schmähen, lästern, und ungehorsamlich verachten, Todtschläger, Mörder, Diebe, falsche Kundschaftgeber und dergleichen Malefizhändel wollen wir nach kaiserlichen [1]) und unsern Stadtrechten ohne Gnade strafen.

---

[1]) Seitdem hat man hierdurch die Caroline, Nemesis, oder Halsgerichts-Ordnung des Kaisers Carl des Vten verstanden. Sie wurde im J. 1532 aufm Reichstag zu Regenspurg kund gemacht, und das Jahr darauf zu Mainz in öffentlichen Druck gegeben. Hier, in der Verordnung so vor uns liegt, bedeuten kaiserliche Rechte die Sammlung des Kaisers Justinianus, die übrigens nichts weniger als milde war. Der Ehebrecher z. B. wird darin zum Schwert verurtheilt, und eine Ehebrecherin soll mit Ruthen gehauen und in ein Kloster gethan werden. Einer der bey den Haaren oder bey dem Kopf Gottes schwören würde, hat das Leben gewirkt,

XXV. Vom Ehebruch und unehrlicher Beywohnung.

Welche öffentlich zu der Unehe sitzen, oder welcher sonst kundlich ist und offenbar, oder mit genügsamer unverdächtlicher Kundschaft, nach Erkanntniß des geordneten Ehegerichts, erwiesen würde, der oder dieselbigen, es seyen Frauen oder Männer, junge oder alte, arme oder reiche, die sollen zudem, daß sie, wie obsteht, verbannet und von des Herrn Nachtmahl abgetrieben werden, zu allen ehrlichen Ständen, als Bürgermeister, Zunftmeister, des kleinen noch großen Raths, noch Gerichtsherren, Prädikanten, Leutpriestern oder Helfern, oder zu andern ehrlichen Aemtern nicht erwählt noch genommen werden. Und falls der oder dieselbigen dannzumal, so einer in solchem Laster des Ehebruchs gefunden würde, in vermeldeten oder dergleichen ehrlichen Aemtern verfaßt wären, die sollen sie damit gestracks verwirkt, abgesetzt, die Priester ihre Pfründen verloren haben, und ein anderer tauglicher an des Ehebrechers Statt genommen werden. Solches soll auch auf dem Lande, mit Ausschließung des Nachtmahls Christi, der Ehrenämter, als zu Gericht, Gemeinde und andern ehrlichen Versammlungen, wie die auf dem Land gebraucht, gleichwie in der Stadt gehalten werden.

Und so, wenn sich, wie vorsteht, einer oder eine zum erstenmal im Ehebruch übersehen, und das kundlich gemacht wurde, der oder dieselbigen sollen sammt obgenannter Entsetzung ihrer Aemter und Pfründen, für den ersten Ehebruch, wenn der Ehebrecher des Raths oder ein Priester ge-

---

indem dergleichen Lästerungen Pest, Hungersnoth und Erdbeben zugezogen hätten. (Novell. 77, cap. 1. §. 1.)

wesen zehen Pfund. Wäre aber der Thäter oder die Thäterin von der Gemeinde gewesen, um fünf Pfund gestraft werden. Falls aber einer oder eine zum andern Mal in Ehebruch öffentlich und kundlich erkündet würde, dann soll er oder sie gefänglich angenommen, in den Wasserthurm gelegt, sechs Tage in Gefangenschaft enthalten, mit Wasser, Mus und Brod gespeiset, und dazu um zehn Pfund gestraft werden.

Wenn sich aber einer oder eine zum drittenmal im Ehebruch übersähe, und das kundlich würde, dieweil dann die Strafe billig zunimmt, wo sich das Laster mehret, soll der oder dieselbige neun Tage im Wasserthurm gefänglich gehalten, mit Wasser und Brod gebüßt, und dazu um fünfzehn Pfund gestraft werden.

Wenn aber einer oder eine in solchem Laster über die vorbestimmten Strafen verharren, und sich nicht bessern würde, der oder die sollen ohne alle Gnade von unserer Landschaft verwiesen, verboten, und darin nicht wieder gelassen werden, sie haben sich denn an den Orten, wo sie mittler Zeit gewohnt, des Ehebruchs, und anderer offener Laster halben, ohne Argwohn gehalten. Wenn sie dann darum Zeugniß bringen, mögen wir ihnen aus Gnade unsere Stadt und Landschaft wieder öffnen. Doch soll der Mann, in einem Jahr nach seinem Einkommen, weder zu Gericht, Rath, noch andern ehrlichen Aemtern und Sachen nicht gebraucht werden.

So aber einer oder eine, nachdem der oder sie in Stadt und Land einkommen, und ihnen Versöhnung und Ersetzung geschehen wäre, wiederum in offenes Laster des Ehebruchs fallen würden, (welches Gott barmherziglich wenden wolle,) und keine Besserung bey dem oder derselben zu verhoffen wäre, dann soll der oder dieselbige gefänglich

angenommen, und nach Erfindung offener That, männiglichem zur Besserung und Ebenbilde, [1]) an Leib und Leben gestraft, und ertränkt werden.

Und wer des Ehebruchs halben, wie obsteht, entsetzt, gestraft und ausgeschlossen wird, der oder die soll so lang ausgeschlossen, auch der Ehrenämter unempfänglich seyn, bis er sein Leben gebessert, das Laster verlassen habe. So man dann scheinbarliche Besserung spüren würde, mag man, die sich also bekehrt, zu christlichen Mitbrüdern wohl wiederum annehmen, und zu ehrlichen Aemtern brauchen.

Wie wollen auch fürohin niemand in offener Hurerey gedulden; deßhalb sollen die Eherichter ohne Verzug alle geistliche oder weltliche Personen, die ihre Metzen bey sich sitzen haben, oder sonst in besonderen Häusern, vor sich berufen, und ihnen sagen, daß sie ihre Metzen in Monatsfrist entweder zu der Ehe nehmen, oder aber sich gänlich von einander abscheiden, und das nicht übersehen. Denn, welcher Priester sich ungehorsam erzeigen würde, dem wollen wir seine Pfründe nehmen, und die Metzen von Stadt und Land verschicken. Aber die weltlichen Personen, die sich mittler Zeit nicht ehelich verheirathen, oder einander nicht verlassen werden, sollen die Eherichter ihrer jedes um eine Mark Silber strafen, und d e n e s t zu oder von einander getrieben werden.

Welche Priester oder Ledige ihre Metzen und Buhlschaften zu der Ehe nehmen, die sollen innerhalb der bestimmten Monatsfrist die angenommene Ehe mit offenem Kirchgang bestätigen. Damit männiglich Wissens trage, daß sie Eheleute seyen und deßhalb zu Ehren ohne Aergerniß bey einander sitzen.

---

[1]) Zum Exempel für andere.

XXVI. Wie die Kuppler und Kupplerinnen gestraft werden sollen.

Alle Kuppler und Kupplerinnen, die biederer Leute [1]) Töchter, Eheweiber oder Ehemänner zusammentreiben, verkuppeln oder aufenthalten, wollen wir, nachdem wir ihrer Uebelthat glaubwürdig berichtet worden, gefänglich annehmen, in den Wasserthurm legen, und nachdem sie mit dem Halseisen geschmähet worden, den Eid von unserer Stadt und Landschaft geben.

Wo sich aber zutragen sollte, daß etwan ein Vater, eine Mutter oder ein Ehemann so leichfrrtig wären, daß sie ihre eigene Töchter oder Weiber (welches doch zu hören grusamlich ist) verkuppeln, und also ihr eigenes Fleisch und Blut zu Sünden ergeben würden, die wollen wir, wenn sich das erfindet, ohne alle Gnade an ihrem Leib und Leben strafen, und ertränken lassen.

XXXII. Von den Kleidern.

Es kann niemand läugnen, daß der merkliche Ueberfluß der Kleidung, dessen sich Manns- und Weibspersonen in großer Hofart bisher bedient, christlicher Zucht nicht das kleinste Aergerniß gegeben. Dieweil wir aber solche und dergleichen ärgerliche Dinge abzustatten, und ein ehrbares Wesen zu pflanzen geneigt sind, so haben wir geordnet und wollen, daß künftigs männiglich bey uns ehrbarlich und unärgerlich bekleidet gehe, und insonderheit die Mannspersonen, so in der Stadt und auf dem Lande, unsre Bürger, Hintersäßen oder Dienstknechte sind, niemand ausgenommen, vor

---

[1]) Und wenn die Aeltern keine biedere Leute waren?

St. Johannes des Täufers Tage, nächstkünftig, ganz niemand, einigerley zerhauene Hosen, noch Wambist [1]) antragen, sondern in mittler Zeit die zunähen oder sonst sich derer abthun sollen. Denn welcher für dieselbige Zeit hin zerhauene Hosen oder Wambist an seinem Leib tragen, oder welcher Schneider von diesem Tage hin jemandem, so uns von Bürgerrechts oder Dienstes wegen zu versprechen stände, zerhauene Kleider machte, die wider dieses unsere Ansehen, hie zu Stadt oder Land getragen würden, die alle, nämlich den, der nach bestimmter Zeit zerhauene Hosen oder Wambist an seinem Leib tragen, auch den Schneider, so von heute hin den unsrigen obgemeldte zerhauene Kleidung machet, wollen wir, so oft das geschieht, deren jeden um ein Pfund Pfenning ohne Gnade strafen.

XXVIII. Vom Zutrinken. [2])

Das Zutrinken sammt dem unordentlichen Trinken, so man bisher etwan aus Anreizung der andern, etwan einer

---

[1]) Zerhauene Hosen waren nicht nur zerrissene Hosen, sondern auch Beinkleider ohne Knöpfe noch Hosenlätze; und da Hemder damals etwas seltenes waren, so mußte jede muthwillige oder ungeschickte Bewegung die Schambaftigkeit der Anwesenden gröblich verletzen. — Das Wambis oder Wammes war eine kurze Veste, die den Leib bis auf die Hüfte deckte. War das Wammes offen, ohne Knöpfe, Leibbinde oder Gürtel, und trug derjenige, der es anhatte, kein Hemd, so stellte sich seine Blöße zur eckelhaften Schau dar. Bey diesem Anlaß sollen wir berichten, daß die erste uns bekannte Spur eines Hemdes, sich in dem Verzeichniß einer Aussteuer von 1610 befindet, wo einer Anzahl von sechs Hemdern gedacht wird. Siehe aber auch den 4. Band, pag. 338. Note.

[2]) Der Bringer war derjenige, der zum trinken einlud, oder reizte. So sagen wir jetzt eine Gesundheit aus-

für sich selbst getrieben, ist eine vornehmliche Ursache, darum der Zorn Gottes erwecket wird; zudem, daß auch solches Laster dem Menschen an seinem Leib und Leben schädlich ist: darum so haben wir geordnet, erkannt, und wollen, daß niemand in unserer Stadt und Landschaft, er sey edel oder unedel, geistlich oder weltlich, von dieß hin keiner dem andern, es sey halb, gar aus, oder einen Theil zu trinken, weder öffentlich noch heimlich, mit Deuten, Treten, Winken, oder wie es die Herzen der Menschen erdenken, nehmen, und zuwege bringen könnten, nützit bringen, noch warten solle. Denn welcher das überträte, soll für jedesmal vom Bringer und Warter (Aufwarter, Abwarter) ein Pfund Pfenning ohne Gnade verbessern.

Wenn aber jemand für sich selbst ohngebracht, oder falls man es ihm brächte, also zutränke, daß er von dem Wein bestäubt, seiner Vernunft ungeschickt würde, oder (mit Zuchten gesagt) oben ausbräche, der und die ihn also gefüllet, sollen jeder um fünf Pfund ohne Gnade gestraft, und hierin niemand verschont werden; und so einer, der des Raths ist, sich in diesem Laster übersieht, der soll allwegen mit zwiefacher Pön gebüßt und gestraft werden.

---

bringen. Der Zutrinker oder Warter folgte der Einladung; er trank zu. Es gab aber dreyerley Bringen: bald stand es bey der Willkühr des Zutrinkers, wie viel er zu Ehren des Ausbringers, oder auf die Gesundheit eines andern, oder seiner selbst trinken wollte; bald war das Maaß bestimmt, z. B. einer Schaale, eines Bechers, jedes andern Gefäßes unter allerley Formen, wie die eines Bären, eines Löwen u. s. w. Bald tranken beyde um die Wette, wer mehr und geschwinder als der andere, ausleeren würde.

Wer dieſe Strafe mit Geld nicht zu geben hat, der ſoll es mit ſeinem Leibe im Gefängniße, nämlich die Strafe eines Pfundes mit zwey Tagen, und die Strafe der fünf Pfunde mit ſechs Tagen und Nächten mit Brod und Waſſer büßen.

Damit aber dieſes Laſter deſto ernſtlicher abgeſtellt und geſtraft werde, haben wir den Herrn über die Unzucht verordnet, Befehl und Gewalt gegeben, daß ſie alle Wochen, oder wenn ſie es für gut anſehen, alle Wirthe, Weinſchenken, Köche, Stuben-, Zunft- und Geſellſchaftsknechte vor ſich berufen, und die alle ſammt unſern Knechten, bey geſchwornem Eide, ernſtlich befragen ſollen, wen ſie zutrinken, oder einander bringen geſehen haben. Darauf auch die bedachten Perſonen, was ſie ſtrafwürdig wiſſen, bey ihren Eiden anzeigen, und gar niemand verſchonen ſollen. Denn, wer mit Gefährden etwas hinterhält, der ſoll hart geſtraft werden. Und was die Herren über die Unzucht dergeſtalten bußwürdig erfinden, ſollen ſie ohne Gnade ſtrafen, von uns noch niemand daran verhindert werden.

Es ſollen auch die Wirthe ihre Gäſte von dem Zutrinken und Bringen ernſtlich warnen; denn welcher Wirth das nicht thäte, und die Gäſte aus Unwiſſenheit zutrinken würden, das ſoll der Wirth verbeſſern.

Wir wollen auch, daß alle Zünfte, Geſellſchaften, Wein- und Wirthshäuſer Sommer- und Winterszeit, ſobald man das Glöcklein im Münſter verläutet hat, zugeſchloſſen, die Gäſte und Geſellen heim oder an ihre Ruhe gewieſen, ugd ihnen kein Wein mehr gegeben werden, bey Pön eines Pfunds unabläßlich zu bezahlen. Es ſoll auch, nachdem das Glöcklein im Münſter verläutet, niemand ohne ein Licht auf der Gaſſe gehen, auch ſolcher Zeit auf der Gaſſe nicht ſingen noch ſchreyen; denn wer das übertritt, ſoll das Nachtgeſchrey ohne Gnade verbeſſern.

Wer ein üppiges Lied singt, damit jemand geschmähet oder die Jugend (wie gewöhnlich an den Reihentänzen geschieht) zur Ueppigkeit gereizt wird, der oder die sollen jedesmal um zehn Schilling gestraft werden.

Beschluß.

Sonst, wie davor des Zutrinkens halben gesagt, also ist hierin eigentlich zu merken, daß die Verbrecher dieser Ordnung in Fällen, da die Strafen mit Geld gebüßt werden sollen, wenn sie das Geld zu bezahlen nicht vermögen, die gesetzten Geldstrafen mit ihren Leibern in harter Gefängniß, wie wir jederzeit erkennen werden, büssen und ablegen müssen.

Wir wollen auch und gebieten hiemit ernstlich, daß alle unsere zu Stadt und Land wohnende Bürger, Hintersäßen und Angehörige die in dieser Ordnung verbotenen und abgestellten Laster in fremden Obrigkeiten nicht weniger als bey uns meiden, und sich da verhüten sollen, damit wir, noch die unsrigen einander mit Ueppigkeit verärgern. Denn, welche die auch seyen, so, obgleich in fremder Obrigkeit die abgestellten Laster üben, und sich darin in einem oder mehr Stücken übersehen würden, die alle wollen wir, wenn das kundlich gemacht wird, gleich als wenn die Uebertretung in unserer Obrigkeit geschehen wäre, wie diese Ordnung ausweiset, ohne Gnade strafen, und hierin niemand verschonen.

Damit nun dieser Ordnung getreulich nachgelebt, und die Pönfälle geleistet werden, so haben wir besondere Herren auf diese Dinge Acht zu haben und zu strafen verordnet; auch denselben bey ihren Pflichten und Eiden den Strafen, gegen männiglich gleich, ohne Ansehen der Person, nachzufahren, und niemand zu verschonen geboten.

Deshalb, getreue liebe Bürger, Hintersäßen und Verwandte, wollen wir euch alle sammt und sonders des Gehorsams, den ihr uns, euern Vorgesetzten, aus göttlicher Ord-

nung und um euers Gewissens willen zu leisten schuldig seyd, väterlich vermahnt, und von Obrigkeits wegen, ernstlich gebeten haben, daß ihr auch den obgemeldten Ordnungen, so wir um Aeufnung der Ehre Gottes, und um Pflanzung eines christlichen friedsamen Lebens angesehen haben, gut und freywillig gehorsamen, euch nicht widerspenstig erzeigen, damit ihr mit euerm Ungehorsame das Evangelium Christi nicht schmähen, den Zorn Gottes über euch nicht erwecken, dazu uns nicht dringen, daß wir von enrer Uebertretung wegen, nach Inhalt obberührter Pönen, wider euch handeln müßten. Denn wir haben uns gänzlich vereinbaret, die Uebertreter ohne Gnade zu strafen.

Und falls sich jemand, wer der wäre, widersetzen, sperren oder ungehorsam seyn; oder, falls jemand die Boten (Abgeordneten,) so wir zur Vollziehung dieser Ordnung gesetzt, in einigerley Wege beleidigen, schmähen, ihnen widerreden würde, die wollen wir, zusammt den vorbenannten Pönen, je nach Größe ihrer Schuld an Leib und Gut strafen, gehorsam machen, und nicht desto minder die gesetzten Boten bey diesen Ordnungen fest handhaben, schützen und schirmen. Doch, was Sachen sich des Gotteslästerns und Zutrinkens halben, hievor bis anheute verloffen, soll hiemit verziehen seyn, aber also, daß den obgeschriebenen Erkanntnissen und Ordnungen von dieß hin ohne einige Gnade und Mittel gelebt werden soll. Darnach wisse sich männiglich zu richten.

Und da noch mehr Sachen den geistlichen und weltlichen Stand belangen, und insonderheit die muthwilligen Kriege, [1]) deren sich die unsern bisher vie fältig unternom-

[1]) Dieß bezog sich vermuthlich auf den Bund mit Franz I, von 1521. Zürich war ihn nicht eingegangen, und Bern war im J. 1528 aus demselben getreten.

men, betreffen, vorhanden sind, so in bessere Ordnung gebracht werden müssen, wollen wir, als solche, die mit männiglichem in gutem Frieden zu leben begehren, mit Gottes Hülfe auf das förderlichst in gute Ordnung bringen, wie wir Gott unserm Schöpfer löblich und christlich seyn, gedenken mögen.

Hieben wollen wir uns vorbehalten, und öffentlich erboten haben, [1]) falls wir künftiger Zeit, von uns selber

---

[1]) Ein solcher Vorbehalt findet sich auch in der Kundmachung der im J. 1534 gedruckten Glaubensbekenntniß. Ganz anderst aber sprach der Pabst, Clemens der VII, bey seiner, im November dieses Jahres, mit dem Kaiser Karl dem Vten zu Bononien gehabten Unterredung. Um die Zusammenberufung eines Conciliums abzulehnen, sagte der Pabst: „Worüber bereits geurtheilt worden ist, soll nicht mehr geurtheilt werden; und verboten ist es, die alten Beschlüsse von neuem in Untersuchung zu ziehen." Aus diesem Grunde ist von Concilien, so wenig als von der Curia romana keine Annäherungen gegen die Protestanten freywillig zu verhoffen. Lieber würde ein Concilium die Jungfrau Maria zu einer vierten Person der Dreyeinigkeit erklären, als eine Sylbe von allem dem auslassen, was die katholische Kirche über sie lehrte. Wird sie nicht Mutter Gottes genannt? Ist sie nicht von aller Erbsünde frey gesprochen worden? Ist sie nicht dem Tode entronnen, und, gleichwie der Heiland, leibhaftig gen Himmel gefahren? wird sie nicht von mehrern ewige, Königin des Himmels, Schutzgöttin betittelt? Endlich hat sich nicht eine Gesellschaft in der Schweiz gebildet, wo ihr der Beyname von Gottgleich (congregatio Deiparae virginis) beygelegt wird? Nur ein Schritt mehr, nur ein Traum irgend einer berühmten Einsiedlerin; und wir haben eine Viereinigkeit.

oder von andern, mit heiliger biblischer Schrift alten und neuen Testaments, eines bessern, als wir in dieser Ordnung angesehen haben, unterwiesen (belehrt würden) daß wir jederzeit solchen Bericht nicht ausschlagen, sondern gutwillig mit Dankbarkeit annehmen, und demnach diese Ordnung, wie sie zu Aeufnung göttlicher Ehre und Pflanzung eines friedsamen christlichen Lebens am besten eingerichtet werden mag, ändern, bessern, und der Stimme Christi, unsers Hirten, unverdrossen gehorsamen wollen. Gott gebe uns seine Gnade und Frieden. Actum Donnerstags, den ersten Tag Aprilis, als man zählt von der Geburt Christi tausend fünfhundert zwanzig und neun Jahre.

Zehntes Kapitel.

Rathsbesatzungen.

Im Jahr 1528 nach Johannis Baptistä saßen im neuen Rath:

Herr Heinrich Meltinger; Bürgermeister.
Herr Jakob Meier, Oberstzunftmeister.
Herr Adelberg Meier, Altbürgermeister.
Herr Lux Zeigler, Altoberstzunftmeister.
Hans Berhard Meier. [1])

---

[1]) Von Balderstorf. Er war von der hohen Stube, gleich wie Meltinger und Zeigler.

Rathsherren.	Meister.
Franz Bär.	Hans Schaffner.
Hans Murer.	Wolfgang Oeder.
Hans Stolz.	Niklas Langfeld.
. . . . . [1]	Lux Iselin.
Bernhard Blewner.	Burkhart Blewner.
Cunrad Bemhart.	Rudolf Supper.
Caspar Turnysen.	Diebold Wissterli.
Hans Steck.	Hans Nagel.
Adam Hugkeln.	Jakob Luberbach.
Ulrich Ysenflamm.	Burkhard Meier.
Hans Vischer.	Wolfgang Harnisch.
Jakob Gugker.	Jeorg Spörlin.
Theodor Brand.	Blasy Zipper.
Anthoni Grünewald.	Peter Ryff.
Anthoni Göbele.	Theodor Zimmerling.

Stadtschreiber war, Caspar Schaller.
Rathschreiber, Heinrich Ryhiner.

Die entlassenen Häupter Meltinger und Zeigler wurden durch Jakob Meier und Marx Heidelin ersetzt, gleichwie Bär, Turnysen und Schaffner durch andre Räthe. Bischof und Oberriet waren vom alten Rath, und wurden auch durch andre Räthe ersetzt.

---

[1]) Adelberg Meier hatte zwar, als Alt-Bürgermeister, den Rang, saß aber, nach der damaligen Uebung, im neuen Rath, als Rathsherr seiner Zunft.

Im J. 1521, nach Johannis Baptistä, saßen im neuen Rath:

Herr Adelberg Meier, Bürgermeister.
Herr Marx Heidelin, Oberstzunftmeister.
Herr Jakob Meier, Alt-Bürgermeister. [1])
. . . . . [2])
. . . . . [3])

Rathsherren.	Meister.
. . . . . [4])	Wolfgang Hütsche.
Balthasar Angelrot.	Ludwig Beherer.
Jakob Götz.	Urban Schwarz.
Joh. von Kilchen.	Simon Albrecht.

---

[1]) Er war nie Bürgermeister gewesen; aber er wurde Meltingers Nachfolger, der dieses Jahr Alt-Bürgermeister hätte seyn sollen.

[2]) Es konnte kein Alt-Oberstzunftmeister seyn. Erst das folgende Jahr (1530 Joh. Bapt.) wurde zum neuen Oberstzunftmeister erwählt: Balthasar Hiltbrand, von der hohen Stube.

[3]) Dieß Jahr saß niemand von der hohen Stube im neuen Rath, vermuthlich wegen der vielen augenblicklichen Auswanderungen. Im J. 1530 ernannte man Christof Offenburg.

[4]) Hieher gehört Jakob Meier, Altbürgermeister.

Rathsherren.	Meister.
Hans Byenz.	Peter Zulle.
Balth. Summer.	Ullin Hunlin.
Hans Oltinger.	Baschion Krug.
Melchior Ryß.	Anthoni Schmid.
Hans Heinr. Gebhart.	Wolfgang Kraft.
Alban Gernler.	Heinrich Geeble.
Martin Dampfrion.	Hans Bratteler.
Jakob Steiner.	Heinrich Zeller.
Hans Schölle.	Jakob Linder.
Jakob von Wissenburg.	Peter Rycher.
Simon Zwylchenbart.	Hans Veldner.

Wer wird nicht die Herzhaftigkeit dieser Männer bewundern, die sich der Regierung annahmen? Sie hatten wider sich die katholischen Kantone, das kaiserliche Haus, die katholischen Fürsten und Stände; selbst den lutherischen Regierungen waren sie, seit dem Streit über das Nachtmahl, verdächtig; viele angesehene, reiche, gelehrte Bürger oder Einwohner hatten ihre Stadt verlassen; sie waren von katholischen Nachbarn umgeben, bey welchen sie die Vortheile des täglichen Verkehrs genossen, und Zehnten, Bodenzinse, Kapitalzinse, Grundstücke besaßen, und deren Gunst folglich ihnen unentbehrlich war; zudem haftete auf der Stadt eine beträchtliche Schuldenlast; endlich konnten ihnen die schlafenden Rechte der Bischöfe und des Domstifts nicht ganz verborgen liegen. Räthselhaft wird es immer seyn,

warum Basel bey solchen Umständen evangelisch bleiben konnte, und die Solothurner, so an die Berner und an die Basler stoßten, nach einigen Versuchen für die Reformation, dennoch katholisch blieben. Die Vorsehung wollte es nicht anders. Darum laßt uns einander als Menschen und als Eidsgenossen lieben.

Eilftes Kapitel.

Gesetze und andre Raths-Erkanntnisse.

Im J. 1522 ließen beyde Räthe ein Gesetz über das Erbrecht der Großkinder in die Verlassenschaft der Großältern kund machen.

Am Eingang wird gemeldet, daß bis dahin der Gebrauch in der Stadt gewesen sey, es wären die Enkel oder Großkinder, wenn sonst eheliche Kinder vorhanden waren, verschalten, und unfähig gewesen, in die verlassenen Güter der Großväter und Großmütter einzutreten. . . . . Dieß sey aber den natürlichen und geschriebenen Rechten ganz zuwider. . . . . Damit aber die Enkeln nicht mit zwey Ruthen (weil, indem sie ihren Vater oder Mutter verloren, sie auch ihres Guts beraubt seyn müssen) geschlagen werden, so soll jene Ordnung todt und ab seyn, und künftigs zu ewigen Tagen . . . für ein Stadtrecht werden, daß sammtliche Enkel in stirpem erben, oder in die Fußstapfen

ihres Vaters oder ihrer Mutter treten sollen. Dieses neue Gesetz widersprach einem ältern, vermöge dessen, wer weder Vater, Mutter noch eheliche Kinder hatte, frey war, sein Vermögen zu vermachen, wem er wollte. Nun ließen die Räthe den Worten eheliche Kinder, die, noch eheliche Kindes-Kinder, beyfügen; doch mit dem Zusatz, daß dieses Gesetz den bereits getroffenen Eheabreden keinen Abbruch thun sollte.

Das folgende Jahr 1523, erlaubten die Räthe vermittelst Eheabreden, Ausnahmen zu machen: „Die vorhergehende Satzung soll den Eheberedungen, die künftigs abgeredt, aufgerichtet, und verbrieft werden, (doch daß sie aufrecht, redlich, mit ehrbaren Leuten, vor Beschließung der Ehe, und nicht in Winkeln geschehen) keinen Nachtheil bringen. . . . Es sollen die Eheabreden, wie von Alters her gebraucht, frey seyn." Man erlaubte auch den Aeltern die Kinder oder Großkinder hätten, wie auch den Kindern, deren Aeltern noch am Leben wären, daß sie guten Freunden, oder Personen, die etwas in Freundschaft um sie verdienten, eine freye Gabe, bey gesundem Leibe, was sie wollten (doch daß solches aufrecht, redlich, vor Recht, oder in Gegenwart ehrlicher Leute geschehe,) aus ihren Handen und Gewalt, unwiderruflich geben, und übergeben, auch solch übergebenes Gut, es sey was es wolle, von Stund an, aus ihrer Gewarsami, mit rechter Verziehung, und in der begabten Hand, mit Aufhebung aller Nutzung, setzen und übergeben mögen."

Wenn Aeltern oder Großältern Kinder oder Großkinder hätten, die ihnen, vor ihren Geschwisterten, in ihren Handwerken oder Gewerben, Hülfe, Steuer oder besondere

Handreichung thaten, so sollen sie das Recht haben solchen verdienten Liedlohn bey sich selbst zu muthmaßen, und zu verordnen, daß er demjenigen der ihn verdiente nach ihrem Tode, vor Jngang einiger Theilung aus ihrer Verlassenschaft bezahlt werde, damit die Jungen nicht umsonst gearbeitet, und die Aeltern unerkanntlich geachtet werden möchten (das da schwer und hoch ist.) — Aeltern und Kindern ist erlaubt, wegen Alter, Krankheit oder sonst, eine Leibes Pfründe zu kaufen, doch ohne Gefährde. — Kinder und Kindeskinder, so ohne Kinder sind, aber Aeltern haben, dürfen an Fremde nichts vermachen."

Am gleichen Tage wurden die Ursachen (doch etwas undeutlich) bestimmt, wegen welcher Aeltern ihre Kinder enterben können. 1°. Die Kinder sollen an ihre Aeltern keine frevle Hand und That, es sey mit schlagen, schelten oder fluchen, unehrliche Sachen zulegen, auch unehrlich.... als offene Frauenwirthe, Henker, Platzleger, und gemeine Frauen werden. 2°. Auch nicht wider Verbot, Wissen, Willen und Gehell ihrer Aeltern in den Krieg laufen, und daß dasselbe Verbot vormals von einer Obrigkeit bei Eide und Ehre geschehen wäre, und andre dergleichen Sachen sich nicht gebrauchen. 3°. Wegen Eben ohne Willen der Aeltern läßt der Rath es bei der Ordnung des blauen Buches."

Ueber den Kornkauf ergieng im J. 1527 eine Verordnung, die heutzutage, in einigen Artikeln, befremdend vorkäme.

In der Vorrede wird geklagt, daß der Preis des Kornes aufschwelle, und die Theurung mehrentheils daher

käme, daß das Korn hinweg über das Gebürge, fremden Nationen, als ob man sprechen wollte, unsern Widerwärtigen zugeführt werde. Daher habe man dieses Statut und Ordnung gemacht.

1°. Man soll hier keine Früchte kaufen, um Zinse und Zehnten zu entrichten. — 2°. Kein Fremder soll hier an einem Marktstage mehr als vier Basel Säcke Kernen, oder mehr als vier Vierenzel Dünckel kaufen. — 3°. Man soll auf dem Markt und auf den Kästen (Kornböden) nicht zugleich kaufen dürfen. — 4°. Kein Müller soll einem Fremden in der Woche mehr als vier Vierenzel Dünkel rennlen. — 5°. Keiner soll mehr auf einem Wagen laden als die vier Vierenzel, so er gekauft, und nicht damit, was andre auch gekauft haben. — 6°. Die Müller und Kornmesser sollen keinem Fremden, der sey auch wer er wolle, weder auf Kästen, oder sonst anzeigen, wo Korn feil sey; sie sollen sie nicht fördern, noch ihnen einigen Vorschub darin thun. — 7°. Die Fremden mögen selbst ihr Korn kaufen, und nicht die Kornmesser für sie. — 8°. Ein Bürger soll nur vier Vierenzel kaufen, damit nicht der Reiche einsmals einkaufe, und der Arme das Zusehen haben müße. — 9°. Vor zehen Uhr soll nicht gemessen, und dem Bürger vor dem Fremden gemessen werden. — 10°. Wenn ein Fremder Früchte gekauft, und ein Bürger dazu kommt, so hat dieser, auch theilsweise, das Zugrecht. — 11°. Nirgends, als auf dem Kornmarkt, ist es erlaubt, von Früchten eines Kaufs halben zu reden. — 12°. Der Uebertreter jedes Artikels bezahlt zur Strafe fünf Pfund Stäbler.

Im Oeffnungsbuch vom J. 1522 liest man: „Gedenke, wenn eine Botschaft nach Neuenburg (am See)

auf die Jahrrechnung geschickt wird, daß dem Boten befohlen werde, der Frau halben, deren Mann mit dem Rade gerichtet wurde, und ihm aber Unrecht geschehen ist, ob man ihr etwas zu ihrer Nahrung geben wolle." Vermuthlich war das Todesurtheil die Folge eines durch die Folter abgedrungenen falschen Geständnisses gewesen. — Bey diesem Anlaß kommen uns zwey Fragen in Erinnerung, die wir uns oft aufgeworfen haben. Woher kommt es zum ersten, daß die Reformatoren nie wider die Leibeigenschaft geeifert haben? Was streitet doch mehr als dieser Zustand von Herabwürdigung und Unterdrückung wider den Geist des Evangeliums? Woher kommt es zweytens, daß die Reformatoren uns nicht wider die Folter den gerechtesten Abscheu eingeflößt haben, da die peinliche Frage, im alten und neuen Testament [1]) indirekte verboten ist? Wir sagen mehr. Luther billiget die Folter: „Niemand, sagt er, soll in der Marter bekennen, was er nicht gethan hat. Denn wenn Einer, da er peinlich gefragt wird, vor Ungeduld und großem Schmerzen, bekennt, was er nicht gethan, der thut unrecht und eine Sünde; dann

---

[1]) „Auf zweier oder dreier Zeugen Mund soll sterben, wer des Todes werth ist; aber auf eines Zeugen Mund soll er nicht sterben." Im 5ten Buch Mose, 17. Kap. 6. Vers, und 19. Kap. 15. V. wie auch Matth. 18: 16.

er handelt wider sein Gewissen. Der Richter aber, der ihn, von wegen solches falschen Bekenntnisses, verdammt und verurtheilt, thut wohl nicht unrecht; aber insofern man auch genugsame Ursachen zur peinlichen Frage hat, und Maße damit gehalten wird, nach Gelegenheit der Umstände, wie die Rechte ordnen. Wie Davids That anzeigt, der den, so ihm die Botschaft brachte, er hätte den Saul, im Kriege wider die Philister, erstochen, und log daran, alsbald umbringen ließ (2te Samuel Cap. 1.) also verdient der Angeklagte den Tod, weil er lügt, indem er auf der Folterbank bekennt, was er nicht gethan hat."

Um diese Zeit wurde über diejenigen die den Jahreid nicht leisteten folgende Verordnung errichtet oder erneuert: „Die Bürger oder Hintersäßen mußten ohne Gnade eine Mark Silber geben; der Rath wolle ihnen das Jahr aus, in keinen ihrer Nöthen oder Sachen, weder berathen noch beholfen seyn, und dennoch mußten sie in allem gehorsam seyn, wie die andern, die den Jahreid geschworen hatten."

Zwölftes Kapitel.

Die Universität.

In diesem Zeitraum waren Professoren, und zwar in der theologischen Fakultät: Ludwig Berus (Bär)

von hier; Johannes Oecolampadius (Hausschein) von Weinsperg; Conrad Pellicanus (Kürschner) von Ruffach im Elsaß, ein Barfüßer; und Sebastian Munsterus (Münster) von Ingelheim, ein Mönch. Dann, in der juridischen Fakultät: Johannes Tunsel (genannt Silberberg,) ein Basler; Niklaus Briefer, auch von hier, und Claudius Cantiuncula von Metz. [1]) Ferner, in der Arzneykunde: Theophrastus Paracelsus von Einsiedeln; [2]) Oswald Berus (Bär,) aus

---

[1]) Es ist ungewiß, ob er hier wirklich gelehrt habe.

[2]) Sein Vater war das uneheliche Kind eines Fürsten, und nannte sich Bombast ab Hohenheim. Der Sohn war ein erfahrner Chemist, und hatte Pillen erfunden, die für alle Krankheiten helfen sollten. Das war sein Laudanum, sein linderndes Universal-Mittel. Ein Domher Cornelius Lichtenfels, der sehr gefährlich krank war, zog ihn zu Rathe, und versprach ihm hundert Gulden, wenn er genesen sollte; drei Pillen seines Laudanum stellten den Domherrn wieder her, der nun sein Versprechen nicht mehr halten wollte, und vor Gericht belanget wurde. Das Gericht setzte den Lohn so tief herab, daß Paracelsus wider daßelbe wütete, und außer aller Fassung kam. Auf Anrathen seiner Freunde verließ er die Stadt. Widersprechend sind die Berichte über ihn. Auf Empfehlung des Oecolampad wurde er hieher berufen, und man setzte ihm eine erkleckliche Besoldung aus. Lucas Gernler, in seiner Oratio Secularis von 1660 p. 35. sagt von ihm:

der Gegend der Aetsch bey Trident. Endlich, in der philosophischen Fakultät: Heinrich Glareanus, (Loritus,) ein Glarner, in der Dichtkunst und in der Mathematik; Johann Sichardus von Bischofsheim, im fränkischen Kreise, in der Rhetorik; [1]) Symon Grynäus von Veringen in Schwaben, in der griechischen

---

Medicinam vernacule profitetur, vir, praestantissimi medici judicio, ingenio magnus, et si litterae accessissent, in suogenere maximus. Peter Ramus (pag. 23) hatte schon von ihm geschrieben: Paracelsus . . . qui in intima naturae viscera sic penitus introierit, metallorum stirpiumque vires et facultates tam incredibili ingenii acumine exploraverit ac perviderit ad morbos omnes vel desperatos et opinione hominum insanabiles percurandum, ut cum Theophrasto nata primum medicina perfectaque videatur. Andre schildern ihn für einen halben Narren ab. Er soll in einer seiner Lehrstunden gesagt haben, daß seine Mütze gelehrter wäre, als die berühmtesten Aerzte, und daß sein Bart mehr Erfahrung hätte, als alle Academien. Er behauptete, daß die drei Prinzipien aller Dinge Schwefel, Salz und Queckſilber wären, und daß die ganze Arzneikunde auf vier Säulen ruhete: Philosophie oder Physik, Astronomie, Alchimie, und Tugend oder Religion. Er starb zu Salzburg im J. 1541, im 48ten Jahr seines Alters.

[1]) Er verließ die Stadt mit seiner Familie, im Jahr 1530, kurz nach Erasmus.

Sprache; [1]) Wolfgang Wissenburger, von hier, in der Mathematik.

Zu denselben kann, als gelehrter Arzt, Wilhelm Copus, ein hiesiger Bürger, gezählt werden. In seiner Jugend ging er nach Paris, und machte dort solche Fortschritte, daß der König Franz I ihn zu seinem Leibarzt ernannte. Erasmus sagte von ihm, er sey der einzige Ruhm der edeln Aerzte.

Dagegen ließ sich ein Elsäßer, Beatus Rhenanus von Reinach, in Basel mehrere Jahre nieder, der mit seinem Freund Erasmus zur Beförderung der Literatur nicht wenig beytrug. Er war als Correktor in der Frobenischen Druckerey angestellt. Alle seine Werke werden geschätzt.

---

[1]) Der Oberstzunftmeister Jakob Meier, (zum Hirschen) hatte viel Gutes von ihm gehört. Oecolampad lud ihn, den 31ten Merz 1529, schriftlich ein, den Lehrstuhl der griechischen Sprachen anzunehmen; er willigte ein, trat die Stelle an, und vereinigte noch damit, als außerordentlicher Lehrer, einigen theologischen Unterricht. Allein, zwei Monate darauf hörte die Universität ganz auf, und im folgenden Jahre reiste Grynäus nach England.

Dreyzehntes Kapitel.

Nachlese.

Verbrechen.

Das schwerste Verbrechen dieses Zeitraums beging ein gewisser Springinklee, der seine Frau, im J. 1525 ermordete, und sich dann in den Rhein stürzte.

Neue Bürger.

Der Buchhandel zog folgende neue Bürger hieher: Johannes Bebelin, ein Buchdrucker von Straßburg; (1524.) Bartholome Blum von Rotenburg, ein Papierer; (1525.) Rudolf Decker, ein Buchführer von Freyburg; (1525.) Erhard Eglin, ein Buchdrucker von Rüttlingen; Andres Hager, ein Buchbinder von Passau; (1527.) Martin Heß, ein Schriftgießer (1580.) Hans Herwagen, ein Buchdrucker; (1528.) Michel Parmenter, ein Buchführer von Lyon; (1526.) Conrad Rosch von Kilchen am Necker, ein Buchführer; (1521.) Hans Scherb, ein Drucker aus Baiern; (1527.) Hans Wänger, ein Buchführer. (1523.)

Ein neuer Bürger, Jeorg von Herw, wird der Sternenseher genannt. Schade, daß nicht gemeldet wurde, welche Zunft man ihm anwies. Uebrigens kaufte er erst im J. 1530 das Bürgerrecht.

Unter den übrigen neuen Bürgern dieses Zeitraums verdient, wegen seiner Abstämmlinge, Christof Burk-

Hardt, ein Krämer von Britznach auf dem Schwarzwald, bemerkt zu werden. Er erhielt im J. 1523 das Bürgerrecht, und starb im J. 1578 im 88 Jahre seines Alters. Er erzeugte mit einer ersten Ehefrau neun, und nach ihrem Tode, aus einer zweyten Ehe, dreyzehn Kinder. Die zweyte Frau, eine Tochter des Bürgermeisters Theodor Brand, starb im J. 1600, und hinterließ hundert und vier und dreyßig Kinder und Kindeskinder. Fünf Söhne sind Stammväter vieler in mehrern Fächern sehr ausgezeichneten Bürger, und einer so zahlreichen Nachkommenschaft geworden, daß, ehe hundert Jahre verfließen, aus ihren Abkömmlingen, gleichwie aus dem Geschlecht der Fabius des alten Roms, dreyhundert an der Zahl wider den Feind werden ausrücken können.

Krankheiten.

Eine unbekannte Sucht, der englische Schweiß genannt, weil sie aus England gekommen war, stieg im J. 1529 den Rhein hinauf nach Basel. Wer diese Krankheit ergriff, versank in einen tiefen Schlaf, der ihn hinnahm. Endlich lehrte die Erfahrung, daß man den Kranken wohl zudecken, und acht bis neun Stunden lang schwitzen lassen müsse. Wer jedoch zu lange im Schweiß blieb, starb. [1])

[1]) Groß pag. 160. Klauber pag. 61.

Naturereigniſſe.

Im Jahr 1528, ſind drey Sonnen in zwey Regenbogen geſehen worden. Damals iſt der Schmalkaldiſche Bund angegangen, ſagt der Pfarrer Groß (p. 157.) Dieſer erklärt aber nicht deutlicher, was er darunter verſteht: ob die drey Sonnen, die drey Confeſſionen, und die zwey Regenbogen, die zwey Parteyen, die Katholiken und die Evangeliſchen, bedeutet haben ſollen.

Drey Erderſchütterungen im J. 1523, am 27ten December, verſetzten die Basler in keinen geringen Schrecken. [1])

Zufälle.

In eben dem Jahr 1528, wo die religiöſe Erbitterung immer höher aufbrauste, ereigneten ſich innerhalb zehen Wochen drey Feuerbrünſte. [2]) Der erſte in der Weiſſengaſſe, in eines Beckers Haus, welches mit einem Manne verbrannte, der beim Feuer helfen wollte. Die folgende Nacht fiel eine Mauer des ausgebrannten Stockes darnieder, wodurch ein im Bette liegender Nachbar und ein Zimmermann ums Leben kamen. Das

---

[1]) Klauber pag. 81.

[2]) Groß pag. 157.

andre Feuer erhob ſich in einer Scheuer an der Spahle, welche voll Korn und Stroh war. Das dritte entſtand bei den Predigern, auch in eines Beckers Haus, ſo zum halben Theil verbrannte.

Preis der Dinge.

	Pf. ß. d. Korn [1])	Pf. ß. d. Wein. [2])
1522.	— ß 16 ß —	2 ß 4 ß —
1523.	— ß 16 ß —	1 ß 3 ß —
1524.	1 ß 5 ß —	2 ß 3 ß —
1525.	1 ß 1 ß —	1 ß 3 ß —
1526.	— ß 17 ß —	1 ß 14 ß —
1527.	1 ß 6 ß —	2 ß 1 ß —
1528.	1 ß 9 ß —	1 ß 10 ß —

[1]) Korn und Haber für einen Viernzel.

[2]) Von Mönchenſtein und Muttenz für einen Saum. Alles nach Pfund, Schilling und Pfennig berechnet.

Ende der vierzehnten Periode, und des 5ten Bandes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

by Google

Digitized by Google